ISSN 0376-9461

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C 203 E

45. Jahrgang

27. August 2002

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

I *Mitteilungen*

. . . . . .

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

2002/C 203 E/01 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern *(KOM(2002) 149 endg. — 2002/0072(COD))* [1] 1

2002/C 203 E/02 Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 276/1999/EG über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung einer sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen *(KOM(2002) 152 endg. — 2002/0071(COD))* 6

2002/C 203 E/03 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung *(KOM(2002) 153 endg. — 2002/0073(COD))* 10

2002/C 203 E/04 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterführung des Systems für die Stahlstatistik der EGKS nach Ablauf des Vertrags über die Gründung der EGKS *(KOM(2002) 160 endg. — 2002/0078(COD))* 22

2002/C 203 E/05 Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft zur Geschäftsordnung des mit dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien eingesetzten Interimsausschusses *(KOM(2002) 161 endg.)* 24

2002/C 203 E/06 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Anpassung, als autonome und befristete Maßnahme, bestimmter im Europa-Abkommen mit Estland vorgesehener Zugeständnisse *(KOM(2002) 164 endg. — 80/2002(ACC))* 29

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 203 E/07	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Bestätigung des mit der Verordnung (EG) Nr. 2398/97 eingeführten und mit der Verordnung (EG) Nr. 1644/2001 des Rates geänderten und ausgesetzten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Indien *(KOM(2002) 172 endg.)*	38
2002/C 203 E/08	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im AKP-EG-Ministerrat zur Verlängerung des Beschlusses Nr. 1/2000 des AKP-EG-Ministerrates vom 27. Juli 2000 über die Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 2. August 2000 bis zum Inkrafttreten des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens *(KOM(2002) 174 endg.)*	45
2002/C 203 E/09	Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: Programm „Intelligente Energie für Europa“ (2003—2006) *(KOM(2002) 162 endg. — 2002/0082(COD))*	47
2002/C 203 E/10	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine *(KOM(2002) 178 endg.)*	53
2002/C 203 E/11	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China *(KOM(2002) 182 endg.)*	60
2002/C 203 E/12	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energieprofile von Gebäuden *(KOM(2002) 192 endg. — 2001/0098(COD))* [1]	69
2002/C 203 E/13	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Übergangsbestimmungen für gemäß den Entscheidungen Nr. 2277/96/EGKS und Nr. 1889/98/EGKS der Kommission erlassene Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen sowie für anhängige Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen und Anträge gemäß diesen Entscheidungen *(KOM(2002) 194 endg.)*	82
2002/C 203 E/14	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen *(KOM(2002) 159 endg. — 2002/0090(CNS))*	86
2002/C 203 E/15	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck *(KOM(2002) 184 endg. — 2002/0085(ACC))*	108
2002/C 203 E/16	Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über Angriffe auf Informationssysteme *(KOM(2002) 173 endg. — 2002/0086(CNS))*	109
2002/C 203 E/17	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika *(KOM(2002) 202 endg. — 2002/0095(ACC))*	114
2002/C 203 E/18	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse *(KOM(2002) 198 endg.)*	125

[1] Text von Bedeutung für den EWR

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 203 E/19	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung eines autonomen Kontingents für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch *(KOM(2002) 199 endg. — 2002/0094(ACC))*	130
2002/C 203 E/20	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft zur Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses durch Beschluss des mit dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Slowakischen Republik eingesetzten Assoziationsrates *(KOM(2002) 200 endg. — 2002/0093(ACC))*	131
2002/C 203 E/21	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 253/2000/EG über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates *(KOM(2002) 193 endg. — 2002/0101(COD))*	133
2002/C 203 E/22	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 97/788/EG hinsichtlich der Geltungsdauer *(KOM(2002) 216 endg.)*	135
2002/C 203 E/23	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung *(KOM(2002) 225 endg. — 1999/0258(CNS))*	136
2002/C 203 E/24	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) über Flüchtlingshilfe in den Nahostländern für die Jahre 2002—2005 *(KOM(2002) 238 endg. — 2002/0104(CNS))*	142
2002/C 203 E/25	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Gemeinschaft im Nahrungsmittelhilfeausschuss zu vertreten ist *(KOM(2002) 219 endg.)*	145
2002/C 203 E/26	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Litauen *(KOM(2002) 221 endg. — 2002/0102(ACC))*	146
2002/C 203 E/27	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 in Bezug auf Unterhaltssachen *(KOM(2002) 222 endg. — 2002/0110(CNS))*	155
2002/C 203 E/28	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren *(KOM(2002) 224 endg.)*	179
2002/C 203 E/29	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Indonesien, Malaysia und Thailand *(KOM(2002) 226 endg.)*	181

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 203 E/30	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste *(KOM(2002) 235 endg. — 2000/0117(COD))* [1]	183
2002/C 203 E/31	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge *(KOM(2002) 236 endg. — 2000/0115(COD))* [1]	210
2002/C 203 E/32	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Lettland *(KOM(2002) 227 endg. — 2002/0103(ACC))*	241
2002/C 203 E/33	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum gemeinsamen Standpunkt der Gemeinschaft im Gemischten Rat EG-Mexiko zur Geschäftsordnung der Besonderen Ausschüsse *(KOM(2002) 228 endg.)*	250
2002/C 203 E/34	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum Standpunkt der Gemeinschaft bezüglich der Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses, über die der durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Bulgarien eingesetzte Assoziationsrat zu beschließen hat *(KOM(2002) 231 endg. — 2002/0107(ACC))*	253
2002/C 203 E/35	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 69/208/EWG über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen *(KOM(2002) 232 endg. — 2002/0105(CNS))*	256
2002/C 203 E/36	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Fristen für die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die Ausnahmeregelungen betreffend die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die Übermittlung von in geleisteten Arbeitsstunden ausgedrückten Beschäftigungsdaten *(KOM(2002) 234 endg. — 2002/0109(COD))*	258
2002/C 203 E/37	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz *(KOM(2002) 254 endg. — 2001/0165(COD))*	273
2002/C 203 E/38	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik *(KOM(2002) 185 endg. — 2002/0114(CNS))* [1]	284
2002/C 203 E/39	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor *(KOM(2002) 187 endg. — 2002/0116(CNS))* [1]	304

[1] Text von Bedeutung für den EWR

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern

(2002/C 203 E/01)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 149 endg. — 2002/0072(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 21. März 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 137 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

nach dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Dieser Rechtsakt steht im Einklang mit den Grundrechten und befolgt die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Prinzipien als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts; er soll insbesondere die uneingeschränkte Einhaltung von Artikel 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleisten, dem zufolge jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen sowie auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub hat.

(2) Ferner sieht Ziffer 7 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer unter anderem Folgendes vor: „Die Verwirklichung des Binnenmarktes muss zu einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft führen. Dieser Prozess erfolgt durch eine Angleichung dieser Bedingungen auf dem Wege des Fortschritts und betrifft namentlich andere Arbeitsformen als das unbefristete Arbeitsverhältnis, wie das befristete Arbeitsverhältnis, Teilzeitarbeit, Leiharbeit und Saisonarbeit."

(3) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon (23./24. März 2000) wurde ein neues strategisches Ziel für die Europäische Union aufgestellt, nämlich „zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt" zu werden, „der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen."

(4) In Übereinstimmung mit der europäischen Sozialagenda, die auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission vom Europäischen Rat von Nizza (7. bis 9. Dezember 2000) angenommen wurde, ferner mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Stockholm (23./24. März 2001) und mit dem Beschluss des Rates vom 19. Januar 2001 über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen im Jahr 2001 empfiehlt es sich, eine befriedigende und flexible Arbeitsorganisation im Rahmen neuer flexibler Verträge einzuführen, welche den betroffenen Arbeitnehmern angemessene Sicherheit und einen höheren beruflichen Status garantieren, der sowohl mit ihren Bestrebungen als auch mit dem Bedarf der Unternehmen vereinbar ist.

(5) Die Kommission hat die Sozialpartner am 27. September 1995 zur möglichen Ausrichtung einer Gemeinschaftsaktion im Bereich der Flexibilität der Arbeitszeit und der Sicherheit der Arbeitnehmer gehört.

(6) Da die Kommission nach dieser Anhörung eine Gemeinschaftsaktion für zweckmäßig hielt, hat sie die Sozialpartner am 9. April 1996 erneut zum Inhalt des geplanten Vorschlags gehört.

(7) In der Präambel zu der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge bekundeten die Unterzeichneten ihre Absicht, zu prüfen, ob eine ähnliche Vereinbarung zum Thema Leiharbeit erforderlich sei.

(8) Die branchenübergreifenden Wirtschaftsverbände — die Union der Industrie- und Arbeitgeberverbände Europas (UNICE), der Europäische Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft (CEEP) und der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) — haben der Kommission in ihrem gemeinsamen Schreiben mitgeteilt, dass sie den in Artikel 138 Absatz 4 EG-Vertrag genannten Prozess in Gang setzen wollen. Sie haben die Kommission in einem gemeinsamen Schreiben um eine Verlängerung von drei Monaten ersucht; die Kommission hat dieser Bitte entsprochen und die Verhandlungsfrist bis zum 15. März 2001 verlängert.

(9) Am 21. Mai 2001 erkannten die Sozialpartner an, dass ihre Verhandlungen über Leiharbeit zu keinem Ergebnis geführt hatten.

(10) Die rechtliche Stellung der Leiharbeitnehmer weist innerhalb der Union große Unterschiede auf.

(11) Die Leiharbeit sollte dem Flexibilitätsbedarf der Unternehmen ebenso entsprechen wie dem Bedürfnis der Arbeitnehmer, Privatleben und Beruf zu vereinbaren; sie sollte ferner zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Teilnahme am Erwerbsleben bzw. zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt beitragen.

(12) Ziel der vorliegenden Richtlinie ist die Festlegung eines Rahmens zum Schutz der Leiharbeitnehmer, der gleichzeitig einen gemeinsamen und flexiblen Rahmen für die Tätigkeit der Unternehmen in diesem Bereich innerhalb der Europäischen Gemeinschaft darstellt; dabei soll vermieden werden, verwaltungsmäßige, finanzielle oder rechtliche Auflagen vorzuschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen könnten.

(13) Die vorliegende Richtlinie steht im Einklang mit dem Vertrag, insbesondere mit den Vorschriften über die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, und unbeschadet der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 [1] über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen.

(14) Die Richtlinie 91/383/EWG vom 25. Juni 1991 [2] zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis enthält die für Leiharbeitnehmer geltenden Bestimmungen im Bereich von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

(15) In Bezug auf die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sollten Leiharbeitnehmer nicht schlechter gestellt sein als ein „vergleichbarer Arbeitnehmer", d. h. ein Arbeitnehmer des entleihenden Unternehmens, der einen gleichen oder ähnlichen Arbeitsplatz bekleidet, wobei Berufserfahrung, Qualifikation und Kompetenz berücksichtigt werden.

(16) Gleichwohl könnte eine ungleiche Behandlung dann erfolgen, wenn sie sachlich und nachvollziehbar durch ein legitimes Ziel gerechtfertig ist.

(17) Für Arbeitnehmer, die einen unbefristeten Vertrag mit dem Leiharbeitunternehmen geschlossen haben, ist es angesichts des hierdurch gegebenen besonderen Schutzes angezeigt, die Möglichkeit vorzusehen, von den im entleihenden Unternehmen geltenden Regeln abzuweichen.

(18) Da es notwendig ist, eine gewisse Flexibilität im Arbeitsverhältnis walten zu lassen, sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten die Sozialpartner damit betrauen können, für bestimmte Arbeitsplatzarten oder Wirtschaftszweige wesentliche Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen festzulegen, die deren Besonderheiten angepasst sind.

(19) Im Falle von Überlassungen, die der Ausführung einer Tätigkeit dienen, welche aufgrund ihrer Natur oder ihrer Dauer nicht mehr als sechs Wochen in Anspruch nimmt, ist eine gewisse Flexibilität bei der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung zu gewährleisten.

(20) Die aus der Anwendung der vorliegenden Richtlinie resultierende Verbesserung des Schutzes der Leiharbeitnehmer rechtfertigt eine regelmäßige Überprüfung der Einschränkungen oder Verbote, die möglicherweise in Bezug auf Leiharbeit gelten, sowie gegebenenfalls ihre Aufhebung, wenn sie nicht mehr aus Gründen des Allgemeininteresses, vor allem des Arbeitnehmerschutzes, gerechtfertigt sind.

(21) Leiharbeitnehmer müssen wirksam vertreten werden.

(22) Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Artikel 5 EG-Vertrag können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden, denn es handelt sich um einen auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Rahmen zum Schutz der Leiharbeitnehmer. Wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden, und zwar durch Einführung von Mindestvorschriften, die in der gesamten Europäischen Gemeinschaft Geltung besitzen. Die vorliegende Richtlinie beschränkt sich auf das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für Arbeitsverträge oder Arbeitsverhältnisse zwischen einem Leiharbeitunternehmen als Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer, der zur Verfügung gestellt wird, um für ein entleihendes Unternehmen unter dessen Aufsicht zu arbeiten.

(2) Diese Richtlinie gilt für öffentliche und private Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig davon, ob sie Erwerbszwecke verfolgen oder nicht.

(3) Die Mitgliedstaaten können nach Anhörung der Sozialpartner vorsehen, dass diese Richtlinie nicht für Arbeitsverträge oder -verhältnisse gilt, die im Rahmen eines spezifischen öffentlichen oder von öffentlichen Stellen geförderten Ausbildungs-, Eingliederungs- und Umschulungsprogramms geschlossen wurden.

Artikel 2

Ziel

Ziel der Richtlinie ist es,

1. die Qualität der Leiharbeit zu verbessern, indem die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung von Leiharbeitnehmern gesichert wird;

[1] ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

[2] ABl. L 206 vom 29.7.1991, S. 19.

2. einen angemessenen Rahmen für den Einsatz von Leiharbeit aufzustellen, um zu einem reibungslosen Funktionieren des Arbeitsmarktes und zur Beschäftigung beizutragen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

   a) *Arbeitnehmer* ist jede Person, die in dem betreffenden Mitgliedstaat aufgrund des einzelstaatlichen Arbeitsrecht und nach den Gepflogenheiten als Arbeitnehmer geschützt wird;

   b) *vergleichbarer Arbeitnehmer* ist derjenige Arbeitnehmer des entleihenden Unternehmens, der — unter Berücksichtigung von Berufserfahrung, Qualifikation und Kompetenz — einen gleichen oder ähnlichen Arbeitsplatz bekleidet wie der von dem Leiharbeitunternehmen überlassene Arbeitnehmer;

   c) *Überlassung* ist der Zeitraum, während dessen der Leiharbeitnehmer dem entleihenden Unternehmen zur Verfügung gestellt wird;

   d) *wesentliche Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen* sind diejenigen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die sich auf folgende Punkte beziehen:

      i) Dauer der Arbeit, Ruhezeiten, Nachtarbeit, bezahlter Urlaub, arbeitsfreie Tage,

      ii) Arbeitsentgelt

      iii) Arbeit von Schwangeren und Stillenden, Kindern und Jugendlichen,

      iv) Maßnahmen zur Bekämpfung jeglicher Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

2. Diese Richtlinie lässt das einzelstaatliche Recht in Bezug auf die Begriffsbestimmungen des Arbeitsvertrags oder des Arbeitsverhältnisses unberührt. Gleichwohl dürfen die Mitgliedstaaten Arbeitsverträge oder Arbeitsverhältnisse nicht lediglich deshalb aus dem Geltungsbereich dieser Richtlinie ausschließen, weil sie

   a) Teilzeitbeschäftigte im Sinne der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 betreffen;

   b) befristet beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie 99/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 betreffen;

   c) Personen betreffen, die einem entleihenden Unternehmen überlassen werden.

Artikel 4

Überprüfung der Einschränkungen und Verbote

(1) Nach Anhörung der Sozialpartner gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen und Gepflogenheiten überprüfen die Mitgliedstaaten regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, die in Bezug auf bestimmte Arbeitnehmerkategorien oder bestimmte Wirtschaftszweige geltenden Einschränkungen oder Verbote der Leiharbeit darauf, ob die ihnen zugrunde liegenden besonderen Bedingungen noch gelten. Ist dies nicht der Fall, so müssen die Mitgliedstaaten sie aufheben.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das Ergebnis der Überprüfung mit. Sofern sie solche Einschränkungen oder Verbote aufrechterhalten, teilen die Mitgliedstaaten mit, aus welchen Gründen sie diese Einschränkungen oder Verbote für notwendig und gerechtfertigt halten.

Diejenigen Einschränkungen oder Verbote, deren Aufrechterhaltung in Betracht gezogen wird, müssen aus Gründen des Allgemeininteresses, vor allem des Schutzes der Arbeitnehmer, gerechtfertigt sein.

KAPITEL II

ARBEITS- UND BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

Artikel 5

Grundsatz der Nichtdiskriminierung

(1) Leiharbeitnehmer werden während der Dauer der Überlassung mindestens ebenso günstig behandelt wie ein vergleichbarer Arbeitnehmer des entleihenden Unternehmens was die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen betrifft, einschließlich derjenigen, für die eine bestimmte zurückgelegte Beschäftigungsdauer Voraussetzung ist, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt.

Es gilt, wo dies angemessen ist, der Pro-rata-temporis-Grundsatz.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit vorsehen, dass von dem in Absatz 1 formulierten Grundsatz abgewichen wird, wenn Leiharbeitnehmer, die einen unbefristeten Vertrag mit dem Leiharbeitunternehmen abgeschlossen haben, auch in der Zeit zwischen zwei Überlassungen bezahlt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten können den Sozialpartnern auf der geeigneten Ebene die Möglichkeit geben, Tarifverträge zu schließen, die von dem in Absatz 1 formulierten Grundsatz abweichen, sofern ein angemessenes Schutzniveau für die Leiharbeitnehmer gewährleistet ist.

(4) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 können die Mitgliedstaaten veranlassen, dass Absatz 1 dann nicht gilt, wenn ein Leiharbeitnehmer im Rahmen einer oder mehrerer Überlassungen in ein und demselben entleihenden Unternehmen eine Tätigkeit ausführt, die aufgrund ihrer Dauer oder ihrer Natur nicht mehr als sechs Wochen in Anspruch nimmt.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um eine missbräuchliche Anwendung dieses Absatzes zu verhindern.

(5) Soll gemäß dieser Richtlinie ein Vergleich mit einem vergleichbaren Arbeitnehmer im entleihenden Unternehmen erfolgen und existiert ein solcher Arbeitnehmer nicht, so wird der Vergleich unter Bezugnahme auf den für das entleihende Unternehmen geltenden Tarifvertrag abgestellt; existiert ein solcher Tarifvertrag nicht, so wird der Vergleich unter Bezugnahme auf den für das Leiharbeitunternehmen geltenden Tarifvertrag vorgenommen; wenn keine anwendbaren Tarifverträge bestehen, so finden die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und den nationalen Gepflogenheiten Anwendung.

(6) Die Durchführungsmodalitäten für diesen Artikel werden von den Mitgliedstaaten nach Anhörung der Sozialpartner festgelegt. Die Mitgliedstaaten können ferner die Sozialpartner auf der geeigneten Ebene damit betrauen, diese Modalitäten im Wege einer Vereinbarung festzulegen.

Artikel 6

Zugang zu unbefristeten und hochwertigen Beschäftigungsverhältnissen

(1) Die Leiharbeitnehmer werden über die im entleihenden Unternehmen offenen Stellen unterrichtet, damit sie die gleichen Chancen auf einen unbefristeten Arbeitsplatz haben wie die übrigen Arbeitnehmer dieses Unternehmens.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Klauseln, die den Abschluss eines Arbeitsvertrags oder die Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem entleihenden Unternehmen und dem Leiharbeitnehmer nach Beendigung seines Einsatzes verbieten oder darauf hinauslaufen, diese zu verhindern, nichtig sind oder für nichtig erklärt werden können.

(3) Leiharbeitunternehmen verlangen für die Überlassung an ein entleihendes Unternehmen kein Honorar von den Arbeitnehmern.

(4) Leiharbeitnehmer können die sozialen Einrichtungen des entleihenden Unternehmens in Anspruch nehmen, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen oder fördern den Dialog zwischen den Sozialpartnern nach ihren nationalen Traditionen und Gepflogenheiten mit dem Ziel,

— den Zugang der Leiharbeitnehmer zu Ausbildungsangeboten in den Leiharbeitunternehmen zu verbessern, auch in der Zeit zwischen den Überlassungen, um die berufliche Entwicklung und die Beschäftigungsfähigkeit zu fördern;

— den Zugang von Leiharbeitnehmern zu Ausbildungsangeboten für Arbeitnehmer der entleihenden Unternehmen, denen sie überlassen werden, zu verbessern.

Artikel 7

Vertretung der Leiharbeitnehmer

Leiharbeitnehmer werden im Leiharbeitunternehmen bei der Berechnung der Schwellenwerte für die Einrichtung von Arbeitnehmervertretungen berücksichtigt, die nach den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

Die Mitgliedstaaten können unter den von ihnen festgelegten Bedingungen vorsehen, dass diese Arbeitnehmer im entleihenden Unternehmen bei der Berechnung der Schwellenwerte für die Einrichtung der nach nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Arbeitnehmervertretungen berücksichtigt werden.

Artikel 8

Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter

Unbeschadet strengerer und/oder spezifischerer nationaler oder gemeinschaftlicher Vorschriften über die Information und Konsultation hat das entleihende Unternehmen der gemäß gemeinschaftlichem und nationalem Recht eingerichteten Arbeitnehmervertretung im Zuge der Unterrichtung über die Beschäftigungslage in dem Unternehmen angemessene Informationen über die Beschäftigung von Leiharbeitnehmern in dem Unternehmen vorzulegen.

KAPITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 9

Mindestvorschriften

(1) Die vorliegende Richtlinie lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, für Arbeitnehmer günstigere Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen oder den Abschluss von Tarifverträgen oder Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern zu fördern oder zuzulassen, die für die Arbeitnehmer günstiger sind.

(2) Die Durchführung dieser Richtlinie ist unter keinen Umständen ein hinreichender Grund zur Rechtfertigung einer Senkung des allgemeinen Schutzniveaus für Arbeitnehmer in den von dieser Richtlinie abgedeckten Bereichen. Dies gilt unbeschadet der Rechte der Mitgliedstaaten und/oder der Sozialpartner, angesichts sich wandelnder Bedingungen andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder vertragliche Regelungen festzulegen als diejenigen, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie gelten, sofern die Mindestvorschriften dieser Richtlinie eingehalten werden.

Artikel 10

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Anwendung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchführung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Bestimmungen der Kommission spätestens bis zu dem in Artikel 11 genannten Datum mit und melden alle sie betreffenden späteren Änderungen unverzüglich. Sie stellen insbesondere sicher, dass die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter über angemessene Verfahren zur Durchsetzung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen verfügen.

Artikel 11

Durchführung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens . . . (zwei Jahre nach dem Erlass) nachzukommen, oder sie vergewissern sich, dass die Sozialpartner die erforderlichen Vorschriften im Wege von Vereinbarungen festlegen; dabei sind die Mitgliedstaaten gehalten, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit sie jederzeit gewährleisen können, dass die von dieser Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 12

Überprüfung durch die Kommission

Die Kommission überprüft im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene die Anwendung dieser Richtlinie spätestens . . . (fünf Jahre nach ihrem Erlass), um dem Parlament und dem Rat erforderlichenfalls die notwendigen Änderungen vorzuschlagen.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 276/1999/EG über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung einer sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen

(2002/C 203 E/02)

KOM(2002) 152 endg. — 2002/0071(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. März 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 153 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung Nr. 276/1999/EG [1] galt für einen Zeitraum von vier Jahren.

(2) Gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 276/1999/EG unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen einen Bericht [2], in dem die Ergebnisse bewertet wurden, die in den in Anhang I dieser Entscheidung genannten Aktionsbereichen nach zwei Jahren erzielt wurden.

(3) Die Ergebnisse der Bewertung bildeten einen Teil der Unterlagen für eine Arbeitstagung über die sicherere Nutzung neuer Online-Technologien, auf der führende Experten auf diesem Gebiet die wahrscheinliche künftige Entwicklung der im Aktionsplan in der Entscheidung Nr. 276/1999/EG (nachstehend „Aktionsplan" genannt) angesprochenen Themen untersuchten und Empfehlungen an die Kommission aussprachen.

(4) Neue Online-Technologien, neue Nutzer und neue Nutzungsmuster erzeugen neue Gefahren und verstärken die bestehenden, eröffnen aber gleichzeitig zahlreiche neue Chancen.

(5) Auf nationaler wie auf europäischer Ebene besteht Koordinierungsbedarf auf dem Gebiet des „sicheren Internet". Ein Großteil der Arbeit sollte dezentral erfolgen, unter Nutzung der Netze der nationalen Anlaufstellen. Alle wichtigen Akteure, vor allem mehr Anbieter von Inhalten aus unterschiedlichen Branchen, sollten zur Teilnahme angeregt werden. Die Kommission sollte die europäische und die weltweite Zusammenarbeit auf den Weg bringen und daran mitwirken. Die Gemeinschaft sollte besser mit den Beitrittskandidaten zusammenarbeiten.

(6) Um die Ziele des Aktionsplans zu erreichen und neue Online-Technologien zu berücksichtigen, wird für Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit mehr Zeit benötigt.

(7) Der Finanzrahmen, der beim jährlichen Haushaltsverfahren den Hauptbezugspunkt für die Haushaltsbehörde bildet, sollte entsprechend angepasst werden.

(8) Die Kommission sollte aufgefordert werden, nach vier Jahren einen zweiten Bericht über die Ergebnisse der Maßnahmen in den Aktionsbereichen und nach Ablauf des Aktionsplans einen Schlussbericht vorzulegen.

(9) Die Liste der für eine Teilnahme in Frage kommenden Beitrittskandidaten ist um Malta und die Türkei zu ergänzen.

(10) Der Aktionsplan sollte um weitere zwei Jahre verlängert werden, die als zweite Phase anzusehen sind. Speziell für diese zweite Phase sollten die Aktionsbereiche angepasst werden, wobei den gemachten Erfahrungen und den Ergebnissen des Bewertungsberichts Rechnung zu tragen ist.

(11) Die Entscheidung Nr. 276/1999/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung Nr. 276/1999/EG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Entscheidung Nr. 276/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung einer sichereren Nutzung des Internet und der neuen Online-Technologien durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte (*e*Safe)"

2. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Aktionsplan hat eine Laufzeit von sechs Jahren, vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2004."

[1] ABl. L 33 vom 6.2.1999, S. 1.

[2] KOM(2001) 690, 23.11.2001.

3. Artikel 1 Absatz 3 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Der Finanzrahmen für die Durchführung des Aktionsplans wird für den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2004 auf 38,3 Millionen EUR festgelegt."

4. Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Nach zwei Jahren, nach vier Jahren sowie am Ende der Laufzeit des Aktionsplans unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen nach Prüfung durch den in Artikel 5 genannten Ausschuss einen Bericht, in dem die Ergebnisse bewertet werden, die bei der Durchführung des in Artikel 2 genannten Aktionsplans erzielt wurden. Die Kommission kann ausgehend von diesen Ergebnissen Anpassungen der Ausrichtung des Aktionsplans vorschlagen."

5. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beitrittsländer können an diesem Aktionsplan auf folgender Grundlage teilnehmen:

a) Beitrittsländer aus Mittel- und Osteuropa (MOEL) nach Maßgabe der Europa-Abkommen, ihrer Zusatzprotokolle und der Beschlüsse der jeweiligen Assoziationsräte;

b) Zypern, Malta und die Türkei nach Maßgabe noch abzuschließender bilateraler Abkommen."

6. Anhang I wird gemäß Anhang I dieser Entscheidung geändert.

7. Anhang II wird durch Anhang II dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

Anhang I der Entscheidung Nr. 276/1999/EG wird wie folgt geändert:

1. Unter dem Titel Aktionsbereiche wird der folgende dritte Unterabsatz hinzugefügt:

„Im Anschluss an die Anfangsphase, die vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2002 läuft, wird eine zweite Phase vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 durchgeführt. Diese baut auf den Ergebnissen der Anfangsphase auf, wobei den gewonnenen Erfahrungen und den Auswirkungen der neuen Technologien Rechnung getragen wird. Insbesondere werden folgende Anpassungen durchgeführt:

i) Die sicherere Nutzung soll künftig auch gelten für neue Online-Technologien wie Inhalte von Mobil- und Breitbanddiensten, Online-Spiele, Peer-to-Peer-Dateienübertragung, Text- und erweiterte Nachrichten sowie alle Arten der Echtzeitkommunikation wie Chaträume und Sofortübermittlung von Nachrichten.

ii) Es wird für die Abdeckung eines Spektrums illegaler und schädlicher Inhalte und bedenklicher Verhaltensweisen einschließlich Rassismus und Gewalt gesorgt werden.

iii) Die Inhalts- und Medienbranche wird zur aktiveren Beteiligung ermutigt, und die Zusammenarbeit mit einschlägig tätigen, staatlich gestützten Stellen wird ausgebaut.

iv) Es wird eine bessere Zusammenarbeit gefördert zwischen den Projektteilnehmern in den einzelnen Aktionsbereichen, vor allem auf den Gebieten Meldestellen, Bewertung der Inhalte, Selbstkontrolle und Sensibilisierung.

v) Es werden Schritte unternommen, um Beitrittskandidaten an den laufenden Aktivitäten zu beteiligen, Erfahrungen und Know-how auszutauschen, Verbindungen zu schaffen und die Zusammenarbeit mit ähnlichen Initiativen in Drittländern und mit internationalen Organisationen anzuregen."

2. In Absatz 1.1 wird der folgende sechste Unterabsatz hinzugefügt:

„Ziele während der zweiten Phase sind die weitere Verbesserung der funktionellen Wirksamkeit des bestehenden Netzes, eine enge Zusammenarbeit mit Aktionen zur Förderung der sichereren Nutzung des Internet, die Anpassung der Leitlinien zu besten Praktiken an die neuen Technologien, die vollständige Abdeckung aller Mitgliedstaaten, praktische Hilfe für Beitrittskandidaten, die Meldestellen errichten wollen, sowie der Ausbau der Zusammenarbeit mit Meldestellen außerhalb Europas."

3. In Absatz 1.2 wird der folgende vierte Unterabsatz hinzugefügt:

„Während der zweiten Phase werden die Ratschläge und Hilfsmaßnahmen mit folgenden Zielen ausgeweitet: Sicherstellung der Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene durch die Vernetzung der entsprechenden Strukturen in den Mitgliedstaaten und durch systematische Prüfung relevanter rechtlicher und regulatorischer Fragen und die Berichterstattung darüber; Unterstützung bei der Entwicklung vergleichbarer Bewertungsmethoden des Selbstkontrollrahmens und bei der Anpassung der Praktiken der Selbstkontrolle an neue Technologien durch systematische Bereitstellung von Informationen über wichtige Entwicklungen bei diesen Technologien und ihrer Nutzung; Hilfe für Beitrittskandidaten, die Selbstkontrollgremien einrichten wollen; Ausbau der Zusammenarbeit mit Selbstkontrollgremien außerhalb Europas."

4. In Absatz 2.1 wird der folgende siebte Unterabsatz hinzugefügt:

„Während der zweiten Phase liegt der Schwerpunkt auf dem bewertenden Vergleich von Filtersoftware und -diensten (vor allem Leistung, Nutzbarkeit, Eignung für die europäischen Märkte und neue Formen digitaler Inhalte). Die Unterstützung der Entwicklung von Filtertechnologie wird im Rahmen des Forschungsprogramms der Gemeinschaft weitergeführt, in enger Verbindung mit Maßnahmen zur Filterung im Rahmen des Aktionsplans."

5. In Absatz 2.2 wird der folgende dritte Unterabsatz hinzugefügt:

„Während der zweiten Phase wird Unterstützung gewährt für das Zusammenbringen der betreffenden Wirtschaftszweige und Akteure wie Inhaltsanbieter, Regulierungsstellen und Selbstkontrollgremien, Organisationen zur Bewertung von Software und Internetinhalten sowie Verbraucherverbände, um günstige Bedingungen für die Entwicklung und Implementierung von Bewertungssystemen zu fördern, die für Inhaltsanbieter und Verbraucher leicht verständlich und einfach anwendbar sind, die Eltern und Erzieher in die Lage versetzen, Entscheidungen im Einklang mit ihren kulturellen und sprachlichen Werten zu treffen, und die die Konvergenz von Telekommunikation, audiovisuellen Medien und der Informationstechnologie berücksichtigen."

6. Absatz 3.2 wird wie folgt geändert:

a) Der vierte Unterabsatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Zweck der Gemeinschaftsförderung ist es, breit angelegte Sensibilisierungsmaßnahmen in Gang zu setzen und deren Gesamtkoordinierung sowie den Erfahrungsaustausch zu gewährleisten, so dass fortdauernd Lehren aus den Ergebnissen dieser Maßnahmen gezogen werden können (z. B. zur Anpassung des verteilten Informationsmaterials). Die Nutzung bestehender Netze ermöglicht Einsparungen, für die Erstellung geeigneter Inhalte und das Erreichen der richtigen Zielgruppen sind aber zusätzliche Mittel erforderlich."

b) Der folgende fünfte Unterabsatz wird hinzugefügt:

„Während der zweiten Phase wird Unterstützung gewährt für den Austausch vorbildlicher Praktiken bei der Ausbildung im Umgang mit den neuen Medien durch ein europäisches Netz zur Schärfung des Bewusstseins für eine sicherere Nutzung des Internet und neuer Online-Technologien. Dabei helfen

— eine umfangreiche grenzübergreifende Sammelstelle (Webportal) von einschlägigen Informationen und Sensibilisierungsmaterial

— sowie angewandte soziologische Forschungsarbeiten unter Einbeziehung aller interessierten Kreise (Erzieher, amtliche und freiwillige Stellen der Kinderfürsorge, Elternverbände, Industrie, Strafverfolgung) zur Nutzung neuer Technologien durch Kinder, um erzieherische und technologische Mittel zu finden, wie man sie vor Schaden bewahren kann.

Außerdem wird das Netz Beitrittskandidaten bei der Entwicklung von Sensibilisierungsmaßnahmen technische Hilfe gewähren und die Zusammenarbeit mit Sensibilisierungsinitiativen außerhalb Europas ausbauen."

7. In Absatz 4.2 werden die Unterabsätze 2 bis 4 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Daher veranstaltet die Kommission in kurzen Abständen Seminare und Arbeitstagungen zu einem oder mehrerer der Themen des Aktionsplans. Teilnehmen daran sollten die Industrie, Nutzer-, Verbraucher- und Bürgerrechtsgruppen, staatliche Stellen, die mit Branchenregulierung und Strafverfolgung befasst sind, sowie führende Sachverständige und Wissenschaftler. Die Kommission bemüht sich um eine breite Teilnahme aus EWR-Ländern, Drittstaaten und internationalen Organisationen."

ANHANG II

VORLÄUFIGE AUFGLIEDERUNG DER AUSGABEN

1. Schaffung eines sichereren Umfelds	20—26 %
2. Entwicklung von Filter- und Bewertungssystemen	20—26 %
3. Förderung von Sensibilisierungsmaßnahmen	42—46 %
4. Unterstützende Maßnahmen	3—5 %
Insgesamt:	100 %

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung

(2002/C 203 E/03)

KOM(2002) 153 endg. — 2002/0073(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. März 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 37 und 152 Absatz 4 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der freie Verkehr mit sicheren und gesunden Lebens- und Futtermitteln ist ein wichtiger Aspekt des Binnenmarkts und trägt wesentlich zur Gesundheit und zum Wohlergehen der Bürger und zu ihren sozialen und wirtschaftlichen Interessen bei.

(2) Bei der Durchführung der Politiken der Gemeinschaft muss ein hohes Maß an Schutz für Leben und Gesundheit des Menschen gewährleistet werden

(3) Um die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt zu schützen, sollten Futtermittelzusatzstoffe einer Sicherheitsbewertung mittels eines Gemeinschaftsverfahrens unterzogen werden, bevor sie innerhalb der Gemeinschaft in Verkehr gebracht, verwendet oder verarbeitet werden.

(4) Maßnahmen der Gemeinschaft mit Bezug auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt sollten auf dem Vorsorgeprinzip basieren.

(5) Nach Artikel 153 des Vertrags trägt die Gemeinschaft zur Förderung des Rechts der Verbraucher auf Information bei.

(6) Bei der Durchführung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung [1] hat sich gezeigt, dass alle Bestimmungen über Zusatzstoffe überarbeitet werden müssen, um der Notwendigkeit, einen besseren Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Umwelt zu gewährleisten, Rechnung zu tragen. Auch ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der technologische Fortschritt neue Arten von Zusatzstoffen möglich gemacht hat, etwa solche, die in Silagefutter oder Trinkwasser eingesetzt werden.

(7) Hier sollte der Grundsatz gelten, dass nur diejenigen Zusatzstoffe, die nach dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren zugelassen wurden, in Verkehr gebracht, verwendet und in der Tierernährung verarbeitet werden dürfen, und zwar unter den in der Zulassung vorgesehenen Bedingungen.

(8) Die Futtermittelzusatzstoffe sollten in Kategorien eingeteilt werden, um das Bewertungsverfahren im Hinblick auf die Zulassung zu erleichtern. Aminosäuren, die derzeit unter die Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung [2] fallen, sollten als eine Kategorie von Futtermittelzusatzstoffen aufgenommen und somit aus dem Anwendungsbereich der genannten Richtlinie in den der vorliegenden Verordnung übernommen werden.

(9) Um eine einheitliche wissenschaftliche Bewertung von Zusatzstoffen für Futtermittel zu gewährleisten, sollten diese Prüfungen von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit durchgeführt werden. Die Antragsunterlagen sollten auch Informationen über Rückstandsuntersuchungen enthalten, anhand derer die Festlegung von Rückstandshöchstmengen geprüft werden kann.

(10) Es hat sich gezeigt, dass sich mit der wissenschaftlichen Risikobewertung allein in manchen Fällen nicht alle Informationen beschaffen lassen, auf die eine Risikomanagemententscheidung gegründet werden sollte, und dass es legitimerweise noch andere für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevante Faktoren zu berücksichtigen gilt, so u. a. gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Faktoren, die Durchführbarkeit von Kontrollen und der Nutzen für die Tiere oder für den Verbraucher von tierischen Erzeugnissen. Daher sollte die Zulassung eines Zusatzstoffes von der Kommission erteilt werden.

(11) Die Zuständigkeit für die Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen und für die Festlegung von Bedingungen für ihre Verwendung sowie für die Führung und Veröffentlichung eines Registers zugelassener Futtermittelzusatzstoffe sollte der Kommission nach dem Verfahren übertragen werden, nach dem eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission mit Hilfe des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit gewährleistet ist.

(12) Es ist notwendig, gegebenenfalls eine Verpflichtung zur Umsetzung eines Überwachungsplans nach dem Inverkehrbringen einzuführen, damit alle direkten oder indirekten, unmittelbaren oder späteren sowie unvorhergesehenen Auswirkungen des Einsatzes von Futtermittelzusatzstoffen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf die Umwelt verfolgt und festgestellt werden können.

[1] ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

[2] ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8.

(13) Damit der technische und wissenschaftliche Fortschritt berücksichtigt werden kann, müssen die Zulassungen für Futtermittelzusatzstoffe regelmäßig überprüft werden. Zeitlich begrenzte Zulassungen erlauben eine solche Überprüfung.

(14) Es sollte ein Register der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe erstellt werden, das auch produktspezifische Informationen sowie Probenahme- und Nachweismethoden enthält. Nicht vertrauliche Daten sollten der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

(15) Es ist notwendig, Regeln aufzustellen für die Berücksichtigung von Zusatzstoffen, die bereits auf dem Markt sind und die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassen wurden, sowie der Aminosäuren, die derzeit gemäß der Richtlinie 82/471/EWG zugelassen werden, und derjenigen Zusatzstoffe, für die derzeit ein Zulassungsverfahren läuft.

(16) Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss erklärte in seiner Stellungnahme vom 28. Mai 1999 hinsichtlich der Verwendung antimikrobieller Mittel als Wachstumsförderer, dass die Verwendung von Wirkstoffen aus Gruppen, die in der Human- oder der Veterinärmedizin eingesetzt werden oder eingesetzt werden könnten (d. h., wo die Gefahr einer Kreuzresistenz gegenüber Medikamenten besteht, die zur Behandlung bakterieller Infektionen eingesetzt werden), sobald wie möglich auslaufen und letztlich verboten werden sollte. In seiner zweiten Stellungnahme zur Resistenz gegen antimikrobielle Substanzen bekräftigte der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss am 10./11. Mai 2001 die Notwendigkeit, eine ausreichende Frist für die Ersetzung dieser antimikrobiellen Substanzen durch Alternativprodukte einzuräumen: „Dieser Prozess muss geplant und koordiniert werden, da sich überstürzte Maßnahmen nachteilig auf die Tiergesundheit auswirken könnten". Somit ist es notwendig, ein Datum festzulegen, ab dem die Verwendung der derzeit noch als Wachstumsförderer zugelassenen antimikrobiellen Substanzen verboten ist, auf der anderen Seite aber ausreichend Zeit für die Entwicklung von Alternativprodukten als Ersatz für diese antimikrobiellen Substanzen zu lassen. Auch ist ein Verbot der künftigen Zulassung von Antibiotika als Futtermittelzusätze vorzusehen.

(17) Bestimmte Substanzen mit kokzidiostatischer Wirkung sind im Sinne dieser Verordnung als Futtermittelzusatzstoffe zu betrachten.

(18) Im Zusammenhang mit der Einstellung der Verwendung antimikrobieller Substanzen als Wachstumsförderer und zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Tiergesundheit soll die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit ersucht werden, bis 2005 die Fortschritte bei der Entwicklung alternativer Stoffe und alternativer Aufzuchtmethoden zu prüfen.

(19) Eine detaillierte Produktkennzeichnung sollte vorgeschrieben werden, damit der Endverwender in voller Kenntnis der Sachlage seine Entscheidung treffen kann und gleichzeitig der Warenverkehr möglichst wenig behindert und Fairness im Handel begünstigt wird.

(20) Die Verordnung (EG) Nr. . . . des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel sieht für das Inverkehrbringen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel einschließlich Futtermittelzusatzstoffen, die genetisch veränderte Organismen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt wurden, ein Zulassungsverfahren vor. Da die Ziele der Verordnung (EG) Nr. . . . des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel sich von denen der vorliegenden Verordnung unterscheiden, sollten Futtermittelzusätze vor dem Inverkehrbringen zusätzlich zu dem Zulassungsverfahren gemäß der genannten Verordnung ein weiteres Zulassungsverfahren durchlaufen.

(21) Für die Prüfung der Dossiers durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit könnten Gebühren erhoben werden, vorbehaltlich der Schlussfolgerungen des Berichts gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit [1].

(22) Artikel 53 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sehen Sofortmaßnahmen in Bezug auf Futtermittel mit Ursprung in der Gemeinschaft oder auf aus Drittländern eingeführte Futtermittel vor. Demzufolge kann die Kommission derartige Sofortmaßnahmen treffen, wenn davon auszugehen ist, dass ein Futtermittel mit Ursprung in der Gemeinschaft oder ein aus einem Drittland eingeführtes Futtermittel wahrscheinlich ein ernstes Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellt und dass diesem Risiko durch Maßnahmen des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten nicht auf zufrieden stellende Weise begegnet werden kann.

(23) Technologischer Fortschritt und wissenschaftliche Entwicklungen sind bei der Durchführung dieser Verordnung zu berücksichtigen.

(24) Da die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [2] sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren des Artikels 5 des genannten Beschlusses erlassen werden.

(25) Die Mitgliedstaaten sollten Bestimmungen über Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung festlegen und sicherstellen, dass sie durchgeführt werden. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

---

[1] ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

[2] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(26) Die Richtlinie 70/524/EWG sollte aufgehoben werden. Die Kennzeichnungsbestimmungen für Mischfuttermittel, die Zusatzstoffe enthalten, sollten jedoch beibehalten werden bis zum Abschluss der Überprüfung der Richtlinie 79/373/EWG vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln ([1]). Die Punkte 3 und 4 im Anhang zur Richtlinie 82/471/EWG sollten gestrichen werden, damit Aminosäuren und ihre Salze in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung übertragen werden können.

(27) Die Richtlinie 87/153/EWG enthält an die Mitgliedstaaten gerichtete Leitlinien für die Erstellung der Antragsdossiers. Die Prüfung der Konformität dieser Dossiers wird der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit übertragen. Die Richtlinie 87/153/EWG ist daher aufzuheben, wobei jedoch der Anhang beizubehalten ist, bis Durchführungsbestimmungen erlassen sind.

(28) Um Störungen bei der Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen zu vermeiden, ist eine Übergangsfrist vorzusehen. Daher sollten bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Bestimmungen dieser Verordnung anwendbar werden, die bereits zugelassenen Substanzen weiterhin in Verkehr bleiben und gemäß den geltenden Vorschriften verwendet werden dürfen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

Artikel 1

Gegenstand

Zweck dieser Verordnung ist es, ein Gemeinschaftsverfahren für die Zulassung und Überwachung von Futtermittelzusatzstoffen einzurichten und Bestimmungen für die Kennzeichnung von Futtermittelzusatzstoffen festzulegen, um so die Grundlage zu schaffen für die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Umwelt und die Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit Futtermittelzusatzstoffen, bei gleichzeitiger Sicherung eines effizienten Funktionierens des Binnenmarktes.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für chemische Substanzen oder Mikroorganismen, die üblicherweise nicht als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden und die bewusst Futtermitteln oder Trinkwasser zugesetzt werden, nachfolgend „Futtermittelzusatzstoffe“ genannt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

a) Verarbeitungshilfsstoffe oder technisch unvermeidbare Rückstände von Verarbeitungshilfsstoffen im Endprodukt;

b) Tierarzneimittel gemäß Richtlinie 2001/82/EG ([2]).

(3) Gegebenenfalls kann gemäß dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Verfahren bestimmt werden, ob ein Stoff oder ein Mikroorganismus als Futtermittelzusatz im Sinne dieser Verordnung gilt.

Artikel 3

Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung gelten für „Futtermittel“, „Futtermittelunternehmen“, „Futtermittelunternehmer“, „Inverkehrbringen“ und „Rückverfolgbarkeit“ die Definitionen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

Ferner gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Futtermittel-Ausgangserzeugnisse“: Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 96/25/EWG des Rates ([3]);

b) „Ergänzungsfuttermittel“: Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe e) der Richtlinie 79/373/EWG;

c) „Vormischungen von Futtermittelzusatzstoffen“: Mischungen von Futtermittelzusatzstoffen oder Mischungen aus einem oder mehreren Futtermittelzusatzstoffen mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen als Trägern, die nicht für die direkte Verfütterung an Tiere gedacht sind, sondern für die Lieferung an Einrichtungen, die gemäß der Richtlinie 95/69/EG des Rates ([4]) registriert oder zugelassen sind;

d) „Mischfuttermittel“: Erzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie 79/373/EWG;

e) „Markteinführung“: das erstmalige Inverkehrbringen eines Zusatzstoffes nach seiner Herstellung, die Einfuhr eines Zusatzstoffes oder, falls ein Zusatzstoff einem Futtermittel zugesetzt wird, ohne zuvor in Verkehr gebracht worden zu sein, das erstmalige Inverkehrbringen dieses Futtermittels;

f) „Verarbeitungshilfsstoffe“: Stoffe, die nicht selbst als Futtermittel verbraucht werden, sondern bewusst bei der Verarbeitung von Futtermitteln oder Futtermittel-Ausgangserzeugnissen eingesetzt werden und während der Behandlung oder Verarbeitung einen technischen Zweck erfüllen sollen, und die danach nicht im Endprodukt verbleiben;

([1]) ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30.

([2]) ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1.

([3]) ABl. L 125 vom 13.5.1996, S. 35; Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2001/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 55).

([4]) ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 15; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/20/EG (ABl. L 80 vom 25.3.1999, S. 20).

g) „antimikrobielle Mittel“: Stoffe, die synthetisch oder durch Bakterien, Pilze oder Pflanzen natürlich erzeugt werden und zur Abtötung oder Wachstumshemmung von Mikroorganismen wie Bakterien, Viren und Pilzen sowie von Parasiten, insbesondere Protozoen, eingesetzt werden;

h) „Antibiotika“: antimikrobielle Stoffe, die durch einen Mikroorganismus erzeugt bzw. aus diesem gewonnen werden und andere Mikroorganismen zerstören bzw. deren Wachstum hemmen;

i) „Rückstandshöchstmenge“: die höchste Konzentration eines Rückstands aus der Verwendung eines Zusatzstoffes in der Tierernährung, der von der Gemeinschaft als rechtlich zulässig oder als annehmbar in oder auf Lebensmitteln angesehen wird;

j) „Wachstumsförderer“: eine chemische Substanz, die bei der Verfütterung an Tiere Parameter der Produktionsleistung verbessert.

KAPITEL II

ZULASSUNG, VERWENDUNG, ÜBERWACHUNG UND ÜBERGANGSMASSNAHMEN FÜR BESTEHENDE FUTTERMITTELZUSATZSTOFFE

Artikel 4

Inverkehrbringen, Verarbeitung und Verwendung

(1) Niemand darf einen Futtermittelzusatzstoff in Verkehr bringen, verarbeiten oder verwenden, sofern nicht:

a) eine Zulassung gemäß vorliegender Verordnung erteilt wurde;

b) die in dieser Verordnung und in der Zulassung für den Stoff festgelegten Bedingungen für die Verwendung erfüllt sind; und

c) die Kennzeichnungsvorschriften gemäß der vorliegenden Verordnung erfüllt sind.

(2) Im Falle von Zusatzstoffen der Kategorien d) und e) gemäß Artikel 7 Absatz 1 sowie von Zusatzstoffen, die aus genetisch veränderten Organismen (GVO) bestehen, diese enthalten oder daraus hergestellt wurden, darf niemand außer dem in der Verordnung, mit der die Zulassung erteilt wird, genannten Zulassungsinhaber oder einer schriftlich von ihm bevollmächtigten Person das Produkt in Verkehr bringen.

Artikel 5

Zulassung

(1) Jede Person, die eine Zulassung für einen Futtermittelzusatzstoff anstrebt, hat einen Antrag nach Artikel 8 zu stellen.

(2) Eine Zulassung darf ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung und nach den darin festgelegten Verfahren bzw. gemäß Artikel 53 und Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit erteilt, verweigert, verlängert, abgeändert, ausgesetzt oder widerrufen werden.

(3) Wer eine Zulassung beantragt, muss in der Gemeinschaft ansässig sein.

Artikel 6

Bedingungen für die Zulassung

(1) Ein Futtermittelzusatzstoff wird nur dann zugelassen, wenn der Antragsteller für diese Zulassung angemessen und ausreichend nachgewiesen hat, dass der Stoff bei Verwendung entsprechend den Bestimmungen der Verordnung, mit der er zugelassen wird, den Bestimmungen des Absatzes 2 genügt und dass er mindestens eines der in Absatz 3 aufgeführten Merkmale aufweist.

(2) Der Futtermittelzusatzstoff darf nicht:

a) ein Risiko für die Gesundheit von Tier und Mensch oder für die Umwelt darstellen;

b) die Anwender irreführen;

c) einen Nachteil für die Verbraucher durch die Beeinträchtigung der Beschaffenheit der tierischen Erzeugnisse mit sich bringen.

(3) Der Futtermittelzusatzstoff muss:

a) die Beschaffenheit des Futtermittels positiv beeinflussen;

b) die Beschaffenheit der tierischen Erzeugnisse positiv beeinflussen;

c) den Ernährungsbedürfnissen der Tiere entsprechen;

d) die ökologischen Folgen der Tierproduktion positiv beeinflussen.

(4) Antibiotika werden als Futtermittelzusatzstoffe nicht zugelassen.

(5) Abweichend von Absatz 4 werden bestimmte Stoffe mit kokzidiostatischer Wirkung, die als ständige Beimischung Futtermitteln oder Trinkwasser zugesetzt werden sollen — nachfolgend Kokzidiostatika genannt —, als Futtermittelzusatzstoffe im Sinne dieser Verordnung betrachtet.

Artikel 7

Kategorien von Futtermittelzusatzstoffen

(1) Ein Futtermittelzusatzstoff wird je nach Funktionsweise und Eigenschaften entsprechend dem in den Artikeln 8 bis 10 beschriebenen Verfahren in eine oder mehrere der nachstehenden Kategorien eingestuft:

a) technologische Zusatzstoffe: jeder Stoff, der Futtermitteln aus technischen Gründen zugesetzt wird;

b) sensorische Zusatzstoffe: jeder Stoff, dessen Zusatz zu einem Futtermittel die organoleptischen Eigenschaften dieses Futtermittels bzw. die optischen Eigenschaften des aus den Tieren gewonnenen Lebensmittels verbessert;

c) ernährungsphysiologische Zusatzstoffe: jeder Stoff, der zu ernährungsphysiologischen Zwecken eingesetzt wird;

d) zootechnische Zusatzstoffe: jeder Zusatzstoff, der die Leistung und den Gesundheitszustand des Tieres oder die Auswirkungen auf die Umwelt günstig beeinflussen soll;

e) Kokzidiostatika.

(2) Innerhalb der in Absatz 1 genannten Kategorien werden Futtermittelzusatzstoffe nach dem Verfahren der Artikel 8 bis 10 entsprechend ihrer Hauptfunktion in eine oder mehrere der in Anhang I genannten Funktionsgruppen eingestuft.

(3) Soweit aufgrund des wissenschaftlichen Fortschritts oder der technischen Entwicklung erforderlich, können nach dem Verfahren gemäß Artikel 21 Absatz 2 weitere Kategorien und Funktionsgruppen für Futtermittelzusatzstoffe geschaffen werden.

Artikel 8

Beantragung der Zulassung

(1) Ein Antrag auf Zulassung gemäß Artikel 5 ist bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit — nachfolgend „die Behörde" genannt — zu stellen.

(2) Die Behörde bestätigt dem Antragsteller den Erhalt des Antrags schriftlich innerhalb von 15 Tagen nach dessen Eingang. In der Bestätigung ist das Datum des Antragseingangs vermerkt.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Name und Anschrift des Antragstellers;

b) die Bezeichnung des Futtermittelzusatzstoffes, einschließlich eines Vorschlags für seine Einstufung in eine Kategorie und Funktionsgruppe gemäß Artikel 7, weiter seine Spezifikation einschließlich Reinheitskriterien;

c) eine Beschreibung der Verfahren für Erzeugung, industrielle Produktion und vorgesehene Verwendung des Futtermittelzusatzstoffes, der Methoden zur Analyse des Zusatzstoffes in Futtermitteln und gegebenenfalls der Analyseverfahren zur Bestimmung von Rückständen des Futtermittelzusatzstoffes in Lebensmitteln;

d) Angaben zu den durchgeführten Untersuchungen und alle anderen Unterlagen, anhand deren nachgewiesen werden kann, dass der Futtermittelzusatzstoff die in Artikel 6 Absatz 2 und 3 festgelegten Kriterien erfüllt;

e) ein Vorschlag für die Bedingungen für das Inverkehrbringen des Futtermittelzusatzstoffes einschließlich der Kennzeichnungsvorschriften sowie gegebenenfalls spezifische Bedingungen für Verwendung und Handhabung, Konzentration in Ergänzungsfuttermitteln, Angabe der Tierarten, für die der Futtermittelzusatz bestimmt ist;

f) eine schriftliche Erklärung dahingehend, dass der Antragsteller drei Proben des Futtermittelzusatzstoffes zum Zwecke der Validierung der Analysemethode entsprechend den Bestimmungen des Anhangs II unmittelbar an das in Artikel 20 genannte gemeinschaftliche Referenzlabor übermittelt hat;

g) bei Zusatzstoffen, die laut Vorschlag unter Buchstabe b) nicht in die Kategorien a) und b) in Artikel 7 Absatz 1 eingestuft werden, sowie bei Zusatzstoffen, die aus GVO bestehen, diese enthalten oder daraus hergestellt sind, ein Vorschlag für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen;

h) eine Zusammenfassung des Dossiers;

i) für Zusatzstoffe, die aus GVO bestehen, diese enthalten oder daraus hergestellt sind, nähere Angaben zur Gemeinschaftszulassung gemäß Verordnung (EG) Nr. . . ..

(4) Die Durchführungsvorschriften zum vorliegenden Artikel können nach Anhörung der Behörde gemäß dem in Artikel 21 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren festgelegt werden.

Bis zum Erlass dieser Durchführungsvorschriften wird die Anwendung durch den Anhang zur Richtlinie 87/153/EWG geregelt.

(5) Die Behörde veröffentlicht spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung detaillierte Leitlinien für die Erstellung, Vorlage und Validierung der Anträge.

Artikel 9

Stellungnahme der Behörde

(1) Die Behörde gibt innerhalb von sechs Monaten nach Eingang eines gültigen Antrags eine Stellungnahme ab.

(2) Die Behörde kann gegebenenfalls den Antragsteller auffordern, die Unterlagen zum Antrag innerhalb einer von der Behörde festgelegten Frist zu ergänzen. Fordert die Behörde ergänzende Informationen an, wird die in Absatz 1 vorgesehene Frist ausgesetzt, bis diese Informationen geliefert werden. Ebenso kann der Antragsteller auf Aufforderung durch die Behörde oder auf eigene Initiative innerhalb einer festgelegten Frist mündliche oder schriftliche Erläuterungen präsentieren.

(3) Zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme

a) prüft die Behörde, ob die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen Artikel 8 entsprechen, und nimmt eine Risikobewertung vor, um festzustellen, ob der Futtermittelzusatzstoff die in Artikel 6 Absatz 2 und 3 festgelegten Kriterien erfüllt;

b) prüft die Behörde den Bericht des gemeinschaftlichen Referenzlabors;

c) stellt die Behörde die Antragsunterlagen und alle weiteren Informationen, die vom Antragsteller vorgelegt wurden, den Mitgliedsstaaten und der Kommission zur Verfügung;

d) stellt die Behörde die in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe h) genannte Zusammenfassung des Dossiers der Öffentlichkeit zur Verfügung;

e) kann die Behörde jedes offizielle wissenschaftliche Gremium der Mitgliedstaaten, das auf dem Gebiet der Tierernährung arbeitet, um einen Beitrag zur Bewertung des Futtermittelzusatzstoffes bitten.

(4) Wird die Zulassung des Futtermittelzusatzstoffes in der Stellungnahme befürwortet, enthält die Stellungnahme außerdem folgende Angaben:

a) Name und Anschrift des Antragstellers;

b) die Bezeichnung des Futtermittelzusatzstoffes, seine Einstufung in eine Kategorie und Funktionsgruppe gemäß Artikel 7 und seine Spezifikation einschließlich Reinheitskriterien und Analysemethoden;

c) abhängig vom Ergebnis der Risikobewertung spezifische Bedingungen oder Einschränkungen für Handhabung, Anteilswerte der Bestandteile, Konzentration bei der Verwendung in Futtermitteln oder Trinkwasser, sowie Tierarten oder Kategorien von Tierarten, für welche der Zusatzstoff verwendet werden soll, außerdem Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen;

d) spezifische zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung des Futtermittelzusatzstoffes, die aufgrund der Bedingungen und Einschränkungen gemäß vorstehendem Buchstaben c) erforderlich sind;

e) einen Vorschlag für die Festlegung von Rückstandshöchstmengen im entsprechenden Lebensmittel tierischen Ursprungs, es sei denn, die Behörde kommt zu dem Schluss, dass die Festlegung von Rückstandshöchstmengen für den Schutz der Verbraucher nicht erforderlich ist, oder es wurden bereits in Anhang I oder III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs [1] solche Rückstandshöchstmengen festgelegt.

(5) Die Behörde übermittelt ihre Stellungnahme der Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Antragsteller, zusammen mit ihrer Bewertung des Futtermittelzusatzstoffes und unter Angabe der Gründe für ihre Schlussfolgerungen.

(6) Die Behörde veröffentlicht ihre Stellungnahme, nachdem sie alle gemäß Artikel 18 Absatz 2 als vertraulich geltenden Informationen gestrichen hat.

Artikel 10

Gemeinschaftszulassung

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme der Behörde erstellt die Kommission den Entwurf der Verordnung, die im Hinblick auf den Antrag erlassen werden muss, dabei berücksichtigt sie die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2 und 3, das Gemeinschaftsrecht insgesamt sowie andere legitime Faktoren, die von Bedeutung für den betreffenden Fall sind, insbesondere den Nutzen für Tiergesundheit und Tierschutz und Vorteile für den Verbraucher von tierischen Erzeugnissen.

Stimmt der Verordnungsentwurf nicht mit der Stellungnahme der Behörde überein, erläutert die Kommission die Gründe für die Unterschiede.

In außergewöhnlich komplexen Fällen kann die Frist von drei Monaten verlängert werden.

(2) Sieht der Verordnungsentwurf die Erteilung der Zulassung vor, so muss er die in Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben b), c) und d) genannten Elemente enthalten.

(3) Sieht ein Verordnungsentwurf die Erteilung einer Zulassung für Zusatzstoffe vor, die in die Kategorien d) und e) gemäß Artikel 7 Absatz 1 fallen, sowie für Zusatzstoffe, die aus GVO bestehen, diese enthalten oder daraus hergestellt wurden, dann muss er den Namen des Zulassungsinhabers und gegebenenfalls den einheitlichen Code, den der GVO gemäß der Verordnung (EG) Nr. ... (des Europäischen Parlaments und des Rates zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung genetisch veränderter Organismen und zur Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen gewonnenen Lebensmitteln und Futtermitteln und zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt) erhält, angeben.

(4) Ist die Kommission der Ansicht, dass die Rückstandsmenge eines Zusatzstoffs in Lebensmitteln, die von mit diesem Zusatzstoff gefütterten Tieren stammen, sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit auswirken könnte, dann nimmt sie in den Verordnungsentwurf Höchstmengen für Rückstände des Wirkstoffs oder seiner Metaboliten in den entsprechenden Lebensmitteln tierischen Ursprungs auf. In diesem Fall wird der Wirkstoff im Sinne der Richtlinie 96/23/EG [2] als unter Anhang I der genannten Richtlinie fallend betrachtet. Wurde für den betreffenden Stoff bereits eine Rückstandshöchstmenge in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegt, so gilt diese Rückstandshöchstmenge auch für Rückstände des Wirkstoffs oder seiner Metaboliten, die sich aus der Verwendung des Stoffs als Futtermittelzusatz ergeben.

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.

[2] ABl. L 125 vom 23.5.1993, S. 10.

(5) Die Verordnung bezüglich des Antrags auf Zulassung eines Futtermittelzusatzstoffes wird nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 erlassen.

(6) Die Kommission informiert den Antragsteller unverzüglich über ihre Entscheidung.

(7) Die gemäß dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren erteilte Zulassung gilt in der gesamten Gemeinschaft zehn Jahre lang und kann gemäß Artikel 15 verlängert werden. Der zugelassene Futtermittelzusatzstoff wird in das in Artikel 17 genannte Register (nachstehend „das Register" genannt) eingetragen. Jeder Eintrag in das Register umfasst das Datum der Zulassung und die in den Absätzen 2 und 3 genannten Angaben.

(8) Die Erteilung der Zulassung berührt nicht die allgemeine zivil- und strafrechtliche Haftung eines Futtermittelunternehmens hinsichtlich des betreffenden Futtermittelzusatzstoffes.

Artikel 11

Status bereits bestehender Produkte

(1) Abweichend von Artikel 4 dürfen ein Futtermittelzusatzstoff, der gemäß Richtlinie 70/524/EWG in Verkehr gebracht wurde, eine Aminosäure, ein Salz einer Aminosäure oder eine andere vergleichbare Substanz, die vor dem in Artikel 26 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Datum unter den Ziffern 3 und 4 des Anhangs zur Richtlinie 82/471/EWG aufgeführt wurde, gemäß den Bedingungen in Verkehr gebracht werden, die in den Anhängen zu Richtlinie 70/524/EWG bzw. 82/471/EWG für die entsprechende Substanz festgelegt wurden, vorausgesetzt:

a) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung unterrichtet jede Person, die den Zusatzstoff in Verkehr bringt, die Behörde über diese Tatsache. Dieser Mitteilung sind die in Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a) bis c) genannten Angaben beizufügen;

b) innerhalb eines Jahres ab der Notifizierung gemäß a) prüft die Behörde, ob sämtliche erforderlichen Informationen vorgelegt wurden, und meldet der Kommission, dass sie die gemäß dem vorliegenden Artikel geforderten Informationen erhalten hat. Die betreffenden Erzeugnisse werden in das Register eingetragen. Jeder Eintrag in das Register gibt das Datum der ersten Eintragung des betreffenden Produkts sowie gegebenenfalls das Datum des Auslaufens der bestehenden Zulassung an.

(2) Ein Antrag ist gemäß Artikel 8 zu stellen, und zwar für Zusatzstoffe mit einer begrenzten Zulassungsdauer spätestens ein Jahr vor Ablauf der gemäß Richtlinie 70/524/EWG erteilten Zulassung und für Zusatzstoffe ohne Begrenzung der Zulassungsdauer innerhalb von höchstens sieben Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung. Für Stoffe, die in die Gruppe der Kokzidiostatika gehören, ist ein Antrag innerhalb von höchstens vier Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung einzureichen. Ein detaillierter Zeitplan mit der nach Prioritäten geordneten Reihenfolge der Neubewertungen der einzelnen Kategorien von Zusatzstoffen kann nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Verfahren verabschiedet werden.

(3) Produkte, die in das Register aufgenommen werden, unterliegen den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, insbesondere der Artikel 13, 14, 15 und 16, die auf diese Produkte so anzuwenden sind, als wären diese gemäß Artikel 10 zugelassen.

(4) Ist eine Zulassung nicht auf einen bestimmten Inhaber ausgestellt, legt die Person, die die in diesem Artikel genannten Erzeugnisse einführt oder herstellt, der Behörde die Informationen oder den Antrag vor.

(5) Werden die Meldung und die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten entsprechenden Unterlagen nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt oder für fehlerhaft befunden oder wird ein Antrag nicht gemäß Absatz 2 innerhalb der genannten Frist gestellt, so wird eine Verordnung gemäß dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen, um den betreffenden Zusatzstoff vom Markt zu nehmen. Diese Maßnahme kann einen begrenzten Zeitraum vorsehen, während dem Bestände des Produkts noch aufgebraucht werden können.

Artikel 12

Übergang

Abweichend von Artikel 5 und Artikel 11 wird das Inverkehrbringen und die Verwendung als antibiotische Wachstumsförderer für folgende in Anhang B, Abschnitt A der Kapitel I und II, der Richtlinie 70/524/EWG genannten Stoffe ab dem 1. Januar 2006 verboten: Monensin-Natrium, Salinomycin-Natrium, Flavophospholipol und Avilamycin; ab dem genannten Datum werden diese Stoffe aus dem Register gestrichen.

Artikel 13

Überwachung

(1) Ist ein Zusatzstoff gemäß der vorliegenden Verordnung zugelassen, so muss jede Person, die diesen Stoff oder ein Futtermittel, dem dieser Stoff zugesetzt wurde, verwendet oder in Verkehr bringt, für die Einhaltung aller Bedingungen oder Einschränkungen, die in Bezug auf Inverkehrbringen, Verwendung und Handhabung des Zusatzstoffes oder der ihn enthaltenden Futtermittel festgelegt wurden, Sorge tragen. Wurde dem Zulassungsinhaber eine Überwachung gemäß Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe c) vorgeschrieben, stellt er sicher, dass diese durchgeführt wird, und legt der Behörde entsprechend der Zulassung Berichte vor.

(2) Der Zulassungsinhaber teilt der Behörde in der Folge alle neuen Informationen mit, die die Bewertung der Sicherheit des Futtermittelzusatzstoffes bei der Verwendung beeinflussen könnten, insbesondere im Hinblick auf mögliche gesundheitliche Auswirkungen auf besonders empfindliche Verbrauchergruppen. Er informiert die Behörde unverzüglich über alle Verbote oder Einschränkungen, die von den zuständigen Behörden eines Drittlandes gemacht wurden, in dem der Futtermittelzusatzstoff in Verkehr gebracht wurde.

Artikel 14

Änderung, Aussetzung und Widerruf von Zulassungen

(1) Kommt die Behörde aus eigener Initiative oder aufgrund eines Ersuchens eines Mitgliedstaates oder der Kommission zu dem Schluss, dass eine gemäß dieser Verordnung erteilte Zulassung geändert, ausgesetzt oder widerrufen werden sollte, teilt sie dies in einer Stellungnahme unverzüglich der Kommission mit.

(2) Schlägt der Zulassungsinhaber eine Änderung der Zulassungsbedingungen vor, stellt er dazu bei der Behörde einen Antrag, der die entsprechenden Informationen zur Untermauerung des Antrags auf Änderung enthält. Die Behörde nimmt zu diesem Vorschlag Stellung.

(3) Die Kommission prüft die Stellungnahme der Behörde unverzüglich und erlässt eine endgültige Entscheidung über die Änderung, Aussetzung oder Widerrufung einer Zulassung nach dem Verfahren gemäß Artikel 21 Absatz 2.

(4) Die Kommission informiert den Antragsteller unverzüglich über ihre Entscheidung. Das Register wird gegebenenfalls geändert.

Artikel 15

Verlängerung von Zulassungen

(1) Zulassungen im Sinne dieser Verordnung können für jeweils zehn Jahre verlängert werden; dazu muss der Inhaber der Zulassung bei der Behörde mindestens ein Jahr vor dem Ablauf der Zulassung einen entsprechenden Antrag stellen.

Ist eine Zulassung nicht auf einen bestimmten Inhaber ausgestellt, legt die Person, die die in diesem Artikel genannten Erzeugnisse einführt oder herstellt, der Behörde die Informationen vor bzw. stellt bei ihr den Antrag und wird entsprechend als Antragsteller angesehen.

Die Behörde bestätigt dem Antragsteller den Erhalt des Antrags schriftlich innerhalb von 15 Tagen nach dessen Eingang. In der Bestätigung ist das Datum des Antragseingangs vermerkt.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) eine Kopie der Zulassung für das Inverkehrbringen des Futtermittelzusatzstoffs;

b) ein Bericht über die Ergebnisse der Überwachung nach dem Inverkehrbringen, sofern eine solche Überwachung in der Zulassung festgelegt ist;

c) alle sonstigen neuen Informationen hinsichtlich der Bewertung der Sicherheit beim Gebrauch sowie der Wirksamkeit des Futtermittelzusatzstoffes und der Risiken, die der Futtermittelzusatzstoff für Mensch, Tier oder Umwelt birgt;

d) gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung oder Ergänzung der Bedingungen der ursprünglichen Zulassung, unter anderem der Bedingungen hinsichtlich der späteren Überwachung.

(3) Der Antragsteller übermittelt zeitgleich mit der Vorlage des Antrags bei der Behörde der Kommission die in Absatz 2 genannten Unterlagen.

(4) Das in Artikel 9 und Artikel 10 beschriebene Verfahren ist entsprechend anzuwenden.

(5) Wird aus Gründen, die dem Antragsteller nicht angelastet werden können, vor Ablauf der Zulassung keine Entscheidung über deren Verlängerung getroffen, verlängert sich der Zulassungszeitraum des Erzeugnisses automatisch, bis die Kommission eine Entscheidung erlässt. Die Kommission unterrichtet den Antragsteller über diese Verlängerung der Zulassung.

(6) Die Durchführungsvorschriften zum vorliegenden Artikel werden nach Anhörung der Behörde gemäß dem in Artikel 21 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

(7) Die Behörde veröffentlicht ausführliche Leitlinien zur Erstellung und Vorlage des Antrags.

KAPITEL III

KENNZEICHNUNG

Artikel 16

Kennzeichnung von Futtermittelzusatzstoffen

(1) Niemand darf einen Futtermittelzusatzstoff, eine Mischung von Futtermittelzusatzstoffen oder eine Vormischung von Zusatzstoffen in Verkehr bringen, ohne dass auf der Verpackung oder dem Behälter für jeden darin enthaltenen Zusatzstoff die nachstehenden Informationen deutlich, lesbar und unzerstörbar angegeben sind:

a) die besondere Bezeichnung, die dem Zusatzstoff anlässlich der Zulassung gegeben wurde, vorangestellt dazu die in der Zulassung genannte Funktionsgruppe;

b) Name oder Firma und Anschrift oder eingetragener Geschäftssitz des für die Angaben gemäß diesem Absatz Verantwortlichen;

c) Nettogewicht oder bei flüssigen Zusatzstoffen entweder Nettovolumen oder Nettogewicht;

d) gegebenenfalls die Zulassungs-Kennummer, die dem Betrieb oder der zwischengeschalteten Person nach Artikel 5 der Richtlinie 95/69/EG zugeteilt worden ist, oder die Registrierungs-Kennummer, die dem Betrieb oder der zwischengeschalteten Person nach Artikel 10 der vorgenannten Richtlinie zugeteilt worden ist;

e) eine Gebrauchsanleitung sowie Sicherheitshinweise für die Verwendung und gegebenenfalls die spezifischen Anforderungen gemäß der Zulassung, sowie Tierart und -kategorie, für die der Zusatzstoff, die Mischung von Zusatzstoffen oder die Vormischung von Zusatzstoffen vorgesehen ist.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Informationen müssen auf der Verpackung oder dem Behälter eines Zusatzstoffes aus einer in Anhang III aufgeführten Funktionsgruppe deutlich sichtbar, lesbar und unzerstörbar die in diesem Anhang genannten Informationen angebracht sein.

(3) Im Falle von Vormischungen muss auf dem Etikett deutlich lesbar das Wort „VORMISCHUNG" erscheinen.

(4) Die an Anhang III entsprechend dem Fortschritt der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse vorzunehmenden Änderungen können nach dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 beschlossen werden.

KAPITEL IV

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 17

Gemeinschaftsregister der Futtermittelzusatzstoffe

(1) Die Kommission schafft und betreibt ein Gemeinschaftsregister der Futtermittelzusatzstoffe.

(2) Das Register wird veröffentlicht.

(3) Das Register wird mindestens einmal pro Jahr konsolidiert.

Artikel 18

Vertraulichkeit

(1) Der Antragsteller kann angeben, welche der gemäß der vorliegenden Verordnung vorgelegten Informationen aufgrund der Tatsache vertraulich behandelt werden sollen, dass ihre Bekanntgabe seiner Wettbewerbsposition stark schaden kann. In solchen Fällen ist eine nachprüfbare Begründung anzugeben.

(2) Die Behörde legt nach Rücksprache mit dem Antragsteller fest, welche Informationen — mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten — vertraulich behandelt werden, und informiert den Antragsteller über ihre Entscheidung.

(3) Folgende Informationen werden nicht vertraulich behandelt:

a) Bezeichnung und Zusammensetzung des Futtermittelzusatzstoffes sowie gegebenenfalls Angaben über Substrat und Produktionsstamm;

b) die physikalisch-chemischen und biologischen Eigenschaften des Futtermittelzusatzstoffs,

c) Auswirkungen des Futtermittelzusatzstoffes auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt;

d) Auswirkungen des Futtermittelzusatzstoffes auf die Eigenschaften tierischer Erzeugnisse und ihre ernährungsphysiologischen Merkmale;

e) Methoden für Probenahme, Nachweis und Identifizierung des Futtermittelzusatzstoffes und gegebenenfalls Überwachungsanforderungen und Zusammenfassung der Überwachungsergebnisse;

f) Informationen über Abfallbehandlung und Sofortmaßnahmen.

(4) Auf Anfrage übermittelt die Behörde der Kommission und den Mitgliedstaaten ungeachtet Absatz 2 alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen, einschließlich der gemäß Absatz 2 als vertraulich eingestuften.

(5) Mitgliedstaaten, Kommission und Behörde behandeln alle gemäß Absatz 2 als vertraulich festgelegten Informationen vertraulich, mit Ausnahme von Informationen, die bekannt gegeben werden müssen, wenn es die Umstände erfordern, um die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt zu schützen.

(6) Zieht ein Antragsteller seinen Antrag zurück oder hat er ihn zurückgezogen, wahren die Behörde, die Kommission und die Mitgliedstaaten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einschließlich vertraulicher Informationen über Forschung und Entwicklung sowie Informationen, über deren Vertraulichkeit die Behörde und der Antragsteller nicht einer Meinung sind.

Artikel 19

Datenschutz

Die wissenschaftlichen Daten und andere Informationen, die in dem gemäß Artikel 8 geforderten Antragsdossier enthalten sind, dürfen während eines Zeitraums von zehn Jahren ab dem Datum der Zulassung nicht zugunsten eines anderen Antragstellers verwendet werden, es sei denn, dieser andere Antragsteller hat mit dem früheren Antragsteller vereinbart, dass solche Daten und Informationen verwendet werden können. Nach Ablauf des Zeitraums von zehn Jahren darf die Behörde alle oder einen Teil der Ergebnisse der aufgrund der wissenschaftlichen Daten und sonstigen Information in den Antragsunterlagen durchgeführten Bewertung zugunsten eines anderen Antragstellers verwenden.

Artikel 20

Referenzlabors

Das gemeinschaftliche Referenzlabor und seine Aufgaben sind in Anhang II festgelegt.

Nationale Referenzlabors können entsprechend dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 eingerichtet werden.

Ausführliche Bestimmungen zur Durchführung des Anhangs II sowie Änderungen daran können gemäß dem Verfahren des Artikels 21 Absatz 2 beschlossen werden.

Artikel 21

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit unterstützt, der durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit eingesetzt wurde.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so findet das Regelungsverfahren von Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Einhaltung von Artikel 7 und Artikel 8 dieses Beschlusses Anwendung.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt drei Monate.

Artikel 22

Aufhebungen

(1) Die Richtlinie 70/524/EWG wird mit Wirkung ab dem Datum, zu dem diese Verordnung anwendbar wird, aufgehoben. Artikel 16 der Richtlinie 70/524/EWG bleibt jedoch solange in Kraft, bis die Richtlinie 79/373/EWG dahingehend geändert ist, dass sie Bestimmungen über die Kennzeichnung von Mischfuttermitteln enthält, die Zusatzstoffe enthalten.

(2) Die Punkte 3 und 4 des Anhangs der Richtlinie 82/471/EWG werden mit Wirkung ab dem Datum, ab dem diese Verordnung gilt, gestrichen.

(3) Die Richtlinie 87/153/EWG wird mit Wirkung ab dem Datum, zu dem diese Verordnung anwendbar wird, aufgehoben. Der Anhang zu der genannten Richtlinie bleibt jedoch so lange in Kraft, bis die Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 8 Absatz 4 dieser Verordnung erlassen sind.

(4) Bezugnahmen auf die Richtlinie 70/524/EG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 23

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie durchgeführt werden. Die Sanktionen müssen wirksam und verhältnismäßig sein und abschreckend wirken.

Die Mitgliedstaaten melden diese Regeln und Maßnahmen der Kommission spätestens sechs Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung; sie melden ihr auch unverzüglich jede spätere Änderung.

Artikel 24

Übergangsmaßnahmen

(1) Anträge, die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 70/524/EWG vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gestellt wurden, werden als Anträge gemäß Artikel 8 dieser Verordnung behandelt, für die die in Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 70/524/EWG vorgesehenen ersten schriftlichen Bemerkungen der Kommission noch nicht übermittelt wurden. Der Mitgliedstaat, der als Berichterstatter für einen solchen Antrag ausgewählt wurde, übermittelt das die Zulassung betreffende Dossier unverzüglich an die Behörde.

(2) Die in Kapitel III dieser Verordnung festgelegten Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Erzeugnisse, die vor dem Datum, ab dem diese Verordnung gilt, rechtmäßig in der Gemeinschaft hergestellt und etikettiert wurden oder rechtmäßig in die Gemeinschaft eingeführt und in Verkehr gebracht wurden.

Artikel 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab (ein Jahr nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

FUNKTIONSGRUPPEN VON ZUSATZSTOFFEN

1. In die Kategorie „technologische Zusatzstoffe“ werden folgende Funktionsgruppen aufgenommen:

   a) Konservierungsmittel: Stoffe einschließlich Silagehilfsmittel oder gegebenenfalls Mikroorganismen, die die Haltbarkeit von Futtermitteln und Futtermittel-Ausgangserzeugnissen verlängern, indem sie sie vor den schädlichen Auswirkungen von Mikroorganismen schützen;

   b) Antioxidationsmittel: Stoffe, die die Haltbarkeit von Futtermitteln und Futtermittel-Ausgangserzeugnissen verlängern, indem sie sie vor den schädlichen Auswirkungen der Oxidation schützen;

   c) Emulgatoren: Stoffe, die es ermöglichen, die einheitliche Dispersion zweier oder mehrerer nicht mischbarer Phasen in einem Futtermittel herzustellen oder aufrecht zu erhalten;

   d) Stabilisatoren: Stoffe, die es ermöglichen, den physikalisch-chemischen Zustand eines Futtermittels aufrecht zu erhalten;

   e) Verdickungsmittel: Stoffe, die die Viskosität eines Futtermittels erhöhen;

   f) Geliermittel: Stoffe, die einem Futtermittel durch Gelbildung eine verfestigte Form geben;

   g) Trennmittel: Stoffe, die die Tendenz der einzelnen Partikel eines Futtermittels, aneinander haften zu bleiben, herabsetzen;

   h) Säureregulatoren: Stoffe, die den pH-Wert eines Futtermittels regulieren.

2. In die Kategorie „sensorische Zusatzstoffe“ werden folgende Funktionsgruppen aufgenommen:

   a) Farbstoffe:

      i) Stoffe, die einem Futtermittel Farbe geben oder die Farbe in einem Futtermittel wiederherstellen; hierzu gehören natürliche Bestandteile von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen sowie natürliche Ausgangsstoffe, die normalerweise nicht als Futtermittel verwendet werden;

      ii) Stoffe, die bei Verfütterung an Tiere Lebensmitteln tierischen Ursprungs Farbe geben oder deren Farbe wiederherstellen;

      iii) Vergällungsmittel: Stoffe, die, sofern sie bei der Herstellung verarbeiteter Futtermittel verwendet werden, den Herkunftsnachweis für bestimmte Lebensmittel oder Futtermittel-Ausgangserzeugnisse ermöglichen;

   b) Aromastoffe und appetitanregende Stoffe: natürliche Stoffe, die durch entsprechende physikalische, chemische, enzymatische oder mikrobiologische Verfahren aus Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs gewonnen werden, oder chemisch erzeugte Stoffe, deren Zusatz zu Futtermitteln deren Schmackhaftigkeit verbessert.

3. In die Kategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ werden folgende Funktionsgruppen aufgenommen:

   a) Vitamine;

   b) Spurenelemente;

   c) Aminosäuren.

4. In die Kategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ werden folgende Funktionsgruppen aufgenommen:

   a) Verdaulichkeitsförderer: Stoffe, die bei der Verfütterung an Tiere durch ihre Wirkung auf bestimmte Futtermittel-Ausgangserzeugnisse die Verdaulichkeit der Nahrung verbessern;

   b) Darmflorasanierungsmittel: kolonienbildende Mikroorganismen oder andere chemisch definierte Stoffe, die bei der Verfütterung an Tiere eine positive Wirkung auf die Darmflora haben;

   c) Wachstumsförderer: chemisch definierte Substanzen, die bei der Verfütterung an Tiere Parameter der Produktionsleistung verbessern.

ANHANG II

BEFUGNISSE UND AUFGABEN DES GEMEINSCHAFTLICHEN REFERENZLABORS

1. Bei dem in Artikel 20 genannten gemeinschaftlichen Referenzlabor handelt es sich um die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission (GFS).

2. Bei den in diesem Anhang beschriebenen Aufgaben wird die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission von einem Verband nationaler Referenzlaboratorien unterstützt.

   Die GFS ist zuständig für:

   — Entgegennahme, Aufbereitung, Lagerung und Pflege der Kontrollproben;

   — Erprobung und Validierung der Probenahme- und Nachweismethoden;

   — Evaluierung der vom Antragsteller für die Zulassung zum Inverkehrbringen des Futtermittelzusatzstoffs zum Zweck der Erprobung und Validierung der Probenahme- und Nachweismethoden vorgelegten Daten;

   — Vorlage vollständiger Evaluierungsberichte bei der Behörde.

3. Das gemeinschaftliche Referenzlabor wirkt bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ergebnisse der in diesem Anhang aufgeführten Aufgaben mit.

ANHANG III

BESONDERE KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN FÜR BESTIMMTE FUTTERMITTELZUSATZSTOFFE UND FÜR VORMISCHUNGEN

a) Zootechnische Zusatzstoffe: Ablaufdatum für die Gewährleistung bzw. Haltbarkeitsdauer ab dem Datum der Herstellung, Chargen-Nummer und Datum der Herstellung, Gebrauchsanleitung und gegebenenfalls Sicherheitshinweise für die Verwendung bei Zusatzstoffen, die hinsichtlich ihrer Zulassung besonderen Vorschriften unterliegen;

b) Enzyme, zusätzlich zu vorstehenden Angaben: genaue Bezeichnung des Wirkstoffs bzw. der Wirkstoffe entsprechend ihrer enzymatischen Wirkung gemäß der Zulassung; IUB-Nummer (Kennnummer der International Union of Biochemistry);

c) Mikroorganismen, zusätzlich zu vorstehenden Angaben: Stammidentifizierungsnummer koloniebildender Einheiten (KBE pro Gramm);

d) ernährungsphysiologische Zusatzstoffe: Gehalt an Wirkstoffen und Ablaufdatum der Garantie dieses Gehalts oder Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an;

e) technologische und sensorische Zusatzstoffe: Gehalt an Wirkstoffen.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterführung des Systems für die Stahlstatistik der EGKS nach Ablauf des Vertrags über die Gründung der EGKS

(2002/C 203 E/04)

KOM(2002) 160 endg. — 2002/0078(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. März 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Statistische Daten über die Stahlindustrie sind unerlässlich, um die Gemeinschaftspolitiken im Zusammenhang mit der Stahlindustrie befolgen zu können.

(2) Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKSV) läuft am 23. Juli 2002 aus.

(3) Die Stahlstatistiken der Gemeinschaft werden bis zum Ablauf der Geltungsdauer des EGKS-Vertrages im Rahmen des statistischen Systems der EGKS erstellt.

(4) Die Nutzer von Stahlstatistiken benötigen durchlaufende Reihen für das zweite Halbjahr 2002.

(5) In der der Schlussakte der Konferenz der Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten vom 26. Februar 2001 beigefügten Erklärung 24 wird der Rat aufgefordert, gemäß Artikel 2 des Protokolls über die finanziellen Auswirkungen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Kohle- und Stahlforschungsfonds den Fortbestand des statistischen Systems der EGKS nach Ablauf der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags bis zum 31. Dezember 2002 zu gewährleisten.

(6) Der aufgrund des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm (ASP) [1], wurde gemäß Artikel 3 des vorstehenden Beschlusses angehört —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel dieser Verordnung ist es, die Weiterführung des statistischen Systems der EGKS nach Ablauf der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags bis zum 31. Dezember 2002 zu gewährleisten.

Artikel 2

Auf dem Stahlsektor tätige Eisen und Stahl produzierende Unternehmen im Sinne des EGKS-Vertrags haben der Kommission mit Wirkung vom 24. Juli 2002 für das Berichtsjahr 2002 weiterhin die Statistiken (Fragebogen) vorzulegen, die aufgrund der im Anhang zu dieser Verordnung angeführten Entscheidungen und der dort genannten Empfehlung erstellt werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt ab dem 24. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1] ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

ANHANG

STATISTIKEN

Die Statistiken sind der Kommission unter Zugrundelegung der nachstehend aufgelisteten Fragebogen vorzulegen, die anhand der unten angeführten Entscheidungen und der nachstehend genannten Empfehlung sowie gemäß den einschlägigen Erfordernissen zusammengestellt wurden:

1. Entscheidung Nr. 1566/86/EGKS der Kommission vom 24. Februar 1986 über die Eisen- und Stahlstatistiken, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 1273/2000/EGKS der Kommission vom 16. Juni 2000:

   — Fragebogen 2-10: Roheisenerzeugung;

   — Fragebogen 2-11: Rohstahlerzeugung;

   — Fragebogen 2-13: Erzeugung von Flach- und Langstahlerzeugnissen;

   — Fragebogen 2-14: Bestände an Blöcken, Halbzeug, Flach- und Langerzeugnissen aus Stahl;

   — Fragebogen 2-31: Veränderungen bezüglich der Beschäftigungslage in der Eisen- und Stahlindustrie (EGKS);

   — Fragebogen 2-32: Arbeitsstunden in der Eisen- und Stahlindustrie (EGKS);

   — Fragebogen 2-50: Schrott- und Gussbruchwirtschaft;

   — Fragebogen 2-51: Rohstoffverbrauch für die Erzeugung von Roheisen;

   — Fragebogen 2-54: Rohstoffverbrauch in den Stahlwerken;

   — Fragebogen 2-56: Zugänge an EGKS-Stahlerzeugnissen direkt oder über Händler;

   — Fragebogen 2-58: Verbrauch von Brennstoff und Energie sowie Bilanz der elektrischen Energie in der Stahlindustrie;

   — Fragebogen 2-71: Stahllieferungen in die Gemeinschaftsländer und Gesamtlieferungen;

   — Fragebogen 2-72: Stahllieferungen in Drittländer;

   — Fragebogen 2-73: Lieferungen von Stahl auf dem Inlandsmarkt nach Produktart und Abnehmern;

   — Fragebogen 2-74: Lieferungen von Edelstählen (legiert und unlegiert) nach Kategorien in die Gemeinschaftsländer und in Drittländer;

   — Fragebogen 2-76: Gesamtlieferungen von unter den EGKSV fallenden Produkten nach Wert;

   — Fragebogen 2-79 I: Lieferungen und neue Verkaufsaufträge für Roheisen;

   — Fragebogen 2-80: Auftragseingänge für Stahl (Gemeinschaftsländer und Drittländer);

   — Fragebogen 2-81: Auftragseingänge für Stahl von Drittländern;

2. Entscheidung Nr. 3302/81/EGKS der Kommission vom 18. November 1981 über die Auskunfterteilung der Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie betreffend ihre Investitionen:

   — Fragebogen 2-60: Investitionsaufwendungen in der Eisen- und Stahlindustrie (EGKS);

   — Fragebogen 2-61: Kapazität in der Eisen- und Stahlindustrie (EGKS);

3. Empfehlung Nr. 94/780/EGKS vom 16. November 1994 über die Statistik des Stahlhandels:

   — Fragebogen 3-70: Zugänge, Lieferungen und Bestände an Eisen- und Stahlerzeugnissen nach Stahlhändlern.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft zur Geschäftsordnung des mit dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien eingesetzten Interimsausschusses

(2002/C 203 E/05)

KOM(2002) 161 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 27. März 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 2,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 2002/107/EG vom 28. Januar 2002 über den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kroatien andererseits [1],

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Interimsabkommen wurde seit dem 1. Januar 2002 vorläufig angewandt und ist am 1. März 2002 endgültig in Kraft getreten.

(2) Mit Artikel 38 des genannten Abkommens wird ein Interimsausschuss eingesetzt, der die Anwendung und Durchführung des Abkommens überwacht.

(3) Nach Artikel 39 des genannten Abkommens gibt sich der Interimsausschuss eine Geschäftsordnung.

(4) In Artikel 41 des genannten Abkommens ist vorgesehen, dass der Interimsausschuss Unterausschüsse einsetzen kann; Bezeichnung, Zusammensetzung und Mandat der Unterausschüsse sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

(5) Die Gemeinschaft muss den Standpunkt festlegen, den sie im Interimsausschuss zur Annahme der Geschäftsordnung vertritt —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Der Standpunkt der Gemeinschaft in dem mit Artikel 38 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien eingesetzten Interimsausschuss beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Interimsausschusses.

[1] ABl. L 40 vom 12.2.2002, S. 9.

BESCHLUSS Nr. 1/2002

des Interimsausschusses der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kroatien andererseits

vom . . .

zur Annahme seiner Geschäftsordnung

(. . .)

DER INTERIMSAUSSCHUSS —

gestützt auf das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kroatien andererseits, insbesondere auf die Artikel 38, 39, 40 und 41,

in der Erwägung, dass das Abkommen am 1. März 2002 in Kraft getreten ist —

BESCHLIESST, SICH FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG ZU GEBEN UND DIE DARIN VORGESEHENEN UNTERAUSSCHÜSSE EINZUSETZEN —

Artikel 1

Vorsitz

Der Vorsitz im Interimsausschuss wird abwechselnd für die Dauer von zwölf Monaten von einem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft" genannt) und einem Vertreter der Regierung der Republik Kroatien geführt. Die erste Vorsitzperiode beginnt mit dem Datum der ersten Sitzung des Interimsausschusses und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Artikel 2

Sitzungen

Der Interimsausschuss tritt regelmäßig einmal jährlich zusammen. Sondersitzungen des Interimsausschusses können auf Antrag einer Vertragspartei nach Vereinbarung der Vertragsparteien abgehalten werden.

Termin und Ort der Sitzungen des Interimsausschusses werden von den beiden Vertragsparteien vereinbart. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind die Sitzungen des Interimsausschusses nicht öffentlich.

Artikel 3

Delegationen

Vor jeder Sitzung teilen die Vertragsparteien dem Vorsitzenden die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegation mit.

Ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank kann als Beobachter an den Sitzungen des Interimsausschusses teilnehmen, wenn Punkte auf der Tagesordnung stehen, welche die Bank betreffen.

Der Interimsausschuss kann Nichtmitglieder zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen, um Informationen zu besonderen Themen einzuholen.

Artikel 4

Sekretariat

Ein Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und ein Beamter der Republik Kroatien nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte des Interimsausschusses wahr.

Artikel 5

Schriftverkehr

Alle an den Vorsitzenden des Interimsausschusses gerichteten Schreiben und alle Schreiben des Vorsitzenden sind den beiden Sekretären zu übermitteln. Die beiden Sekretäre sorgen gegebenenfalls dafür, dass die Schreiben an die Vertreter ihrer Vertragspartei im Interimsausschuss weitergeleitet werden.

Artikel 6

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende und die Sekretäre stellen für jede Sitzung spätestens 15 Arbeitstage vor Beginn der Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die der Aufnahmeantrag den Sekretären spätestens 21 Arbeitstage vor Beginn der Sitzung zugegangen ist, wobei nur die Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden, für die den Sekretären spätestens am Tag der Versendung dieser Tagesordnung die Unterlagen übermittelt worden sind.

Die Tagesordnung wird vom Interimsausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist die Zustimmung beider Vertragsparteien erforderlich.

(2) Der Vorsitzende kann die in Absatz 1 genannten Fristen im Benehmen mit den beiden Vertragsparteien verkürzen, um den Erfordernissen des Einzelfalls gerecht zu werden.

Artikel 7

Protokoll

Die beiden Sekretäre fertigen über jede Sitzung einen Protokollentwurf an. Sie führen darin die gefassten Beschlüsse, die ausgesprochenen Empfehlungen und die angenommenen Schlussfolgerungen auf. Der Protokollentwurf wird dem Interimsausschuss zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Genehmigung wird das Protokoll vom Vorsitzenden und von den beiden Sekretären unterzeichnet und in je einer Originalausfertigung von den Vertragsparteien zu den Akten genommen.

Artikel 8

Beratungen

Der Interimsausschuss fasst seine Beschlüsse und verabschiedet seine Empfehlungen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien.

Zwischen den Sitzungen kann der Interimsausschuss im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen, sofern die beiden Vertragsparteien dies vereinbaren.

Die Beschlüsse und Empfehlungen des Interimsausschusses im Sinne des Artikels 39 des Interimsabkommens tragen die Überschrift „Beschluss" bzw. „Empfehlung", gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands.

Die Beschlüsse und Empfehlungen des Interimsausschusses werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und von den beiden Sekretären ausgefertigt.

Die Beschlüsse des Interimsausschusses werden von den beiden Vertragsparteien in ihren amtlichen Veröffentlichungen veröffentlicht. Jede Vertragspartei kann beschließen, andere vom Interimsausschuss angenommene Akte zu veröffentlichen.

Artikel 9

Sprachen

Die Amtssprachen des Interimsausschusses sind die Amtssprachen der beiden Vertragsparteien.

Sofern nichts anderes beschlossen wird, stützt sich der Interimsausschuss bei seinen Beratungen auf Unterlagen, die in diesen Sprachen abgefasst sind.

Artikel 10

Kosten

Die Gemeinschaft und die Republik Kroatien tragen die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Interimsausschusses und der Unterausschüsse entstehen.

Die Kosten für den Dolmetscherdienst in den Sitzungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung von Unterlagen trägt die Gemeinschaft, mit Ausnahme der Kosten für das Dolmetschen und die Übersetzung ins Kroatische und aus dem Kroatischen, die von der Republik Kroatien getragen werden.

Die sonstigen Kosten für die praktische Organisation der Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, welche die Sitzung ausrichtet.

Artikel 11

Unterausschüsse

Nach Artikel 41 des Interimsabkommens werden die im Anhang mit ihrem Mandat aufgeführten Unterausschüsse eingesetzt.

Die Unterausschüsse setzen sich aus Vertretern der beiden Vertragsparteien zusammen. Der Vorsitz in den Unterausschüssen wird abwechselnd von den beiden Vertragsparteien nach den für den Interimsausschuss geltenden Bestimmungen geführt. Die Unterausschüsse treten auf Antrag einer Vertragspartei zusammen, wenn die Umstände dies erfordern.

Die Unterausschüsse unterstehen dem Interimsausschuss, dem sie nach jeder Sitzung Bericht erstatten. Sie fassen keine Beschlüsse, sondern sprechen Empfehlungen an den Interimsausschuss aus.

Der Interimsausschuss kann die Auflösung bestehender Unterausschüsse beschließen, ihr Mandat ändern oder neue Unterausschüsse einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

ANHANG

UNTERAUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN

Mandat

1. Die allgemeinen Ziele des Unterausschusses sind die Überprüfung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Wirtschaftspolitik sowie die Überwachung und die gemeinsame Analyse der wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Zusammenarbeit nach den Artikeln 33 und 34 des Interimsabkommens, um einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Republik Kroatien zu leisten und die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Europäischen Gemeinschaft zu stärken.

2. Der Unterausschuss befasst sich insbesondere mit folgenden Themen:

   — gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Gesamtwirtschaftspolitik in der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien;

   — Strukturreformen, u. a. im Finanzsektor;

   — Erleichterung des Kapitalverkehrs und seine schrittweise Liberalisierung;

   — Statistiksystem.

UNTERAUSSCHUSS FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

Mandat

1. Allgemeines Ziel des Unterausschusses ist es, sich mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen und Fischereierzeugnissen zu befassen. Der Unterausschuss überwacht die Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsparteien in diesen Sektoren und nimmt eine gemeinsame Analyse der Zusammenarbeit in der Landwirtschaft nach den Artikeln 11 bis 18, den Anhängen III, IV und I und Protokoll Nr. 3 des Interimsabkommens sowie nach dem Weinprotokoll vor.

2. Der Unterausschuss befasst sich insbesondere mit folgenden Themen:

   — Prüfung von Problemen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Agrarsektors und der Agrarpolitik sowie der ländlichen Entwicklung in der Republik Kroatien und der Europäischen Gemeinschaft;

   — landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse;

   — Fischerei;

   — Fragen der Tier- und Pflanzengesundheit und Prüfung der Möglichkeiten für den Ausbau der Zusammenarbeit in diesem Bereich.

UNTERAUSSCHUSS FÜR DEN BINNENMARKT

Mandat

1. Allgemeines Ziel des Unterausschusses ist die Überprüfung der Rechtsreform in der Republik Kroatien. Der Unterausschuss setzt die Prioritäten, legt die Politik fest und überwacht und analysiert die Rechtsangleichung in der Republik Kroatien an das Gemeinschaftsrecht nach Artikel 69 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens und den Artikeln 35 und 36 des Interimsabkommens.

2. Der Unterausschuss befasst sich mit der schrittweisen Angleichung der kroatischen Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand in den mit dem Binnenmarkt zusammenhängenden Sektoren und insbesondere in folgenden Bereichen:

   — Wettbewerb und staatliche Beihilfen;

   — geistiges und gewerbliches Eigentum;

   — öffentliches Beschaffungswesen;

   — Gesellschaftsrecht;

   — Rechnungslegung;

— Datenschutz;

— Normung, Zertifizierung, Konformitätsbewertung und Marktaufsicht;

— Verbraucherschutz.

UNTERAUSSCHUSS FÜR HANDEL, EISEN- UND STAHLERZEUGNISSE, ZOLL UND STEUERN

Mandat

1. Ziel des Unterausschusses ist die Erörterung und Überwachung aller Fragen, die mit der Handelspolitik und der Zusammenarbeit im Zollbereich nach den Artikeln 2 bis 10 und 19 bis 31, den Anhängen I und II und den Protokollen Nrn. 1, 2, 4 und 5 des Interimsabkommens zusammenhängen.

2. Der Unterausschuss befasst sich insbesondere mit folgenden Fragen:

— freier Warenverkehr: Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsparteien und Erörterung der Schwierigkeiten, die sich aus der Handelsregelung für gewerbliche Waren, einschließlich Textilwaren und Eisen- und Stahlerzeugnissen, ergeben könnten;

— handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums;

— handelsbezogene Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens;

— handelsbezogene Aspekte der Normung, Zertifizierung, Konformitätsbewertung und Marktaufsicht;

— Zusammenarbeit im Zollbereich und Erörterung aller Fragen, die mit der Anwendung der Ursprungsregeln zusammenhängen;

— Informationsaustausch über die Kompatibilität und die Entwicklung im Steuerbereich.

UNTERAUSSCHUSS FÜR VERKEHR

Mandat

1. Ziel des Unterausschusses ist die Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsparteien im Verkehrsbereich nach Protokoll Nr. 6 zum Interimsabkommen.

2. Der Unterausschuss befasst sich insbesondere mit folgenden Fragen:

— Erörterung von Fragen, die bei der Anwendung des Abkommens hinsichtlich des freien Transitverkehrs auftreten könnten;

— Einrichtung eines Ökopunktesystems nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 6 zum Interimsabkommen.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Anpassung, als autonome und befristete Maßnahme, bestimmter im Europa-Abkommen mit Estland vorgesehener Zugeständnisse

(2002/C 203 E/06)

KOM(2002) 164 endg. — 80/2002(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 2. April 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits [1] sieht weitere Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Estland vor.

(2) Im Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung [2] wurden erste Verbesserungen der bestehenden Präferenzregelung festgelegt. Der Rat hat dieses Protokoll im Namen der Gemeinschaft mit Beschluss 1999/86/EG [3] angenommen.

(3) Verbesserungen der Präferenzregelung des Europa-Abkommens mit Estland waren in Form einer autonomen und bis zur zweiten Anpassung der einschlägigen Bestimmungen des Europa-Abkommens befristeten Maßnahme auch als Ergebnis einer ersten Verhandlungsrunde zur Liberalisierung des Agrarhandels vorgesehen. Die Verbesserungen traten am 1. Juli 2000 in Form der Verordnung (EG) Nr. 1349/2000 vom 19. Juni 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Estland [4] in Kraft. Die zweite Anpassung der einschlägigen Bestimmungen des Europa-Abkommens — in Form eines weiteren Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen — ist noch nicht in Kraft.

(4) Es wurde ein neues Protokoll zum Europa-Abkommen über die Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen verhandelt.

(5) Eine zügige Durchführung der Anpassungen ist wesentlicher Bestandteil der Ergebnisse der Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen mit Estland. Daher sollte vorgesehen werden, die landwirtschaftlichen Zugeständnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Estland als autonome und befristete Maßnahme anzupassen.

(6) Da es sich bei den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [5] handelt, sollten sie nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des Beschlusses angenommen werden.

(7) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [6] sind die Vorschriften für eine Ausnutzung der Zollkontingente in der Reihenfolge der jeweiligen Zollanmeldedaten kodifiziert worden. Zollkontingent im Rahmen dieser Verordnung sollten daher nach den genannten Vorschriften verwaltet werden.

(8) Infolge der vorgenannten Verhandlungen ist die Verordnung (EG) Nr. 1349/2000 gegenstandslos geworden und sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Anhang V a) des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits, im Folgenden „Europa-Abkommen genannt", festgelegten Vereinbarungen über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Estland in die Gemeinschaft werden durch die Vereinbarungen gemäß Anhang C a) und C b) dieser Verordnung ersetzt.

---

[1] ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 1.

[2] ABl. L 29 vom 3.2.1999, S. 11.

[3] ABl. L 29 vom 3.2.1999, S. 9.

[4] ABl. L 155 vom 28.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2677/2000 (ABl. L 308 vom 8.12.2000, S. 7).

[5] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

[6] ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 933/2001 (ABl. L 141 vom 28.5.2001, S. 1).

(2) Mit Inkrafttreten des Zusatzprotokolls, mit dem das Europa-Abkommen angepasst wird, um dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, werden die Zugeständnisse gemäß Anhang C a) und Anhang C b) dieser Verordnung durch die Zugeständnisse des genannten Protokolls ersetzt.

(3) Die Kommission erlässt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2.

Artikel 2

Zollkontingente mit einer laufenden Nummer über 09.5100 werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

(1) Die Kommission wird von dem in Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1766/92 [1] vorgesehenen Verwaltungsausschuss für Getreide oder gegebenenfalls von dem gemäß den einschlägigen Bestimmungen anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG das Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 dieses Beschlusses.

(3) Die in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf einen Monat festgesetzt.

Artikel 4

Die Verordnung (EG) Nr. 1349/2000 des Rates wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

ANHANG C a)

Der Präferenzzollsatz Null gilt für unbeschränkte Mengen folgender Erzeugnisse mit Ursprung in Estland (Geltender Zollsatz 0 % des Meistbegünstigungszollsatzes) bei Einfuhr in die Gemeinschaft.

KN-Code [1]	KN-Code	KN-Code	KN-Code	KN-Code
0101 10 90	0709 20 00	0802 90 50	1008 20 00	1602 10 00
0101 90 19	0709 30 00	0802 90 85	1008 90 90	1602 20 19
0101 90 30	0709 40 00	0806 20 11	1102 90 90	1602 20 90
0101 90 90	0709 52 00	0806 20 12	1103 19 90	1602 31
0104	0709 59	0806 20 91	1103 20 90	1602 32 19
0106 19 10	0709 60 10	0806 20 92	1105 10 00	1602 32 30
0106 39 10	0709 60 99	0806 20 98	1105 20 00	1602 32 90
0204	0709 70 00	0808 20 90	1106 10 00	1602 39 29
0205	0709 90 10	0809 40 90	1106 30	1602 39 40
0206 80 91	0709 90 20	0810 40 30	1107	1602 39 80
0206 90 91	0709 90 50	0810 40 50	1108 20 00	1602 41 90
0207 13 91	0709 90 90	0810 40 90	1208 10 00	1602 42 90
0207 14 91	0710 10 00	0810 60 00	1209	1602 49 90
0207 26 91	0710 21 00	0810 90 95	1210	1602 50 31
0207 27 91	0710 22 00	0811 90 39	1211 90 30	1602 50 39
0207 35 91	0710 29 00	0811 90 50	1212 10 10	1602 50 80
0207 36 89	0710 30 00	0811 90 70	1212 10 99	1602 90 10
0208	0710 80 51	0811 90 75	1214 90 10	1602 90 31
0210 91 00	0710 80 59	0811 90 80	1302 19 05	1602 90 41
0210 92 00	0710 80 61	0811 90 95	1501 00 90	1602 90 69
0210 93 00	0710 80 69	0812 10 00	1502 00 90	1602 90 72
0210 99 10	0710 80 70	0812 90 40	1503 00 19	1602 90 74
0210 99 21	0710 80 80	0812 90 50	1503 00 90	1602 90 76
0210 99 29	0710 80 85	0812 90 60	1504 10 10	1602 90 78
0210 99 31	0710 80 95	0812 90 99	1504 10 99	1602 90 98
0210 99 39	0710 90 00	0813 10 00	1504 20 10	1603 00 10
0210 99 59	0711 40 00	0813 20 00	1504 30 10	1703
0210 99 60	0711 59 00	0813 30 00	1507	1704 90 10
0210 99 79	0711 90 10	0813 40 10	1508 10 90	2001 10 00
0210 99 80	0711 90 50	0813 40 30	1508 90 10	2001 90 20
0407 00 90	0711 90 80	0813 40 95	1508 90 90	2001 90 50
0409 00 00	0711 90 90	0813 50 15	1511 10 90	2001 90 70
0410 00 00	0712 20 00	0813 50 19	1511 90 11	2001 90 75
0601	0712 31 00	0813 50 91	1511 90 19	2001 90 85
0602	0712 32 00	0813 50 99	1511 90 91	2001 90 93
0603	0712 33 00	0901 12 00	1511 90 99	2001 90 96
0604	0712 39 00	0901 21 00	1512	2003 20 00
0701 10 00	0712 90 05	0901 22 00	1513	2003 90 00
0701 90 10	0712 90 30	0901 90 90	1514	2004 10 10
0701 90 50	0712 90 50	0902 10 00	1515	2004 10 99
0701 90 90	0712 90 90	0904 12 00	1516 10 10	2004 90 30
0703 10	0713 50 00	0904 20 10	1516 20 91	2004 90 50
0703 90 00	0713 90 10	0904 20 90	1516 20 95	2004 90 91
0704 20 00	0713 90 90	0907 00 00	1516 20 96	2004 90 98
0704 90 90	0802 11 90	0910 40 13	1516 20 98	2005 10 00
0705 19 00	0802 12 90	0910 40 19	1517 10 90	2005 20 20
0705 21 00	0802 21 00	0910 40 90	1517 90 99	2005 20 80
0705 29 00	0802 22 00	0910 91 90	1518 00 31	2005 40 00
0706	0802 31 00	0910 99 99	1518 00 39	2005 51 00
0708 10 00	0802 32 00	1001 90 10	1522 00 91	2005 59 00
0708 90 00	0802 40	1008 10 00	1601 00 10	2005 60 00

KN-Code [1]	KN-Code	KN-Code	KN-Code	KN-Code
2005 90 10	2008 40 21	2008 80 50	2008 99 78	2009 80 99
2005 90 50	2008 40 29	2008 80 70	2008 99 99	2009 90 19
2005 90 60	2008 40 39	2008 80 91	2009 50 10	2009 90 29
2005 90 70	2008 40 51	2008 80 99	2009 50 90	2009 90 39
2005 90 75	2008 40 59	2008 92 14	2009 71 10	2009 90 51
2005 90 80	2008 40 71	2008 92 34	2009 71 91	2009 90 59
2006 00 99	2008 40 91	2008 92 38	2009 71 99	2009 90 96
2007 10 91	2008 40 99	2008 92 59	2009 79 19	2009 90 98
2007 10 99	2008 50 11	2008 92 74	2009 79 30	2204 30 10
2007 99 10	2008 60 11	2008 92 78	2009 79 93	2302 50 00
2007 99 91	2008 60 31	2008 92 93	2009 79 99	2306 90 19
2007 99 98	2008 60 39	2008 92 96	2009 80 19	2308 00 90
2008 11 92	2008 60 51	2008 92 98	2009 80 38	2309 10 51
2008 11 94	2008 60 59	2008 99 28	2009 80 50	2309 10 90
2008 11 96	2008 60 61	2008 99 37	2009 80 63	2309 90 10
2008 11 98	2008 60 71	2008 99 40	2009 80 69	2309 90 31
2008 19 19	2008 60 79	2008 99 45	2009 80 71	2309 90 41
2008 19 93	2008 60 91	2008 99 49	2009 80 79	2309 90 51
2008 19 95	2008 80 11	2008 99 55	2009 80 89	2309 90 91
2008 19 99	2008 80 31	2008 99 68	2009 80 95	2905 45 00
2008 40 11	2008 80 39	2008 99 72	2009 80 96	

[1] Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1).

ANHANG C b)

Für die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Estland in die Gemeinschaft gelten folgende Zugeständnisse (MBZ = Meistbegünstigungszollsatz).

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ([1])	Geltender Zollsatz (% MBZ) ([2])	Jahresmenge vom 1.7.2000 bis 30.6.2003 (in t)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in t)	Besondere Bestimmungen
09.4598	0102 90 05	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	20	178 000 Stück	0	([3])
09.4537	0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg	20	153 000 Stück	0	([3])
09.4563	ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen, nicht zum Schlachten: Grauvieh, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6 % ad valorem	7 000 Stück	0	([4])
09.4851	0201 0202 1602 50 10	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt; Fleisch von Rindern, gefroren Nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	frei	1 100	350	
09.4583	ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen KN-Codes 0203 11 90, 0203 12 90, 0203 19 90, 0203 21 90, 0203 22 90, 0203 29 90	frei	2 000	375	([6])
09.4852	0206 10 95 0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	100	30	
09.6649	ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel des KN-Codes 0105, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen der KN-Codes 0207 13 91, 0207 14 91, 0207 26 91, 0207 27 91, 0207 34 10, 0207 34 90, 0207 35 91, 0207 36 81, 0207 36 85, 0207 36 89	frei	1 005	250	
09.4853	0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, anderes	frei	100	30	
09.4578	0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	800	150	
09.4546	0402 10 19 0402 21 19	Magermilchpulver Vollmilchpulver	frei	14 000	0	
09.4579	 0403 10 11 0403 10 13 0403 10 19 0403 10 31 0403 10 33 0403 10 39	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao: ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt bis 3 GHT mehr als 3 bis 6 GHT mehr als 6 GHT anderer, mit einem Milchfettgehalt bis 3 GHT mehr als 3 bis 6 GHT mehr als 6 GHT	frei	800	240	

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz (% MBZ) (2)	Jahresmenge vom 1.7.2000 bis 30.6.2003 (in t)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in t)	Besondere Bestimmungen
09.4580	0403 90 59 0403 90 61 0403 90 63 0403 90 69	Sauerrahm mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT Sauerrahm mit einem Fettgehalt bis 3 GHT Sauerrahm mit einem Fettgehalt von mehr als 3 GHT bis 6 GHT Sauerrahm mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT	frei	1 120	210	
09.4547	0405 10 11 0405 10 19	Butter	frei	4 800	900	
09.4582	0406 10	Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen	frei	1 120	210	
09.4581	0406 20 0406 30 0406 40 0406 90	Käse aller Art	frei	4 000	1 200	
09.6650	0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	Eier von Hausgeflügel	frei	600	180	
09.6651	ex 0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen der KN-Codes 0408 11 20, 0408 19 20, 0408 91 20, 0408 99 20	frei	205	40	(9)
09.6603	0703 20 00	Knoblauch	frei	60	5	
09.6454	0704 10 00 0704 90 10	Blumenkohl/Karfiol Weißkohl und Rotkohl	frei	270	10	
	0707 00 05 0707 00 90	Gurken, frisch oder gekühlt Cornichons	frei	unbeschränkt		(8)
	0709 10 00	Artischocken, frisch oder gekühlt	frei	unbeschränkt		(8)
	0709 90 70	Zucchini, frisch oder gekühlt	frei	unbeschränkt		(8)
09.6605	0808 10	Äpfel, frisch	frei	400	75	(8)
	0808 20 50	Birnen, frisch (ausschl. Mostbirnen, lose geschüttet, vom 1. August bis 31. Dezember)	frei	unbeschränkt		(8)
	0809 20 05	Sauerkirschen, frisch (Prunus cerasus)	frei	unbeschränkt		(8)
	0809 20 95	Kirschen, frisch (ausschl. Sauerkirschen)	frei	unbeschränkt		(8)
	ex 0809 40 05	Pflaumen, frisch, vom 1. Juli bis 30. September	frei	unbeschränkt		(8)
	0810 10 00	Erdbeeren, frisch	frei	unbeschränkt		(7)
09.6609	0810 30	Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	frei	130	30	(7)

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung ([1])	Geltender Zollsatz (% MBZ) ([2])	Jahresmenge vom 1.7.2000 bis 30.6.2003 (in t)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in t)	Besondere Bestimmungen
09.6467	0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	frei	240	45	([7])
	0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von höchstens 13 GHT	frei	unbeschränkt		([7])
	0811 10 90	andere Erdbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		([7])
09.6611	0811 20 11	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, gefroren, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	frei	640	120	([7])
	0811 20 19	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, gefroren, mit einem Zuckergehalt von höchstens 13 GHT	frei	unbeschränkt		([7])
	0811 20 31	andere Himbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		([7])
	0811 20 39	andere schwarze Johannisbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		([7])
	0811 20 51	andere rote Johannisbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		([7])
	0811 20 59	andere Brombeeren und Maulbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		([7])
	0811 20 90	andere	frei	unbeschränkt		([7])
09.6641	ex 1001	Weizen und Mengkorn, ausgenommen des KN-Code 1001 90 10	frei	4 400	1 300	
09.6642	1002	Roggen	frei	1 500	500	
09.6643	1003 00 10 ex 1003 00 90	Gerste, zur Aussaat Gerste, ausgenommen Gerste zum Herstellen von Malz	frei	6 500	2 000	
	ex 1003 00 90	Gerste, zum Herstellen von Malz	frei	unbeschränkt		
09.4588	1004 00	Hafer	frei	4 800	900	
09.6644	1101	Mehl von Weizen oder Mengkorn	frei	2 000	600	
09.6645	ex 1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn, ausgenommen des KN-Code 1102 90 90	frei	2 000	600	
09.6646	ex 1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide, ausgenommen der KN-Codes 1103 19 90 und 1103 20 90	frei	100	30	
09.6647	1108 13	Stärke von Kartoffeln	frei	100	30	

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz (% MBZ) (2)	Jahresmenge vom 1.7.2000 bis 30.6.2003 (in t)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in t)	Besondere Bestimmungen
09.4584	ex 1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, ausgenommen des KN-Code 1601 00 10	frei	960	180	
	ex 1602 41	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Hausschweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht:				
		Schinken und Teile davon, ausgenommen des KN-Code 1602 41 90				
	ex 1602 42	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Hausschweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht:				
		Schultern und Teile davon, ausgenommen des KN-Code 1602 42 90				
	ex 1602 49	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Hausschweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht:				
		andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen des KN-Code 1602 49 90				
09.6652	1602 32 11	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: von Hausgeflügel der Position 0105 der Art Gallus domesticus, nicht gegart	frei	160	30	
	1602 39 21	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: von Hausgeflügel der Position 0105 anderer Art als Gallus domesticus, nicht gegart				
09.6470	2207 10 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	frei	71	3	
09.6648	ex 2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, ausgenommen der KN-Codes 2309 10 51, 2309 10 90, 2309 90 10, 2309 90 20, 2309 90 31, 2309 90 41, 2309 90 51, 2309 90 91	frei	200	50	

(1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(2) Besteht ein MFN-Mindestzollsatz, so entspricht der anwendbare Mindestzollsatz dem MFN-Mindestzollsatz multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

(3) Das Kontingent für diese Ware wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Erscheint es wahrscheinlich, dass die Einfuhren lebender Rinder in die Gemeinschaft in einem bestimmten Jahr 500 000 Stück übersteigt, so kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer Rechte aus dem Abkommen die für den Schutz des Gemeinschaftsmarkts erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen.

(4) Das Kontingent für diese Ware wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Es wird ein Zoll von 6 % erhoben.

(5) Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Die Gemeinschaft kann gegebenenfalls im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dem Versorgungsbedarf des Gemeinschaftsmarkts und der Notwendigkeit Rechnung tragen, das Marktgleichgewicht aufrechtzuerhalten.

(6) Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

(7) Vorbehaltlich der Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarungen, gemäß dem Anhang zu diesem Anhang.

(8) Die Senkung gilt nur für den Wertzollanteil des Zolls.

(9) In Trockeneiäquivalent (100 kg Flüssigei = 25,7 kg Trockenei).

Anhang zu Anhang C b)

Mindesteinfuhrpreis-Regelung für bestimmte Beerenfrüchte für die Verarbeitungsindustrie

1. Die Mindesteinfuhrpreise für nachstehende Waren zur Verarbeitung mit Ursprung in Estland werden wie folgt festgesetzt:

KN-Code	Warenbezeichnung	Mindesteinfuhrpreis (EUR/t netto)
ex 0810 10	Erdbeeren, frisch, zur Verarbeitung	514
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch, zur Verarbeitung	385
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch, zur Verarbeitung	233
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: ganze Frucht	750
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: andere	576
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: ganze Frucht	750
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: andere	576
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Frucht	750
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	576
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: ganze Frucht	995
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: andere	796
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ganze Frucht	995
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	796
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiel	628
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	448
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ohne Stiel	390
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	295

2. Die unter Nummer 1 festgesetzten Mindesteinfuhrpreise sind bei jeder Sendung einzuhalten. Ist der angemeldete Zollwert niedriger als der Mindesteinfuhrpreis, so wird ein Ausgleichszoll erhoben, welcher der Differenz zwischen dem angemeldeten Zollwert und dem Mindesteinfuhrpreis entspricht.

3. Zeichnet sich bei den Einfuhrpreisen für eine bestimmte unter diesen Anhang fallende Ware die Tendenz ab, dass die Preise in nächster Zukunft unter das Niveau der Mindesteinfuhrpreise sinken könnten, so unterrichtet die Europäische Kommission die Behörden der Republik Estland, damit diese Abhilfe schaffen können.

4. Auf Antrag der Gemeinschaft oder Estlands überprüft der Assoziationsrat die Funktionsweise des Systems oder das Niveau der Mindesteinfuhrpreise. Erforderlichenfalls fasst der Assoziationsrat die notwendigen Beschlüsse.

5. Zur Förderung der Entwicklung des Handels und zum Vorteil für alle Beteiligten kann drei Monate vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres in der Europäischen Gemeinschaft ein Konsultationstreffen stattfinden. An diesem Konsultationstreffen nehmen die Europäische Kommission und die interessierten europäischen Erzeugerorganisationen für die betreffenden Waren einerseits und die Behörden und die Erzeuger- und Ausführerorganisationen aller assoziierten Ausfuhrländer andererseits teil.

   Bei diesem Konsultationstreffen werden die Marktlage für Beeren, einschließlich und insbesondere die Vorausschau für die Erzeugung, die Lagerbestände, die Preisentwicklung und die mögliche Marktentwicklung, sowie die Möglichkeiten zur Anpassung an die Nachfrage erörtert.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Bestätigung des mit der Verordnung (EG) Nr. 2398/97 eingeführten und mit der Verordnung (EG) Nr. 1644/2001 des Rates geänderten und ausgesetzten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Indien

(2002/C 203 E/07)

KOM(2002) 172 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 9. April 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern [1] (nachstehend „Grundverordnung" genannt),

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. GELTENDE MASSNAHMEN

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2398/97 vom 28. November 1997 [2] (nachstehend „endgültige Verordnung" genannt) führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Ägypten, Indien und Pakistan ein. Der endgültigen Verordnung war die Verordnung (EG) Nr. 1069/97 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Ägypten, Indien und Pakistan [3] (nachstehend „vorläufige Verordnung" genannt) vorausgegangen.

Am 12. März 2001 nahm das Streitbeilegungsgremium der Welthandelsorganisation (nachstehend „WTO" genannt) einen Bericht des Berufungsgremiums und einen Panelbericht in der durch den Bericht des Berufungsgremiums geänderten Fassung zu dem Verfahren „Europäische Gemeinschaften — Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle aus Indien" [4] (nachstehend „Berichte" genannt) an.

Nach der Annahme dieser Berichte wurde die endgültige Verordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 1644/2001 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Ägypten, Indien und Pakistan und zur Aussetzung seiner Anwendung gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Indien [5] geändert. Zuletzt wurde die endgültige Verordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 160/2002 [6] geändert, mit der die Anwendung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren mit Ursprung in Ägypten ausgesetzt und das Verfahren gegenüber Pakistan eingestellt wurde. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 160/2002 des Rates trat der Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Bettwäsche mit Ursprung in Ägypten am 28. Februar 2002 außer Kraft, da bei der Kommission innerhalb der in der genannten Verordnung gesetzten Frist kein Überprüfungsantrag gestellt wurde.

B. ÜBERPRÜFUNG DER FESTSTELLUNGEN

1. Vorbemerkung

(2) Aufgrund eines mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Antrags des „Committee of the Cotton and allied textile Industries of the European Communities" (Eurocoton), das auch den Antrag in der Ausgangsuntersuchung gestellt hatte, leitete die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung eine auf die Frage des Dumpings beschränkte Interimsüberprüfung ein. Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 13. Februar 2002 veröffentlicht [7], und die Anwendung des Antidumpingzolls bleibt gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1644/2001 bis zum Abschluss dieser Interimsüberprüfung ausgesetzt.

(3) Da das Verfahren gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Pakistan eingestellt wurde und die Maßnahmen betreffend die Einfuhren mit Ursprung in Ägypten am 28. Februar 2002 außer Kraft getreten sind, erscheint es angemessen, die Feststellungen zu überprüfen. Diese Überprüfung beschränkt sich auf die Ermittlung der Schädigung und des ursächlichen Zusammenhangs, soweit diese Ermittlung zuvor auf der Prüfung der gemeinsamen Auswirkungen der Einfuhren aus Indien, Ägypten und Pakistan beruhte.

(4) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 (nachstehend „UZ" genannt). Die Untersuchung der für die Schadensermittlung relevanten Parameter betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum Ende des UZ (30. Juni 1996). Dieser letztgenannte Zeitraum wird im Folgenden als „Bezugszeitraum" bezeichnet.

---

[1] ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

[2] ABl. L 332 vom 4.12.1997, S. 1.

[3] ABl. L 156 vom 13.6.1997, S. 11.

[4] Dokument WT/DS141/9 vom 22. März 2001.

[5] ABl. L 219 vom 14.8.2001, S. 1.

[6] ABl. L 26 vom 30.1.2002, S. 1.

[7] ABl. C 39 vom 13.2.2002, S. 17.

2. **Schädigung**

2.1 *Volumen, Marktanteil und Preise der Einfuhren aus Indien*

(5) Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Entwicklung der Einfuhren aus Indien im Bezugszeitraum.

Einfuhren (Tonnen)	1992	1993	1994	1995	UZ
Indien (Mengen)	11 845	12 424	13 113	17 998	18 428
Index	100	105	111	152	156
Marktanteil	5,9 %	6,4 %	6,8 %	9,5 %	9,9 %
ECU/kg	5,53	6,05	6,57	5,10	4,94
Eurostat					
Index	100				
Index 1993-UZ		106	119	92	89
Index 1994-UZ		100	109	84	82
			100	78	75

(6) Die Einfuhren aus Indien für sich genommen erhöhten sich von 11 845 Tonnen im Jahr 1992 auf 18 428 Tonnen im UZ, was einem Anstieg um 56 % bzw. um 6 583 Tonnen im Bezugszeitraum entspricht.

(7) Schließt man diejenigen Einfuhren aus, die von Ausführern stammten, bei denen kein Dumping festgestellt wurde, ergibt sich weiterhin ein erheblicher mengenmäßiger Anstieg der gedumpten Einfuhren aus Indien. Bei Ausschluss der nicht gedumpten Einfuhren erhöhten sich die gedumpten Einfuhren von 10 232 Tonnen im Jahr 1992 auf 15 816 Tonnen im UZ, d. h. insgesamt um 55 % oder 5 584 Tonnen. Ihr Marktanteil stieg im Bezugszeitraum um 66 % und war im UZ in der Gemeinschaft mit 8,5 % immer noch hoch.

(8) Am stärksten stiegen die Einfuhren aus Indien zwischen 1994 und dem UZ (Anstieg um 5 315 Tonnen und Marktanteilgewinne um 3,1 Prozentpunkte bzw. bei Ausschluss der Einfuhren von Bettwäsche von indischen Ausführern, bei denen kein Dumping festgestellt wurde, Anstieg um 5 058 Tonnen und Marktanteilgewinne um 2,9 Prozentpunkte). Diese Entwicklung der gedumpten Einfuhren fiel zeitlich mit einem Rückgang des Gemeinschaftsverbrauchs um 4 % bzw. um 7 849 Tonnen zusammen.

(9) Der vorstehenden Tabelle ist ferner zu entnehmen, dass die Preise der indischen Bettwäsche im Bezugszeitraum deutlich sanken. Beispielsweise gingen die Durchschnittspreise zwischen 1993 und dem UZ um 18 % und zwischen 1994 und dem UZ um 25 % zurück. Im Falle des Ausschlusses derjenigen Einfuhren, die von indischen Ausführern stammten, bei denen kein Dumping festgestellt wurde, ergeben sich keine wesentlich anderen Trends bei den Verkaufspreisen.

(10) Im UZ wurden bei den gedumpten Einfuhren mit Ursprung in Indien Preisunterbietungsspannen, ausgedrückt als Prozentsatz der angepassten Durchschnittspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, von 13,8 % bis 40,8 % ermittelt. Auch im Falle des Ausschlusses derjenigen Einfuhren, die von Ausführern stammten, bei denen kein Dumping festgestellt wurde, ergeben sich erhebliche Preisunterbietungsspannen (siehe Randnummer 24 der Verordnung (EG) Nr. 1644/2001). Die gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne beläuft sich auf rund 19 %.

2.2 *Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft*

(11) Es wird daran erinnert, dass die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter den Randnummern 81 bis 91 der vorläufigen Verordnung sowie den Randnummern 40 und 41 der endgültigen Verordnung analysiert wurde. Unter Berücksichtigung der Feststellungen unter den Randnummern 25 bis 47 der Verordnung (EG) Nr. 1644/2001 wurden alle in Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung genannten Faktoren geprüft.

2.2.1 Wachstum

(12) Zum Wachstum ist anzumerken, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen 1994 und dem UZ besonders hohe Absatzeinbußen verzeichnete (Rückgang um 1 173 Tonnen). Im gleichen Zeitraum stieg der Marktanteil nur geringfügig (um 0,2 Prozentpunkte) und war zwischen 1995 und dem UZ sogar rückläufig. Dagegen stieg der Marktanteil der Billigeinfuhren aus Indien während dieser Zeit kontinuierlich in beträchtlichem Maße. Zwischen 1994 und dem UZ erhöhten sich die Einfuhren aus Indien um 40,5 % bzw. um 5 315 Tonnen (47 % bzw. 5 058 Tonnen im Falle des Ausschlusses der Einfuhren, die von indischen ausführenden Herstellern stammten, bei denen kein Dumping festgestellt wurde), wobei der Marktanteil um 3,1 Prozentpunkte (bzw. 2,9 Prozentpunkte) zunahm.

2.2.2 Faktoren, die die Preise in der Gemeinschaft beeinflussten

(13) Im Mittelpunkt der Analyse der Faktoren, die die inländischen Preise beeinflussten, standen der Nachfragerückgang und die Rohbaumwollpreise.

(14) Die Untersuchung ergab eindeutig, dass die Lücke, die im Bezugszeitraum infolge von Betriebsstilllegungen in der Gemeinschaft sowie des Rückgangs der Einfuhren aus bestimmten anderen Drittländern entstand, in einem beachtlichen Maße von den Einfuhren aus Indien gefüllt wurde, von denen der größte Teil gedumpt war. Da die Preise der gedumpten Einfuhren aus Indien zu den niedrigsten von allen Bettwäscheanbietern in der Gemeinschaft zählten, wird der Schluss gezogen, dass der Nachfragerückgang für sich genommen keine dominierenden Auswirkungen auf die Preise — insbesondere diejenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft — hatte.

(15) Die Preise von Rohbaumwolle, auf die bei Bettwäsche bis zu 15 % der Gesamtkosten entfallen können, stiegen im Bezugszeitraum beträchtlich. Unter lauteren Marktbedingungen hätten die Hersteller in der Lage sein müssen, diese gestiegenen Kosten an die Kunden weiterzugeben. Die Untersuchung ergab jedoch, dass dies dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht gelang.

(16) Wie unter den Randnummern 9 und 10 dargelegt, sanken die Preise der betroffenen Einfuhren beträchtlich, und es kam zu einer erheblichen Preisunterbietung durch die indischen ausführenden Hersteller. Die Preise der Einfuhren aus Indien gingen insgesamt um 18 % zurück, und die Preisunterbietungsspannen lagen zwischen 13,8 % und 40,8 %.

(17) Zudem stiegen die Einfuhren aus Indien zwischen 1994 und dem UZ am stärksten: + 5 315 Tonnen (bzw. + 5 058 Tonnen im Falle des Ausschlusses der Einfuhren, die nicht zu gedumpten Preisen getätigt wurden) und Marktanteilgewinne in Höhe von 3,1 Prozentpunkten (bzw. 2,9 Prozentpunkten). Diese Einfuhren entsprachen 34 % der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Jahr 1994 und über 50 % im UZ.

2.2.3 Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne

(18) Angesichts des Volumens und der Preise der Einfuhren mit Ursprung in Indien können die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht als unerheblich angesehen werden. Wie unter Randnummer 8 dargelegt, erhöhten sich die Einfuhren aus Indien sowohl absolut als auch relativ gesehen erheblich. Sie entsprachen 33 % der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Jahr 1992 und über 50 % im UZ (28 % bzw. 43 % im Falle des Ausschlusses der Einfuhren, die von indischen Ausführern stammten, bei denen kein Dumping festgestellt wurde).

(19) Der Verband indischer Ausführer machte geltend, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sei in dem Maße, in dem die Dumpingspannen deutlich niedriger seien als die Preis- bzw. Zielpreisunterbietungsspannen, auf andere Faktoren zurückzuführen. Zwar sind die unternehmensspezifischen Dumpingspannen und die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne für Indien niedriger als die Preisunterbietungsspannen, doch liegen die festgestellten Dumpingspannen nach wie vor deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle. Die Preisunterbietungsspanne wäre mindestens ein Drittel niedriger gewesen, wenn die Einfuhren aus Indien nicht gedumpt gewesen wären, so dass die Waren aus Indien deutlich weniger attraktiv gewesen wären.

2.3 *Schlussfolgerung zur Schädigung*

(20) Gemäß den überprüften Feststellungen erhöhten sich die Einfuhren aus Indien zwischen 1992 und dem UZ um 56 % bzw. um 6 583 Tonnen, wobei sich ihr Marktanteil um 67 % erhöhte (55 % bzw. 5 584 t bei Ausschluss der nicht gedumpten Einfuhren). Werden nur die gedumpten Einfuhren berücksichtigt, so stieg ihr Marktanteil um 3,4 Prozentpunkte und belief sich im UZ auf 8,5 %. Selbst im Falle des Ausschlusses der Einfuhren, die von indischen Ausführern stammten, bei denen kein Dumping festgestellt wurde, ist demnach der Anstieg sowohl absolut als auch relativ gesehen weiterhin beträchtlich. Zudem gingen die Durchschnittspreise der indischen Bettwäsche im Bezugszeitraum um 18 % zurück, und die Preisunterbietungsspanne bei den gedumpten Einfuhren lag im UZ bei durchschnittlich 19 %.

(21) Daher wird der Schluss gezogen, dass dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht wurde.

3. **Schadensursache**

3.1 *Einleitung*

(22) Die Feststellungen zum ursächlichen Zusammenhang unter den Randnummern 54 bis 58 der Verordnung (EG) Nr. 1644/2000 sowie den Randnummern 100 und 101 der vorläufigen Verordnung sollten auf der Grundlage der vorstehenden Schlussfolgerungen ebenfalls überprüft werden.

3.2 *Auswirkungen der gedumpten Einfuhren aus Indien*

(23) Wie unter den Randnummern 5 bis 8 dargelegt, erhöhten sich die Einfuhren aus Indien beträchtlich, und zwar um 6 583 Tonnen bzw. um 56 % (5 584 Tonnen bzw. 55 % im Falle des Ausschlusses der Einfuhren, die von indischen Ausführern stammten, bei denen kein Dumping festgestellt wurde). Der Marktanteil dieser Einfuhren stieg im Bezugszeitraum von 5,9 % auf 9,9 %, d. h. um 4 Prozentpunkte (von 5,1 % auf 8,5 % oder um 3,4 Prozentpunkte im Falle des Ausschlusses derjenigen Einfuhren, die von indischen ausführenden Herstellern stammten, bei denen kein Dumping festgestellt wurde). Im UZ belief sich die gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne (unter Ausschluss der nicht gedumpten Einfuhren aus Indien) auf rund 19 %.

(24) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erhöhten sich im Bezugszeitraum geringfügig, und zwar um 348 Tonnen, und der Marktanteil dieses Wirtschaftszweigs stieg von 18,1 % auf 19,7 %, d. h. um 1,6 Prozentpunkte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gelang, seine Produktion und seine Verkäufe auf höherwertige Waren umzustellen und damit sein Produktions- und Verkaufsniveau aufrechtzuerhalten. Insgesamt führte dies zu Kostensteigerungen, die nicht durch Preiserhöhungen aufgefangen wurden. Die Untersuchung ergab in der Tat, dass der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft weitgehend konstant blieb.

(25) Ferner wird daran erinnert, dass der Markt für Bettwäsche transparent ist und dass die Waren in gewissem Maße ausgetauscht werden können (Randnummer 97 der vorläufigen Verordnung). Großabnehmer von Bettwäsche in der Gemeinschaft, die für eine hohe Kapazitätsauslastung und daher gewisse Größenvorteile sorgen können, reagieren äußerst empfindlich auf die Preise. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass angesichts der Billigpreise der betroffenen indischen ausführenden Hersteller, die mit zu den niedrigsten auf dem Gemeinschaftsmarkt zählten, und des gleichzeitigen Anstiegs ihres ohnehin erheblichen Marktanteils kontinuierlich Druck auf die Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt ausgeübt wurde.

(26) Wie unter Randnummer 17 dargelegt, stiegen die Einfuhren aus Indien zwischen 1994 und dem UZ am stärksten, und zwar um 41 % oder um 5 315 Tonnen (47 % bzw. 5 058 Tonnen im Falle des Ausschlusses der Einfuhren, die von indischen ausführenden Herstellern stammten, bei denen kein Dumping festgestellt wurde). In diesem Zeitraum erhöhte sich der Marktanteil der Einfuhren aus Indien um 3,1 Prozentpunkte (bzw. 2,9 Prozentpunkte). An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Untersuchung ergab, dass sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in diesem Zeitraum am stärksten verschlechterte: So gingen insbesondere die Gewinne um 1,4 Prozentpunkte und die Kapitalrendite um 7 Prozentpunkte zurück.

Wie unter Randnummer 99 der vorläufigen Verordnung dargelegt, waren die Verhinderung von Preiserhöhungen und die damit verbundenen Rentabilitätseinbußen (einschließlich der entsprechenden Entwicklung des Cashflows und der Kapitalrendite) die wichtigsten Indikatoren, die zu dem Schluss führten, dass dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht wurde. Da die Verschlechterung der finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit dem erheblichen Anstieg der gedumpten Billigeinfuhren mit Ursprung in Indien zeitlich zusammenfiel, wird bestätigt, dass es einen direkten Zusammenhang zwischen diesen Einfuhren und der bedeutenden Schädigung gab.

3.3 *Auswirkungen anderer Faktoren*

3.3.1 Vorbemerkungen

(27) Die Analyse der Auswirkungen anderer Faktoren als der gedumpten Einfuhren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in der Verordnung (EG) Nr. 1644/2001 bestätigte den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren mit Ursprung in Indien, Ägypten und Pakistan und der festgestellten bedeutenden Schädigung (Randnummer 69 der Verordnung (EG) Nr. 1644/2001). Im Rahmen dieser Analyse wurden auch die Einfuhren aus anderen, nicht von Maßnahmen betroffenen Drittländern geprüft, wobei selbstverständlich die Einfuhren aus Ägypten und Pakistan nicht berücksichtigt wurden. Da das Verfahren gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Pakistan inzwischen eingestellt wurde (Randnummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 160/2002) und die Maßnahmen gegenüber Ägypten außer Kraft getreten sind, erstreckt sich die Überprüfung der Auswirkungen der Einfuhren von Bettwäsche aus anderen Drittländern nunmehr auf alle Einfuhren aus anderen Drittländern als Indien, einschließlich der Einfuhren aus Ägypten und Pakistan.

(28) Ferner muss gewährleistet werden, dass die schädlichen Auswirkungen der Einfuhren aus nicht betroffenen Drittländern einschließlich der Einfuhren aus Ägypten und Pakistan nicht den Einfuhren aus Indien zugerechnet werden. Daher wurden die schädlichen Auswirkungen dieser Einfuhren getrennt beurteilt.

(29) Grundsätzlich ist zu unterstreichen, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft darin bestand, dass Preiserhöhungen verhindert wurden und die Rentabilität rückläufig und unangemessen war, was zu finanziellen Verlusten führte.

3.3.2 Auswirkungen der Einfuhren aus Drittländern

(30) Die Auswirkungen der Einfuhren von Bettwäsche aus anderen Drittländern als Indien, Ägypten und Pakistan wurden unter den Randnummern 100 und 101 der vorläufigen Verordnung analysiert. Die Untersuchung ergab, dass diese Einfuhren ihren Ursprung in einer Vielzahl von Drittländern hatten, die jeweils nur geringfügige Marktanteile besaßen. Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Marktanteile der wichtigsten Drittländer im UZ: Türkei (4 %), Polen (2,4 %), Thailand (1,5 %), China (1,1 %) und Rumänien (1,7 %). Alle übrigen Drittländer hatten einen Marktanteil von weniger als 1 % des Gemeinschaftsverbrauchs.

Einfuhren aus Drittländern, die im Rahmen der Ausgangsuntersuchung nicht betroffen waren (Eurostat)	1992	1993	1994	1995	UZ
Türkei					
Marktanteil	4,2 %	3,6 %	3,1 %	3,6 %	4 %
Preis ECU/kg	6,7	7,1	7,6	8,1	7,9
Polen					
Marktanteil	0,5 %	0,9 %	1,4 %	2,2 %	2,4 %
Preis ECU/kg	7,2	7,2	7,5	8,3	8,4
Thailand					
Marktanteil	2,1 %	1,6 %	2,2 %	1,8 %	1,5 %
Preis ECU/kg	5,0	5,4	4,9	5,1	5,3
China					
Marktanteil	0,9 %	1,2 %	1,4 %	1,3 %	1,1 %
Preis ECU/kg	10,0	9,5	9,1	9,2	9,7
Rumänien					
Marktanteil	0,3 %	0,2 %	0,7 %	1,0 %	1,7 %
Preis ECU/kg	6,7	4,9	5,1	5,6	5,8
Sonstige Drittländer mit geringem Marktanteil	12,9 %	9,8 %	7,7 %	4,5 %	4,4 %
Preis ECU/kg	6,0	6,6	11,6	14,9	14,7

(31) Thailand, dessen Einfuhrpreise 7 % höher waren als diejenigen Indiens, stellte von allen vorgenannten Drittländern die niedrigsten Preise in Rechnung. Allerdings entsprach der Marktanteil Thailands (1,5 %) nur 15 % des Marktanteils von Indien. Die Ausführer in allen übrigen Drittländern verkauften ihre Bettwäsche auf dem Gemeinschaftsmarkt zu Preisen, die deutlich höher waren als diejenigen der indischen und ägyptischen ausführenden Hersteller. Die Preise der meisten der vorgenannten Einfuhren wurden somit durch die Preise der Einfuhren aus Indien, Ägypten und zum Teil auch Pakistan unterboten.

(32) Wie unter Randnummer 101 der vorläufigen Verordnung dargelegt, trugen die Billigeinfuhren aus anderen Drittländern als Ägypten und Pakistan, mit deren Preisen diejenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unterboten wurden, möglicherweise ebenfalls zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei. Angesichts ihres geringen Marktanteils und der Höhe ihrer Verkaufspreise wird jedoch die Auffassung vertreten, dass sie — wenn überhaupt — nur geringfügige Auswirkungen auf den Gemeinschaftsmarkt hatten.

(33) In einem zweiten Schritt wurden die Einfuhren, die von pakistanischen und ägyptischen ausführenden Herstellern stammten, im Rahmen der Prüfung der Auswirkungen der Einfuhren mit Ursprung in nicht von der Untersuchung betroffenen Ländern in die Gemeinschaft analysiert. Insgesamt entwickelten sich die Einfuhren von Bettwäsche aus diesen Drittländern einschließlich Ägyptens und Pakistans wie folgt:

Einfuhren aus allen anderen Drittländern	1992	1993	1994	1995	UZ
Menge (Tonnen)	63 694	65 094	67 552	65 473	64 078
Index	100	102	106	103	101
Preis ECU/kg	6,0	6,1	6,3	6,5	6,7
Index	100	102	105	108	111
Marktanteil	31,9 %	33,5 %	34,9 %	34,6 %	34,5 %
Index	100	105	109	109	108

(34) Die vorstehende Tabelle zeigt, dass sich die Einfuhren aus allen anderen Drittländern im Bezugszeitraum leicht erhöhten, und zwar um 1 % bzw. um 384 Tonnen. Entgegen den Feststellungen in der vorläufigen Verordnung, denen zufolge im Bezugszeitraum insgesamt ein rückläufiger Trend zu beobachten war, erhöhten sich die Einfuhren aus diesen anderen Ländern bis 1994 um 6 % und gingen danach um 5 % zurück. Am Ende des Bezugszeitraums war ihr Volumen ungefähr genauso hoch wie zu Beginn des Bezugszeitraums. Die vorgenannte Änderung bei den Feststellungen spiegelt sich auch im Marktanteil wider. Der Marktanteil dieser Einfuhren erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 8 % bzw. um 2,6 Prozentpunkte.

(35) Zwischen 1994 und dem Ende des UZ, als sich die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft am stärksten verschlechterte, war auch eine rückläufige Entwicklung bei den Einfuhren aus anderen Drittländern zu verzeichnen: Sie sanken um 5 % bzw. um 3 474 Tonnen und büßten ferner Marktanteile ein. Der Durchschnittspreis erhöhte sich dagegen kontinuierlich.

(36) Die Feststellungen zur Entwicklung des Volumens und des Durchschnittspreises der Einfuhren aus anderen Drittländern unter den Randnummern 100 und 101 der vorläufigen Verordnung werden durch die Einbeziehung der Einfuhren aus Ägypten und Pakistan insgesamt nicht berührt. Es wird daran erinnert, dass Pakistan unter diesen „anderen Drittländern“ mit Abstand das größte Ausfuhrland war und die Durchschnittseinfuhrpreise sind im Bezugszeitraum regelmäßig gestiegen. Darüber hinaus waren während des Untersuchungszeitraums die Preise von durch Stichproben ausgesuchten pakistanischen Produzenten in vielen Fällen höher als die für Einfuhren von durch Stichproben ausgesuchten Produzenten in Indien.

(37) Der Vollständigkeit halber werden nachstehend in einem dritten Schritt die verfügbaren Angaben über die Einfuhren von Bettwäsche mit Ursprung in Ägypten und Pakistan veröffentlicht und separat analysiert, um die schädlichen Auswirkungen der Einfuhren aus diesen Drittländern von denjenigen der gedumpten Einfuhren aus Indien abzugrenzen:

Ägypten	1992	1993	1994	1995	UZ
Menge (Tonnen)	1 759	2 428	4 319	5 974	6 714
Index	100	142	246	340	382
Marktanteil	0,9 %	1,2 %	2,2 %	3,2 %	3,6 %
Index	100	142	253	359	410
ECU/kg	4,38	4,46	4,16	4,21	4,28
Eurostat					
Index	100	102	95	96	98
Index 1993-UZ		100	93	94	96
Index 1994-UZ			100	101	103

Pakistan	1992	1993	1994	1995	UZ
Menge (Tonnen)	20 221	21 874	18 925	21 438	21 514
Index	100	111	94	106	106
Marktanteil	10,1 %	11,2 %	9,8 %	11,3 %	11,6 %
Index	100	111	97	112	114
ECU/kg	5,64	5,73	6,15	6,11	6,03
Eurostat					
Index	100	102	109	108	107
Index 1993-UZ		100	107	107	105
Index 1994-UZ			100	99	98

(38) Die Entwicklung der Einfuhren aus Ägypten und Pakistan unterscheidet sich von der unter den Randnummern 5 bis 7 beschriebenen Entwicklung der Einfuhren aus Indien. Ihr Gesamtvolumen war durchweg höher als das Volumen der Einfuhren aus Indien für sich genommen. Während sich jedoch das Volumen der Einfuhren aus Indien im Bezugszeitraum sowohl absolut als auch relativ gesehen deutlich erhöhte, blieb das Volumen der Einfuhren aus Pakistan in diesem Zeitraum weitgehend konstant. Das Volumen der Einfuhren aus Ägypten stieg zwar sowohl absolut als auch relativ gesehen, war jedoch am Ende des Bezugszeitraums weiterhin deutlich niedriger als dasjenige der Einfuhren aus Indien.

(39) Im Hinblick auf die Preise war den Eurostat-Einfuhrstatistiken zu entnehmen, dass die Preise der Einfuhren aus Ägypten, deren Marktanteil im Vergleich zu Pakistan und Indien relativ gering war, im Bezugszeitraum leicht zurückgingen, und zwar um 2 %, und dass die Preise der Einfuhren aus Pakistan stiegen (siehe Randnummer 80 der vorläufigen Verordnung). Im Übrigen waren die Preise der Einfuhren aus Pakistan im Schnitt höher als diejenigen der Einfuhren aus Indien. Darüber hinaus ergab die Untersuchung auf der Grundlage der Angaben von Unternehmen der Stichprobe zu ähnlichen Modellen von Bettwäsche, dass im UZ die Waren aus Pakistan vielfach in großen Mengen zu Preisen verkauft wurden, die höher waren als die Preise der indischen ausführenden Hersteller.

(40) Den Eurostat-Einfuhrstatistiken war ferner zu entnehmen, dass die indischen Preise 1994 zwar durchschnittlich 7 % höher waren als die pakistanischen Preise, dass sich die Lage jedoch im UZ grundlegend änderte, als die indischen Preise auf ein Niveau sanken, das durchschnittlich 18 % niedriger war. Während sich die pakistanischen Preise zwischen 1994 und dem UZ nur um 2 % verringerten, gingen die indischen Preise um sage und schreibe 25 % zurück. Im gleichen Zeitraum erhöhten sich die ägyptischen Preise durchschnittlich um 3 %.

(41) Im letzten Teil des Bezugszeitraums, nämlich zwischen 1994 und dem UZ, verzeichneten die indischen ausführenden Hersteller den stärksten Anstieg im Hinblick auf Volumen und Marktanteil (siehe Randnummer 17 und 26). Diese Entwicklung fiel zeitlich mit der Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammen.

(42) Die Billigeinfuhren aus Indien entsprachen insgesamt mehr als 50 % der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ, und die Preisunterbietung durch die ausführenden Hersteller mit Sitz in diesem Land war beträchtlich (siehe Randnummern 10 und 18). Zwischen 1993 und dem UZ sanken die indischen Verkaufspreise, die auf dem preisempfindlichen Gemeinschaftsmarkt zu den niedrigsten gehörten, um 18 %. Zwischen 1994 und dem UZ, als sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft am stärksten verschlechterte, sanken die indischen Preise um 25 %.

(43) Bei der Prüfung der Art und des Umfangs der durch die Billigeinfuhren aus Indien auf dem Gemeinschaftsmarkt verursachten Schädigung müssen der dramatische Anstieg dieser Einfuhren im Vergleich zu den Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (siehe Randnummer 18) und der rückläufige Trend bei den indischen Verkaufspreisen im Bezugszeitraum und insbesondere zwischen 1994 und dem UZ berücksichtigt werden, als sich, wie oben dargelegt, die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft am stärksten verschlechterte. Bei der Bewertung der Auswirkungen des mengenmäßigen Anstiegs und des Trends der Verkaufspreise auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist ferner der Transparenz und der Preisempfindlichkeit des Bettwäschemarkts Rechnung zu tragen.

(44) Die separate Analyse der Auswirkungen der aus Ägypten und Pakistan eingeführten Mengen und der Auswirkungen dieser Einfuhren auf die Preise auf dem Bettwäschemarkt in der Gemeinschaft und damit auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zeigt, dass sich diese Einfuhren zwar nachteilig auswirkten, dass jedoch die negativen Folgen der gedumpten Einfuhren aus Indien für sich genommen dennoch erheblich waren. Diese Feststellung trägt der Art der bedeutenden Schädigung, dem mengenmäßigen Anstieg sowie den niedrigen Preisen der indischen ausführenden Hersteller in der Gemeinschaft Rechnung.

(45) Wie unter den Randnummern 5 bis 10 dargelegt, erhöhten sich die Einfuhren aus Indien im Bezugszeitraum kontinuierlich. Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Entwicklung der Einfuhren, die von indischen ausführenden Herstellern stammten, bei denen kein Dumping festgestellt wurde, sowie über ihren Anteil an den gesamten Bettwäscheeinfuhren aus Indien. Danach ist bei den Einfuhren aus Indien ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen, selbst wenn die vorgenannten nicht gedumpten Einfuhren aus diesem Land ausgeschlossen werden.

Nicht gedumpte Einfuhren aus Indien	1992	1993	1994	1995	UZ
Menge (Tonnen)	1 612	1 612	2 355	2 540	2 612
Index	100	100	146	158	162
% der Einfuhren aus Indien	16 %	15 %	22 %	16 %	17 %

(46) Wie oben dargelegt, führten die indischen ausführenden Hersteller, bei denen kein Dumping festgestellt wurde, Bettwäsche nur in geringen Mengen in die Gemeinschaft aus. Die betreffenden Einfuhren stiegen von 1 612 Tonnen im Jahr 1992 auf 2 611 Tonnen im UZ. Den vorliegenden Informationen war ferner zu entnehmen, dass sich die Preise dieser Einfuhren im Bezugszeitraum erhöhten. Selbst wenn diese Einfuhren bei der vorgenannten Analyse berücksichtigt würden, würde sich nichts an den unter Randnummer 34 beschriebenen Trends ändern.

Somit ändert sich nichts an der unter Randnummer 44 getroffenen Feststellung, wenn die Einfuhren, die von indischen ausführenden Herstellern stammten, bei denen kein Dumping festgestellt wurde, in die Analyse der Einfuhren von Bettwäsche aus anderen Drittländern insgesamt einbezogen werden.

3.4 *Schlussfolgerung zur Schadensursache*

(47) Den Erwägungen unter den Randnummern 52 bis 70 der Verordnung (EG) Nr. 1644/2001 und den vorstehenden überprüften Feststellungen ist eindeutig zu entnehmen, dass ein direkter Zusammenhang zwischen einerseits dem mengenmäßigen Anstieg und den preislichen Auswirkungen der gedumpten Einfuhren aus Indien für sich genommen und andererseits der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft besteht.

(48) Dieser Zusammenhang zeigt sich insbesondere in dem Umfang des mengenmäßigen Anstiegs und der Marktanteilgewinne der Einfuhren mit Ursprung in Indien im Vergleich zu den Einfuhren aus anderen Drittländern. Diese Entwicklung trug dazu bei, dass eine Erhöhung der Verkaufspreise verhindert wurde und die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 3,6 % im Jahr 1992 auf 1,6 % im UZ zurückging.

(49) Die Analyse der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1994 und dem UZ und der Einfuhren von Bettwäsche aus Indien ergibt, dass die deutliche Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mit dem absoluten und relativen Anstieg der gedumpten Billigeinfuhren mit Ursprung in Indien zeitlich eindeutig zusammenfiel.

(50) Aufgrund der vorgenannten Analyse wird die Auffassung vertreten, dass die Einfuhren von Bettwäsche mit Ursprung in Indien beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hatten und dass die Auswirkungen anderer Faktoren, insbesondere der Einfuhren aus anderen Drittländern einschließlich Pakistans und Ägyptens nichts an der Feststellung ändern, dass zwischen den gedumpten Einfuhren aus Indien und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft effektiv ein deutlicher Ursachen-Wirkungszusammenhang besteht. Die schädlichen Auswirkungen der Einfuhren aus Indien waren im letzten Teil des Bezugszeitraums auf den Gemeinschaftsmarkt stärker als diejenigen anderer Faktoren. In diesem Zeitraum stiegen die Einfuhren mit Ursprung in Indien im Hinblick auf Menge und Marktanteil am stärksten, und ihre Preise sanken um 25 %, während sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft deutlich verschlechterte. Somit besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Indien und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

C. **ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNG**

(51) Der geänderte endgültige Zoll auf die Einfuhren von Bettwäsche mit Ursprung in Indien, der mit der Verordnung (EG) Nr. 1644/2001 eingeführt und ausgesetzt wurde, sollte bestätigt werden.

(52) Die indischen Behörden, die indischen Ausführer und deren Verband sowie alle interessierten Parteien in der Gemeinschaft, insbesondere der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die Einführer und die Verwender, wurden über die überprüften Feststellungen unterrichtet und erhielten Gelegenheit, Stellung zu nehmen und gehört zu werden. Die mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen dieser Parteien wurden berücksichtigt, änderten jedoch nichts an den im Rahmen dieser Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

(53) Im Interesse der Transparenz und der Rechtssicherheit sollte diese Verordnung, obwohl sie nur bestätigender Natur ist, baldmöglichst in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der endgültige Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Indien, der mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2398/97 eingeführt und mit der Verordnung (EG) Nr. 1644/2001 geändert und ausgesetzt wurde, wird bestätigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im AKP-EG-Ministerrat zur Verlängerung des Beschlusses Nr. 1/2000 des AKP-EG-Ministerrates vom 27. Juli 2000 über die Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 2. August 2000 bis zum Inkrafttreten des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens

(2002/C 203 E/08)

KOM(2002) 174 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 10. April 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 310,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Artikel 30 des Vierten AKP-EG-Abkommens, geändert durch das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Abkommen, (im Folgenden „Abkommen von Lomé" genannt) wird ein Ministerrat mit den im Abkommen von Lomé festgelegten Befugnissen eingesetzt.

(2) Nach Artikel 366 Absatz 3 des Abkommens von Lomé trifft der Ministerrat gegebenenfalls die bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens erforderlichen Übergangsmaßnahmen.

(3) Mit Beschluss vom 27. Juli 2000 traf der AKP-EG-Ministerrat Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 2. August 2000 bis zum Inkrafttreten des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens, die jedoch nur bis zum 1. Juni 2002 gelten. Angesichts des Standes der Ratifizierung ist eine Verlängerung des Beschlusses erforderlich.

(4) Die Gemeinschaft muss ihren Standpunkt im Ministerrat zu dem von diesem zu fassenden Beschluss zur Verlängerung der Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum nach dem Außerkrafttreten der geltenden Übergangsmaßnahmen festlegen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Standpunkt der Gemeinschaft im Ministerrat zur Verlängerung der Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum zwischen dem 2. Juni 2002 und dem Inkrafttreten des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses.

Entwurf eines Beschlusses des AKP-EG-Ministerrates zur Verlängerung des Beschlusses Nr. 1/2000 vom 27. Juli 2000 über die Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 2. August 2000 bis zum Inkrafttreten des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens

DER AKP-EG-MINISTERRAT —

gestützt auf das am 15. November 1989 in Lomé unterzeichnete Vierte AKP-EG-Abkommen, geändert am 4. November 1995 in Port Louis, (im Folgenden „Abkommen von Lomé" genannt), insbesondere auf Artikel 366 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das neue AKP-EG-Partnerschaftsabkommen (im Folgenden „Partnerschaftsabkommen" genannt) wurde am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet. Das Partnerschaftsabkommen tritt erst in Kraft, wenn die in seinem Artikel 93 Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der AKP-EG-Ministerrat traf mit Beschluss vom 27. Juli 2000 Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 2. August 2000 bis zum Inkrafttreten des Partnerschaftsabkommens.

(3) Beschluss Nr. 1/2000 gilt nach seinem Artikel 7 bis zum Inkrafttreten des Partnerschaftsabkommens, jedoch nicht länger als bis zum 1. Juni 2002. Da das Partnerschaftsabkommen bis zu diesem Zeitpunkt nicht in Kraft getreten sein wird, muss der Ministerrat beschließen, die Geltungsdauer des Beschlusses Nr. 1/2000 für einen begrenzten Zeitraum zu verlängern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Beschluss Nr. 1/2000 wird wie folgt geändert:

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Dieser Beschluss tritt am 2. August 2000 in Kraft. Er gilt bis zum Inkrafttreten des Partnerschaftsabkommens, jedoch nicht länger als bis zum 31. Juli 2003. Der Ministerrat kann beschließen, seine Geltungsdauer zu verlängern."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: Programm „Intelligente Energie für Europa“ (2003—2006)

(2002/C 203 E/09)

KOM(2002) 162 endg. — 2002/0082(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 11. April 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175, Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zu den natürlichen Ressourcen, auf deren umsichtige und rationelle Verwendung in Artikel 174 EG-Vertrag Bezug genommen wird, gehören neben den erneuerbaren Energiequellen Erdöl, Erdgas und feste Brennstoffe, die wichtige Energiequellen, aber auch die Hauptverursacher von Kohlendioxidemissionen sind. Die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme ist eines der im genannten Artikel vorgesehenen Ziele.

(2) In der Mitteilung der Kommission „Nachhaltige Entwicklung in Europa für eine bessere Welt: Strategie der Europäischen Union für die nachhaltige Entwicklung“ ([1]), die dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Göteborg am 15./16. Juni 2001 vorgelegt wurde, werden als Haupthemmnisse für die nachhaltige Entwicklung unter anderen die Treibhausgase und die nachteiligen Auswirkungen des Verkehrs genannt. Zur Bewältigung dieser Hindernisse ist ein neuer Ansatz der Gemeinschaftspolitiken erforderlich und gilt es, auf die Bürger und die Unternehmen zuzugehen, um die Verbrauchs- und Investitionsmuster zu ändern.

(3) Der Europäische Rat von Göteborg hat eine Strategie für die nachhaltige Entwicklung angenommen und dem Prozess von Lissabon für Beschäftigung, wirtschaftliche Reformen und sozialen Zusammenhalt eine Umweltdimension hinzugefügt.

(4) Die Energieeffizienz und die erneuerbaren Energiequellen sind ein wichtiger Bestandteil der Maßnahmen, die zur Einhaltung der Bestimmungen des Protokolls von Kyoto erforderlich und im Rahmen des europäischen Programms zur Klimaänderung (ECCP) ([2]) vorgesehen sind.

(5) Im Grünbuch „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ ([3]) wird festgestellt, dass die Abhängigkeit der Europäischen Union von externen Energiequellen steigt und in 20 bis 30 Jahren bis zu 70 % gegenüber derzeit 50 % betragen könnte; in ihm wird ferner betont, dass durch eindeutige Maßnahmen zugunsten einer nachfrageorientierten Politik ein Gegengewicht zur angebotsorientierten Politik geschaffen werden muss, und eine grundsätzliche Änderung des Verbraucherverhaltens angemahnt, damit die Nachfrage — insbesondere im Verkehrs- und im Bausektor — auf einen kontrollierteren und umweltfreundlicheren Verbrauch ausgerichtet wird, ebenso wie die vorrangige Entwicklung neuer und erneuerbaren Energien auf der Energieangebotsseite, um der Herausforderung der Klimaerwärmung zu begegnen.

(6) In der Mitteilung der Kommission ([4]) über einen Aktionsplan zur Verbesserung der Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft ist vorgesehen, die Energieeffizienz gegenüber dem Wert von 0,6 %, der der Tendenz der letzten zehn Jahre entspricht, um einen weiteren Prozentpunkt zu verbessern. Wird dieses Ziel erreicht, lassen sich zwei Drittel des auf 18 % des Gesamtverbrauchs geschätzten Energieeinsparpotenzials bis 2010 erreichen. Im Aktionsplan werden gesetzgeberische Maßnahmen und Fördermaßnahmen vorgeschlagen. Die Durchführung des Aktionsplans setzt auch die Einrichtung wirksamer Monitoring- und Follow-up-Systeme voraus.

([1]) KOM(2001) 264 vom 15.5.2001.

([2]) KOM(2000) 88 endg. vom 8.3.2000.

([3]) KOM(2000) 769 endg.

([4]) KOM(2000) 247 endg.

(7) Die Mitteilung der Kommission „Energie für die Zukunft: erneuerbare Energieträger — Weißbuch für eine Gemeinschaftsstrategie und Aktionsplan“ ([1]) sieht als Richtzielwert vor, dass 12 % des Bruttoenergieverbrauchs in der Gemeinschaft bis 2010 auf erneuerbare Energien entfallen. Das Erfordernis eines nennenswerten und anhaltenden Anstiegs der Verwendung erneuerbarer Energiequellen in der Gemeinschaft wurde vom Rat in seiner Entschließung vom 8. Juni 1998 zu den erneuerbaren Energiequellen ([2]) und vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung zum Weißbuch betont, und beide haben die Strategie und den Aktionsplan, die von der Kommission vorgeschlagen wurden, insgesamt gebilligt, einschließlich der Stärkung der Programme zur Förderung erneuerbarer Energien. Der Aktionsplan sieht Maßnahmen zur Unterstützung der Förderung und der Entwicklung erneuerbarer Energien vor. In der Mitteilung der Kommission über die Durchführung der Strategie und des Aktionsplans der Gemeinschaft für erneuerbare Energiequellen (1998—2000) ([3]) wird festgestellt, welche Fortschritte erzielt wurden, und gleichzeitig hervorgehoben, dass weitere Anstrengungen auf europäischer und nationaler Ebene — insbesondere neue gesetzgeberische Maßnahmen zugunsten erneuerbarer Energiequellen und ihre Förderung — erforderlich sind, um diese Ziele zu erreichen.

(8) Da die meisten Maßnahmen der Gemeinschaft, die die Energieeffizienz, vor allem die Kennzeichnung von elektrischen und elektronischen Geräten und von Büro- und Kommunikationsgeräten, und die Normung von Beleuchtungs-, Heiz- und Klimaanlagen betreffen, für die Mitgliedstaaten nicht verbindlich sind, gilt es, auf Gemeinschaftsebene mit Hilfe spezieller Programme fördernd zu wirken, um die Voraussetzungen für die Entwicklung nachhaltiger Energiesysteme zu schaffen.

(9) Das Gleiche gilt für Maßnahmen der Gemeinschaft, die auf eine größere Marktdurchdringung erneuerbarer Energiequellen und insbesondere auf die Normung von Geräten abzielen, die dazu bestimmt sind, erneuerbare Energien zu produzieren und zu verbrauchen.

(10) Die Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998—2002) und flankierende Maßnahmen ([4]) und die Entscheidungen über die spezifischen Programme, das heißt die Entscheidung 1999/22/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung eines Mehrjahresarbeitsprogramms für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten im Energiebereich (1998—2002) — Programm ETAP ([5]), die Entscheidung 1999/23/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich (1998—2002) — Programm Synergy ([6]), die Entscheidung 1999/24/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm für technologische Maßnahmen zur Förderung der sauberen und effizienten Nutzung fester Brennstoffe (1998—2002) — Programm Carnot ([7]), die Entscheidung 1999/25/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm (1998—2002) für Maßnahmen im Kernenergiebereich auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiven Materials sowie der Sicherheitsüberwachung und der industriellen Zusammenarbeit zur Förderung bestimmter Sicherheitsaspekte der kerntechnischen Anlagen in den derzeitigen Teilnehmerländern des TACIS-Programms — Programm SURE ([8]), die Entscheidung 646/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2000 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (1998—2002) — Programm Altener ([9]), und die Entscheidung 647/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2000 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz (1998—2002) — Programm SAVE ([10]), laufen am 31. Dezember 2002 aus.

(11) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Entscheidung 1999/21/EG, Euratom beauftragte die Kommission unabhängige Sachverständige mit einer externen Gesamtbewertung des genannten Rahmenprogramms und der spezifischen Programme. In ihrem Bericht anerkennen die Bewerter die Bedeutung insbesondere der Programme Altener, SAVE, Synergy und ETAP für die Umsetzung der Energiestrategie und der Gemeinschaftsstrategie für die nachhaltige Entwicklung. Sie stellen fest, dass es diesen Programmen gemessen am tatsächlichen Bedarf an Mitteln fehlt, und schlagen ihre Stärkung vor.

(12) Angesichts der Gemeinschaftsstrategie für die nachhaltige Entwicklung und der Ergebnisse der Bewertung des Rahmenprogramms muss die Gemeinschaftsförderung in den Energiefeldern, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten, gestärkt werden, indem diese in ein einziges Programm „Intelligente Energie für Europa“ zusammengeführt werden, das vier spezifische Bereiche umfasst.

(13) Die Bedeutung und der Erfolg der Gemeinschaftsförderung zugunsten erneuerbarer Energien im Rahmen des Programms Altener im Zeitraum 1993—2002 rechtfertigen die Aufnahme eines spezifischen, die erneuerbaren Energiequellen betreffenden Bereichs „Altener“ in dieses Programm.

(14) Die Notwendigkeit, die Gemeinschaftsförderung zugunsten der rationellen Energieverwendung zu stärken, und der Erfolg des Programms SAVE im Zeitraum 1991—2002 rechtfertigen die Aufnahme eines spezifischen, die Energieeffizienz betreffenden Bereichs „SAVE“ in dieses Programm.

([1]) KOM(97) 599 endg.

([2]) ABl. C 198 vom 24.6.1998, S. 1.

([3]) KOM(2001) 69 endg.

([4]) ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16.

([5]) ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 20.

([6]) ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 23.

([7]) ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 28.

([8]) ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 31.

([9]) ABl. L 79 vom 25.10.2000, S. 1.

([10]) ABl. L 79 vom 25.10.2000, S. 6.

(15) Der besseren Energienutzung im Verkehrswesen kommt eine große Bedeutung im Rahmen der Anstrengungen der Gemeinschaft zur Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs zu. Daher sollte in dieses Programm ein spezieller, die energiespezifischen Aspekte des Verkehrswesens betreffender Bereich „Steer" aufgenommen werden.

(16) Die Förderung vorbildlicher Verfahren, die in der Gemeinschaft im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz entwickelt wurden, und ihre Weitergabe, insbesondere an Entwicklungsländer, sind ebenso wie die stärkere Zusammenarbeit bei der Verwendung der flexiblen Mechanismen des Protokolls von Kyoto vorrangige Anliegen der internationalen Verpflichtungen, die die Gemeinschaft eingegangen ist. Um die Kontinuität mit dem vormaligen Programm Synergy hinsichtlich der Maßnahmen in den vorgenannten Bereichen zu gewährleisten, sollte ein spezifischer, die Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz im Rahmen der internationalen Förderung betreffender Bereich „Coopener" in dieses Programm aufgenommen werden.

(17) Mit dieser Entscheidung wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde den Bezugsrahmen im Sinne von Punkt 33 der interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens darstellt.

(18) Da die Ziele dieses Programms, das die Umsetzung der Gemeinschaftsstrategie in den Energiefeldern betrifft, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten, nicht in ausreichendem Maße durch die Mitgliedstaaten erreicht werden können, da diese Umsetzung eine Fördertätigkeit und den Austausch auf der Grundlage einer engen, europaweiten Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren auf gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler und lokaler Ebene voraussetzt, und sich diese Ziele daher besser auf Gemeinschaftsebene verwirklichen lassen, kann die Gemeinschaft gemäß dem in Artikel 5 EG-Vertrag verankerten Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen ergreifen. Nach dem in diesem Artikel festgelegten Proportionalitätsprinzip geht diese Entscheidung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(19) Die Bestimmungen dieser Entscheidung gelten unbeschadet der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag, insbesondere des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen.

(20) Die für die Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen sollten im Einklang mit dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] festgelegt werden —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum 2003—2006 wird ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiebereich, im Folgenden als „Intelligente Energie für Europa" bezeichnet, aufgelegt.

(2) Dieses Programm trägt zur Umsetzung der mittel- und langfristigen Energiestrategie der Gemeinschaft bei, insbesondere zur Erreichung folgender allgemeiner Ziele:

a) Versorgungssicherheit,

b) Wettbewerbsfähigkeit und

c) Umweltschutz.

Es soll die nachhaltige Entwicklung, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und den Umweltschutz fördern und so eine wirksame Verbindung dieser Maßnahmen mit den im Rahmen anderer Gemeinschaftspolitiken durchgeführten Aktionen gewährleisten.

Ferner soll es die Transparenz, Kohärenz und Koordination sämtlicher Aktionen und sonstiger Maßnahmen im Energiebereich verbessern.

Artikel 2

Dieses Programm hat folgende spezifische Ziele:

a) Bereitstellung der Elemente, die für die Konzipierung und Umsetzung einer mittel- und langfristigen Energiepolitik notwendig sind, insbesondere im Hinblick auf das Nachfragemanagement, den vermehrten Einsatz erneuerbarer Energiequellen, die Diversifizierung der Energieversorgung, auch im Verkehrswesen, und den Ausbau des Potenzials der Regionen, vor allem der Gebiete in Randlage, und Ausarbeitung der für die Erreichung dieser strategischen Ziele erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen;

b) Entwicklung der Instrumente und der Mittel, die notwendig sind, um das Follow-up, die Beobachtung und die Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen zu gewährleisten, die die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Union im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien, einschließlich der energiespezifischen Aspekte des Verkehrswesens, erlassen;

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

c) Herbeiführung eines wirklich veränderten Verhaltens im Umgang mit Energie in der Gemeinschaft durch die Sensibilisierung der betreffenden Hauptakteure, der Unternehmen und der Bürger im Allgemeinen dahingehend, dass diese auf wirksame und intelligente, auf tragfähigen und dauerhaften Grundlagen beruhende Energieerzeugungs- und -verbrauchssysteme umsteigen, was durch die Förderung des Austausches von Erfahrung und Know-how, durch die Förderung von Maßnahmen, die die Investitionen in neue Technologien ankurbeln sollen, und durch die Förderung der Verbreitung vorbildlicher Verfahren und der besten verfügbaren Techniken, auch im Bildungswesen, erreicht werden soll, und Förderung auf internationaler Ebene.

Artikel 3

(1) Dieses Programm ist in vier spezifische Bereiche untergliedert:

a) Bereich „SAVE", der die Verbesserung der Energieeffizienz und des Nachfragemanagements, vor allem im Bauwesen und in der Industrie, betrifft, einschließlich der Ausarbeitung gesetzgeberischer Maßnahmen und ihrer Umsetzung;

b) Bereich „Altener", der die Förderung neuer und erneuerbarer Energien für die zentrale und die dezentrale Produktion und die Einbeziehung dieser Energien im städtischen Umfeld betrifft, einschließlich der Ausarbeitung gesetzgeberischer Maßnahmen und ihrer Umsetzung;

c) Bereich „Steer", der die Unterstützung von Maßnahmen betrifft, die die energiespezifischen Aspekte des Verkehrswesens, die Diversifizierung der Kraftstoffe und die Förderung von Kraftstoffen aus regenerativen Energien und der Energieeffizienz im Verkehrswesen zum Gegenstand haben, einschließlich der Ausarbeitung gesetzgeberischer Maßnahmen und ihrer Umsetzung;

d) Bereich „Coopener", der die Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz in Entwicklungsländern betrifft.

(2) Die Einleitung von Maßnahmen, so genannter „Leitaktionen", die mehrere spezifische Bereiche bündeln und/oder bestimmte Gemeinschaftsprioritäten, zum Beispiel in entfernten und in Randlage befindlichen Gebieten wie in Artikel 299 Absatz 2 des EG-Vertrags definiert, zum Gegenstand haben, ist möglich.

Artikel 4

(1) Für jeden der in Artikel 3 Absatz 1 genannten vier spezifischen Bereiche ist die Gemeinschaftsfinanzierung im Rahmen des Programms für Maßnahmen oder Projekte bestimmt, die Folgendes zum Gegenstand haben:

a) Die Umsetzung mittel- und langfristiger Strategien in Energiefeldern, die zur nachhaltigen Entwicklung, zur Versorgungssicherheit im Binnenmarkt, zur Wettbewerbsfähigkeit und zum Umweltschutz beitragen, einschließlich der Ausarbeitung von Normen sowie von Etikettierungs- und Zertifizierungssystemen, langfristiger freiwilliger Vereinbarungen mit der Industrie, vorausschauender Arbeiten, strategischer Studien auf der Grundlage gemeinsamer Analysen und der gemeinsamen Beobachtung der Energiemärkte und -tendenzen;

b) Schaffung oder Ausbau von Strukturen und Instrumenten für die Entwicklung nachhaltiger Energiesysteme, einschließlich der Energieplanung und des Energiemanagements auf lokaler und regionaler Ebene, und Entwicklung adäquater Finanzprodukte und Marktinstrumente;

c) Förderung von Systemen und Geräten im Bereich der nachhaltigen Energie mit dem Ziel, ihre Marktdurchdringung zu beschleunigen und Investitionen anzukurbeln, die den Übergang von der Demonstration zur Vermarktung der leistungsfähigsten Technologien erleichtern, einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen und der Schaffung von institutionellen Kapazitäten im Hinblick auf die Umsetzung des Mechanismus für die umweltverträgliche Entwicklung und die gemeinsame Umsetzung im Rahmen des Protokolls von Kyoto;

d) Entwicklung von Strukturen in den Bereichen Information, allgemeine und berufliche Bildung; Verwertung von Ergebnissen, Förderung und Verbreitung von Know-how und vorbildlichen Verfahren, auch bei allen Verbrauchern, und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durch operationelle Netze auf Gemeinschaftsebene und auf internationaler Ebene;

e) Beobachtung der Umsetzung und der Auswirkungen der Gemeinschaftspolitik und der Fördermaßnahmen;

f) Bewertung der Auswirkungen der im Rahmen des Programms finanzierten Maßnahmen und Projekte.

(2) Im Rahmen dieses Programms wird die Finanzhilfe, die für Aktionen und Maßnahmen in den in Artikel 3 Absatz 1 genannten vier spezifischen Bereichen gewährt wird, entsprechend dem Zusatznutzen der vorgeschlagenen Aktion für die Gemeinschaft, der Relevanz, der erwarteten Auswirkungen und der Herkunft der Initiative festgelegt.

Die Finanzhilfe darf nicht mehr als 50 % der Gesamtkosten der Maßnahme betragen, der Restbetrag kann entweder aus öffentlichen oder aus privaten Mitteln oder aus einer Kombination von beiden gedeckt werden. Diese Hilfe kann jedoch im Falle bestimmter Aktionen die Gesamtkosten decken, etwa im Falle von Studien und sonstigen Aktionen, die die Auswirkungen der Strategie und der politischen Maßnahmen der Gemeinschaft vorbereiten, ergänzen, umsetzen und bewerten sollen, und im Falle von Maßnahmen, die die Kommission vorgeschlagen hat, um den Erfahrungsaustausch und das Know-how im Hinblick auf eine bessere Abstimmung zwischen den gemeinschaftlichen, nationalen, internationalen und sonstigen Initiativen zu fördern.

Alle Kosten im Zusammenhang mit Aktionen und Maßnahmen, die auf die alleinige Initiative der Kommission hin durchgeführt werden, gehen zu Lasten der Gemeinschaft.

Artikel 5

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlass dieser Entscheidung erstellt die Kommission in Absprache mit dem in Artikel 8 Absatz 1 genannten Ausschuss ein Arbeitsprogramm. Die Ausarbeitung und die Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms erfolgen gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren.

(2) Im Arbeitsprogramm wird Folgendes im Einzelnen aufgeführt:

a) Die Leitlinien, die speziellen Ziele und die Prioritäten für die einzelnen, in Artikel 3 Absatz 1 genannten spezifischen Bereiche unter Berücksichtigung des zusätzlichen Nutzens, den die auf der Ebene der Gemeinschaft vorgeschlagenen Maßnahmen insgesamt gegenüber den bisherigen Maßnahmen mit sich bringen würden;

b) die Durchführungsmodalitäten, wobei zwischen den auf Initiative der Kommission hin und den auf Initiative des Sektors und/oder des Marktes hin geplanten Maßnahmen unterschieden wird, die Finanzierungsmodalitäten sowie die Art und die Regeln der Beteiligung;

c) die Auswahlkriterien und die Modalitäten ihrer Anwendung auf jede Aktionsart sowie die Methode und die Instrumente für die Weiterverfolgung und für die Verwertung der Ergebnisse der Maßnahmen und/oder Projekte, einschließlich der Festlegung von Leistungsindikatoren;

d) der vorläufige Terminplan für die Durchführung des Arbeitsprogramms, vor allem für den Inhalt der Aufforderungen für die Einreichung von Vorschlägen;

e) die Modalitäten der Koordinierung und der Verbindung mit anderen Politikfeldern der Gemeinschaft und das Verfahren für die Konzipierung und Durchführung von Aktionen und Maßnahmen, die mit denen der Mitgliedstaaten im Bereich der nachhaltigen Energie abgestimmt sind, um einen Zusatznutzen gegenüber den von den einzelnen Mitgliedstaaten isoliert getroffenen Maßnahmen zu erzielen und eine optimale Kombination der unterschiedlichen Instrumente zu erreichen, über die sowohl die Europäische Union als auch die Mitgliedstaaten verfügen;

f) gegebenenfalls die praktischen Modalitäten der Förderung der Beteiligung entfernter und in Randlage befindlicher Gebiet und von KMU.

Artikel 6

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieses Programms beläuft sich auf 215 Millionen Euro.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Für die einzelnen spezifischen Bereiche werden vorläufige Finanzrahmen festgelegt. Eine vorläufige Aufteilung dieses Betrags scheint im Anhang auf. Diese Aufteilung der Mittel auf die Bereiche wird flexibel gehandhabt, um der Bedarfsentwicklung des Sektors besser gerecht zu werden.

(2) Die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen dieses Programms werden gemäß der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 festgesetzt.

Artikel 7

Die Durchführung dieses Programms und die Erstellung der Entwürfe für Leitlinien zu den Aktionen und Maßnahmen, die im Rahmen der in Artikel 3 Absatz 1 genannten spezifischen Bereiche durchzuführen sind, obliegen der Kommission. Diese Leitlinien werden gemäß dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 erlassen.

Artikel 8

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so sind die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8 anzuwenden.

Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9

(1) Die Kommission prüft alljährlich den Stand der Durchführung des vorliegenden Programms und der Maßnahmen, die in den in Artikel 3 Absatz 1 genannten vier spezifischen Bereichen durchgeführt werden.

(2) Im dritten Jahr der Laufzeit des Programms, auf jeden Fall jedoch vor der Unterbreitung ihrer Vorschläge für ein nachfolgendes Programm, beauftragt die Kommission unabhängige Sachverständige mit einer externen Bewertung der innerhalb dieses Programms durchgeführten Gemeinschaftsaktionen. Die Kommission übermittelt die Schlussfolgerungen dieser Bewertung dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen.

Artikel 10

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 kann sich jede öffentliche oder private Rechtsperson, die im Gebiet der Europäischen Union niedergelassen ist, an diesem Programm beteiligen.

(2) An diesem Programm können sich die Länder Mittel- und Osteuropas, die Beitrittskandidaten sind, gemäß den Bedingungen beteiligen, die in den europäischen Assoziationsabkommen, in den dazugehörigen Zusatzprotokollen und in den Entscheidungen der jeweiligen Assoziationsräte festgelegt sind. Am Programm können sich auch Zypern, Malta und die Türkei auf der Grundlage der mit diesen Ländern geschlossenen bilateralen Abkommen beteiligen.

(3) An diesem Programm teilnehmen können Länder der EFTA/des EWR auf der Grundlage zusätzlicher Mittel und gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren.

Artikel 11

Diese Entscheidung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 12

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

VORLÄUFIGE AUFTEILUNG DER FÜR NOTWENDIG ERACHTETEN MITTEL [1]

Aktionsbereiche	in Mio. EUR (2003—2006)
1. Rationelle Energieverwendung und Nachfragemanagement	75
2. Neue und erneuerbare Energien und Diversifizierung der Energiegewinnung	86
3. Energiespezifische Aspekte des Verkehrswesens	35
4. Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz auf internationaler Ebene, insbesondere in Entwicklungsländern	19
Insgesamt	215 [2] [3] [4]

[1] Der Finanzrahmen für die spezifischen Bereiche „Rationelle Energieverwendung und Nachfrageteuerung", „Neue und erneuerbare Energien und Diversifizierung der Energiegewinnung" und „Energiespezifische Aspekte des Verkehrswesens" wurde vorläufig festgelegt. Diese Mittelaufteilung ist flexibel, um besser auf die Bedarfsentwicklung in dem Sektor reagieren zu können.

[2] Die Mittel für Fördermaßnahmen auf internationaler Ebene sind ein Festbetrag und machen 8,8 % der Gesamtkosten des Programms aus.

[3] Ab 2004 wird, als ein Resultat der Erweiterung der Europäischen Union um neue Mitgliedstaaten, ein zusätzlicher Beitrag erwartet.

[4] Der Haushalt der Exekutivagentur wird von der Haushaltsbehörde als Prozentsatz der Gesamtmittelausstattung des Programms festgesetzt.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine

(2002/C 203 E/10)

KOM(2002) 178 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 15. April 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 170 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster Satz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 16. Juni 1994 wurde ein Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit von den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, einerseits, und der Ukraine, andererseits, unterzeichnet, das am 1. März 1998 in Kraft getreten ist [1].

(2) Am 11. Dezember 1999 [2] wurde vom Europäischen Rat von Helsinki eine gemeinsame Strategie des Europäischen Rates für die Ukraine verabschiedet.

(3) Die Europäische Gemeinschaft und die Ukraine führen spezifische Programme für Forschung und technologische Entwicklung auf Gebieten von gemeinsamem Interesse durch.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der Vergangenheit haben beide Seiten den Wunsch geäußert, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu vertiefen und auszuweiten.

Dieses Kooperationsabkommen im Bereich Wissenschaft und Technologie ist Teil der umfassenden Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine.

(4) Mit Beschluss vom 8. Oktober 2001 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft ein Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine auszuhandeln. Die gemäß den Verhandlungsleitlinien geführten Verhandlungen führten zu dem beigefügtem Entwurf eines Abkommens und seinen zwei Anhängen.

(5) Das am 13. November 2001 in Kiew paraphierte Abkommen sollte vorbehaltlich eines möglichen späteren Abschlusses unterzeichnet werden —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine vorbehaltlich seines möglichen späteren Abschlusses im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu unterzeichnen.

---

[1] ABl. L 49 vom 19.2.1998, S. 3.

[2] ABl. L 331 vom 23.12.1999.

ABKOMMEN

über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (nachstehend „Gemeinschaft" genannt),

einerseits,

und

die UKRAINE,

andererseits,

nachstehend „Vertragsparteien" genannt —

IN ANBETRACHT der Bedeutung von Wissenschaft und Technologie für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Gemeinschaft und die Ukraine derzeit auf verschiedenen Gebieten von gemeinsamem Interesse Tätigkeiten in den Bereichen Forschung und Technologie durchführen und dass eine gegenseitige Beteiligung an ihren FuE-Tätigkeiten in beiderseitigem Interesse läge,

IM HINBLICK auf das zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, einerseits, und der Ukraine, andererseits, am 16. Juni 1994 unterzeichnete Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit, insbesondere auf Artikel 58,

IN DEM WUNSCH, eine formelle Grundlage für eine Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung zu schaffen, die die Durchführung von Kooperationsmaßnahmen in Bereichen von gemeinsamem Interesse erweitert und verstärkt und die Anwendung der Ergebnisse dieser Zusammenarbeit im wirtschaftlichen und sozialen Interesse der Vertragsparteien fördert —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Zweck

Die Vertragsparteien fördern, entwickeln und erleichtern die Kooperationsmaßnahmen in Bereichen von gemeinsamem Interesse, in denen sie Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in Wissenschaft und Technologie durchführen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens ist:

a) „Kooperationsmaßnahmen" jegliche Maßnahme, die die Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens durchführen oder unterstützen, worunter auch die gemeinsame Forschung fällt;

b) „Wissen" wissenschaftliche oder technische Daten, Ergebnisse oder Verfahren der Forschung und Entwicklung aus der gemeinsamen Forschungstätigkeit und andere Daten im Zusammenhang mit Kooperationsmaßnahmen;

c) „geistiges Eigentum" solches Eigentum, auf das die Begriffsbestimmung in Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum;

d) „gemeinsame Forschung" die mit finanzieller Unterstützung durch eine oder beide Vertragsparteien in Zusammenarbeit von Mitwirkenden aus der Gemeinschaft und der Ukraine durchgeführt wird;

e) „Mitwirkender" jede natürliche oder juristische Person, Hochschule, jedes Forschungsinstitut oder jedes andere Gremium, das/die an Kooperationsmaßnahmen beteiligt ist, sowie gegebenenfalls Agenturen und offizielle Gremien der Vertragsparteien selbst.

Artikel 3

Grundsätze

Die Kooperationsmaßnahmen werden nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

a) beiderseitiger Nutzen;

b) rechtzeitiger Austausch von Wissen, das für die Kooperationsmaßnahmen von Bedeutung sein kann;

c) ausgeglichener wirtschaftlicher und sozialer Nutzen für die Gemeinschaft und die Ukraine angesichts der Beiträge der jeweiligen Mitwirkenden und/oder Vertragsparteien zu Kooperationsmaßnahmen.

Artikel 4

Bereiche der Kooperationsmaßnahmen

a) Die Zusammenarbeit kann sich auf Maßnahmen der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration sowie Basisforschung in folgenden Bereichen erstrecken:

— Umwelt und Klimaforschung sowie Erdbeobachtung,

— Biomedizinische und Gesundheitsforschung,

— Forschungen in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei,

— Industrie- und Produktionstechnologien,

— Materialforschung und Metrologie,

— Nichtnukleare Energie,

— Verkehr,

— Technologien für die Informationsgesellschaft,

— Sozialwissenschaftliche Forschung,

— Wissenschafts- und Technologiepolitik,

— Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler.

b) Nach Prüfung und auf Empfehlung durch den Gemeinsamen Ausschuss Gemeinschaft-Ukraine gemäß Artikel 6 dieses Abkommens kann diese Liste durch zusätzliche Bereiche erweitert werden.

Artikel 5

Art der Kooperationsmaßnahmen

a) Die Zusammenarbeit kann folgende Tätigkeiten umfassen:

1. Mitwirkung ukrainischer Einrichtungen an Gemeinschaftsprojekten, in Bereichen der Kooperationsmaßnahmen und Mitwirkung von in der Gemeinschaft niedergelassenen Einrichtungen an ukrainischen Projekten in den betreffenden Bereichen. Diese Mitwirkung unterliegt den für jede Vertragspartei geltenden Gesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften, Regelungen und Verfahren. Die Projekte können auch wissenschaftliche und technologische Organisationen einer Vertragspartei einschließen, und sie können in Zusammenarbeit mit den Agenturen und offiziellen Gremien der Vertragsparteien durchgeführt werden;

2. freier Zugang zu und gemeinsame Nutzung von Forschungseinrichtungen sowie Anlagen und Standorten für Überwachungs-, Beobachtungs- und Versuchszwecke sowie Erfassung von Daten, die für die Kooperationsmaßnahmen von Bedeutung sind;

3. Besuche und Austausch von Wissenschaftlern, Ingenieuren oder anderem Personal zur Teilnahme an Seminaren, Symposien und Workshops, die für die Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens von Bedeutung sind;

4. Austausch von Wissen über Gepflogenheiten, Gesetze, sonstige Rechtsvorschriften und Programme, die für die Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens von Bedeutung sind;

5. sonstige Tätigkeiten, die von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen in Übereinstimmung mit der entsprechenden Politik und den anwendbaren Programmen der Vertragsparteien festgelegt werden.

b) Gemeinsame Forschungsprojekte im Rahmen dieses Abkommens werden nur durchgeführt, nachdem die Mitwirkenden an einem Projekt, wie in Anhang 1 dieses Abkommens geregelt, einen gemeinsamen Technologiemanagementplan festgelegt haben, der integraler Bestandteil desselben ist.

c) Die Parteien können gemeinsam Kooperationsmaßnahmen mit Drittparteien durchführen.

Artikel 6

Koordinierung und Förderung von Kooperationsmaßnahmen

a) Um Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens zu koordinieren und zu erleichtern, richten die Vertragsparteien einen Gemeinsamen Ausschuss Gemeinschaft-Ukraine für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, nachstehend der „Ausschuss“ genannt, ein.

Der Ausschuss tritt im Rahmen des einschlägigen Unterausschusses zusammen, der gemäß dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine errichtet wird.

b) Der Ausschuss hat unter anderem folgende Funktion:

1. Überwachung und Förderung der im Rahmen des Abkommens vorgesehenen Tätigkeiten;

2. Aussprechen von Empfehlungen gemäß Artikel 4 Absatz b);

3. Vorlage von Vorschlägen für Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a);

4. Beratung der Vertragsparteien über Möglichkeiten zur Förderung der Zusammenarbeit im Einklang mit den in diesem Abkommen festgelegten Grundsätzen;

5. Vorlage eines Jahresberichts über den Stand und die Effizienz der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens;

6. Überprüfung des wirksamen Funktionierens des Abkommens;

7. Berücksichtigung der Bedeutung der regionalen Aspekte der Zusammenarbeit.

c) Der Ausschuss tritt einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen finden abwechselnd in der Gemeinschaft und in der Ukraine statt. Außerordentliche Sitzungen können im gegenseitigen Einvernehmen abgehalten werden.

d) Der Ausschuß setzt sich aus einer begrenzten, für jede Seite gleichen Anzahl offizieller Vertreter der Vertragsparteien zusammen; er gibt sich vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragsparteien eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Ausschusses werden einvernehmlich gefaßt. Über jede Sitzung wird ein Bericht mit einer Zusammenstellung der Beschlüsse und wichtigsten Diskussionspunkte erstellt, diese Berichte werden von den Personen, die von jeder Seite für den gemeinsamen Vorsitz der Sitzung ausgewählt worden sind, genehmigt. Der Jahresbericht des Ausschusses wird dem im Rahmen des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine eingesetzten Kooperationsrat und Kooperationsausschuß sowie ferner den zuständigen Behörden der Vertragsparteien zur Verfügung gestellt.

Artikel 7

Finanzierung und Steuerbefreiung

a) Wissenschaftlich-technische Kooperationsmaßnahmen setzen Finanzierungsmittel voraus und unterliegen den anwendbaren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften, der Politik und den Programmen der Gemeinschaft und der Ukraine. In der Regel übernimmt jede Vertragspartei die Kosten, die ihr für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Abkommen entstehen, einschließlich der Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses.

b) Wenn in besonderen wissenschaftlich-technischen Kooperationsregelungen eine finanzielle Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft an Mitwirkende aus der Ukraine, entweder direkt oder indirekt durch Organisationen vorgesehen ist, die mit Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft errichtet wurden, sind für solche Stipendien, finanziellen oder sonstigen Beiträge der Europäischen Gemeinschaft an Mitwirkende der Ukraine zur Unterstützung ihrer wissenschaftlich-technischen Tätigkeiten Präferenzregelungen hinsichtlich Steuern und Zöllen zu gewähren. All diese Zuschüsse sind durch die Ukraine von Zöllen, Steuern und Gebühren, Mehrwertsteuern, Einkommens- und allen anderen Steuern und entsprechenden Abgaben befreit.

Artikel 8

Einreise von Personal und Einfuhr von Ausrüstung

Jede Vertragspartei unternimmt in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und sonstigen Regelungen alle angemessenen Schritte und setzt sich nach besten Kräften dafür ein, in ihrem Gebiet die Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt von Personal wie auch die Ein- und Ausfuhr sowie den Verbleib von Material, Daten und Ausrüstung zu erleichtern, das bzw. die für Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens eingesetzt oder verwendet wird bzw. werden.

Artikel 9

Wissen und geistiges Eigentum

Die Verbreitung und Verwertung von Wissen sowie die Verwaltung, Aufteilung und Ausübung von Rechten an geistigem Eigentum, das sich aus der gemeinsamen Forschung im Rahmen dieses Abkommens ergibt, unterliegen den Bestimmungen in Anhang 2 dieses Abkommens.

Artikel 10

Sonstige Übereinkünfte und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Abkommen läßt sonstige bestehende Abkommen oder Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien oder Abkommen bzw. Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien und Drittparteien unberührt.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, die bestehenden Vereinbarungen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Ukraine, die unter Artikel 4 dieses Abkommens fallen, mit diesem Abkommen in Übereinstimmung zu bringen.

Artikel 11

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe dieses Vertrags, einerseits, sowie für das Hoheitsgebiet der Ukraine, andererseits. Dies steht der Durchführung von Kooperationsmaßnahmen auf hoher See, im Weltraum oder im Hoheitsgebiet von Drittländern nach dem Völkerrecht nicht entgegen.

Artikel 12

Inkrafttreten, Beendigung und Streitbeilegung

a) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, dass ihre jeweiligen für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen sind.

b) Dieses Abkommen wird zunächst für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2002 geschlossen und kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien jeweils um fünf Jahre verlängert werden.

c) Dieses Abkommen kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jederzeit schriftlich gekündigt werden. Der Ablauf oder die Kündigung dieses Abkommens berührt weder die Gültigkeit oder die Dauer von Vereinbarungen, die in seinem Rahmen getroffen werden, noch spezielle Rechte und Pflichten, die gemäß den Anhängen entstanden sind.

d) Dieses Abkommen kann durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien geändert werden. Änderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, dass ihre jeweiligen für die Änderung dieses Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen sind.

e) Alle Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergeben, werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 13

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, ukrainischer, schwedischer und spanischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu ... am ... Tag des Jahres ...

Für die Europäische Gemeinschaft

Für die Ukraine

ANHANG 1

HAUPTMERKMALE EINES TECHNOLOGIEMANAGEMENTPLANS (TMP)

Der TMP ist ein besonderer Vertrag zwischen den Mitwirkenden über die Durchführung gemeinsamer Forschungsarbeiten und die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Im TMP werden normalerweise unter anderem folgende Rechte an geistigem Eigentum geregelt: Inhaberschaft und Schutz, Nutzerrechte für Forschungs- und Entwicklungszwecke, Verwertung und Verbreitung, einschließlich der Vereinbarungen für gemeinsame Veröffentlichung, Rechte und Pflichten von Gastforschern und Streitschlichtungsverfahren. Im TMP können auch Fragen im Zusammenhang mit neuem und bestehendem Wissen, der Lizenzvergabe und den Endergebnissen geregelt werden.

Bei der Ausarbeitung der TMP werden die Ziele der gemeinsamen Forschung, die jeweiligen finanziellen und sonstigen Beiträge der Vertragsparteien oder Mitwirkenden, die Vor- und Nachteile der Gewährung einer Lizenz nach Hoheitsgebieten oder Anwendungsbereichen, der Transfer von Daten, Gütern oder Dienstleistungen, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, die Erfordernisse der geltenden Rechtsvorschriften und andere von den Mitwirkenden als angemessen betrachtete Faktoren berücksichtigt.

ANHANG 2

RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

Nach Artikel 9 dieses Abkommens werden Rechte an Wissen und geistigem Eigentum, das im Rahmen dieses Abkommens gewonnen bzw. zur Verfügung gestellt wird, gemäß diesem Anhang aufgeteilt.

I. GELTUNG

Dieser Anhang gilt für die gesamte Forschung im Rahmen dieses Abkommens, sofern von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird.

II. INHABERSCHAFT AN RECHTEN SOWIE DEREN AUFTEILUNG UND AUSÜBUNG

1. Dieser Anhang betrifft die Aufteilung von Rechten und Anteilen zwischen den Vertragsparteien und Mitwirkenden. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die andere Vertragspartei und deren Mitwirkende die Rechte an dem nach diesem Anhang zugeteilten geistigen Eigentum erhalten kann. Mit diesem Anhang wird die Aufteilung von Rechten, Anteilen und Lizenzgebühren zwischen einer Vertragspartei und ihren Staatsangehörigen oder Mitwirkenden nicht geändert bzw. berührt, die in den Rechtsvorschriften und gemäß den Gepflogenheiten dieser Vertragspartei festgelegt wird.

2. Es gelten die folgenden Grundsätze, die in den vertraglichen Vereinbarungen festzulegen sind:

   a) Angemessener Schutz von geistigem Eigentum. Die Vertragsparteien und/oder ihre Mitwirkenden stellen sicher, dass sie sich rechtzeitig über geistiges Eigentum benachrichtigen, das im Rahmen dieses Abkommens oder der Durchführungsvereinbarungen gewonnen wird, und bemühen sich um rechtzeitigen Schutz dieses geistigen Eigentums.

   b) Berücksichtigung der Beiträge der Vertragsparteien oder ihrer Mitwirkenden durch Festlegung der Rechte und Anteile der Vertragsparteien und Mitwirkenden.

   c) Effektive Nutzung der Ergebnisse.

   d) Nichtdiskriminierende Behandlung der Mitwirkenden der anderen Vertragspartei im Vergleich zur Behandlung der eigenen Mitwirkenden.

   e) Schutz von vertraulichem Wissen.

3. Die Mitwirkenden erarbeiten gemeinsam einen Technologiemanagementplan (TMP) für die Inhaberschaft an und die Verwertung, einschließlich Veröffentlichung, von Wissen und geistigem Eigentum, das im Laufe der gemeinsamen Forschung gewonnen wird. Die Hauptmerkmale eines TMP sind dem Anhang 1 dieses Abkommens zu entnehmen. Der TMP muss vor dem Abschluß der speziellen Verträge über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, denen er beigelegt ist, von der für die Finanzierung zuständigen Stelle der Vertragspartei, die sich an der Finanzierung der Forschung beteiligt, genehmigt werden.

4. Wissen oder geistiges Eigentum, das im Laufe gemeinsamer Forschung gewonnen wird und im TMP nicht geregelt ist, wird mit Zustimmung der Vertragsparteien nach den im TMP festgelegten Grundsätzen aufgeteilt. Bei Uneinigkeit gehört solches nicht aufgeteiltes Wissen oder geistiges Eigentum gemeinsam allen, die an der gemeinsamen Forschung mitgewirkt haben, bei der das Wissen oder das geistige Eigentum erarbeitet wurde. Jeder Mitwirkende, für den diese Bestimmung gilt, kann dieses Wissen oder geistige Eigentum für seine eigenen Zwecke ohne räumliche Begrenzung verwerten.

5. Unter Wahrung der Wettbewerbsbedingungen in den unter das Abkommen fallenden Bereichen ist jede Vertragspartei darum bemüht sicherzustellen, dass die aufgrund dieses Abkommens und der darunter fallenden Vereinbarungen erworbenen Rechte in einer Weise genutzt werden, dass sie insbesondere fördern:

   a) die Verbreitung und Verwertung von Wissen, das im Rahmen des Abkommens gewonnen, offenbart oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt wird, und

   b) die Einführung und Umsetzung internationaler Normen.

6. Die Kündigung oder das Auslaufen dieses Abkommens läßt die Rechte und Pflichten gemäß diesem Anhang unberührt.

III. URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTE WERKE

Die Behandlung von Urheberrechten, die den Vertragsparteien oder deren Mitwirkenden gehören, wird in Verträgen und sonstigen Durchführungsvereinbarungen im Einklang mit der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971) geregelt.

IV. WISSENSCHAFTLICHE SCHRIFTWERKE

Unbeschadet des Abschnitts V werden Forschungsergebnisse, soweit im TMP nichts anderes vereinbart wird, von den Vertragsparteien oder Mitwirkenden an dieser gemeinsamen Forschung gemeinsam veröffentlicht. Neben dieser Grundregel gilt folgendes Verfahren:

1. Werden von einer Vertragspartei oder von Behörden dieser Vertragspartei wissenschaftlich-technische Zeitschriften, Artikel, Berichte, Bücher, einschließlich Videoaufzeichnungen und Software, veröffentlicht, die auf gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens beruhen, so hat die andere Vertragspartei oder offizielle Gremien dieser Vertragspartei innerhalb der im TMP festgelegten Grenzen Anspruch auf eine weltweite nicht ausschließliche, unwiderrufliche und gebührenfreie Lizenz zur Übersetzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Übermittlung und öffentlichen Verbreitung solcher Werke.

2. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Schriftwerke wissenschaftlicher Natur, die auf gemeinsamer Forschung im Rahmen des Abkommens beruhen, so weit wie möglich verbreitet werden.

3. Alle Exemplare eines urheberrechtlich geschützten Werkes, das öffentlich verbreitet werden soll und aufgrund dieser Bestimmung entstanden ist, müssen den Namen des Verfassers bzw. der Verfasser des Werkes aufweisen, es sei denn, dass der/die Verfasser die Erwähnung seines/ihres Namens ausdrücklich ablehnt/ablehnen. Außerdem müssen sie deutlich sichtbar auf die gemeinsame Unterstützung durch die Vertragsparteien hinweisen.

V. NICHT OFFENBARTES WISSEN

A. *Nicht offenbartes Dokumentationswissen*

1. Die Vertragsparteien und ihre Mitwirkenden erklären zum frühestmöglichen Zeitpunkt, vorzugsweise im Technologiemanagementplan, welches Wissen nach ihrem Wunsch nicht offenbart werden darf, wobei unter anderem folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:

   a) Vertraulichkeit des Wissens in dem Sinne, dass das Wissen in seiner Gesamtheit oder Teile des Wissens in bestimmter Zusammensetzung den Sachverständigen dieses Gebiets weder im allgemeinen bekannt noch rechtmäßig ohne weiteres zugänglich ist;

   b) tatsächlicher oder potentieller gewerblicher Wert des Wissens durch seine Vertraulichkeit;

   c) früherer Schutz des Wissens in dem Sinne, dass die Berechtigten sachlich angemessene Maßnahmen getroffen haben, um die Vertraulichkeit zu wahren.

   Die Vertragsparteien und ihre Mitwirkenden können in bestimmten Fällen vereinbaren, dass, sofern nichts anderes angegeben ist, das im Laufe der gemeinsamen Forschung zur Verfügung gestellte, ausgetauschte oder gewonnene Wissen oder Teile davon nicht offenbart werden darf bzw. dürfen.

2. Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass sie und ihre Mitwirkenden nicht offenbartes Wissen deutlich als solches ausweisen, beispielsweise durch eine entsprechende Kennzeichnung oder eine einschränkende Erklärung. Dies gilt auch für jede vollständige oder teilweise Wiedergabe des besagten Wissens.

   Erhalten eine Vertragspartei oder ein Mitwirkender nicht offenbartes Wissen, so haben sie dessen Schutzwürdigkeit zu beachten. Diese Beschränkungen werden automatisch hinfällig, wenn der Eigentümer dieses Wissen der breiten Öffentlichkeit zugänglich macht.

3. Nicht offenbartes Wissen, das im Rahmen des Abkommens der anderen Vertragspartei mitgeteilt wird, kann von der empfangenden Vertragspartei an Personen, die in oder von der empfangenden Vertragspartei beschäftigt werden, und an andere beteiligte Dienststellen oder Behörden der empfangenden Vertragspartei, die entsprechende Befugnisse für die besonderen Zwecke der laufenden gemeinsamen Forschungsarbeiten erhalten, weitergegeben werden, sofern so verbreitetes nicht offenbartes Wissen einer Vereinbarung über die Vertraulichkeit unterworfen wird und, wie oben dargelegt, ohne weiteres als solches zu erkennen ist.

4. Mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartei, die nicht offenbartes Wissen zur Verfügung stellt, kann die empfangende Vertragspartei nicht offenbartes Wissen weiter verbreiten, als dies sonst nach Punkt 3 dieses Abschnitts zulässig wäre. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Entwicklung von Verfahren für die Einholung und Erteilung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu einer solchen weiteren Verbreitung zusammen, wobei jede Vertragspartei diese Zustimmung erteilt, soweit die eigene Politik sowie die innerstaatlichen Verordnungen und Gesetze dies zulassen.

B. *Nicht offenbartes Wissen nicht dokumentarischer Natur*

Nicht offenbartes Wissen nicht dokumentarischer Natur oder sonstiges vertrauliches Wissen, das in Seminaren oder anderen Veranstaltungen im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung gestellt wird, oder Wissen, das auf der Beschäftigung von Personal, der Benutzung von Einrichtungen oder gemeinsamen Vorhaben beruht, wird von den Vertragsparteien und ihren Mitwirkenden nach den in diesem Anhang für Dokumentationswissen niedergelegten Grundsätzen behandelt, sofern dem Empfänger dieses nicht offenbarten oder sonstigen vertraulichen oder schutzwürdigen Wissens die Vertraulichkeit des Wissens bei dessen Mitteilung bekanntgemacht worden ist.

C. *Überwachung*

Jede Vertragspartei setzt sich nach besten Kräften dafür ein, dass nicht offenbartes Wissen, von dem sie im Rahmen dieses Abkommens Kenntnis erhält, in der darin geregelten Art und Weise überwacht wird. Stellt eine der Vertragsparteien fest, dass sie die Bestimmungen über die Nichtweitergabe gemäß den Unterabschnitten A und B nicht mehr einhalten kann oder dass aus triftigen Gründen damit zu rechnen ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich die andere Vertragspartei. Die Vertragsparteien beraten danach über geeignete Maßnahmen.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China

(2002/C 203 E/11)

KOM(2002) 182 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 15. April 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ([1]), insbesondere auf Artikel 11, Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN UND GELTENDE MASSNAHMEN

(1) Im März 1996 wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 600/96 des Rates ([2]) endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt. Eingeführt wurde ein spezifischer Zoll in Höhe von 3 479 ECU je Tonne.

B. NEUE UNTERSUCHUNG

1. Überprüfungsantrag

(2) Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung ([3]) über das bevorstehende Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „betroffenes Land" genannt oder „VR China" abgekürzt) erhielt die Kommission einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung dieser Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (nachstehend „Grundverordnung" genannt).

(3) Gestellt wurde der Antrag am 4. Januar 2001 von dem European Chemical Industry Council (CEFIC) (nachstehend „Antragsteller" genannt) im Namen des einzigen Herstellers in der Gemeinschaft, auf den die gesamte Kumarinproduktion in der Gemeinschaft entfiel.

(4) Der Antrag wurde damit begründet, dass das schädigende Dumping durch die Einfuhren mit Ursprung in der VR China bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder wiederauftreten würde.

2. Bekanntmachung über die Einleitung

(5) Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss stellte die Kommission fest, dass genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Überprüfung zu rechtfertigen, und leitete durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* eine Untersuchung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein ([4]).

3. Untersuchungszeitraum

(6) Die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens bzw. Wiederauftretens von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 (nachstehend „Untersuchungszeitraum" genannt bzw. „UZ" abgekürzt). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Überprüfungszeitraum" genannt).

4. In die Untersuchung einbezogene Parteien

(7) Die Kommission unterrichtete den antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die ausführenden Hersteller in der VR China und deren Vertreter, die chinesischen Behörden und die bekanntermaßen betroffenen Einführer, Verwender und Verbände offiziell über die Einleitung der Überprüfung. Die Kommission sandte Fragebogen an die ausführenden Hersteller, einen Hersteller in den Vereinigten Staaten (Vergleichsland), den einzigen Gemeinschaftshersteller, die bekanntermaßen betroffenen Einführer, Verwender und Verbände und an diejenigen Parteien, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung gesetzten Frist selbst gemeldet hatten.

(8) Der Gemeinschaftshersteller, der Hersteller im Vergleichsland, ein Einführerverband und fünf Verwender beantworteten die Fragebogen. Aus der VR China ging keine Antwort auf den Fragebogen ein.

([1]) ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 des Rates (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

([2]) ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 1.

([3]) ABl. C 271 vom 22.9.2000, S. 3.

([4]) ABl. C 104 vom 4.4.2001, S. 5.

5. **Prüfung der eingegangenen Informationen**

(9) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung des Anhaltens oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung und die Untersuchung des Gemeinschaftsinteresses als notwendig erachtete, und prüfte sie. Die Kommission gab den unmittelbar betroffenen Parteien auch Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

(10) In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

Gemeinschaftshersteller:

— Rhodia, (Lyon) Frankreich

Einführer:

— Quest International, (Ashford) Vereinigtes Königreich

Hersteller im Vergleichsland:

— Rhodia, (Cranbury NJ) USA

C. **WARE UND GLEICHARTIGE WARE**

1. **Ware**

(11) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um die gleiche Ware wie in der Ausgangsuntersuchung, d. h. um Kumarin, ein weißliches kristallines Pulver mit dem charakteristischen Duft von frisch gemähtem Heu. Es dient hauptsächlich als Aromat und als Fixiermittel bei der Herstellung von Duftstoffen, die ihrerseits bei der Herstellung von Waschmitteln, Kosmetika und Parfümen verwendet werden.

(12) Kumarin war ursprünglich ein Naturerzeugnis, das aus Tonkabohnen gewonnen wurde, und wird heute synthetisch hergestellt. Es kann durch Synthese auf der Basis von Phenol, aus dem Salicylaldehyd (Perkin-Reaktion) gewonnen wird, oder durch Synthese aus Orthocresol (Raschig-Reaktion) hergestellt werden. Die wichtigste chemisch-physikalische Spezifikation für Kumarin ist seine Reinheit, für die sein Schmelzpunkt der Gradmesser ist. Der Schmelzpunkt der Standardqualität des in Europa vermarkteten Kumarins liegt zwischen 68 °C und 70 °C, was einer Reinheit von 99 % entspricht.

(13) Die betroffene Ware wird dem KN-Code ex 2932 21 00 zugewiesen.

2. **Gleichartige Ware**

(14) Wie in der Ausgangsuntersuchung auch weisen das in den USA hergestellte und dort auf dem Inlandsmarkt verkaufte Kumarin und die aus China in die Gemeinschaft ausgeführte Ware sowie die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellte und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkaufte Ware den Untersuchungsergebnissen zufolge exakt dieselben materiellen Eigenschaften und Verwendungen auf und sind daher gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung.

D. **WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER WIEDERAUFTRETENS DES DUMPINGS**

(15) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung muss untersucht werden, ob im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen ein Anhalten des Dumpings wahrscheinlich ist.

(16) Bei der Prüfung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings ist zunächst zu prüfen, ob Dumping vorliegt, und dann, ob dieses Dumping wahrscheinlich anhalten wird.

1. **Vorbemerkungen**

(17) Bei den nachstehend dargelegten Feststellungen zum Dumping ist zu berücksichtigen, dass die chinesischen ausführenden Hersteller an der Untersuchung nicht mitarbeiteten und die Feststellungen daher gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, d. h. von Eurostat-Statistiken, chinesischen Daten über den Ausfuhrhandel und den in dem Antrag enthaltenen Informationen, getroffen werden mussten.

2. **Derzeitige Höhe des Dumpings**

a) *Vergleichsland*

(18) Die geltenden Maßnahmen sehen einen einzigen landesweiten Zoll für alle Kumarineinfuhren aus der VR China in die Gemeinschaft vor. Gemäß Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung wandte die Kommission dieselbe Methodik an wie in der Ausgangsuntersuchung. Dementsprechend wurde der Normalwert anhand von Informationen aus einem Drittland mit Marktwirtschaft („dem Vergleichsland“) ermittelt.

(19) In der Ausgangsuntersuchung hatten die Vereinigten Staaten als Vergleichsland gedient. In der Bekanntmachung über die Einleitung dieser Überprüfung wurde daher vorgeschlagen, die Vereinigten Staaten erneut als Vergleichsland zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen. Da die Untersuchung ebenfalls ergab, dass die ursprünglichen Gründe für die Wahl der USA (die Größe ihres Inlandsmarkts, die Offenheit ihres Markts und ihr Zugang zu Ausgangsstoffen) weiterhin stichhaltig waren, wurde die Wahl der Vereinigten Staaten als Vergleichsland als angemessen und nicht unvertretbar angesehen. Nur eine betroffene Partei erhob Einwände gegen die Wahl der USA als Vergleichsland, und zwar insbesondere wegen der Unterschiede in der Herstellung der Ware, schlug aber nicht rechtzeitig eine Alternative vor. Da der US-amerikanische Hersteller auf Anfrage in eine uneingeschränkte Mitarbeit einwilligte und genügend repräsentative Inlandsverkäufe aufwies, wurden die Vereinigten Staaten gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung als geeignetes und auf nicht unvertretbare Weise gewähltes Vergleichsland zur Ermittlung des Normalwerts der betroffenen Ware für die VR China angesehen.

b) *Normalwert*

(20) Anschließend wurde untersucht, ob die Inlandsverkäufe des kooperierenden US-amerikanischen Herstellers an unabhängige Abnehmer als Geschäfte im normalen Handelsverkehr im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten. Den Feststellungen zufolge lag der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis bei allen Verkäufen im Untersuchungszeitraum über den gewogenen durchschnittlichen Produktionsstückkosten, und auf die Einzelverkäufe unter den Produktionsstückkosten entfielen gemessen an der Menge mehr als 20 % aber weniger als 90 % der Verkäufe, die bei der Ermittlung des Normalwerts zugrunde gelegt wurden, so dass nur alle gewinnbringenden Inlandsverkäufe als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen und für den Vergleich herangezogen wurden. Der Normalwert wurde daher gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung anhand des im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Inlandskäufern des kooperierenden US-amerikanischen Herstellers im Untersuchungszeitraum gezahlten oder zu zahlenden Preises ermittelt.

c) *Ausfuhrpreis*

(21) Für die Ausfuhren in die Gemeinschaft, für die keine Kooperation seitens der chinesischen ausführenden Hersteller vorlag, mussten die Feststellungen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden. Der durchschnittliche Ausfuhrpreis wurde daher für alle Geschäfte auf der Grundlage chinesischer Ausfuhrhandelsdaten bestimmt.

d) *Vergleich*

(22) Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen für die Preise und deren Vergleichbarkeit beeinflussende Unterschiede bei den Inlandsfracht-, Bereitstellungs- und Verlade-, Transport- und Kreditkosten vorgenommen.

(23) Bei den Inlandstransportkosten stützten sich die entsprechenden Berichtigungen auf die Kosten im Vergleichsland.

e) *Dumpingspanne*

(24) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert ab Werk mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis ab Werk China auf derselben Handelsstufe verglichen.

(25) Dieser Vergleich ergab das Vorliegen sehr beträchtlichen Dumpings. Die Dumpingspanne war den Untersuchungsergebnissen zufolge bedeutend und lag nur wenig unter der in der Ausgangsuntersuchung festgestellten Spanne (rund 50 %).

(26) Die Untersuchung ergab keine Hinweise darauf, dass dieses Dumping im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen aufhören würde. Daher wurde der Schluss gezogen, dass ein Anhalten des Dumpings wahrscheinlich ist. Da die Menge der Einfuhren mit Ursprung in der VR China im UZ gering war, wurde es als angemessen angesehen, ebenfalls zu prüfen, ob das Dumping im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen bei größeren Ausfuhrmengen erneut auftreten würde.

3. **Entwicklung der Einfuhren aus der VR China**

(27) Im Rahmen der Prüfung der Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens des Dumpings wurden die folgenden Faktoren untersucht: Vorliegen von Dumping, Entwicklung von Produktion und Kapazitätsauslastung in der VR China und die Entwicklung der chinesischen Kumarinausfuhren weltweit.

a) *Vorliegen von Dumping*

(28) Die in der Ausgangsuntersuchung ermittelte Dumpingspanne war hoch (über 50 %, was zu einem Zoll von 3 479 ECU pro Tonne führte). Die Untersuchung im Rahmen dieser Überprüfung ergab, dass das Dumping weiter anhielt und das in der Ausgangsuntersuchung festgestellte Niveau fast erreichte.

b) *Entwicklung von Produktion und Kapazitätsauslastung in der VR China*

(29) Den verfügbaren Informationen zufolge ist die Produktionskapazität in der VR China hoch und könnte aufgrund der Art der Ware und des Herstellungsverfahrens sogar kurzfristig noch gesteigert werden. Diesen Informationen zufolge beläuft sich die chinesische Produktionskapazität auf rund 1 900 Tonnen (40 % der Kapazität weltweit) mit sieben Herstellern und 18 potentiellen Herstellern, die unverzüglich wieder auf die Märkte dringen könnten. Die Produktionskapazität ist damit weitaus umfangreicher als der gesamte Verbrauch in der EG von 700 Tonnen.

(30) Folglich verleiht der enorme Anteil an ungenutzter Produktionskapazität (zwischen 50 % und 60 % der Produktionskapazität insgesamt) den chinesischen ausführenden Herstellern ein sehr hohes Maß an Flexibilität bei der Produktion. Diese Hersteller sind daher in der Lage, ihre Produktion kurzfristig zu steigern und auf jeden beliebigen Ausfuhrmarkt einschließlich, bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen, den der Gemeinschaft zu lenken.

c) *Entwicklung der chinesischen Ausfuhren in Drittländer*

1. Allgemeiner Ausfuhrtrend

(31) Ausgehend von den chinesischen Ausfuhrstatistiken zeigt das chinesische Preisverhalten auf den anderen Ausfuhrmärkten, dass die Preise der chinesischen Ausführer auf jenen Märkten durchschnittlich 11 % unter den in der Gemeinschaft angebotenen Preisen und sogar 16 % unter denjenigen in bestimmten Drittländern wie Hongkong und Indien liegen.

2. Mögliche Umleitung der chinesischen Ausfuhren infolge der Einführung von Beschränkungen in Drittländern

(32) Die USA führten 1995 Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Kumarin aus der VR China ein und verlängerten die Geltungsdauer der Zölle im Mai 2000 im Anschluss an eine Überprüfung. Die US-amerikanischen Zölle reichten von 31,02 % bis 160,80 %.

(33) Dies zeigt, dass sich die chinesischen ausführenden Hersteller gezwungen sehen, alternative Ausfuhrmärkte zu finden. Sollte die Gemeinschaft die geltenden Antidumpingmaßnahmen aufheben, wären Ausfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt für die chinesischen ausführenden Hersteller eine attraktive Möglichkeit.

3. Chinesische Ausfuhren auf repräsentative Ausfuhrmärkte

(34) Es ist unbedingt zu berücksichtigen, dass nach der Einführung der Antidumpingzölle im Jahr 1995 die ausführenden Hersteller in der VR China weder neue Ausfuhrmärkte erobern noch die Ausfuhren auf bestehende Märkte steigern konnten.

d) *Schlussfolgerung*

(35) Die Untersuchung ergab, dass die aus der VR China im Untersuchungszeitraum in die Gemeinschaft ausgeführten Mengen gedumpt waren.

(36) Die Untersuchung ergab ferner, dass die chinesischen Kumarinausfuhren in die Gemeinschaft aller Wahrscheinlichkeit nach ein beträchtliches Ausmaß erreichen würden, wenn die geltenden Maßnahmen außer Kraft träten. Diese Schlussfolgerung stützt sich auf die bedeutende ungenutzte Produktionskapazität in der VR China und die Tatsache, dass die chinesischen ausführenden Hersteller Alternativen zu den USA und anderen Ausfuhrmärkten finden müssen. All dies lässt auf anhaltend großes Interesse seitens der chinesischen ausführenden Hersteller an Verkäufen in die Gemeinschaft schließen.

(37) Ferner wurde der Schluss gezogen, dass diese stark ansteigenden Ausfuhren in die Gemeinschaft sehr wahrscheinlich gedumpt würden. Dieser Schluss stützt sich auf die niedrigen Preise, die für die chinesischen Ausfuhren auf anderen wichtigen Drittlandsmärkten festgestellt wurden.

(38) Zusammenfassend gesagt ist es äußerst wahrscheinlich, dass die Ausfuhren aus der VR China in die Gemeinschaft im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen erneut stark ansteigen werden und dies zu stark gedumpten Preisen.

E. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

(39) Das von dem Antragsteller vertretene Unternehmen war der einzige Kumarinhersteller in der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum.

(40) Im UZ führte der Gemeinschaftshersteller Kumarin aus einem anderen Land als der VR China ein. Durch diese Einfuhren sollten technisch bedingte Produktionsengpässe des Gemeinschaftsherstellers ausgeglichen werden. Auf diese Einfuhren entfiel nur ein kleiner Teil des gesamten Verkaufsvolumens des Gemeinschaftsherstellers. Somit lag die Haupttätigkeit des Unternehmens trotz der Verkäufe eingeführten Kumarins weiterhin in der Gemeinschaft, und die Einfuhrtätigkeit dieses Herstellers berührte seinen Status als Gemeinschaftshersteller nicht. Dieser Gemeinschaftshersteller bildet daher den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung.

F. UNTERSUCHUNG DER LAGE AUF DEM GEMEINSCHAFTSMARKT

1. Verbrauch in der Gemeinschaft [1]

(41) Der Gemeinschaftsverbrauch wurde anhand der in der Antwort auf den Fragebogen angegebenen Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der von Eurostat ausgewiesenen Einfuhren aus dem betroffenen Land und allen anderen Drittländern in die Gemeinschaft ermittelt.

(42) Auf dieser Grundlage stieg der sichtbare Kumarinverbrauch im Überprüfungszeitraum um 92 %. Am ausgeprägtesten war dieser Anstieg von 1996 bis 1997 (+ 82 %). Hierbei sind jedoch die großen Mengen Kumarins zu berücksichtigen, die 1994 und 1995, d. h. vor der Einführung der Antidumpingmaßnahmen, vor allem aus der VR China eingeführt wurden. Diese großen Einfuhrmengen wurden gelagert und dann 1996 verkauft/verwendet, so dass die Nachfrage nach Kumarin in diesem Jahr künstlich reduziert war, was zu dem hohen sichtbaren Verbrauch führte. 1997 gingen die Einfuhrmengen auf ein Niveau zurück, das mit demjenigen im Jahr 1993 vergleichbar war.

2. Einfuhren aus dem betroffenen Land

a) *Menge und Marktanteil*

(43) Die Menge der Einfuhren aus der VR China ging im Überprüfungszeitraum um 89 % und damit erheblich zurück, insbesondere von 1996 bis 1998, als sie um 87 % sank. Dies fiel zeitlich mit der Einführung der Antidumpingmaßnahmen und der Tatsache zusammen, dass andere Länder ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft erhöhten. In diesem Zusammenhang ergab die Untersuchung Hinweise darauf, dass bestimmte Einfuhren aus Japan tatsächlich chinesischen Ursprungs waren und so die Maßnahmen umgangen wurden. Dies war insbesondere ab 1997 zu beobachten, als die Einfuhren aus Japan plötzlich drastisch zunahmen. Als die USA daraufhin Maßnahmen zur Verhinderung dieser Umgehung auf dem US-amerikanischen Markt ergriffen, stellte der fragliche japanische Ausführer auch seine Ausfuhren in die EG ein, und den Eurostat-Daten zufolge gingen die Einfuhren aus Japan in die Gemeinschaft bis zum Ende des UZ kontinuierlich zurück.

(44) Der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China ging im Überprüfungszeitraum um 25 Prozentpunkte zurück und lag den Untersuchungsergebnissen zufolge zwischen 1,5 % und 3 %.

b) *Preise*

(45) Nach der Einführung der Maßnahmen im Jahr 1995 stiegen die von Eurostat ausgewiesenen durchschnittlichen cif-Preise der betroffenen Einfuhren von 1996 bis zum UZ um 23 %, blieben aber im gesamten Überprüfungszeitraum unter den durchschnittlichen cif-Preisen aller anderen Einfuhren und auch der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

3. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) *Produktion*

(46) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verdoppelte sich von 1996 bis zum UZ. Dieser Anstieg war von 1996 bis 1997 besonders ausgeprägt. Anschließend ging die Produktion bis 1999 leicht zurück, um danach bis zum UZ wieder zu steigen.

b) *Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung*

(47) Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg im Überprüfungszeitraum um 29 %. Dieser Anstieg ist auf eine Modernisierung der Produktionsanlage im Jahr 1999 zurückzuführen.

(48) Die Kapazitätsauslastung stieg von 1996 bis zum UZ um 56 %. Dieser Anstieg war von 1996 und 1997 und von 1999 bis zum UZ besonders ausgeprägt.

c) *Verkäufe in der Gemeinschaft*

(49) Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg im Überprüfungszeitraum bedeutend. Von 1996 bis zum UZ verdreifachte sie sich. Diese Entwicklung war möglich, da sich zur gleichen Zeit die Produktion verdoppelte und die Einfuhren zurückgingen. Dieser Anstieg war von 1996 bis 1997 am ausgeprägtesten, aber auch von 1997 bis zum UZ nahmen die Verkäufe kontinuierlich zu. Wie bereits unter Randnummer (42) erläutert war die Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt 1996 besonders gering, so dass der Vergleich verzerrt ist. Mit dem Jahr 1997 als Vergleichsgrundlage ergibt sich ein Anstieg der Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1997 und dem UZ von 41 %. Diese Entwicklung ist auf mehrere Umstände zurückzuführen, und zwar die Einführung der Antidumpingmaßnahmen im Jahr 1995 und den Rückgang der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (vgl. Randnummer (43)).

[1] Da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nur aus einem einzigen Gemeinschaftshersteller besteht, handelt es sich bei den Zahlen in dieser Verordnung aus Gründen der Vertraulichkeit um indexierte oder nur annähernde Angaben.

d) *Lagerbestände*

(50) Die Lagerbestände am Jahresende des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gingen im Überprüfungszeitraum um 8 % zurück. Von 1996 bis 1997 stiegen sie zunächst, gingen dann bis 1999 zurück, bevor sie von 1999 bis zum UZ wieder zunahmen.

e) *Marktanteil*

(51) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg im Überprüfungszeitraum um 27 Prozentpunkte. Dieser Anstieg war von 1996 bis 1998 besonders ausgeprägt, als der Marktanteil um 20 Prozentpunkte stieg. Dann ging der Marktanteil 1999 leicht zurück, und zog von 1999 bis zum UZ wieder um rund 12 Prozentpunkte an.

f) *Preise*

(52) Die durchschnittlichen Nettoverkaufspreise des Gemeinschaftsherstellers gingen von 1996 bis zum UZ um 14 % zurück. Dieser Rückgang war von 1996 und 1997 und erneut von 1999 bis zum UZ besonders ausgeprägt.

(53) Dies lässt sich zum Teil auf das Preisniveau der chinesischen Waren zurückführen, die — wie bereits unter Randnummer (45) erwähnt — im Überprüfungszeitraum unter den durchschnittlichen cif-Preisen aller anderen Einführer blieben. Die Einfuhrmenge war im UZ zwar relativ gering, aber die Untersuchung ergab, dass die chinesischen Ausführer weiterhin niedrige Preise anboten. Zudem kann der Preisdruck durch die Einfuhren aus Japan im Überprüfungszeitraum nicht als vernachlässigbar angesehen werden, auch wenn die Mengen ab 1997 zurückgingen. Diese Entwicklung ist jedoch auch vor dem Hintergrund der Bemühungen des Gemeinschaftsherstellers um eine Verbesserung des Produktionsverfahrens zu sehen. Der Ausbau der Produktionskapazität in Verbindung mit den Auswirkungen der Antidumpingmaßnahmen ermöglichte es dem Gemeinschaftshersteller, seine Verkaufsmenge zu steigern und so die Stückkosten der verkauften Ware zu senken.

g) *Rentabilität*

(54) Die gewogene durchschnittliche Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verbesserte sich im Überprüfungszeitraum deutlich, da er im Jahr 1996 noch bedeutende Verluste machte, im UZ aber Gewinne von 5 % bis 10 % erzielte. Dieser Anstieg, der von 1998 bis zum UZ besonders deutlich war, ist vor dem Hintergrund der unter Randnummer (47) bereits erwähnten Kapazitätserweiterung zu sehen, die es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichte, seine Produktionskosten erheblich zu senken.

h) *Cashflow und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten*

(55) Die Entwicklung des vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Zusammenhang mit Kumarinverkäufen erzeugten Cashflow ist fast identisch mit derjenigen der Rentabilität, da ab 1999 wieder schwarze Zahlen geschrieben wurden.

(56) Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine Probleme bei der Kapitalbeschaffung hatte. Dies wird jedoch nicht als aussagekräftiger Indikator angesehen, da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine große Gruppe ist, auf deren Kumarinproduktion nur ein relativ kleiner Teil ihrer Gesamtproduktion entfällt, und seine Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten wesentlich von der Leistung der gesamten Gruppe abhängig sind.

i) *Beschäftigung, Produktivität und Löhne*

(57) Die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nahm im Überprüfungszeitraum leicht zu und stieg von 1996 bis zum UZ um 9 %. Die Produktivität der Beschäftigten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, gemessen an der Produktionsmenge je Beschäftigtem, stieg im selben Zeitraum erheblich, und zwar um mehr als 80 %. Die Löhne als Ganzes stiegen von 1996 bis zum UZ um 27 %, so dass der Durchschnittslohn je Beschäftigtem von 1996 bis zum UZ um 16 % stieg.

j) *Investitionen und Kapitalrendite (RoI)*

(58) Das Investitionsniveau stieg von 1996 bis 1999 erheblich und ging im UZ wieder zurück. Die Untersuchung zeigte, dass der Großteil dieser Investitionsausgaben in den unter Randnummer (47) bereits erwähnten Ausbau der Produktionskapazität sowie in die Instandhaltung der Ausrüstung ging.

(59) Die Kapitalrendite, ausgedrückt als das Verhältnis zwischen den Nettogewinnen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und dem Nettobuchwert seiner Investitionen, folgte dem Trend der Rentabilität sehr genau, da sie den Untersuchungsergebnissen zufolge ab 1999 positiv war und von 1996 bis zum UZ um 23 Prozentpunkte stieg.

k) *Wachstum*

(60) Wie bereits erwähnt verdoppelte sich der Gemeinschaftsverbrauch im Überprüfungszeitraum nahezu, und die Verkaufsmenge und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft folgten einem noch eindeutigeren Trend. Folglich konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft uneingeschränkt Nutzen aus dem Wachstum des Gemeinschaftsmarkts ziehen.

l) *Höhe der Dumpingspanne*

(61) Die Höhe der festgestellten Dumpingspanne (vgl. Randnummer (28)) kann sich angesichts der geringen Menge der Einfuhren im UZ nicht auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgewirkt haben.

4. **Schlussfolgerung**

(62) Die Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Kumarineinfuhren mit Ursprung in der VR China wirkte sich positiv auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus, der sich von seiner geschwächten wirtschaftlichen Lage erholen konnte. Alle Schadensindikatoren mit Ausnahme der Verkaufspreise entwickelten sich günstig. Diese Entwicklung ist jedoch auch vor dem Hintergrund der Bemühungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um eine Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit und eine Senkung seiner Produktionskosten zu sehen. Abschließend ist hierzu zu bemerken, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aufgrund dieser Verbesserung aber auch nur das Niveau wieder erreichte, auf dem er kurz vor dem Beginn der Dumpingpraktiken stand.

G. **WAHRSCHEINLICHKEIT EINER ERNEUTEN SCHÄDIGUNG**

Wahrscheinlichkeit einer erneuten Schädigung

(63) Bei der Prüfung der wahrscheinlichen Auswirkungen des Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurden die folgenden Faktoren berücksichtigt (vgl. die unter den Randnummern (35) bis (38) zusammengefassten Aspekte).

(64) Es gibt eindeutige Anzeichen dafür, dass die Preise der Einfuhren mit Ursprung in der VR China weiterhin gedumpt sein werden. Zudem wird die Einfuhrmenge wahrscheinlich erheblich steigen, da die chinesischen ausführenden Hersteller angesichts der großen ungenutzten Produktionskapazitäten Produktion und Ausfuhrmenge steigern können. Hinzu kommt, dass der Weltkumarinverbrauch voraussichtlich in den nächsten drei Jahren zwar leicht steigen, die ungenutzten chinesischen Kapazitäten aber wahrscheinlich nicht auffangen wird.

(65) Angesichts der Ausfuhrpreise der chinesischen Ausführer auf Drittlandsmärkten (Hongkong, Indien, Japan und Singapur), die rund 10 % unter denen auf dem Gemeinschaftsmarkt liegen, werden die chinesischen ausführenden Hersteller in der Gemeinschaft wahrscheinlich ein aggressives Preisverhalten an den Tag legen, um ihre verlorenen Marktanteile zurückzuerobern. Die niedrigen Preise auf den Drittlandsmärkten zeigen, dass es nach Auffassung der chinesischen Ausführer in ihrem Interesse liegt, zu solchen Preisen zu verkaufen. Dies würde wiederum durch sinkende Verkaufspreise und Verkaufsmengen sowie der damit verbundenen Rentabilitätseinbußen zu einem erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führen.

(66) Ferner dürfte der Gemeinschaftsmarkt für die chinesischen Ausführer attraktiv sein. Einerseits nahm der Gemeinschaftsmarkt 1995, d. h. vor der Einführung der geltenden Maßnahmen, 46 % der chinesischen Ausfuhren auf im Vergleich zu 10 % im Jahr 1999.

(67) Andererseits zeigt der Vergleich zwischen den chinesischen Ausfuhren auf den Weltmarkt insgesamt und den chinesischen Ausfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt im selben Zeitraum, dass es den chinesischen Ausführern nicht gelang, neue Märkte zu finden, die ihre Verkäufe anstelle der EG aufnehmen könnten. Dem starken Rückgang der chinesischen Ausfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt von 1995 bis 1999 (363 Tonnen) stand eine Zunahme der chinesischen Ausfuhren in andere Drittländer um nur rund 100 Tonnen entgegen.

(68) Da auf den Gemeinschaftsmarkt und den US-amerikanischen Markt rund 50 % des weltweiten Kumarinverbrauchs entfallen und die USA Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kumarin aus der VR China eingeführt haben, ist es sehr wahrscheinlich, dass der Gemeinschaftsmarkt bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen für die Ausführer in der VR China attraktiv wäre.

(69) Ein Einführerverband behauptete, das bloße Vorhandensein von Produktionskapazität in der VR China lasse nicht den Schluss zu, dass die Schädigung wahrscheinlich erneut auftreten werde.

(70) In Bezug auf diesen Aspekt sei daran erinnert, dass diese Untersuchung dazu dient, die Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens von Dumping und Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen zu beurteilen. Selbst wenn das Vorhandensein umfangreicher Produktionskapazitäten in der VR China als solches nicht bedeutet, dass das schädigende Dumping erneut auftritt, ist es doch ein stichhaltiger Indikator, der berücksichtigt werden sollte. Dies und die Ergebnisse der Analyse des Verhaltens der chinesischen Ausführer auf anderen Drittmärkten sowie das den Untersuchungsergebnissen zufolge anhaltende Dumping sind Indikatoren für das wahrscheinliche Verhalten der Ausführer im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen und somit auch für dessen wahrscheinliche Auswirkungen.

(71) Aus diesen Gründen wird die Schlussfolgerung gezogen, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen eine erneute Schädigung durch Einfuhren von Kumarin aus der VR China wahrscheinlich ist.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Einleitung

(72) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob eine Verlängerung der geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft insgesamt zuwiderliefe. Die Feststellung des Gemeinschaftsinteresses stützte sich auf eine Bewertung aller auf dem Spiel stehenden Interessen, d. h. derjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Einführer/Händler und der Verwender der betroffenen Ware. Um die voraussichtlichen Auswirkungen der Aufrechterhaltung bzw. des Außerkrafttretens der Maßnahmen beurteilen zu können, forderte die Kommission alle vorgenannten betroffenen Parteien zur Übermittlung von Informationen auf.

(73) Die vorausgegangene Untersuchung hatte bekanntlich ergeben, dass eine Einführung von Maßnahmen dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwiderlief. Außerdem ist es aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dieser Untersuchung um eine Überprüfung handelt und somit eine Situation analysiert wird, in der bereits Antidumpingmaßnahmen galten, möglich, etwaige übermäßig nachteilige Auswirkungen der geltenden Antidumpingmaßnahmen auf die betroffenen Parteien zu erkennen.

(74) Auf dieser Grundlage wurde geprüft, ob trotz der Schlussfolgerungen zu der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung zwingende Gründe für die Schlussfolgerung sprachen, dass die Aufrechterhaltung von Maßnahmen in diesem besonderen Fall dem Gemeinschaftsinteresse zuwider läuft.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(75) Wenn die im Rahmen der Ausgangsuntersuchung eingeführten Antidumpingzölle nicht aufrechterhalten werden, wird davon ausgegangen, dass Dumping und Schädigung wahrscheinlich erneut auftreten und dass sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die sich im Überprüfungszeitraum verbesserte, verschlechtert.

3. Interesse der Einführer

(76) Von den 26 versandten Fragebogen wurde nur einer von einem Einführerverband beantwortet.

(77) Dieser Verband behauptete, die Antidumpingmaßnahmen verdrängten die chinesischen und auch andere Drittlandshersteller vom Gemeinschaftsmarkt, was zur Abhängigkeit der Verwender von dem einzigen Gemeinschaftshersteller führte.

(78) Zunächst sei daran erinnert, dass der Kumarinmarkt mit nur wenigen Herstellern sehr konzentriert ist, und die gemessen an der Produktionskapazität größten Hersteller sind in China und in der Gemeinschaft ansässig. Daher dürften jegliche von einem Hersteller in China oder dem in der Gemeinschaft eingebüßten Marktanteile von der jeweils anderen Seite übernommen werden. Antidumpingmaßnahmen sollen jedoch nicht das Angebot schmälern, sondern einen fairen Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederherstellen, und Kumarin mit Ursprung in der VR China kann weiterhin in die Gemeinschaft eingeführt werden. Zudem stammten im UZ rund 25 % der Kumarineinfuhren aus anderen Ländern als China, und zwar vor allem aus Japan und Indien, was zeigt, dass weiterhin alternative Bezugsquellen existieren. Angesichts der geringen Mitarbeit und der Tatsache, dass Einführer im allgemeinen mit einer Vielzahl unterschiedlicher chemischer Waren handeln, von denen Kumarin nur eine ist, wurde ferner der Schluss gezogen, dass etwaige nachteilige Auswirkungen der Aufrechterhaltung der Maßnahmen auf die Einführer nicht zwingend gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen sprechen.

4. Interesse der Verwender

(79) Antworten auf den Fragebogen und/oder Informationen gingen von fünf Verwendern ein (von 23 versandten Fragebogen).

(80) Eines dieser Unternehmen sprach sich eindeutig für die Aufrechterhaltung der Maßnahmen aus, während ein anderes infolge weder der Aufhebung noch der Aufrechterhaltung der Maßnahmen eine Veränderung für seine Geschäftstätigkeit erwartete. Letzterem Unternehmen zufolge läge es auch nicht im Interesse der Branche, dass der Gemeinschaftshersteller im Falle erneuter gedumpter Einfuhren die Produktion einstelle.

(81) Zwei Verwender, von denen nur einer die betroffene Ware im Überprüfungszeitraum aus dem betroffenen Land einführte, sprachen sich gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen aus, gaben aber beide in ihren Antworten auf den Fragebogen an, in beiden Fällen nicht mit Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit zu rechnen.

(82) Ein weiterer Verwender sprach sich ebenfalls gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen aus. Dieser Verwender machte geltend, dass die Konkurrenz durch chinesische Ausführer unerlässlich sei, um die Versorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen zu gewährleisten. Sollten keine wettbewerbsfähigen Preise mehr garantiert sein, würde dieser Verwender in Erwägung ziehen, einen Teil seiner Duftstoffherstellung in die VR China zu verlegen, was Arbeitsplatzverluste in der Gemeinschaft mit sich brächte. Da auf Kumarin nur rund 1,5 % der gesamten Produktionskosten dieses Verwenders entfallen, wird es als unwahrscheinlich angesehen, dass eine Verlegung der Produktion bestimmter Duftstoffe in ein nicht zur Gemeinschaft gehörendes Land lediglich aufgrund der Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen erfolgen würde, vor allem da es in den fünf Jahren, in denen die Maßnahmen in Kraft waren, nicht zu einer solchen Verlegung kam.

(83) Derselbe Verwender führte auch die Produktionsschwierigkeiten des Gemeinschaftsherstellers an, die zu erheblichen Lieferungsverzögerungen geführt hatten. Der Gemeinschaftshersteller hatte im Überprüfungszeitraum zwar Produktionsschwierigkeiten, diese waren aber auf besondere Umstände zurückzuführen, die höchstwahrscheinlich nicht regelmäßig auftreten werden, nämlich unter anderem die unter Randnummer (47) erwähnte Modernisierung der vorhandenen Anlagen. Zudem ergab die Untersuchung, dass sich die Lieferprobleme nur geringfügig auf die Verwender auswirkten, da der Gemeinschaftshersteller — wie unter Randnummer (40) erwähnt — die gleichartige Ware einführen konnte, um den Engpass bei der Produktion der betroffenen Ware auszugleichen.

(84) Aus diesen Gründen und angesichts der geringen Mitarbeit, die als solche bereits zu bestätigen scheint, dass die Verwender infolge der geltenden Maßnahmen nicht unter nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf ihre wirtschaftliche Lage litten, wurden die Auswirkungen auf die Verwender nicht als zwingender Grund angesehen, der gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen spricht, da etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Verwender die positiven Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wahrscheinlich nicht aufwiegen.

5. **Wettbewerbsaspekte**

(85) Mehrere betroffene Parteien machten geltend, dass das chinesische Kumarin durch die geltenden Maßnahmen vom Gemeinschaftsmarkt verdrängt wurde, was zu einer Monopolposition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führte. Die Aufrechterhaltung der Maßnahmen läge daher nicht im Interesse der Gemeinschaft.

(86) Wie bereits unter Randnummer (51) erwähnt erhöhte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seinen Marktanteil und kann daher Nutzen ziehen aus einer starken Position auf dem Gemeinschaftsmarkt. Diese Untersuchung ergab jedoch auch, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft infolge der Maßnahmen den Anteil am Gemeinschaftsmarkt zurückerobern konnte, den er vor den chinesischen Dumpingpraktiken innehatte.

(87) Außerdem ist eine Besonderheit des Weltmarkts für Kumarin, dass es nur wenige Hersteller gibt. Angesichts dieses Sachverhalts sind Wettbewerbsaspekte besonders aufmerksam zu prüfen, da die Auswirkungen der Maßnahmen auf diese Lieferanten von großer Tragweite sein können. Die Untersuchung ergab jedoch keinen Hinweis auf etwaige wettbewerbswidrige Praktiken des Gemeinschaftsherstellers. Vielmehr gingen seine Verkaufspreise im Überprüfungszeitraum zurück. Außerdem existieren weiterhin mehrere alternative Bezugsquellen, da Kumarin aus mehreren Ländern, darunter Japan und Indien, eingeführt wird oder werden kann, die weiterhin nicht unbedeutende Anteile am Gemeinschaftsmarkt halten.

(88) Daher wurde der Schluss gezogen, dass alle wettbewerbsspezifischen Aspekte nicht als zwingender Grund anzusehen waren, der gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen sprach.

6. **Schlussfolgerung zum Gemeinschaftsinteresse**

(89) Folglich ergeben sich aus dem Gemeinschaftsinteresse keine zwingenden Gründe, die gegen die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen sprechen.

I. **ANTIDUMPINGMASSNAHMEN**

(90) Alle betroffenen Parteien wurden über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der VR China zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ebenfalls eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Es gingen keine Sachäußerungen ein, die die vorstehenden Schlussfolgerungen entkräfteten.

(91) Aus diesen Gründen sollten die derzeit gegenüber den Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China geltenden Antidumpingmaßnahmen aufrechterhalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Kumarin des KN-Codes ex 2932 21 00 (TARIC-Code 2932 21 00 10) mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Der Zoll beläuft sich auf 3 479 EUR je Tonne.

Artikel 2

Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energieprofile von Gebäuden [1]

(2002/C 203 E/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 192 endg. — 2001/0098(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 16. April 2002)

[1] ABl. C 213 E vom 31.7.2001, S. 266.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175,	
auf Vorschlag der Kommission,	
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,	
gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,	
in Erwägung nachstehender Gründe:	
(1) Nach Artikel 6 EG-Vertrag müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen einbezogen werden.	
(2) Zu den natürlichen Ressourcen, auf deren umsichtige und rationelle Verwendung in Artikel 174 EG-Vertrag Bezug genommen wird, gehören Mineralölerzeugnisse, Erdgas und feste Brennstoffe, die wichtige Energiequellen darstellen, aber auch die größten Verursacher von Kohlendioxidemissionen sind.	
(3) Die Steigerung der Energieeffizienz ist wesentlicher Bestandteil der politischen Strategien und Maßnahmen, die zur Erfüllung der Auflagen des Kyoto-Protokolls erforderlich sind, und sollte in jedes politische Konzept zur Erfüllung weiterer Verpflichtungen einbezogen werden.	
(4) Die Steuerung der Energienachfrage ist ein wichtiges Instrument für die Gemeinschaft, um auf den globalen Energiemarkt und damit auf die mittel- und langfristige Sicherheit der Energieversorgung Einfluss zu nehmen.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(5) In seinen Schlussfolgerungen vom 30. Mai 2000 und vom 5. Dezember 2000 [1] billigte der Rat den Aktionsplan der Kommission zur Verbesserung der Energieeffizienz und forderte spezifische Maßnahmen für Gebäude.	(5) In seinen Schlussfolgerungen 8835/2000 vom 30. Mai 2000 und 14000/2000 vom 5. Dezember 2000 billigte der Rat den Aktionsplan der Kommission zur Verbesserung der Energieeffizienz und forderte spezifische Maßnahmen für Gebäude.
(6) Auf den Wohn- und den Dienstleistungssektor, in dem Gebäude einen wesentlichen Teil ausmachen, entfallen über 40 % des Endenergieverbrauchs in der Gemeinschaft; das weitere Wachstum dieser Bereiche wird auch deren Energieverbrauch und damit ihre Kohlendioxidemissionen steigern.	(6) Auf den Wohn- und den Dienstleistungssektor, die den größten Teil des Gebäudebestands der Gemeinschaft ausmachen, entfallen über 40 % des Endenergieverbrauchs in der Gemeinschaft; das weitere Wachstum dieser Bereiche wird auch deren Energieverbrauch und damit ihre Kohlendioxidemissionen steigern.
(7) Die Richtlinie 93/76/EWG vom 13. September 1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE) [2], nach der die Mitgliedstaaten Programme zur Energieeffizienz für den Gebäudebereich entwickeln, durchführen und über diese Programme Bericht erstatten sollen, führt jetzt zu ersten spürbaren Ergebnissen. Ein ergänzendes Rechtsinstrument ist jedoch erforderlich, um konkretere Maßnahmen im Hinblick auf das große ungenutzte Potenzial für Energieeinsparungen und die starken Diskrepanzen zwischen den Erfolgen der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet festzulegen.	(7) Die Richtlinie 93/76/EWG des Rates vom 13. September 1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE) [1], nach der die Mitgliedstaaten Programme zur Energieeffizienz für den Gebäudebereich entwickeln, durchführen und über diese Programme Bericht erstatten sollen, führt jetzt zu ersten spürbaren Ergebnissen. Ein ergänzendes Rechtsinstrument ist jedoch erforderlich, um konkretere Maßnahmen im Hinblick auf das große ungenutzte Potenzial für Energieeinsparungen und die starken Diskrepanzen zwischen den Erfolgen der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet festzulegen.
(8) Nach der Richtlinie 89/106/EWG [3] zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte sind Bauwerke und ihre Anlagen und Einrichtungen für Heizung, Kühlung und Lüftung derart zu entwerfen und auszuführen, dass unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten des Standortes und der Bedürfnisse der Bewohner der Energieverbrauch bei ihrer Nutzung gering gehalten wird.	(8) Nach der Richtlinie 89/106/EWG [2] des Rates vom 21. September 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte sind Bauwerke und ihre Anlagen und Einrichtungen für Heizung, Kühlung und Lüftung derart zu entwerfen und auszuführen, dass unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten des Standortes und der Bedürfnisse der Bewohner der Energieverbrauch bei ihrer Nutzung gering gehalten wird.
(9) Die Energieprofile von Gebäuden sollten nach einer Methode berechnet werden, bei der zusätzlich zur Wärmedämmung auch andere Faktoren von wachsender Bedeutung einbezogen werden, z. B. Heizungssysteme/Klimaanlagen, Nutzung erneuerbarer Energieträger und Konstruktionsart des Gebäudes. Ein gemeinsamer Ansatz bei diesem Prozess und der Einsatz von qualifiziertem Personal werden dazu beitragen, gleiche Bedingungen für die Anstrengungen in den Mitgliedstaaten bei Energieeinsparungen im Gebäudesektor zu schaffen und für die künftigen Besitzer oder Nutzer auf dem europäischen Immobilienmarkt hinsichtlich der Energieprofile Transparenz zu gewährleisten.	Unverändert

[1] Schlussfolgerungen des Rates 8835/2000 (30. Mai 2000) und Schlussfolgerungen des Rates 14000/2000 (5. Dezember 2000).

[2] ABl. L 237 vom 22.9.1993, S. 28.

[3] ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.

[1] ABl. L 237 vom 22.9.1993, S. 28.

[2] ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(10) Gebäude haben Auswirkungen auf den langfristigen Energieverbrauch; daher sollten neue Gebäude bestimmten Mindestanforderungen an die Energieprofile genügen, die auf die klimatischen Verhältnisse vor Ort zugeschnitten sind. Da die Möglichkeiten alternativer Energieversorgungssysteme in der Regel nicht voll ausgeschöpft werden, ist eine systematische Prüfung der Einsetzbarkeit solcher Systeme in neuen Gebäuden ab einer bestimmten Größe zweckmäßig.	
(11) Auch größere Renovierungen bestehender Gebäude ab einer bestimmten Größe sollten als Gelegenheit für kosteneffektive Maßnahmen zur Verbesserung der Energieprofile betrachtet werden.	(11) Auch größere Renovierungen bestehender Gebäude ab einer bestimmten Größe sollten als Gelegenheit für kosteneffektive Maßnahmen zur Verbesserung der Energieprofile betrachtet werden. Die erforderlichen Investitionen sollten wirtschaftlich rentabel sein, also innerhalb eines angemessenen Zeitraums Rendite erbringen.
(12) Durch objektive Informationen über die Energieprofile von Gebäuden bei Bau, Verkauf und Vermietung wird die Energieprofilzertifizierung zu mehr Transparenz am Immobilienmarkt beitragen und dadurch Investitionen in Energieeinsparungen fördern. Die Zertifizierung sollte auch den Einsatz von Anreizsystemen erleichtern. Behördengebäude und Gebäude mit starkem Publikumsverkehr sollten durch Einbeziehung von Umwelt- und Energieaspekten ein Vorbild geben und daher einer regelmäßigen Energieprofilzertifizierung unterliegen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Energieprofile sollte durch Anbringung der Energieprofilzertifikate an gut sichtbaren Stellen unterstützt werden. Außerdem dürfte die Angabe der offiziell empfohlenen Raumtemperaturen zusammen mit der tatsächlich gemessenen Temperatur einem ineffizienten Betrieb von Heizsystemen, Klima- und Belüftungsanlagen vorbeugen. Dadurch wird die Verschwendung von Energie vermieden und dazu beigetragen, ein angenehmes Raumklima (thermische Behaglichkeit) im Verhältnis zum jeweiligen Außenklima zu gewährleisten.	(12) Durch objektive Informationen über die Energieprofile von Gebäuden bei Bau, Verkauf und Vermietung wird die Energieprofilzertifizierung zu mehr Transparenz am Immobilienmarkt beitragen und dadurch Investitionen in Energieeinsparungen fördern. Der Zertifizierungsprozess kann durch staatlich finanzierte Programme gefördert werden, um einen gerechten Zugang zur Verbesserung des Energieprofils zu gewährleisten, besonders bei den im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus errichteten oder verwalteten Gebäuden. Die Zertifizierung sollte auch den Einsatz von Anreizsystemen erleichtern. Behördengebäude und Gebäude mit starkem Publikumsverkehr sollten durch Einbeziehung von Umwelt- und Energieaspekten ein Vorbild geben und daher einer regelmäßigen Energieprofilzertifizierung unterliegen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Energieprofile sollte durch Anbringung der Energieprofilzertifikate an gut sichtbaren Stellen unterstützt werden. Außerdem dürfte die Angabe der offiziell empfohlenen Raumtemperaturen zusammen mit der tatsächlich gemessenen Temperatur einem ineffizienten Betrieb von Heizsystemen, Klima- und Belüftungsanlagen vorbeugen. Dadurch wird voraussichtlich die Verschwendung von Energie vermieden und dazu beigetragen, ein angenehmes Raumklima (thermische Behaglichkeit) im Verhältnis zum jeweiligen Außenklima zu gewährleisten.
	(13) In den letzten Jahren ist eine zunehmende Verwendung von Klimatisierungseinrichtungen in den südlichen Ländern Europas zu verzeichnen. Dies führt zu großen Problemen während der Spitzenlastzeiten mit der Folge, dass die Stromkosten in diesen Ländern steigen und deren Energiegleichgewicht beeinträchtigt wird. Vorrang sollte Strategien eingeräumt werden, die zur Verbesserung des thermischen Verhaltens der Gebäude in der Sommerperiode beitragen. Zu diesem Zweck sollten die Techniken der passiven Kühlung weiterentwickelt werden, insbesondere jene zur Verbesserung der Qualität des Raumklimas sowie des Mikroklimas in der Gebäudeumgebung.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(13) Die regelmäßige Wartung von Heizungskesseln und Zentralheizungssystemen durch qualifiziertes Personal trägt zu einem korrekten Betrieb gemäß der Produktspezifikation bei und gewährleistet damit eine optimale Leistung aus ökologischer, sicherheitstechnischer und energetischer Sicht. Eine unabhängige Prüfung der gesamten Heizungsanlage ist angebracht, wenn eine Erneuerung auf Grundlage der Kosteneffektivität in Betracht kommt.	(14) Die regelmäßige Wartung von Heizungskesseln und Zentralheizungssystemen durch qualifiziertes Personal trägt zu einem korrekten Betrieb gemäß der Produktspezifikation bei und gewährleistet damit eine optimale Leistung aus ökologischer, sicherheitstechnischer und energetischer Sicht. Eine unabhängige Prüfung der gesamten Heizungsanlage ist angebracht, wenn eine Erneuerung auf Grundlage der Kosteneffektivität in Betracht kommt.
	(15) Klimatisierungs- und Beleuchtungsanlagen werden von der Norm EN 832 oder dem Normentwurf prEN 13790, die die Energieeffizienz betreffen, nicht erfasst; die Kommission sollte daher EN 832 und prEN 13790 erweitern, so dass sie Klimatisierung und Beleuchtung einschließen.
(14) Gemäß den Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Sinne von Artikel 5 EG-Vertrag sollten auf Gemeinschaftsebene allgemeine Grundsätze für ein System der Normen und Ziele für Energieprofile festgelegt werden; die detaillierte Umsetzung sollte jedoch den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, um jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit zu geben, entsprechend seiner jeweiligen Situation das optimale System zu wählen. Diese Richtlinie beschränkt sich auf die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Mindestvorschriften und geht nicht über das dazu erforderliche Maß hinaus.	Entfällt
	(16) Die Mitgliedstaaten sollten verschiedene Instrumente einsetzen, um die Verbesserung des Energieprofils zu fördern, beispielsweise Steuervergünstigungen, Vergabe zinsgünstiger Kredite und Einführung des Energieprofils als wichtigen Faktor im öffentlichen Beschaffungswesen.
	(17) Der Umstand, dass die Kosten für Heizung, Klimatisierung und Warmwasserbereitung entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch den Nutzern der Gebäude in Rechnung gestellt werden, trägt zur Einsparung von Energie im Wohnungsbereich bei. Die Nutzer dieser Gebäude sollten ihren eigenen Verbrauch an Heizung und Warmwasser selbst regeln können, sofern die entsprechenden Maßnahmen kosteneffektiv sind. In dieser Hinsicht sollte Artikel 3 der Richtlinie 93/76/EWG, den Empfehlungen des Rates 76/493/EWG [1] und 77/715/EWG [2] sowie den Entschließungen des Rates vom 9. Juni 1980 [3] und vom 15. Januar 1985 [4] zur Inrechnungstellung dieser Ausgaben Rechnung getragen werden.

[1] ABl. L 140 vom 28.5.1976, S. 12.
[2] ABl. L 295 vom 18.11.1977, S. 1.
[3] ABl. C 149 vom 18.6.1980, S. 3.
[4] ABl. C 20 vom 22.1.1985, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(15) Es sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, Methode zur Berechnung der Energieprofile von Gebäuden rasch an den technischen Fortschritt angepaßt werden kann, und an künftige Entwicklungen der Normung.	(18) Es sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die rasche Anpassung der Berechnungsmethode und die regelmäßige Überprüfung der Mindestnormen auf dem Gebiet der Energieprofile von Gebäuden zu ermöglichen, damit dem technischen Fortschritt und [künftigen] Entwicklungen der Normung Rechnung getragen wird.
(14) Gemäß den Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Sinne von Artikel 5 EG-Vertrag sollten auf Gemeinschaftsebene allgemeine Grundsätze für ein System der Normen und Ziele für Energieprofile festgelegt werden; die detaillierte Umsetzung sollte jedoch den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, um jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit zu geben, entsprechend seiner jeweiligen Situation das optimale System zu wählen. Diese Richtlinie beschränkt sich auf die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Mindestvorschriften und geht nicht über das dazu erforderliche Maß hinaus.	(19) Gemäß den Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Sinne von Artikel 5 EG-Vertrag sollten auf Gemeinschaftsebene allgemeine Grundsätze für ein System der Normen und Ziele für Energieprofile festgelegt werden; die detaillierte Umsetzung sollte jedoch den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, um jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit zu geben, entsprechend seiner jeweiligen Situation das optimale System zu wählen. Diese Richtlinie beschränkt sich auf die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Mindestvorschriften und geht nicht über das dazu erforderliche Maß hinaus.
(16) Da zur Umsetzung dieser Richtlinie Maßnahmen von allgemeiner Tragweite gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] erforderlich sind, sollten diese Maßnahmen nach dem in Artikel 5 des genannten Beschlusses vorgesehenem Regelungsverfahren beschlossen werden —	(20) Die zur Umsetzung dieser Richtlinie notwendigen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] beschlossen werden —
HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:	Unverändert
Artikel 1	
Hiermit wird ein gemeinsamer Rahmen geschaffen, um die Verbesserung der Energieprofile von Gebäuden in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der jeweiligen klimatischen und lokalen Bedingungen, lokalen zu unterstützen.	Ziel dieser Richtlinie ist es, die Verbesserung der Energieprofile von Gebäuden in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der jeweiligen klimatischen Bedingungen, der Anforderungen an das Innenraumklima, lokalen Bedingungen und der Kostenwirksamkeit zu unterstützen.
Diese Richtlinie enthält Anforderungen hinsichtlich	Unverändert
a) des allgemeinen Rahmens für eine gemeinsame Methode zur Berechnung der integrierten Energieprofile von Gebäuden,	
b) der Anwendung von Mindestnormen für die Energieprofile neuer Gebäude,	
c) der Anwendung von Mindestnormen für die Energieprofile bestehender großer Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden sollen,	
d) der Energieprofilzertifizierung von Gebäuden und öffentlichen Gebäuden, der gut sichtbaren Anbringung dieser Zertifikate und sonstiger einschlägiger Informationen sowie	

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
e) regelmäßiger Inspektionen von Heizkesseln und Klimaanlagen in Gebäuden und einer zusätzlichen Überprüfung der gesamten Heizungsanlage, wenn deren Kessel älter als 15 Jahre sind.	
Artikel 2	
Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck	
1. *Gebäude:* Gebäude als Ganzes oder, im Wohnungsbereich, Teile des Gebäudes, die als eigene Nutzungseinheiten, z. B. Wohnungen oder Doppelhaushälften, konzipiert wurden;	1. *Gebäude:* eine Konstruktion mit Dach und Wänden, deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie konditioniert wird; mit „Gebäude" können ein Bauwerk als Ganzes oder Teile des Bauwerks, die als eigene Nutzungseinheiten konzipiert oder umgebaut wurden, bezeichnet werden;
2. *Energieprofil eines Gebäudes:* die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes, dargestellt durch einen oder mehrere numerische Indikatoren, die unter Berücksichtigung von Wärmedämmung, technischen Merkmalen und Installationskennwerten, Bauart und Lage, Eigenenergieerzeugung und anderer Faktoren, die den Nettoenergiebedarf beeinflussen, berechnet wurden;	2. *Energieprofil eines Gebäudes:* die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes, dargestellt durch die relative Energiemenge, die rechnerisch und tatsächlich verbraucht wird, um den unterschiedlichen Erfordernissen im Rahmen der Standardnutzung des Gebäudes (u. a. Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung) gerecht zu werden. Diese Energiemenge ist durch einen oder mehrere numerische Indikatoren darzustellen, die unter Berücksichtigung energiebedarfsrelevanter Faktoren wie Wärmedämmung, Luftdichtheit, technischen Merkmalen und Installationskennwerten, Bauart und Lage in Bezug auf klimatische Aspekte, Sonnenexposition und Nutzung, Einwirkung der benachbarten Strukturen, Eigenenergieerzeugung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen sowie anderer Faktoren, einschließlich Innenraumklima berechnet wurden;
3. *Mindestnorm für das Energieprofil eines Gebäudes:* vorgegebene Mindestanforderung für die Energieprofile von Gebäuden;	Unverändert
4. *Zertifikat über das Energieprofil eines Gebäudes:* offiziell anerkanntes Zertifikat, in dem das Ergebnis der Berechnung des Energieprofils eines Gebäudes nach der im Anhang festgelegten Methode festgehalten ist;	
5. *öffentliche Gebäude:* Behördengebäude oder Gebäude, die von der breiten Öffentlichkeit häufig genutzt werden: z. B. Schulen, Krankenhäuser, Gebäude von Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs, Sporthallen, Hallenbäder und Einzelhandelsgebäude über 1 000 m^2;	
6. *KWK (Kraft-Wärme-Kopplung):* gleichzeitige Umwandlung von Primärenergie in mechanische oder elektrische Energie und Wärme;	
7. *Klimaanlage:* Anlage zur Kühlung und Konditionierung der Umgebungsluft;	
8. *Heizkessel:* kombinierte Einheit aus Gehäuse und Brenner zur Abgabe der Verbrennungswärme an Wasser;	
9. *Nennleistung (in kW):* die maximale Wärmeleistung, die vom Hersteller für den kontinuierlichen Betrieb angegeben und garantiert wird, bei Einhaltung des von ihm angegebenen Wirkungsgrades;	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
10. *Wirkungsgrad (in %):* Verhältnis zwischen der an das Wasser im Heizungssystem abgegebenen Wärme und dem Produkt aus dem Heizwert bei konstantem Brennstoffdruck und dem als Brennstoffmenge pro Zeiteinheit ausgedrückten Verbrauch;	
11. *Wärmepumpe:* Anlage zur Einspeisung von Umgebungswärme in eine kontrollierte Umgebung.	
Artikel 3	
Die Mitgliedstaaten beschließen eine Methode zur Berechnung der Energieprofile eine Methode von Gebäuden, deren allgemeiner Rahmen im Anhang festgelegt ist.	(1) Zur Berechnung der Energieprofile von Gebäuden wenden die Mitgliedstaaten eine Methode an, die sich auf den im Anhang (Abschnitt A) festgelegten Rahmen stützt. Das Energieprofil eines Gebäudes ist transparent und leicht verständlich anzugeben und kann einen Indikator für CO_2-Emissionen beinhalten.
Diese Methode wird gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren weiter entwickelt und verfeinert.	(2) Die Teile 1 und 2 dieses Rahmens werden gemäß dem in Artikel 12 genannten Verfahren an den technischen Fortschritt angepasst. Diese Anpassung trägt den Standards und Normen auf nationaler Ebene Rechnung, die zur Förderung bester Praktiken in der Gemeinschaft nützlich sein können.
Das Energieprofil eines Gebäudes ist transparent und leicht verständlich anzugeben und kann einen Indikator für CO_2-Emissionen beinhalten.	Entfällt
Artikel 4	Unverändert
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass neue Gebäude, die regelmäßig genutzt werden sollen, Mindestnormen für Energieprofile erfüllen, die nach der im Anhang festgelegten Methode berechnet wurden.	(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass neue Gebäude, die regelmäßig genutzt werden sollen, Mindestnormen für Energieprofile erfüllen, die nach dem im Anhang (Abschnitt A) festgelegten allgemeinen Rahmen berechnet wurden. Bei der Festlegung der Anforderungen können die Mitgliedstaaten zwischen neuen und bestehenden Gebäuden und unterschiedlichen Gebäudekategorien unterscheiden. Diese Anforderungen müssen allgemeine Innenraumklimabedingungen berücksichtigen, um mögliche negative Auswirkungen zu vermeiden, und besten Praktiken Rechnung tragen.
Diese Mindestnormen sollten allgemeine Anforderungen an das Innenraumklima berücksichtigen, um mögliche negative Nebenwirkungen, wie unzureichende Belüftung, zu vermeiden. Diese Normen sind mindestens alle 5 Jahre zu aktualisieren, um dem technischen Fortschritt im Gebäudebereich Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten können historische Gebäude, provisorische Gebäude, Industrieanlagen, Werkstätten und nicht für reguläre Wohnzwecke genutzte Wohngebäude von dieser Regelung ausnehmen.	Diese Anforderungen für das Energieprofil sind regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren, um dem technischen Fortschritt in der Bauwirtschaft Rechnung zu tragen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Absatz 1 genannten Anforderungen bei den folgenden Gebäudekategorien nicht festzulegen oder anzuwenden:
	a) Gebäude und Baudenkmäler, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, wenn die Einhaltung der Anforderungen eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde;
	b) Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden;
	c) provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer bis zu zwei Jahren, Industrieanlagen, Werkstätten und landwirtschaftliche Nutzgebäude mit niedrigem Energiebedarf sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, die in einem Sektor benutzt werden, auf den ein nationales sektorspezifisches Abkommen über Energieprofile Anwendung findet;
	d) Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind;
	e) freistehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m^2.
	Artikel 5
Für neue Gebäude mit einer Gesamtgrundfläche über 1 000 m^2 gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die technische, ökologische und wirtschaftliche Einsetzbarkeit dezentraler Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von erneuerbaren Energieträgern, KWK, Fernheizung oder, unter bestimmten Bedingungen, Wärmepumpen vor Erteilung der Baugenehmigung geprüft wird. Das Ergebnis einer solchen Prüfung ist allen Interessierten zur Stellungnahme vorzulegen.	(1) Für neue Gebäude mit einer Gesamtgrundfläche über 1 000 m^2 gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die technische, ökologische und wirtschaftliche Einsetzbarkeit dezentraler Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von erneuerbaren Energieträgern, KWK, Fernheizung oder, unter bestimmten Bedingungen, Wärmepumpen vor Erteilung der Baugenehmigung geprüft wird. Das Ergebnis einer solchen Prüfung ist allen Interessierten zur Stellungnahme vorzulegen.
Artikel 5	
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Energieprofile bestehender Gebäude mit einer Gesamtgrundfläche über 1 000 m^2 bei Renovierungen an die Mindestnormen für Energieprofile angepaßt werden, so weit dies technisch möglich und mit kostenwirksamen Investitionen verbunden ist, d. h. Zusatzkosten, die auf der Grundlage der aktuellen durchschnittlichen Zinssätze innerhalb von 8 Jahren durch die erreichten Energieeinsparungen wieder ausgeglichen werden können.	Entfällt
	(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Energieprofile von Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von über 1 000 m^2, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, an die Mindestanforderungen angepasst werden, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich machbar ist und die erforderliche Investition sich rentiert.
	Die Mitgliedstaaten leiten diese Mindestanforderungen für Energieprofile von den gemäß Artikel 3 festgelegten Anforderungen für Energieprofile von Gebäuden ab.
	Die Anforderungen können entweder für das renovierte Gebäude als Ganzes oder für die energieverbrauchenden Systeme oder Bestandteile festgelegt werden, wenn diese Teil einer Renovierung sind, die binnen eines begrenzten Zeitraums mit dem Ziel durchgeführt werden soll, das Gesamtenergieprofil des Gebäudes zu verbessern.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Dies gilt für alle Fälle, in denen die Gesamtkosten der Renovierung über 25 % des derzeitigen Versicherungswertes des Gebäudes betragen.	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für alle Fälle, in denen die Gesamtkosten der Renovierung über 25 % des derzeitigen Versicherungswertes des Gebäudes betragen.
Artikel 6	Unverändert
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem potentiellen Käufer oder Mieter eines Gebäudes bei Bau, Verkauf oder Vermietung ein Zertifikat über das Energieprofil vorgelegt wird, das nicht älter ist als 5 Jahre.	
	In Mehrfamilienhäusern kann das Zertifikat für Wohnungen oder Einheiten, die für eine gesonderte Nutzung ausgelegt sind, auf der Grundlage a) eines gemeinsamen Zertifikats für das gesamte Gebäude im Falle von Mehrfamilienhäusern mit einer gemeinsamen Heizungsanlage oder b) der Bewertung einer anderen repräsentativen Wohnung im gleichen Mehrfamilienhaus ausgestellt werden.
Die Mitgliedstaaten können historische Gebäude, provisorische Gebäude, Industrieanlagen, Werkstätten und nicht für reguläre Wohnzwecke genutzte Wohngebäude von dieser Regelung ausnehmen.	Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Kategorien von der Anwendung der Bestimmung im ersten Unterabsatz ausnehmen.
(2) Das Zertifikat über das Energieprofil muss dem künftigen Nutzer alle einschlägigen Informationen liefern. Es sollte Referenzwerte wie gültige Rechtsnormen und beste Praktiken enthalten, um den Verbrauchern einen Vergleich und eine Beurteilung des Energieprofils des Gebäudes zu ermöglichen.	(2) Das Zertifikat über das Energieprofil muss Information in Form von Referenzwerten wie gültige Rechtsnormen und Benchmarks enthalten, um den Verbrauchern einen Vergleich und eine Beurteilung des Energieprofils des Gebäudes zu ermöglichen.
Dem Zertifikat sind Empfehlungen zur Verbesserung des Energieprofils beizufügen.	Unverändert
	Die Informationen und Empfehlungen können nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.
(3) Die Mitgliedstaaten verlangen für öffentliche Gebäude die Anbringung eines höchstens 5 Jahre alten Zertifikats über das Energieprofil an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle. Für öffentliche Gebäude sind außerdem folgende Informationen deutlich sichtbar anzugeben: a) der Bereich der von den Behörden für den jeweiligen Gebäudetyp empfohlenen Innentemperaturen und bei Bedarf weitere relevante Klimaparameter wie z. B. relative Luftfeuchtigkeit, b) die tatsächliche Innentemperatur und sonstige relevante Klimaparameter mit Hilfe geeigneter Geräte.	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 7	
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion von Heizkesseln mit einer Nennleistung von mehr als 10 kW zu gewährleisten. Die Anforderungen an eine solche Inspektion sind im Anhang erläutert	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion folgender Anlagen zu gewährleisten: a) Heizkessel mit einer Nennleistung von mehr als 10 kW (die Anforderungen an eine solche Inspektion sind im Anhang, Abschnitt B, erläutert); b) zentrale Klimaanlagen mit einer Kühlleistung über 12 kW (die Anforderungen an eine solche Inspektion sind im Anhang, Abschnitt C, erläutert).
Diese Anforderungen sind gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren weiter zu entwickeln und zu definieren.	Diese Anforderungen werden gemäß dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren geändert.
Artikel 8	Entfällt
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen-, um die regelmäßige Inspektion von zentralen Klimaanlagen mit einer Kühlleistung über 12 kW zu gewährleisten. Die Anforderungen an eine solche Inspektion sind im Anhang erläutert. Diese Anforderungen sind gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren weiter zu entwickeln und zu definieren.	
Artikel 9	*Artikel 8*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zertifizierung von Gebäuden, und die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlagen von qualifiziertem und unabhängigem Personal durchgeführt wird.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zertifizierung von Gebäuden, die Erstellung begleitender Empfehlungen und die Inspektion von Heizkesseln und Klimaanlagen unabhängig davon, ob sie durch öffentliche Stellen oder entsprechend befugte privatwirtschaftliche Unternehmen erfolgen, von qualifiziertem Personal und/oder zugelassenen Sachverständigen unabhängig durchgeführt werden.
	Artikel 9
	Die Kommission beurteilt die Richtlinie mit Unterstützung des in Artikel 12 Absatz 1 genannten Ausschusses spätestens fünf Jahre nach deren Inkrafttreten vor dem Hintergrund der bei ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrungen und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat erforderlichenfalls entsprechende Änderungsvorschläge. Im Zuge dieser Beurteilung prüft die Kommission a) Maßnahmen, die darauf abzielen, die in Artikel 5 festgelegten Anforderungen auch auf bestehende Gebäude mit einer Gesamtgrundfläche von weniger als 1 000 m^2, die renoviert werden, anzuwenden; b) allgemeine Anreize für Investitionen in die Energieeffizienz von Gebäuden, die keiner größeren Renovierung unterzogen werden, um die unterschiedlichen Interessen von Eigentümer und Mieter in Einklang zu bringen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	Artikel 10
	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Nutzer von Gebäuden über die unterschiedlichen Methoden und Verfahren zur Verbesserung der Energieprofile zu unterrichten.
	Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Organisation entsprechender Informationskampagnen, die Gegenstand von Gemeinschaftsprogrammen sein können.
Artikel 10	*Artikel 11*
Etwaige Änderungen zur Anpassung des Anhangs dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt sind gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren zu beschließen.	Etwaige Änderungen zur Anpassung des Anhangs dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt sind gemäß dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren zu beschließen.
Artikel 11	*Artikel 12*
(1) Die Kommission wird unterstützt durch den nach Artikel 10 der Richtlinie 92/75/EWG [1] des Rates eingesetzten Ausschuss, nachstehend „der Ausschuss" genannt, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.	Unverändert
(2) Bei Bezugnahme auf diesen Absatz findet das in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG festgelegte Regelungsverfahren in Übereinstimmung mit den Artikeln 7 und 8 des genannten Beschlusses Anwendung.	(2) Bei Bezugnahme auf diesen Absatz findet Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 7 und 8 des genannten Beschlusses Anwendung.
(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt drei Monate.	Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt drei Monate.
	(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
Artikel 12	*Artikel 13*
(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 2003 nachzukommen.	(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum [Datum einzusetzen] nachzukommen.
Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.	Unverändert
(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.	
Artikel 13	*Artikel 14*
Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.	Unverändert
Artikel 14	*Artikel 15*
Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.	Unverändert

[1] ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 16.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
ANHANG	
A. **Rahmen für die Berechnung der Energieprofile von Gebäuden (Artikel 3)**	Unverändert
1. Bei der Methode zur Berechnung der Energieprofile von Gebäuden werden folgende Aspekte einbezogen:	
a) Wärmedämmung (der Gebäudehülle und der Einrichtungen)	
b) Heizungsanlage und Warmwasserversorgung	
c) Klimaanlage	
d) Belüftungssystem	
e) Beleuchtung	
f) Lage und Ausrichtung von Häusern und Wohnungen	
	g) Innenraumklima
	h) Bestandteile, Produkte oder Komponenten, deren thermische oder energetische Eigenschaften nach der Methodik ermittelt wurden, die im Rahmen der „Bauprodukte-Richtlinie" (89/106/EWG) oder, sofern noch keine einschlägigen europäischen Normen vorliegen, einzelstaatlicher Normen festgelegt wurde.
2. Bei der Berechnung sollte der günstige Einfluss folgender Aspekte berücksichtigt werden:	Unverändert
a) Solarsysteme und andere Systeme zur Erzeugung von Wärme und Elektrizität auf der Grundlage erneuerbarer Energieträger	
b) Elektrizitätsgewinnung durch KWK und/oder Fernheizungssysteme	
3. Gebäude sind für die Zwecke dieser Berechnung mindestens folgenden Kategorien zuzuordnen:	
a) Einfamilienhäuser verschiedener Bauarten	
b) Mehrfamilienhäuser	
c) Bürogebäude	
d) Gebäude des Bildungswesens	
e) Krankenhäuser	
f) Hotels und Restaurants	
	g) Sportanlagen
g) Gebäude des Groß- und Einzelhandelssektors	h) Gebäude des Groß- und Einzelhandelssektors
h) sonstige Arten energieverbrauchender Gebäude.	i) sonstige Arten energieverbrauchender Gebäude.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
B. **Anforderungen für die Inspektion von Heizkesseln (Artikel 7)**	B. **Anforderungen für die Inspektion von Heizkesseln (Artikel 7 Buchstabe a))**
Die Inspektion muss sich auf den Energieverbrauch und die Begrenzung der Kohlendioxidemissionen erstrecken.	Unverändert
Kessel mit einer Nennleistung von mehr als 100 kW sollen mindestens alle 2 Jahre einer Inspektion unterzogen werden.	
Für Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennleistung über 10 kW, die über 15 Jahre alt sind, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen für eine einmalige Inspektion der gesamten Heizungsanlage. Auf der Grundlage dieser Inspektion, die auch die Prüfung der Kesseleffizienz bei Voll- und bei Teillast und der Kesseldimensionierung im Verhältnis zu den Heizungsanforderungen des Gebäudes umfasst, geben die zuständigen Behörden den Nutzern Empfehlungen im Hinblick auf den Austausch der Kessel oder Alternativlösungen.	
C. **Anforderungen für die Inspektion von zentralen Klimaanlagen (Artikel 8)**	C. **Anforderungen für die Inspektion von zentralen Klimaanlagen (Artikel 7 Buchstabe b))**
Die Inspektion von zentralen Klimaanlagen muss sich auf den Energieverbrauch und die Begrenzung der Kohlendioxidemissionen erstrecken.	Unverändert
Auf der Grundlage dieser Inspektion, die auch die Prüfung der Anlage bei Voll- und bei Teillast und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes umfasst, geben die zuständigen Behörden den Nutzern Empfehlungen für den Austausch der Klimaanlage oder Alternativlösungen.	

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Übergangsbestimmungen für gemäß den Entscheidungen Nr. 2277/96/EGKS und Nr. 1889/98/EGKS der Kommission erlassene Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen sowie für anhängige Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen und Anträge gemäß diesen Entscheidungen

(2002/C 203 E/13)

KOM(2002) 194 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 16. April 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (nachstehend „EGKS-Vertrag" genannt) tritt am 23. Juli 2002 außer Kraft.

(2) Die Erzeugnisse, die gegenwärtig unter den EGKS-Vertrag fallen, werden ab dem 24. Juli 2002 unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen.

(3) Die Kommission erließ eine Reihe von Antidumpingmaßnahmen gemäß der Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern (nachstehend „Antidumping-Grundentscheidung" genannt) [1]. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Antidumping-Grundentscheidung werden Maßnahmen normalerweise für einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt. Die fünfjährige Geltungsdauer einiger dieser Maßnahmen (nachstehend „EGKS-Antidumpingmaßnahmen" genannt) wird zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des EGKS-Vertrags noch nicht abgelaufen sein. Einige gemäß der Antidumping-Grundentscheidung eingeleitete Untersuchungen sind unter Umständen zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des EGKS-Vertrags ebenfalls noch nicht abgeschlossen (nachstehend „anhängige Antidumpinguntersuchungen" genannt). Desgleichen können auch gemäß der Antidumping-Grundentscheidung gestellte Anträge zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des EGKS-Vertrags noch anhängig sein (nachstehend „anhängige Antidumpinganträge" genannt).

(4) Daher sollte vorgesehen werden, dass EGKS-Antidumpingmaßnahmen nach dem Außerkrafttreten des EGKS-Vertrags unter der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (nachstehend „Antidumping-Grundverordnung" genannt) [2] weiter gelten und dass sie fortan der Antidumping-Grundverordnung unterliegen. Alle anhängigen Antidumpinguntersuchungen sollten nach dem Außerkrafttreten des EGKS-Vertrags gemäß der Antidumping-Grundverordnung weitergeführt und abgeschlossen werden, und alle aus diesen Untersuchungen resultierenden Antidumpingmaßnahmen sollten der Antidumping-Grundverordnung unterliegen. Desgleichen sollten nach dem Außerkrafttreten des EGKS-Vertrags anhängige Antidumpinganträge gemäß der Antidumping-Grundverordnung bearbeitet werden.

(5) In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die Antidumping-Grundentscheidung und die Antidumping-Grundverordnung abgesehen von den Bestimmungen über das Entscheidungsfindungsverfahren der Gemeinschaft nahezu identisch sind.

(6) Die Kommission erließ auch eine Reihe von Ausgleichsmaßnahmen gemäß der Entscheidung Nr. 1889/98/EGKS der Kommission über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern (nachstehend „Antisubventions-Grundentscheidung" genannt) [3]. Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Antisubventions-Grundentscheidung werden Maßnahmen normalerweise für einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt. Die fünfjährige Geltungsdauer einiger dieser Maßnahmen (nachstehend „EGKS-Ausgleichsmaßnahmen" genannt) wird zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des EGKS-Vertrags noch nicht abgelaufen sein. Einige gemäß der Antisubventions-Grundentscheidung eingeleitete Untersuchungen sind unter Umständen zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des EGKS-Vertrags ebenfalls noch nicht abgeschlossen (nachstehend „anhängige Antisubventionsuntersuchungen" genannt). Desgleichen können auch gemäß der Antisubventions-Grundentscheidung gestellte Anträge zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des EGKS-Vertrags noch anhängig sein (nachstehend „anhängige Antisubventionsanträge" genannt).

[1] ABl. L 308 vom 29.11.1994, S. 11, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 435/2001/EGKS der Kommission (ABl. L 63 vom 3.3.2001, S. 14).

[2] ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

[3] ABl. L 245 vom 4.9.1998, S. 3.

(7) Daher sollte ebenfalls vorgesehen werden, dass EGKS-Ausgleichsmaßnahmen nach dem Außerkrafttreten des EGKS-Vertrags unter der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (nachstehend „Antisubventions-Grundverordnung" genannt) [1] weiter gelten und dass sie fortan der Antisubventions-Grundverordnung unterliegen. Alle anhängigen Antisubventionsuntersuchungen sollten nach dem Außerkrafttreten des EGKS-Vertrags gemäß der Antisubventions-Grundverordnung weitergeführt und abgeschlossen werden, und alle aus diesen Untersuchungen resultierenden Ausgleichsmaßnahmen sollten der Antisubventions-Grundverordnung unterliegen. Desgleichen sollten nach dem Außerkrafttreten des EGKS-Vertrags anhängige Antisubventionsanträge gemäß der Antisubventions-Grundverordnung bearbeitet werden.

(8) In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die Antisubventions-Grundentscheidung und die Antisubventions-Grundverordnung abgesehen von den Bestimmungen über das Entscheidungsfindungsverfahren der Gemeinschaft nahezu identisch sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Antidumpingmaßnahmen, die gemäß der Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS der Kommission eingeführt wurden und am 23. Juli 2002 noch in Kraft sind (die in Anhang I aufgeführten Antidumpingmaßnahmen), gelten weiterhin und unterliegen ab dem 24. Juli 2002 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates.

(2) Bei der Festsetzung des Datums, an dem die Antidumpingmaßnahmen in Anhang I gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates außer Kraft treten, wird von dem Datum des ursprünglichen Inkrafttretens der Maßnahmen ausgegangen.

(3) Alle Untersuchungen, die gemäß der Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS der Kommission eingeleitet wurden und am 23. Juli 2002 noch nicht abgeschlossen sind, und alle Anträge auf Einleitung einer solchen Untersuchung, die am 23. Juli 2002 anhängig sind, werden fortgeführt bzw. weiter bearbeitet und unterliegen ab dem 24. Juli 2002 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates. Alle aus solchen anhängigen Antidumpinguntersuchungen bzw. Anträgen resultierenden Antidumpingmaßnahmen unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates.

Artikel 2

(1) Die Ausgleichsmaßnahmen, die gemäß der Entscheidung Nr. 1898/98/EGKS der Kommission eingeführt wurden und am 23. Juli 2002 noch in Kraft sind (die in Anhang II aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen), gelten weiterhin und unterliegen ab dem 24. Juli 2002 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates.

(2) Bei der Festsetzung des Datums, an dem die Ausgleichsmaßnahmen in Anhang II gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates außer Kraft treten, wird das Datum des ursprünglichen Inkrafttretens der Maßnahmen zugrunde gelegt.

(3) Alle Untersuchungen, die gemäß der Entscheidung Nr. 1898/98/EGKS der Kommission eingeleitet wurden und am 23. Juli 2002 noch nicht abgeschlossen sind, und alle Anträge auf Einleitung einer solchen Untersuchung, die am 23. Juli 2002 anhängig sind, werden fortgeführt bzw. weiterhin bearbeitet und unterliegen ab dem 24. Juli 2002 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates. Alle aus solchen anhängigen Antisubventionsuntersuchungen bzw. Anträgen resultierenden Ausgleichsmaßnahmen unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1] ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

ANHANG I

Am 23. Juli 2002 geltende EGKS-Antidumpingmaßnahmen

Ware	Verordnung	KN-Code (TARIC-Code)	Ursprung	Hersteller (TARIC-Zusatzcode)	Zoll
Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm	Kommissionsentscheidung Nr. 2730/2000/EGKS vom 14.12.2000 (ABl. L 316 vom 15.12.2000)	2704 00 19 (2704 00 19 10)	VR China	Alle Unternehmen	32,6 EUR pro Tonne Netto-Trockengewicht
Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl (warmgewalzte Coils)	Kommissionsentscheidung Nr. 283/2000/EGKS vom 4.2.2000 (ABl. L 31 vom 5.2.2000) (berichtigt durch Entscheidung Nr. 2009/2000/EGKS vom 22.9.2000) (ABl. L 240 vom 23.9.2000) zuletzt geändert durch Kommissionsentscheidung Nr. 1357/2001/EGKS vom 4.7.2001 (ABl. L 182 vom 5.7.2001)	7208 10 00 7208 25 00 7208 26 00 7208 27 00 7208 36 00 7208 37 10 7208 37 90 7208 38 10 7208 38 90 7208 39 10 7208 39 90	Bulgarien	Alle Unternehmen (A999) Kremikovtzi Corp. (A082)	7,5 % Verpflichtung
			Indien	Tata Iron & Steel Company Ltd. (A078) Alle übrigen Unternehmen (A999) Essar Steel Ltd. (A083) The Steel Authority of India Ltd. (A084) Jindal Vijayanagar Steel Ltd. (A270) Ispat Industries Ltd. (A204)	0 10,7 % Verpflichtung/1,5 % Verpflichtung/11,5 % 18,1 % Verpflichtung/15 %
			Südafrika	Iscor Ltd. (A079) Alle übrigen Unternehmen (A999) Highveld Steel & Vanadium Corp. (A085)	5,2 % 37,8 % Verpflichtung
			Taiwan	China Steel Corp. (A080) Yieh Loong Enterprise Co., Ltd. (A081) Alle übrigen Unternehmen (A999)	2,7 % 2,1 % 24,9 %
			Jugoslawien (BR)	Alle Unternehmen	15,4 %
Kornorientierte Elektrobleche	Kommissionsentscheidung Nr. 303/96/EGKS vom 19.2.1996 (ABl. L 42 vom 20.2.1996)	7225 11 00 7226 11 10	Russland	Alle Unternehmen (8877) Novolipetsk Iron and Steel Corp. (8878) OOO VIZ-STAL (8878) VO „Promsyrioimport“ (8878)	40,1 % Verpflichtung Verpflichtung Verpflichtung
Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht legiertem Stahl (Quartobleche)	Kommissionsentscheidung Nr. 1758/2000/EGKS vom 9.8.2000 (ABl. L 202 vom 10.8.2000)	ex 7208 51 30 (7208 51 30 10) ex 7208 51 50 (7208 51 50 10) ex 7208 51 91 (7208 51 91 10) ex 7208 51 99 (7208 51 99 10) ex 7208 52 91 (7208 52 91 10)	VR China	Alle Unternehmen	8,1 %
			Indien	Alle Unternehmen (A999) Steel Authority of India (A178)	22,3 % Verpflichtung
			Rumänien	Alle übrigen Unternehmen (A999) Sidex SA (A069) Sidex Trading SRL (A179) Metalexportimport SA (A179) Metanef SA (A 179) Metagrimex Business Group SA (A179) Uzinsider SA (A179) Uzinexport SA (A179) Shiral Trading Impex SRL (A179) Metaltrade International '97 SRL (A179) Romilexim Trading Limited SRL (A179) Metal SA (A179)	11,5 % Verpflichtung/5,7 % Verpflichtung Verpflichtung Verpflichtung Verpflichtung Verpflichtung Verpflichtung Verpflichtung Verpflichtung Verpflichtung Verpflichtung Verpflichtung

ANHANG II

Am 23. Juli 2002 geltende EGKS-Antisubventionsmaßnahmen

Ware	Verordnung	KN-Code	Ursprung	Hersteller und/oder TARIC-Code (TARIC-Zusatzcode)	Zoll
Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl (warmgewalzte Coils)	Kommissionsentscheidung Nr. 284/2000/EGKS vom 4.2.2000 (ABl. L 31 vom 5.2.2000) berichtigt durch Kommissionsentscheidung Nr. 2071/2000/EGKS vom 29.9.2000 (ABl. L 246 vom 30.9.2000)	7208 10 00 7208 25 00 7208 26 00 7208 27 00 7208 36 00 7208 37 10 7208 37 90 7208 38 10 7208 38 90 7208 39 10 7208 39 90	Indien	Essar Steel Ltd. (A119) The Steel Authority of India Ltd. (A120) Tata Iron & Steel Company Ltd. (A121) Alle übrigen Unternehmen (A999) Essar Steel Ltd. (A083) The Steel Authority of India Ltd. (A084) Tata Iron & Steel Company Ltd. (A075)	4,9 % 12,3 % 6,4 % 13,1 % Verpflichtung Verpflichtung Verpflichtung
			Taiwan	China Steel Corp. (A071) Yieh Loong Enterprise Co., Ltd. (A072) Alle übrigen Unternehmen (A999)	4,4 % 0 4,4 %

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen

(2002/C 203 E/14)

KOM(2002) 159 endg. — 2002/0090(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. April 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Gemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu erlässt die Gemeinschaft unter anderem im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Maßnahmen.

(2) Am 3. Dezember 1998 nahm der Rat den Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an (Wiener Aktionsplan) [1].

(3) Auf seiner Tagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere machte sich der Europäische Rat den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen zu Eigen, auf dessen Grundlage ein echter europäischer Rechtsraum geschaffen werden soll.

(4) Am 30. November 2000 verabschiedete der Rat ein gemeinsames Programm der Kommission und des Rates über Maßnahmen zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen [2]. Dieses Programm sieht in seiner ersten Phase die Abschaffung des Exequaturverfahrens, d. h. die Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen vor.

(5) Der Begriff „unbestrittene Forderung" sollte alle Situationen erfassen, in denen der Schuldner Art oder Höhe einer Geldforderung nachweislich nicht bestritten hat und der Gläubiger gegen den Schuldner eine gerichtliche Entscheidung oder einen anderen vollstreckbaren Titel, der die ausdrückliche Zustimmung des Schuldners erfordert, wie einen vor Gericht geschlossenen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde, erwirkt hat.

(6) Die als Voraussetzung für die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat erforderlichen Zwischenmaßnahmen sollten entbehrlich werden und somit sollte die Vollstreckung einer Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Entscheidung ergangen ist, beschleunigt und vereinfacht werden. Eine Entscheidung, die vom Gericht des Ursprungsmitgliedstaats als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, sollte im Hinblick auf die Vollstreckung so behandelt werden, als wäre sie im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen.

(7) Dieses Verfahren sollte gegenüber dem Exequaturverfahren der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen [3] einen erheblichen Vorteil bieten, der darin besteht, dass auf die Inanspruchnahme des Gerichts eines zweiten Mitgliedstaats mit den daraus entstehenden Verzögerungen und Kosten verzichtet werden kann. Auch sollte eine Übersetzung im allgemeinen überflüssig werden, da für die Bescheinigung ein mehrsprachiges Formblatt verwendet wird.

(8) Auf die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung, die in einem anderen Mitgliedstaat über eine unbestrittene Forderung in einem Verfahren ergangen ist, auf das sich der Schuldner nicht eingelassen hat, kann nur dann verzichtet werden, wenn eine hinreichende Gewähr besteht, dass die Verteidigungsrechte beachtet worden sind.

(9) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Sie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren, wie es in Artikel 47 der Charta verankert ist, zu gewährleisten.

(10) Für das Verfahren in der Hauptsache sollten deshalb Mindestvorschriften festgelegt werden, um sicherzustellen, dass der Schuldner so rechtzeitig und in einer Weise über das gegen ihn eingeleitete Gerichtsverfahren, die Notwendigkeit seiner aktiven Teilnahme am Verfahren als Voraussetzung für die Anfechtung der Forderung und über die Folgen seines Fernbleibens unterrichtet wird, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung treffen kann.

[1] ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

[2] ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 1.

[3] ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

(11) Wegen der erheblichen Unterschiede im Zivilprozessrecht der Mitgliedstaaten, insbesondere bei den Zustellungsvorschriften, müssen die Mindestvorschriften vom einzelstaatlichen Recht unabhängig präzise und detailliert definiert sein. Jede Zustellungsart, die auf einer juristischen Fiktion oder einer Vermutung beruht, ohne dass die Einhaltung der Mindestvorschriften nachgewiesen ist, kann nicht als ausreichend für die Bestätigung einer Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel angesehen werden.

(12) Den für das Verfahren in der Hauptsache zuständigen Gerichten sollte die Aufgabe zuteil werden, vor Ausstellung einer einheitlichen Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel, aus der die Nachprüfung und deren Ergebnis hervorgeht, nachzuprüfen, ob die prozessualen Mindestvorschriften eingehalten worden sind.

(13) Im Vertrauen auf eine ordnungsgemäße Rechtspflege innerhalb der Gemeinschaft ist es gerechtfertigt, dass nur ein mitgliedstaatliches Gericht bescheinigt, dass alle Voraussetzungen für die Bestätigung der Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel vorliegen und die Entscheidung in allen Mitgliedstaaten vollstreckbar ist, ohne dass im Vollstreckungsmitgliedstaat zusätzlich von einem Gericht nachgeprüft werden muss, ob die prozessualen Mindestvorschriften eingehalten worden sind.

(14) Diese Verordnung begründet keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, ihr innerstaatliches Recht an die prozessualen Mindestvorschriften in dieser Verordnung anzupassen. Entscheidungen werden in anderen Mitgliedstaaten jedoch nur dann effizienter und schneller vollstreckt, wenn diese Mindestvorschriften beachtet werden, so dass hier ein entsprechender Anreiz für die Mitgliedstaaten besteht, ihr Recht der Verordnung anzupassen.

(15) Dem Gläubiger sollte es frei stehen, eine Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen zu beantragen oder sich für das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 oder nach anderen Gemeinschaftsrechtsakten zu entscheiden.

(16) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können, kann die Gemeinschaft diese Maßnahmen entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip ergreifen. Entsprechend dem in diesem Artikel ebenfalls verankerten festgeschriebenen Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(17) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] erlassen werden.

(18) [Das Vereinigte Königreich und Irland wirken gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands an der Annahme dieser Verordnung nicht mit. Diese Verordnung ist daher für diese Staaten nicht verbindlich und ihnen gegenüber nicht anwendbar.]/[Das Vereinigte Königreich und Irland haben gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands schriftlich mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.]

(19) Dänemark wirkt gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks an der Annahme dieser Verordnung nicht mit. Diese Verordnung ist daher für diesen Staat nicht verbindlich und ihm gegenüber nicht anwendbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen eingeführt, der den freien Verkehr von Entscheidungen, Prozessvergleichen und öffentlichen Urkunden in allen Mitgliedstaaten mit Hilfe einheitlicher Mindestvorschriften ermöglicht, bei deren Einhaltung die Zwischenverfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat entfallen, die bisher für die Anerkennung und Vollstreckung erforderlich waren.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Nicht erfasst sind unter anderem Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

(2) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf

a) den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts;

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

b) Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren;

c) die soziale Sicherheit;

d) die Schiedsgerichtsbarkeit.

(3) In dieser Verordnung bedeutet der Begriff „Mitgliedstaat" alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks [des Vereinigten Königreichs, Irlands].

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Entscheidung" bedeutet jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung ungeachtet ihrer Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten.

2. Bei den summarischen Verfahren betalningsföreläggande (Mahnverfahren) in Schweden umfasst der Begriff „Gericht" auch die schwedische kronofogdemyndighet (Amt für Beitreibung).

3. Unter „Forderung" ist eine fällige bezifferte Geldforderung zu verstehen.

4. Eine Forderung gilt als „unbestritten", wenn der Schuldner

   a) ihr im Gerichtsverfahren ausdrücklich durch Anerkenntnis oder durch vor einem Gericht geschlossenen Vergleich zugestimmt hat;

   b) ihr im Verfahren zu keiner Zeit widersprochen hat; eine Erklärung des Schuldners, er könne seiner Zahlungsverpflichtung allein aus materiellen Schwierigkeiten nicht nachkommen, kann nicht als Widerspruch angesehen werden;

   c) nicht zur Verhandlung erschienen ist und sich nicht hat vertreten lassen, obwohl er die Forderung zuvor im Verfahren bestritten hatte, oder

   d) die Forderung ausdrücklich in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat.

5. Eine Entscheidung gilt als „rechtskräftig", wenn

   a) gegen die Entscheidung kein ordentlicher Rechtsbehelf möglich ist oder

   b) die Frist für einen ordentlichen Rechtsbehelf abgelaufen und kein Rechtsbehelf eingelegt worden ist.

6. Als „ordentlicher Rechtsbehelf" gilt jeder Rechtsbehelf, der zur Aufhebung oder Änderung der Entscheidung, die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden soll, führen kann und für dessen Einlegung im Ursprungsmitgliedstaat eine gesetzliche Frist bestimmt ist, die durch die Entscheidung selbst in Gang gesetzt wird.

7. Als „öffentliche Urkunde" gilt:

   a) ein Schriftstück, das als öffentliche Urkunde ausgestellt worden ist und dessen Beurkundung:

      i) sich auf den Inhalt der Urkunde bezieht, und

      ii) von einer Behörde oder einer anderen von dem Ursprungsmitgliedstaat hierzu ermächtigten Stelle vorgenommen worden ist; oder

   b) eine vor einer Verwaltungsbehörde geschlossene oder von ihr beurkundete Unterhaltsvereinbarung.

8. Unter „Ursprungsmitgliedstaat" ist der Mitgliedstaat zu verstehen, in dem die als Europäischer Vollstreckungstitel zu bestätigende Entscheidung ergangen ist.

9. Unter „Vollstreckungsmitgliedstaat" ist der Mitgliedstaat zu verstehen, in dem die Vollstreckung der als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung begehrt wird.

10. Unter „Gericht des Ursprungsmitgliedstaates" ist das Gericht zu verstehen, dass die als Europäischen Vollstreckungstitel zu bestätigende Entscheidung erlassen hat.

KAPITEL II

DER EUROPÄISCHE VOLLSTRECKUNGSTITEL

Artikel 4

Abschaffung des Exequaturverfahrens

Eine über eine unbestrittene Forderung ergangene Entscheidung, die im Ursprungsmitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, wird in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es hierzu im Vollstreckungsmitgliedstaat eines besonderen Verfahrens bedarf.

Artikel 5

Voraussetzungen für die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel

Eine in einem Mitgliedstaat über eine unbestrittene Forderung ergangene Entscheidung wird auf Antrag des Gläubigers vom Gericht des Ursprungsmitgliedstaats als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt, wenn

a) die Entscheidung vollstreckbar ist und im Ursprungsmitgliedstaat rechtskräftig geworden ist,

b) die Entscheidung nicht im Widerspruch zu Kapitel II Abschnitte 3, 4 oder 6 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 steht,

c) im Falle einer unbestrittenen Forderung im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 Buchstaben b) oder c) dieser Verordnung, das Gerichtsverfahren im Ursprungsmitgliedstaat den Verfahrensvorschriften in Kapitel III entsprochen hat, und

d) falls eine Zustellung nach Maßgabe von Kapitel III in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat zu erfolgen hat, diese Zustellung im Einklang mit Artikel 31 erfolgt ist.

Artikel 6

Teilbarkeit des Europäischen Vollstreckungstitels

(1) Das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats stellt die Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel aus für die Teile der Entscheidung, welche die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, wenn in einer Entscheidung:

a) über mehrere Ansprüche erkannt wurde, die nicht alle eine fällige bezifferte Geldforderung betreffen, oder

b) über eine fällige bezifferte Geldforderung erkannt wurde, die nicht in allen Teilen unbestritten ist oder die nicht in allen Teilen die Voraussetzungen für die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel erfüllt,

(2) Der Antragsteller kann die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nur für einen Teil der Entscheidung beantragen.

Artikel 7

Inhalt der Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel

(1) Das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats stellt die Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel unter Verwendung des Formblatts in Anhang I aus.

(2) Die Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel wird in der Sprache ausgestellt, in der die Entscheidung abgefasst ist.

(3) Die Anzahl der beglaubigten Ausfertigungen der Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel, die dem Gläubiger auszuhändigen sind, entspricht der Anzahl der beglaubigten Ausfertigungen der Entscheidung, die der Gläubiger nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats erhält.

Artikel 8

Rechtsbehelf

Gegen die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel ist kein Rechtsbehelf möglich.

Artikel 9

Europäischer Vollstreckungstitel für Sicherungsmaßnahmen

(1) Im Falle einer Entscheidung über eine unbestrittene Forderung, die zwar noch nicht rechtskräftig geworden ist, aber alle anderen Voraussetzungen des Artikels 5 erfüllt, erteilt das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats auf Antrag des Gläubigers unter Verwendung des Formblatts in Anhang II eine Bescheinigung über einen Europäischen Vollstreckungstitel für Sicherungsmaßnahmen.

(2) Die Bescheinigung über einen Europäischen Vollstreckungstitel für Sicherungsmaßnahmen berechtigt zur Vornahme von Sicherungsmaßnahmen in das Eigentum des Schuldners im Vollstreckungsmitgliedstaat.

(3) Dem Gläubiger steht es frei, Sicherungsmaßnahmen nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats in Anspruch zu nehmen, ohne dass es hierzu einer Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel bedarf.

KAPITEL III

MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR VERFAHREN ÜBER UNBESTRITTENE FORDERUNGEN

Artikel 10

Anwendungsbereich der Mindestvorschriften

Eine Entscheidung über eine Geldforderung, die im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b) oder c) unbestritten ist, weil der Forderung nicht widersprochen wurde, oder weil der Schuldner nicht zur Verhandlung erschienen ist, kann nur dann als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, wenn das Gerichtsverfahren im Ursprungsmitgliedstaat den Verfahrensvorschriften dieses Kapitels genügt hat.

Artikel 11

Formen der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks

(1) Das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück müssen dem Schuldner wie folgt zugestellt werden:

a) durch persönliche Zustellung, bei der der Schuldner eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet und zurückschickt, oder

b) durch persönliche Zustellung, bei der der zuständige Beamte bescheinigt, dass der Schuldner das Schriftstück erhalten hat, oder

c) durch postalische Zustellung, bei der der Schuldner die Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet und zurückschickt, oder

d) durch elektronische Zustellung beispielsweise per Fax oder E-Mail, bei der der Schuldner eine Empfangsbestätigung unter Angabe des Empfangsdatums unterzeichnet und zurückschickt.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 kann das Schriftstück an den gesetzlichen Vertreter des Schuldners oder an dessen Bevollmächtigten zugestellt werden.

Artikel 12

Ersatzzustellung

(1) Konnten das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück dem Schuldner trotz aller zumutbaren Anstrengungen nicht gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a) oder b) persönlich zugestellt werden, kann die Ersatzzustellung wie folgt vorgenommen werden:

a) persönliche Zustellung am privaten Wohnsitz des Schuldners an eine dort wohnhafte, zum Haushalt des Schuldners gehörende erwachsene Person oder an eine in diesem Haushalt beschäftigte erwachsene Person;

b) wenn der Schuldner ein Selbständiger, ein Unternehmen oder eine sonstige juristische Person ist, persönliche Zustellung am geschäftlichen Wohnsitz des Schuldners an erwachsene Personen, die dort beschäftigt sind;

c) wenn der Schuldner ein Selbständiger, ein Unternehmen oder eine sonstige juristische Person ist, Hinterlegung des Schriftstücks im Briefkasten am Wohnsitz des Schuldners, sofern der Briefkasten für die sichere Aufbewahrung von Post geeignet ist;

d) wenn der Schuldner ein Selbständiger, ein Unternehmen oder eine sonstige juristische Person ist, Hinterlegung des Schriftstücks beim Postamt oder bei den zuständigen Behörden mit entsprechender schriftlicher Benachrichtigung des Schuldners, die im Briefkasten am Wohnsitz des Schuldners, sofern der Briefkasten für die sichere Aufbewahrung von Post geeignet ist und in der schriftlichen Benachrichtigung das Schriftstück eindeutig als gerichtliches Schriftstück bezeichnet und darauf hingewiesen wird, dass die Zustellung durch die Benachrichtigung als erfolgt gilt und die Fristen damit zu laufen beginnen.

(2) Die Zustellung im Sinne von Absatz 1 kann auch an den gesetzlichen Vertreter des Schuldners oder an dessen Bevollmächtigten erfolgen.

(3) Für die Zwecke dieser Verordnung ist eine Ersatzzustellung gemäß Absatz 2 nicht zulässig, wenn die Anschrift des Wohnsitzes des Schuldners nicht genau bekannt ist.

Artikel 13

Beweis der Zustellung

Der Beweis für die Zustellung gemäß den Artikeln 11 und 12 wird dem Gericht des Ursprungsmitgliedstaats zugeleitet. Die Zustellung wird nachgewiesen durch

a) eine Empfangsbestätigung des Schuldners in den Fällen von Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a), c) und d),

b) in allen anderen Fällen durch ein von dem zuständigen Zustellungsbeamten unterzeichnetes Schriftstück, in dem Folgendes angegeben ist:

i) Zeitpunkt und Ort der Zustellung,

ii) Form der Zustellung,

iii) Name der Person, der das Schriftstück zugestellt wurde, falls es sich nicht um den Schuldner handelt, und Angabe des Verhältnisses dieser Person zum Schuldner.

Artikel 14

Zustellung der Ladung zu einer Gerichtsverhandlung

(1) Im Falle einer Entscheidung über eine Forderung, die im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 Buchstaben b) oder c) unbestritten ist, weil der Schuldner nicht zur Verhandlung erschienen ist oder sich nicht hat vertreten lassen, muss die Ladung zu der betreffenden Verhandlung, wenn sie nicht zusammen mit dem verfahrenseinleitenden Schriftstück oder einem gleichwertigen Schriftstück zugestellt worden ist, dem Schuldner wie folgt zugestellt worden sein:

a) nach Maßgabe der Artikel 11, 12 und 13 oder

b) mündlich in einer vorausgehenden Verhandlung über dieselbe Forderung, wobei dies durch das Protokoll dieser Verhandlung nachgewiesen werden muss.

Artikel 15

Für die Verteidigung rechtzeitige Zustellung

(1) Dem Schuldner muss eine Frist von mindestens 14 Kalendertagen oder, wenn er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat hat, von mindestens 28 Kalendertagen eingeräumt worden sein, damit er Vorkehrungen für seine Verteidigung treffen und zu der Forderung Stellung nehmen kann; die Frist läuft ab dem Tag, an dem ihm das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück zugestellt worden ist.

(2) Im Falle einer Entscheidung über eine Forderung, die im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 Buchstaben b) oder c) unbestritten ist, weil der Schuldner nicht zur Verhandlung erschienen ist oder sich nicht hat vertreten lassen, muss die Ladung, wenn sie dem Schuldner nicht zusammen mit dem verfahrenseinleitenden Schriftstück oder einem ähnlichen Schriftstück zugestellt wurde, ihm mindestens 14 Kalendertage oder, wenn er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat hat, mindestens 28 Kalendertage vor der Gerichtsverhandlung zugestellt worden sein, damit er vor Gericht erscheinen oder Vorkehrungen für seine Vertretung treffen kann.

Artikel 16

Ordnungsgemäße Unterrichtung des Schuldners über die Forderung

Um sicherzustellen, dass der Schuldner ordnungsgemäß über die Forderung unterrichtet worden ist, muss das verfahrenseinleitende Schriftstück oder das gleichwertige Schriftstück folgende Angaben enthalten haben:

a) Name und Anschrift der Parteien;

b) Höhe der Forderung;

c) wenn Zinsen gefordert werden, Zinssatz und Zeitraum, für den Zinsen gefordert werden, es sei denn, die Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats sehen vor, dass ein bestimmter Zinssatz automatisch auf die Kapitalsumme angerechnet wird;

d) Gegenstand der Klage, einschließlich einer kurzen Darstellung des Sachverhalts, der der Forderung zugrunde liegt.

Artikel 17

Ordnungsgemäße Unterrichtung des Schuldners über die Verfahrensschritte, die zum Bestreiten der Forderung notwendig sind

Um sicherzustellen, dass der Schuldner ordnungsgemäß über die Verfahrensschritte unterrichtet worden ist, die zum Bestreiten der Forderung notwendig sind, muss im verfahrenseinleitenden Schriftstück oder einem gleichwertigen Schriftstück oder in einer zusammen mit diesem zugestellten Belehrung deutlich auf Folgendes hingewiesen worden sein:

a) die Frist, innerhalb deren die Forderung bestritten werden kann, und die Anschrift, an die der Widerspruch zu richten ist, sowie die entsprechenden Formvorschriften einschließlich der Vertretung durch einen Rechtsanwalt, sofern dies vorgeschrieben ist;

b) die Möglichkeit einer Entscheidung zugunsten des Gläubigers bei Nichtbeachtung der Formvorschriften für die Erhebung des Widerspruchs;

c) die Tatsache, dass in Mitgliedstaaten, in denen dies zulässig ist, ohne Widerspruch seitens des Schuldners eine Entscheidung zugunsten des Gläubigers ergehen kann:

— ohne Prüfung der Begründetheit der Forderung durch das Gericht, oder

— nach einer eingeschränkten Prüfung der Begründetheit der Forderung durch das Gericht;

d) die Tatsache, dass in Mitgliedstaaten in denen dies zulässig ist,

— gegen eine solche Entscheidung kein ordentlicher Rechtsbehelf gegeben ist, oder

— die Nachprüfung bei einem ordentlichen Rechtsbehelf eingeschränkt ist;

e) die Möglichkeit, dass eine solche Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt wird, gegen den kein Rechtsbehelf gegeben ist, und die anschließend mögliche Vollstreckung in allen anderen Mitgliedstaaten ohne Zwischenmaßnahmen im Vollstreckungsmitgliedstaat.

Artikel 18

Ordnungsgemäße Unterrichtung des Schuldners über die notwendigen Verfahrensschritte zur Vermeidung eines Versäumnisurteils

Um sicherzustellen, dass der Schuldner ordnungsgemäß über die notwendigen Verfahrensschritte zur Vermeidung eines Versäumnisurteils unterrichtet worden ist, muss das Gericht in der Ladung oder gleichzeitig mit der Ladung Folgendes genau mitgeteilt haben:

a) Zeitpunkt und Ort der Verhandlung;

b) die möglichen Folgen gemäß Artikel 17 Buchstaben b), c), d) und e) seines Nichterscheinens.

Artikel 19

Heilung von Verfahrensmängeln infolge der Nichteinhaltung der Mindestvorschriften

(1) Genügte das Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat nicht den in den Artikeln 11 bis 18 festgelegten Verfahrenserfordernissen, so ist eine Heilung der Verfahrensmängel und eine Bescheinigung, dass die Entscheidung einen Europäischen Vollstreckungstitel bildet, möglich, wenn

a) die Entscheidung dem Schuldner nach Maßgabe der Artikel 11 bis 14 zugestellt worden ist,

b) der Schuldner die Möglichkeit hatte, einen ordentlichen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen,

c) die Frist für die Einlegung des ordentlichen Rechtsbehelfs mindestens 14 Kalendertage beziehungsweise, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat hat, mindestens 28 Kalendertage ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung, beträgt, und

d) der Schuldner in der Entscheidung oder in einer beigefügten Belehrung ordnungsgemäß unterrichtet wurde über

i) die Möglichkeit, einen ordentlichen Rechtsbehelf einzulegen,

ii) die Frist für die Einlegung dieses ordentlichen Rechtsbehelfs,

iii) wo und wie der ordentliche Rechtsbehelf eingelegt werden muss, und

e) der Schuldner es versäumt hat, einen ordentlichen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung fristgemäß einzuleiten.

(2) Genügte das Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat nicht den Verfahrenserfordernissen nach den Artikeln 11 bis 14, so ist eine Heilung der Verfahrensmängel und eine Bescheinigung, dass die Entscheidung einen Europäischen Vollstreckungstitel bildet, möglich, wenn feststeht, dass der Schuldner das Schriftstück so rechtzeitig bekommen hat, dass er gemäß Artikel 15 und nach Maßgabe der Artikel 16, 17 und 18 Vorkehrungen für seine Verteidigung treffen konnte.

Artikel 20

Mindestvorschriften für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Wurde eine Entscheidung über eine im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b) oder c) unbestrittene Forderung wegen fehlenden Widerspruchs oder wegen Nichterscheinens zur Verhandlung als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt, hat der Schuldner auf Antrag Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn mindestens folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Der Schuldner erhielt ohne eigenes Verschulden

i) nicht so rechtzeitig Kenntnis von der Entscheidung, dass er einen ordentlichen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder

ii) nicht so rechtzeitig Kenntnis von dem verfahrenseinleitenden Schriftstück, dass er sich hätte verteidigen können, es sei denn, die Voraussetzungen von Artikel 19 Absatz 1 liegen vor, oder

iii) nicht so rechtzeitig Kenntnis von der Ladung, dass er vor Gericht hätte erscheinen können, es sei denn, die Voraussetzungen von Artikel 19 Absatz 1 liegen vor, und

b) die Verteidigung des Schuldners erscheint nicht von vornherein aussichtslos.

(2) Ist eine Entscheidung gemäß Absatz 1 bei Einlegung eines Rechtsbehelfs im Ursprungsmitgliedstaat in der Sache nicht uneingeschränkt nachprüfbar, hat der Schuldner auf Antrag Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn er der Forderung nicht widersprochen hat oder nicht zur Verhandlung erschienen ist, wenn mindestens die Voraussetzungen in Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) oder ii) und Buchstabe b) vorliegen.

(3) Für die Anwendung dieses Artikels wird dem Schuldner für den Antrag auf Wiedereinsetzung eine Frist von mindestens 14 Kalendertagen, oder, wenn er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat hat, von mindestens 28 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt, zu dem er Kenntnis von der Entscheidung erhalten hat, eingeräumt.

KAPITEL IV

VOLLSTRECKUNG

Artikel 21

Vollstreckungsverfahren

(1) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Kapitels werden die Vollstreckungsverfahren durch das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates geregelt.

(2) Der Gläubiger muss aufgefordert werden, den zuständigen Vollstreckungsbehörden des Vollstreckungsmitgliedstaats Folgendes zu übermitteln:

a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,

b) eine Ausfertigung der Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und

c) gegebenenfalls für die Teile des mehrsprachigen Abschnitts der Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel, bei denen es sich nicht um Namen, Anschriften und Zahlen oder ausgefüllte Kästchen handelt, eine Übersetzung in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des Vollstreckungsmitgliedstaats oder in eine sonstige Sprache, die der Vollstreckungsmitgliedstaat zulässt. Jeder Mitgliedstaat gibt an, welche Amtssprachen der Europäischen Union er neben seiner oder seinen eigenen für die Ausstellung der Bescheinigung zulässt. Die Übersetzung ist von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten befugten Person zu beglaubigen.

(3) Dem Gläubiger, der in einem Mitgliedstaat die Vollstreckung einer Entscheidung beantragt, die in einem anderen Mitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt wurde, dürfen wegen seiner Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts keine zusätzlichen Gebühren oder Sicherheitsleistungen, unter welcher Bezeichnung es auch sei, auferlegt werden.

(4) Der Gläubiger braucht für die Vollstreckung einer Entscheidung, die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, im Vollstreckungsmitgliedstaat weder eine Zustellanschrift noch einen Bevollmächtigten anzugeben.

Artikel 22

Rechtsschutz im Vollstreckungsverfahren

(1) Der Vollstreckungsmitgliedstaat lässt eine gerichtliche Nachprüfung auf Antrag des Schuldners zu, wenn die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ergangen ist, sofern

a) die frühere Entscheidung zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstands ergangen ist,

b) die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt,

c) der Schuldner diesen Einwand im Gerichtsverfahren des Ursprungsmitgliedstaats nicht hätte geltend machen können.

(2) Weder die Entscheidung noch die Bescheinigung, dass sie einen Europäischen Vollstreckungstitel bildet, dürfen im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Artikel 23

Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung

Hat der Schuldner im Ursprungsmitgliedstaat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Artikel 20 oder die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Aufhebung des Urteils oder im Vollstreckungsmitgliedstaat eine gerichtliche Nachprüfung gemäß Artikel 22 Absatz 1 beantragt, kann das zuständige Gericht oder die befugte Stelle im Vollstreckungsmitgliedstaat auf Antrag des Schuldners

a) das Vollstreckungsverfahren aussetzen,

b) das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken oder

c) die Vollstreckung von der Leistung einer von dem Gericht oder der befugten Stelle zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen.

Artikel 24

Informationen über Vollstreckungsverfahren

(1) Um Gläubigern, die einen Europäischen Vollstreckungstitel erwirkt haben, die Inanspruchnahme der Vollstreckungsverfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat zu erleichtern, tragen die Mitgliedstaaten gemeinsam dafür Sorge, dass sowohl die breite Öffentlichkeit als auch die Fachwelt ausreichend informiert wird über

a) die Vollstreckungsverfahren und -methoden in den Mitgliedstaaten und

b) die zuständigen Vollstreckungsbehörden der Mitgliedstaaten.

(2) Diese Informationen werden unter anderem im Rahmen des mit Entscheidung 2001/470/EG des Rates [1] eingerichteten Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen bekannt gemacht.

KAPITEL V

PROZESSVERGLEICHE UND ÖFFENTLICHE URKUNDEN

Artikel 25

Prozessvergleiche

(1) Vergleiche über Forderungen, die vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossen wurden, und in dem Mitgliedstaat, in dem sie errichtet wurden, vollstreckbar sind, werden auf Antrag des Gläubigers von dem Gericht, vor dem sie geschlossen wurden, als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt.

(2) Das Gericht stellt die Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel unter Verwendung des Formblatts in Anhang III aus.

(3) Die Bestimmungen von Kapitel II, ausgenommen Artikel 5, und Kapitel IV, ausgenommen Artikel 22 Absatz 1, finden entsprechend Anwendung.

Artikel 26

Öffentliche Urkunden

(1) Öffentliche Urkunden über eine Forderung, die in einem Mitgliedstaat vollstreckbar sind, werden auf Antrag des Gläubigers von der Stelle, die die Urkunde ausgestellt hat, als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt.

(2) Die Stelle des Mitgliedstaats, die die öffentliche Urkunde ausgestellt hat, stellt die Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel unter Verwendung des Formblatts in Anhang IV aus.

---

[1] ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25.

(3) Eine öffentliche Urkunde kann nur dann als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, wenn

a) der Schuldner, bevor er der Ausstellung der Urkunde zugestimmt hat, ordnungsgemäß über deren unmittelbare Vollstreckbarkeit in allen Mitgliedstaaten belehrt worden ist, und

b) diese Belehrung durch eine vom Schuldner unterzeichnete Klausel in der Urkunde nachgewiesen ist.

(4) Die Bestimmungen von Kapitel II, ausgenommen Artikel 5, und Kapitel IV, ausgenommen Artikel 22 Absatz 1, finden entsprechend Anwendung.

KAPITEL VI

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 27

Bestimmung des Wohnsitzes

(1) Ist zu entscheiden, ob der Schuldner seinen Wohnsitz im Ursprungsmitgliedstaat hat, wendet das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats sein Recht an.

(2) Hat der Schuldner keinen Wohnsitz im Ursprungsmitgliedstaat, so wendet das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats, wenn es zu entscheiden hat, ob der Schuldner einen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, das Recht dieses Mitgliedstaats an.

Artikel 28

Wohnsitz von Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen

(1) Gesellschaften und juristische Personen haben für die Anwendung dieser Verordnung ihren Wohnsitz an dem Ort, an dem sich

a) ihr satzungsmäßiger Sitz,

b) ihre Hauptverwaltung oder

c) ihre Hauptniederlassung befindet.

[(2) Im Falle des Vereinigten Königreichs und Irlands ist unter dem Ausdruck „satzungsmäßiger Sitz" das registered office oder, wenn ein solches nirgendwo besteht, der place of incorporation (Ort der Erlangung der Rechtsfähigkeit) oder, wenn ein solcher nirgendwo besteht, der Ort, nach dessen Recht die formation (Gründung) erfolgt ist, zu verstehen.]

(3) Um zu bestimmen, ob ein trust seinen Sitz im Ursprungsmitgliedstaat hat, wendet das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats sein Internationales Privatrecht an.

KAPITEL VII

ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Artikel 29

Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung gilt nur für Gerichtsverfahren und öffentliche Urkunden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet beziehungsweise ausgestellt worden sind.

(2) Im Sinne von Absatz 1 gilt das Gerichtsverfahren als eingeleitet:

a) zu dem Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, vorausgesetzt, dass der Gläubiger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Schuldner zu bewirken, oder

b) falls die Zustellung an den Schuldner vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, dass der Gläubiger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen.

KAPITEL VIII

VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSINSTRUMENTEN

Artikel 30

Verhältnis zur Verordnung (EG) Nr. 44/2001

(1) Diese Verordnung hindert einen Gläubiger nicht daran,

a) gemäß Kapitel III und IV der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über eine unbestrittene Forderung, eines Prozessvergleichs oder eine öffentliche Urkunde zu betreiben;

b) gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung zu betreiben gemäß den Bestimmungen, die für besondere Rechtsgebiete die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen regeln und in Rechtsakten der Gemeinschaft oder in dem in Ausführung dieser Akte harmonisierten einzelstaatlichen Recht enthalten sind;

c) gemäß Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung zu betreiben gemäß Übereinkommen, denen die Mitgliedstaaten angehören und die für besondere Rechtsgebiete die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen regeln.

(2) Beantragt der Gläubiger die Erteilung einer Bescheinigung über den Europäischen Vollstreckungstitel betreffend eine Entscheidung, eine öffentliche Urkunde oder einen vor einem Gericht geschlossenen Vergleich, geht diese Verordnung hinsichtlich der einschlägigen Verfahren den Kapiteln III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 sowie den Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, öffentlichen Urkunden und Prozessvergleichen in den Abkommen und Verträgen, die in Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 aufgeführt sind, vor.

Artikel 31

Verhältnis zur Verordnung (EG) Nr. 1348/2000

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 lässt diese Verordnung die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates [1] unberührt, wenn ein gerichtliches Schriftstück im Rahmen eines Verfahrens im Ursprungsmitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat zugestellt werden muss.

(2) Eine Entscheidung nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 kann nicht als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden.

(3) Ist ein verfahrenseinleitendes Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück, eine Ladung oder eine Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat zuzustellen, muss die Zustellung nach der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 den Anforderungen von Kapitel III dieser Verordnung entsprechen, soweit dies für die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel erforderlich ist.

(4) In dem in Absatz 3 bezeichneten Fall wird die Zustellungsbescheinigung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 durch das Formblatt in Anhang V dieser Verordnung ersetzt.

KAPITEL IX

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Durchführungsbestimmungen

Die Formblätter im Anhang werden nach dem in Artikel 33 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren aktualisiert oder geändert.

Artikel 33

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 75 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Artikel 34

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten

[1] ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 37.

ANHANG I

BESCHEINIGUNG ÜBER DEN EUROPÄISCHEN VOLLSTRECKUNGSTITEL — ENTSCHEIDUNG

1. Ursprungsmitgliedstaat: A ☐ B ☐ D ☐ E ☐ EL ☐ F ☐ FIN ☐
   I ☐ [IRL] ☐ L ☐ NL ☐ P ☐ S ☐ [UK] ☐
2. Ausstellendes Gericht:

   Anschrift:

   Tel./Fax/E-Mail
3. Entscheidung

   3.1 Datum:

   3.2 Aktenzeichen:

   3.3 Die Parteien

   3.3.1 Name(n) und Anschrift(en) des/der Gläubiger(s):

   3.3.2 Name(n) und Anschrift(en) des/der Schuldner(s):
4. Geldforderung laut Bescheinigung

   4.1 Betrag:

   4.1.1 Währung ☐ EURO

   ☐ Schwedische Kronen

   ☐ [Britische Pfund]

   4.1.2 Falls sich die Geldforderung auf eine Ratenschuld bezieht

   4.1.2.1 Betrag der einzelnen Ratenzahlung

   4.1.2.2 Fälligkeit der ersten Rate

   4.1.2.3 Fälligkeit der nachfolgenden Raten

   wöchentlich ☐ monatlich ☐ andere Zeitabstände (bitte genau angeben) ☐

   4.1.2.4 Geltungsdauer der Forderung

   4.1.2.4.1 Unbestimmt ☐

   4.1.2.4.2 Fälligkeit der letzten Rate

   4.1.3 Falls für die Forderung eine gesamtschuldnerische Haftung gilt ☐

   4.2 Zinsen

   4.2.1 Zinssatz

   4.2.1.1 %

   4.2.1.2 % über dem Basissatz der EZB

   4.2.2 Fälligkeit der Zinsen:

   4.3 Höhe der erstattungsfähigen Kosten, falls in der Entscheidung angegeben:
5. Die Entscheidung ist im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar.

   Ja ☐ Nein ☐
6. Die Entscheidung ist rechtskräftig in Übereinstimmung mit Artikel 5 Buchstabe a)

   Ja ☐ Nein ☐
7. Gegenstand der Entscheidung ist eine unbestrittene Forderung im Sinne von Artikel 3 Absatz 4

   Ja ☐ Nein ☐
8. Die Entscheidung steht im Einklang mit Artikel 5 Buchstabe b)

   Ja ☐ Nein ☐

9. Die Entscheidung steht im Einklang mit Artikel 5 Buchstabe c), sofern erforderlich

Ja ☐ Nein ☐ Nicht erforderlich ☐

10. Die Entscheidung steht im Einklang mit Artikel 5 Buchstabe d), sofern erforderlich

Ja ☐ Nein ☐ Nicht erforderlich ☐

11. Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nach Maßgabe von Kapitel III, sofern erforderlich

Erforderlich Ja ☐ Nein ☐

11.1 Tag und Ort der Zustellung:

11.1.1 Wohnsitz des Schuldners unbekannt ☐

11.2 Das Schriftstück wurde zugestellt

11.2.1 durch persönliche Zustellung an den Schuldner (oder seinen Vertreter) mit Empfangsbestätigung ☐

11.2.2 durch persönliche Zustellung an den Schuldner mit Bescheinigung durch den zuständigen Beamten ☐

11.2.3 auf dem Postweg mit Empfangsbestätigung ☐

11.2.4 per Fax oder E-Mail mit Empfangsbestätigung ☐

11.3 Ersatzzustellung

11.3.1 Ist die persönliche Zustellung nach 11.2.1 oder 11.2.2 erfolglos versucht worden?

Ja ☐ Nein ☐

11.3.2 Wenn ja, wurde das Schriftstück

11.3.2.1 einer zum Haushalt des Schuldners gehörenden erwachsenen Person ausgehändigt ☐

11.3.2.1.1 Name:

11.3.2.1.2 Beziehung zum Schuldner

11.3.2.1.2.1 Familienangehöriger ☐

11.3.2.1.2.2 im Haushalt beschäftigte Person ☐

11.3.2.1.2.3 Sonstiges (bitte genau angeben) ☐

11.3.2.2 einer erwachsenen Person am geschäftlichen Wohnsitz des Schuldners ausgehändigt ☐

11.3.2.2.1 Name:

11.3.2.2.2 Angestellter des Schuldners Ja ☐ Nein ☐

11.3.2.3 hinterlegt im Briefkasten des Schuldners in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) ☐

11.3.2.4 hinterlegt bei einer Behörde in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ☐

11.3.2.4.1 Name und Anschrift der Behörde:

11.3.2.4.2 Schriftliche Benachrichtigung über die Hinterlegung in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ☐

11.4 Nachweis der Zustellung

11.4.1 Ist die Zustellung nach 11.2.2 bzw. 11.3 erfolgt? Ja ☐ Nein ☐

11.4.2 Wenn ja, ist die Zustellung gemäß Artikel 13 bescheinigt worden?

Ja ☐ Nein ☐

11.5 Heilung der Zustellungsmängel gemäß Artikel 19 Absatz 2 bei Nichtbeachtung von 11.2—11.4

11.5.1 Hat der Schuldner das Schriftstück nachweislich persönlich entgegengenommen

Ja ☐ Nein ☐

11.6 Rechtzeitige Zustellung

Die Frist für den Schuldner, auf die Forderung zu reagieren, entsprach Artikel 15 Absatz 1

Ja ☐ Nein ☐

11.7 Ordnungsgemäße Unterrichtung

Der Schuldner wurde nach Maßgabe der Artikel 16 und 17 unterrichtet

Ja ☐ Nein ☐

12. Zustellung einer Ladung, sofern gemäß Artikel 14 erforderlich

Ja ☐ Nein ☐

12.1 Tag und Ort der Zustellung:

12.1.1 Wohnsitz des Schuldners unbekannt ☐

12.2 Die Ladung wurde zugestellt

12.2.1 durch persönliche Zustellung an den Schuldner (oder seinen Vertreter) mit Empfangsbestätigung ☐

12.2.2 durch persönliche Zustellung an den Schuldner mit Bescheinigung durch den zuständigen Beamten ☐

12.2.3 auf dem Postweg mit Empfangsbestätigung ☐

12.2.4 per Fax oder E-Mail mit Empfangsbestätigung ☐

12.2.5 durch mündliche Mitteilung in einer vorausgegangenen Gerichtsverhandlung ☐

12.3 Ersatzzustellung

12.3.1 Ist die persönliche Zustellung nach 12.2.1 oder 12.2.2 erfolglos versucht worden?

Ja ☐ Nein ☐

12.3.2 Wenn ja, wurde die Ladung

12.3.2.1 einer zum Haushalt des Schuldners gehörenden erwachsenen Person ausgehändigt ☐

12.3.2.1.1 Name:

12.3.2.1.2 Beziehung zum Schuldner

12.3.2.1.2.1 Familienangehöriger ☐

12.3.2.1.2.2 im Haushalt beschäftigte Person ☐

12.3.2.1.2.3 Sonstiges (bitte genau angeben) ☐

12.3.2.2 einer erwachsenen Person am geschäftlichen Wohnsitz des Schuldners ausgehändigt ☐

12.3.2.2.1 Name:

12.3.2.2.2 Angestellter des Schuldners Ja ☐ Nein ☐

12.3.2.3 hinterlegt im Briefkasten des Schuldners in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) ☐

12.3.2.4 hinterlegt bei einer Behörde in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ☐

12.3.2.4.1 Name und Anschrift der Behörde:

12.3.2.4.2 Schriftliche Benachrichtigung über die Hinterlegung in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ☐

12.4 Nachweis der Zustellung

12.4.1 Ist die Zustellung nach 12.2.2 bzw. 12.3 erfolgt? Ja ☐ Nein ☐

12.4.2 Wenn ja, ist die Zustellung gemäß Artikel 13 bescheinigt worden?

Ja ☐ Nein ☐

12.5 Heilung der Zustellungsmängel gemäß Artikel 19 Absatz 2 bei Nichtbeachtung von 12.2 —12.4

12.5.1 Hat der Schuldner das Schriftstück nachweislich persönlich entgegengenommen

Ja ☐ Nein ☐

12.6 Rechtzeitige Zustellung

Die Frist zwischen der Zustellung der Ladung und der Verhandlung entsprach den Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 2 Ja ☐ Nein ☐

12.7 Ordnungsgemäße Unterrichtung

Der Schuldner wurde nach Maßgabe von Artikel 18 unterrichtet

Ja ☐ Nein ☐

13. Heilung von Verfahrensmängeln infolge der Nichteinhaltung der Mindestvorschriften in Artikel 19 Absatz 2

13.1 Tag und Ort der Zustellung der Entscheidung:

Wohnsitz des Schuldners unbekannt ☐

13.2 Die Entscheidung wurde zugestellt

13.2.1 durch persönliche Zustellung an den Schuldner (oder seinen Vertreter) mit Empfangsbestätigung ☐

13.2.2 durch persönliche Zustellung an den Schuldner mit Bescheinigung durch den zuständigen Beamten ☐

13.2.3 auf dem Postweg mit Empfangsbestätigung ☐

13.2.4 per Fax oder E-Mail mit Empfangsbestätigung ☐

13.3 Ersatzzustellung

13.3.1 Ist die persönliche Zustellung nach 13.2.1 oder 13.2.2 erfolglos versucht worden?

Ja ☐ Nein ☐

13.3.2 Wenn ja, wurde die Entscheidung

13.3.2.1 einer zum Haushalt des Schuldners gehörenden erwachsenen Person ausgehändigt ☐

13.3.2.1.1 Name:

13.3.2.1.2 Beziehung zum Schuldner

13.3.2.1.2.1 Familienangehöriger ☐

13.3.2.1.2.2 im Haushalt beschäftigte Person ☐

13.3.2.1.2.3 Sonstiges (bitte genau angeben) ☐

13.3.2.2 einer erwachsenen Person am geschäftlichen Wohnsitz des Schuldners ausgehändigt ☐

13.3.2.2.1 Name:

13.3.2.2.2 Angestellter des Schuldners Ja ☐ Nein ☐

13.3.2.3 hinterlegt im Briefkasten des Schuldners in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) ☐

13.3.2.4 hinterlegt bei einer Behörde in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ☐

13.3.2.4.1 Name und Anschrift der Behörde:

13.3.2.4.2 Schriftliche Benachrichtigung über die Hinterlegung in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d) ☐

13.4 Nachweis der Zustellung

13.4.1 Ist die Zustellung nach 13.2.2 bzw. 13.3 erfolgt? Ja ☐ Nein ☐

13.4.2 Wenn ja, ist die Zustellung gemäß Artikel 13 bescheinigt worden?

Ja ☐ Nein ☐

13.5 Hatte der Schuldner die Möglichkeit, einen ordentlichen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen?

Ja ☐ Nein ☐

13.6 Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs entsprach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c)

Ja ☐ Nein ☐

13.7 Der Schuldner wurde gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d) ordnungsgemäß über die Möglichkeit belehrt, die Entscheidung anzufechten

Ja ☐ Nein ☐

Geschehen zu am

Unterschrift und/oder Stempel

ANHANG II

BESCHEINIGUNG ÜBER DEN EUROPÄISCHEN VOLLSTRECKUNGSTITEL FÜR SICHERUNGSMASSNAHMEN

1. Ursprungsmitgliedstaat: A ☐ B ☐ D ☐ E ☐ EL ☐ F ☐ FIN ☐
   I ☐ [IRL] ☐ L ☐ NL ☐ P ☐ S ☐ [UK] ☐
2. Ausstellendes Gericht:

   Anschrift:

   Tel./Fax/E-Mail
3. Entscheidung

   3.1 Datum:

   3.2 Aktenzeichen:

   3.3 Die Parteien

   3.3.1 Name(n) und Anschrift(en) des/der Gläubiger(s):

   3.3.2 Name(n) und Anschrift(en) des/der Schuldner(s):
4. Geldforderung laut Bescheinigung

   4.1 Betrag:

   4.1.1 Währung ☐ Euro

   ☐ Schwedische Kronen

   ☐ [Britische Pfund]

   4.1.2 Falls sich die Geldforderung auf eine Ratenschuld bezieht

   4.1.2.1 Betrag der einzelnen Ratenzahlung

   4.1.2.2 Fälligkeit der ersten Rate

   4.1.2.3 Fälligkeit der nachfolgenden Raten

   wöchentlich ☐ monatlich ☐ alle zwei Monate ☐
   andere Zeitabstände (bitte genau angeben) ☐

   4.1.2.4 Geltungsdauer der Forderung

   4.1.2.4.1 Unbestimmt ☐ oder

   4.1.2.4.2 Fälligkeit der letzten Rate

   4.1.3 Falls für die Forderung eine gesamtschuldnerische Haftung gilt ☐

   4.2 Zinsen

   4.2.1 Zinssatz

   4.2.1.1 % oder

   4.2.1.2 % über dem Basissatz der EZB

   4.2.2 Fälligkeit der Zinsen:

   4.3 Höhe der erstattungsfähigen Kosten, falls in der Entscheidung angegeben:
5. Die Entscheidung ist im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar.

   Ja ☐ Nein ☐
6. Die Vollstreckbarkeit der Entscheidung ist befristet Ja ☐ Nein ☐

   6.1 Wenn ja, letzter Tag der Vollstreckbarkeit
7. Gegenstand der Entscheidung ist eine unbestrittene Forderung im Sinne von Artikel 3 Absatz 4

   Ja ☐ Nein ☐
8. Die Entscheidung steht im Einklang mit Artikel 5 Buchstabe b)

   Ja ☐ Nein ☐

9. Die Entscheidung steht im Einklang mit Artikel 5 Buchstabe c), sofern erforderlich

Ja ☐ Nein ☐ Nicht erforderlich ☐

10. Die Entscheidung steht im Einklang mit Artikel 5 Buchstabe d), sofern erforderlich

Ja ☐ Nein ☐ Nicht erforderlich ☐

11. Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nach Maßgabe von Kapitel III, sofern erforderlich

Erforderlich Ja ☐ Nein ☐

11.1 Tag und Ort der Zustellung:

11.1.1 Wohnsitz des Schuldners unbekannt ☐

11.2 Das Schriftstück wurde zugestellt

11.2.1 durch persönliche Zustellung an den Schuldner (oder seinen Vertreter) mit Empfangsbestätigung ☐

11.2.2 durch persönliche Zustellung an den Schuldner mit Bescheinigung durch den zuständigen Beamten ☐

11.2.3 auf dem Postweg mit Empfangsbestätigung ☐

11.2.4 per Fax oder E-Mail mit Empfangsbestätigung ☐

11.3 Ersatzzustellung

11.3.1 Ist die persönliche Zustellung nach 11.2.1 oder 11.2.2 erfolglos versucht worden?

Ja ☐ Nein ☐

11.3.2 Wenn ja, wurde das Schriftstück

11.3.2.1 einer zum Haushalt des Schuldners gehörenden erwachsenen Person ausgehändigt ☐

11.3.2.1.1 Name:

11.3.2.1.2 Beziehung zum Schuldner

11.3.2.1.2.1 Familienangehöriger ☐

11.3.2.1.2.2 im Haushalt beschäftigte Person ☐

11.3.2.1.2.3 Sonstiges (bitte genau angeben) ☐

11.3.2.2 einer erwachsenen Person am geschäftlichen Wohnsitz des Schuldners ausgehändigt ☐

11.3.2.2.1 Name:

11.3.2.2.2 Angestellter des Schuldners Ja ☐ Nein ☐

11.3.2.3 hinterlegt im Briefkasten des Schuldners in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) ☐

11.3.2.4 hinterlegt bei einer Behörde in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ☐

11.3.2.4.1 Name und Anschrift der Behörde:

11.3.2.4.2 Schriftliche Benachrichtigung über die Hinterlegung in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ☐

11.4 Nachweis der Zustellung

11.4.1 Ist die Zustellung nach 11.2.2 bzw. 11.3 erfolgt? Ja ☐ Nein ☐

11.4.2 Wenn ja, ist die Zustellung gemäß Artikel 13 bescheinigt worden?

Ja ☐ Nein ☐

11.5 Heilung der Zustellungsmängel gemäß Artikel 19 Absatz 2 bei Nichtbeachtung von 11.2—11.4

11.5.1 Hat der Schuldner das Schriftstück nachweislich persönlich entgegengenommen

Ja ☐ Nein ☐

11.6 Rechtzeitige Zustellung

Die Frist für den Schuldner, auf die Forderung zu reagieren, entsprach Artikel 15 Absatz 1

Ja ☐ Nein ☐

11.7 Ordnungsgemäße Unterrichtung

Der Schuldner wurde nach Maßgabe der Artikel 16 und 17 unterrichtet

Ja ☐ Nein ☐

12. Zustellung einer Ladung, sofern gemäß Artikel 14 erforderlich

Ja ☐ Nein ☐

12.1 Tag und Ort der Zustellung:

12.1.1 Wohnsitz des Schuldners unbekannt ☐

12.2 Die Ladung wurde zugestellt

12.2.1 durch persönliche Zustellung an den Schuldner (oder seinen Vertreter) mit Empfangsbestätigung ☐

12.2.2 durch persönliche Zustellung an den Schuldner mit Bescheinigung durch den zuständigen Beamten ☐

12.2.3 auf dem Postweg mit Empfangsbestätigung ☐

12.2.4 per Fax oder E-Mail mit Empfangsbestätigung ☐

12.2.5 durch mündliche Mitteilung in einer vorausgegangenen Gerichtsverhandlung ☐

12.3 Ersatzzustellung

12.3.1 Ist die persönliche Zustellung nach 12.2.1 oder 12.2.2 erfolglos versucht worden?

Ja ☐ Nein ☐

12.3.2 Wenn ja, wurde die Ladung

12.3.2.1 einer zum Haushalt des Schuldners gehörenden erwachsenen Person ausgehändigt ☐

12.3.2.1.1 Name:

12.3.2.1.2 Beziehung zum Schuldner

12.3.2.1.2.1 Familienangehöriger ☐

12.3.2.1.2.2 im Haushalt beschäftigte Person ☐

12.3.2.1.2.3 Sonstiges (bitte genau angeben) ☐

12.3.2.2 einer erwachsenen Person am geschäftlichen Wohnsitz des Schuldners ausgehändigt ☐

12.3.2.2.1 Name:

12.3.2.2.2 Angestellter des Schuldners Ja ☐ Nein ☐

12.3.2.3 hinterlegt im Briefkasten des Schuldners in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) ☐

12.3.2.4 hinterlegt bei einer Behörde in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ☐

12.3.2.4.1 Name und Anschrift der Behörde:

12.3.2.4.2 Schriftliche Benachrichtigung über die Hinterlegung in Übereinstimmung mit Artikel 122 Absatz 1 Buchstabe d) ☐

12.4 Nachweis der Zustellung

12.4.1 Ist die Zustellung nach 12.2.2 bzw. 12.3 erfolgt? Ja ☐ Nein ☐

12.4.2 Wenn ja, ist die Zustellung gemäß Artikel 13 bescheinigt worden?

Ja ☐ Nein ☐

12.5 Heilung der Zustellungsmängel gemäß Artikel 19 Absatz 2 bei Nichtbeachtung von 12.2—12.4

12.5.1 Hat der Schuldner das Schriftstück nachweislich persönlich entgegengenommen

Ja ☐ Nein ☐

12.6 Rechtzeitige Zustellung

Die Frist zwischen der Zustellung der Ladung und der Verhandlung entsprach den Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 2 Ja ☐ Nein ☐

12.7 Ordnungsgemäße Unterrichtung

Der Schuldner wurde nach Maßgabe von Artikel 18 unterrichtet

Ja ☐ Nein ☐

13. Heilung von Verfahrensmängeln infolge der Nichteinhaltung der Mindestvorschriften in Artikel 19 Absatz 2

13.1 Tag und Ort der Zustellung der Entscheidung:

Wohnsitz des Schuldners unbekannt ☐

13.2 Die Entscheidung wurde zugestellt

13.2.1 durch persönliche Zustellung an den Schuldner (oder seinen Vertreter) mit Empfangsbestätigung ☐

13.2.2 durch persönliche Zustellung an den Schuldner mit Bescheinigung durch den zuständigen Beamten ☐

13.2.3 auf dem Postweg mit Empfangsbestätigung ☐

13.2.4 per Fax oder E-Mail mit Empfangsbestätigung ☐

13.3 Ersatzzustellung

13.3.1 Ist die persönliche Zustellung nach 13.2.1 oder 13.2.2 erfolglos versucht worden?

Ja ☐ Nein ☐

13.3.2 Wenn ja, wurde die Entscheidung

13.3.2.1 einer zum Haushalt des Schuldners gehörenden erwachsenen Person ausgehändigt ☐

13.3.2.1.1 Name:

13.3.2.1.2 Beziehung zum Schuldner

13.3.2.1.2.1 Familienangehöriger ☐

13.3.2.1.2.2 im Haushalt beschäftigte Person ☐

13.3.2.1.2.3 Sonstiges (bitte genau angeben) ☐

13.3.2.2 einer erwachsenen Person am geschäftlichen Wohnsitz des Schuldners ausgehändigt ☐

13.3.2.2.1 Name:

13.3.2.2.2 Angestellter des Schuldners Ja ☐ Nein ☐

13.3.2.3 hinterlegt im Briefkasten des Schuldners in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) ☐

13.3.2.4 hinterlegt bei einer Behörde in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) ☐

13.3.2.4.1 Name und Anschrift der Behörde:

13.3.2.4.2 Schriftliche Benachrichtigung über die Hinterlegung in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d) ☐

13.4 Nachweis der Zustellung

13.4.1 Ist die Zustellung nach 13.2.2 bzw. 13.3 erfolgt? Ja ☐ Nein ☐

13.4.2 Wenn ja, ist die Zustellung gemäß Artikel 13 bescheinigt worden?

Ja ☐ Nein ☐

13.5 Hatte der Schuldner die Möglichkeit, einen ordentlichen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen?

Ja ☐ Nein ☐

13.6 Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs entsprach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c)

Ja ☐ Nein ☐

13.7 Der Schuldner wurde gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d) ordnungsgemäß über die Möglichkeit belehrt, die Entscheidung anzufechten

Ja ☐ Nein ☐

Geschehen zu am

Unterschrift und/oder Stempel

ANHANG III

BESCHEINIGUNG ÜBER DEN EUROPÄISCHEN VOLLSTRECKUNGSTITEL — PROZESSVERGLEICH

1. Ursprungsmitgliedstaat: A ☐ B ☐ D ☐ E ☐ EL ☐ F ☐ FIN ☐
   I ☐ [IRL] ☐ L ☐ NL ☐ P ☐ S ☐ [UK] ☐
2. Ausstellendes Gericht:

   Anschrift:

   Tel./Fax/E-Mail
3. Prozessvergleich

   3.1 am:

   3.2 Aktenzeichen:

   3.3 Die Parteien

   3.3.1 Name(n) und Anschrift(en) des/der Gläubiger(s):

   3.3.2 Name(n) und Anschrift(en) des/der Schuldner(s):
4. Geldforderung laut Bescheinigung

   4.1 Betrag:

   4.1.1 Währung ☐ Euro

   ☐ Schwedische Kronen

   ☐ [Britische Pfund]

   4.1.2 Falls sich die Geldforderung auf eine Ratenschuld bezieht

   4.1.2.1 Betrag der einzelnen Ratenzahlung

   4.1.2.2 Fälligkeit der ersten Rate

   4.1.2.3 Fälligkeit der nachfolgenden Raten

   wöchentlich ☐ monatlich ☐
   andere Zeitabstände (bitte genau angeben) ☐

   4.1.2.4 Geltungsdauer der Forderung

   4.1.2.4.1 Unbestimmt ☐

   4.1.2.4.2 Fälligkeit der letzten Rate

   4.1.3 Falls für die Forderung eine gesamtschuldnerische Haftung gilt ☐

   4.2 Zinsen

   4.2.1 Zinssatz

   4.2.1.1 % oder

   4.2.1.2 % über dem Basissatz der EZB

   4.2.2 Fälligkeit der Zinsen:

   4.3 Höhe der erstattungsfähigen Kosten, falls in der Entscheidung angegeben:
5. Der Prozessvergleich ist im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar

   Ja ☐ Nein ☐

Geschehen zu am

Unterschrift und/oder Stempel

ANHANG IV

BESCHEINIGUNG ÜBER DEN EUROPÄISCHEN VOLLSTRECKUNGSTITEL — ÖFFENTLICHE URKUNDE

1. Ursprungsmitgliedstaat: A ☐ B ☐ D ☐ E ☐ EL ☐ F ☐ FIN ☐
   I ☐ [IRL] ☐ L ☐ NL ☐ P ☐ S ☐ [UK] ☐
2. Ausstellende Behörde:
   - 2.1 Name:
   - 2.2 Anschrift:
   - 2.3 Tel./Fax/E-Mail
   - 2.4 Notar ☐
   - 2.5 Verwaltungsbehörde ☐
   - 2.6 Gericht ☐
   - 2.7 Sonstiges (bitte genau angeben) ☐
3. Öffentliche Urkunde
   - 3.1 Datum:
   - 3.2 Aktenzeichen:
   - 3.3 Die Parteien
     - 3.3.1 Name(n) und Anschrift(en) des/der Gläubiger(s):
     - 3.3.2 Name(n) und Anschrift(en) des/der Schuldner(s):
4. Geldforderung laut Bescheinigung
   - 4.1 Betrag:
     - 4.1.1 Währung ☐ Euro
       ☐ Schwedische Kronen
       ☐ [Britische Pfund]
     - 4.1.2 Falls sich die Geldforderung auf eine Ratenschuld bezieht
       - 4.1.2.1 Betrag der einzelnen Ratenzahlung
       - 4.1.2.2 Fälligkeit der ersten Rate
       - 4.1.2.3 Fälligkeit der nachfolgenden Raten
         wöchentlich ☐ monatlich ☐
         andere Zeitabstände (bitte genau angeben) ☐
       - 4.1.2.4 Geltungsdauer der Forderung
         - 4.1.2.4.1 Unbestimmt ☐ oder
         - 4.1.2.4.2 Fälligkeit der letzten Rate
     - 4.1.3 Falls für die Forderung eine gesamtschuldnerische Haftung gilt ☐
   - 4.2 Zinsen
     - 4.2.1 Zinssatz
       - 4.2.1.1 % oder
       - 4.2.1.2 % über dem Basissatz der EZB
     - 4.2.2 Fälligkeit der Zinsen:
   - 4.3 Höhe der erstattungsfähigen Kosten, falls in der öffentlichen Urkunde angegeben:
5. Der Schuldner ist über die unmittelbare Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde belehrt worden, bevor er ihr gemäß Artikel 21 Absatz 3 zugestimmt hat Ja ☐ Nein ☐
6. Die öffentliche Urkunde ist im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar
   Ja ☐ Nein ☐

Geschehen zu am

Unterschrift und/oder Stempel

ANHANG V

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ZUSTELLUNG BZW. NICHTZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

(Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates)

12. DURCHFÜHRUNG DER ZUSTELLUNG

12.1 Tag und Ort der Zustellung:

12.2 Das Schriftstück wurde zugestellt

12.2.1 durch persönliche Zustellung an den Empfänger mit Empfangsbestätigung des Schuldners ☐

12.2.2 durch persönliche Zustellung an den Empfänger mit Bescheinigung durch den zuständigen Beamten ☐

12.2.3 auf dem Postweg mit der beigefügten Empfangsbestätigung ☐

12.2.4 auf anderem Weg mit der beigefügten Empfangsbestätigung ☐

12.2.4.1 Fax ☐

12.2.4.2 E-Mail ☐

12.2.4.3 Sonstiges (bitte genau angeben) ☐

12.3 Ersatzzustellung ☐

12.3.1 Ist die persönliche Zustellung nach 12.2.1 oder 12.2.2 erfolglos versucht worden?

Ja ☐ Nein ☐

12.3.2 Wenn ja, wurde das Schriftstück

12.3.2.1 einer zum Haushalt des Empfängers gehörenden erwachsenen Person ausgehändigt ☐

12.3.2.1.1 Name:

12.3.2.1.2 Beziehung zum Empfänger

12.3.2.1.2.1 Familienangehöriger ☐

12.3.2.1.2.2 im Haushalt beschäftigte Person ☐

12.3.2.1.2.3 Sonstiges (bitte genau angeben) ☐

12.3.2.2 einer erwachsenen Person am geschäftlichen Wohnsitz des Empfängers ausgehändigt ☐

12.3.2.2.1 Name:

12.3.2.2.2 Angestellter des Empfängers Ja ☐ Nein ☐

12.3.2.3 hinterlegt im Briefkasten des Empfängers ☐

12.3.2.4 hinterlegt bei einer Behörde ☐

12.3.2.4.1 Name und Anschrift der Behörde:

12.3.2.4.2 hinterlegt im Briefkasten des Empfängers ☐

12.3.2.5 in folgender besonderer Form zugestellt (bitte genau angeben)

12.4 Das Schriftstück wurde nach einem der unter 12.2 bzw. 12.3 genannten Verfahren (bitte genau angeben) nicht dem Empfänger, sondern seinem Vertreter zugestellt Ja ☐ Nein ☐

12.4.1 Wenn ja, Name und Anschrift des Vertreters

12.4.2 Rechtsstellung des Vertreters

12.4.2.1 Bevollmächtigter Vertreter, Rechtsanwalt ☐

12.4.2.2 Gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ☐

12.4.2.3 Sonstiges (bitte genau angeben) ☐

12.5 Ist die Zustellung im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Zustellungsmitgliedstaats erfolgt Ja ☐ Nein ☐

12.6 Der Empfänger des Schriftstücks wurde (mündlich) (schriftlich) davon in Kenntnis gesetzt, dass er die Entgegennahme des Schriftstücks verweigern kann, wenn es nicht in einer Amtssprache des Zustellungsortes oder in einer Amtssprache des übermittelnden Staates, die er versteht, abgefasst ist Ja ☐ Nein ☐

13. MITTEILUNG GEMÄSS ARTIKEL 7 ABSATZ 2

Die Zustellung konnte nicht binnen einem Monat nach Erhalt des Schriftstücks vorgenommen werden ☐

14. VERWEIGERUNG DER ENTGEGENNAHME DES SCHRIFTSTÜCKS

Der Empfänger verweigerte die Annahme des Schriftstücks aufgrund der verwendeten Sprache. Die Schriftstücke sind dieser Bescheinigung beigefügt ☐

15. GRUND FÜR DIE NICHTZUSTELLUNG DES SCHRIFTSTÜCKS

15.1 Anschrift unbekannt ☐

15.2 Empfänger unbekannt ☐

15.3 Das Schriftstück konnte nicht vor dem Datum bzw. innerhalb der Frist unter 6.2 zugestellt werden ☐

15.4 Sonstiges (bitte angeben) ☐

Die Schriftstücke sind dieser Bescheinigung beigefügt.

Geschehen zu am

Unterschrift und/oder Stempel

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

(2002/C 203 E/15)

KOM(2002) 184 endg. — 2002/0085(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. April 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 [1] müssen die Güter mit doppeltem Verwendungszweck (einschließlich Software und Technologie) bei ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft wirksam kontrolliert werden.

(2) In Anwendung des Artikels 21 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 ist die innergemeinschaftliche Verbringung der in Anhang IV der genannten Verordnung aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck genehmigungspflichtig. In diesem Anhang sind die Güter aufgeführt, die im Rahmen der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer und der Wassenaar-Vereinbarung einer Kontrolle unterliegen.

(3) Die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer und der Wassenaar-Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen sind unter strenger Wahrung der Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere des EG-Vertrags und des EAG-Vertrags, einzuhalten. Mit diesen beiden Verträgen wurde der Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft eingeführt, dem die Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterliegen.

(4) Der Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 stellt eine Ausnahme zu dem Grundsatz des freien innergemeinschaftlichen Verkehrs der Güter mit doppeltem Verwendungszweck dar. Diese Ausnahme leitet sich insbesondere von den politischen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Empfindlichkeit dieser Güter her.

(5) Da bestimmte dieser Güter in Bezug auf ihre Verbreitung weniger empfindlich sind, erscheint die Kontrolle ihrer Verbringung innerhalb der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 nicht gerechtfertigt.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 wird wie folgt geändert:

1. Die Rubriken 3A002.g.2., 6A001.a.1.b.2., 6A001.a.1.b.3., 6A001.a.1.b.4., 6A001.a.1.b.5., 6A001.a.2.d., 8A002.o.3.a., 8A002.p. und 8D002 werden aus Anhang IV Teil 1 gestrichen.

2. Teil 2 wird wie folgt geändert:

   a) Die Rubriken 1C012.a., 3A201.a., 3A228.c., 6A203.b. und 6E201 werden gestrichen.

   b) Die Rubrik 1E001 erhält folgende Fassung:

   „1E001 ‚Technologie' entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die ‚Entwicklung' oder ‚Herstellung' von Ausrüstung oder Materialien, die von Absatz 1C012.b. erfasst sind."

   c) Die Rubrik 3E201 erhält folgende Fassung:

   „3E201 ‚Technologie' entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die ‚Verwendung' der Ausrüstungen unter 3A228.a., 3A228.b., 3A229, 3A231 oder 3A232."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1] ABl. L 159 vom 30.6.2000, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2432/2001 (ABl. L 338 vom 20.12.2001, S. 1).

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über Angriffe auf Informationssysteme

(2002/C 203 E/16)

KOM(2002) 173 endg. — 2002/0086(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 19. April 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, 30 Absatz 1 Buchstabe a), 31 und 34 Absatz 2 Buchstabe b)

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es finden nachweislich — und insbesondere im Rahmen der organisierten Kriminalität — Angriffe auf Informationssysteme statt, und die Furcht vor Terroranschlägen auf Informationssysteme, die Teil der kritischen Infrastruktur der Mitgliedstaaten sind, wächst. Das Ziel des Aufbaus einer sichereren Informationsgesellschaft und eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird hierdurch gefährdet. Daher bedarf es Gegenmaßnahmen auf Ebene der Europäischen Union.

(2) Um diesen Gefahren wirksam begegnen zu können, ist ein umfassender Ansatz zur Gewährleistung der Sicherheit der Netze und Informationen erforderlich, wie dies im Aktionsplan „*e*Europe", in der Mitteilung der Kommission „Sicherheit der Netze und Informationen: Vorschlag für einen europäischen Politikansatz" [1] und in der Entschließung des Rates vom 6. Dezember 2001 zu einem gemeinsamen Ansatz und spezifischen Maßnahmen im Bereich der Netz- und Informationssicherheit hervorgehoben wurde.

(3) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschliessung vom 5. September 2001 [2] auf die Notwendigkeit einer stärkeren Sensibilisierung für die Probleme der Informationsgesellschaft und der Gewährung von praktischer Hilfe hingewiesen.

(4) Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus wird durch beträchtliche Unterschiede und Diskrepanzen zwischen den einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erschwert, die einer wirksamen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit gegen Angriffe auf Informationssysteme im Wege stehen. Der länder- und grenzübergreifende Charakter moderner elektronischer Kommunikationsnetze führt dazu, dass Angriffe auf Informationssysteme häufig eine internationale Dimension annehmen, was den dringenden Bedarf an weiteren Maßnahmen zur Angleichung der einschlägigen Strafrechtsvorschriften unterstreicht.

(5) Der Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts [3], der Europäische Rat von Tampere vom 15./16. Oktober 1999, der Europäische Rat von Santa Maria da Feira vom 19./20. Juni 2000, die Kommission im Anzeiger der Fortschritte [4] und das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 19. Mai 2000 [5] haben legislative Maßnahmen (einschließlich gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen) gegen die High-Tech-Kriminalität genannt oder gefordert.

(6) Die von internationalen Organisationen und insbesondere vom Europarat geleisteten Arbeiten zur Angleichung des Strafrechts sowie die Arbeiten der G8 zum Thema grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der High-Tech-Kriminalität müssen durch einen gemeinsamen Ansatz der Europäischen Union für diesen Bereich ergänzt werden. Diese Anforderung wurde in der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur „Schaffung einer sichereren Informationsgesellschaft durch Verbesserung der Sicherheit von Informationsinfrastrukturen und Bekämpfung der Computerkriminalität" [6] näher ausgeführt.

(7) Das Strafrecht im Bereich schwerwiegender Angriffe auf Informationssysteme muss angeglichen werden, um eine möglichst effiziente polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit bei Straftaten in Verbindung mit Angriffen auf Informationssysteme sicherzustellen und einen Betrag zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus zu leisten.

---

[1] KOM(2001) 298.

[2] Entschliessung des Europäischen Parlaments zu der Existenz eines globalen Abhörsystems für private und wirtschaftliche Kommunikation (Abhörsystem Echelon) (2001/2098(INI)).

[3] ABl. C 19 vom 23.1.1999.

[4] KOM(2001) 278 endg.

[5] A5-0127/2000.

[6] KOM(2000) 890.

(8) Die Bezugnahmen auf die Computerkriminalität im Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl, im Anhang zum Europol-Übereinkommen und im Beschluss des Rates über die Einrichtung von Eurojust bedürfen einer genaueren Definition. Im Sinne dieser Instrumente sollte der Begriff „Computerkriminalität" so verstanden werden, daß er auch Angriffe gegen Informationssysteme gemäß der Definition im Rahmenbeschluss einschließt, denn auf diese Weise lässt sich eine viel stärkere Angleichung der Tatbestandsmerkmale dieser Delikte erreichen. Dieser Rahmenbeschluss ergänzt zudem den Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung, der u. a. Terrorhandlungen abdeckt, die weit reichende Zerstörungen von Infrastruktureinrichtungen einschließlich Informationssystemen verursachen und dadurch menschliches Leben gefährden oder großen wirtschaftlichen Schaden anrichten können.

(9) Alle Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 ratifiziert. Die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses verarbeiteten Daten werden gemäss den Grundsätzen des Übereinkommens geschützt werden.

(10) Gemeinsame Definitionen in diesem Bereich und insbesondere Definitionen von Informationssystemen und Computerdaten sind im Hinblick auf einen einheitlichen Ansatz in den Mitgliedstaaten für die Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses von großer Bedeutung.

(11) Es gilt, eine gemeinsame Definition des unberechtigten Zugangs zu Informationssystemen sowie des unrechtmäßigen Eingriffs in ein Informationssystem festzulegen, um so zu einem gemeinsamen Ansatz im Hinblick auf die Tatbestandsmerkmale von Straftaten zu gelangen.

(12) Eine Überkriminalisierung insbesondere von geringfügigen oder Bagatelldelikten ist zu vermeiden; ebenso gilt es zu verhindern, dass Rechteinhaber und Zugangsberechtigte (z. B. rechtmäßige private oder geschäftliche Nutzer, Verantwortliche, Aufsichtspersonen und Netz- oder Systembetreiber, rechtmäßige wissenschaftliche Forscher sowie unternehmensinterne oder um extern ernannte Zugangsberechtigte, die die Erlaubnis besitzen, die Sicherheit eines Systems zu testen) als Kriminelle eingestuft werden.

(13) Die Mitgliedstaaten müssen Angriffe auf Informationssysteme unter Strafe stellen, wobei diese Strafen wirksam, angemessen und abschreckend sein und in schweren Fällen auch Freiheitsstrafen einschließen müssen.

(14) Für Fälle, in denen ein Angriff auf ein Informationssystem aufgrund der Begleitumstände eine noch größere Gefahr für die Gesellschaft darstellt, sind schwerere Strafen vorzusehen. In solchen Fällen sollten die gegen die Täter verhängten Strafen so beschaffen sein, dass Angriffe auf Informationssysteme in den Anwendungsbereich der geltenden Rechtsakte zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität fallen, so beispielsweise in den Anwendungsbereich der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI vom 21. Dezember 1998 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ([1]).

(15) Es sind Maßnahmen zu treffen, damit juristische Personen für die von ihnen zu ihrem eigenen Vorteil begangenen Straftaten, auf die sich dieser Akt bezieht, zur Verantwortung gezogen werden und sichergestellt ist, dass jeder Mitgliedstaat für Straftaten zuständig ist, die gegen Informationssysteme in Situationen begangen werden, in denen sich der Straftäter physisch im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates aufhält bzw. in denen sich das Informationssystem im Hoheitsgebiet dieses Staates befindet.

(16) Ferner sind Maßnahmen zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksame Vorgehensweise gegen Angriffe auf Informationssysteme vorzusehen. Zum Zwecke des Informationsaustausches sind operative Kontaktstellen einzurichten.

(17) Die Mitgliedstaaten können nicht hinreichend dafür sorgen, dass Angriffe auf Informationssysteme in allen Mitgliedstaaten mit wirksamen, angemessen und abschreckenden Strafen geahndet werden, und die justizielle Zusammenarbeit durch Beseitigung möglicher Hindernisse in ausreichendem Maße verbessern und fördern. Es bedarf dazu gemeinsamer, miteinander zu vereinbarender Regeln. Diese Ziele können daher auf Unionsebene besser verwirklicht werden. Die Union kann in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 2 EU-Vertrag, wie in Artikel 5 EG-Vertrag bestimmt, geeignete Maßnahmen treffen. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen in Übereinstimmung mit letztgenanntem Artikel nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(18) Dieser Rahmenbeschluss berührt die Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft nicht.

(19) Dieser Rahmenbeschluss wahrt die Grundrechte und achtet die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, vor allem in den Kapiteln II und VI, anerkannt werden —

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich und Ziel des Rahmenbeschlusses

Dieser Rahmenbeschluss stellt darauf ab, durch Angleichung der einzelstaatlichen Strafrechtsvorschriften für Angriffe auf Informationssysteme die Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und sonstigen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einschließlich der Polizei und anderen spezialisierten Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zu verbessern.

([1]) ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 1.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Rahmenbeschlusses bedeuten die Ausdrücke

a) „Elektronisches Kommunikationsnetz" — Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetze, feste (leitungs- und paketvermittelte, einschließlich Internet) und mobile terrestrische Netze, Stromleitungssysteme, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netze für Hör- und Fernsehfunk sowie Kabelfernsehnetze, unabhängig von der Art der übertragenen Informationen.

b) „Computer" — ein Gerät oder eine Gruppe vernetzter oder miteinander verbundener Geräte, von denen eines oder mehrere nach einem vorgegebenen Programm Computerdaten automatisch verarbeitet bzw. verarbeiten.

c) „Computerdaten" — die Darstellung von Tatsachen, Informationen oder Konzepten, die in einer für die Verarbeitung in einem Informationssystem geeigneten Form erzeugt oder in eine entsprechende Form gebracht werden, einschließlich eines Programms, das die Ausführung einer Funktion durch ein Informationssystem auslösen kann.

d) „Informationssystem" — Computer und elektronische Kommunikationsnetze sowie die von ihnen zum Zweck des Betriebs, der Nutzung, des Schutzes und der Pflege gespeicherten, verarbeiteten, abgerufenen oder übertragenen Computerdaten.

e) „Juristische Person" — Jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte, und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

f) „Befugte Personen" — Natürliche oder juristische Personen, die vertraglich oder kraft Gesetzes berechtigt sind bzw. die rechtmäßige Erlaubnis besitzen, ein Informationssystem zu nutzen, zu verwalten, zu kontrollieren, zu erproben, im rechtlich zulässigen Rahmen wissenschaftlich zu erforschen oder anderweitig zu betreiben, und die aufgrund dieses Rechts bzw. dieser Erlaubnis handeln.

g) „Unrechtmäßig" — Handlungen von Berechtigten oder andere Handlungen, die nach dem nationalen Recht als rechtmäßig gelten, sind ausgeschlossen.

Artikel 3

Rechtswidriger Zugang zu Informationssystemen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der vorsätzliche und unrechtmäßige Zugang zu einem Informationssystem oder einem Teil eines Informationssystems unter Strafe gestellt wird, sofern diese Handlung

i) gegen einen Teil eines spezifischen Schutzmaßnahmen unterliegenden Informationssystems gerichtet ist oder

ii) mit der Absicht begangen wird, einer natürlichen oder juristischen Person Schaden zuzufügen, oder

iii) mit der Absicht begangen wird, einen wirtschaftlichen Vorteil zu bewirken.

Artikel 4

Rechtswidriger Eingriff in Informationssysteme

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nachstehenden vorsätzlichen und unrechtmäßigen Handlungen unter Strafe gestellt werden:

a) schwere Behinderung oder Störung des Betriebs eines Informationssystems durch Eingabe, Übermittlung, Beschädigung, Löschung, Verstümmelung, Veränderung, Unterdrückung oder Blockierung von Computerdaten;

b) Löschung, Verstümmelung, Veränderung, Unterdrückung oder Blockierung von Computerdaten eines Informationssystems, sofern dies in der Absicht geschieht, einer natürlichen oder einer juristischen Person Schaden zuzufügen.

Artikel 5

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung einer der in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten unter Strafe gestellt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Versuch der Begehung einer der in den Artikeln 3 und 4 beschriebenen Straftaten unter Strafe gestellt wird.

Artikel 6

Strafen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Straftaten in schweren Fällen durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen einschließlich Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens einem Jahr geahndet werden. Fälle, in denen durch die betreffende Handlung kein Schaden oder wirtschaftlicher Vorteil bewirkt wurde, gelten nicht als schwere Fälle.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen die Möglichkeit vor, zusätzlich zu oder anstelle von Freiheitsstrafen Geldstrafen zu verhängen.

Artikel 7

Erschwerende Umstände

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Straftaten nach Artikel 3, 4 und 5 mit einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren geahndet werden können, sofern sie unter den im Folgenden genannten Umständen begangen werden:

a) die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung gemäß Definition in der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, abgesehen von dem dort vorgesehenen Strafmaß, begangen;

b) durch die Straftat wurde einer natürlichen Person direkt oder indirekt ein erheblicher wirtschaftlicher Verlust oder körperlicher Schaden zugefügt oder ein Teil der kritischen Infrastruktur des Mitgliedstaates erheblich beschädigt; oder

c) durch die Straftat wurden erhebliche Erträge erzielt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Straftaten nach Artikel 3 und 4 mit längeren als den in Artikel 6 vorgesehenen Freiheitsstrafen geahndet werden können, wenn der Täter bereits in einem Mitgliedstaat wegen einer derartigen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

Artikel 8

Besondere Umstände

Unbeschadet der Artikel 6 und 7 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 6 und 7 genannten Strafen herabgesetzt werden können, falls der Täter nach Auffassung der zuständigen Justizbehörde nur einen geringfügigen Schaden verursacht hat.

Artikel 9

Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine juristische Person für die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Handlungen, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

a) einer Vollmacht zur Vertretung der juristischen Person oder

b) einer Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder

c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehat, verantwortlich gemacht werden kann.

(2) Neben den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch die in Absatz 1 genannte Person die Begehung der in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Straftaten zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen, die sich Straftaten oder Verhaltensweisen nach den Artikeln 3, 4 und 5 schuldig machen, nicht aus.

Artikel 10

Sanktionen gegen juristische Personen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen eine im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen Geldbußen oder Geldstrafen sowie andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:

a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;

b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit;

c) richterliche Aufsicht; oder

d) richterlich angeordnete Eröffnung des Liquidationsverfahrens.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen eine im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können.

Artikel 11

Gerichtliche Zuständigkeit

(1) Jeder Mitgliedstaat begründet seine Zuständigkeit für die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Straftaten, sofern diese

a) ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurden oder

b) von eigenen Staatsangehörigen begangen wurden und Einzelpersonen oder Gruppen dieses Staates betreffen; oder

c) zugunsten einer juristischen Personen begangen wurden, deren Hauptsitz sich im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates befindet.

(2) Bei der Begründung der Zuständigkeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a) stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass sich diese auch auf Fälle erstreckt, in denen:

a) der Täter die strafbare Handlung begeht, während er sich physisch im Hoheitsgebiet dieses Staates aufhält, unabhängig davon, ob sich die Straftat gegen ein Informationssystem in seinem Hoheitsgebiet richtet, oder

b) sich die Straftat gegen ein Informationssystem in seinem Hoheitsgebiet richtet, unabhängig davon, ob der Täter die strafbare Handlung begeht, während er sich physisch im Hoheitsgebiet dieses Staates aufhält.

(3) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, die Zuständigkeitsregelung gemäß Absatz 1 Buchstabe b) und c) nicht, nur in besonderen Fällen oder nur unter besonderen Umständen anzuwenden.

(4) Jeder Mitgliedstaat ergreift zudem die erforderlichen Maßnahmen, um seine Zuständigkeit für die in den Artikeln 3 bis 5 genannten Straftaten in den Fällen zu begründen, in denen er es ablehnt, die einer derartigen Straftat verdächtigte oder überführte Person an einen anderen Mitgliedstaat oder an ein Drittland zu übergeben oder auszuliefern.

(5) Falls eine Straftat in die Zuständigkeit von mehreren Mitgliedstaaten fällt und jedes dieser Länder auf der Grundlage desselben Sachverhalts eine rechtsgültige Anklage erheben kann, so entscheiden diese Länder gemeinsam, welches von ihnen die Anklageerhebung gegen die Täter vornimmt, um das Verfahren nach Möglichkeit auf einen Mitgliedstaat zu konzentrieren. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten auf jedwedes Gremium und jedweden Mechanismus auf EU-Ebene zurückgreifen, um die Zusammenarbeit zwischen ihren Justizbehörden und die Koordinierung ihrer Maßnahmen zu erleichtern.

(6) Die Mitgliedstaaten setzen das Generalsekretariat des Rates und die Kommission über ihren Beschluss, Absatz 3 zur Anwendung zu bringen, in Kenntnis, wobei sie gegebenenfalls die betreffenden Fälle und Umstände nennen.

Artikel 12

Informationsaustausch

(1) Zum Zwecke des Informationsaustauschs über die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Straftaten im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen richten die Mitgliedstaaten operative Kontaktstellen ein, die rund um die Uhr und sieben Tage pro Woche erreichbar sind.

(2) Jeder Mitgliedstaat setzt das Generalsekretariat des Rates und die Kommission darüber in Kenntnis, welche Kontaktstelle für den Informationsaustausch über Straftaten im Zusammenhang mit Angriffen auf Informationssysteme benannt wurde. Das Generalsekretariat leitet diese Informationen an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 13

Durchführung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens 31. Dezember 2003 nachzukommen.

(2) Sie übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der von ihnen angenommenen Vorschriften sowie Informationen über sonstige von ihnen zur Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses ergriffene Maßnahmen.

(3) Auf dieser Grundlage legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember 2004 einen Bericht über die Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses einschließlich etwaiger erforderlicher Legislativvorschläge vor.

(4) Der Rat prüft, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

(2002/C 203 E/17)

KOM(2002) 202 endg. — 2002/0095(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 19. April 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Vereinigten Staaten von Amerika führten mit Wirkung vom 20. März 2002 Schutzmaßnahmen in Form von Zollerhöhungen und Zollkontingenten für die Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse unter anderem aus der Europäischen Gemeinschaft ein.

(2) Diese Maßnahmen verursachen eine bedeutende Schädigung der betroffenen Gemeinschaftshersteller und beeinträchtigen das Gleichgewicht der Zugeständnisse und Verpflichtungen im Rahmen der WTO-Übereinkommen; die Maßnahmen werden zu einer deutlichen Beschränkung der Ausfuhren der betroffenen Stahlerzeugnisse aus der Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten von Amerika führen; sie betreffen ein Ausfuhrvolumen der Gemeinschaft in Höhe von mindestens 2,407 Mrd. EUR pro Jahr.

(3) Die Konsultationen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Gemeinschaft gemäß des WTO-Übereinkommens führten nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung.

(4) Gemäß des WTO-Übereinkommens haben alle betroffenen Ausfuhrmitglieder das Recht, die Anwendung im Wesentlichen gleichwertiger Gemeinschaftszugeständnisse oder sonstiger Verpflichtungen auszusetzen, sofern der WTO Rat für Warenverkehr dagegen keine Einwände hat.

(5) Die Einführung zusätzlicher Zölle in Höhe von 100 %, 30 %, 15 %, 13 % und 8 % auf bestimmte jedes Jahr in die Gemeinschaft eingeführte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika entspricht der Aussetzung im Wesentlichen gleichwertiger Handelszugeständnisse. Die Summe der zusätzlichen eingenommenen Zölle wird nicht den Wert der Zölle überschreiten, die durch die US Schutzmaßnahme auf die EG Exporte eingeführt werden, d. h. 626 Millionen EUR pro Jahr.

(6) Die Aussetzung im Wesentlichen gleichwertiger Zugeständnisse sollte vorrangig den Stahlsektor, gegebenenfalls aber auch andere Sektoren betreffen. Insbesondere solche Erzeugnisse, von denen die Versorgung der EG seitens der USA nicht wesentlich abhängt, wobei aber die Anwendung einer Zollerhöhung entsprechende Auswirkung haben wird, im Wesentlichen gleichwertig wie die Maßnahme der Vereinigten Staaten auf die EG-Ausfuhren.

(7) Im Falle einiger Waren, die als „bestimmte Flachstahlprodukte“ benannt werden, führten die Vereinigten Staaten von Amerika die Schutzmaßnahmen nicht wegen eines Anstiegs der Einfuhren in absoluten Zahlen ein.

(8) Im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen sollte ein Teil der EG- Zugeständnisse in dem Maße, in dem sie denjenigen Schutzmaßnahmen entsprechen, die nicht wegen eines Anstiegs der Einfuhren in absoluten Zahlen getroffen wurden, im Wert von 377 Millionen EUR von zusätzlichen Zöllen — auf Produkte von besonderer Relevanz für die USA, ab dem 18. Juni 2002 ausgesetzt werden, bis die Vereinigten Staaten von Amerika die Schutzmaßnahmen aufheben.

(9) Diese Verordnung berührt nicht die Frage der Vereinbarkeit der Schutzmaßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika mit den WTO-Übereinkommen. Die Zugeständnisse sollten in jedem Fall ab dem 20. März 2005 in vollem Umfang ausgesetzt werden, bis die Vereinigten Staaten von Amerika die Schutzmaßnahmen aufheben; sie sollten jedoch sofort ausgesetzt werden, wenn das WTO-Streitbeilegungsgremium eine Entscheidung erlässt, in der festgestellt wird, dass die Schutzmaßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika mit den WTO-Übereinkommen unvereinbar sind.

(10) Die Gemeinschaft teilte dem Rat für Warenverkehr diese Aussetzung am 17. Mai 2002 schriftlich mit. Der Rat erhob keine Einwände gegen die Aussetzung der Handelszugeständnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zölle auf die in den Anhängen I und II aufgeführten Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika werden nach Maßgabe dieser Anhänge um zusätzliche Wertzölle in Höhe von 100 %, 30 %, 15 %, 13 % bzw. 8 % erhöht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Anhang I findet Anwendung ab 18. Juni 2002 bis zur Anwendung von Anhang II.

(3) Anhang II findet Anwendung ab:

i) ab 20. März 2005 bzw.

ii) dem fünften Tag nach einer Entscheidung des WTO-Streitbeilegungsgremiums, in der festgestellt wird, dass die Schutzmaßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika mit den WTO-Übereinkommen unvereinbar sind, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. In diesem Fall veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in einer Bekanntmachung den Tag der Entscheidung des WTO-Streitbeilegungsgremiums.

(4) Diese Verordnung ist bis zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika anzuwenden. Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in einer Bekanntmachung den Tag der Aufhebung der Schutzmaßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

LISTE DER WAREN, FÜR DIE AB 18. JUNI 2002 ZUSÄTZLICHE EINFUHRZÖLLE GELTEN

Die im Anhang aufgelisteten Waren werden ausschließlich mit KN-Code bezeichnet.

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet des KN-Codes:	
0805 40 00	100 %
Äpfel, Birnen und Quitten, frisch des KN-Codes:	
0808 10 90	100 %
Reis des KN-Codes:	
1006 20 98	100 %
T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken der KN-Codes:	
6109 10 00	100 %
6109 90 10	100 %
6109 90 30	100 %
6109 90 90	100 %
Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben der KN-Codes:	
6203 42 90	100 %
6203 43 11	100 %
6203 43 19	100 %
Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen des KN-Codes:	
6204 62 90	100 %
Hemden für Männer oder Knaben des KN-Codes:	
6205 30 00	100 %
Decken des KN-Codes:	
6301 30 10	100 %
Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche der KN-Codes:	
6302 32 10	100 %
6302 32 90	100 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr der KN-Codes:	
7219 32 10	100 %
7219 33 10	100 %
7219 33 90	100 %
7219 34 10	100 %
7219 34 90	100 %
7219 35 10	100 %
7219 35 90	100 %
7219 90 90	100 %
Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm der KN-Codes:	
7220 20 10	100 %
7220 20 31	100 %
7220 20 51	100 %
7220 20 59	100 %
7220 20 91	100 %
7220 90 11	100 %
7220 90 39	100 %
7220 90 90	100 %
Stabstahl und Profile, aus nichtrostendem Stahl der KN-Codes:	
7222 20 11	100 %
7222 20 21	100 %
7222 20 81	100 %
7222 20 89	100 %
Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren der KN-Codes:	
9004 10 91	100 %
9004 10 99	100 %
Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z. B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinenschießgeräte) des KN-Codes:	
9303 30 00	100 %
Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon des KN-Codes:	
9401 61 00	100 %
Andere Möbel und Teile davon des KN-Codes:	
9403 60 10	100 %
Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelanlagen (z. B. Bowlingbahnen) des KN-Codes:	
9504 10 00	100 %
Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609 des KN-Codes:	
9608 10 10	100 %

ANHANG II

ANDERE WAREN

Die im Anhang aufgelisteten Waren werden ausschließlich mit KN-Code bezeichnet.

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert der KN-Codes:	
0713 33 90	13 %
0713 40 00	13 %
Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet der KN-Codes:	
0802 32 00	15 %
0802 50 00	15 %
Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet des KN-Codes:	
0804 50 00	13 %
Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet des KN-Codes:	
0805 40 00	15 %
Äpfel, Birnen und Quitten, frisch der KN-Codes:	
0808 10 90	15 %
0808 20 50	8 %
Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch des KN-Codes:	
0809 20 95	15 %
Reis der KN-Codes:	
1006 20 98	8 %
1006 30 98	8 %
1006 40 00	8 %
Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln der KN-Codes:	
2009 11 99	15 %
2009 12 00	15 %
2009 19 98	15 %
2009 21 00	15 %
2009 29 99	15 %
2009 80 79	13 %
Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe der KN-Codes:	
4810 13 19	15 %
4810 13 99	15 %
4810 14 99	15 %
4810 22 99	15 %
4810 29 19	15 %
4810 29 99	15 %
Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Waren von der in der Position 4803, 4809 oder 4810 beschriebenen Art des KN-Codes:	
4811 59 00	15 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art der KN-Codes:	
4819 10 00	15 %
4819 20 10	15 %
4819 40 00	15 %
4819 50 00	15 %
Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern des KN-Codes:	
4823 90 14	15 %
Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103 der KN-Codes:	
6101 30 10	30 %
6101 30 90	30 %
Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104 der KN-Codes:	
6102 30 10	30 %
6102 30 90	30 %
Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben der KN-Codes:	
6103 42 10	30 %
6103 42 90	30 %
6103 43 10	30 %
6103 43 90	30 %
Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen der KN-Codes:	
6104 43 00	30 %
6104 62 90	30 %
6104 63 10	30 %
6104 63 90	30 %
Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben der KN-Codes:	
6105 10 00	30 %
6105 20 10	30 %
6105 20 90	30 %
Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen des KN-Codes:	
6106 10 00	30 %
Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben des KN-Codes:	
6107 11 00	30 %
Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen des KN-Codes:	
6108 22 00	30 %
T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken der KN-Codes:	
6109 10 00	30 %
6109 90 10	30 %
6109 90 30	30 %
6109 90 90	30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken der KN-Codes:	
6110 11 10	30 %
6110 11 30	30 %
6110 11 90	30 %
6110 12 10	30 %
6110 12 90	30 %
6110 19 10	30 %
6110 19 90	30 %
6110 20 10	30 %
6110 20 91	30 %
6110 20 99	30 %
6110 30 10	30 %
6110 30 91	30 %
6110 30 99	30 %
6110 90 10	30 %
6110 90 90	30 %
Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken der KN-Codes:	
6112 41 10	30 %
6112 41 90	30 %
Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken der Position 5903, 5906 oder 5907 der KN-Codes:	
6113 00 10	30 %
6113 00 90	30 %
Andere Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken der KN-Codes:	
6114 20 00	30 %
6114 30 00	30 %
6114 90 00	30 %
Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich Krampfaderstrümpfe, aus Gewirken oder Gestricken der KN-Codes:	
6115 11 00	30 %
6115 12 00	30 %
6115 19 00	30 %
6115 92 00	30 %
6115 93 10	30 %
6115 93 30	30 %
6115 93 91	30 %
6115 93 99	30 %
6115 99 00	30 %
Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken der KN-Codes:	
6116 10 20	30 %
6116 93 00	30 %
Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203 der KN-Codes:	
6201 12 10	30 %
6201 12 90	30 %
6201 13 10	30 %
6201 13 90	30 %
6201 92 00	30 %
6201 93 00	30 %
Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204 der KN-Codes:	
6202 11 00	30 %
6202 93 00	30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben der KN-Codes:	
6203 11 00	30 %
6203 39 19	30 %
6203 39 90	30 %
6203 42 11	30 %
6203 42 31	30 %
6203 42 35	30 %
6203 42 90	30 %
6203 43 11	30 %
6203 43 19	30 %
6203 43 90	30 %
Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen der KN-Codes:	
6204 29 18	30 %
6204 29 90	30 %
6204 31 00	30 %
6204 33 90	30 %
6204 42 00	30 %
6204 43 00	30 %
6204 44 00	30 %
6204 49 10	30 %
6204 62 11	30 %
6204 62 31	30 %
6204 62 39	30 %
6204 62 90	30 %
6204 63 11	30 %
6204 63 18	30 %
6204 63 90	30 %
6204 69 18	30 %
6204 69 90	30 %
Hemden für Männer oder Knaben der KN-Codes:	
6205 20 00	30 %
6205 30 00	30 %
Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen der KN-Codes:	
6206 30 00	30 %
6206 40 00	30 %
Bekleidung aus Erzeugnissen der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907 der KN-Codes:	
6210 10 99	30 %
6210 40 00	30 %
6210 50 00	30 %
Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Bekleidung der KN-Codes:	
6211 32 10	30 %
6211 32 90	30 %
6211 33 10	30 %
6211 33 41	30 %
6211 33 90	30 %
6211 42 10	30 %
6211 42 90	30 %
6211 43 10	30 %
6211 43 41	30 %
6211 43 90	30 %
6211 49 00	30 %
Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken der KN-Codes:	
6212 10 10	30 %
6212 10 90	30 %
6212 20 00	30 %
6212 90 00	30 %
Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals des KN-Codes:	
6215 10 00	30 %
Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe des KN-Codes:	
6216 00 00	30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212 der KN-Codes:	
6217 10 00	30 %
6217 90 00	30 %
Decken der KN-Codes:	
6301 30 10	30 %
6301 30 90	30 %
6301 40 10	30 %
6301 40 90	30 %
Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche der KN-Codes:	
6302 10 10	30 %
6302 10 90	30 %
6302 31 10	30 %
6302 31 90	30 %
6302 32 10	30 %
6302 32 90	30 %
6302 60 00	30 %
6302 91 90	30 %
Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen des KN-Codes:	
6306 29 00	30 %
Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung der KN-Codes:	
6307 10 10	30 %
6307 10 90	30 %
6307 90 10	30 %
6307 90 99	30 %
Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff der KN-Codes:	
6402 19 00	30 %
6402 99 10	30 %
6402 99 39	30 %
6402 99 93	30 %
6402 99 96	30 %
6402 99 98	30 %
Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder der KN-Codes:	
6403 19 00	30 %
6403 51 11	30 %
6403 51 15	30 %
6403 51 19	30 %
6403 51 95	30 %
6403 51 99	30 %
6403 59 35	30 %
6403 59 39	30 %
6403 59 95	30 %
6403 59 99	30 %
6403 91 11	30 %
6403 91 13	30 %
6403 91 16	30 %
6403 91 18	30 %
6403 91 93	30 %
6403 91 98	30 %
6403 99 11	30 %
6403 99 33	30 %
6403 99 36	30 %
6403 99 38	30 %
6403 99 50	30 %
6403 99 91	30 %
6403 99 93	30 %
6403 99 96	30 %
6403 99 98	30 %
Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen der KN-Codes:	
6404 11 00	30 %
6404 19 10	30 %
6404 19 90	30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Andere Schuhe der KN-Codes:	
6405 90 10	30 %
6405 90 90	30 %
Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon der KN-Codes:	
6406 99 50	30 %
6406 99 80	30 %
Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen der KN-Codes:	
7210 12 11	30 %
7210 30 10	30 %
Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr der KN-Codes:	
7219 32 10	30 %
7219 33 10	30 %
7219 33 90	30 %
7219 34 10	30 %
7219 34 90	30 %
7219 35 10	30 %
7219 35 90	30 %
7219 90 90	30 %
Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm der KN-Codes:	
7220 20 10	30 %
7220 20 31	30 %
7220 20 51	30 %
7220 20 59	30 %
7220 20 91	30 %
7220 90 11	30 %
7220 90 39	30 %
7220 90 90	30 %
Stabstahl und Profile, aus nichtrostendem Stahl der KN-Codes:	
7222 20 11	30 %
7222 20 21	30 %
7222 20 81	30 %
7222 20 89	30 %
Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl der KN-Codes:	
7308 30 00	30 %
7308 90 99	30 %
Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung des KN-Codes:	
7310 29 90	30 %
Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase der KN-Codes:	
7311 00 10	30 %
7311 00 91	30 %
Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl der KN-Codes:	
7318 14 99	30 %
7318 15 10	30 %
7318 15 59	30 %
7318 15 90	30 %
7318 16 99	30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl des KN-Codes:	
7320 90 90	30 %
Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Warmhalteplatten und ähnliche nichtelektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl der KN-Codes:	
7321 11 90	30 %
7321 13 00	30 %
Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen des KN-Codes:	
7325 99 90	30 %
Andere Waren aus Eisen oder Stahl der KN-Codes:	
7326 20 90	30 %
7326 90 93	30 %
7326 90 97	30 %
Druckmaschinen und -apparate zum Drucken mittels Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442; Tintenstrahldruckmaschinen, ausgenommen solche der Position 8471; Hilfsmaschinen und -apparate für Druckmaschinen der KN-Codes:	
8443 11 00	30 %
8443 19 90	30 %
Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nichtelektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen des KN-Codes:	
8467 21 99	15 %
Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 8512 oder 8530 des KN-Codes:	
8531 10 30	30 %
Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger der KN-Codes:	
8536 20 10	15 %
8536 30 10	15 %
8536 41 90	30 %
8536 49 00	30 %
Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen der KN-Codes:	
8539 21 30	30 %
8539 21 92	30 %
8539 21 98	30 %
Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage) der KN-Codes:	
8705 10 00	30 %
8705 90 90	30 %
Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus der KN-Codes:	
8903 10 10	30 %
8903 10 90	30 %
8903 91 10	30 %
8903 91 91	30 %
8903 91 93	30 %
8903 91 99	30 %
8903 92 10	30 %
8903 92 99	30 %
8903 99 10	30 %
8903 99 91	30 %
8903 99 99	30 %
Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon des KN-Codes:	
9003 19 30	30 %

Warenbezeichnung und KN-Codes	Zusätzlicher Zoll
Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren der KN-Codes:	
9004 10 91	30 %
9004 10 99	30 %
Fotokopiergeräte mit optischem System oder solche, die nach dem Kontaktverfahren arbeiten sowie Thermokopiergeräte der KN-Codes:	
9009 11 00	30 %
9009 12 00	30 %
Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101 des KN-Codes:	
9102 11 00	30 %
Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas) des KN-Codes:	
9206 00 00	30 %
Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 9303 oder 9304 des KN-Codes:	
9302 00 10	30 %
Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z. B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinenschießgeräte) des KN-Codes:	
9303 30 00	30 %
Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen des KN-Codes:	
9306 90 90	30 %
Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon der KN-Codes:	
9401 61 00	30 %
9401 71 00	30 %
Andere Möbel und Teile davon der KN-Codes:	
9403 60 10	30 %
9403 60 90	30 %
Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelanlagen (z. B. Bowlingbahnen) des KN-Codes:	
9504 10 00	30 %
Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen des KN-Codes:	
9603 21 00	30 %
Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609 des KN-Codes:	
9608 10 10	30 %

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse

(2002/C 203 E/18)

KOM(2002) 198 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 22. April 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte neue Waren, die nicht im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 des Rates [1] aufgeführt sind, teilweise oder vollständig auszusetzen.

(2) Waren, bei denen eine Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs nicht mehr im Interesse der Gemeinschaft liegt oder deren Warenbezeichnung aufgrund der technischen Entwicklung geändert werden muss, sind aus der Liste im Anhang der vorgenannten Verordnung zu streichen.

(3) Waren, deren Bezeichnung geändert werden muss, sollten als neue Waren angesehen werden.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 1255/96 muss daher geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 wird wie folgt geändert:

1. die Waren, die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, werden eingefügt;

2. die Waren, deren Codenummern in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1] ABl. L 158 vom 29.6.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2499/2001 (ABl. L 340 vom 21.12.2001, S. 1).

ANHANG I

KN-Code & Taric		Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
0017	ex 0811 90 95 30	Ananas (Ananas comosus), in Stücken, gefroren	0
0018	ex 0811 90 95 20	Boysenbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0
0021	ex 1511 90 19 10 ex 1511 90 91 10 ex 1513 11 10 10 ex 1513 19 30 10 ex 1513 21 11 10 ex 1513 29 30 10	Palmöl, Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl, zum Herstellen von: — technischen einbasischen Fettsäuren der Unterposition 3823 19 10, — Fettsäuremethylestergemischen der Unterposition 3824 90 95, — Fettsäuremethylester der Positionen 2915 oder 2916, — Stearinsäure der Unterposition 3823 11 00 oder — Waren der Position 3401 [a]	0
0028	ex 2005 90 80 70	Bambussprossen, zubereitet oder haltbar gemacht, in Streifen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0
0060	ex 2850 00 20 20	Arsin	0
0117	ex 2914 29 00 20	Cyclohexadec-8-enon	0
0182	ex 2921 30 99 20	Cyclohex-1,3-ylenbis(methylamin), zum Herstellen von Geschirrspülmitteln [a]	0
0193	ex 2921 49 80 20	N-1-Naphthylanilin	0
0219	ex 2922 39 00 40	1,4-Diamino-2,3-dichloranthrachinon	0
0234	ex 2924 29 95 65	2-(4-Hydroxyphenyl)acetamid	0
0321	ex 2932 29 80 70	3',6'-Bis(ethylamino)-2',7'-dimethylspiro[isobenzofuran-1(3H),9'-=[9H]-xanthen]-3-on	0
0322	ex 2933 99 90 75	2,3-Dichlorpyrazin	0
0327	ex 2933 29 90 50	1,3-Dimethylimidazolidin-2-on	0
0341	ex 2933 59 95 60	2,6-Dichlor-4,8-dipiperidinopyrimido[5,4-d]pyrimidin	0
0342	ex 2933 59 95 70	N-(4-Ethyl-2,3-dioxopiperazin-1-ylcarbonyl)-D-2-phenylglycin	0
0343	ex 2933 59 95 80	N-(4-Ethyl-2,3-dioxopiperazin-1-ylcarbonyl)-D-2-(4-hydroxyphenyl)glycin	0
0354	ex 2933 99 90 80	1-Methyltetrazol-5-thiol	0
0371	ex 2934 20 80 20	S-(1,3-Benzothiazol-2-yl)-=(Z)-2-(2-aminothiazol-4-yl)-2-(methoxyimino)thioacetat	0
0372	ex 2934 99 90 60	DL-Homocysteinthiolactonhydrochlorid	0
0398a	ex 3204 19 00 15	4-{4-[3-(4-Methoxyphenyl)-13,13-dimethyl-3,13-dihydrobenzo=[h]indeno[2,1-f]-chromen-3-yl]phenyl}morpholin [a]	0
0398b	ex 3204 19 00 25	Cyclohexyl-8-methyl-2,2-diphenyl-2H-benzo[h]chromen-5-carboxylat [a]	0
0398c	ex 3204 19 00 35	13-Butyl-13-ethoxy-6,11-dimethoxy-3,3-bis(4-methoxyphenyl)-3,13-dihydrobenzo=[h]indeno [2,1-f]chromen [a]	0
0398d	ex 3204 19 00 45	6,7-Dimethoxy-3,3-bis(4-methoxyphenyl)-13,13-dimethyl-3,13-dihydrobenzo=[h]indeno[2,1-f] chromen [a]	0
0406	ex 3206 19 00 10	Zubereitung auf der Grundlage von Titandioxid, mit einem Gehalt an Titandioxid von 66 GHT bis 71 GHT und Isopropoxytitantriisostearat von 1 GHT bis 2 GHT	0

KN-Code & Taric		Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
0416	ex 3208 90 99 20	Lösung auf der Grundlage von chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, zwei oder mehr der folgenden Farbstoffe enthaltend: — 4-[4-(1 3,1 3-Dimethyl-3-phenyl-3,1 3-dihydrobenzo=[h]indeno[2,1-f]chromen-3-yl)phenyl]morpholin, — 4-{4-[3-(4-Methoxyphenyl)-1 3,1 3-dimethyl-3,1 3-dihydrobenzo=[h]indeno[2,1-f]chromen-3-yl]phenyl}morpholin, — Cyclohexyl-8-methyl-2,2-diphenyl-2H-benzo[h]chromen-5-carboxylat, — Ethoxycarbonylmethyl-=6-acetoxy-2,2-diphenyl-2H-benzo[h]chromen-5-carboxylat, — 2-Pentyl-7,7-diphenyl-7,8-benzochromeno[6,5-d]-1,3-dioxin-4(7H)-on, — 1 3-Butyl-1 3-ethoxy-6,11-dimethoxy-3,3-bis(4-methoxyphenyl)-3,1 3-dihydrobenzo=[h]indeno [2,1-f]chromen, — 3-(4-Methoxyphenyl)-1 3,1 3-dimethyl-3-phenyl-3,1 3-dihydrobenzo=[h]indeno[2,1-f]chromen, — 6,7-Dimethoxy-3,3-bis(4-methoxyphenyl)-1 3,1 3-dimethyl-3,1 3-dihydrobenzo=[h]indeno [2,1-f]chromen	0
0443	ex 3808 20 80 30	Zubereitung, bestehend aus einer Suspension von Pyrithionzink (INN) in Wasser, mit einem Gehalt an Pyrithionzink (INN) von 24 GHT bis 26 GHT	0
0498	ex 3824 90 99 81	Mit Calciumoxid stabilisierte Zirkonerde, in Form von Klumpen, von der durch ein 16 mm-Sieb 94 GHT oder mehr zurückgehalten werden, mit einem Gehalt an: — Zirconiumdioxid von 92 GHT oder mehr und — Calciumoxid von 2 GHT bis 6 GHT	0
0499	ex 3824 90 99 82 ex 3907 40 00 20	α-(2,4,6-Tribromphenyl)-ω-(2,4,6-tribromphenoxy)poly[oxy(2,6-dibrom-=1,4-phenylen)isopropyliden(3,5-dibrom-1,4-phenylen)oxycarbonyl]	0
0600	ex 3905 29 00 91	Copolymer aus Vinylacetat, Dibutylmaleat und Acrylsäure, in Isopropylacetat und Toluol gelöst	0
0609	ex 3906 90 90 70	Copolymer aus Ethylendimethacrylat und entweder Methylmethacrylat oder Dodecylmethacrylat	0
0617	ex 3906 90 90 50	Polymere aus Ester der Acrylsäure mit einem oder mehreren der folgenden Monomere in der Kette: — Chlormethylvinylether, — Chlorethylvinylether, — Chlormethylstyrol, — Vinylchloracetat, — Methacrylsäure, mit einem Gehalt jeder einzelnen Monomereinheit von nicht mehr als 5 GHT	0
0631	ex 3907 60 80 10	Copolymer aus Terephthalsäure und Isophthalsäure mit Ethylenglykol, Butan-1,4-diol und Hexan-1,6-diol	0
0632	ex 3907 60 80 20	Sauerstoffbindendes Copolymer (nach ASTM D 1434 und 3985), hergestellt aus Benzendicarboxylsäuren, Ethylenglykol und mit Hydroxygruppen substitutiertem Polybutadien	0
0639	ex 3906 90 90 80	Polydimethylsiloxan-graft-(polyacrylat; polymethacrylat)	0
0643	ex 3911 90 99 60	Kohlenwasserstoffprepolymer, erhalten aus der Reaktion von Cyclopentadien und 1,3-Pentadien	0
0660	ex 3917 32 31 91 ex 3917 32 99 10 ex 3926 90 99 45	Baugruppe, bestehend aus Schrumpfschläuche aus Polyethylen und Poly(vinylacetat), in gleichmäßigen Abständen parallel angeordnet und an einem oder beiden Enden durch einen perforierten Kunststoffstreifen verbunden, in Rollen	0
0676	ex 3926 90 99 55	Flacherzeugnis aus Polyethylen, perforiert in entgegengesetzten Richtungen, mit einer Dicke von 600 µm bis 1 200 µm und einem Gewicht von 21 g/m^2 bis 42 g/m^2	0
0731	ex 3921 14 00 10	Folie aus Zellkunststoff aus Regeneratcellulose, mit einer Dicke von nicht mehr als 350 µm	0

KN-Code & Taric		Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
0744	ex 4007 00 00 20	Extrudierte Naturkautschukfäden, nitrosaminfrei, zur Verwendung in der Lebensmittelindustrie [a]	0
0745	ex 4007 00 00 30	Extrudierte Naturkautschukfäden, überzogen mit Silicon und Talk	0
0753	ex 4803 00 90 10 ex 5603 13 90 80 ex 5603 93 90 30	Vliesstoffe aus Polyethylen, auf beiden Seiten überzogen mit einem Vliesstoff aus Polypropylen und Zellstoff, mit einem Gehalt an Zellstoff von 45 GHT bis 56 GHT, mit einem Gewicht von 70 g/m^2 bis 90 g/m^2, in Rollen, zur Verwendung beim Herstellen von feuchten Tüchern [a]	0
0784	ex 5503 90 10 10 ex 5503 90 90 30	Acetalisierte Mehrkomponenten-Spinnfasern mit Matrixfibrillenstruktur, bestehend aus emulsionspolymerisiertem Poly(vinylalkohol) und Poly(vinylchlorid)	0
0826	ex 7019 12 00 15	Glasseidenstränge (Rovings), mit einem Titer von 650 tex bis 2 500 tex, umhüllt mit einer Schicht aus Polyurethan, auch gemischt mit anderen Stoffen	0
0844	ex 7419 99 00 91 ex 7616 99 90 60	Platten (sogenannte Targets), bestehend aus Molybdänsilicid: — mit einem Gehalt an Natrium von 1 mg/kg oder weniger und — auf einer Unterlage aus Kupfer oder Aluminium	0
0002	ex 8408 90 31 10	Dieselmotoren mit einer Leistung von nicht mehr als 15 kW, mit zwei oder drei Zylindern, zur Verwendung beim Herstellen von in Fahrzeugen eingebauten Temperaturkontrollsystemen [a]	0
0003	ex 8408 90 33 10	Dieselmotoren mit einer Leistung von nicht mehr als 30 kW, mit vier Zylindern, zur Verwendung beim Herstellen von in Fahrzeugen eingebauten Temperaturkontrollsystemen [a]	0
0004	ex 8414 30 99 10	Kolbenkompressor mit freiliegender Welle, zur Verwendung beim Herstellen von in Fahrzeugen eingebauten Temperaturkontrollsystemen [a]	0
0018	ex 8454 30 90 10	Maschinen für den Spritzguss von Metalllegierungen in thixotroper Form (halbfestem Zustand), zum Herstellen von Metallteilen der Unterposition 8473 30 90 oder 8529 90 40 [a]	0
0049	ex 8507 80 91 80	Nickelhydrid-Akkumulator, in zylindrischer Form, mit einem Durchmesser von nicht mehr als 14,5 mm, zum Herstellen von wiederaufladbaren Batterien [a]	0
0073	ex 8522 90 98 44	Laufwerk für optische Platten, mit mindestens einer optischen Einheit und Gleichstrommotoren, nicht geeignet für Doppelschicht-Aufzeichnung	0
0113	ex 8537 10 99 93	Elektronische Steuerungseinheit für eine Spannung von 12 V, zur Verwendung beim Herstellen von in Fahrzeugen eingebauten Temperaturkontrollsystemen [a]	0
0159	ex 8543 90 80 40	Edelstahlkathode in Form einer Platte mit Tragestange, auch mit Seitenstreifen aus Plastik	0
0192	ex 9027 10 90 10	Sensorelement für Untersuchungen von Gas oder Rauch, in Kraftfahrzeugen, im Wesentlichen bestehend aus einem Zirkonium-Keramik-Element in einem Metallgehäuse	0
0193	ex 9031 80 34 30 ex 9031 80 39 50	Vorrichtung zum Messen des Drehwinkels und der Drehrichtung in Kraftfahrzeugen, bestehend aus mindestens einem Gierratensensor in Form eines monokristallinen Quarzes, auch mit einem oder mehreren Messwertaufnehmern kombiniert, das Ganze befindet sich in einem Gehäuse	0
0211	ex 9613 90 00 20	Piezo-Zündmechanismus, auch mit Zusatzelementen	0
0300	ex 8543 89 95 60	Temperaturkompensierte Oszillatoren, bestehend aus einer gedruckten Schaltung, bestückt mit mindestens einem piezoelektrischen Quarzkristall und einem regelbaren Kondensator, in einem Gehäuse	0
0301	ex 8543 89 95 61	Spannungsgeregelte Oszillatoren, ausgenommen temperaturkompensierte Oszillatoren, bestehend aus einer mit aktiven und passiven Bauelementen bestückten gedruckten Schaltung, in einem Gehäuse	0

[a] Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

ANHANG II

KN-Code	Taric
ex 1511 90 19	10
ex 1511 90 91	10
ex 1513 11 10	10
ex 1513 19 30	10
ex 1513 21 11	10
ex 1513 29 30	10
ex 2005 90 80	70
ex 2922 19 80	20
ex 3815 90 90	55
ex 3901 90 90	97
ex 3906 90 90	50
ex 3911 90 19	20
ex 5503 90 10	10
ex 5503 90 90	30
ex 7019 12 00	15
ex 7019 12 00	20
ex 7019 12 00	25
ex 7419 99 00	91
ex 7616 99 90	60
ex 8507 80 91	20
ex 8507 80 91	30
ex 8507 80 91	40
ex 8507 80 91	50
ex 8507 80 91	60
ex 8507 80 91	70
ex 8522 90 98	32
ex 8522 90 98	40
ex 8522 90 98	41
ex 8522 90 98	42
ex 8543 89 95	57
ex 8543 90 80	40
ex 9031 80 34	20
ex 9613 90 00	20

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung eines autonomen Kontingents für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch

(2002/C 203 E/19)

KOM(2002) 199 endg. — 2002/0094(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. April 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Hinblick auf das Interesse der Gemeinschaft an der Entwicklung harmonischer Handelsbeziehungen zu Drittländern und die erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten, mit denen gegenwärtig eine Reihe von Lieferländern zu kämpfen hat, empfiehlt es sich, vorübergehend ein autonomes gemeinschaftliches Zollkontingent für die Einfuhr von 10 000 Tonnen hochwertigem frischem, gekühltem oder gefrorenem Rindfleisch zu eröffnen.

(2) Der Rindfleischmarkt ist nunmehr auf dem besten Wege, sich wieder zu stabilisieren. Die Nachfrage der Verbraucher in der Gemeinschaft nimmt zu, insbesondere nach hochwertigem Rindfleisch. Ein zusätzliches Zollkontingent mit verringertem Zollsatz für hochwertiges Rindfleisch würde im Interesse sowohl der Verbraucher als auch der Lieferanten liegen.

(3) Es ist sicherzustellen, dass alle interessierten Marktteilnehmer der Gemeinschaft jederzeit gleichen Zugang zu diesem Kontingent haben und das Kontingent angemessen überwacht wird. Zu diesem Zweck sollte für die Nutzung des Kontingents die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung vorgeschrieben werden, die Beschaffenheit und Ursprung der Erzeugnisse ausweist.

(4) Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1] werden die Zollkontingente für die unter die Verordnung fallenden Erzeugnisse von der Kommission entsprechend den Vorschriften eröffnet und verwaltet, die nach dem Verfahren des Artikels 43 derselben Verordnung festgelegt wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein jährliches gemeinschaftliches Zollkontingent für die Einfuhr von 10 000 Tonnen (ausgedrückt in Erzeugnisgewicht) hochwertigem frischem, gekühltem oder gefrorenem Rindfleisch der KN-Codes 0201 30 00, 0202 30 90, 0206 10 95 und 02 06 29 91 des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

(2) Der im Rahmen dieses Kontingents anzuwendende Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 20 % des Zollwerts.

(3) Dieses Kontingent gilt vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, die nach dem Verfahren des Artikels 43 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 erlassen werden, umfassen Bestimmungen, gemäß denen die Inanspruchnahme des in Artikel 1 genannten Kontingents die Vorlage eines Echtheitszeugnisses voraussetzt, das Beschaffenheit und Ursprung der Erzeugnisse gewährleistet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission (ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft zur Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses durch Beschluss des mit dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Slowakischen Republik eingesetzten Assoziationsrates

(2002/C 203 E/20)

KOM(2002) 200 endg. — 2002/0093(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. April 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf Artikel 300 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994 über den Abschluss des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 109 des genannten Europa-Abkommens ist vorgesehen, dass der Assoziationsrat Sonderausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen kann, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

(2) Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Regional- und Kommunalbehörden in der Europäischen Gemeinschaft und denen der Slowakischen Republik können einen wichtigen Beitrag zur vollen Durchführung des Europa-Abkommens leisten.

(3) Es erscheint zweckmäßig, diese Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Ausschusses der Regionen der Europäischen Gemeinschaften und des Slowakischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen der Europäischen Gemeinschaften zu organisieren —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Der Standpunkt der Gemeinschaft in dem mit Artikel 104 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

ENTWURF

Beschluss Nr. . . ./2002 des Assoziationsrates der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/95 zur Annahme der Geschäftsordnung des Assoziationsrates durch Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses des Ausschusses der Regionen und des Slowakischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits ([1]), insbesondere auf Artikel 109,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Regional- und Kommunalbehörden in der Europäischen Gemeinschaft und denen der Slowakischen Republik können einen wichtigen Beitrag zum Ausbau ihrer Beziehungen und zur Integration Europas leisten.

(2) Es erscheint zweckmäßig, diese Zusammenarbeit auf der Ebene des Ausschusses der Regionen einerseits und des Slowakischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen andererseits durch Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses zu organisieren.

(3) Die mit Beschluss Nr. 1/95 angenommene Geschäftsordnung des Assoziationsrates muss daher entsprechend geändert werden —

([1]) ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Geschäftsordnung des Assoziationsrates werden folgende Artikel angefügt:

„*Artikel 19*

Zur Unterstützung des Assoziationsrates wird ein Gemischter Beratender Ausschuss (im Folgenden ‚Ausschuss' genannt) eingesetzt, um Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Regional- und Kommunalbehörden in der Europäischen Gemeinschaft und denen der Slowakischen Republik zu fördern. Ziel dieses Dialogs und dieser Zusammenarbeit ist es insbesondere,

1. die slowakischen Regionen und Gemeinden auf ihre Tätigkeit im Rahmen der künftigen Mitgliedschaft in der Europäischen Union vorzubereiten;

2. die slowakischen Regionen und Gemeinden auf ihre Teilnahme an der Arbeit des Ausschusses der Regionen nach dem Beitritt der Slowakischen Republik vorzubereiten;

3. einen Informationsaustausch über aktuelle Fragen von beiderseitigem Interesse abzuhalten, insbesondere über den Stand der Regionalpolitik der Gemeinschaft und des Beitrittsprozesses sowie die Vorbereitung der slowakischen Regionen und Gemeinden auf diese Politik;

4. den multilateralen strukturierten Dialog zwischen a) den slowakischen Regionen und Gemeinden und b) den Regionen und Gemeinden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu fördern, u. a. durch Vernetzung in Bereichen, in denen direkte Kontakte und direkte Zusammenarbeit zwischen Regionen und Gemeinden der Slowakischen Republik und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der effizienteste Weg zur Lösung bestimmter Probleme sein könnten;

5. einen regelmäßigen Informationsaustausch über die interregionale Zusammenarbeit zwischen den Regional- und Kommunalbehörden der Slowakischen Republik und der Mitgliedstaaten abzuhalten;

6. den Austausch von Erfahrung und Wissen im Bereich der Regionalpolitik und der strukturpolitischen Interventionen zwischen a) den slowakischen Regionen und Gemeinden und b) den Regionen und Gemeinden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu fördern, insbesondere von Know-how und Techniken für die Ausarbeitung regionaler und kommunaler Entwicklungspläne oder -strategien und den möglichst effizienten Einsatz von Strukturfondsmitteln;

7. den slowakischen Regional- und Kommunalbehörden im Wege des Informationsaustauschs bei der praktischen Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in allen Lebensbereichen auf regionaler und kommunaler Ebene zu helfen;

8. von einer Seite vorgeschlagene sonstige relevante Fragen zu erörtern, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung des Europa-Abkommens und im Rahmen der Heranführungsstrategie stellen könnten.

Artikel 20

Der Ausschuss setzt sich aus acht Vertretern des Ausschusses der Regionen einerseits und acht Vertretern des Slowakischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen andererseits zusammen. Es wird die gleiche Zahl von stellvertretenden Mitgliedern bestimmt.

Der Ausschuss wird tätig, wenn er vom Assoziationsrat gehört wird, oder, was die Förderung des Dialogs zwischen den Regional- und Kommunalbehörden betrifft, von sich aus.

Der Ausschuss kann Empfehlungen an den Assoziationsrat aussprechen.

Durch die Auswahl der Mitglieder ist zu gewährleisten, dass der Ausschuss ein möglichst getreues Abbild der verschiedenen Ebenen der Regional- und Kommunalbehörden sowohl in der Europäischen Gemeinschaft als auch in der Slowakischen Republik ist.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuss tritt in Abständen zusammen, die er selbst in seiner Geschäftsordnung bestimmt.

Der Vorsitz im Ausschuss wird von einem Mitglied des Ausschusses der Regionen der Europäischen Gemeinschaften und einem Mitglied des Slowakischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen gemeinsam geführt.

Artikel 21

Der Ausschuss der Regionen einerseits und der Slowakische Verbindungsausschuss für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen andererseits tragen die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses entstehen.

Die Kosten für den Dolmetscherdienst in den Sitzungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung von Unterlagen trägt der Ausschuss der Regionen, mit Ausnahme der Kosten für das Dolmetschen und die Übersetzung ins Slowakische und aus dem Slowakischen, die vom Slowakischen Verbindungsausschuss für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen getragen werden.

Die sonstigen Kosten für die praktische Organisation der Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, welche die Sitzung ausrichtet."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag seiner Annahme in Kraft.

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 253/2000/EG über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates

(2002/C 203 E/21)

KOM(2002) 193 endg. — 2002/0101(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 29. April 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 149 und 150,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Abschnitt IV Buchstabe B Nummer 2 des Anhangs des Beschlusses Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [1] legt fest, dass der Beitrag der Gemeinschaft in der Regel 75 % der Gesamtkosten des jeweiligen spezifischen Projekts — mit Ausnahme der flankierenden Maßnahmen — nicht überschreiten darf.

(2) Der Beschluss Nr. 819/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995 über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm Sokrates [2] enthielt keine Bestimmung über einen Kofinanzierungs-Mindestanteil.

(3) Projekte innerhalb der dezentralen Aktionen des Programms lassen sich nicht durchführen, ohne dass die an der Projektpartnerschaft beteiligten Einrichtungen einen erheblichen Beitrag in Form von Personal- und Infrastrukturbereitstellung leisten. Der gemeinschaftliche Projektzuschuss wird nicht zu den dabei entstehenden Personalkosten gewährt, kann jedoch bis zu 100 % der sonstigen Projektdurchführungskosten abdecken.

(4) Zielgruppe derartiger Zuschüsse sind in erster Linie kleine Einrichtungen, etwa Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die im Allgemeinen nur über begrenzte administrative Ressourcen verfügen.

(5) Die Gemeinschaft hat bislang von den Einrichtungen, die sich an Projekten innerhalb der dezentralen Aktionen des Programms beteiligen, nicht verlangt, Angaben zu den Kosten des Personals zu machen, das von ihnen zwecks Durchführung der Projekte beschäftigt wird.

(6) Die Gemeinschaftszuschüsse zu Projekten innerhalb der dezentralen Aktionen des Programms sind gering; im Jahre 2000 lagen sie im Durchschnitt bei 3 315 EUR.

(7) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 28. Februar 2002 über die Umsetzung des Programms Sokrates das für Empfänger kleinerer Zuschüsse (insbesondere im Rahmen von Comenius) unverhältnismäßig umständliche Verwaltungsverfahren bemängelt und die Kommission aufgefordert, die notwendigen legislativen Änderungen vorzuschlagen, damit das Kofinanzierungserfordernis für solche Zuschüsse entfallen kann.

(8) Die Kommission hat sich in ihrem Weißbuch — Teil II — Aktionsplan zur Reform der Kommission [3] dazu verpflichtet, ihre internen und externen Verfahren, soweit sie andere Institutionen, die Mitgliedstaaten und die Bürger betreffen, zu verbessern und zu vereinfachen.

(9) Es ist nicht mit dem Grundsatz der Vereinfachung und Verhältnismäßigkeit vereinbar, von den Einrichtungen, die sich an Projekten innerhalb der dezentralen Aktionen des Programms beteiligen, zu verlangen, über den Beitrag des von ihnen beschäftigten Personals zur Projektdurchführung Rechenschaft abzulegen, nur um damit nachweisen zu können, dass der gemeinschaftliche Zuschuss in der Regel 75 % der Gesamtkosten des Projekts nicht überschreitet.

(10) Die entsprechende Bestimmung in Abschnitt IV Buchstabe B Nummer 2 Unterabsatz 1 des Anhangs des Beschlusses Nr. 253/2000/EG ist daher anzupassen, um bei der Anwendung dieses Kofinanzierungserfordernisses eine angemessene Flexibilität zu gewährleisten —

---

[1] ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1.

[2] ABl. L 87 vom 20.4.1995, S. 10, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 68/2000/EG (ABl. L 10 vom 14.1.2000, S. 1).

[3] KOM(2000) 200 endg.

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Abschnitt IV Buchstabe B Nummer 2 Unterabsatz 1 des Anhangs des Beschlusses Nr. 253/2000/EG erhält folgende Fassung:

„Als Grundregel gilt, dass die im Rahmen dieses Programms für Projekte bereitgestellten Gemeinschaftsmittel dazu bestimmt sind, die für die Durchführung der betreffenden Tätigkeiten veranschlagten Kosten teilweise zu decken; vorbehaltlich einer regelmäßigen Überprüfung der erzielten Fortschritte können sie gegebenenfalls für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gewährt werden. Im Einklang mit dem Kofinanzierungsprinzip kann der Beitrag des Zuschussempfängers in der Bereitstellung des für die Projektdurchführung notwendigen Personals und oder der dafür notwendigen Infrastruktur bestehen. Im Vorfeld können Zuschüsse bewilligt werden, um Besuche zur Vorbereitung der jeweiligen Projekte zu ermöglichen."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 97/788/EG hinsichtlich der Geltungsdauer

(2002/C 203 E/22)

KOM(2002) 216 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 2. Mai 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten ([1]), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b),

gestützt auf die Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut ([2]), insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Entscheidung 97/788/EG des Rates vom 17. November 1997 über die Gleichstellung von Erhaltungszüchtungskontrollen durch Drittländer ([3]) bieten die amtlichen Erhaltungszüchtungskontrollen in bestimmten Drittländern die gleiche Gewähr wie die Kontrollen durch die Mitgliedstaaten. Diese Entscheidung galt für bestimmte Drittländer bis zum 30. Juni 1999 und läuft für andere Drittländer am 30. Juni 2002 ab.

(2) Die Erhaltungszüchtungskontrollen, die gemäß der Entscheidung 97/788/EG in Drittländern durchgeführt werden, bieten weiterhin die gleiche Gewähr wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen.

(3) Die Entscheidung 97/788/EG ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Entscheidung 97/788/EG erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3*

Diese Entscheidung gilt für die Republik Korea und die Bundesrepublik Jugoslawien vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1999 und vom (Datum des Erlasses der Entscheidung . . ./2002/EG) bis zum 30. Juni 2005 und für die anderen im Anhang aufgeführten Drittländer vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 2005."

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

([1]) ABl. L 225 vom 12.10.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG (ABl. L 25 vom 1.2.1999, S. 27).

([2]) ABl. L 225 vom 12.10.1970, S. 7. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG.

([3]) ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 39.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung [1]

(2002/C 203 E/23)

KOM(2002) 225 endg. — 1999/0258(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 2. Mai 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Für den schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sieht der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zum einen den Erlass von Maßnahmen zur Gewährleistung des freien Personenverkehrs in Verbindung mit flankierenden Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl und die Einwanderung und zum anderen den Erlass von Maßnahmen in Bezug auf Asyl, Einwanderung und Schutz der Rechte von Drittstaatsangehörigen vor.

(2) Gemäß Artikel 63 Nummer 3 EG-Vertrag beschließt der Rat einwanderungspolitische Maßnahmen. Buchstabe a) des genannten Artikels besagt, dass der Rat insbesondere Maßnahmen im Bereich der Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Verfahren zur Erteilung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten erlässt.

(3) Die Maßnahmen zur Familienzusammenführung müssen in Übereinstimmung mit der Verpflichtung zum Schutz der Familie und zur Achtung des Familienlebens getroffen werden, die in zahlreichen Instrumenten des Völkerrechts verankert ist. Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

(4) Der Europäische Rat erklärte auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999, dass es notwendig sei, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Bedingungen für die Zulassung und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen aufgrund einer gemeinsamen Bewertung der wirtschaftlichen und demographischen Entwicklungen innerhalb der Union sowie der Lage in den Herkunftsländern anzunähern. Der Europäische Rat hat den Rat ersucht, auf der Grundlage von Vorschlägen der Kommission zügig entsprechende Beschlüsse zu fassen. Diese müssten nicht nur der Aufnahmekapazität der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen, sondern auch deren historische und kulturelle Bindungen mit den Herkunftsländern berücksichtigen.

(5) Für die Bewertung der Wanderungsbewegungen und die Vorbereitung des Erlasses der Maßnahmen des Rates muss die Kommission über statistische Daten und Angaben über die rechtmäßige Einwanderung von Drittstaatsangehörigen in jedem Mitgliedstaat verfügen können, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der ausgestellten Aufenthaltstitel, die Art und die Gültigkeitsdauer dieser Aufenthaltstitel; dazu müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die erforderlichen Daten und Angaben regelmäßig rasch bereitstellen.

(6) Der Europäische Rat bekräftigte auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999, dass die Europäische Union eine gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, sicherstellen muss. Eine energischere Integrationspolitik sollte darauf ausgerichtet sein, ihnen Rechte und Pflichten zuzuerkennen, die denen der Unionsbürger vergleichbar sind.

(7) Der Europäische Rat von Laeken am 14. und 15. Dezember 2001 bekräftigte sein Engagement in Bezug auf die politischen Leitlinien und die Ziele, die in Tampere festgelegt wurden, und stellte fest, dass es neuer Impulse und Leitlinien bedarf, um die in bestimmten Bereichen eingetretenen Verzögerungen aufzuholen. Ferner betonte der Europäische Rat, dass eine echte gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik die Verabschiedung gemeinsamer Normen für die Familienzusammenführung voraussetzt, und er ersuchte die Kommission, einen geänderten Vorschlag in diesem Bereich vorzulegen.

(8) Die Familienzusammenführung ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass ein Familienleben möglich ist und trägt zur Schaffung soziokultureller Stabilität bei, die die Integration Drittstaatsangehöriger in den Mitgliedstaaten erleichtert. Dadurch wird der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gefördert, der in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k) EG-Vertrag als grundlegendes Ziel der Gemeinschaft aufgeführt wird.

(9) Um den Schutz der Familie zu gewährleisten und die Wahrung oder die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft zu sichern, sollten die materiellen Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Rechts auf Familienzusammenführung nach gemeinsamen Kriterien bestimmt werden.

[1] ABl. C 62 E vom 27.2.2001, S. 99.

(10) Der Lage von Flüchtlingen ist wegen der Gründe, die sie zur Flucht gezwungen haben und ihnen ein Leben in der Familiengemeinschaft verwehren, besondere Aufmerksamkeit zu schenken; ihnen sollten deshalb günstigere Bedingungen für die Ausübung ihres Rechts auf Familienzusammenführung gewährt werden.

(11) Die Familienzusammenführung zielt auf die Mitglieder der Kernfamilie, d. h. den Ehegatten und die minderjährigen Kinder. Es steht den Staaten frei, diesen Kreis zu erweitern und die Familienzusammenführung den Verwandten in aufsteigender Linie, den volljährigen Kindern und nichtverheirateten Lebenspartnern zu gewähren.

(12) Es müssen Verfahrensregeln für die Prüfung von Anträgen auf Familienzusammenführung sowie für die Einreise und den Aufenthalt von Familienangehörigen festgelegt werden. Diese Verfahren müssen im Verhältnis zur normalen Arbeitsbelastung der Verwaltungen der Mitgliedstaaten effizient abzuwickeln, transparent und angemessen sein und den Betroffenen eine angemessene Rechtssicherheit bieten.

(13) Die Integration der Familienangehörigen ist zu fördern; dazu muss ihnen nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer in dem Mitgliedstaat ein eigener Rechtsstatus zuerkannt und gleichermaßen wie dem Zusammenführenden der Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Beschäftigung gewährt werden.

(14) Um der Umgehung der Vorschriften und Verfahren zur Familienzusammenführung vorzubeugen und entsprechende Verstöße zu ahnden, sind geeignete und verhältnismäßige, auf Abschreckung zielende Maßnahmen zu treffen.

(15) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip kann das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Begründung eines Rechts auf Familienzusammenführung für Drittstaatsangehörige, das nach gemeinsamen Modalitäten ausgeübt wird, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; es kann daher wegen des Umfangs und der Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieses Ziels notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung der Bedingungen, zu denen Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, das Recht auf Familienzusammenführung ausüben können.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „Drittstaatsangehöriger" jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 des EG-Vertrags ist, einschließlich Staatenlose;

b) „Flüchtling" jeden Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dem die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Fassung des Protokolls von New York vom 31. Januar 1967 zuerkannt wurde;

c) „Zusammenführender" den sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhaltenden Drittstaatsangehörigen, der den Nachzug von Mitgliedern seiner Familie beantragt;

d) „Familienzusammenführung" die Einreise in einen und den Aufenthalt in einem Mitgliedstaat von Familienangehörigen eines sich rechtmäßig in diesem Mitgliedstaat aufhaltenden Drittstaatsangehörigen, mit dem Ziel, die Familiengemeinschaft aufrechtzuerhalten, unabhängig davon, ob die familiären Bindungen vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden entstanden sind;

e) „Aufenthaltstitel" jede Art von Genehmigung, die von einem Mitgliedstaat ausgestellt wird und die das Recht verleiht, sich im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufzuhalten. Ausgenommen davon sind vorläufige Genehmigungen des Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die im Hinblick auf die Bearbeitung eines Asylantrags oder eines Antrags auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels erteilt werden.

Artikel 3

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung, wenn der Zusammenführende ein Drittstaatsangehöriger ist, der sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, im Besitz eines von dem betreffenden Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels mit mindestens einjähriger Gültigkeit ist, begründete Aussicht darauf hat, ein ständiges Aufenthaltsrecht zu erlangen, und seine Familienangehörigen Drittstaatsangehörige sind, wobei ihre Rechtsstellung unerheblich ist.

(2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung, wenn der Zusammenführende:

a) ein Drittstaatsangehöriger ist, der um die Anerkennung als Flüchtling nachsucht und über dessen Antrag noch nicht abschließend entschieden wurde;

b) ein Drittstaatsangehöriger ist, dem der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat im Rahmen des vorübergehenden Schutzes genehmigt wurde oder der um die Genehmigung des Aufenthalts aus diesem Grunde nachsucht und über dessen Status noch nicht entschieden wurde;

c) ein Drittstaatsangehöriger ist, dem der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat aufgrund subsidiärer Schutzformen gemäß internationalen Verpflichtungen, einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Praktiken der Mitgliedstaaten genehmigt wurde oder der um die Genehmigung des Aufenthalts aus diesem Grunde nachsucht und über dessen Status noch nicht entschieden wurde.

(3) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Familienangehörige von Unionsbürgern.

(4) Von dieser Richtlinie unberührt bleiben günstigere Bestimmungen:

a) der zwischen der Gemeinschaft oder zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittländern andererseits geschlossenen bilateralen und multilateralen Abkommen;

b) der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961, der revidierten Europäischen Sozialcharta vom 3. Mai 1987 und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer vom 24. November 1977.

(5) Es bleibt den Mitgliedstaaten unbenommen, für Personen, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, günstigere Regelungen zu treffen oder beizubehalten.

(6) Der Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) zweiter Unterabsatz und Artikel 8 dieser Richtlinie dürfen nicht zur Einführung weniger günstiger Bedingungen führen als jene, die zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie bereits in den Mitgliedstaaten gelten.

KAPITEL II

Familienangehörige

Artikel 4

(1) Vorbehaltlich der in Kapitel IV genannten Bedingungen gestatten die Mitgliedstaaten im Rahmen der vorliegenden Richtlinie folgenden Familienangehörigen die Einreise und den Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet:

a) dem Ehegatten des Zusammenführenden;

b) den minderjährigen Kindern des Zusammenführenden und seines Ehegatten, einschließlich der Kinder, die gemäß einem Beschluss der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder einem aufgrund der internationalen Verpflichtungen dieses Mitgliedstaats automatisch vollstreckbaren Beschluss adoptiert wurden;

c) den minderjährigen Kindern, einschließlich der adoptierten Kinder des Zusammenführenden oder seines Ehegatten, wenn einer von ihnen das Sorgerecht besitzt und für den Unterhalt der Kinder aufkommt. Die Mitgliedstaaten können die Zusammenführung in Bezug auf Kinder gestatten, für die ein geteiltes Sorgerecht besteht, sofern der andere Elternteil seine Zustimmung erteilt.

Als minderjährige Kinder im Sinne von Buchstaben b) und c) gelten Kinder, die noch nicht das nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats geltende Volljährigkeitsalter erreicht haben und nicht verheiratet sind.

Abweichend davon kann ein Mitgliedstaat bei einem Kind über 12 Jahren prüfen, ob es ein zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats vorgesehenes Integrationskriterium erfüllt, bevor er ihm die Einreise und den Aufenthalt gemäß dieser Richtlinie gewährt.

(2) Vorbehaltlich der in Kapitel IV genannten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften folgenden Familienangehörigen die Einreise und den Aufenthalt in ihr bzw. ihrem Hoheitsgebiet gemäß dieser Richtlinie gestatten:

a) den Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades des Zusammenführenden oder seines Ehegatten, wenn letztere für ihren Unterhalt aufkommen und sie in ihrem Herkunftsland keinerlei sonstige familiäre Bindungen mehr haben;

b) den volljährigen, unverheirateten Kindern des Zusammenführenden oder seines Ehegatten, wenn sie aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können.

(3) Vorbehaltlich der in Kapitel IV genannten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften dem nicht verheirateten Lebenspartner aus einem Drittstaat, der nachweislich mit dem Zusammenführenden in einer auf Dauer angelegten Beziehung lebt, oder dem Drittstaatsangehörigen, der mit dem Zusammenführenden eine eingetragene Lebenspartnerschaft führt, gemäß Artikel 5 Absatz 2 sowie den nicht verheirateten minderjährigen Kindern, einschließlich der adoptierten Kinder, die Einreise und den Aufenthalt in ihr bzw. ihrem Hoheitsgebiet gemäß dieser Richtlinie gestatten.

(4) Lebt im Falle einer Mehrehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, gestattet der betreffende Mitgliedstaat unbeschadet des Übereinkommens über die Rechte des Kindes von 1989 nicht die Einreise und den Aufenthalt eines weiteren Ehegatten oder von dessen Kindern.

(5) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Zusammenführende und sein Ehegatte ein Mindestalter nicht höher als das Volljährigkeitsalter erreicht haben müssen, bevor der Ehegatte dem Zusammenführenden nachziehen darf.

KAPITEL III

Antragstellung und -prüfung

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, ob zur Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung entweder vom Zusammenführenden oder von dem oder den Familienangehörigen ein Antrag auf Einreise und Aufenthalt bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gestellt werden muss.

(2) Dem Antrag sind Reisedokumente des oder der Familienangehörigen und Unterlagen beizufügen, anhand deren die familiären Bindungen nachgewiesen werden und aus denen ersichtlich ist, dass die in den Artikeln 4 und 6 sowie gegebenenfalls in den Artikeln 7 und 8 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Zum Nachweis des Bestehens familiärer Bindungen können die Mitgliedstaaten eine Befragung des Zusammenführenden und seines bzw. seiner Familienangehörigen vornehmen und andere als zweckmäßig erachtete Nachforschungen anstellen.

Bei der Prüfung eines Antrags betreffend den nicht verheirateten Lebenspartner des Zusammenführenden berücksichtigen die Mitgliedstaaten als Nachweis einer auf Dauer angelegten Beziehung Faktoren wie ein gemeinsames Kind, den Bestand der Lebensgemeinschaft in der Vergangenheit, die Eintragung der Partnerschaft oder andere zuverlässige Nachweise.

(3) Der Antrag ist zu stellen, wenn sich die Familienangehörigen noch außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats befinden, in dessen Hoheitsgebiet sich der Zusammenführende aufhält.

Abweichend davon kann ein Mitgliedstaat gegebenenfalls auch einen Antrag prüfen, der gestellt wurde, als sich die Familienangehörigen bereits in seinem Hoheitsgebiet aufhielten.

(4) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats teilen dem Zusammenführenden/dem oder den Familienangehörigen ihre Entscheidung so bald wie möglich, spätestens aber neun Monate nach Vorlage des Antrags schriftlich mit.

In Ausnahmefällen kann aufgrund der Schwierigkeit der Antragsprüfung die im ersten Unterabsatz genannte Frist verlängert werden; sie darf jedoch keinesfalls zwölf Monate überschreiten.

Eine Ablehnung ist zu begründen. Ist bei Ablauf der Frist nach dem ersten Unterabsatz noch keine Entscheidung ergangen, so richten sich die Folgen nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats.

(5) Bei der Prüfung des Antrags tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass das Wohl minderjähriger Kinder gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 gebührend berücksichtigt wird.

KAPITEL IV

Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf Einreise und Aufenthalt eines Familienangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der inneren Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit ablehnen.

(2) Die Mitgliedstaaten können aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit den Aufenthaltstitel eines Familienangehörigen einziehen oder dessen Verlängerung ablehnen.

(3) Die Gründe der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit müssen ausschließlich auf der persönlichen Verhaltensweise des Familienangehörigen beruhen.

(4) Das Auftreten von Krankheiten oder Behinderungen nach Ausstellung des Aufenthaltstitels kann nicht für sich genommen als Begründung für die Verweigerung der Verlängerung des Aufenthaltstitels oder für die Ausweisung aus dem Hoheitsgebiet durch die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats herangezogen werden.

Artikel 7

(1) Bei der Antragstellung kann der betreffende Mitgliedstaat vom Zusammenführenden oder dem (den) Familienangehörigen den Nachweis verlangen, dass der Zusammenführende über Folgendes verfügt:

a) einen Wohnraum, der für eine vergleichbar große Familie in derselben Region als üblich angesehen würde und der die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsnormen erfüllt;

b) eine Krankenversicherung, die im betreffenden Mitgliedstaat sämtliche Risiken für ihn selbst und seine Familienangehörigen abdeckt;

c) feste Einkünfte, die höher oder gleich wie der Einkommensbetrag sind, unterhalb dessen im betreffenden Mitgliedstaat Sozialhilfe gewährt werden kann. Kann dieser Unterabsatz nicht zur Anwendung kommen, müssen die Einkünfte zumindest der Mindestrente der Sozialversicherung des betreffenden Mitgliedstaats entsprechen. Die Beurteilung, inwieweit es sich um feste Einkünfte handelt, erfolgt nach Maßgabe der Art und Regelmäßigkeit der Einkünfte.

Der Mitgliedstaat kann verlangen, dass der Zusammenführende die Bedingungen nach Absatz 1 zum Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Aufenthaltstitels seiner Familienangehörigen erfüllen muss.

Erfüllt der Zusammenführende diese Bedingungen jedoch nicht, so berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen die Bedingungen im Hinblick auf den Wohnraum, die Krankenversicherung und die Einkünfte nach Absatz 1 nur festlegen, um sich zu überzeugen, dass der Zusammenführende in der Lage ist, für den Unterhalt seiner nachgezogenen Familienangehörigen aufzukommen, ohne dass zusätzlich auf öffentliche Mittel zurückgegriffen werden müsste. Diese Vorschriften dürfen nicht zu einer Diskriminierung zwischen den eigenen Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen führen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten dürfen verlangen, dass sich der Zusammenführende während eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren rechtmäßig auf ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat, bevor er seine Familienangehörigen nachkommen lässt.

Abweichend davon kann ein Mitgliedstaat, in dessen zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie geltenden innerstaatlichen Recht im Bereich der Familienzusammenführung die Aufnahmefähigkeit dieses Mitgliedstaats berücksichtigt wird, eine Wartefrist von höchstens 3 Jahren zwischen der Stellung eines Antrags auf Familienzusammenführung und der Ausstellung eines Aufenthaltstitels an Familienangehörige vorsehen

KAPITEL V

Familienzusammenführung von Flüchtlingen

Artikel 9

(1) Dieses Kapitel findet auf die Familienzusammenführung von Flüchtlingen Anwendung.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieses Kapitels auf Flüchtlinge beschränken, deren familiäre Bindungen bereits vor der Anerkennung ihrer Rechtsstellung bestanden haben.

Artikel 10

(1) Hinsichtlich der Bestimmung der Familienangehörigen findet Artikel 4 Anwendung; ausgenommen davon ist Absatz 1 Buchstabe c) dritter Unterabsatz, der nicht für Kinder von Flüchtlingen gilt.

(2) Die Mitgliedstaaten können weiteren, in Artikel 4 nicht genannten Familienangehörigen den Nachzug gestatten, sofern der zusammenführende Flüchtling für ihren Unterhalt aufkommt.

(3) Handelt es sich bei einem Flüchtling um einen unbegleiteten Minderjährigen, gestatten die Mitgliedstaaten:

a) ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Bedingungen die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung;

b) die Einreise und den Aufenthalt seines gesetzlichen Vertreters oder eines weiteren Familienangehörigen zum Zwecke der Familienzusammenführung, wenn der Flüchtling keine Verwandten in gerader aufsteigender Linie hat oder diese unauffindbar sind.

Artikel 11

(1) Hinsichtlich der Stellung und Prüfung des Antrags kommt Artikel 6 vorbehaltlich des Absatzes 2 zur Anwendung.

(2) Kann ein Flüchtling seine familiären Bindungen nicht belegen, so prüft der Mitgliedstaat andere Nachweise für das Bestehen dieser Bindungen. Die Ablehnung eines Antrags darf nicht ausschließlich mit dem Fehlen von Belegen begründet werden.

Artikel 12

(1) Abweichend von Artikel 7 können die Mitgliedstaaten von einem Flüchtling/einem (den) Familienangehörigen in Bezug auf Anträge betreffend die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Familienangehörigen nicht den Nachweis verlangen, dass der Flüchtling die Bedingungen in Bezug auf Wohnraum, Krankenversicherung und feste Einkünfte erfüllt.

(2) Abweichend von Artikel 8 können die Mitgliedstaaten einem Flüchtling nicht zur Auflage machen, dass er sich während eines bestimmten Zeitraums in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat, bevor er seine Familienangehörigen nachkommen lässt.

KAPITEL VI

Einreise und Aufenthalt der Familienangehörigen

Artikel 13

(1) Sobald dem Antrag auf Einreise zwecks Familienzusammenführung stattgegeben wurde, genehmigt der betreffende Mitgliedstaat die Einreise des oder der Familienangehörigen. Hierzu gewähren die Mitgliedstaaten diesen Personen jede Erleichterung zur Erlangung der vorgeschriebenen Visa.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat stellt den Familienangehörigen einen verlängerbaren Aufenthaltstitel mit derselben Gültigkeitsdauer wie der des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden aus.

Wenn der Zusammenführende über den Status als langfristig Aufenthaltsberechtigter verfügt, erteilen die Mitgliedstaaten den Familienangehörigen einen Aufenthaltstitel mit mindestens einjähriger Gültigkeitsdauer, der verlängerbar ist, bis sie die Bedingungen der Richtlinie . . ./. . ./EG erfüllen, damit auch sie den Status als langfristig Aufenthaltsberechtigte erlangen können.

Artikel 14

(1) Die Familienangehörigen des Zusammenführenden haben in gleicher Weise wie dieser selbst das Recht auf:

a) Zugang zur Ausbildung;

b) Zugang zur Beschäftigung als Arbeitnehmer oder zur selbständigen Erwerbstätigkeit

c) Zugang zur beruflichen Beratung, Bildung, Fortbildung und Umschulung.

(2) Die Mitgliedstaaten können den Zugang zur Beschäftigung als Arbeitnehmer oder zur selbständigen Erwerbstätigkeit der Angehörigen in aufsteigender Linie und der volljährigen Kinder in der Definition des Artikels 4 Absatz 2 einschränken.

Artikel 15

(1) Spätestens nach fünfjährigem Aufenthalt und unter der Voraussetzung, dass die familiären Bindungen fortbestehen, haben der Ehegatte oder der nicht verheiratete Lebenspartner und das volljährig gewordene Kind das Recht auf einen eigenen Aufenthaltstitel, der unabhängig von jenem des Zusammenführenden ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können den in Artikel 4 Absatz 2 genannten volljährigen Kindern und den Verwandten in aufsteigender Linie einen eigenen Aufenthaltstitel gewähren.

(3) Beim Tod des Ehepartners, im Fall der Scheidung, der Trennung und des Todes von Verwandten in aufsteigender oder abfallender Linie kann Personen, die zum Zweck der Familienzusammenführung eingereist sind, ein eigener Aufenthaltstitel gewährt werden. Die Mitgliedstaaten erlassen Bestimmungen, nach denen die Ausstellung eines eigenen Aufenthaltstitels gewährleistet ist, wenn besonders schwierige Umstände vorliegen.

KAPITEL VII

Sanktionen und Rechtsmittel

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung ablehnen oder gegebenenfalls den Aufenthaltstitel eines Familienangehörigen einziehen oder seine Verlängerung verweigern, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

a) die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen sind nicht oder nicht mehr erfüllt;

b) der Zusammenführende und das (die) Familienmitglied(er) führen kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben oder führen es nicht mehr;

c) der Zusammenführende oder der nicht verheiratete Lebenspartner ist nachweislich mit einer anderen Person verheiratet oder führt nachweislich mit einer anderen Person eine auf Dauer angelegte Beziehung.

(2) Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung auch ablehnen und den Aufenthaltstitel der Familienangehörigen einziehen oder seine Verlängerung verweigern, wenn feststeht:

a) dass falsche oder irreführende Angaben gemacht wurden, ge- oder verfälschte Dokumente verwendet wurden, auf andere Weise Betrug verübt wurde oder andere ungesetzliche Mittel angewandt wurden;

b) dass die Ehe oder Partnerschaft nur zu dem Zweck geschlossen bzw. die Adoption nur vorgenommen wurde, um der betreffenden Person die Einreise in einen oder den Aufenthalt in einem Mitgliedstaat zu ermöglichen.

(3) Die Mitgliedstaaten können den Aufenthaltstitel eines Familienangehörigen einziehen oder dessen Verlängerung ablehnen, wenn der Aufenthalt des Zusammenführenden beendet wird und der Familienangehörige noch nicht über einen eigenen Aufenthaltstitel gemäß Artikel 15 verfügt.

(4) Die Mitgliedstaaten können bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Betrug oder eine Ehe, Partnerschaft oder Adoption zum Schein im Sinne von Absatz 2 punktuelle Kontrollen durchführen. Punktuelle Kontrollen können auch bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels eines Familienangehörigen durchgeführt werden.

Artikel 17

Im Fall der Ablehnung eines Antrags, der Einziehung oder Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels sowie der Ausweisung des Zusammenführenden oder von Mitgliedern seiner Familie berücksichtigen die Mitgliedstaaten in gebührender Weise die Art und Beschaffenheit der familiären Bindungen der betreffenden Person und die Dauer ihres Aufenthalts in dem Mitgliedstaat sowie das Vorliegen familiärer, kultureller oder sozialer Bindungen zu ihrem Herkunftsland.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Zusammenführende und/oder die Familienangehörigen im Fall der Ablehnung des Antrags auf Familienzusammenführung, der Nichtverlängerung oder der Einziehung des Aufenthaltstitels sowie der Ausweisung de facto und de jure den Rechtsweg bei den Gerichten beschreiten können.

Die Verfahren, nach denen das im ersten Absatz genannte Recht ausgeübt wird, werden von den betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt.

KAPITEL VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 19

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig und zum ersten Mal spätestens zwei Jahre nach Ablauf der in Artikel 20 gesetzten Frist Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls die notwendigen Änderungen vor. Diese Änderungsvorschläge werden vorzugsweise die Artikel 3, 4, 7, 8 und 13 betreffen.

Artikel 20

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens (31. Dezember 2003) nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 21

Diese Richtlinie tritt am (. . .) Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 22

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) über Flüchtlingshilfe in den Nahostländern für die Jahre 2002—2005

(2002/C 203 E/24)

KOM(2002) 238 endg. — 2002/0104(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Mai 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 181 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das zehnte Abkommen mit dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) [1] ist am 31. Dezember 2001 außer Kraft getreten.

(2) Das UNRWA ist infolge der derzeitigen Krise im Nahen Osten zusätzlichen Belastungen ausgesetzt.

(3) Die Unterstützung des UNRWA durch die Gemeinschaft ist ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung der Lage im Nahen Osten; als Teil der Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut in den Entwicklungsländern fördert sie zudem die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der betroffenen Bevölkerung und der Länder, in denen sie Aufnahme gefunden hat.

(4) Die Unterstützung der Maßnahmen des UNRWA dürfte zur Erreichung der genannten Ziele der Gemeinschaft beitragen.

(5) Damit die Gemeinschaft ihre Hilfe im Rahmen eines umfassenden Programms mit einer gewissen Kontinuität fortsetzen kann, muss ein neues Abkommen mit dem UNRWA geschlossen werden.

(6) Um die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens zu gewährleisten, muss ein geeignetes internes Verfahren festgelegt werden. Der Kommission ist daher die Befugnis zu übertragen, Änderungen vorzunehmen, die nach dem Abkommen im Wege eines vereinfachten Verfahrens (Briefwechsel) anzunehmen sind —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) über Flüchtlingshilfe in den Nahostländern wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Das Nahrungsmittelhilfeprogramm der Gemeinschaft für das UNRWA wird nach dem Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 [2] durchgeführt.

Artikel 3

Änderungen des Abkommens, die nach dem Abkommen im Wege eines vereinfachten Verfahrens (Briefwechsel) anzunehmen sind, werden von der Kommission im Benehmen mit einem besonderen Ausschuss gebilligt.

Artikel 4

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

---

[1] ABl. L 261 vom 7.11.1996, S. 69.

[2] ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) über Flüchtlingshilfe in den Nahostländern

Artikel 1

Die Europäische Gemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft" genannt) schließt dieses Abkommen mit dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (im Folgenden „UNRWA" genannt), um ihre Zusage für eine finanzielle Unterstützung des UNRWA zu bekräftigen. Zum Zwecke dieser Finanzierung, die sich über einen Zeitraum von vier Jahren (2002—2005) erstreckt, werden Barbeiträge zum Gesamthaushalt des UNRWA geleistet.

Die Mittelbindung wird vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel im Einklang mit der finanziellen Vorausschau der Europäischen Gemeinschaft bis zum Jahr 2006 vorgenommen.

Artikel 2

Beitrag der Gemeinschaft

(1) Die Gemeinschaft zahlt dem UNRWA jährlich einen Barbeitrag zum Gesamthaushalt.

Ungeachtet des Artikels 3 beläuft sich dieser Beitrag auf höchstens 55 Mio. Euro für 2002, höchstens 57,75 Mio. Euro für 2003, höchstens 60 637 500 Euro für 2004 und höchstens 63 669 375 Euro für 2005.

(2) Der Beitrag zum Gesamthaushalt wird auf der Grundlage von Zuschussvereinbarungen geleistet, die zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem UNRWA für die Jahre 2002—2005 zu schließen sind. Die Zuschussvereinbarungen werden im Einklang mit dem Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Europäischen Gemeinschaft über die Grundsätze für die Finanzierung und Kofinanzierung der von den Vereinten Nationen verwalteten Programme und Projekte durch die Gemeinschaft vom 9. August 1999 geschlossen.

(3) Für den Beitrag sind die internen und externen Rechnungsprüfungsverfahren nach den einschlägigen Finanzvorschriften, Regeln und Richtlinien des UNRWA maßgebend; das Ergebnis der Prüfungen wird der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt.

Artikel 3

Nahrungsmittelhilfe

Unter Berücksichtigung des jährlich ermittelten Bedarfs der Flüchtlingsbevölkerung können weitere Gemeinschaftsmittel für das Nahrungsmittelhilfeprogramm des UNRWA bereitgestellt werden, um den spezifischen Bedarf benachteiligter Gruppen zu decken. Menge, Betrag, Umfang und Merkmale der bereitgestellten Waren, Barmittel und Dienstleistungen sowie alle übrigen Bedingungen im Zusammenhang mit der Unterstützung des Nahrungsmittelhilfeprogramms werden auf der Grundlage jährlicher Anträge des UNRWA gesondert vereinbart.

Artikel 4

Anpassungen

Während der Laufzeit des Abkommens können die Vertragsparteien die im Rahmen dieses Abkommens festgesetzten Teile der Beiträge gegebenenfalls auf der Grundlage eines Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und dem UNRWA im gegenseitigen Einvernehmen erhöhen oder senken.

Spätestens Ende 2003 prüfen die Vertragsparteien die politische Entwicklung in Bezug auf die Flüchtlinge und evaluieren etwaige Pläne, die das UNRWA für die Übertragung seiner Aufgaben auf die Palästinensische Autonomiebehörde oder eine andere Stelle ausgearbeitet und gegebenenfalls umgesetzt hat.

Werden die Aufgaben des UNRWA während der Laufzeit des Abkommens ganz oder teilweise der Palästinensischen Autonomiebehörde oder einer anderen Stelle übertragen, so werden die notwendigen Anpassungen der entsprechenden Teile des im Abkommen vorgesehenen Beitrags der Gemeinschaft zum UNRWA auf der Grundlage eines Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und dem UNRWA vorgenommen.

Artikel 5

Schiedsklausel

(1) Bei Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Ansprüchen, die aus der Auslegung, Anwendung oder Erfüllung dieses Abkommens entstehen oder damit in Zusammenhang stehen, einschließlich Fragen des Bestehens, der Gültigkeit oder der Kündigung dieses Abkommens, die von den Vertragsparteien nicht einvernehmlich geregelt werden können, wird ein Schiedsverfahren nach der Freiwilligen Schiedsgerichtsordnung des Ständigen Schiedshofs für internationale Organisationen und Staaten in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden Fassung eingeleitet.

(2) Es wird ein Schiedsrichter ernannt.

(3) Verfahrenssprache ist Englisch.

(4) Können sich die beiden Vertragsparteien nicht auf einen Schiedsrichter einigen, so wird dieser auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs ernannt.

(5) Der Schiedsrichter trifft seine Entscheidung unter Berücksichtigung der von den Staaten anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens.

Artikel 6

Vereinbarung über eine allgemeine Regelung

Wenn die Vereinten Nationen und die Kommission in ihren Gesprächen eine allgemeine Regelung für freiwillige Beiträge vereinbart haben, werden die einschlägigen Bestimmungen der Vereinbarung und dieses Abkommens unverzüglich überprüft und die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen an den

Bestimmungen dieses Abkommens vorgenommen, über die sich das UNRWA und die Kommission geeinigt haben.

Artikel 7

Laufzeit des Abkommens

Das Abkommen gilt für vier Kalenderjahre (2002, 2003, 2004 und 2005).

Artikel 8

Das Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben.

Artikel 9

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Gemeinschaft im Nahrungsmittelhilfeausschuss zu vertreten ist

(2002/C 203 E/25)

KOM(2002) 219 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Mai 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 181 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1999 wurde mit dem Beschluss 2000/421/EG des Rates von der Gemeinschaft geschlossen. Dieses Übereinkommen gilt bis 30. Juni 2002, es sei denn, es wird durch Beschluss des Nahrungsmittelhilfeausschusses um höchstens zwei Jahre verlängert. Eine Verlängerung des Übereinkommens liegt im Interesse der Gemeinschaft. Daher sollte die Kommission, die die Europäische Gemeinschaft im Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen vertritt, mit einem Beschluss des Rates ermächtigt werden, einer solchen Verlängerung zuzustimmen —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

(1) Die Europäische Gemeinschaft stimmt einer Verlängerung des Internationalen Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 um weitere zwei Jahre zu.

(2) Die Kommission wird ermächtigt, diese Zustimmung im Nahrungsmittelhilfeausschuss zum Ausdruck zu bringen.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Litauen

(2002/C 203 E/26)

KOM(2002) 221 endg. — 2002/0102(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Mai 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits [1] sieht Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Litauen vor.

(2) Im Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung [2] wurden erste Verbesserungen der Präferenzregelung des Europa-Abkommens mit der Republik Litauen festgelegt.

(3) Verbesserungen der Präferenzregelung des Europa-Abkommens mit Litauen waren in Form einer autonomen und bis zur zweiten Anpassung der einschlägigen Bestimmungen des Europa-Abkommens befristeten Maßnahme auch als Ergebnis einer ersten Verhandlungsrunde zur Liberalisierung des Agrarhandels vorgesehen. Die Verbesserungen traten am 1. Januar 2001 in Form der Verordnung (EG) Nr. 2766/2000 vom 14. Dezember 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Litauen [3] in Kraft. Die zweite Anpassung der einschlägigen Bestimmungen des Europa-Abkommens — in Form eines weiteren Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen — ist noch nicht in Kraft.

(4) Es wurde ein neues Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen über die Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ausgehandelt.

(5) Eine zügige Durchführung der Anpassungen ist wesentlicher Bestandteil der Ergebnisse der Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen mit Litauen. Es ist daher zweckmäßig, die Anpassung der landwirtschaftlichen Zugeständnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Republik Litauen als autonome und befristete Maßnahme vorzusehen.

(6) Da es sich bei den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [4] handelt, sollten sie nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des Beschlusses festgelegt werden.

(7) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [5] sind die Vorschriften für eine Ausnutzung der Zollkontingente in der Reihenfolge der jeweiligen Zollanmeldedaten kodifiziert worden. Zollkontingente im Rahmen dieser Verordnung sollten daher nach den genannten Vorschriften verwaltet werden.

(8) Infolge der vorgenannten Verhandlungen ist die Verordnung (EG) Nr. 2766/2000 gegenstandslos geworden und sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Anhang Va des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits, im Folgenden „Europa-Abkommen" genannt, festgelegten Bedingungen für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Litauen in die Gemeinschaft werden durch die Vereinbarungen gemäß den Anhängen C a) und C b) dieser Verordnung ersetzt.

(2) Mit Inkrafttreten des Zusatzprotokolls, mit dem das Europa-Abkommen angepasst wird, um dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, werden die Zugeständnisse gemäß den Anhängen C a) und C b) dieser Verordnung durch die Zugeständnisse des genannten Protokolls ersetzt.

---

[1] ABl. L 51 vom 20.2.1998, S. 3.

[2] ABl. L 321 vom 30.11.1998, S. 3.

[3] ABl. L 321 vom 19.12.2000, S. 8.

[4] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

[5] ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung 993/2001/EG (ABl. L 144 vom 28.5.2001, S. 1).

(3) Die Kommission erlässt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2.

Artikel 2

Zollkontingente mit einer laufenden Nummer über 09.5100 werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

(1) Die Kommission wird von dem Verwaltungsausschuss für Getreide, der mit Artikel 23 der Verordnung (EEG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1] eingesetzt worden ist, oder gegebenenfalls von dem gemäß den einschlägigen Bestimmungen anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG das Verwaltungsausschussverfahren gemäß Artikel 4 des Beschlusses.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.

Artikel 4

Die Verordnung (EG) Nr. 2766/2000 des Rates wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

ANHANG C a)

Der Präferenzzollsatz Null gilt für unbeschränkte Mengen folgender Erzeugnisse mit Ursprung in Litauen (geltender Zollsatz 0 % des Meistbegünstigungszollsatzes) bei Einfuhr in die Gemeinschaft.

KN-Code [1]	KN-Code	KN-Code	KN-Code	KN-Code
0101 10 90	0210 99 80	0709 52 00	0711 90 10	0806 20 11
0101 90 19	0407 00 90	0709 59 00	0711 90 50	0806 20 12
0101 90 30	0409 00 00	0709 60 10	0711 90 80	0806 20 91
0101 90 90	0410 00 00	0709 60 99	0711 90 90	0806 20 92
0104 20 10	0601	0709 70 00	0712 20 00	0806 20 98
0106 19 10	0602	0709 90 10	0712 31 00	0808 20 90
0106 39 10	0603	0709 90 20	0712 32 00	0809 40 90
0205	0604	0709 90 50	0712 33 00	0810 40 30
0206 80 91	0701 10 00	0709 90 90	0712 39 00	0810 40 50
0206 90 91	0701 90 10	0710 10 00	0712 90 05	0810 40 90
0207 13 91	0703 10	0710 21 00	0712 90 30	0811 90 39
0207 14 91	0703 90 00	0710 22 00	0712 90 50	0811 90 50
0207 26 91	0704 20 00	0710 29 00	0712 90 90	0811 90 75
0207 27 91	0704 90 90	0710 30 00	0713 50 00	0811 90 80
0207 35 91	0705 19 00	0710 80 51	0713 90 10	0811 90 85
0207 36 89	0705 21 00	0710 80 59	0713 90 90	0811 90 95
0208	0705 29 00	0710 80 61	0802 11 90	0812 10 00
0210 91 00	0706	0710 80 69	0802 12 90	0812 90 40
0210 92 00	0707 00 90	0710 80 70	0802 21 00	0812 90 50
0210 93 00	0708 10 00	0710 80 80	0802 22 00	0812 90 60
0210 99 10	0708 90 00	0710 80 85	0802 31 00	0812 90 99
0210 99 31	0709 20 00	0710 80 95	0802 32 00	0813 10 00
0210 99 39	0709 30 00	0710 90 00	0802 40 00	0813 20 00
0210 99 59	0709 40 00	0711 40 00	0802 90 50	0813 30 00
0210 99 79	0709 51 00	0711 59 00	0802 90 85	0813 40 10

KN-Code [1]	KN-Code	KN-Code	KN-Code	KN-Code
0813 40 30	1508 90 90	2001 90 75	2008 40 71	2009 50 90
0813 40 95	1511 10 90	2001 90 85	2008 40 79	2009 71 10
0813 50 15	1511 90 11	2003 20 00	2008 40 91	2009 71 91
0813 50 19	1511 90 19	2003 90 00	2008 40 99	2009 71 99
0813 50 91	1511 90 91	2004 10 10	2008 50 11	2009 79 19
0813 50 99	1511 90 99	2004 10 99	2008 60 11	2009 79 30
0901 12 00	1512	2004 90 30	2008 60 31	2009 79 93
0901 21 00	1513	2004 90 50	2008 60 39	2009 79 99
0901 22 00	1514	2004 90 91	2008 60 51	2009 80 19
0901 90 90	1515	2004 90 98	2008 60 59	2009 80 38
0902 10 00	1516 10 10	2005 10 00	2008 60 61	2009 80 50
0904 12 00	1516 10 90	2005 20 20	2008 60 69	2009 80 63
0904 20 10	1516 20 91	2005 20 80	2008 60 71	2009 80 69
0904 20 90	1516 20 95	2005 40 00	2008 60 79	2009 80 71
0907 00 00	1516 20 96	2005 51 00	2008 60 91	2009 80 79
0910 40 13	1516 20 98	2005 59 00	2008 60 99	2009 80 89
0910 40 19	1517 10 90	2005 60 00	2008 80 11	2009 80 95
0910 40 90	1517 90 99	2005 90 10	2008 80 31	2009 80 96
0910 91 90	1518 00 31	2005 90 50	2008 80 39	2009 80 99
0910 99 99	1518 00 39	2005 90 60	2008 80 50	2009 90 19
1001 90 10	1522 00 91	2005 90 70	2008 80 70	2009 90 29
1105	1602 10 00	2005 90 75	2008 80 91	2009 90 39
1106 10 00	1602 20 11	2005 90 80	2008 80 99	2009 90 51
1106 30	1602 20 19	2006 00 99	2008 92 14	2009 90 59
1108 20 00	1602 20 90	2007 10 91	2008 92 34	2009 90 96
1208 10 00	1602 31	2007 10 99	2008 92 38	2009 90 98
1209	1602 41 90	2007 99 10	2008 92 59	2204 30 10
1210	1602 42 90	2007 99 91	2008 92 74	2206 00 39
1211 90 30	1602 49 90	2007 99 98	2008 92 78	2206 00 59
1212 10 10	1602 90 10	2008 11 92	2008 92 93	2302 50 00
1212 10 99	1602 90 31	2008 11 94	2008 92 96	2306 90 19
1214 90 10	1602 90 41	2008 11 96	2008 92 98	2308 00 90
1501 00 90	1602 90 72	2008 11 98	2008 99 28	2309 10 51
1502 00 90	1602 90 74	2008 19 19	2008 99 37	2309 10 90
1503 00 19	1602 90 76	2008 19 93	2008 99 40	2309 90 10
1503 00 90	1602 90 78	2008 19 95	2008 99 45	2309 90 31
1504 10 10	1602 90 98	2008 19 99	2008 99 49	2309 90 41
1504 10 99	1603 00 10	2008 40 11	2008 99 55	2309 90 51
1504 20 10	1704 90 10	2008 40 21	2008 99 68	2309 90 91
1504 30 10	2001 10 00	2008 40 29	2008 99 72	
1507	2001 90 20	2008 40 39	2008 99 78	
1508 10 90	2001 90 50	2008 40 51	2008 99 99	
1508 90 10	2001 90 70	2008 40 59	2009 50 10	

[1] Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1).

ANHANG C b)

Für die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Litauen in die Gemeinschaft gelten folgende Zugeständnisse (MBZ = Meistbegünstigungszollsatz).

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung [1]	Geltender Zollsatz (% MBZ) [2]	Jahresmenge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
09.4598	0102 90 05	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	20	178 000 Stück	0	[3]
09.4537	0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg	20	153 000 Stück	0	[3]
09.4563	ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen, nicht zum Schlachten: Grauvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6 % ad valorem	7 000 Stück	0	[4]
09.4861	0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	frei	2 000	200	[8]
	0202	Fleisch von Rindern, gefroren				
	0206 10 95	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt, Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch				
	0206 29 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren, andere, Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch				
	0210 20	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert				
	0210 99 51	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern				
	0210 99 90	Genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen				
	1602 50	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht				
09.4542	ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen der KN-Codes 0203 11 90, 0203 12 90, 0203 19 90, 0203 21 90, 0203 22 90, 0203 29 90	frei	1 800	150	[5] [8]
	0104 10 30	Schafe, lebend, Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	frei	unbeschränkt		[8]
	0104 10 80	Schafe, lebend, andere				
	0104 20 90	Ziegen, lebend, andere				
	0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren				
	0210 99 21	Genießbares Fleisch von Schafen oder Ziegen mit Knochen				
	0210 99 29	Genießbares Fleisch von Schafen oder Ziegen, ohne Knochen				
	0210 99 60	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen				
09.6661	ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen KN-Codes 0207 13 91, 0207 14 91, 0207 26 91, 0207 27 91, 0207 34 10, 0207 34 90, 0207 35 91, 0207 36 81, 0207 36 85, 0207 36 89	frei	1 200	100	[8]

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz (% MBZ) (2)	Jahresmenge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
09.4862	0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	3 000	300	(8)
09.4863	0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	6 350	635	(8)
09.4864	0403 10 11 bis 0403 10 39	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	frei	300	30	(8)
	0403 90 11 bis 0403 90 69	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao				
09.4865	0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	2 000	200	(8)
09.4866	0405 10 11	Natürliche Butter mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	frei	2 100	210	(8)
	0405 10 19	Natürliche Butter mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger, andere				
	0405 10 30	Rekombinierte Butter mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger				
	0405 10 50	Molkenbutter				
	0405 10 90	Butter, andere				
	0405 20 90	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT				
	0405 90	Andere Fettstoffe aus der Milch				
09.4557	0406	Käse und Quark/Topfen	frei	7 200	600	(8)
09.6662	0407 00 11	Eier von Hausgeflügel	frei	700	70	(8)
	0407 00 19					
	0407 00 30					
09.6663	0408 91 80	Trockenei, andere	frei	140	15	(8) (9)
09.6452		Tomaten, frisch oder gekühlt				(7) (8)
	ex 0702 00 00	15. März bis 31. Oktober	frei	400	40	
	ex 0702 00 00	1. November bis 14. März	frei	unbeschränkt		
09.6453	0703 20 00	Knoblauch, frisch oder gekühlt	frei	60	5	
09.6664	ex 0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt, 1. März bis 31. Oktober	frei	100	10	(7)
	ex 0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt, 1. November bis Ende Februar	frei	unbeschränkt		(7)
	0709 10 00	Artischocken, frisch oder gekühlt	frei	unbeschränkt		(7)

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz (% MBZ) (2)	Jahresmenge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
	0709 90 70	Zucchini, frisch oder gekühlt	frei	unbeschränkt		(7)
09.6631	0808 10	Äpfel, frisch	frei	2 760	230	(7) (8)
	0808 20 50	Birnen, frisch (ausschl. Mostbirnen, lose geschüttet, vom 1. August bis 31. Dezember)	frei	unbeschränkt		(7)
	0809 20	Kirschen, frisch	frei	unbeschränkt		(7)
	ex 0809 40 05	Pflaumen, frisch, vom 1. Juli bis 30. September	frei	unbeschränkt		(7)
	0810 10 00	Erdbeeren, frisch	frei	unbeschränkt		(6)
	0810 30	Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, frisch	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: andere	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, andere	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 19	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, gefroren, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 31	Andere Himbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 39	Andere gefrorene schwarze Johannisbeeren	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 51	Andere gefrorene rote Johannisbeeren	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 59	Andere Brombeeren und Maulbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		
	0811 20 90	Andere, gefroren	frei	unbeschränkt		
09.6665	1001 10 00	Hartweizen	frei	25 000	2 500	(8)
	1001 90 91	Weichweizen und Mengkorn				
	1001 90 99	Andere				
	1101 00 11	Mehl von Hartweizen				
	1101 00 15	Mehl von Weichweizen und Spelz				
	1101 00 90	Mehl von Mengkorn				
	1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen				
	1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen				
	1103 20 60	Pellets von Weizen				

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz (% MBZ) (2)	Jahresmenge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
09.6666	1002 00 00	Roggen	frei	6 000	600	(8)
	1102 10 00	Mehl von Roggen				
	1103 19 10	Grobgrieß und Feingrieß von Roggen				
	1103 20 10	Pellets von Roggen				
09.6667	1004 00 00	0,3 Hafer	frei	500	50	(8)
	1102 90 30	Mehl von Hafer				
	1103 19 40	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer				
	1103 20 30	Pellets von Hafer				
	1008 10 00	Buchweizen	frei	unbeschränkt		(8)
	1008 20 00	Hirse				
	1008 30 00	Kanariensaat				
	1008 90 10	Triticale				
	1008 90 90	Anderes Getreide, anderes				
	1102 90 90	Mehl von Getreide, anderes				
	1103 19 90	Grobgrieß und Feingrieß von anderem Getreide				
	1103 20 90	Pellets von Getreide, andere				
09.6668	1104 29 19	Getreidekörner, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet, andere als Hafer, Mais, Gerste, Weizen und Roggen	frei	1 000	100	
	1104 29 39	Getreidekörner, perlförmig geschliffen, andere als Hafer, Mais, Gerste, Weizen und Roggen				
	1104 29 59	Getreidekörner, nicht anders bearbeitet als geschrotet, andere als Hafer, Mais, Gerste, Weizen und Roggen				
09.4569	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	frei	360	30	(8)
	ex 1602 41	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen: Schinken und Teile davon, ausgenommen des KN-Codes 1602 41 90				
	ex 1602 42	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen: Schultern und Teile davon, ausgenommen des KN-Codes 1602 42 90				
	ex 1602 49	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen: andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen des KN-Codes 1602 49 90				
09.6669	1602 32	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: von Hausgeflügel der Position 0105 der Art Gallus domesticus	frei	240	20	(8)
	1602 39	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: von Hausgeflügel der Position 0105 anderer Art als Gallus domesticus und Truthahn				

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Geltender Zollsatz (% MBZ) (2)	Jahresmenge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
	1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker	frei	unbeschränkt		(8)
09.6670	2001 90 93	Speisezwiebeln, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	frei	100	10	
	2001 90 96	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, andere, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht				
	2002	Tomaten/Paradeiser, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	frei	unbeschränkt		(8)
09.6671	ex 2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:	frei	300	30	
	2302 30	— von Weizen				
	2302 40	— von anderem Getreide				
09.6672	ex 2309 90	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, andere als Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	200	20	
	2309 90 33	Andere, keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger, mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT				
	2309 90 43	Andere, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT, mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT				
	2309 90 53	Andere, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT, mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT				

(1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(2) Besteht ein MFN-Mindestzollsatz, so entspricht der anwendbare Mindestzollsatz dem MFN-Mindestzollsatz multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

(3) Das Kontingent für diese Ware wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Erscheint es wahrscheinlich, dass die Einfuhren lebender Rinder in die Gemeinschaft in einem bestimmten Jahr 500 000 Stück übersteigt, so kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer Rechte aus dem Abkommen die für den Schutz des Gemeinschaftsmarkts erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen.

(4) Das Kontingent für diese Ware wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet.

(5) Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

(6) Vorbehaltlich der Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarungen, gemäß dem Anhang zu diesem Anhang.

(7) Die Senkung gilt nur für den Wertzollanteil des Zolls.

(8) Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden.

(9) In Trockeneiäquivalent (100 kg Flüssigei = 25,7 kg Trockenei).

Anhang zu Anhang C b)

Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung

1. Die Mindesteinfuhrpreise für nachstehende Waren zur Verarbeitung mit Ursprung in Litauen werden wie folgt festgesetzt:

KN-Code	Beschreibung	Mindest-einfuhrpreis (EUR/t netto)
ex 0810 10	Erdbeeren, frisch, zur Verarbeitung	514
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch, zur Verarbeitung	385
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch, zur Verarbeitung	233
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: ganze Frucht	750
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: andere	576
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Frucht	750
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	576
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: ganze Frucht	995
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: andere	796
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ganze Früchte	995
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	796
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiel	628
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	448
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ohne Stiele	390
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	295

2. Die unter Nummer 1 festgesetzten Mindesteinfuhrpreise sind bei jeder Sendung einzuhalten. Ist der angemeldete Zollwert niedriger als der Mindesteinfuhrpreis, so wird ein Ausgleichszoll erhoben, welcher der Differenz zwischen dem angemeldeten Zollwert und dem Mindesteinfuhrpreis entspricht.

3. Zeichnet sich bei den Einfuhrpreisen für eine bestimmte unter diesen Anhang fallende Ware die Tendenz ab, dass die Preise in nächster Zukunft unter das Niveau der Mindesteinfuhrpreise sinken könnten, so unterrichtet die Europäische Kommission die Behörden der Republik Litauen, damit diese Abhilfe schaffen können.

4. Auf Antrag der Gemeinschaft oder Litauens überprüft der Assoziationsrat die Funktionsweise des Systems oder das Niveau der Mindesteinfuhrpreise. Erforderlichenfalls fasst der Assoziationsrat die notwendigen Beschlüsse.

5. Zur Förderung der Entwicklung des Handels und zum Vorteil für alle Beteiligten kann drei Monate vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres in der Europäischen Gemeinschaft ein Konsultationstreffen stattfinden. An diesem Konsultationstreffen nehmen die Europäische Kommission und die interessierten europäischen Erzeugerorganisationen für die betreffenden Waren einerseits und die Behörden und die Erzeuger- und Ausführerorganisationen aller assoziierten Ausfuhrländer andererseits teil.

   Bei diesem Konsultationstreffen werde die Marktlage für Beeren und insbesondere die Vorausschau für die Erzeugung, die Lagerbestände, die Preisentwicklung und die mögliche Marktentwicklung sowie die Möglichkeiten zur Anpassung an die Nachfrage erörtert.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 in Bezug auf Unterhaltssachen

(2002/C 203 E/27)

KOM(2002) 222 endg. — 2002/0110(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Mai 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c) und Artikel 67 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Europäische Gemeinschaft hat sich die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist. Hierzu hat die Gemeinschaft unter anderem im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Maßnahmen zu erlassen.

(2) Auf seiner Sondertagung in Tampere hat sich der Europäische Rat den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen, der für die Schaffung eines echten europäischen Rechtsraums unabdingbar ist, zu Eigen gemacht und die Besuchsrechte als Priorität eingestuft.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten [1] enthält Vorschriften für die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen sowie von aus Anlass einer Ehesache ergangenen Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten.

(4) Am 3. Juli 2000 legte Frankreich eine Initiative für eine Verordnung des Rates über die gegenseitige Vollstreckung von Entscheidungen über das Umgangsrecht vor [2].

(5) Um die Anwendung der Vorschriften über die elterliche Verantwortung zu erleichtern, die häufig in Ehesachen herangezogen werden, empfiehlt es sich, Ehesachen und die elterliche Verantwortung in einem einzigen Rechtsakt zu regeln.

(6) Diese Verordnung gilt für alle zivilgerichtlichen Verfahren einschließlich Verfahren, die gerichtlichen Verfahren gleichgestellt sind mit Ausnahme der im Rahmen einer Religionsgemeinschaft geltenden Verfahren. Die Bezeichnung „Gericht" schließt daher alle gerichtlichen und außergerichtlichen Behörden ein, die für die durch diese Verordnung erfassten Rechtssachen zuständig sind.

(7) Die in einem Mitgliedstaat vollstreckbaren öffentlichen Urkunden und Prozessvergleiche sind „Entscheidungen" gleichgestellt.

(8) Nach dieser Verordnung erstreckt sich die Anerkennung von Entscheidungen, die die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe betreffen, nicht auf Fragen wie das Verschulden der Ehegatten, das Familienvermögen, die Unterhaltspflicht oder sonstige Nebenaspekte.

(9) Um die Gleichbehandlung aller Kinder sicherzustellen, gilt diese Verordnung für alle Entscheidungen über die elterliche Verantwortung mit Ausnahme von Entscheidungen über Unterhaltssachen, die durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen [3] geregelt sind, und mit Ausnahme der Maßnahmen, die im Anschluss an von Kindern begangenen Straftaten ergriffen werden.

(10) Die in dieser Verordnung anerkannten Anknüpfungspunkte für die Zuständigkeit in Fragen der elterlichen Verantwortung wurden dem Wohle des Kindes entsprechend ausgestaltet. Die Zuständigkeit sollte vorzugsweise dem Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vorbehalten sein außer in bestimmten Fällen, in denen sich der Aufenthaltsort des Kindes geändert hat oder die Träger der elterlichen Verantwortung anderes vereinbart haben.

---

[1] ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 19.

[2] ABl. C 234 vom 15.8.2000, S. 7.

[3] ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

(11) Für die Zustellung von Schriftstücken in Verfahren, die auf der Grundlage dieser Verordnung eingeleitet worden sind, gilt die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten [1].

(12) Diese Verordnung hindert die Gerichte eines Mitgliedstaats nicht daran, in dringenden Fällen einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen in Bezug auf Personen oder Vermögensgegenstände, die sich in diesem Staat befinden, anzuordnen.

(13) Im Fall einer Entführung des Kindes sollten die Gerichte des Mitgliedstaats, in den das Kind verbracht worden ist oder zurückgehalten wird, zum Schutz des Kindes als einstweilige Maßnahme anordnen können, dass das Kind nicht zurückgegeben wird. Diese einstweilige Maßnahme wird durch eine Sorgerechtsentscheidung der Gerichte im Mitgliedstaat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes aufgehoben. Sollte in der Sorgerechtsentscheidung die Rückgabe des Kindes angeordnet sein, wird das Kind zurückgegeben, ohne dass es im Mitgliedstaat, in den das Kind widerrechtlich verbracht worden ist, eines besonderen Verfahrens zur Anerkennung und Vollstreckung dieser Entscheidung bedarf.

(14) Für die Anhörung des Kindes kann die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen [2] herangezogen werden.

(15) Die Anerkennung und Vollstreckung der in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen beruht auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens. Die Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung sollten sich auf das notwendige Minimum beschränken. Diese Gründe betreffen die öffentliche Ordnung (ordre public) des Vollstreckungsmitgliedstaats, die Wahrung der Verteidigungsrechte der Betroffenen einschließlich des Kindes sowie miteinander unvereinbare Entscheidungen.

(16) Für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Umgangsrecht und über die Rückgabe des Kindes, für die im Ursprungsmitgliedstaat nach Maßgabe dieser Verordnung eine Bescheinigung ausgestellt worden ist, sollten im Vollstreckungsmitgliedstaat keine besonderen Verfahren erforderlich sein.

(17) Die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden spielt sowohl allgemein als auch in besonderen Fällen — unter anderem zur Förderung der gütlichen Beilegung von Familienstreitigkeiten — eine entscheidende Rolle. Die zentralen Behörden sollten sich hierzu dem Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen anschließen, das mit Entscheidung des Rates vom 28. Mai 2001 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen [3] eingerichtet worden ist.

(18) Die Kommission sollte ermächtigt werden, die Anhänge I, II und III betreffend die zuständigen Gerichte und die Rechtsbehelfe anhand der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Angaben zu ändern.

(19) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [4] sollten Änderungen der Anhänge IV bis VII im Beratungsverfahren des Artikels 3 dieses Beschlusses beschlossen werden.

(20) Die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 sollte aufgehoben und ersetzt werden.

(21) Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 sollte geändert werden, damit das Gericht, das nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung für die elterliche Verantwortung zuständig ist, auch über den Unterhalt entscheiden kann.

(22) Das Vereinigte Königreich und Irland haben gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.

(23) Dänemark wirkt gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks an der Annahme dieser Verordnung nicht mit; die Verordnung ist daher für diesen Staat nicht verbindlich und ihm gegenüber nicht anwendbar.

(24) Die Ziele dieser Verordnung werden im Einklang mit den in Artikel 5 EG-Vertrag verankerten Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht, da sie auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können. Die Verordnung geht nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(25) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Sie zielt unter anderem darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Grundrechte des Kindes im Sinne von Artikel 24 dieser Grundrechtscharta zu gewährleisten —

[1] ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 37.

[2] ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1.

[3] ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25.

[4] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle zivilgerichtlichen Verfahren mit folgendem Gegenstand:

a) Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärung einer Ehe

und

b) die Zuweisung, die Ausübung, die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung sowie deren Übertragung.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 gilt diese Verordnung nicht für zivilgerichtliche Verfahren, die

a) Unterhaltssachen

sowie

b) Maßnahmen zum Gegenstand haben, die im Anschluss an von Kindern begangenen Straftaten ergriffen werden.

(3) Gerichtlichen Verfahren stehen andere in einem Mitgliedstaat amtlich anerkannte Verfahren gleich.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Die Bezeichnung „Gericht“ schließt alle Behörden der Mitgliedstaaten ein, die für die Rechtssachen zuständig sind, die gemäß Artikel 1 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

2. Der Begriff „Mitgliedstaat“ bedeutet jeden Mitgliedstaat mit Ausnahme des Königreichs Dänemark.

3. Unter „Entscheidung“ ist jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung über die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe sowie jede Entscheidung über die elterliche Verantwortung zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Bezeichnung der jeweiligen Entscheidung, wie Urteil oder Beschluss.

4. Unter „Ursprungsmitgliedstaat“ ist der Mitgliedstaat zu verstehen, in dem die zu vollstreckende Entscheidung ergangen ist.

5. Unter „Vollstreckungsmitgliedstaat“ ist der Mitgliedstaat zu verstehen, in dem die Entscheidung vollstreckt werden soll.

6. Unter „elterliche Verantwortung“ sind die Rechte und Pflichten zu verstehen, die einer natürlichen oder juristischen Person durch Entscheidung oder kraft Gesetzes oder durch eine rechtlich verbindliche Vereinbarung betreffend die Person oder das Vermögen eines Kindes übertragen worden sind. Der Begriff „elterliche Verantwortung“ umfasst insbesondere das Sorge- und Umgangsrecht.

7. Unter „Träger der elterlichen Verantwortung“ ist jede Person zu verstehen, der die elterliche Verantwortung für ein Kind zusteht.

8. Unter „Sorgerecht“ sind die Rechte und Pflichten zu verstehen, die mit der Sorge für die Person eines Kindes verbunden sind, insbesondere ein Mitspracherecht bei der Bestimmung des Aufenthalts des Kindes.

9. Das „Umgangsrecht“ schließt das Recht ein, das Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu bringen.

10. Das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes gilt als „Kindesentführung“, wenn

    a) dadurch das Sorgerecht verletzt wird, das aufgrund einer Entscheidung oder kraft Gesetzes oder aufgrund einer rechtlich verbindlichen Vereinbarung nach dem Recht des Mitgliedstaats besteht, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte,

    und

    b) das Sorgerecht zum Zeitpunkt des Verbringens oder Zurückhaltens allein oder gemeinsam tatsächlich ausgeübt wurde oder ausgeübt worden wäre, wenn das Verbringen oder Zurückhalten nicht stattgefunden hätte.

Artikel 3

Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Elternteilen

Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Artikel 4

Recht des Kindes auf Gehör

Jedes Kind hat das Recht, in es betreffenden Fragen der elterlichen Verantwortung seinem Alter und seiner Reife entsprechend gehört zu werden.

KAPITEL II

ZUSTÄNDIGKEIT

Abschnitt 1

Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärung einer Ehe

Artikel 5

Allgemeine Zuständigkeit

(1) Für Entscheidungen, die die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe betreffen, sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig,

a) in dessen Hoheitsgebiet

— beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder

— die Ehegatten zuletzt beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder

— der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder

— im Falle eines gemeinsamen Antrags einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder

— der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat, oder

— der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens sechs Monaten unmittelbar vor der Antragstellung aufgehalten hat und entweder Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedstaats ist oder, im Falle des Vereinigten Königreichs und Irlands, dort sein „domicile“ hat;

b) dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten besitzen, oder, im Falle des Vereinigten Königreichs und Irlands, in dem sie ihr gemeinsames „domicile“ haben.

(2) Der Begriff „domicile“ im Sinne dieser Verordnung bestimmt sich nach britischem und irischem Recht.

Artikel 6

Gegenantrag

Das Gericht, bei dem ein Antrag auf der Grundlage von Artikel 5 anhängig ist, ist auch für einen Gegenantrag zuständig, sofern dieser in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

Artikel 7

Umwandlung einer Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in eine Ehescheidung

Unbeschadet des Artikels 5 ist das Gericht eines Mitgliedstaats, das eine Entscheidung über eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes erlassen hat, auch für die Umwandlung dieser Entscheidung in eine Ehescheidung zuständig, sofern dies im Recht dieses Mitgliedstaats vorgesehen ist.

Artikel 8

Ausschließliche Zuständigkeit nach den Artikeln 5, 6 und 7

Gegen einen Ehegatten, der

a) seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat oder

b) Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist oder im Falle des Vereinigten Königreichs und Irlands sein „domicile“ im Hoheitsgebiet eines dieser Mitgliedstaaten hat,

darf ein Verfahren vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats nur nach Maßgabe der Artikel 5, 6 und 7 geführt werden.

Artikel 9

Restzuständigkeit

(1) Soweit sich aus den Artikeln 5, 6 und 7 keine Zuständigkeit eines mitgliedstaatlichen Gerichts ergibt, bestimmt sich die Zuständigkeit in jedem Mitgliedstaat nach dessen eigenem Recht.

(2) Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats hat, kann die in diesem Staat geltenden Zuständigkeitsvorschriften wie ein Inländer gegenüber einem Antragsgegner geltend machen, wenn dieser weder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat noch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt oder im Falle des Vereinigten Königreichs und Irlands sein „domicile“ im Hoheitsgebiet eines dieser Mitgliedstaaten hat.

Abschnitt 2

Elterliche Verantwortung

Artikel 10

Allgemeine Zuständigkeit

(1) Für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Die Artikel 11, 12 und 21 werden von Absatz 1 nicht berührt.

Artikel 11

Fortbestehende Zuständigkeit des Mitgliedstaats des früheren Aufenthalts des Kindes

(1) Ändert sich der Aufenthalt des Kindes, bleiben die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem das Kind seinen früheren Aufenthalt hatte, weiterhin zuständig, wenn

a) eine Entscheidung dieser Gerichte gemäß Artikel 10 ergangen ist,

b) das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung im Staat seines neuen Aufenthalts weniger als sechs Monate verbracht hat

und

c) einer der Träger der elterlichen Verantwortung im Mitgliedstaat des früheren Aufenthalts des Kindes wohnen bleibt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der neue Aufenthalt des Kindes zu seinem gewöhnlichen Aufenthalt geworden ist und der in Absatz 1 Buchstabe c) bezeichnete Träger der elterlichen Verantwortung die Zuständigkeit der Gerichte dieses Mitgliedstaats anerkannt hat.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels gilt das Erscheinen eines Trägers der elterlichen Verantwortung vor Gericht allein nicht als Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichts.

Artikel 12

Vereinbarung über die Zuständigkeit

(1) Die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem nach Artikel 5 über einen Antrag auf Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe zu entscheiden ist, sind zuständig für alle Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung für ein gemeinsames Kind der beiden Ehegatten betreffen,

a) wenn dieses Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat,

b) zumindest einer der Ehegatten die elterliche Verantwortung für das Kind hat

und

c) die Zuständigkeit der betreffenden Gerichte von den Ehegatten anerkannt worden ist und im Einklang mit dem Wohl des Kindes steht.

(2) Die Gerichte eines Mitgliedstaats sind zuständig, wenn

a) alle Träger der elterlichen Verantwortung zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts die Zuständigkeit anerkannt haben,

b) eine wesentliche Bindung des Kindes zu diesem Mitgliedstaat besteht, insbesondere weil einer der Träger der elterlichen Verantwortung in diesem Mitgliedstaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder das Kind die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt,

und

c) die Zuständigkeit der betreffenden Gerichte im Einklang mit dem Wohl des Kindes steht.

(3) Die Zuständigkeit gemäß Absatz 1 endet,

a) sobald die stattgebende oder abweisende Entscheidung über den Antrag auf Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe rechtskräftig geworden ist,

oder

b) in den Fällen, in denen zu dem unter Buchstabe a) genannten Zeitpunkt noch ein Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung anhängig ist, sobald die Entscheidung in diesem Verfahren rechtskräftig geworden ist,

oder

c) sobald die unter den Buchstaben a) und b) genannten Verfahren aus einem anderen Grund beendet worden sind.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels gilt das Erscheinen eines Trägers der elterlichen Verantwortung vor Gericht allein nicht als Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichts.

Artikel 13

Zuständigkeit aufgrund der Anwesenheit des Kindes

(1) Kann der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht festgestellt werden und ist kein mitgliedstaatliches Gericht gemäß den Artikeln 11 oder 12 zuständig, sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem sich das Kind befindet.

(2) Absatz 1 gilt auch für Kinder, die aufgrund von Unruhen in ihrem Land Flüchtlinge sind oder ihres Landes Vertriebene.

Artikel 14

Restzuständigkeit

Soweit sich aus den Artikeln 10 bis 13 und 21 keine Zuständigkeit eines mitgliedstaatlichen Gerichts ergibt, bestimmt sich die Zuständigkeit in jedem Mitgliedstaat nach dessen eigenem Recht.

Artikel 15

Verweisung an ein Gericht, das den Fall besser beurteilen kann

(1) Auf Antrag eines Trägers der elterlichen Verantwortung kann das Gericht eines Mitgliedstaats, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, ausnahmsweise, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht, den Fall an ein Gericht des Mitgliedstaats verweisen,

a) in dem das Kind seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt hatte

b) dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt,

c) in dem ein Träger der elterlichen Verantwortung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder

d) in dem sich Vermögensgegenstände des Kindes befinden.

Hierzu setzt das Gericht des Mitgliedstaats, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, das Verfahren aus und setzt eine Frist, innerhalb deren ein Gericht des anderen Mitgliedstaats angerufen werden muss.

Das Gericht des anderen Mitgliedstaats kann sich, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht, innerhalb eines Monats nach seiner Anrufung für zuständig erklären. Daraufhin erklärt sich das zuerst angerufene Gericht für unzuständig. Anderenfalls ist das zuerst angerufene Gericht zuständig.

(2) Die Gerichte arbeiten für die Zwecke dieses Artikels entweder direkt oder über die nach Artikel 55 bestimmten zentralen Behörden zusammen.

Abschnitt 3

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 16

Anrufung eines Gerichts

Ein Gericht gilt als angerufen

a) zu dem Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, vorausgesetzt, dass der Antragsteller es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Antragsgegner zu bewirken,

oder

b) falls die Zustellung an den Antragsgegner vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, dass der Antragsteller es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen.

Artikel 17

Prüfung der Zuständigkeit

Das Gericht eines Mitgliedstaats hat sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn es in einer Sache angerufen wird, für die es nach dieser Verordnung keine Zuständigkeit hat und für die das Gericht eines anderen Mitgliedstaats aufgrund dieser Verordnung zuständig ist.

Artikel 18

Prüfung der Zulässigkeit

(1) Lässt sich eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Mitgliedstaat hat, in dem das Verfahren eingeleitet wurde, auf das Verfahren nicht ein, so hat das zuständige Gericht das Verfahren so lange auszusetzen, bis festgestellt ist, dass es dem Antragsgegner möglich war, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig zu empfangen, dass er sich verteidigen konnte, oder dass alle hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind.

(2) An die Stelle von Absatz 1 tritt Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe jener Verordnung von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu übermitteln war.

(3) Sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 nicht anwendbar, so gilt Artikel 15 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe des genannten Übereinkommens ins Ausland zu übermitteln war.

Artikel 19

Rechtshängigkeit und abhängige Verfahren

(1) Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Anträge auf Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe zwischen denselben Parteien gestellt, setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geklärt ist.

(2) Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren in Fragen der elterlichen Verantwortung für dasselbe Kind anhängig gemacht, setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geklärt ist.

(3) Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.

In diesem Fall kann der Antragsteller, der den Antrag bei dem später angerufenen Gericht gestellt hat, diesen Antrag dem zuerst angerufenen Gericht vorlegen.

Artikel 20

Einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen

(1) Unbeschadet von Kapitel III können die Gerichte eines Mitgliedstaats in dringenden Fällen ungeachtet der Bestimmungen dieser Verordnung die nach dem Recht dieses Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen in Bezug auf in diesem Staat befindliche Personen oder Vermögensgegenstände auch dann anordnen, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache gemäß dieser Verordnung ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats zuständig ist.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 treten außer Kraft, wenn das Gericht eines Mitgliedstaats, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, eine Entscheidung erlassen hat.

KAPITEL III

KINDESENTFÜHRUNG

Artikel 21

Zuständigkeit

(1) Bei einer Entführung des Kindes bleiben die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zuständig.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn das Kind einen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat begründet hat und

a) alle Sorgeberechtigten das Verbringen oder Zurückhalten geduldet haben,

oder

b) wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

i) Das Kind hat sich in diesem anderen Staat mindestens ein Jahr aufgehalten, nachdem der Sorgeberechtigte seinen Aufenthaltsort kannte oder kennen musste.

ii) Innerhalb des unter Ziffer i) genannten Zeitraums ist kein Antrag auf Rückgabe gemäß Artikel 22 Absatz 1 gestellt worden, ist eine Entscheidung gemäß Artikel 24 Absatz 3 ergangen, in der die Rückgabe nicht angeordnet wird, oder ist ein Jahr nach Anrufung des Gerichts gemäß Artikel 24 Absatz 2 keine Sorgerechtsentscheidung ergangen.

iii) Das Kind hat sich in seiner neuen Umgebung eingelebt.

Artikel 22

Rückgabe des Kindes

(1) Unbeschadet anderer verfügbarer rechtlicher Mittel kann der Sorgeberechtigte bei der zentralen Behörde des Mitgliedstaats, in den das Kind entführt worden ist, entweder direkt oder über eine andere zentrale Behörde die Rückgabe des Kindes beantragen.

(2) Nach Eingang eines Antrags auf Rückgabe des Kindes gemäß Absatz 1 geht die zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in den das Kind entführt worden ist, wie folgt vor:

a) Sie ergreift die notwendigen Maßnahmen, um den Aufenthaltsort des Kindes ausfindig zu machen,

und

b) sorgt dafür, dass das Kind innerhalb eines Monats nach Feststellung seines Aufenthaltsorts zurückgegeben wird, sofern kein Verfahren gemäß Absatz 3 anhängig ist.

Die zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in den das Kind entführt worden ist, übermittelt der zentralen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, alle sachdienlichen Informationen und gibt gegebenenfalls Empfehlungen ab, um die Rückgabe des Kindes zu erleichtern, oder übermittelt alle sachdienlichen Informationen und bleibt mit dieser Behörde während des Verfahrens nach Absatz 3 in Verbindung.

(3) Die Rückgabe des Kindes kann nur dann verweigert werden, wenn bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in den das Kind entführt worden ist, innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist der Erlass einer einstweiligen Maßnahme zum Schutz des Kindes beantragt wird.

Artikel 23

Einstweilige Verweigerung der Rückgabe zum Schutz des Kindes

(1) Die Gerichte des Mitgliedstaats, in den das Kind entführt worden ist, entscheiden unverzüglich über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Maßnahme zum Schutz des Kindes gemäß Artikel 22 Absatz 3.

Das Kind wird im Verfahren gehört, sofern dies nicht aufgrund seines Alters oder seiner Reife unangebracht erscheint.

(2) Die Gerichte können zum Schutz des Kindes seine Rückgabe gemäß Absatz 1 nur verweigern, wenn

a) die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt

oder

b) das Kind sich seiner Rückgabe widersetzt und seine Meinung aufgrund seines Alters und seiner Reife zu berücksichtigen ist.

(3) Bei der Maßnahme nach Absatz 1 handelt es sich um eine einstweilige Maßnahme. Die Gerichte, die diese Maßnahme angeordnet haben, können die Maßnahme jederzeit außer Kraft setzen.

Die Maßnahme nach Absatz 1 wird durch eine Sorgerechtsentscheidung gemäß Artikel 24 Absatz 3 aufgehoben.

Artikel 24

Sorgerechtsentscheidung

(1) Die zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in den das Kind entführt worden ist, informiert die zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, innerhalb von zwei Wochen über eine nach Artikel 23 Absatz 1 angeordnete Maßnahme zum Schutz des Kindes und übermittelt alle sachdienlichen Informationen, insbesondere eine Niederschrift der Anhörung des Kindes, sofern eine solche Anhörung stattgefunden hat.

(2) Die zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, stellt innerhalb eines Monats nach Eingang der Informationen gemäß Absatz 1 bei den Gerichten dieses Mitgliedstaats Antrag auf Erlass einer Sorgerechtsentscheidung.

Ein solcher Antrag kann auch von den Trägern der elterlichen Verantwortung gestellt werden.

(3) Das nach Absatz 2 angerufene Gericht erlässt unverzüglich eine Entscheidung über das Sorgerecht.

Um sich über die Situation des Kindes auf dem Laufenden zu halten, bleibt das Gericht während des Verfahrens mit dem Gericht in Verbindung, das die Rückgabe des Kindes im Wege einer einstweiligen Maßnahme nach Artikel 23 Absatz 1 unterbunden hat.

Das Kind wird im Verfahren gehört, sofern dies nicht aufgrund seines Alters oder seiner Reife unangebracht erscheint. Das Gericht berücksichtigt dabei die nach Absatz 1 übermittelten Informationen und macht erforderlichenfalls von den Kooperationsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 Gebrauch.

(4) Die zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, unterrichtet die zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in den das Kind entführt worden ist, von der nach Absatz 3 ergangenen Entscheidung, übermittelt ihr alle sachdienlichen Informationen und gibt gegebenenfalls Empfehlungen ab.

(5) Eine nach den Bestimmungen des Kapitels IV Abschnitt 3 bestätigte Entscheidung gemäß Absatz 3, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, wird anerkannt und vollstreckt, ohne dass es für den begrenzten Zweck der Rückgabe des Kindes eines besonderen Verfahrens bedarf.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist die Entscheidung nach Absatz 3 trotz Einlegung eines Rechtsbehelfs vollstreckbar.

Artikel 25

Gebühren und sonstige Kosten

(1) Die Unterstützung durch die zentralen Behörden erfolgt unentgeltlich.

(2) Die Gerichte können eine Person, die ein Kind entführt hat, zur Zahlung der Kosten einschließlich der Gerichtskosten für die Feststellung des Aufenthaltsorts des Kindes und seine Rückgabe verurteilen.

KAPITEL IV

ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG

Abschnitt 1

Anerkennung

Artikel 26

Anerkennung einer Entscheidung

(1) Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten auch für die Festsetzung der Kosten für die nach dieser Verordnung eingeleiteten Verfahren und die Vollstreckung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Öffentliche Urkunden, die in einem Mitgliedstaat aufgenommen und vollstreckbar sind, sowie vor einem Richter im Laufe eines Verfahrens geschlossene Vergleiche, die in dem Mitgliedstaat, in den sie zustande gekommen sind, vollstreckbar sind, werden unter denselben Bedingungen wie Entscheidungen anerkannt und für vollstreckbar erklärt.

(2) Insbesondere bedarf es unbeschadet des Absatzes 3 keines besonderen Verfahrens für die Beschreibung in den Personenstandsbüchern eines Mitgliedstaats auf der Grundlage einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung über Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe, gegen die nach dessen Recht keine weiteren Rechtsbehelfe eingelegt werden können.

(3) Unbeschadet des Abschnitts 3 dieses Kapitels kann jede berechtigte Partei im Rahmen der Verfahren nach Abschnitt 2 dieses Kapitels die Feststellung beantragen, dass eine Entscheidung anzuerkennen oder nicht anzuerkennen ist.

Das örtlich zuständige Gericht, das in der Liste in Anhang I aufgeführt ist, wird durch das innerstaatliche Recht des Mitgliedstaats bestimmt, in dem der Antrag auf Anerkennung oder Nichtanerkennung gestellt wird.

(4) Ist in einem Rechtsstreit vor einem Gericht eines Mitgliedstaats die Frage der Anerkennung einer Entscheidung als Vorfrage zu klären, so kann dieses Gericht hierüber befinden.

Artikel 27

Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung über eine Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe

Eine Entscheidung, die die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe betrifft, wird nicht anerkannt,

a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Mitgliedstaats, in dem sie beantragt wird, offensichtlich widerspricht;

b) wenn dem Antragsgegner, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, es wird festgestellt, dass er mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist;

c) wenn die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Verfahren zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung beantragt wird, ergangen ist; oder

d) wenn die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland zwischen denselben Parteien ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die Anerkennung beantragt wird.

Artikel 28

Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung

Eine Entscheidung über die elterliche Verantwortung wird nicht anerkannt,

a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Mitgliedstaats, in dem sie beantragt wird, offensichtlich widerspricht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist;

b) wenn die Entscheidung — ausgenommen in dringenden Fällen — ergangen ist, ohne dass das Kind die Möglichkeit hatte, gehört zu werden, und damit wesentliche verfahrensrechtliche Grundsätze des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung beantragt wird, verletzt werden;

c) wenn der betreffenden Person, die sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass sie sich verteidigen konnte, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist;

d) wenn eine Person dies mit der Begründung beantragt, dass die Entscheidung in ihre elterliche Verantwortung eingreift, falls die Entscheidung ergangen ist, ohne dass die Person die Möglichkeit hatte, gehört zu werden;

e) wenn die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung über die elterliche Verantwortung unvereinbar ist, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung beantragt wird, ergangen ist;

oder

f) wenn die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung über die elterliche Verantwortung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in dem Drittland, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ergangen ist, sofern die spätere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die Anerkennung beantragt wird.

Artikel 29

Verbot der Nachprüfung der Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats

Die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats darf nicht nachgeprüft werden. Die Überprüfung der Vereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) gemäß Artikel 27 Buchstabe a) und Artikel 28 Buchstabe a) darf sich nicht auf die in den Artikeln 5 bis 9, 10 bis 14 und 21 vorgesehenen Vorschriften über die Zuständigkeit erstrecken.

Artikel 30

Unterschiede beim anzuwendenden Recht

Die Anerkennung einer Entscheidung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil eine Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung beantragt wird, unter Zugrundelegung desselben Sachverhalts nicht zulässig wäre.

Artikel 31

Ausschluss einer Nachprüfung in der Sache

Die Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Artikel 32

Aussetzung des Verfahrens

(1) Das Gericht eines Mitgliedstaats, vor dem die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung beantragt wird, kann das Verfahren aussetzen, wenn gegen die Entscheidung ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist.

(2) Das Gericht eines Mitgliedstaats, bei dem die Anerkennung einer in Irland oder im Vereinigten Königreich ergangenen Entscheidung beantragt wird, kann das Verfahren aussetzen, wenn die Vollstreckung der Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs einstweilen eingestellt ist.

Abschnitt 2

Antrag auf Vollstreckbarerklärung

Artikel 33

Vollstreckbare Entscheidungen

(1) Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen über die elterliche Verantwortung für ein Kind, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar sind und die zugestellt worden sind, werden in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag einer berechtigten Partei für vollstreckbar erklärt worden sind.

(2) Im Vereinigten Königreich jedoch wird eine derartige Entscheidung in England und Wales, in Schottland oder in Nordirland vollstreckt, wenn sie auf Antrag einer berechtigten Partei zur Vollstreckung in dem betreffenden Teil des Vereinigten Königreichs registriert worden ist.

Artikel 34

Örtlich zuständiges Gericht

(1) Ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist bei dem Gericht zu stellen, das in der Liste in Anhang I aufgeführt ist.

(2) Das örtlich zuständige Gericht wird durch den gewöhnlichen Aufenthalt der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, oder durch den gewöhnlichen Aufenthalt eines Kindes, auf das sich der Antrag bezieht, bestimmt.

Befindet sich keiner der in Unterabsatz 1 angegebenen Orte im Vollstreckungsmitgliedstaat, so wird das örtlich zuständige Gericht durch den Ort der Vollstreckung bestimmt.

Artikel 35

Verfahren

(1) Für die Stellung des Antrags ist das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgebend.

(2) Der Antragsteller hat für die Zustellung im Bezirk des angerufenen Gerichts ein Wahldomizil zu begründen. Ist das Wahldomizil im Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats nicht vorgesehen, so hat der Antragsteller einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(3) Dem Antrag sind die in den Artikeln 42 und 44 aufgeführten Urkunden beizufügen.

Artikel 36

Entscheidung des Gerichts

(1) Das mit dem Antrag befasste Gericht erlässt seine Entscheidung ohne Verzug. Die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, erhält in diesem Abschnitt des Verfahrens keine Gelegenheit, eine Erklärung abzugeben.

(2) Der Antrag darf nur aus einem der in den Artikeln 27, 28 und 29 aufgeführten Gründe abgelehnt werden.

(3) Die Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Artikel 37

Mitteilung der Entscheidung

Die Entscheidung, die über den Antrag ergangen ist, wird dem Antragsteller vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unverzüglich in der Form mitgeteilt, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.

Artikel 38

Rechtsbehelf gegen die Entscheidung

(1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann jede Partei einen Rechtsbehelf einlegen.

(2) Der Rechtsbehelf wird bei dem Gericht eingelegt, das in der Liste in Anhang II aufgeführt ist.

(3) Über den Rechtsbehelf wird nach den Vorschriften entschieden, die für Verfahren mit beiderseitigem rechtlichen Gehör maßgebend sind.

(4) Wird der Rechtsbehelf von der Person eingelegt, die den Antrag auf Vollstreckbarerklärung gestellt hat, so wird die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, aufgefordert, sich auf das Verfahren einzulassen, das bei dem mit dem Rechtsbehelf befassten Gericht anhängig ist. Lässt sich die betreffende Person auf das Verfahren nicht ein, so gelten die Bestimmungen des Artikels 18.

(5) Der Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung ist innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung einzulegen. Hat die Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Vollstreckbarerklärung erteilt worden ist, so beträgt die Frist für den Rechtsbehelf zwei Monate und beginnt mit dem Tag, an dem die Vollstreckbarerklärung ihr entweder persönlich oder in ihrer Wohnung zugestellt worden ist. Eine Verlängerung dieser Frist wegen weiter Entfernung ist ausgeschlossen.

Artikel 39

Für den Rechtsbehelf zuständiges Gericht und Anfechtung der Entscheidung über den Rechtsbehelf

Die Entscheidung, die über den Rechtsbehelf ergangen ist, kann nur im Wege der in Anhang III genannten Verfahren angefochten werden.

Artikel 40

Aussetzung des Verfahrens

(1) Das nach Artikel 38 oder Artikel 39 mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht kann auf Antrag der Partei, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, das Vollstreckungsverfahren aussetzen, wenn im Ursprungsmitgliedstaat ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt oder die Frist für einen solchen Rechtsbehelf noch nicht verstrichen ist. In letzterem Fall kann das Gericht eine Frist bestimmen, innerhalb deren der Rechtsbehelf einzulegen ist.

(2) Ist die Entscheidung in Irland oder im Vereinigten Königreich ergangen, so gilt jeder im Ursprungsmitgliedstaat statthafte Rechtsbehelf als ordentlicher Rechtsbehelf im Sinne von Absatz 1.

Artikel 41

Teilvollstreckung

(1) Ist durch die Entscheidung über mehrere geltend gemachte Ansprüche erkannt worden und kann die Entscheidung nicht in vollem Umfang zur Vollstreckung zugelassen werden, so lässt das Gericht sie für einen oder mehrere Ansprüche zu.

(2) Der Antragsteller kann auch eine teilweise Vollstreckung der Entscheidung beantragen.

Artikel 42

Urkunden

(1) Die Partei, die die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Entscheidung oder deren Vollstreckbarerklärung erwirken will, hat Folgendes vorzulegen:

a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,

und

b) eine Bescheinigung nach Artikel 44.

(2) Bei einer im Versäumnisverfahren ergangenen Entscheidung hat die Partei, die die Anerkennung einer Entscheidung oder deren Vollstreckbarerklärung erwirken will, ferner vorzulegen:

a) entweder die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, dass das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der säumigen Partei zugestellt worden ist,

oder

b) eine Urkunde, aus der hervorgeht, dass der Antragsgegner mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist.

Artikel 43

Fehlen von Urkunden

(1) Werden die in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b) oder Absatz 2 aufgeführten Urkunden nicht vorgelegt, so kann das Gericht eine Frist einräumen, innerhalb deren die Urkunden vorzulegen sind, oder sich mit gleichwertigen Urkunden begnügen oder von der Vorlage der Urkunden befreien, wenn es eine weitere Klärung nicht für erforderlich hält.

(2) Auf Verlangen des Gerichts ist eine Übersetzung dieser Urkunden vorzulegen. Die Übersetzung ist von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten befugten Person zu beglaubigen.

Artikel 44

Bescheinigung bei Entscheidungen in Ehesachen und bei Entscheidungen über die elterliche Verantwortung

Das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, in dem eine Entscheidung ergangen ist, stellt auf Antrag einer berechtigten Partei eine Bescheinigung unter Verwendung des Formblatts in Anhang IV (Entscheidungen in Ehesachen) oder Anhang V (Entscheidungen über die elterliche Verantwortung) aus.

Abschnitt 3

Vollstreckung von Entscheidungen über das Umgangsrecht und über die Rückgabe des Kindes

Artikel 45

Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für

a) das einem Elternteil eingeräumte Recht auf Umgang mit seinem Kind

und

b) die durch eine Sorgerechtsentscheidung gemäß Artikel 24 Absatz 3 angeordnete Rückgabe des Kindes.

(2) Der Träger der elterlichen Verantwortung kann ungeachtet der Bestimmungen dieses Abschnitts die Anerkennung und Vollstreckung nach Maßgabe der Abschnitte 1 und 2 dieses Kapitels beantragen.

Artikel 46

Umgangsrecht

(1) Eine vollstreckbare Entscheidung über das Umgangsrecht im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a), für die angesichts der Erfüllung der Verfahrensvoraussetzungen eine Bescheinigung nach Absatz 2 im Ursprungsmitgliedstaat ausgestellt worden ist, wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

(2) Das Gericht im Ursprungsmitgliedstaat stellt die Bescheinigung nach Absatz 1 nur dann aus, wenn

a) die Entscheidung nicht in einem Versäumnisverfahren ergangen ist

und

b) das Kind die Möglichkeit hatte, gehört zu werden, sofern eine Anhörung nicht aufgrund seines Alters oder seiner Reife unangebracht erschien.

Das Gericht im Ursprungsmitgliedstaat stellt die Bescheinigung auf Antrag eines Umgangsberechtigten unter Verwendung des Formblatts in Anhang VI aus (Bescheinigung über das Umgangsrecht).

Das Formblatt wird in der Sprache ausgefüllt, in der die Entscheidung abgefasst ist.

Artikel 47

Rückgabe des Kindes

(1) Eine vollstreckbare Entscheidung über die Rückgabe des Kindes im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b), für die angesichts der Erfüllung der Verfahrensvoraussetzungen eine Bescheinigung nach Absatz 2 im Ursprungsmitgliedstaat ausgestellt worden ist, wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

(2) Das Gericht im Ursprungsmitgliedstaat stellt die Bescheinigung nach Absatz 1 nur dann aus, wenn das Kind die Möglichkeit hatte, gehört zu werden, sofern eine Anhörung nicht aufgrund seines Alters oder seiner Reife unangebracht erschien.

Das Gericht im Ursprungsmitgliedstaat stellt die Bescheinigung von Amts wegen unter Verwendung des Formblatts in Anhang VII aus (Bescheinigung über die Rückgabe des Kindes).

Das Formblatt wird in der Sprache ausgefüllt, in der die Entscheidung abgefasst ist.

Artikel 48

Rechtsbehelf

Gegen die Bescheinigung gemäß Artikel 46 Absatz 1 oder Artikel 47 Absatz 1 ist kein Rechtsbehelf möglich.

Artikel 49

Urkunden

(1) Eine Partei, die die Vollstreckung einer Entscheidung erwirken will, hat Folgendes vorzulegen:

a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,

und

b) die Bescheinigung gemäß Artikel 46 Absatz 1 oder Artikel 47 Absatz 1.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels wird der Bescheinigung gemäß Artikel 46 Absatz 1 erforderlichenfalls eine Übersetzung der Vereinbarungen über die Ausübung des Umgangsrechts (Ziffer 10 der Bescheinigung) beigefügt.

Die Übersetzung erfolgt in die oder in eine der Amtssprachen des Vollstreckungsmitgliedstaats oder in eine andere von ihm ausdrücklich zugelassene Sprache. Die Übersetzung ist von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten befugten Person zu beglaubigen.

Eine Übersetzung der Bescheinigung gemäß Artikel 47 Absatz 1 ist nicht erforderlich.

Abschnitt 4

Sonstige Bestimmungen

Artikel 50

Vollstreckungsverfahren

Für das Vollstreckungsverfahren ist das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgebend.

Artikel 51

Vereinbarungen über die Ausübung des Umgangsrechts

(1) Die Gerichte des Vollstreckungsmitgliedstaats können die praktischen Modalitäten für die Ausübung des Umgangsrechts regeln, wenn die notwendigen Vorkehrungen nicht bereits in der Entscheidung eines mitgliedstaatlichen Gerichts getroffen wurden, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, und sofern die Entscheidung in ihrem Wesensgehalt befolgt wird.

(2) Die nach Absatz 1 festgelegten praktischen Modalitäten treten außer Kraft, nachdem das mitgliedstaatliche Gericht, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, eine Entscheidung erlassen hat.

Artikel 52

Prozesskostenhilfe

Ist dem Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kostenbefreiung gewährt worden, so genießt er in dem Verfahren nach den Artikeln 26, 33 und 51 hinsichtlich der Prozesskostenhilfe oder der Kostenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.

Artikel 53

Sicherheitsleistung oder Hinterlegung

Der Partei, die in einem Mitgliedstaat die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung beantragt, darf eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei, nicht aus einem der folgenden Gründe auferlegt werden:

a) weil sie in dem Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung erwirkt werden soll, nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder

b) weil sie nicht die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt oder, wenn die Vollstreckung im Vereinigten Königreich oder in Irland erwirkt werden soll, ihr „domicile“ nicht in einem dieser Mitgliedstaaten hat.

Artikel 54

Legalisation oder ähnliche Förmlichkeit

Die in den Artikeln 42, 43 und 49 aufgeführten Urkunden sowie die Urkunde über die Prozessvollmacht, falls eine solche erteilt wird, bedürfen weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

KAPITEL V

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN ZENTRALEN BEHÖRDEN

Artikel 55

Bestimmung der zentralen Behörden

Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine zentrale Behörde, die ihn bei der Durchführung der Verordnung unterstützt.

Zusätzlich zu der nach Absatz 1 bestimmten zentralen Behörde kann ein Mitgliedstaat, in dem die in dieser Verordnung behandelten Fragen in verschiedenen Gebietseinheiten durch mehrere Rechtssysteme oder Regelwerke geregelt werden, für jede Gebietseinheit eine zentrale Behörde bestimmen und deren räumliche Zuständigkeit festlegen. In diesem Fall können Mitteilungen entweder direkt an die räumlich zuständige Behörde oder an die zentrale Behörde gerichtet werden, der es obliegt, diese Mitteilungen an die räumlich zuständige Behörde weiterzuleiten und den Absender davon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 56

Allgemeine Aufgaben

Die zentralen Behörden richten ein Informationssystem über innerstaatliche Rechtsvorschriften und Verfahren ein und treffen allgemeine Vorkehrungen, um die Durchführung dieser Verordnung zu verbessern und die Zusammenarbeit untereinander auch durch den Ausbau grenzübergreifender Schlichtungsverfahren zu stärken.

Hierzu wird das mit Entscheidung 2001/470/EG eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen in Anspruch genommen.

Artikel 57

Zusammenarbeit in bestimmten Fällen

Die zentralen Behörden arbeiten in bestimmten Fällen zusammen, um insbesondere sicherzustellen, dass die elterliche Verantwortung für ein Kind effektiv wahrgenommen wird. Hierzu gehen sie auf der Grundlage ihres innerstaatlichen Rechts direkt oder durch Einschaltung anderer Behörden oder Einrichtungen wie folgt vor:

a) Sie tauschen Informationen aus über

   i) die Situation des Kindes,

   ii) laufende Verfahren oder

   iii) das Kind betreffende Entscheidungen.

b) Sie geben gegebenenfalls Empfehlungen ab, um insbesondere dafür zu sorgen, dass Maßnahmen, die zum Schutz des Kindes in dem Mitgliedstaat ergriffen wurden, in dem sich das Kind befindet, mit einer Entscheidung abgestimmt werden, die in dem Mitgliedstaat ergeht, der in der Hauptsache zuständig ist.

c) Sie ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Einleitung von Verfahren gemäß den Artikeln 22, 23 und 24, um den Aufenthaltsort des Kindes ausfindig zu machen und seine Rückgabe zu veranlassen.

d) Sie informieren und unterstützen die Träger der elterlichen Verantwortung, die die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, insbesondere über das Umgangsrecht und die Rückgabe des Kindes, in ihrem Gebiet erwirken wollen.

e) Sie fördern die Verständigung zwischen den Gerichten, insbesondere bei der Verweisung eines Falls nach Artikel 15 oder bei Entscheidungen über eine Kindesentführung gemäß den Artikeln 22, 23 und 24.

f) Sie fördern durch Mediation oder auf ähnlichem Wege eine gütliche Einigung zwischen den Trägern der elterlichen Verantwortung und organisieren hierzu eine Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinaus.

Artikel 58

Arbeitsweise

(1) Jeder Träger der elterlichen Verantwortung kann bei der zentralen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder bei der zentralen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in dem es sich befindet, einen Antrag auf Unterstützung stellen. Wird in diesem Antrag auf eine Entscheidung nach Maßgabe dieser Verordnung verwiesen, sind dem Antrag die betreffenden Bescheinigungen nach Artikel 44, Artikel 46 Absatz 1 oder Artikel 47 Absatz 1 beizufügen.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Amtssprache(n) der Europäischen Union mit, die er außer seiner eigenen für Mitteilungen an die zentralen Behörden zulässt.

(3) Die Unterstützung durch die zentralen Behörden gemäß Artikel 57 erfolgt unentgeltlich.

(4) Jede zentrale Behörde kommt für ihre eigenen Kosten auf.

Artikel 59

Zusammenkünfte

Die Kommission beruft mit Hilfe des durch die Entscheidung 2001/470/EG eingerichteten Europäischen Justiziellen Netzes in Zivil- und Handelssachen Zusammenkünfte mit den zentralen Behörden ein.

KAPITEL VI

VERHÄLTNIS ZU ANDEREN RECHTSINSTRUMENTEN

Artikel 60

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

(1) Diese Verordnung ersetzt unbeschadet des Artikels 63 und des nachstehenden Absatzes 2 die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden, zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünfte, die in dieser Verordnung geregelte Bereiche betreffen.

(2) a) Finnland und Schweden steht es frei zu erklären, dass anstelle dieser Verordnung das Übereinkommen vom 6. Februar 1931 zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden mit Bestimmungen des internationalen Verfahrensrechts über Ehe, Adoption und Vormundschaft einschließlich des Schlussprotokolls ganz oder teilweise auf ihre gegenseitigen Beziehungen anwendbar ist. Diese Erklärungen werden dieser Verordnung als Anhang beigefügt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Die betreffenden Mitgliedstaaten können ihre Erklärung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen.

b) Eine Diskriminierung von Bürgern der Union aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist verboten.

c) Die Zuständigkeitskriterien in künftigen Übereinkünften zwischen den unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten, die in dieser Verordnung geregelte Bereiche betreffen, müssen mit den Kriterien dieser Verordnung im Einklang stehen.

d) Entscheidungen, die in einem der nordischen Staaten, der eine Erklärung nach Buchstabe a) abgegeben hat, aufgrund eines Zuständigkeitskriteriums erlassen werden, das einem der in den Kapiteln II und III vorgesehenen Zuständigkeitskriterien entspricht, werden in den anderen Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen des Kapitels IV anerkannt und vollstreckt.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission

a) eine Abschrift der Übereinkünfte sowie der einheitlichen Gesetze zur Durchführung dieser Übereinkünfte gemäß Absatz 2 Buchstaben a) und c),

b) jede Kündigung oder Änderung dieser Übereinkünfte oder dieser einheitlichen Gesetze.

Artikel 61

Verhältnis zu bestimmten multilateralen Übereinkommen

Diese Verordnung hat in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten insoweit Vorrang vor den nachstehenden Übereinkommen, als diese Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind:

a) Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen,

b) Luxemburger Übereinkommen vom 8. September 1967 über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen,

c) Haager Übereinkommen vom 1. Juni 1970 über die Anerkennung von Ehescheidungen und der Trennung von Tisch und Bett,

d) Europäisches Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses,

e) Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung,

f) Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern.

Artikel 62

Verträge mit dem Heiligen Stuhl

(1) Diese Verordnung gilt unbeschadet des am 7. Mai 1940 in der Vatikanstadt zwischen dem Heiligen Stuhl und Portugal unterzeichneten Internationalen Vertrags (Konkordats).

(2) Eine Entscheidung über die Ungültigkeit der Ehe gemäß dem in Absatz 1 genannten Vertrag wird in den Mitgliedstaaten unter den in Kapitel IV Abschnitt 1 vorgesehenen Bedingungen anerkannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die folgenden internationalen Verträge (Konkordate) mit dem Heiligen Stuhl:

a) Lateranvertrag vom 11. Februar 1929 zwischen Italien und dem Heiligen Stuhl, geändert durch die am 18. Februar 1984 in Rom unterzeichnete Vereinbarung mit Zusatzprotokoll;

b) Vereinbarung vom 3. Januar 1979 über Rechtsangelegenheiten zwischen dem Heiligen Stuhl und Spanien.

(4) Für die Anerkennung der Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 können in Italien oder in Spanien dieselben Verfahren und Nachprüfungen vorgegeben werden, die auch für Entscheidungen der Kirchengerichte gemäß den in Absatz 3 genannten internationalen Verträgen mit dem Heiligen Stuhl gelten.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission

a) eine Abschrift der in den Absätzen 1 und 3 genannten Verträge sowie

b) jede Kündigung oder Änderung dieser Verträge.

KAPITEL VII

ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Artikel 63

(1) Diese Verordnung gilt nur für gerichtliche Verfahren, öffentliche Urkunden und vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossene Vergleiche, die nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung gemäß Artikel 71 eingeleitet, aufgenommen beziehungsweise geschlossen worden sind.

(2) Entscheidungen, die nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung in Verfahren ergangen sind, die vor Beginn der Anwendung dieser Verordnung, aber nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 eingeleitet worden sind, werden nach Maßgabe des Kapitels IV anerkannt und vollstreckt, sofern das Gericht aufgrund von Vorschriften zuständig war, die mit den Zuständigkeitsvorschriften des Kapitels II oder III dieser Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 oder eines Abkommens übereinstimmen, das zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zwischen dem Ursprungsmitgliedstaat und dem ersuchten Mitgliedstaat in Kraft war.

(3) Entscheidungen, die vor Beginn der Anwendung dieser Verordnung in Verfahren ergangen sind, die nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 eingeleitet worden sind, werden nach Maßgabe des Kapitels IV anerkannt und vollstreckt, sofern sie eine Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe oder eine aus Anlass eines solchen Verfahrens in Ehesachen ergangene Entscheidung über die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten zum Gegenstand haben.

(4) Entscheidungen, die vor Beginn der Anwendung dieser Verordnung, aber nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 in Verfahren ergangen sind, die vor Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 eingeleitet worden sind, werden nach Maßgabe des Kapitels IV anerkannt und vollstreckt, sofern sie eine Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe oder eine aus Anlass eines solchen Verfahrens in Ehesachen ergangene Entscheidung über die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten zum Gegenstand haben und das Gericht aufgrund von Vorschriften zuständig war, die mit den Zuständigkeitsvorschriften des Kapitels II oder III dieser Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 oder eines Abkommens übereinstimmen, das zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zwischen dem Ursprungsmitgliedstaat und dem ersuchten Mitgliedstaat in Kraft war.

KAPITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 64

Mitgliedstaaten mit zwei oder mehr Rechtssystemen

Für einen Mitgliedstaat, in dem die in dieser Verordnung behandelten Fragen in verschiedenen Gebietseinheiten durch zwei oder mehr Rechtssysteme oder Regelwerke geregelt werden, gilt Folgendes:

a) Jede Bezugnahme auf den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat betrifft den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gebietseinheit.

b) Jede Bezugnahme auf die Staatsangehörigkeit oder, im Falle des Vereinigten Königreichs, auf das „domicile" betrifft die durch die Rechtsvorschriften dieses Staats bezeichnete Gebietseinheit.

c) Jede Bezugnahme auf die Behörde eines Mitgliedstaats betrifft die zuständige Behörde der Gebietseinheit innerhalb dieses Staats.

d) Jede Bezugnahme auf die Vorschriften des ersuchten Mitgliedstaats betrifft die Vorschriften der Gebietseinheit, in der die Zuständigkeit geltend gemacht oder die Anerkennung oder Vollstreckung beantragt wird.

Artikel 65

Angaben zu den zentralen Behörden und Sprachen

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung Folgendes mit:

a) die Namen und Anschriften der zentralen Behörden gemäß Artikel 55 sowie die technischen Kommunikationsmittel;

b) die Sprachen, die gemäß Artikel 58 Absatz 2 für Mitteilungen an die zentralen Behörden zugelassen sind;

c) die Sprachen, die gemäß Artikel 49 Absatz 2 für die Bescheinigung über das Umgangsrecht zugelassen sind.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jede Änderung dieser Angaben mit.

Die Angaben werden von der Kommission veröffentlicht.

Artikel 66

Änderungen der Anhänge I, II und III

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Texte zur Änderung der in den Anhängen I, II und III enthaltenen Listen mit den zuständigen Gerichten und den Rechtsbehelfen mit.

Die Kommission passt die betreffenden Anhänge entsprechend an.

Artikel 67

Änderungen der Anhänge IV bis VII

Änderungen der in den Anhängen IV bis VII wiedergegebenen Formblätter werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 68 Absatz 2 beschlossen.

Artikel 68

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Einhaltung von Artikel 7 Absatz 3 dieses Beschlusses anzuwenden.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 69

Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 wird mit Beginn der Anwendung dieser Verordnung gemäß Artikel 71 aufgehoben.

(2) Jede Bezugnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 gilt als Bezugnahme auf diese Verordnung nach Maßgabe der Vergleichstabelle in Anhang VIII.

Artikel 70

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001

Artikel 5 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erhält folgende Fassung:

„2. wenn es sich um eine Unterhaltssache handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder im Falle einer Unterhaltssache, über die im Zusammenhang mit einem Verfahren in Bezug auf den Personenstand zu entscheiden ist, vor dem nach seinem Recht für dieses Verfahren zuständigen Gericht, es sei denn, diese Zuständigkeit beruht lediglich auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien, oder bei einer Unterhaltssache, über die im Zusammenhang mit einem Verfahren über die elterliche Verantwortung zu entscheiden ist, vor dem Gericht, das nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. . . . (die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung) (*) für solche Verfahren zuständig ist;

(*) ABl. L . . .“

Artikel 71

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2004 mit Ausnahme des Artikels 65, der ab dem 1. Juli 2003 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

ANHANG I

Anträge nach den Artikeln 26 und 33 sind bei folgenden Gerichten zu stellen:

— in Belgien beim „tribunal de première instance"/bei der „rechtbank van eerste aanleg"/beim „erstinstanzlichen Gericht"

— in Deutschland:

  — im Bezirk des Kammergerichts: beim „Familiengericht Pankow/Weißensee"

  — in den Bezirken der übrigen Oberlandesgerichte: beim „Familiengericht am Sitz des betreffenden Oberlandesgerichts"

— in Griechenland beim „Μονομελές Πρωτοδικείο"

— in Spanien beim „Juzgado de Primera Instancia"

— in Frankreich beim Präsidenten des „Tribunal de grande instance"

— in Irland beim „High Court"

— in Italien bei der „Corte d'appello"

— in Luxemburg beim Präsidenten des „Tribunal d'arrondissement"

— in den Niederlanden beim Präsidenten der „Arrondissementsrechtbank"

— in Österreich beim „Bezirksgericht"

— in Portugal beim „Tribunal de Comarca" oder „Tribunal de Família"

— in Finnland beim „käräjäoikeus"/„tingsrätt"

— in Schweden beim „Svea hovrätt"

— im Vereinigten Königreich:

  a) in England und Wales beim „High Court of Justice"

  b) in Schottland beim „Court of Session"

  c) in Nordirland beim „High Court of Justice"

  d) in Gibraltar beim „Supreme Court".

ANHANG II

Der Rechtsbehelf gemäß Artikel 38 ist bei folgenden Gerichten einzulegen:

— in Belgien:

  a) Die Person, die den Antrag auf Vollstreckbarerklärung gestellt hat, kann einen Rechtsbehelf beim „cour d'appel" oder beim „hof van beroep" einlegen.

  b) Die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, kann beim „tribunal de première instance"/bei der „rechtbank van eerste aanleg"/beim „erstinstanzlichen Gericht" Einspruch einlegen.

— in Deutschland beim „Oberlandesgericht"

— in Griechenland beim „Εφετείο"

— in Spanien bei der „Audiencia Provincial"

— in Frankreich bei der „Cour d'appel“

— in Irland beim „High Court“

— in Italien bei der „Corte d'appello“

— in Luxemburg bei der „Cour d'appel“

— in den Niederlanden:

a) Wird der Rechtsbehelf vom Antragsteller oder vom Antragsgegner, der sich auf das Verfahren eingelassen hat, eingelegt: beim „Gerechtshof“.

b) Wird der Rechtsbehelf vom Antragsgegner, gegen den ein Versäumnisurteil ergangen ist, eingelegt: bei der „Arrondissementsrechtbank“.

— in Österreich beim „Bezirksgericht“

— in Portugal beim „Tribunal de Relação“

— in Finnland beim „hovioikeus“/„hovrätt“

— in Schweden beim „Svea hovrätt“

— im Vereinigten Königreich:

a) in England und Wales beim „High Court of Justice“

b) in Schottland beim „Court of Session“

c) in Nordirland beim „High Court of Justice“

d) in Gibraltar beim „Court of appeal“.

ANHANG III

Rechtsbehelfe gemäß Artikel 39 können nur eingelegt werden:

— in Belgien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden: mit der „Kassationsbeschwerde“;

— in Deutschland: mit der „Rechtsbeschwerde“;

— in Irland: mit einem auf Rechtsfragen beschränkten Rechtsbehelf beim „Supreme Court“;

— in Österreich: mit dem „Revisionsrekurs“;

— in Portugal: mit einem „recurso restrito à matéria de direito“;

— in Finnland: mit einem Rechtsbehelf beim „korkein oikeus“/„högsta domstolen“;

— in Schweden: mit einem Rechtsbehelf beim „Högsta domstolen“;

— im Vereinigten Königreich: mit einem einzigen weiteren, auf Rechtsfragen beschränkten Rechtsbehelf.

ANHANG IV

Bescheinigung gemäß Artikel 44 über Entscheidungen in Ehesachen

1. Ursprungsland
2. Ausstellendes Gericht bzw. ausstellende Behörde
   - 2.1 Bezeichnung
   - 2.2 Anschrift
   - 2.3 Tel./Fax/E-Mail
3. Angaben zur Ehe
   - 3.1 Ehefrau
     - 3.1.1 Vollständiger Name
     - 3.1.2 Staat und Ort der Geburt
     - 3.1.3 Geburtsdatum
   - 3.2 Ehemann
     - 3.2.1 Vollständiger Name
     - 3.2.2 Staat und Ort der Geburt
     - 3.2.3 Geburtsdatum
   - 3.3 Staat, Ort (soweit bekannt) und Datum der Eheschließung
     - 3.3.1 Staat der Eheschließung
     - 3.3.2 Ort der Eheschließung (soweit bekannt)
     - 3.3.3 Datum der Eheschließung
4. Gericht, das die Entscheidung erlassen hat
   - 4.1 Bezeichnung des Gerichts
   - 4.2 Gerichtsort
5. Entscheidung
   - 5.1 Datum
   - 5.2 Aktenzeichen
   - 5.3 Art der Entscheidung
     - 5.3.1 Scheidung
     - 5.3.2 Ungültigerklärung der Ehe
     - 5.3.3 Trennung ohne Auflösung des Ehebandes
   - 5.4 Erging die Entscheidung im Versäumnisverfahren?
     - 5.4.1 nein
     - 5.4.2 ja [1]
6. Namen der Parteien, denen Prozesskostenhilfe gewährt wurde
7. Können gegen die Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats weitere Rechtsbehelfe eingelegt werden?
   - 7.1 nein
   - 7.2 ja
8. Datum der Rechtswirksamkeit in dem Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung erging
   - 8.1 Scheidung
   - 8.2 Trennung ohne Auflösung des Ehebandes

Geschehen zu ... am ... Unterschrift und/oder Dienstsiegel

---

[1] In diesem Fall sind die in Artikel 42 Absatz 2 genannten Urkunden vorzulegen.

ANHANG V

Bescheinigung gemäß Artikel 44 über Entscheidungen über die elterliche Verantwortung

1. Ursprungsland
2. Ausstellendes Gericht bzw. ausstellende Behörde
   - 2.1 Bezeichnung
   - 2.2 Anschrift
   - 2.3 Tel./Fax/E-Mail
3. Träger der elterlichen Verantwortung
   - 3.1 Mutter
     - 3.1.1 Vollständiger Name
     - 3.1.2 Geburtsdatum und -ort
   - 3.2 Vater
     - 3.2.1 Vollständiger Name
     - 3.2.2 Geburtsdatum und -ort
   - 3.3 Sonstige Personen
     - 3.3.1 Vollständiger Name
     - 3.3.2 Geburtsdatum und -ort
4. Gericht, das die Entscheidung erlassen hat
   - 4.1 Bezeichnung des Gerichts
   - 4.2 Gerichtsort
5. Entscheidung
   - 5.1 Datum
   - 5.2 Aktenzeichen
   - 5.3 Erging die Entscheidung im Versäumnisverfahren?
     - 5.3.1 nein
     - 5.3.2 ja [1]
6. Kinder, für die die Entscheidung gilt [2]
   - 6.1 Vollständiger Name und Geburtsdatum
   - 6.2 Vollständiger Name und Geburtsdatum
   - 6.3 Vollständiger Name und Geburtsdatum
   - 6.4 Vollständiger Name und Geburtsdatum
7. Namen der Parteien, denen Prozesskostenhilfe gewährt wurde
8. Bescheinigung über die Vollstreckbarkeit und Zustellung
   - 8.1 Können gegen die Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats weitere Rechtsbehelfe eingelegt werden?
     - 8.1.1 ja
     - 8.1.2 nein
   - 8.2 Ist die Entscheidung der Partei, gegen die vollstreckt werden soll, zugestellt worden?
     - 8.2.1 ja
       - 8.2.1.1 Vollständiger Name der Partei
       - 8.2.1.2 Datum der Zustellung
     - 8.2.2 nein

Geschehen zu ... am ... Unterschrift und/oder Dienstsiegel

---

[1] In diesem Fall sind die in Artikel 42 Absatz 2 genannten Urkunden vorzulegen.

[2] Gilt die Entscheidung für mehr als vier Kinder, ist ein weiteres Formblatt zu verwenden.

ANHANG VI

Bescheinigung gemäß Artikel 46 Absatz 1 über Entscheidungen über das Umgangsrecht

1. Ursprungsland
2. Ausstellendes Gericht bzw. ausstellende Behörde
   - 2.1 Bezeichnung
   - 2.2 Anschrift
   - 2.3 Tel./Fax/E-Mail
3. Eltern
   - 3.1 Mutter
     - 3.1.1 Vollständiger Name
     - 3.1.2 Geburtsdatum und -ort
   - 3.2 Vater
     - 3.2.1 Vollständiger Name
     - 3.2.2 Geburtsdatum und -ort
4. Gericht, das die Entscheidung erlassen hat
   - 4.1 Bezeichnung des Gerichts
   - 4.2 Gerichtsort
5. Entscheidung
   - 5.1 Datum
   - 5.2 Aktenzeichen
6. Kinder, für die die Entscheidung gilt [1]
   - 6.1 Vollständiger Name und Geburtsdatum
   - 6.2 Vollständiger Name und Geburtsdatum
   - 6.3 Vollständiger Name und Geburtsdatum
   - 6.4 Vollständiger Name und Geburtsdatum
7. Die Entscheidung ist nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats vollstreckbar ☐
8. Die Entscheidung ist nicht in einem Versäumnisverfahren ergangen ☐
9. Die Kinder hatten die Möglichkeit, gehört zu werden, sofern eine Anhörung nicht aufgrund ihres Alters oder ihrer Reife unangebracht erschien ☐
10. Vereinbarungen über die Ausübung des Umgangsrechts
    - 10.1 Datum
    - 10.2 Ort
    - 10.3 Besondere Pflicht der Träger der elterlichen Verantwortung, die Kinder abzuholen/zurückzubringen
      - 10.3.1 Übernahme der Beförderungskosten
      - 10.3.2 Sonstige Personen
    - 10.4 Beschränkungen des Umgangsrechts
11. Namen der Parteien, denen Prozesskostenhilfe gewährt wurde

Geschehen zu ... am ... Unterschrift und/oder Dienstsiegel

[1] Gilt die Entscheidung für mehr als vier Kinder, ist ein weiteres Formblatt zu verwenden.

ANHANG VII

Bescheinigung gemäß Artikel 47 Absatz 1 über Entscheidungen über die Rückgabe

1. Ursprungsland
2. Ausstellendes Gericht bzw. ausstellende Behörde
   - 2.1 Bezeichnung
   - 2.2 Anschrift
   - 2.3 Tel./Fax/E-Mail
3. Träger der elterlichen Verantwortung
   - 3.1 Mutter
     - 3.1.1 Vollständiger Name
     - 3.1.2 Geburtsdatum und -ort
   - 3.2 Vater
     - 3.2.1 Vollständiger Name
     - 3.2.2 Geburtsdatum und -ort
   - 3.3 Sonstige Personen
     - 3.3.1 Vollständiger Name
     - 3.3.2 Geburtsdatum und -ort
4. Gericht, das die Entscheidung erlassen hat
   - 4.1 Bezeichnung des Gerichts
   - 4.2 Gerichtsort
5. Entscheidung
   - 5.1 Datum
   - 5.2 Aktenzeichen
6. Kinder, für die die Entscheidung gilt ([1])
   - 6.1 Vollständiger Name und Geburtsdatum
   - 6.2 Vollständiger Name und Geburtsdatum
   - 6.3 Vollständiger Name und Geburtsdatum
   - 6.4 Vollständiger Name und Geburtsdatum
7. Die Kinder hatten die Möglichkeit, gehört zu werden, sofern eine Anhörung nicht aufgrund ihres Alters oder ihrer Reife unangebracht erschien ☐
8. In der Entscheidung wird die Rückgabe der Kinder angeordnet ☐
9. Sorgeberechtigter
10. Namen der Parteien, denen Prozesskostenhilfe gewährt wurde

Geschehen zu . . . am . . . Unterschrift und/oder Dienstsiegel

([1]) Gilt die Entscheidung für mehr als vier Kinder, ist ein weiteres Formblatt zu verwenden.

ANHANG VIII

Vergleichstabelle zur Verordnung (EG) Nr. 1347/2000

Aufgehobene Artikel	Entsprechende Artikel des neuen Texts
1	1, 2
2	5
3	12
4	
5	6
6	7
7	8
8	9
9	17
10	18
11	16, 19
12	20
13	2, 26
14	26
15	27, 28
16	
17	29
18	30
19	31
20	32
21	33
22	26, 34
23	35
24	36
25	37
26	38
27	39
28	40
29	41
30	52
31	53
32	42
33	44
34	43
35	54
36	60
37	61
38	
39	
40	62
41	64
42	63
43	
44	66, 67
45	68
46	71
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
Anhang III	Anhang III
Anhang IV	Anhang IV
Anhang V	Anhang V

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

(2002/C 203 E/28)

KOM(2002) 224 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 6. Mai 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat mit der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 [1] autonome Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren eröffnet; um den Bedarf der Gemeinschaft bei diesen Waren unter möglichst günstigen Bedingungen zu decken. Zu diesem Zweck sind zollermäßigte oder zollfreie Gemeinschaftszollkontingente zu eröffnen und geeignete Mengen festzulegen sowie bei bestimmten Zollkontingenten die Mengen zu erhöhen und die Zeiträume zu verlängern, ohne daß der Markt für diese Waren gestört wird.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 2505/96 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 wird für den Kontingentszeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2002 wie folgt geändert:

— Die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2935 wird auf 80 000 Tonnen festgesetzt.

Artikel 2

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 wird für den Kontingentszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002 wie folgt geändert:

— Die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2799 wird auf 50 000 Tonnen festgesetzt;

— Die Kontingentsmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2950 wird auf 6 500 Tonnen festgesetzt.

Artikel 3

Die in der Tabelle zu dieser Verordnung aufgeführten Gemeinschaftszollkontingente werden mit Wirkung vom 1. Juli 2002 dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 hinzugefügt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1] ABl. L 345 vom 31.12.1996, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2559/2001 (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 5).

ANHANG

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2882	ex 2908 90 00	20	2,4-Dichlor-3-ethyl-6-nitrophenol, in Form von Pulver	43 Tonnen	0	1.7.—31.12.2002
09.2890	ex 4819 40 00	10	Beutel aus Papier, bedruckt, mit den Abmessungen von 139 × 303 mm (± 5 mm), zum Verpacken von Mikrowellen-Popcorn [a]	33 000 000 Stück	0	1.7.—31.12.2002
09.2902	ex 8540 11 15	91	Farbkathodenstrahlröhren mit flachem Bildschirm, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe von 4/3, einer Diagonalen des Bildschirms von nicht weniger als 59 cm und nicht mehr als 61 cm und einem Krümmungsradius des Bildschirms von nicht weniger als 50 m	13 000 Stück	7	1.7.—31.12.2002
09.2904	ex 8540 11 19	95	Farbkathodenstrahlröhren mit flachem Bildschirm, mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe von 4/3, einer Diagonalen des Bildschirms von nicht weniger als 79 cm und nicht mehr als 81 cm und einem Krümmungsradius des Bildschirms von nicht weniger als 50 m	3 600 Stück	0	1.7.—31.12.2002
09.2995	ex 8536 90 85 ex 8538 90 99	95 93	Tastaturen, — mit einer Lage aus Siliconkautschuk und Polycarbonat-Tastaturfeldern oder — ganz aus Siliconkautschuk oder Polycarbonat, mit bedruckten Tastaturfeldern, zum Herstellen und Instandsetzen von Mobiltelefonen der Unterposition 8525 20 91 [a]	10 000 000 Stück	0	1.7.—31.12.2002
09.2998	ex 2924 29 95	80	5'-Chlor-3-hydroxy-2',4'-dimethoxy-2-naphthanilid	8 Tonnen	0	1.7.—31.12.2002

[a] Die Überwachung der besonderen Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Indonesien, Malaysia und Thailand

(2002/C 203 E/29)

KOM(2002) 226 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 6. Mai 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern [1] (nachstehend „Grundverordnung" genannt), insbesondere auf Artikel 9 und Artikel 11 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 648/96 vom 28. März 1996 [2] führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Zweirädern und anderen Fahrrädern (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor, der KN-Codes 8712 00 10, 8712 00 30 und 8712 00 80 mit Ursprung in Indonesien, Malaysia und Thailand ein.

(2) Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Indonesien, Malaysia und Thailand [3] ging bei der Kommission am 12. Januar 2001 ein Antrag auf Überprüfung dieser Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

(3) Der Antrag wurde von der „European Bicycle Manufacturers Association" („EBMA") im Namen von Herstellern gestellt, auf die ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion entfiel.

(4) Der Antrag enthielt Anscheinsbeweise dafür, dass das schadensverursachende Dumping im Falle des Auslaufens der Maßnahmen anhalten oder erneut auftreten würde; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung einer Überprüfung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Maßnahmen zu rechtfertigen.

(5) Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss veröffentlichte die Kommission daher am 11. April 2001 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* [4] eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Indonesien, Malaysia und Thailand.

(6) Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller und Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer und die Gemeinschaftshersteller offiziell über die Einleitung der Überprüfung. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

B. ZURÜCKNAHME DES ANTRAGS UND EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

(7) Mit einem an die Kommission gerichteten Schreiben vom 6. Februar 2002 nahm EBMA den Antrag auf Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Indonesien, Malaysia und Thailand offiziell zurück.

(8) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung kann ein Verfahren eingestellt werden, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt, es sei denn, dass dies nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.

(9) Es wurde die Auffassung vertreten, dass dieses Verfahren eingestellt werden sollte, da bei der Untersuchung keine Hinweise dafür gefunden wurden, dass diese Einstellung dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Die interessierten Parteien wurden davon unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme; allerdings gingen nur wenige Stellungnahmen ein. Auch nach deren Überprüfung gibt es keine Hinweise dafür, dass die Einstellung des Verfahrens nicht im Interesse der Gemeinschaft liegen würde.

(10) Daher wurde der Schluss gezogen, dass das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Indonesien, Malaysia und Thailand in die Gemeinschaft eingestellt werden sollte und dass die derzeitigen Maßnahmen auslaufen sollten —

---

[1] ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

[2] ABl. L 91 vom 12.4.1996, S. 1.

[3] ABl. C 271 vom 22.9.2000, S. 5.

[4] ABl. C 110 vom 11.4.2001, S. 6.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Indonesien, Malaysia und Thailand, die derzeit den KN-Codes 8712 00 10, 8712 00 30 und 8712 00 80 zugewiesen werden, werden aufgehoben, und das Verfahren betreffend diese Einfuhren wird eingestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste [1]

(2002/C 203 E/30)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 235 endg. — 2000/0117(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 6. Mai 2002)

1. Hintergrund

Übermittlung des Vorschlags an den Rat und das Europäische Parlament (KOM(2000) 276 endg. — 2000/0117(COD)) gemäß Artikel 175 Absatz 1 EG-Vertrag: 11. Juli 2000

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses: 26. April 2001

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen: 13. Dezember 2000

Stellungnahme des Europäischen Parlaments — erste Lesung: 17. Januar 2002

2. Ziel des Kommissionsvorschlags

Die Richtlinie zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung verfolgt das dreifache Ziel einer Modernisierung, Vereinfachung und Flexibilisierung des bestehenden Rechtsrahmens: Modernisierung, um neuen Technologien und Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, einschließlich der Liberalisierungsmaßnahmen, die in einigen der betreffenden Sektoren im Gang sind oder künftig in Gang gesetzt werden; Vereinfachung, damit die Texte für den Benutzer besser verständlich sind, so dass die Aufträge unter genauer Beachtung der geltenden Vorschriften und Grundsätze vergeben werden und die Beteiligten (Auftraggeber oder Lieferanten) ihre Rechte besser kennen; Flexibilität der Verfahren, um den Bedürfnissen der Auftraggeber und der Wirtschaftsteilnehmer Rechnung zu tragen.

3. Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments

Die Kommission hat 47 der 83 vom Europäischen Parlament verabschiedeten Abänderungen vollständig oder teilweise, in einigen Fällen unter Umformulierung des Wortlauts, übernommen.

3.1 *Von der Kommission in ihrer Gesamtheit angenommene oder aus rein formellen Gründen neu formulierte Abänderungsanträge (Abänderungen 111, 7, 8, 67, 68 und 69)*

Abänderung 111 führt einen neuen Erwägungsgrund ein, der unterstreicht, dass die Richtlinie keinen Auftraggeber daran hindert Maßnahmen zu ergreifen, die dem Schutz des Allgemeininteresses dienen: der öffentlichen Ordnung, Sittlichkeit, Sicherheit und Gesundheit, des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen. Die Kommission übernimmt diese Abänderung. Der Erwägungsgrund wurde so formuliert, dass er die Bestimmungen des EG-Vertrages in Artikel 30 aufgreift:

Erwägungsgrund: „(2c) Keine Bestimmung dieser Richtlinie hindert einen Auftraggeber daran, Maßnahmen vorzuschreiben oder durchzusetzen, die zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Sittlichkeit und Sicherheit oder zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, insbesondere mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung, notwendig sind, sofern diese Maßnahmen nicht diskriminierend sind und nicht im Widerspruch zum Ziel der Öffnung der Märkte im Bereich der öffentlichen Aufträge oder zum Vertrag stehen."

Abänderung 7 ändert den Erwägungsgrund 34, um deutlich zu machen, dass Angebote, die auf anderen als den vom Auftraggeber vorgesehenen Lösungen basieren, berücksichtigt werden müssen, wenn sie den Anforderungen der Auftraggeber in gleichwertiger Weise entsprechen; ferner muss der Auftraggeber jede Entscheidung begründen, mit der er eine Gleichwertigkeit verneint.

Abänderung 7 sollte mit anderen Abänderungen, die die gleiche Problematik betreffen, kombiniert werden, vgl. Anmerkungen zu den Abänderungen 35, 36, 38, 40, 95 und 99/118.

Abänderung 8 betrifft den Erwägungsgrund 42. Mit ihr werden die Leistungen der Ingenieure in die Liste der Leistungen aufgenommen, deren Vergütung nationalen Bestimmungen unterliegt, die nicht beeinflusst werden dürfen.

Mit den Abänderungen 67, 68 und 69 werden die sehr ausführlichen Bestimmungen gestrichen, die die Gewichtung der einzelnen Kriterien zur Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots regelten. Die Streichung der drei Absätze ist annehmbar, da damit die Modalitäten zur Gewichtung vereinfacht werden.

[1] ABl. C 29 E vom 30.1.2001, S. 112.

3.2 *Abänderungen, die von der Kommission mit teilweisen oder grundlegenden Neuformulierungen übernommen wurden (Abänderungen 89—96, 4, 33, 9, 70, 35, 36, 38, 40, 95, 99—118, 64, 18, 57, 109, 60, 43, 47, 13, 16, 21, 22, 26, 27, 29, 30, 117, 51, 53, 56, 66, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85 und 86)*

Die Abänderungen 89—96 führen einen neuen Erwägungsgrund ein, der die Einbeziehung der Umweltpolitik in die Vergabe öffentlicher Aufträge hervorheben soll. Artikel 6 des Vertrages verlangt die Einbeziehung des Umweltschutzes in die übrigen Politiken: Das bedeutet, dass die Umweltpolitik und die Vergabepolitik verknüpft werden müssen. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass es den Auftraggebern gestattet werden muss, „grüne" Produkte/Dienstleistungen mit einem optionalen Preis-Leistungs-Verhältnis zu erwerben. Sie übernimmt die Abänderung in folgender Neuformulierung:

Erwägungsgrund: „(2b) Gemäß Artikel 6 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der in Artikel 3 genannten Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.

Mit der vorliegenden Richtlinie wird daher klargestellt, welchen Beitrag die Auftraggeber zum Umweltschutz und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung leisten können; zugleich wird gewährleistet, dass die Auftraggeber bei ihren Aufträgen das beste Preis-Leistungs-Verhältnis erzielen können."

Abänderung 4 führt einen neuen Erwägungsgrund ein, mit dem präzisiert werden soll, dass der Auftraggeber Bedingungen für die Ausführung des Auftrags verlangen kann, insbesondere zur Förderung sozialpolitischer Zielsetzungen, sofern diese Auflagen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Damit die Kohärenz zwischen den beiden Vergaberichtlinien gewährleistet ist, sollte diese Möglichkeit auch auf Auflagen betreffend den Umweltschutz ausgedehnt werden ([1]).

Abänderung 33 zur Änderung von Artikel 33 Absatz 3 soll verdeutlichen, dass die Bedingungen für die Ausführung des Auftrags auch Auflagen zur Förderung sozialpolitischer Zielsetzungen beinhalten können; ferner soll mit dieser Abänderung stärker auf die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz gedrungen werden, wenn die Auftraggeber besondere Bedingungen zur Ausführung der Aufträge verlangen. Diese Abänderung präzisiert in einer gesonderten Bestimmung, was bereits in Artikel 9 in allgemeiner Form niedergelegt ist.

([1]) Siehe Abänderung 10 des Europäischen Parlaments zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge.

Die Kommission übernimmt die Abänderungen 4 und 33 in folgendem Wortlaut:

Erwägungsgrund: „(32) Die Bedingungen zur Ausführung eines Auftrags sind mit der Richtlinie vereinbar, sofern sie nicht unmittelbar oder mittelbar zur Diskriminierung führen und in den Verdingungsunterlagen oder der Bekanntmachung veröffentlicht werden, die als Aufruf zum Wettbewerb dient. Sie können das Ziel haben, die praktische Ausbildung, die Beschäftigung von Personen, deren Eingliederung besonders schwierig ist, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder den Umweltschutz voranzutreiben, und — die Ausführung des Auftrags betreffend — beispielsweise in der Auflage bestehen, Langzeitarbeitslose einzustellen oder Schulungsmaßnahmen für Arbeitslose oder Jugendliche durchzuführen, die Bestimmungen der Kernübereinkommen der ILO einzuhalten, falls diese nicht in nationales Recht umgesetzt wurden, oder eine Anzahl behinderter Personen einzustellen, die über das von der nationalen Gesetzgebung vorgeschriebene Maß hinausgeht."

„Artikel 37a

Bedingungen zur Ausführung des Auftrags

Der Auftraggeber kann besondere Bedingungen zur Ausführung des Auftrags verlangen, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und in den Verdingungsunterlagen bzw. der Bekanntmachung, die als Aufruf zum Wettbewerb dient, angeführt werden. Die Bedingungen zur Ausführung eines Auftrags können insbesondere sozialen und Umweltbelangen Rechnung tragen."

Abänderung 9 führt einen neuen Erwägungsgrund 42a ein; danach kann der Auftraggeber außergewöhnlich niedrige Angebote ablehnen, die auf Nichteinhaltung sozialer Bestimmungen beruhen. Diese Möglichkeit besteht bereits nach derzeit geltendem Recht; es genügt daher, sie in geeigneter Weise zu formulieren.

Abänderung 70 bezieht sich auf Artikel 55 über außergewöhnlich niedrige Angebote und ändert den Ausdruck „im Verhältnis zur Leistung" in „im Verhältnis zu der Lieferung, der Dienstleistung oder den Arbeiten". Die Begründung (dass diese Bestimmung auch für Lieferungen und Arbeiten und nicht nur für Dienstleistungen gelten soll) macht deutlich, dass diese Abänderung auf einem Missverständnis aufgrund eines Übersetzungsproblems basiert. Die Bestimmung gilt für alle drei Auftragsarten. Um die Kohärenz mit der klassischen Richtlinie zu gewährleisten und unterschiedliche Auslegungen im Nachhinein zu vermeiden, sollte das bestehende Recht in der französischen Fassung nicht geändert werden, da in dieser Fassung hinreichend klar ist, dass die Bestimmung für alle drei Auftragsarten gilt. Es ist darauf zu achten, dass dieses auch in den anderen Sprachversionen der Fall ist ([2]).

([2]) In der englischen Version müsste es daher heißen „goods, works or services".

Die Kommission übernimmt die Abänderungen 9 und 70 wie folgt:

„Artikel 55

Außergewöhnlich niedrige Angebote

(1) Scheinen im Fall eines bestimmten Auftrags Angebote im Verhältnis zur Leistung außergewöhnlich niedrig zu sein, so muss der Auftraggeber vor deren Ablehnung schriftlich Aufklärung über die Einzelposten des Angebots verlangen, wo er dies für angezeigt hält.

Diese Aufklärung über die Einzelposten kann insbesondere folgende Aspekte betreffen:

a) die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens, der Erbringung der Dienstleistung oder des Bauverfahrens;

b) die technischen Lösungen und/oder außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die der Bieter bei der Lieferung der Waren, der Erbringung der Dienstleistung oder der Durchführung der Bauarbeiten verfügt;

c) die Originalität der vom Bieter vorgeschlagenen Lieferungen, Dienst- oder Bauleistungen;

ca) die Einhaltung der am Ort der Leistungserbringung geltenden Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen;

d) etwaige staatliche Beihilfen, die dem Bieter gewährt werden.

(2) Der Auftraggeber prüft diesen Sachverhalt durch Rückfrage beim Bieter und trägt den vorgebrachten Begründungen Rechnung.

(3) Angebote, die aufgrund einer staatlichen Beihilfe außergewöhnlich niedrig sind, dürfen vom Auftraggeber nur zurückgewiesen werden, wenn er den Bieter darauf hingewiesen hat und dieser nicht innerhalb einer ausreichenden vom Auftraggeber festgesetzten Frist den Nachweis liefern konnte, dass die Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Ein Auftraggeber, der ein Angebot unter diesen Umständen ablehnt, unterrichtet die Kommission davon."

Die Abänderungen 35, 36, 38, 40, 95 und 99/118 beziehen sich auf Artikel 34 über die technischen Spezifikationen.

Gemäß Abänderung 35 können die technischen Spezifikationen als Anforderungen bezüglich der Umweltauswirkungen des Produkts während seiner Lebensdauer formuliert werden. Die Kommission stimmt diesem Ansatz zu.

Abänderung 36 führt eine neue Definition, die der „Norm gleichwertiger Art", ein, allerdings für die Angebote, die eine gleichwertige Lösung offerieren. Selbst wenn die Abänderung dahingehend verstanden wird, dass sie gleichwertige Lösungen betrifft, ist die Einbeziehung der Kosten in die Definition gleichwertiger Lösungen nicht annehmbar, da der Faktor Preis erst bei der Bewertung der Angebote anhand der Vergabekriterien zum Tragen kommt, aber keine Rolle spielt, wenn Angebote, die auf anderen Lösungen beruhen, abgelehnt werden können, weil sie nicht den technischen Spezifikationen des Auftraggebers entsprechen.

Abänderungen 99—118 sollen in Artikel 34 deutlich machen, dass der Auftraggeber ein Angebot nicht ablehnen kann, wenn der Bieter nachweist, dass sein Angebot den Anforderungen des Auftrags gleichermaßen entspricht.

Gemäß Abänderung 38 kann ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle ein geeignetes Mittel sein. Ferner muss ein Auftraggeber, der ein Angebot als nicht gleichwertig ablehnt, diese Entscheidung begründen und dem Bieter auf Antrag mitteilen. Der Verpflichtung zur Mitteilung der Begründung wird bereits in Artikel 48 Absatz 2 in allgemeiner Form Rechnung getragen.

Mit Abänderung 40 kann in Ausnahmefällen auf bestimmte Herstellungsverfahren oder auf bestimmte Hersteller oder Lieferanten hingewiesen werden.

Die Möglichkeit, auf ein bestimmtes Herstellungsverfahren hinzuweisen, ist akzeptabel, wenn der Auftrag nicht einem bestimmten Lieferanten vorbehalten ist.

Abänderung 95 betrifft Anhang XX; sie erweitert die Definition der technischen Spezifikationen um die Umweltauswirkungen, die Gebrauchsanleitungen sowie die Produktionsschritte und -verfahren.

Dieser Teil der Abänderung erläutert den Text im Sinne der Mitteilung der Kommission vom 4. Juli 2001 über die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Umwelt [1] und ist daher mit einer Umformulierung annehmbar.

Ferner sieht diese Abänderung die Einbeziehung der Konzeption für alle Anforderungen, einschließlich des Zugangs von Behinderten vor.

---

[1] Interpretierende Mitteilung der Kommission über das auf das Öffentliche Auftragswesen anwendbare Gemeinschaftsrecht und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge KOM(2001) 274 endg. (ABl. C 333 vom 29.11.2001, S. 13).

Unter Berücksichtigung der Abänderung 7, die bereits unter 3.1 genannt wurde, übernimmt die Kommission die Abänderungen 35, 36, 38, 40, 95 und 99/118 im Erwägungsgrund 34, in Artikel 34, in Artikel 48 Absatz 2 und Anhang XX, die wie folgt umformuliert werden:

Erwägungsgrund: „(34) Die von den Auftraggebern erarbeiteten technischen Spezifikationen müssen es erlauben, die öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb zu öffnen. Hierfür muss es möglich sein, Angebote einzureichen, die die Vielfalt technischer Lösungsmöglichkeiten widerspiegeln. Dazu muss es einerseits möglich sein, die technischen Spezifikationen als Leistungs- und Funktionsanforderungen zu formulieren, andererseits müssen im Falle der Bezugnahme auf die europäische Norm — bzw. bei deren Fehlen auf eine nationale Norm — gleichwertige Lösungen vom Auftraggeber akzeptiert werden, wenn sie seinen Anforderungen entsprechen und unter dem Sicherheitsaspekt gleichwertig sind. Der Bieter muss die Gleichwertigkeit seiner Lösung mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nachweisen können. Der Auftraggeber muss jede Entscheidung, die zur Ablehnung aufgrund der Nichtgleichwertigkeit führt, begründen.

Auftraggeber, die in den technischen Spezifikationen eines bestimmten Auftrags Umweltbelangen Rechnung tragen wollen, können umweltrelevante Merkmale und/oder spezifische Umweltauswirkungen von Produkt- oder Dienstleistungsgruppen vorschreiben. Sie können, müssen aber nicht, geeignete Spezifikationen verwenden, um die gesuchten Lieferungen oder Leistungen zu definieren, wie beispielsweise die von Umweltzeichen, wie dem europäischen Umweltzeichen, nationalen oder multinationalen Umweltzeichen oder jedem anderen Umweltzeichen, oder Teile dieser Spezifikationen. Diese Möglichkeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Anforderungen für das Zeichen auf der Grundlage wissenschaftlicher Informationen entwickelt und angenommen wurden, und zwar im Wege eines Verfahrens, an dem alle Betroffenen, wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler oder Umweltorganisationen teilnehmen können, und wenn dieses Zeichen für alle Interessierten zugänglich und verfügbar ist."

„Artikel 34

Technische Spezifikationen

(1) Die technischen Spezifikationen im Sinne von Anhang XX Ziffer 1 sind in den Auftragsunterlagen wie Bekanntmachung, Verdingungsunterlagen oder ergänzende Unterlagen enthalten.

(2) Die technischen Spezifikationen müssen für alle Bieter gleichermaßen zugänglich sein und dürfen die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindern.

(3) Vorbehaltlich der rechtlich verbindlichen technischen Vorschriften, soweit sie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, müssen die technischen Spezifikationen wie folgt formuliert werden:

a) entweder unter Bezugnahme auf die Spezifikationen in Anhang XX, nach der Rangfolge auf nationale Normen zur Umsetzung europäischer Normen, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, andere technische Bezugssysteme der europäischen Normungsinstitute oder, falls diese nicht vorhanden sind, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Verwirklichung von Bauvorhaben und den Einsatz von Produkten. Jede Bezugnahme ist mit dem Zusatz ‚oder gleichwertiger Art' zu versehen;

b) oder als Leistungs- oder Funktionsanforderungen; zu diesen können Umweltmerkmale gehören. Sie sind jedoch so genau zu fassen, dass sie den Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und dem Auftraggeber die Vergabe des Auftrags ermöglichen;

c) als Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe b), wobei zum Zwecke der Konformitätsvermutung mit diesen Anforderungen oder Leistungen auf die unter Buchstabe a) genannten Spezifikationen Bezug genommen wird;

d) oder unter Bezugnahme auf die Spezifikationen nach Buchstabe a) bei bestimmten Merkmalen und auf die Leistungs- und Funktionsanforderungen nach Buchstabe b) bei anderen Merkmalen.

(4) Macht der Auftraggeber von der Möglichkeit Gebrauch, die Spezifikationen gemäß Absatz 3 Buchstabe a) zu formulieren, darf er ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotenen Erzeugnisse und Dienstleistungen entsprächen nicht den Spezifikationen, auf die er Bezug genommen hat, wenn der Bieter in seinem Angebot mit geeigneten Mitteln zur Überzeugung des Auftraggebers nachweist, dass die von ihm angebotenen Lösungen den Anforderungen, die in den technischen Spezifikationen festgelegt werden, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen.

Ein geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle sein.

(5) Macht der Auftraggeber von der in Absatz 3 genannten Möglichkeit Gebrauch, Leistungs- oder Funktionsanforderungen vorzuschreiben, so kann er ein Angebot für Waren oder Dienstleistungen, die einer nationalen Norm, zur Umsetzung einer europäischen Norm, einer europäischen technischen Zulassung, einer gemeinsamen technischen Spezifikation, einer internationalen Norm oder einer von einem europäischen Normungsinstitut erarbeiteten technischen Bezugsgröße entsprechen, nicht zurückweisen, wenn diese Spezifikationen sich auf die verlangten Leistungs- und Funktionsanforderungen beziehen.

Der Bieter muss in seinem Angebot mit geeigneten Mitteln zur Überzeugung des Auftraggebers nachweisen, dass die der Norm entsprechenden Erzeugnisse, Dienstleistungen oder Arbeiten den Leistungs- oder Funktionsanforderungen des Auftraggebers genügen.

Ein geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle sein.

(5a) Schreibt der Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen vor, kann er die detaillierten Spezifikationen europäischer, (multi-)nationaler oder anderer Umweltzeichen oder Teile davon verwenden, sofern diese geeignet sind, die Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Auftrags sind, zu definieren, und wenn die Anforderungen für das Zeichen auf der Grundlage wissenschaftlicher Informationen entwickelt und angenommen wurden, und zwar im Wege eines Verfahrens, an dem alle Betroffenen, wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler oder Umweltorganisationen teilnehmen können, und wenn dieses Zeichen für alle Interessierten zugänglich und verfügbar ist.

Der Auftraggeber kann angeben, dass bei mit dem Umweltzeichen versehenen Waren oder Dienstleistungen davon ausgegangen wird, dass sie den in den Verdingungsunterlagen festgelegten technischen Spezifikationen entsprechen; er muss alle geeigneten Nachweise akzeptieren, z. B. eine technische Beschreibung des Herstellers oder einen Prüfbericht einer anerkannten Stelle.

(6) ‚Anerkannte Stellen' im Sinne dieses Artikels sind Prüf- und Kalibrierlabors, Inspektionsgremien und Zertifizierungsstellen, die den geltenden europäischen Normen entsprechen.

Der Auftraggeber akzeptiert die Bescheinigungen anerkannter Stellen anderer Mitgliedstaaten.

(7) Sofern dies nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Herstellung oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion Bezug genommen werden, wenn damit bestimmte Unternehmen oder Produkte bevorzugt oder ausgeschlossen würden. Solche Bezugnahmen sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nach den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; diese Bezugnahmen sind mit dem Zusatz ‚oder gleichwertiger Art' zu versehen."

„Artikel 48

Unterrichtung der Prüfungsantragsteller, Bewerber und Bieter

(1) . . .

(2) Der Auftraggeber teilt den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern auf Anfrage unverzüglich die Gründe für die Zurückweisung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots sowie den Bietern, die ein ordnungsgemäßes Angebot abgegeben haben, die Merkmale und Vorteile des ausgewählten Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters oder der Parteien der Rahmenvereinbarung mit. Unverzüglich bedeutet in diesem Sinne binnen maximal 15 Tagen nach Eingang der schriftlichen Anfrage.

Der Auftraggeber kann jedoch beschließen, die in Unterabsatz 1 genannten Angaben über die Auftragsvergabe oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, den berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Wirtschaftsteilnehmer, einschließlich desjenigen, der den Zuschlag erhalten hat, schaden oder den lauteren Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsteilnehmern beeinträchtigen würde.

(3) . . .

(4) . . .

(5) . . ."

„ANHANG XX

DEFINITION BESTIMMTER TECHNISCHER SPEZIFIKATIONEN

Im Sinne dieser Richtlinie:

1. a) sind ‚technische Spezifikationen' bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen Spezifikationen, die in einem Schriftstück enthalten sind, das Merkmale für ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Umweltleistung, Konzeption für alle Anforderungen (einschließlich des Zugangs von Behinderten), Verwendung des Erzeugnisses, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanleitungen, sowie über Produktionsverfahren und -methoden und Konformitätsbewertungsverfahren.

   b) sind ‚technische Spezifikationen' bei öffentlichen Bauaufträgen sämtliche, insbesondere in den Verdingungsunterlagen enthaltenen technischen Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden können, dass sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen Anforderungen gehören Umweltleistung, Konzeption für alle Anforderungen (einschließlich des Zugangs von Behinderten) und die Konformitätsbewertungsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen, einschließlich der Verfahren zur Qualitätssicherung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanweisungen sowie Produktionsverfahren und -methoden. Außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und die Berechnung von Bauwerken, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber bezüglich fertiger Bauwerke oder der dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine und spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist.

2. ist eine ‚Norm' eine technische Spezifikation, die von einem anerkannten Normungsgremium zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist und die unter eine der nachstehend genannten Kategorien fällt:

   — internationale Norm: Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

   — europäische Norm: Norm, die von einem europäischen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

   — nationale Norm: Norm, die von einem nationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

3. ist eine ‚europäische technische Zulassung' eine positive technische Beurteilung der Gebrauchstauglichkeit eines Produkts hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen; sie erfolgt aufgrund der spezifischen Merkmale des Produkts und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einer zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat zugelassenen Organisation ausgestellt;

4. sind ‚gemeinsame technische Spezifikationen' technische Spezifikationen, die nach einem von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren erarbeitet und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden;

5. ist eine ‚technische Bezugsgröße' jedes Erzeugnis, das keine offizielle Norm ist und das von den europäischen Normungsgremien nach den an die Bedürfnisse des Marktes angepassten Verfahren erarbeitet wurde."

Abänderung 64 führt einen neuen Artikel 53a ein. Demnach muss ein Auftraggeber, wenn er einen Nachweis bezüglich eines Umweltmanagementsystems verlangt, die Bescheinigungen des EMAS akzeptieren sowie Bescheinigungen, die internationalen Normen entsprechen sowie alle weiteren gleichwertigen Nachweise. Unter bestimmten Umständen, beispielsweise wenn es um die Fähigkeit geht, bei der Erstellung eines öffentlichen Bauwerks ein Ökosystem zu bewahren [1] — kann ein Umweltmanagementsystem diese technische Fähigkeit bescheinigen. Für diese Fälle sollten die möglichen Nachweise festgelegt und die Anerkennung der Gleichwertigkeit so geregelt werden, dass gewährleistet ist, dass Aufträge nicht nur den Inhabern bestimmter Nachweise vorbehalten sind. Diese Abänderung enthält im Wesentlichen die Bestimmungen des Artikels 51 Absatz 2 über Nachweise zur Qualitätssicherung und kann daher in diesen Artikel eingebaut und umformuliert werden, damit die Parallelität der beiden Bestimmungen gesichert ist. Die Kommission übernimmt daher Abänderung 64 wie folgt:

Erwägungsgrund: „(39a) In den Fällen, in denen die Art der Arbeiten und/oder Dienstleistungen die Anwendung von Umweltschutzmaßnahmen oder Umweltmanagementsystemen bei der Ausführung des Auftrags rechtfertigt, kann die Anwendung solcher Maßnahmen oder Systeme gefordert werden. Die Umweltmanagementsysteme können, unabhängig davon, ob sie entsprechend den Gemeinschaftsinstrumenten (EMAS-Verordnung) eingetragen sind oder nicht, als Nachweis dafür dienen, dass der Wirtschaftsteilnehmer technisch in der Lage ist, den Auftrag auszuführen. Im Übrigen muss eine Beschreibung der vom Wirtschaftsteilnehmer angewandten Maßnahmen zur Gewährleistung desselben Umweltschutzniveaus alternativ zu den eingetragenen Umweltmanagementsystemen als Nachweis anerkannt werden."

„Artikel 51

Gegenseitige Anerkennung im Zusammenhang mit administrativen, technischen oder finanziellen Bedingungen sowie betreffend Zertifikate, Nachweise und Prüfbescheinigungen

(1) . . .

(2) Verlangt der Auftraggeber zum Nachweis dafür, dass der Wirtschaftsteilnehmer bestimmte Qualitätssicherungsnormen erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nimmt er auf Qualitätssicherungsverfahren Bezug, die den einschlägigen europäischen Normen genügen und von entsprechenden Stellen gemäß den europäischen Zertifizierungsnormen zertifiziert sind.

Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen Mitgliedstaaten werden anerkannt. Daneben werden auch andere Nachweise über gleichwertige Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von den Wirtschaftsteilnehmern vorgelegt werden, anerkannt.

(3) Bei Bau- und Dienstleistungsaufträgen kann der Auftraggeber in bestimmten Fällen einen Hinweis auf die Umweltmanagementmaßnahmen verlangen, die der Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung des Auftrags anwenden kann. Verlangt der Auftraggeber zum Nachweis dafür, dass der Wirtschaftsteilnehmer bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nimmt er auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder auf Normen für das Umweltmanagement Bezug, die auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von entsprechenden Stellen gemäß dem Gemeinschaftsrecht oder gemäß einschlägigen europäischen oder internationalen Zertifizierungsnormen zertifiziert sind.

Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen Mitgliedstaaten werden anerkannt. Daneben werden auch andere Nachweise über gleichwertige Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von den Wirtschaftsteilnehmern vorgelegt werden, anerkannt."

[1] Vgl. die vorgenannte interpretierende Mitteilung.

Abänderung 18 soll es Wirtschaftsteilnehmern, die in Bietergemeinschaften zusammengeschlossen sind, ermöglichen, die Auswahlkriterien, wie Befähigung zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie technische und/oder berufliche Fähigkeiten kumulativ zu erfüllen. Die gegebenenfalls geforderte Dauer der Berufserfahrung kann nicht kumuliert werden. Ferner sieht die Abänderung vor, dass vom federführenden Mitglied der Bietergemeinschaft Mindestanforderungen verlangt werden können.

Diese Abänderung folgt der Rechtsprechung. Die Befähigung zur Berufsausübung muss von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft gefordert werden können, und zwar in Abhängigkeit von der Tätigkeit, die das jeweilige Mitglied bei der Ausführung des Auftrags übernehmen soll. Was die Mindestanforderungen angeht, die der Auftraggeber vom federführenden Mitglied der Bietergemeinschaft verlangen kann, so muss gewährleistet sein, dass das Wort „mindest" dahingehend interpretiert wird, dass der Auftraggeber sicher sein kann, dass mindestens ein Mitglied der Bietergemeinschaft über die für die Ausführung des Auftrags notwendigen Kenntnisse verfügt.

Diese Problematik kann sich in unterschiedlichen Zusammenhängen ergeben: sowohl bei Prüfungssystemen als auch in offenen, nicht offenen oder Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb und in jeder dieser Situationen sowohl für Bietergemeinschaften im eigentlichen Sinne als auch für Wirtschaftsteilnehmer, die getrennt bieten, aber sich die Fähigkeiten anderer Wirtschaftsteilnehmer, wie von ihnen kontrollierten Unternehmen, Nachunternehmern usw. anerkennen lassen wollen. Diesem Sachverhalt muss bei der Umformulierung der Artikel 52 und 53 Rechnung getragen werden.

Dabei sind auch die Abänderungen 57 und 109 zu berücksichtigen, die nicht zwischen obligatorisch und fakultativen Ausschlusskriterien unterscheiden und alle in Artikel 46 des Vorschlags der klassischen Richtlinie aufgeführten Ausschlusskriterien als obligatorisch ansehen, und zwar sowohl bei Prüfungssystemen als auch bei der Auswahl der Teilnehmer in offenen, nicht offenen oder Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb.

Hinsichtlich der Anwendung der in Artikel 46 Absatz 2 der klassischen Richtlinie vorgesehenen fakultativen Kriterien (Konkurs, schwere berufliche Verfehlungen usw.) sind diese Abänderungen so umzuformulieren, dass der fakultative Charakter dieser Ausschlussgründe erhalten bleibt.

Was die in Artikel 46 Absatz 1 der klassischen Richtlinie genannten zwingenden Ausschlusskriterien angeht (Bestrafungen aufgrund letztinstanzlicher Urteile für bestimmte schwere Straftaten, wie beispielsweise Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung), so ist es akzeptabel, diese Bestimmungen auch für Aufträge gelten zu lassen, die unter die Sektorenrichtlinie fallen, umso mehr, als häufig ein und derselbe Auftraggeber Aufträge sowohl unter der „Sektorenrichtlinie" als auch unter der „klassischen" Richtlinie vergibt.

Eine derartige Verpflichtung zur Anwendung dieser Ausschlusskriterien ist jedoch nicht akzeptabel für Auftraggeber, bei denen es sich nicht um Auftraggeber der öffentlichen Hand handelt (also öffentliche Unternehmen oder private Unternehmen, die und auf der Grundlage besonderer oder ausschließlicher Rechte operieren), da die Einhaltung dieser Verpflichtung voraussetzen würde, dass diese Auftraggeber auf Informationen aus dem Strafregister zugreifen können, was wiederum zu ernsthaften Datenschutzproblemen führt. Ferner ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass diese Informationen konkurrierende Gesellschaften betreffen können.

Mit Abänderung 60 soll in Artikel 53 eine Liste fakultativer Ausschlusskriterien für die Auswahl der Teilnehmer an offenen, nicht offenen oder Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb eingeführt werden. Diese Abänderung kann so nicht übernommen werden, da einige Punkte zu einer ungerechtfertigten Abweichung gegenüber den in der klassischen Richtlinie genannten Punkten führen würden; die Liste enthält beispielsweise die Möglichkeit eines Ausschlusses auf Grund von Umweltdelikten, diese Hypothese wird jedoch in Artikel 46 Absatz 2 der klassischen Richtlinie nicht ausdrücklich genannt. Um die Kohärenz zwischen beiden Richtlinien zu gewährleisten, sollten die Kernpunkte dieser Abänderung unter Hinweis auf Artikel 46 Absatz 2 der klassischen Richtlinie übernommen werden.

In diesem Sinne kann die Kommission die Abänderungen 18, 57, 109 und 60 in folgender Formulierung in den Artikeln 52 (überarbeitet) und 53 übernehmen:

„Artikel 52

Prüfungssysteme

(1) Die Auftraggeber können, wenn sie dies wünschen, ein Prüfungssystem für Wirtschaftsteilnehmer einrichten und verwalten.

Auftraggeber, die ein Prüfungssystem einrichten oder verwalten, stellen sicher, dass die Wirtschaftsteilnehmer jederzeit eine Prüfung verlangen können.

(2) Das System nach Absatz 1 kann verschiedene Stufen umfassen.

Es wird auf der Grundlage objektiver Kriterien und Regeln gehandhabt, die von dem Auftraggeber aufgestellt werden.

Umfassen diese Kriterien und Regeln technische Spezifikationen, kommt Artikel 34 zur Anwendung. Diese Kriterien und Regeln können bei Bedarf aktualisiert werden.

(2a) Die in Absatz 2 genannten Kriterien und Regeln können auch die in Artikel 46 der Richtlinie . . ./. . ./EG [über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge] aufgeführten Ausschlusskriterien beinhalten.

Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Auftraggeber der öffentlichen Hand im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a, beinhalten diese Kriterien und Regeln die in Artikel 46 Absatz 1 der Richtlinie . . ./. . ./EG genannten obligatorischen Ausschlusskriterien.

(2b) Umfassen die in Absatz 2 genannten Kriterien und Regeln Anforderungen hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers, kann dieser gegebenenfalls die Fähigkeiten anderer Unternehmen geltend machen, unabhängig davon, in welchem Rechtsverhältnis er zu diesen Unternehmen steht. In diesem Fall muss er dem Auftraggeber nachweisen, dass er während der gesamten Gültigkeit des Prüfungssystems über diese Mittel verfügt, beispielsweise durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen.

Unter diesen Bedingungen kann auch eine in Artikel 10 genannte Bietergemeinschaft die Fähigkeiten der einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft oder anderer Unternehmen geltend machen.

(2c) Umfassen die in Absatz 2 genannten Kriterien und Regeln Anforderungen hinsichtlich der technischen und/oder beruflichen Fähigkeiten des Wirtschaftsteilnehmers, kann er gegebenenfalls die Fähigkeiten anderer Unternehmen geltend machen, unabhängig davon, in welchem Rechtsverhältnis er zu diesen Unternehmen steht. In diesem Fall muss er dem Auftraggeber nachweisen, dass er während der gesamten Gültigkeit des Prüfungssystems über diese Mittel verfügt, beispielsweise durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen.

Unter diesen Bedingungen kann auch eine in Artikel 10 genannte Bietergemeinschaft die Fähigkeiten der einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft oder anderer Unternehmen geltend machen.

(3) Die Kriterien und Regeln nach Absatz 2 werden interessierten Wirtschaftsteilnehmern auf Antrag zur Verfügung gestellt. Die Überarbeitung dieser Kriterien und Regeln wird interessierten Wirtschaftsteilnehmern mitgeteilt.

Entspricht das Prüfungssystem bestimmter dritter Auftraggeber oder Stellen nach Ansicht eines Auftraggebers dessen Anforderungen, so teilt er den interessierten Wirtschaftsteilnehmern die Namen dieser dritten Auftraggeber oder Stellen mit.

(4) Es wird ein Verzeichnis der geprüften Wirtschaftsteilnehmer geführt; es kann in Kategorien nach Auftragsarten, für deren Durchführung die Prüfung Gültigkeit hat, aufgegliedert werden.

(5) Erfolgt ein Aufruf zum Wettbewerb durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems, so werden die Bieter in einem nicht offenen Verfahren oder die Teilnehmer an einem Verhandlungsverfahren unter den Bewerbern ausgewählt, die sich im Rahmen eines solchen Systems qualifiziert haben."

„Artikel 53

Eignungskriterien

(1) Auftraggeber, die die Eignungskriterien in einem offenen Verfahren festlegen, müssen dies entsprechend den objektiven Kriterien und Regeln tun, die den interessierten Wirtschaftsteilnehmern zur Verfügung stehen.

(2) Auftraggeber, die die Bewerber für die Teilnahme an einem nicht offenen Verfahren oder an einem Verhandlungsverfahren auswählen, richten sich dabei nach den objektiven Regeln und Kriterien, die sie festgelegt haben und die den interessierten Wirtschaftsteilnehmern zur Verfügung stehen.

(3) Im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren können sich die Kriterien auf die objektive Notwendigkeit gründen, die Zahl der Bewerber so weit zu verringern, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den Besonderheiten des Vergabeverfahrens und dem zu seiner Durchführung notwendigen Aufwand sichergestellt ist. Es sind jedoch so viele Bewerber zu berücksichtigen, dass ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet ist.

(4) Die Kriterien im Sinne der Absätze 1 und 2 können die in Artikel 46 der Richtlinie . . ./. . ./EG (über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge) genannten Ausschlussgründe einschließen.

Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Auftraggeber der öffentlichen Hand im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a), beinhalten die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Kriterien die in Artikel 46 Absatz 1 der Richtlinie . . ./. . ./EG aufgeführten obligatorischen Ausschlusskriterien.

(5) Umfassen die in Absatz 1 und 2 genannten Kriterien Anforderungen hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers, kann dieser gegebenenfalls und bei einem bestimmten Auftrag die Fähigkeiten anderer Unternehmen geltend machen, unabhängig davon, in welchem Rechtsverhältnis er zu diesen Unternehmen steht. In diesem Fall muss er dem Auftraggeber nachweisen, dass er über die notwendigen Mittel verfügt, beispielsweise durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen.

Unter diesen Bedingungen kann auch eine in Artikel 10 genannte Bietergemeinschaft die Fähigkeiten der einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft oder anderer Unternehmen geltend machen.

(6) Umfassen die in Absatz 2 genannten Kriterien und Regeln Anforderungen hinsichtlich der technischen und/oder beruflichen Fähigkeiten des Wirtschaftsteilnehmers, kann er gegebenenfalls die Fähigkeiten anderer Unternehmen geltend machen, unabhängig da, in welchem Rechtsverhältnis er zu diesen Unternehmen steht. In diesem Fall muss er dem Auftraggeber nachweisen, dass er über die notwendigen Mittel verfügt, beispielsweise durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen.

Unter diesen Bedingungen kann auch eine in Artikel 10 genannte Bietergemeinschaft die Fähigkeiten der einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft oder anderer Unternehmen geltend machen."

Abänderung 43 ergänzt den Titel von Artikel 38 durch einen Hinweis auf die Vorschriften hinsichtlich des Umweltschutzes. Daraus folgt, dass die Auftraggeber die Stellen angeben können, bei denen die Wirtschaftsteilnehmer Informationen über die Vorschriften einholen können, die an dem Ort gelten, an dem die Arbeiten erfolgen oder die Dienstleistungen erbracht werden sollen.

Diese Abänderung des Titels entspricht zwar aufgrund der Tatsache, dass die Abänderungen hinsichtlich des Inhalts dieses Artikels zurückgewiesen wurden, nicht dem Inhalt der Bestimmung, kann aber akzeptiert werden, da der Inhalt von Artikel 38 geändert werden muss, um ungerechtfertigte Abweichungen zwischen dieser Bestimmung und den geänderten Bestimmungen (Artikel 27 und Abänderung 50) der klassischen Richtlinie zu vermeiden.

Abänderung 47 sieht einen neuen Unterabsatz für Artikel 41 Absatz 1 vor, mit dem die Transparenz hinsichtlich der Informationen erhöht werden soll, die den Wirtschaftsteilnehmern über die sozialrechtlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 38 zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese Abänderung hätte die Übernahme der (abgelehnten) Abänderungen an Artikel 38 vorausgesetzt, der Grundsatz jedoch, dass die bei der Ausführung des Auftrags einzuhaltenden Rechtsvorschriften den Wirtschaftsteilnehmern bekannt sein müssen, damit sie diesen bei der Angebotserstellung Rechnung tragen können, ist akzeptabel. Gleichwohl dürfen sich diese Informationen nicht nur auf die sozialrechtlichen Vorschriften beschränken, da auch andere (umweltrelevante oder steuerrechtliche) Vorschriften gemäß Artikel 38 berücksichtigt werden müssen. Ferner können diese Informationen so umfangreich sein, dass sie nicht in den Bekanntmachungen aufgeführt werden können, wenn der Aufruf zum Wettbewerb über eine regelmäßige Bekanntmachung oder über eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems erfolgt, die nicht nur eine Vielzahl von Einzelaufträgen betreffen können, sondern die auch im Verhältnis zur Vergabe des einzelnen Auftrags so früh veröffentlicht werden (bisweilen ein Jahr oder mehr im Voraus), dass diese Informationen unter Umständen veraltet sind. Es ist daher besser, die Verpflichtung zur Bereitstellung dieser Informationen auf die Aufträge zu beschränken, für die der Aufruf zum Wettbewerb mittels einer Ausschreibung erfolgt. Ist dies nicht der Fall, ist die notwendige Transparenz dennoch gewährleistet, da die Verdingungsunterlagen für die einzelnen Aufträge die notwendigen Informationen enthalten müssen, damit den Wirtschaftsteilnehmern sachdienliche und aktuelle Informationen zur Verfügung stehen.

Die Kommission kann Abänderung 43 und Abänderung 47 in Artikel 38 Absatz 1 und Anhang XII in folgendem Wortlaut übernehmen:

„*Artikel 38*

Verpflichtungen hinsichtlich des Steuerrechts, des Umweltschutzes und der Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen

Der Auftraggeber gibt in den Verdingungsunterlagen die Stelle(n) an, bei der (denen) die Bieter die erforderlichen Auskünfte über die Verpflichtungen erhalten, die sich aus den Vorschriften über Steuern, Umweltschutz, Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen ergeben können, die in dem Mitgliedstaat, der Region oder an dem Ort gelten, an dem die Leistungen zu erbringen sind, und die während der Durchführung des Auftrags für die auszuführenden Arbeiten beziehungsweise die zu erbringenden Dienstleistungen anzuwenden sind."

„*ANHANG XII*

BEKANNTMACHUNG

A. **OFFENE VERFAHREN**

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Telex- und Faxnummer des Auftraggebers.

1. a) Bei öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen, die Verlegen und Anbringen umfassen, sowie bei Dienstleistungsaufträgen: Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse der Stellen, bei denen Informationen über die am Ort der Leistungserbringung geltenden Vorschriften betreffend Steuern, Umweltschutz, Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen erhältlich sind.

. . .

B. **NICHT OFFENE VERFAHREN**

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Telex- und Faxnummer des Auftraggebers.

1. a) Bei öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen, die Verlegen und Anbringen umfassen, sowie bei Dienstleistungsaufträgen: Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse der Stellen, bei denen Informationen über die am Ort der Leistungserbringung geltenden Vorschriften betreffend Steuern, Umweltschutz, Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen erhältlich sind.

. . .

C. **VERHANDLUNGSVERFAHREN**

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Telex- und Faxnummer des Auftraggebers.

1. a) Bei öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen, die Verlegen und Anbringen umfassen, sowie bei Dienstleistungsaufträgen: Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse der Stellen, bei denen die nötigen Informationen über die am Ort der Leistungserbringung geltenden Vorschriften betreffend Steuern, Umweltschutz, Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen erhältlich sind.

. . ."

Abänderung 13 und Abänderung 16, die zusammenhängen, sollen der Liberalisierung des Postsektors Rechnung tragen. D. h. Auftraggeber des Postsektors, die derzeit der klassischen Richtlinie unterliegen, sollen den flexibleren Regeln der Sektorenrichtlinie unterstellt werden.

Abänderung 13 ergänzt die Definition des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie mit dem Hinweis auf die Postdienstleistungen, und zwar sowohl für die Auftraggeber der öffentlichen Hand als auch für die öffentlichen Unternehmen sowie die privaten Unternehmen, die Postdienstleistungen auf der Grundlage besonderer oder ausschließlicher Rechte erbringen.

Abänderung 16 sieht in Absatz 2 vor, dass die Richtlinie nicht für Postdienstleistungen gilt, die andere Stellen unbeschränkt oder nach einem Lizenzverfahren erbringen können. Absatz 3 dieser Abänderung ist auf Grund wesentlicher Abweichungen in den einzelnen Sprachfassungen schwer zusammenzufassen. Auf der Grundlage dessen, was der gemeinsame Tenor der Mehrheit der Sprachversionen zu sein scheint, vervollständigt Absatz 3 die Abänderung, indem er vorsieht, dass die Richtlinie nicht für Aufträge gilt, die Auftraggeber, die eine Postdienstleistung erbringen (und die nach Absatz 2 nicht ausgenommen sind), für das eigene Unternehmen vergeben, wenn die Möglichkeit besteht, dass andere Unternehmen im selben Gebiet und unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen alle Postdienstleistungen anbieten können, die nicht nur von untergeordneter oder vernachlässigbarer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Die Kommission stimmt dem Ansatz, den Postsektor an die anderen in dieser Richtlinie genannten Tätigkeitsformen anzupassen, zu. Es handelt sich nämlich um einen Bereich, in dem sowohl öffentliche als auch private Unternehmen im Rahmen eines Netzes, häufig in Form von Monopolen oder Oligopolen, tätig sind und in dem die Öffnung der Postdienste der Gemeinschaft für den Wettbewerb fortgesetzt wird. Bei der Anpassung ist darauf zu achten, dass die Definition der Tätigkeiten gewährleistet, dass einerseits alle direkt oder indirekt mit den traditionellen Postdienstleistungen verbundenen Tätigkeiten berücksichtigt werden, aber andererseits Tätigkeiten, die weder direkt noch indirekt mit den traditionellen Postdienstleistungen verbunden sind, nicht gleichgestellt werden können. In diesem Zusammenhang stellen die Definitionen der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität [1] einen guten Ausgangspunkt dar. Die teilweise Berücksichtigung der Abänderung 16 in Artikel 5a machte die Änderungen der Abänderung 13 an Artikel 2 überflüssig, ohne dass sich dadurch inhaltlich etwas ändert.

Die in Abänderung 16 vorgeschlagenen Ausnahmen sind für die Kommission nicht akzeptabel, da sich Absatz 2 von dem globalen Ansatz des Vorschlages abhebt, mit dem sichergestellt werden soll, dass es für Ausnahmen vom Anwendungsbereich nur einen Mechanismus gibt, der unter gleichen Umständen für alle in dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten gilt. Dem Vorschlag jedoch, dass die Wirtschaftsteilnehmer, unabhängig von ihrem Rechtsstatus, vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden können, wenn die laufende Liberalisierung hinreichende Wirkung gezeigt hat, kann die Kommission zustimmen. Hinsichtlich der Änderungen an Artikel 29, der auch auf Auftraggeber der öffentlichen Hand Anwendung finden soll, die eine liberalisierte Tätigkeit ausüben, vgl. die Anmerkungen zu Abänderung 117. Daher wird Erwägungsgrund 14 gestrichen. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass der allgemeine Tenor des Textes sicherstellt, dass die privaten Unternehmen, die auf dem Postsektor tätig sind, nur den Regeln dieser Richtlinie unterliegen, wenn sie die genannten Tätigkeiten aufgrund besonderer oder ausschließlicher Rechte ausüben. Absatz 3 ist in der vorgeschlagenen Form nicht akzeptabel, da er sich offensichtlich nur auf die Möglichkeit bezieht, dass andere Unternehmen Postdienstleistungen von einer gewissen wirtschaftlichen Bedeutung anbieten können. Die bestehenden Ausnahmen, einschließlich der in Artikel 20 genannten Ausnahme für Aufträge, die zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergeben werden, gelten jedoch auch für den Postsektor.

Die Kommission kann daher die wesentlichen Bestandteile der Abänderungen 13 und 16 wie folgt akzeptieren:

Titel: „RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste“

Erwägungsgrund: „(2) Die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste erfordert eine Koordinierung der Verfahren, die sich auf die Artikel 14, 28 und 49 EG-Vertrag sowie Artikel 97 Euratom-Vertrag gründet, nämlich auf die Grundsätze der Gleichbehandlung bzw. der Nichtdiskriminierung, die davon eine besondere Ausprägung ist, der gegenseitigen Anerkennung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz sowie auf die Öffnung des Auftragswesens für den Wettbewerb. Diese Koordinierung soll unter Wahrung der genannten Grundsätze einen Rahmen für faire Handelspraktiken schaffen und ein Höchstmaß an Flexibilität ermöglichen.“

[1] ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14.

Erwägungsgrund: „(2a) Angesichts der fortschreitenden Öffnung des Postsektors für den Wettbewerb und der Tatsache, dass diese Dienste über ein Netz sowohl von Auftraggebern der öffentlichen Hand als auch von öffentlichen Unternehmen und anderen Unternehmen bereitgestellt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass Aufträge von Auftraggebern, die Postdienste anbieten, Regeln unterliegen, die bei Wahrung der in Erwägungsgrund 2 genannten Grundsätze einen Rahmen schaffen für faire Handelspraktiken und eine höhere Flexibilität ermöglichen, als es die Richtlinie 2002/00/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge] kann, bis die Liberalisierung so weit fortgeschritten ist, dass ein Ausschluss nach dem allgemeinen für diesen Zweck vorgesehenen Mechanismus möglich ist. Die Definition der genannten Tätigkeiten erfolgt nach den Bestimmungen der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität ([1]), geändert durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates .../.../EG vom ... zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG für eine weitere Öffnung der Postdienste der Gemeinschaft für den Wettbewerb; diese Bestimmungen sind an die Zwecke dieser Richtlinie anzupassen."

Erwägungsgrund: „(8) Um bei der Anwendung der Vergabevorschriften in den Bereichen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste eine wirkliche Marktöffnung und ein angemessenes Gleichgewicht zu erreichen, dürfen die von der Richtlinie erfassten Auftraggeber nicht aufgrund ihrer Rechtsstellung definiert werden. Es ist daher darauf zu achten, dass die Gleichbehandlung von Auftraggebern im öffentlichen Sektor und Auftraggebern im privaten Sektor gewahrt bleibt. Es ist auch gemäß Artikel 295 EG-Vertrag darauf zu achten, dass die Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten unberührt bleibt."

Erwägungsgrund 14: gestrichen.

„Artikel 5a

Postdienste

(1) Die Richtlinie gilt für Basispostdienste, andere Postdienste und Nebenleistungen der Postdienste.

(2) Zum Zwecke dieses Artikels und unbeschadet der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und der Verbesserung der Dienstequalität ([1]), geändert durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates .../.../EG vom ... zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG für eine weitere Öffnung der Postdienste der Gemeinschaft für den Wettbewerb:

a) ist eine ‚Postsendung' eine adressierte Sendung in der endgültigen Form, in der sie übernommen wird, unabhängig von ihrem Gewicht. Es handelt sich neben Briefsendungen zum Beispiel um Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften sowie um Postpakete, die Waren mit oder ohne Handelswert enthalten, unabhängig von ihrem Gewicht. Ebenfalls dazu gehören andere Sendungen, wie nicht adressierte Direktwerbung;

b) sind ‚Basispostdienste', Dienste, die auf der Grundlage von Artikel 7 der Richtlinie 97/67/EG reserviert sind oder reserviert werden können und die Abholung, das Sortieren, die Weiterleitung und die Zustellung von Postsendungen umfassen;

c) sind ‚andere Postdienste' andere als die unter Buchstabe b genannten Dienste, die die Abholung, das Sortieren, die Weiterleitung und die Zustellung von Postsendungen umfassen, und

d) sind Nebenleistungen der Postdienste, Dienstleistungen die in folgenden Bereichen erbracht werden:

— Dienstleistungen der Postbearbeitung (sowohl vor als auch nach der Versendung, wie beispielsweise Mailroom Management Services);

— Dienstleistungen mit einem Zusatzwert in Verbindung mit der elektronischen Post (einschließlich der gesicherten Übermittlung kodierter Dokumente auf elektronischen Wege);

— Finanzdienstleistungen und

— logistische Dienstleistungen,

sofern diese Dienstleistungen von einem Unternehmen erbracht werden, das auch Postdienste im Sinne der Buchstaben b) oder c) erbringt."

„ANHANG Va

AUFTRAGGEBER IM POSTSEKTOR

BELGIEN

De Post/La Poste

DÄNEMARK

Post Danmark

DEUTSCHLAND

Deutsche Post AG

GRIECHENLAND

ELTA

([1]) ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14.

SPANIEN

Correos y Telégrafos, S.A.

FRANKREICH

La Poste

IRLAND

An Post

ITALIEN

Poste Italiane SpA

LUXEMBURG

Entreprise des Postes et Télécommunications Luxembourg

NIEDERLANDE

TNT Post Groep (TPG)

ÖSTERREICH

Österreichische Post AG

PORTUGAL

CTT — Correios de Portugal

FINNLAND

Soumen Posti OYJ

SCHWEDEN

Posten Sverige AB

Posten Logistik AB

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Consignia plc"

Liste noch nicht vollständig

„*ANHANG X*

LISTE DER RECHTSVORSCHRIFTEN IM SINNE VON ARTIKEL 29 ABSATZ 3

Ga AUFTRAGGEBER IM BEREICH DER POSTDIENSTE

Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität [1]."

Die Abänderungen 21 und 22 betreffen Artikel 19 über die Methoden zur Berechnung des geschätzten Wertes öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

Mit Abänderung 21 sollen bei der Berechnung des Wertes öffentlicher Aufträge über Versicherungsdienstleistungen auch andere den Versicherungsprämien vergleichbare Vergütungen berücksichtigt werden.

Diese Abänderung ist aufgrund der Leistungsart und ihrer Vergütungsform gerechtfertigt.

Abänderung 22 regelt die Berechnung des Wertes von unbefristeten Aufträgen mit einer stillschweigenden Verlängerungsklausel.

Diese Abänderung soll verhindern, dass Aufträge zerstückelt werden, um sie den Vorschriften der Richtlinie zu entziehen: Sie verfolgt also ein löbliches Ziel. Im Interesse des Wettbewerbs sollten jedoch Vertragsverlängerungen vermieden werden.

Um eine Einigung mit den Mitgesetzgebern zu erleichtern, sollten nach Ansicht der Kommission die vier Artikel über die Berechnungsmethoden — Artikel 16 mit den allgemeinen Bestimmungen, Artikel 17 betreffend öffentliche Bauaufträge, Artikel 18 betreffend öffentliche Lieferaufträge und Artikel 19 betreffend öffentliche Dienstleistungsaufträge — zusammengefasst werden. Die Kommission übernimmt die Abänderungen 21 und 22 wie folgt:

„*Artikel 16*

Methode zur Berechnung des geschätztes Wertes der Aufträge und der Rahmenvereinbarungen

(1) Die Berechnung des geschätzten Auftragswertes basiert auf dem zahlbaren Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer, der vom Auftraggeber geschätzt wird. Diese Berechnung umfasst den geschätzten Gesamtbetrag, einschließlich aller möglichen Optionen und möglichen stillschweigenden Vertragsverlängerungen.

[1] ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14. Zuletzt geändert durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates . . ./. . ./EG zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG über die weitere Öffnung der Postdienste der Gemeinschaft für den Wettbewerb (ABl. L . . .).

Sieht der Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an die Bewerber oder Bieter vor, sind diese bei der Berechnung des Auftragswertes zu berücksichtigen.

(2) Der Auftraggeber darf die Anwendung dieser Richtlinie nicht dadurch umgehen, dass er die Arbeiten oder die Aufträge über eine bestimmte Anzahl von Waren und/oder Dienstleistungen aufteilt oder für die Berechnung des Auftragswertes besondere Verfahren anwendet.

(3) Der Wert einer Rahmenvereinbarung wird auf der Grundlage des geschätzten Höchstwertes ohne MwSt. aller für einen bestimmten Zeitraum geplanten Aufträge berechnet.

(4) Für die Anwendung des Artikels 15 beziehen die Auftraggeber den Wert aller für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Waren und Dienstleistungen, die sie dem Unternehmer zur Verfügung stellen, in den geschätzten Wert der Bauaufträge ein.

(5) Der Wert der Waren oder Dienstleistungen, die für die Ausführung eines bestimmten Bauauftrages nicht erforderlich sind, darf nicht zum Wert dieses Bauauftrags hinzugefügt werden mit der Folge, dass die Beschaffung dieser Waren oder Dienstleistungen der Anwendung dieser Richtlinie entzogen wird.

(6) Bei Aufteilung einer Lieferung, einer Dienstleistung oder eines Bauwerks in mehrere Lose, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zusammen zu berücksichtigen. Wenn der kumulierte Wert der Lose den in Artikel 15 genannten Schwellenwert erreicht oder überschreitet, gilt der genannte Artikel für alle Lose.

Bei Bauaufträgen können die Auftraggeber jedoch von der Anwendung des Artikels 15 bei Losen abweichen, deren geschätzter Wert ohne MwSt. unter 1 Million Euro liegt, sofern der kumulierte Wert dieser Lose 20 v. H. des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

(7) Handelt es sich um Lieferungen oder Dienstleistungen für einen bestimmten Zeitraum mittels einer Reihe von an einen oder an mehrere Lieferanten oder Dienstleister zu vergebenden Aufträgen oder von Daueraufträgen, so wird der Auftragswert berechnet

a) entweder auf der Basis des Gesamtwerts entsprechender Aufträge für ähnliche Lieferungen und Dienstleistungen aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr oder den vorangegangenen zwölf Monaten; dabei sind voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate nach Möglichkeit zu berücksichtigen, oder

b) auf der Basis des kumulierten Wertes der Aufträge, die während der zwölf Monate nach Erteilung des ersten Auftrages bzw. — bei Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten — während der Laufzeit des Vertrags vergeben werden.

(8) Die Berechnung des geschätzten Wertes eines Auftrages, der sowohl Dienstleistungen als auch Lieferungen umfasst, erfolgt auf der Grundlage des Gesamtwertes der Dienstleistungen und Lieferungen ohne Berücksichtigung ihrer jeweiligen Anteile. Diese Berechnung umfasst den Wert der Arbeiten für das Verlegen und Anbringen.

(9) Bei Lieferaufträgen über Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf ist Berechnungsgrundlage für den Auftragswert

a) bei befristeten Aufträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit der geschätzte Auftragswert für die gesamte Laufzeit oder bei Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten der Gesamtwert des Auftrags einschließlich des geschätzten Restwerts;

b) bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder wenn die Laufzeit nicht bestimmt werden kann der voraussichtliche Gesamtbetrag der während der ersten vier Jahre zu leistenden Zahlungen.

(10) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes für Finanzdienstleistungen sind folgende Beträge zu berücksichtigen:

a) bei Versicherungsleistungen die Versicherungsprämie und andere vergleichbare Vergütungen,

b) bei Bank- und anderen Finanzdienstleistungen die Gebühren, Provisionen, Zinsen und andere vergleichbare Vergütungen,

c) bei Planungsaufträgen die Gebühren, Provisionen und andere vergleichbare Vergütungen.

(11) Bei Dienstleistungsaufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert

a) bei befristeten Aufträgen mit höchstens 48 Monaten Laufzeit der Gesamtwert für die gesamte Laufzeit dieser Aufträge,

b) bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der voraussichtliche Gesamtbetrag der während der ersten vier Jahre zu leistenden Zahlungen.“

Abänderungen 26 und 27 ändern Titel und Absatz 1 des Artikels 26 über die Möglichkeit, Dienstleistungsaufträge an ein verbundenes Unternehmen oder an einen Auftraggeber zu vergeben, der an einem gemeinsamen Unternehmen beteiligt ist.

Mit diesen Abänderungen sollen die entsprechenden Bestimmungen auch auf Liefer- und Bauaufträge ausgedehnt werden.

Ferner sollen Aufträge ausgeschlossen werden, die

1. an ein mit dem Auftraggeber verbundenes Unternehmen oder

2. an ein gemeinsames Unternehmen vergeben werden, das von mehreren Auftraggebern gegründet wurde, um eine der in dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten auszuüben.

In beiden Fällen wird in der Abänderung die erforderliche Umsatzbeteiligung auf 50 % verringert. Daneben soll die Richtlinie nicht für Aufträge gelten, die an ein Unternehmen vergeben werden, das noch keine drei Jahre besteht, wenn das genannte Umsatzziel voraussichtlich nach Ablauf der ersten drei Jahre erreicht wird.

Die Abänderung sieht ferner Ausnahmen für Aufträge vor, die von einem gemeinsamen Unternehmen vergeben werden:

3. an ein Unternehmen, das es gegründet hat, oder

4. an ein Unternehmen, das mit einem dieser Unternehmen verbunden ist.

Die letzten beiden Möglichkeiten sind an keine Voraussetzungen geknüpft.

Die Ausweitung auf Bau- und Lieferaufträge ist nicht akzeptabel, da sie ohne berechtigte Begründung den gemeinschaftlichen Besitzstand in Frage stellt, da sie Aufträge ausschließt, die derzeit der Richtlinie unterliegen. Ferner würde die Akzeptanz dieser Ausweitung zu Wettbewerbsverzerrungen führen, da sie es bestimmten Unternehmen vorbehält, Einkommen und Erfahrungen zu erhalten, die eben diese Unternehmen beim Aufruf zum Wettbewerb für vergleichbare Aufträge — von anderen Auftraggebern — geltend machen können zum Nachteil der konkurrierenden Unternehmen, die keine Möglichkeit hatten, diese Einkommen und Erfahrungen zu erhalten.

Aus den gleichen Gründen ist auch die Verringerung des für den Ausschluss erforderlichen Umsatzziels von 80 % auf 50 % inakzeptabel. Gleiches gilt auch für die Streichung aller Voraussetzungen für den Ausschluss von Aufträgen, die von einem gemeinsamen Unternehmen an ein Unternehmen vergeben werden, das mit einem der Gründungsunternehmen des gemeinsamen Unternehmens verbunden ist (Fall 4).

Die Möglichkeit, Aufträge an verbundene Unternehmen während der ersten drei Jahre ihres Bestehens zu vergeben, ist dagegen — allerdings in anderem Wortlaut — annehmbar. Die Möglichkeit, dass ein Auftraggeber Aufträge an ein gemeinsames Unternehmen vergibt (Fall 2) ist im Sinne der Bestimmung und daher akzeptabel. Die Fälle 1 und 3 sind bereits im geltenden Recht vorgesehen und stellen daher keine inhaltlichen Probleme dar.

Die Kommission übernimmt die Abänderungen 26 und 27 wie folgt:

Erwägungsgrund: „(28) Es ist eine Ausnahme zu machen für bestimmte Dienstleistungsaufträge, die an ein verbundenes Unternehmen vergeben werden, dessen Haupttätigkeit im Dienstleistungssektor nicht darin besteht, seine Dienstleistungen auf dem Markt anzubieten, sondern sie der Unternehmensgruppe bereitzustellen, der es angehört. Aus diesem Grund ist ebenfalls eine Ausnahme zu machen für bestimmte Dienstleistungsaufträge, die von einem Auftraggeber an ein gemeinsames Unternehmen vergeben werden, an dem er beteiligt ist und das von mehreren Unternehmen gegründet wurde, um die in dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten auszuüben."

„Artikel 26

Dienstleistungsaufträge, die an ein verbundenes Unternehmen, ein gemeinsames Unternehmen oder an einen Auftraggeber vergeben werden, der an einem gemeinsamen Unternehmen beteiligt ist

(1) Ein ‚verbundenes Unternehmen' im Sinne dieses Artikels ist jedes Unternehmen, dessen Jahresabschluss gemäß der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates [1] mit demjenigen des Auftraggebers konsolidiert ist; im Fall von Auftraggebern, die nicht unter diese Richtlinie fallen, sind verbundene Unternehmen diejenigen, auf die der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b ausüben kann oder die einen beherrschenden Einfluss auf den Auftraggeber ausüben können oder die ebenso wie der Auftraggeber dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens unterliegen, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungsaufträge,

a) die ein Auftraggeber an ein mit ihm verbundenes Unternehmen vergibt;

b) die ein gemeinsames Unternehmen, das mehrere Auftraggeber zur Durchführung von Tätigkeiten im Sinne der Artikel 3 bis 6 gebildet haben, an ein Unternehmen vergibt, das mit einem dieser Auftraggeber verbunden ist,

sofern mindestens 80 % des von diesem Unternehmen während der letzten drei Jahre in der Gemeinschaft erzielten durchschnittlichen Umsatzes im Dienstleistungssektor aus der Erbringung dieser Dienstleistungen für die mit ihm verbundenen Unternehmen stammen.

Liegen für die ersten drei Jahre keine Umsatzzahlen vor, weil das Unternehmen gerade gegründet wurde oder erst vor kurzem seine Tätigkeit aufgenommen hat, ist es hinreichend, wenn das Unternehmen, vor allem durch Prognosen über die Tätigkeitsentwicklung, glaubhaft macht, dass die Erreichung des oben genannten Umsatzziels wahrscheinlich ist.

---

[1] ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1, Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/605/EWG (ABl. L 317 vom 16.11.1990, S. 60).

Werden die gleiche Dienstleistung oder gleichartige Dienstleistungen von mehr als einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen erbracht, ist der Gesamtumsatz zu berücksichtigen, den diese Unternehmen in der Gemeinschaft mit der Erbringung von Dienstleistungen erzielen.

(3) Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungsaufträge,

a) die ein gemeinsames Unternehmen, das mehrere Auftraggeber zur Durchführung von Tätigkeiten im Sinne der Artikel 3 bis 6 gebildet haben, an einen dieser Auftraggeber vergibt,

b) die ein Auftraggeber an ein solches gemeinsames Unternehmen vergibt, an dem er beteiligt ist.

(4) Die Auftraggeber teilen der Kommission auf deren Verlangen folgende Auskünfte bezüglich der Anwendung der Absätze 2 und 3 mit:

a) Namen der betreffenden Unternehmen oder gemeinsamen Unternehmen,

b) Art und Wert der jeweiligen Dienstleistungsaufträge,

c) Angaben, die nach Auffassung der Kommission erforderlich sind, um zu belegen, dass die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmen oder gemeinsamen Unternehmen, an das die Aufträge vergeben werden, den Anforderungen dieses Artikels genügen."

Abänderung 29 ändert Artikel 27 Absatz 1 und führt eine Ausnahme wieder ein, die bereits in der derzeitigen Richtlinie existiert. Sie betrifft Aufträge zur Lieferung von Energie oder Brennstoffen zur Energieerzeugung, die von Auftraggebern vergeben werden, die im Energiesektor im weitesten Sinne tätig sind (Produktion, Transport und Verteilung von Strom, Gas oder Wärme so wie Aufsuchen und Förderung von Erdöl, Erdgas, Kohle und anderen festen Brennstoffen). Die nötige Umformulierung ist rein technischer Natur: Die Hinweise auf die Anhänge, die einen Bezug zu den Auftraggebern darstellen, werden durch einen Hinweis auf die Artikel ersetzt, in denen die jeweiligen Tätigkeiten definiert werden.

Abänderung 30 soll sicherstellen, dass eine eventuelle Änderung der in Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmeregelung in Abstimmung mit dem Europäischen Parlament erfolgt. Da jeder Vorschlag zur Änderung dieser Bestimmung dem Mitentscheidungsverfahren des EG-Vertrags unterliegt und die Kommission jederzeit eine Überprüfung dieser Bestimmung durch die beiden Mitgesetzgeber anregen kann, indem sie entsprechend begründete Vorschläge vorlegt, kann die Abänderung, ohne ausdrücklich aufgeführt zu werden, in ihren Kernpunkten übernommen werden, und Absatz 2 des Artikels 27 wird gestrichen.

Die Kommission übernimmt die Abänderungen 29 und 30 wie folgt:

„Artikel 27

Aufträge, die von bestimmten Auftraggebern zur Beschaffung von Wasser und zur Lieferung von Energie oder Brennstoffen zur Energieerzeugung vergeben werden

Diese Richtlinie gilt nicht für

a) Aufträge zur Beschaffung von Wasser, die von Auftraggebern, die die in Artikel 4 bezeichnete Tätigkeit ausüben, vergeben werden;

b) Aufträge zur Lieferung von Energie oder von Brennstoffen zur Energieerzeugung, die von Auftraggebern, die eine der in Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 3 oder Artikel 6 Buchstabe a) bezeichneten Tätigkeiten ausüben, vergeben werden."

Mit Abänderung 117 sollen die Auftraggeber die Möglichkeit erhalten, selbst ein Ausschlussverfahren nach Artikel 29 zu beantragen. Diese Möglichkeit ist für die Kommission akzeptabel. Ferner kann bei der Übernahme von Abänderung 117 der mit Abänderung 31 verfolgten Absicht Rechnung getragen werden, dass das Verfahren für Entscheidungen im Sinne von Artikel 29 nicht zu kompliziert und zu lang wird. Dementsprechend wird die Abänderung 117 wie folgt übernommen:

Erwägungsgrund 14: gestrichen.

„Artikel 29

Allgemeiner Mechanismus zum Ausschluss von Tätigkeiten, die unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind

(1) Aufträge in Verbindung mit Tätigkeiten im Sinne der Artikel 3 bis 6 fallen nicht unter diese Richtlinie, wenn die Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, auf Märkten mit freiem Zugang unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist.

(2) Ob eine Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, wird nach Kriterien wie den Merkmalen der betreffenden Waren und Dienstleistungen, dem Vorhandensein alternativer Waren und Dienstleistungen, den Preisen und dem tatsächlichen oder möglichen Vorhandensein mehrerer Anbieter der betreffenden Waren und Dienstleistungen festgestellt.

(3) Ein Markt gilt als frei zugänglich im Sinne von Absatz 1, wenn der betreffende Mitgliedstaat die in Anhang X genannten Vorschriften des Gemeinschaftsrechts umgesetzt hat und anwendet.

Gilt der Zugang zu einem Markt nicht als frei im Sinne von Unterabsatz 1, hat der Mitgliedstaat oder der Auftraggeber, der eine Ausnahme beantragt, nachzuweisen, dass der Zugang zu diesem Markt de jure und de facto frei ist.

(4) Die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach Absatz 1 setzt einen entsprechenden Antrag der Mitgliedstaaten oder der Auftraggeber bei der Kommission voraus. Wird der Antrag von einem Auftraggeber eingereicht, setzt die Kommission den betroffenen Mitgliedstaat unverzüglich davon in Kenntnis.

Der betroffene Mitgliedstaat informiert die Kommission unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 über alle sachdienlichen Fakten, insbesondere über alle Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Vereinbarungen und Absprachen, die Aufschluss darüber geben, ob die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Die Kommission kann auch auf eigene Initiative ein Verfahren für eine Ausnahmeentscheidung einleiten.

Die Kommission trifft eine Entscheidung im Sinne dieses Artikels gemäß dem Verfahren des Artikels 65 Absatz 2 binnen drei Monaten gerechnet ab dem ersten Arbeitstag nach Eingang des Antrages bei der Kommission. Diese Frist kann in hinreichend begründeten Fällen einmalig um ein, zwei oder drei Monate verlängert werden, vor allem wenn die Angaben im Antrag oder den beigefügten Unterlagen unvollständig oder ungenau sind bzw. die im Antrag dargestellten Sachverhalte wesentliche Änderungen erfahren.

Trifft die Kommission binnen der ihr zur Verfügung stehenden Frist keine Entscheidung über die Ausnahme, so gilt Absatz 1 als anwendbar.

Gemäß dem Verfahren des Artikels 65 Absatz 2 legt die Kommission die Modalitäten für die Anwendung dieses Absatzes fest."

Abänderung 51 legt fest, dass die Verpflichtung des Auftraggebers zum Schutz der Vertraulichkeit und der Integrität der ihm übermittelten Daten sich auf das gesamte Verfahren bezieht, also auch auf Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung.

Die vorgeschlagenen Erläuterungen werden in die einschlägigen Bestimmungen übernommen und umformuliert, um den Anforderungen der verschiedenen Arten der elektronischen Übermittlung Rechnung zu tragen.

Die Kommission übernimmt Abänderung 51 zur Änderung des Artikels 47 wie folgt:

„Artikel 47

Bestimmungen zur Kommunikation

(1) Jede in diesem Titel vorgesehene Mitteilung und jede Übermittlung von Informationen kann nach Wahl des Auftraggebers gemäß den Absätzen 4 und 5 per Brief, per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen, oder per Telefon in den Fällen und unter den Bedingungen, die in Absatz 6 genannt sind, oder in einer Kombination dieser Kommunikationsmittel.

(2) Die gewählten Kommunikationsmittel müssen allgemein verfügbar sein und dürfen den Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Vergabeverfahren nicht einschränken.

(3) Bei der Mitteilung, dem Austausch und der Speicherung von Informationen ist die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote und Teilnahmeanträge zu gewährleisten und sicherzustellen, dass der Auftraggeber vom Inhalt der Angebote und der Teilnahmeanträge erst nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung Kenntnis erhält.

(4) Die eingesetzten elektronischen Kommunikationswerkzeuge sowie ihre technischen Merkmale dürfen nicht diskriminierend wirken, müssen für die Öffentlichkeit normalerweise zur Verfügung stehen und mit den allgemein genutzten Informations- und Kommunikationstechnologien kompatibel sein.

(5) Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Geräte für den elektronischen Empfang von Angeboten und Teilnahmeanträgen:

a) Die Informationen über die Spezifikationen, die für die Einreichung der Angebote und Teilnahmeanträge auf elektronischem Wege erforderlich sind, einschließlich der Verschlüsselung, müssen den interessierten Parteien zur Verfügung stehen. Die Geräte zum elektronischen Empfang der Angebote und Teilnahmeanträge müssen den Anforderungen des Anhangs XXII genügen.

b) Die Mitgliedstaaten können freiwillige Akkreditierungssysteme einführen oder beibehalten, mit denen die Zertifizierung dieser Geräte verbessert werden soll.

c) Die Bieter und Bewerber verpflichten sich, die in Artikel 51 Absatz 2 und in den Artikeln 52 und 53 genannten Unterlagen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Erklärungen soweit sie nicht in elektronischer Form verfügbar sind, vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote und der Teilnahmeanträge vorzulegen.

(6) Regelungen für die Übermittlung von Teilnahmeanträgen:

a) Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren können schriftlich oder telefonisch gestellt werden.

b) Teilnameanträge, die telefonisch gestellt werden, sind vor Ablauf der Frist für den Eingang dieser Anträge schriftlich zu bestätigen.

c) Der Auftraggeber kann aus Gründen des rechtlichen Nachweises verlangen, dass per Fax gestellte Teilnahmeanträge per Brief oder auf elektronischem Wege bestätigt werden. In diesem Falle weist er in der Bekanntmachung zum Aufruf zum Wettbewerb oder in der in Artikel 46 Absatz 3 genannten Aufforderung auf diese Anforderung hin und legt eine Frist fest, binnen deren diese Anforderung erfüllt werden muss."

Abänderung 53 ändert Artikel 48 Absatz 4 und führt eine Frist von maximal zwei Monaten ein, um die Wirtschaftsteilnehmer zu informieren, deren Prüfungsantrag im Rahmen eines Prüfungssystems abgelehnt wurde. Die derzeitige Bestimmung enthält keine Frist, daher könnte die Einführung einer solchen Frist sinnvoll sein. Angesichts der in den Mitgliedstaaten geltenden Fristen für die Einreichung von Einsprüchen könnte jedoch ein Zeitraum von höchstens zwei Monaten zu lang sein. Da sich auf Grund einer fehlenden Frist im Zusammenhang mit der Information der Wirtschaftsteilnehmer, deren Antrag negativ beschieden wurde, die gleichen Probleme stellen, kann die Kommission diese Abänderung wie folgt übernehmen:

„Artikel 48

Unterrichtung der Prüfungsantragsteller, Bewerber und Bieter

(1) Der Auftraggeber teilt den Bewerbern und Bietern unverzüglich, d. h. binnen maximal 15 Tagen, auf Antrag auch schriftlich, seine Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Auftragsvergabe mit, einschließlich der Gründe, aus denen beschlossen wurde, auf den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Vergabe eines dem Wettbewerb unterstellten Auftrags zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten.

(2) Der Auftraggeber teilt den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern auf Anfrage unverzüglich die Gründe für die Zurückweisung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots sowie den Bietern, die ein ordnungsgemäßes Angebot abgegeben haben, die Merkmale und Vorteile des ausgewählten Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters oder der Parteien der Rahmenvereinbarung mit. Unverzüglich bedeutet in diesem Sinne binnen maximal 15 Tagen nach Eingang der schriftlichen Anfrage.

Der Auftraggeber kann jedoch beschließen, die in Unterabsatz 1 genannten Angaben über die Auftragsvergabe oder den Abschluss der Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, den berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Wirtschaftsteilnehmer, einschließlich desjenigen, der den Zuschlag erhalten hat, schaden oder den lauteren Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsteilnehmern beeinträchtigen würde.

(3) Die Auftraggeber, die ein Prüfungssystem einrichten oder verwalten, unterrichten die Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist über die Entscheidung, die sie zur Qualifikation der Antragsteller getroffen haben.

Kann die Entscheidung über die Qualifikation nicht innerhalb von 6 Monaten nach Eingang eines Prüfungsantrags getroffen werden, so hat der Auftraggeber dem Antragsteller spätestens 2 Monate nach Eingang des Antrags die Gründe für eine längere Bearbeitungszeit mitzuteilen und anzugeben, wann über die Annahme oder die Ablehnung seines Antrags entschieden wird.

(4) Negative Entscheidungen über die Qualifikation werden den Antragstellern unverzüglich, d. h. binnen maximal 15 Tagen, unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Die Gründe müssen sich auf die in Artikel 52 Absatz 2 genannten Prüfungskriterien beziehen.

(5) Auftraggeber, die ein Prüfungssystem einrichten oder verwalten, dürfen einem Wirtschaftsteilnehmer die Qualifikation nur aus Gründen aberkennen, die mit den in Artikel 52 Absatz 2 genannten Kriterien im Zusammenhang stehen. Der betreffende Wirtschaftsteilnehmer ist unverzüglich, d. h. spätestens 15 Tage vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Aberkennung, schriftlich unter Angabe der Gründe von dieser Absicht zu unterrichten."

Abänderung 56 ändert Artikel 50, in dem der Ablauf des Verfahrens geregelt ist. Er führt die Verpflichtung ein nachzuprüfen, ob die Bieter und Bewerber die Auflagen hinsichtlich der Umweltschutz-, sozialrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften, die in Artikel 38 definiert sind, erfüllt haben. Unter Berücksichtigung der bei der Abstimmung abgelehnten Abänderungen wird deutlich, dass diese Abänderung im wesentlichen auf die Fälle abzielt, in denen die sozialrechtlichen Vorschriften nicht eingehalten wurden. Die Abänderung als solche hätte also die Übernahme der (abgelehnten) Abänderungen an Artikel 38 vorausgesetzt.

Es ist jedoch richtig, dass die Nichteinhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften Urteile begründen kann, aufgrund derer im Rahmen der von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen Bieter ausgeschlossen werden können, ohne dass diese Möglichkeit im verfügenden Teil ausdrücklich genannt werden muss; ferner können damit auch Ausschlüsse aufgrund schwerer beruflicher Verfehlungen im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 der klassischen Richtlinie begründet werden, auf die sich der Auftraggeber ausdrücklich beziehen kann (vgl. Anmerkungen zu den Abänderungen 57, 109 und 60). In ihrer Mitteilung vom 15. Oktober 2001 über die Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge [1] hat die Kommission erläutert, in welchem Umfang diese Möglichkeiten vom geltenden Recht abgedeckt werden. Gleiches gilt auch für den vorliegenden Vorschlag; nähere Erläuterungen sind daher akzeptabel. Die Kommission kann Abänderung 56 wie folgt übernehmen:

[1] Mitteilung der Kommission über die Auslegung des gemeinschaftlichen Vergaberechts und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, KOM(2001) 566 endg. (ABl. C 333 vom 29.11.2001, S. 13).

Erwägungsgrund: „(32a) Geltende nationale und gemeinschaftliche Gesetze, Regelungen und Tarifvereinbarungen über soziale Belange und Sicherheit gelten auch während der Ausführung eines öffentlichen Auftrags, vorausgesetzt, solche Regelungen sowie ihre Anwendung sind mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar. Für grenzüberschreitende Fälle, in denen Arbeitnehmer aus einem Mitgliedstaat Dienstleistungen im Rahmen eines öffentlichen Auftrags in einem anderen Mitgliedstaat erbringen, enthält die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen [1] die im Aufnahmemitgliedstaat hinsichtlich dieser entsandten Arbeitnehmer einzuhaltenden Mindestanforderungen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen kann vom Auftraggeber, nach dem anwendbaren nationalen Recht, als schwere Verfehlung oder als Verstoß, der die berufliche Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers infrage stellt, angesehen werden."

Abänderung 66 soll vor allem den Auftraggeber von seiner Verpflichtung befreien, die Gewichtung der einzelnen Kriterien anzugeben, die er bei der Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots anwendet. Die Abänderung ersetzt die Gewichtung durch die Angabe der Kriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung.

Die Einführung einer Bestimmungen, die eine Gewichtung vorschreibt, ist ein wichtiges Element des Vorschlags und soll in der Praxis aufgetretene Manipulationen, mit denen bestimmte Wirtschaftsteilnehmer bevorzugt werden, verhindern, indem sie dafür sorgt, dass jeder Bieter, entsprechend den vom Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache „SIAC" [2] dargelegten Grundsätzen, hinreichend informiert ist. Die vorherige Angabe der Gewichtung der Kriterien ist von großer Wichtigkeit.

Darüber hinaus sollen mit Abänderung 66 die Modalitäten zur Information der Wirtschaftsteilnehmer über die einzelnen Kriterien vereinfacht werden.

Die Kommission kann Abänderung 66 teilweise in den zusammengeschlossenen Erwägungsgründen 40 und 41 sowie in Artikel 54 Absatz 2 wie folgt übernehmen:

Erwägungsgrund: „(40) Auch der Zuschlag muss nach objektiven Kriterien erfolgen, die den Grundsätzen der Transparenz der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung entsprechen und die Beurteilung der Angebote unter echten Wettbewerbsbedingungen gewährleisten. Aus diesem Grund sind nur zwei Zuschlagskriterien zuzulassen: ‚der niedrigste Preis' und ‚das wirtschaftlich günstigste Angebot'.

Um darüber hinaus bei der Auftragsvergabe die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sicherzustellen, ist es angezeigt, die in der Rechtsprechung festgestellte Verpflichtung zur Gewährleistung der nötigen Transparenz, die eine hinreichende Information aller Bieter hinsichtlich der Auswahlkriterien für das wirtschaftlich günstigste Angebot ermöglicht, in eine Vorschrift zu fassen. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, die relative Gewichtung der einzelnen Kriterien zu einem Zeitpunkt mitzuteilen, der es den Wirtschaftsteilnehmern ermöglicht, diese bei der Erstellung ihrer Angebote zu berücksichtigen. Sie darf sich nicht auf eine einfache Auflistung der Kriterien in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung beschränken. Die Angabe einer solchen Reihenfolge ist jedoch hinreichend, wenn in Ausnahmefällen, vor allem aufgrund des Auftragsgegenstands eine Gewichtung nicht möglich ist."

„Artikel 54

Zuschlagskriterien

(1) . . .

(2) Im Fall von Absatz 1 Buchstabe a) gibt der Auftraggeber an, wie er die einzelnen Kriterien gewichtet, um das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln.

Diese Gewichtung kann in Form einer Marge angegeben werden, deren maximale Abweichung angemessen sein muss.

Sollte in Ausnahmefällen, vor allem aufgrund des Auftragsgegenstands, eine Gewichtung nicht möglich sein, gibt der Auftraggeber die Kriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung an.

Die relative Gewichtung oder die Kriterienrangordnung wird in der Bekanntmachung zum Aufruf zum Wettbewerb, in dem in Artikel 46 Absatz 3 genannten Aufruf zur Interessensbekundung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung oder in den Verdingungsunterlagen bekannt gegeben."

Abänderung 75 legt fest, dass die Verpflichtung des Auftraggebers zum Schutz der Vertraulichkeit und der Integrität der ihm übermittelten Daten sich auf das gesamte Verfahren bezieht, also auch auf Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung.

Die vorgeschlagenen Erläuterungen werden in die einschlägigen Bestimmungen übernommen und umformuliert, um den Anforderungen der verschiedenen Arten der elektronischen Übermittlung Rechnung zu tragen. Die Kommission übernimmt die Abänderung wie folgt:

„Artikel 62

Kommunikationsmittel

(1) Artikel 47 Absätze 1, 2 und 4 gilt für alle Mitteilungen im Rahmen des Wettbewerbs.

---

[1] ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

[2] Urteil vom 18. Oktober 2001 in der Rechtssache C-19/2000, Slg. 2001, S. I-7725.

(2) Bei der Mitteilung, dem Austausch und der Speicherung von Informationen sind die Integrität und die Vertraulichkeit aller Daten, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs übermittelt werden, zu gewährleisten und es ist sicherzustellen, dass das Preisgericht vom Inhalt der Pläne und Entwürfe erst nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung Kenntnis erhält.

(3) Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Geräte zum elektronischen Empfang von Plänen und Entwürfen:

a) die Informationen über die Spezifikationen, die für die Einreichung der Pläne und Entwürfe auf elektronischem Wege erforderlich sind, einschließlich der Verschlüsselung, müssen den interessierten Parteien zur Verfügung stehen. Die Geräte zum elektronischen Empfang der Pläne und Entwürfe müssen den Anforderungen des Anhangs XXII genügen.

b) Die Mitgliedstaaten können freiwillige Akkreditierungssysteme einführen oder beibehalten, mit denen die Zertifizierung dieser Geräte verbessert werden soll;"

Abänderung 76 betrifft vor allem eine spezifisch deutsche Situation; sie würde eine Regelvermutung bezüglich des freien Zugangs zu Tätigkeiten einführen, die das Aufsuchen und die Förderung von Kohle und anderen festen Brennstoffen betreffen, für den Fall, dass ein Mitgliedstaat die Richtlinie 94/22/EG über Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen [1] freiwillig auf den Kohlesektor anwendet. Diese Abänderung ist mit dem in Artikel 29 genannten allgemeinen Ausschlussmechanismus verknüpft.

Die Einführung einer Regelvermutung, die gebunden ist an die freiwillige Anwendung einer Gemeinschaftsrichtlinie über ihren eigentlichen Geltungsbereich hinaus, schafft ernsthafte Probleme der Rechtssicherheit und lässt die Unterschiede zwischen dem Sektor der Kohlenwasserstoffe und dem der Kohle und der anderen festen Brennstoffe außer Acht. Eine solche freiwillige Anwendung kann jedoch nicht ignoriert werden und die Kommission übernimmt die Abänderung 76 in Erwägungsgrund 13, der wie folgt geändert wird:

Erwägungsgrund: „(13) Der unmittelbare Einfluss des Wettbewerbs muss nach objektiven Kriterien festgestellt werden, wobei die besonderen Merkmale des betreffenden Sektors zu berücksichtigen sind. Die Umsetzung und Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Liberalisierung eines Sektors oder Teilsektors gelten als hinreichende Vermutung des freien Zugangs zu dem betreffenden Markt. Entsprechende angemessene Rechtsvorschriften sind in einem Anhang aufzuführen, der von der Kommission aktualisiert werden kann. Ist ein Markt nicht durch Gemeinschaftsrecht liberalisiert, müssen die Mitgliedstaaten den freien Zugang de jure und de facto nachweisen. Die freiwillige Umsetzung in nationales Recht einer Richtlinie zur Liberalisierung eines bestimmten Sektors für einen anderen Sektor stellt einen Sachverhalt dar, die im Sinne des Artikels 29 berücksichtigt werden muss."

Die Abänderungen 78, 79 und 80 sehen vor, dass der Auftraggeber bei offenen, nicht offenen und Verhandlungsverfahren in den Bekanntmachungen zum Aufruf zum Wettbewerb Namen und Anschriften der für Rechtsbehelfsverfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zuständigen Stellen angeben muss.

In diesem Bereich ist eine größere Transparenz wünschenswert.

Die Kommission übernimmt die Abänderungen 78, 79 und 80 wie folgt:

„*ANHANG XII*

WETTBEWERBSBEKANNTMACHUNGEN

A. **OFFENE VERFAHREN**

. . .

19. a) Name und Anschrift der für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Vermittlungsverfahren zuständigen Stelle. Genaue Hinweise in Bezug auf die Frist für die Einlegung von Rechtsbehelfen.

. . .

B. **NICHT OFFENE VERFAHREN**

. . .

17. a) Name und Anschrift der für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Vermittlungsverfahren zuständigen Stelle. Genaue Hinweise in Bezug auf die Frist für die Einlegung von Rechtsbehelfen.

. . .

C. **VERHANDLUNGSVERFAHREN**

. . .

18. a) Name und Anschrift der für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Vermittlungsverfahren zuständigen Stelle. Genaue Hinweise in Bezug auf die Frist für die Einlegung von Rechtsbehelfen.

. . ."

[1] Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3).

Die Abänderungen 81 und 82 betreffen Aufträge, bei denen der Aufruf zum Wettbewerb durch eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems und durch eine regelmäßige Bekanntmachung erfolgt. In diesen Fällen werden die Auftraggeber verpflichtet, in den Bekanntmachungen die Namen und Anschriften der für Rechtsbehelfsverfahren bei öffentlichen Aufträgen zuständigen Stellen bekannt zu geben. Bei den regelmäßigen Bekanntmachungen ist diese neue Transparenzauflage jedoch auf die Fälle zu beschränken, in denen die regelmäßige Bekanntmachung zum Aufruf zum Wettbewerb verwendet wird oder wenn sie eine Verkürzung der Fristen für die Einreichung der Bewerbungen oder Angebote ermöglicht. Erfüllt die Bekanntmachung nicht diese Zwecke, ist der Zusatzwert einer solchen Auflage nicht gegeben.

Abänderung 83 führt dieselbe Verpflichtung für Vergabebekanntmachungen ein.

In diesem Bereich ist eine größere Transparenz wünschenswert.

Die Kommission übernimmt die Abänderungen 81, 82 und 83 wie folgt:

„*ANHANG XIII*

BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS BESTEHEN EINES PRÜFUNGSSYSTEMS

. . .

6. a) Name und Anschrift der für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Vermittlungsverfahren zuständigen Stelle. Genaue Hinweise in Bezug auf die Frist für die Einlegung von Rechtsbehelfen.

. . .“

„*ANHANG XIV*

REGELMÄSSIGE BEKANNTMACHUNG

I. ZWINGEND AUSZUFÜLLENDE RUBRIKEN

. . .

II. OBLIGATORISCHE ANGABEN, WENN DIE BEKANNTMACHUNG ALS AUFRUF ZUM WETTBEWERB DIENT ODER EINE VERKÜRZUNG DER FRISTEN FÜR DIE EINREICHUNG DER BEWERBUNGEN ODER DER ANGEBOTE BEINHALTET

. . .

14. a) Name und Anschrift der für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Vermittlungsverfahren zuständigen Stelle. Genaue Hinweise in Bezug auf die Frist für die Einlegung von Rechtsbehelfen.

. . .“

„*ANHANG XV*

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERGEBENE AUFTRÄGE

I. Informationen zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* [1]

. . .

11. a) Name und Anschrift der für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Vermittlungsverfahren zuständigen Stelle. Genaue Hinweise in Bezug auf die Frist für die Einlegung von Rechtsbehelfen.

12. Fakultative Angaben:

. . .“

Abänderungen 85 und 86 verpflichten die Auftraggeber in Wettbewerbsbekanntmachungen und Bekanntmachungen über das Ergebnis des Wettbewerbs die Namen und Anschriften der bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Rechtsbehelfsverfahren zuständigen Stellen mitzuteilen.

In diesem Bereich ist eine größere Transparenz wünschenswert.

Die Kommission übernimmt die Abänderungen 85 und 86 wie folgt:

„*ANHANG XVII*

WETTBEWERBSBEKANNTMACHUNG

. . .

13. a) Name und Anschrift der für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Vermittlungsverfahren zuständigen Stelle. Genaue Hinweise in Bezug auf die Frist für die Einlegung von Rechtsbehelfen.

. . .“

[1] Die Informationen der Ziffern 6, 9 und 11 werden nicht veröffentlicht, wenn der Auftraggeber der Meinung ist, dass ihre Veröffentlichung wirtschaftliche Interessen beeinträchtigen könnte.

„*ANHANG XVIII*

ERGEBNIS DES WETTBEWERBS

. . .

8. a) Name und Anschrift der für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Vermittlungsverfahren zuständigen Stelle. Genaue Hinweise in Bezug auf die Frist für die Einlegung von Rechtsbehelfen.

. . .“

3.3 *Von der Kommission abgelehnte Abänderungen (Abänderungen 1, 5, 6, 123, 124, 10, 11, 106, 14, 19, 23, 25, 28, 31, 32, 91—98, 100, 120, 45, 48, 49, 50, 103, 52, 54, 55, 58, 61, 62, 125, 71, 73, 74, 77, 84 und 88)*

Abänderung 1 will das Ziel „einen hohen Standard an zuverlässigen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu erschwinglichen Preisen“ zu gewährleisten in der Richtlinie verankern. Diese Abänderung ist nicht akzeptabel, da die Richtlinie lediglich die Verfahren zur Vergabe der Aufträge und nicht das Niveau der in den einzelnen Mitgliedstaaten angebotenen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse koordinieren soll.

Abänderung 5 ergänzt Erwägungsgrund 8 um folgenden Zusatz: „Es gilt, die Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung durch diese Richtlinie zu regeln, da es sich bei den Erbringern dieser Dienstleistungen teils um öffentlich-rechtliche und teils um privatrechtliche Einrichtungen handelt.“

Es ist unbestritten, dass die unter die Richtlinie fallenden Tätigkeiten sowohl von öffentlichen als auch von privaten Unternehmen ausgeübt werden. Es ist jedoch nicht akzeptabel, eine Rechtsvorschrift zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge nur damit zu begründen, dass sie auf alle Unternehmen ungeachtet ihres Rechtsstatus Anwendung findet. Die Gründe für eine Regelung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge in diesen Sektoren stehen vielmehr im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Binnenmarktes in Sektoren, in denen öffentliche und private Unternehmen über ein Netz häufig in Monopol- oder Oligopolstellung tätig sind, in denen das reibungslose Funktionieren dieses Binnenmarktes beeinträchtigt werden kann. Die Tatsache, dass in diesen Sektoren sowohl öffentliche als auch private Unternehmen tätig sind, stellt an sich keinen Grund für die Einführung einer Regelung dar, bewirkt aber, dass der Geltungsbereich der Richtlinie nicht einfach unter Bezug auf den rechtlichen Status der Unternehmen festgelegt werden kann.

Abänderung 6 will die Ausnahme des Artikels 26 (verbundene Unternehmen) auch auf Liefer- und Bauaufträge ausdehnen. Eine solche Erweiterung ist aus den im Zusammenhang mit den Abänderungen 26 und 27 genannten Gründen nicht akzeptabel.

Abänderungen 123 und 124 sollen den Begriff der „Rahmenvereinbarung“ des geltenden Rechts in „Rahmenvertrag“ [1] ändern, und zwar in den Definitionen des Artikels 1 und in Artikel 13, der ihre Anwendung regelt. Diese Abänderungen sind nicht akzeptabel. Einerseits würden sie grundlos eine bedeutende Abwicklung zwischen den beiden Vergaberichtlinien verursachen, da in die klassische Richtlinie eine Definition der Rahmenvereinbarung eingeführt wird, die sich eng an die in der geltenden Sektorenrichtlinie anlehnt, und zum anderen würden die Auftraggeber ein flexibles und sinnvolles Instrument verlieren.

Abänderung 10 regelt insbesondere die Rahmenverträge [2] im Bereich der Übersetzungs- und Dolmetschleistungen.

Diese Abänderung ist ebenfalls nicht akzeptabel, da einerseits die Auftraggeber, die Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen benötigen, die gleiche Flexibilität haben müssen wie andere Auftraggeber und es andererseits keinen Grund gibt, dass für die Vergabe von Aufträge oder den Abschluss von Rahmenvereinbarungen, in denen es um Dienstleistungen im Sinne von Anhang XIV B geht, andere Verfahrensregeln gelten sollen, als die, die für andere Dienstleistungen desselben Anhangs Anwendung finden.

Abänderung 11 beschränkt die Definition des Begriffs „Wettbewerb“ auf Wettbewerbe mit Preisverteilung, um die Auftraggeber zu verpflichten, an die Wettbewerbsteilnehmer Preise zu verteilen.

Eine Verpflichtung zur Verteilung von Preisen kann dann sinnvoll sein, wenn der betreffende Wettbewerb Projekte zum Gegenstand hat, die tatsächliche Kosten verursachen, wie beispielsweise Wettbewerbe für die Errichtung eines Gebäudes oder für städtebauliche oder landschaftsbauliche Projekte. Wettbewerbe können aber auch in Bereichen organisiert werden, in denen eine derartige Verpflichtung nicht gerechtfertigt ist. Die in der Abänderung vorgeschlagene Definition, die allein Wettbewerbe mit Preisverteilung zulässt, scheint für die Erreichung des Ziels nicht angemessen zu sein. Sie würde zwar die Organisation von Wettbewerben ohne Preisverteilung nicht ausschließen, entzöge sie aber dem Anwendungsbereich der Richtlinie.

Mit Abänderung 106 werden die „zentralen Beschaffungsstellen“ zu den Auftraggebern der öffentlichen Hand hinzugerechnet, um die Rechtssicherheit für diese gemeinsamen Beschaffungsdienste zu erhöhen, die es bereits in vielen Mitgliedstaaten gibt. Zu diesem Zweck weist die Abänderung ausdrücklich auf diese Beschaffungsstellen hin und ändert im zweiten Unterabsatz erster Gedankenstrich das erste kumulative Kriterium zur Definition des Begriffs einer Einrichtung des öffentlichen Rechts, indem die Worte „die nicht gewerblicher Art sind“ gestrichen werden.

---

[1] Nach der Originalfassung (DE) und 8 weiteren Sprachfassungen. Die italienische Fassung wurde nicht geändert; das Finnische kennt für beide Sachverhalte offensichtlich nur einen Begriff.

[2] In der Originalfassung (IT) heißt es Rahmenvereinbarungen. Das Finnische kennt für beide Sachverhalte offensichtlich nur einen Begriff.

Die Abänderung ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll:

— Die Änderung der Definition der „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ hätte eine ungerechtfertigte Abweichung zwischen den beiden Richtlinien zur Folge, weil bei der getrennten Abstimmung über die Abänderungen 126 und 172 an der klassischen Richtlinie die Änderung des Begriffs der Einrichtung des öffentlichen Rechts abgelehnt wurde. Dieser Teil der Abänderung würde außerdem zu einer großen Rechtsunsicherheit bei der Abgrenzung der „öffentlichen Hand“, namentlich der Einrichtungen des öffentlichen Rechts, gegenüber den „öffentlichen Unternehmen“ führen. Diese Rechtsunsicherheit wäre noch größer, da bestimmte Regeln für die „öffentliche Hand“ gelten, nicht aber für die „öffentlichen Unternehmen“ und umgekehrt.

— Die Hinzuzählung der zentralen Beschaffungsstellen zu den Auftraggebern der öffentlichen Hand hat keine rechtliche Wirkung, da es keinerlei Bestimmungen gibt, die einen Rahmen für die Beziehungen zwischen den anderen Auftraggebern und den zentralen Beschaffungsstellen schaffen.

— Die der Kommission derzeit bekannten zentralen Beschaffungsstellen üben keine der in dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten aus und unterliegen demnach auch nicht ihren Bestimmungen.

— Wie die Begründung dieser Abänderung zeigt, zielt sie vor allem auf Fälle ab, die unter die klassische Richtlinie fallen und weder in den Diskussionen im Europäischen Parlament noch in den Diskussionen im Rat wurde ein tatsächlicher Bedarf für diesbezügliche Bestimmungen in dieser Richtlinie deutlich.

Mit Abänderung 14 werden die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen an der Definition der besonderen und ausschließlichen Rechte abgelehnt. Dadurch gilt weiterhin das geltende Recht.

Eine Änderung der Definition der besonderen und ausschließlichen Rechte ist aus zwei Gründen wünschenswert: Einerseits kann sie damit mit anderen Definitionen dieses Begriffs in anderen Gemeinschaftsvorschriften (vor allem in einigen Telekommunikationsrichtlinien und der „Transparenzrichtlinie“ ([1])) harmonisiert werden, andererseits hat die Praxis gezeigt, dass die jetzige Definition zu umfangreich ist. Die Rückkehr zur geltenden Definition ist daher für die Kommission nicht akzeptabel.

Abänderung 19 führt im verfügenden Teil eine neue Bestimmung ein, die betont, dass die Richtlinie keinen Auftraggeber daran hindert, Maßnahmen zu ergreifen oder durchzusetzen, die zum Schutz des öffentlichen Interesses notwendig sind, d. h. zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Sittlichkeit, Sicherheit und Gesundheit, sowie zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen.

Diese Abänderung entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Abänderung 111, die die Kommission angenommen hat, und ist daher überflüssig.

Abänderung 23 gibt der Kommission die Möglichkeit, bei den Mitgliedstaaten Informationen einzuholen über die Anwendung der in Artikel 22 vorgesehenen Ausnahmeregelung bei als geheim eingestuften Aufträgen. Die Abänderung ist überflüssig und könnte bei allen Bestimmungen, in denen diese Möglichkeit nicht erwähnt ist, zu gegenteiligen Schlussfolgerungen führen. Die Möglichkeit der Kommission gemäß Artikel 10 oder Artikel 226 EG-Vertrag, Informationen bei den Mitgliedstaaten einzuholen, wäre damit in Frage gestellt.

Mit Abänderung 25 wird eine Ausnahmeregelung, die lediglich Dienstleistungsaufträge betrifft, auch auf Liefer- und Bauaufträge ausgedehnt. Die Ausweitung der Ausnahmereglung nach Artikel 25 ist nicht akzeptabel, da sie grundlos den gemeinschaftlichen Besitzstand in Frage stellt, indem sie Aufträge, die derzeit der Richtlinie unterliegen, ihrem Anwendungsbereich entzieht.

Abänderung 28 ändert Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b) und ist eine direkte Folge der mit den Abänderungen 26 und 27 vorgeschlagenen Ausweitung der in Artikel 26 Absatz 1 genannten Ausnahmeregelung auf Liefer- und Bauaufträge. Da dieser Teil der Abänderungen 26 und 27 für die Kommission nicht akzeptabel ist, kann sie auch Abänderung 28 nicht annehmen.

Abänderung 31 ändert den allgemeinen Ausschlussmechanismus des Artikels 29. Sie reduziert die wesentlichen Voraussetzungen für einen Ausschluss auf die alleinige Bedingung, dass der Zugang zu der betreffenden Tätigkeit uneingeschränkt ist, und fügt hinzu, dass die Tätigkeit de jure als frei zugänglich gilt, wenn das Gemeinschaftsrecht zur Liberalisierung dieser Tätigkeit umgesetzt wurde. Die Abänderung würde die Feststellung einer Liberalisierung per Kommissionsbeschluss abschaffen und die Anwendung der Vergabebestimmungen überflüssig machen.

Die Abänderung ist für die Kommission nicht akzeptabel: Es gibt keine Rechtssicherheit für die betroffenen Auftraggeber, die sich möglicherweise einer Flut von Rechtsstreitigkeiten gegenübersehen, wenn sie beschließen, die Vergabebestimmungen nicht oder — vor allem — nicht mehr anzuwenden; auch für die Wirtschaftsteilnehmer gibt es keine Rechtssicherheit, da sie nicht mehr den Rechtsrahmen kennen würden, dem ihre Beziehungen mit den Auftraggebern unterliegen. Außerdem könnten sich im Falle unterschiedlicher Beurteilungen des Liberalisierungsniveaus — z. B. durch die alteingesessenen und die neu in einem Sektor etablierten Unternehmen — in einem bestimmten Sektor Wettbewerbsverzerrungen ergeben, vor allem bei Tätigkeiten, die nicht gemeinschaftlichen Liberalisierungsvorschriften unterliegen.

([1]) Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 75).

Ferner ist die Abänderung nicht akzeptabel, da sie die Voraussetzung abschafft, nach der der freie Zugang insofern Wirkung gezeigt haben muss, als die betreffende Tätigkeit vollständig dem Wettbewerb unterliegt. Vor allem bei Dienstleistungen, die über Netze erbracht werden, ist es nicht ungewöhnlich, dass zwischen der Verabschiedung einer Liberalisierungsvorschrift und dem Moment, in dem sie in der Praxis spürbar ist, einige Zeit vergeht. Daneben sind auch Fälle vorstellbar, in denen marktansässige Wirtschaftsteilnehmer über einen langen Zeitraum Vorteile genießen können, während der Zugang anderer Wirtschaftsteilnehmer zu diesem Markt lange Zeit nur theoretisch möglich ist.

Abänderung 32 bezieht sich auf Artikel 33 des ursprünglichen Vorschlags, den die Kommission aus dem geltenden Recht übernommen hat. Sie macht aus der Möglichkeit der Auftraggeber, von den Bietern Informationen über die Vergabe von Unteraufträgen zu verlangen, eine Verpflichtung.

Ferner werden die Auftraggeber verpflichtet, Bedingungen hinsichtlich der Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen zu stellen, denen die Abänderung auch noch Bedingungen hinsichtlich der Vorschriften über Umweltschutz hinzufügt.

Zum ersten Punkt wird auf die Anmerkungen zum zweiten Aspekt von Abänderung 120 verwiesen.

Der zweite Punkt der Abänderung ist insofern überflüssig, als die Möglichkeit, Bedingungen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz zu stellen, an anderer Stelle des Vorschlags (vgl. Anmerkungen zu den Abänderungen 3 und 33) genannt ist, während auf die Verpflichtung zur Einhaltung der sozialrechtlichen Vorschriften im neuen Erwägungsgrund 32a hingewiesen wird (vgl. Anmerkungen zu Abänderung 56). Daher ist eine Verpflichtung, Bedingungen zu stellen, die über die Verpflichtungen der geltenden Rechtsvorschriften oder Tarifvereinbarungen hinausgehen, nicht nötig.

Mit den Abänderungen 91—98 sollen die Umweltzeichen und Umweltmanagementsysteme zu den Instrumenten hinzugefügt werden, die als technische Bezugsgröße bei der Formulierung technischer Spezifikationen dienen können. Außerdem befürworten sie die europäischen Umweltzeichen.

Die Präferenz für die europäischen Umweltzeichen ist nicht sinnvoll, da sie nicht die nationalen oder (multi-)nationalen Zeichen ersetzen. Der Bezug auf Umweltmanagementsysteme ist nicht sinnvoll, da es sich dabei nicht um eine technische Spezifikation handelt, die eine Ware oder eine Dienstleistung kennzeichnet. Dagegen kann ein Auftraggeber, wenn er Umweltauflagen macht, Kriterien aus europäischen, nationalen oder anderen Umweltzeichen verwenden, letztere sofern sie mit allen interessierten Parteien erarbeitet wurden und allgemein verfügbar sind (vgl. Anmerkungen zu Abänderungen 35, 36, 38, 40, 95, 99 und 118).

Abänderung 100 betrifft die Mittel, mit denen die Wirtschaftsteilnehmer zur Überzeugung des Auftraggebers nachweisen können, dass die vorgeschlagenen technischen Lösungen den Anforderungen entsprechen. Alle ausdrücklichen Hinweise auf andere Nachweise als auf Prüfberichte neutraler Dritter, die sich als sehr kostspielig erweisen können, werden gestrichen.

Die Abänderung ist zwar nicht ganz eindeutig, da es heißt, dass ein derartiger Bericht ein geeignetes Mittel sein „kann“, lässt aber dennoch ernsthafte Zweifel, ob andere Mittel, wie beispielsweise eine technische Beschreibung des Herstellers zulässig sind. Die Abänderung widerspricht also dem dem Kommissionsvorschlag zugrundeliegenden Ziel der Klarstellung, wenn mit ihr tatsächlich andere Nachweismöglichkeiten ausgeschlossen werden sollten.

Abänderung 120 soll:

1. gewährleisten, dass die Auftraggeber „keine mengenmäßigen Beschränkungen bezüglich der Freiheit der Unternehmen bei der Organisation ihrer Produktionsfaktoren festlegen“;

2. den Auftraggeber verpflichten, den Bieter aufzufordern anzugeben, welchen Teil des Auftrags er im Wege von Unteraufträgen vergeben will, und ihm den Namen des Unterauftragnehmers mitzuteilen;

3. den Auftraggeber verpflichten, die Vergabe eines Unterauftrags an ein Unternehmen zu untersagen, das unter eine in Artikel 46 der klassischen Richtlinie genannten Möglichkeiten fällt und/oder „die Anforderungen gemäß Artikel 47, 48 und 49 jener Richtlinie nicht erfüllt . . .“.;

4. die Vergabe von geistigen Dienstleistungen mit Ausnahme von Übersetzungs- und Dolmetschdiensten sowie Betriebsführung und damit zusammenhängende Tätigkeiten an Unterauftragnehmer untersagen.

Die Kommission kann diese Abänderung aus folgenden Gründen nicht akzeptieren:

1. Kann ein Wirtschaftsteilnehmer nachweisen, dass er über Fähigkeiten anderer Unternehmen verfügt, beispielsweise im Wege eines Unterauftrags, hat er nach der Rechtsprechung das Recht, diese Fähigkeiten bei der Auswahl geltend zu machen. Andererseits gibt es keine geltende Rechtsvorschrift, die einen Auftraggeber daran hindert, eine (spätere) Vergabe von Unteraufträgen bei der Ausführung des Auftrags zu untersagen.

2. Über diese Verpflichtung wären die Bieter gezwungen, in ihrem Angebot den Teil des Auftrags zu bestimmen, der an Dritte vergeben werden soll, und sich auf einen bestimmten Unterauftragnehmer festzulegen. Da die Verantwortung für die Ausführung des Auftrags immer beim Auftragnehmer liegt, scheint diese Forderung auf gemeinschaftlicher Ebene übertrieben. Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips wäre es Aufgabe der Mitgliedstaaten, gegebenenfalls eine Pflicht zur Bekanntgabe der Unterauftragnehmer einzuführen.

3. Bei Aufträgen, die von Auftraggebern der öffentlichen Hand vergeben werden, erscheint der Ausschluss von Unterauftragnehmern legitim, wenn es sich dabei um Unternehmen/Personen handelt, die wegen bestimmter Vergehen (organisiertes Verbrechen, Korruption, Betrug zum finanziellen Schaden der Gemeinschaft, vgl. Artikel 46 Absatz 1 der klassischen Richtlinie) oder aus anderen Gründen verurteilt wurden (Verstoß gegen das Arbeitsrecht, vgl. Absatz 2 desselben Artikels); Schwierigkeiten gibt es jedoch bei der Anwendung. Eine derartige Bestimmung setzt die Kenntnis (vgl. Punkt 2) und die vorherige Überprüfung der Unterauftragnehmer voraus, wodurch sich das Vergabeverfahren erheblich verzögern würde.

   Eine derartige Bestimmung könnte jedoch im Rahmen der Subsidiarität ins Auge gefasst und gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten vorgeschrieben werden.

   Bei Aufträgen, die nicht von Auftraggebern der öffentlichen Hand vergeben werden, wäre die Anwendung einer derartigen Verpflichtung im Hinblick auf die Unterauftragnehmer nicht praktikabel, abgesehen von den Problemen, die in den Anmerkungen zu den Abänderungen 57 und 109 im Hinblick auf eine Anwendung der in Artikel 46 Absatz 1 der klassischen Richtlinie zwingend vorgeschriebenen Ausschlusskriterien angesprochen wurden.

   Eine Verpflichtung zum Ausschluss von Unterauftragnehmern in anderen Fällen (Verstoß gegen das Arbeitsrecht, vgl. Artikel 46 Absatz 2) wäre eventuell im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips vorstellbar (die Mitgliedstaaten erlassen gegebenenfalls eine derartige Bestimmung), würde aber die gleichen Schwierigkeiten verursachen, wenn der Auftrag von einem Auftraggeber der öffentlichen Hand vergeben wird.

   Was die Aspekte in Punkt 3 hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und/oder beruflichen Leistungsfähigkeit angeht, die in Artikel 48 und 49 der klassischen Richtlinie genannt ist, so würde die Abänderung bedeuten, dass die Unterauftragnehmer die gleichen Fähigkeiten haben müssten wie der Hauptauftragnehmer, was zu einem ungerechtfertigten Ausschluss der KMU führen würde. Diese Aspekte können also nicht berücksichtigt werden, umso mehr als die Auftraggeber in keiner Weise verpflichtet sind, diese Kriterien den Regeln und Kriterien hinzuzufügen, die sie bei der Auswahl der Hauptauftragnehmer oder im Rahmen eines Prüfungssystems anwenden.

   Hinsichtlich Artikel 47 der klassischen Richtlinie, schlägt die Abänderung vor, auf die Unterauftragnehmer strengere Regeln anzuwenden als auf die Bewerber und Bieter; bei Letzteren sind die Auftraggeber nicht verpflichtet, den Regeln und Kriterien derartige Auflagen hinzuzufügen, die sie bei der Auswahl der Bewerber und Bieter oder im Rahmen eines Prüfungssystems anwenden; desgleichen sind sie nicht verpflichtet, Erkundigungen einzuholen, während dies bei Unterauftragnehmern systematisch geschehen sollte. Sehen die Regeln und Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer oder für ein Prüfungssystem dies vor, ist es bereits jetzt möglich, Artikel 47 der klassischen Richtlinie bei der Auswahl auf die Unterauftragnehmer anzuwenden, wenn der Bieter sich auf Mittel stützt, die von Unterauftragnehmern zur Verfügung gestellt werden (Urteil „Holst Italia“ ([1])).

4. Ein derartiges generelles Verbot scheint nicht gerechtfertigt: Die Auftraggeber, die interessierte Parteien sind, können bereits eine Vergabe in Form von Unteraufträgen untersagen, indem sie Bedingungen für die Ausführung des Auftrags stellen und zwar für alle Arten von Aufträgen und nicht nur für bestimmte Dienstleistungen. In diesem Sinne muss es ihnen auch frei stehen, Unteraufträge zuzulassen.

Abänderung 45 zielt darauf ab, die Möglichkeiten, Aufträge nur zum Zweck von Forschung, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklung ohne Aufruf zum Wettbewerb zu vergeben, auszuweiten, indem sie die im geltenden Recht vorgesehenen Bedingungen streicht; diese sehen vor, dass diese Aufträge „nicht mit dem Ziel der Gewinnerzielung oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten“ vergeben werden und „sofern die Vergabe eines derartigen Auftrags einem Aufruf zum Wettbewerb für Folgeaufträge, die insbesondere diese Ziele verfolgen, nicht vorgreift“.

Werden diese Bedingungen gestrichen, hätte das zur Folge, dass Aufträge, die derzeit der Richtlinie unterliegen, ihrem Geltungsbereich entzogen werden und somit der gemeinschaftliche Besitzstand in Frage gestellt wird. Außerdem könnte die Abänderung zur Schaffung von über einen sehr langen Zeitraum geschlossenen Märkten führen, da die Anwendung dieser Ausnahme sehr leicht von der Anwendung einer anderen Ausnahme abgelöst würde, die technische Gründe ins Feld führt (beispielsweise Interoperabilität), um die Aufträge weiterhin an denjenigen zu vergeben, der den ursprünglichen Forschungsauftrag erhalten hat. Die Abänderung ist daher nicht akzeptabel.

Abänderung 48 ergänzt, dass mögliche weitere besondere Teilnahmebedingungen, die bei nicht offenen und Verhandlungsverfahren in der Aufforderung zur Interessensbekundung oder zur Verhandlung enthalten sein müssen, keine unbegründete unterschiedliche Behandlung zwischen den Bietern bedingen dürfen.

([1]) Urteil des EuGH vom 2. Dezember 1999, Holst Italia SpA gegen Comune de Cagliari, Beteiligte: Ruhrwasser AG International Water Management, Rechtssache C-176/98, Sammlung der Rechtsprechung 1999, S. I-08607.

Das Ziel dieser Abänderung ist im Sinne des Richtlinienvorschlags. Der Zusatz ist jedoch überflüssig, da er bereits in Artikel 9 über die generell einzuhaltenden Grundprinzipien enthalten ist.

Abänderung 49 soll verhindern, dass der Auftraggeber die Mittel bestimmen kann, mit denen im Rahmen eines Vergabeverfahrens oder eines Prüfungssystems Mitteilungen und Informationen übertragen werden können.

Mit dieser Abänderung wäre der Auftraggeber verpflichtet, Angebote anzunehmen, die mit allen möglichen Mitteln übertragen werden, auch wenn er nicht die dafür notwendige Ausrüstung hätte. Die Abänderung ist demnach abzulehnen.

Abänderung 50 legt fest, dass Angebote, die auf elektronischem Wege übermittelt wurden, abzulehnen sind, wenn sie nicht mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne der Richtlinie 1999/93/EG und einer zuverlässigen Verschlüsselung des Inhalts versehen sind.

Die Abänderung bezieht sich auf die heutige Situation im Bereich der elektronischen Signaturen. Doch die technische Entwicklung in diesem Bereich geht schnell voran. Mit dieser Abänderung müsste die Richtlinie bei jeder technischen Weiterentwicklung geändert werden. Die Garantien im Bereich der elektronischen Signatur können über einen Hinweis auf die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften erreicht werden, wodurch auch spätere Änderungen des Textes vermieden werden, wenn sich die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften weiter entwickeln. Eine Verschlüsselung ist nicht erforderlich, da es andere Mittel gibt, um die Unverletzbarkeit der Angebote zu sichern. Ferner würde eine zwingend vorgeschriebene Verschlüsselung sowohl dem Auftraggeber als auch den Bietern zusätzliche Kosten verursachen. Die Abänderung kann demnach nicht angenommen werden.

Mit Abänderung 103 soll der Auftraggeber verpflichtet werden, durch einen zugelassenen Dritten bescheinigen zu lassen, dass die Vertraulichkeit der von den Bietern übermittelten Daten gewährleistet ist.

Die Gemeinschaftspolitik hält sich an den Grundsatz, Akkreditierungssysteme nicht zwingend vorzuschreiben, da die Gefahr von Verzerrungen und wachsenden Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten besteht.

Mit Abänderung 52 soll sichergestellt werden, dass die Auftraggeber die Wirtschaftsteilnehmer über ihre Entscheidungen hinsichtlich der Qualifikationsanfragen binnen einer Frist von maximal zwei Monaten in Kenntnis setzen.

Die Abänderung will die Auftraggeber verpflichten, die Beurteilung einer Qualifikationsanfrage binnen maximal zwei Monaten abzuschließen. Dies ist nicht akzeptabel, da die Prüfungssysteme in dieser Richtlinie u. a. eingeführt wurden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Auftraggeber hochkomplizierte industrielle Ausrüstungen benötigen (beispielsweise rollendes Material für Eisenbahnen), deren technische Bewertung lange Prüf- und Untersuchungszeiträume in Anspruch nehmen kann. Sollte die Abänderung jedoch nur darauf abzielen, dass die Wirtschaftsteilnehmer innerhalb dieser Frist von zwei Monaten benachrichtigt werden, ist sie überflüssig, da der zweite Unterabsatz bereits folgendes vorsieht: „. . . kann die Entscheidung über die Qualifikation nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang eines Prüfungsantrags getroffen werden, so hat der Auftraggeber dem Antragsteller spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags die Gründe für eine längere Bearbeitungszeit mitzuteilen und anzugeben, wann über die Annahme oder die Ablehnung seines Antrags entschieden wird."

Mit Abänderung 54 soll der Zeitraum, in dem die Auftraggeber die Informationen über den Ablauf eines Vergabeverfahrens aufbewahren müssen, von 4 auf 6 Jahre verlängert werden.

Diese Bestimmung wurde eingeführt, „damit der Auftraggeber der Kommission in dieser Zeit auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte erteilen kann." Angesichts der Regeln über die Behandlung von Beschwerden und des Verhaltenskodex erscheint es unangemessen, eine derartige Verlängerung zu fordern, auch unter Berücksichtigung der nicht zu vernachlässigenden Kosten, die diese Maßnahme für die Auftraggeber verursachen würde (vor allem was den Raum zur Archivierung angeht). Es steht den Mitgliedstaaten frei, einen längeren Zeitraum vorzusehen, wenn sich dies als notwendig erweist, um die Rechte der Wirtschaftsteilnehmer zu schützen (oder um diesen Zeitraum beispielsweise mit einschlägigen nationalen Vorschriften zu harmonisieren).

Abänderung 55 will ein System für Rechtsbehelfe hinsichtlich der Entscheidungen der Auftraggeber einführen und vorsehen, dass dieses den Arbeitnehmern und ihren Vertretern offen steht.

Rechtsbehelfe im Vergabewesen sind bereits Gegenstand einer gesonderten Richtlinie (für die Sektorenrichtlinie, Richtlinie 92/310/EWG und nicht 89/665/EWG). Möglichkeiten für Rechtsbehelfe für Arbeitnehmer und ihre Vertreter hinsichtlich der Einhaltung der sozialrechtlichen Vorschriften bei öffentlichen Aufträgen sind an anderer Stelle vorgesehen. Besondere Rechtsbehelfe für entsendete Arbeitnehmer sind in der Entsenderichtlinie (96/71/EWG) geregelt. Diese beiden Rechtsbehelfsysteme können nicht kombiniert werden. Eine identische Abänderung (Artikel 41a) wurde im Rechtsausschuss abgelehnt und für die klassische Richtlinie nicht wieder vorgelegt. Würde die Abänderung an dieser Richtlinie übernommen, hätte das ungerechtfertigte Abweichungen zwischen den beiden Richtlinie zur Folge.

Mit Abänderung 58 soll eine Regelung eingeführt werden, nach der sektorenspezifische Normen Vorrang vor den Vergabevorschriften haben.

Der Begründung zufolge zielt die Abänderung vor allem auf den Eisenbahnsektor ab (Vorschlag für eine Verordnung über den Personenverkehr auf der Schiene, der Straße und auf Binnenschifffahrtswegen ([1])).

Die Abänderung muss abgelehnt werden, da sie dem Ansatz widerspricht, den die Kommission im Rahmen des Verordnungsvorschlags verfolgt, d. h. die sektorspezifischen Regelungen sind unbeschadet der allgemeinen Vorschriften auf alle öffentlichen Aufträge anzuwenden, in dem Sinn, dass sie keine Verfahrensregeln für Aufträge einführen können, für die gemäß den detaillierten Vorschriften der Vergaberichtlinien ein Aufruf zum Wettbewerb zwingend vorgeschrieben ist. Im Übrigen hätte die Abänderung ungerechtfertigte Abweichungen zwischen den beiden Richtlinien zur Folge, da für die klassische Richtlinie, bei der sich das gleiche Problem ebenfalls stellen kann, keine analoge Abänderung vorgeschlagen wurde.

Abänderung 61 will erreichen, dass das System der amtlichen Verzeichnisse zugelassener Wirtschaftsteilnehmer, das in der klassischen Richtlinie vorgesehen ist, für alle Auftraggeber gilt.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass nichts einen Auftraggeber daran hindert, Bescheinigungen über die Eintragung auf solchen Liste als Befähigungsnachweis zu akzeptieren. Aber auch im Rahmen der klassischen Richtlinie müssen andere Nachweismittel akzeptiert werden. Ferner widerspricht die Abänderung dem allgemeinen Ansatz der vorliegenden Richtlinie, nach dem, außer in den Fällen, in denen die fundamentalen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts gleiche Regelungen verlangen, flexiblere Regelungen als in der klassischen Richtlinie vorgesehen werden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Anwendungsbereich dieser Richtlinie öffentliche und private Unternehmen umfasst.

Mit Abänderung 62 soll sichergestellt werden, dass die bei der Auswahl der Teilnehmer angewandten Regeln und Kriterien mögliche Ausführungsbedingungen nicht berühren.

Die Ausführungsbedingungen sind wie ihr Name schon sagt, Bedingungen in Bezug auf die Ausführung eines Auftrags und demnach weder Auswahl- noch Zuschlagskriterien, was im Übrigen von der Rechtsprechung bestätigt wurde. Die Übernahme dieser Abänderung würde außerdem zu einer nicht akzeptablen Abweichung zwischen den beiden Richtlinien führen, da für die klassische Richtlinie keine analoge Abänderung vorgeschlagen wurde.

Abänderung 125 betrifft das Zuschlagskriterium des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ und will:

1. die Ergänzung streichen, nach der es sich um das „für den Auftraggeber“ wirtschaftlich günstigste Angebot handelt;

2. die „Produktionsmethoden“ zu den Umwelteigenschaften zählen;

3. das Kriterium der „Gleichbehandlungspolitik“ hinzufügen.

Zu Punkt 1: Die Streichung der Worte „für den Auftraggeber“ würde die Berücksichtigung diffuser, oft nicht messbarer Faktoren erlauben, die in Verbindung stehen mit einem möglichen Vorteil für „die Gesellschaft“ im weitesten Sinne. Solche Zuschlagskriterien würden ihrer Aufgabe nicht mehr gerecht, die darin besteht, die Eigenschaften der Angebote zu bewerten, um festzustellen, welches Angebot das beste Preis-Leistungs-Verhältnis für den Auftraggeber bietet. Diese Abänderung würde das mit den Vergaberichtlinien verfolgte Ziel auf den Kopf stellen und diese Rechtsvorschriften wieder zu einem Instrument der sektorspezifischen Politiken machen und zusätzliche ernsthafte Gefahren der Ungleichbehandlung verursachen.

Zu Punkt 2: Die Auftragsvergabe ist nicht die geeignete Phase, um umweltschonende Produktionsmethoden einzuführen. Umweltschonende Produktionsmethoden können bereits bei der Festlegung des Auftragsgegenstands in den technischen Spezifikationen vorgeschrieben werden, wenn der Auftraggeber an der umweltschonendsten Methode interessiert ist. Möchte er unterschiedliche Lösungen vergleichen und die Vorteile/Kosten der mehr oder weniger umweltschonenden Lösungen bewerten, kann er Änderungsvorschläge zulassen oder vorschreiben.

Zu Punkt 3: Dem Begriff der Gleichbehandlung kommt bei den öffentlichen Aufträgen eine besondere Bedeutung zu (er bedeutet, dass alle Bewerber/Bieter gleich behandelt werden), während die Abänderung offensichtlich auf die Nichtdiskriminierung im Sinne von Artikel 13 des Vertrags abzielt. Da es sich um ein Kriterium mit Bezug auf die Unternehmenspolitik handelt und nicht um ein Kriterium mit Bezug auf die Eigenschaften eines Angebots, kann es kein Zuschlagskriterium sein. Die Einführung von Kriterien, die sich auf das Unternehmen beziehen, würde dazu führen, dass bei der Vergabe bestimmte Unternehmen nach nicht messbaren Faktoren bevorzugt werden, obwohl ihr Angebot nicht das beste Preis-Leistungs-Verhältnis für den Auftraggeber darstellt.

Abänderung 71 betrifft Artikel 57. Diese Bestimmung gilt derzeit lediglich für Dienstleistungsaufträge und bezieht sich auf mögliche Schwierigkeiten, die europäische Wirtschaftsteilnehmer beim Zugang zu Dienstleistungsmärkten in Drittländern haben. Die Bestimmung verpflichtet die Kommission zu versuchen, die Probleme im Zusammenhang mit dem Marktzugang in Drittländern zu lösen. Die Abänderung will einerseits die jetzigen Bestimmungen auf alle drei Auftragsarten ausdehnen und führt zusätzlich eine Handlungspflicht für die Kommission ein, wenn Drittländer gegen bestimmte Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation verstoßen.

Die Ausdehnung der bestehenden Interventionspflicht auf Liefer- und Bauaufträge ist nicht begründet. Für diese Auftragsarten existieren andere Instrumente, entweder im Rahmen dieser Richtlinie (vgl. z. B. Artikel 56) oder im Rahmen bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen oder Verhandlungen. Dieser Aspekt der Abänderung ist daher nicht akzeptabel.

([1]) ABl. C 365 vom 19.12.2000, S. 169.

Was die neue Interventionspflicht angeht, so ist eine Vergaberichtlinie nicht das geeignete Instrument, um die Kommission zu verpflichten, die Einhaltung des internationalen Arbeitsrechts durch Drittländer zu überwachen.

Mit Abänderung 73 wird in Artikel 62 Absatz 1 der Teil des Satzes gestrichen, der deutlich macht, dass der Auftraggeber die Kommunikationsmittel bestimmen darf, die im Rahmen eines Wettbewerbs verwendet werden.

Fehlt dieser Teil des Satzes gibt der Text den Teilnehmern die Möglichkeiten, selbst das Kommunikationsmittel zu wählen, mit den bereits in den Anmerkungen zu Abänderung 49 geschilderten Folgen.

Abänderung 74 führt in Artikel 62 einen neuen Absatz 1a ein, der bei der elektronischen Übermittlung von Plänen oder Entwürfen im Rahmen eines Dienstleistungswettbewerbs die Verwendung fortgeschrittener elektronischer Signaturen sowie eine zuverlässige Verschlüsselung vorschreibt.

Vgl. hierzu die Begründung für die Ablehnung der Abänderung 50 sowie den geänderten Text des Artikels 62 (Abänderung 75).

Abänderung 77 würde im Falle der korrekten Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 91/440/EWG zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft [1] eine Rechtsvermutung hinsichtlich des freien Zugangs zum Eisenbahnsektor einführen. Die Abänderung ist verbunden mit dem allgemeinen Ausschlussmechanismus des Artikels 29.

Die Abänderung ist nicht akzeptabel, da die Richtlinie 91/440/EWG keine Liberalisierungsrichtlinie im eigentlichen Sinne ist.

Mit Abänderung 84 würden die Bankdienstleistungen vollständig aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausgenommen.

Diese Abänderung ist nicht akzeptabel, da sie Aufträge, die derzeit der Richtlinie unterliegen ausschließt und damit den gemeinschaftlichen Besitzstand in Frage stellt. Darüber hinaus sind die häufig angeführten Gründe zur Rechtfertigung dieses Ausschlusses (die Verfahren könnten aufgrund der Instabilität der Zinssätze nicht angewendet werden) nicht annehmbar; die Richtlinie bietet durchaus Möglichkeiten (Prüfungssysteme, Rahmenvereinbarungen, elektronische Mittel usw.), die den Erfordernissen bei der Vergabe dieser Aufträge gerecht werden können.

Mit Abänderung 88 soll im Hinblick auf die Anwendung der Abänderung 71 ein neuer Anhang eingeführt werden, der die Liste der ILO-Übereinkommen umfasst.

Da dieser Anhang nur im Rahmen der Abänderung 71 zu Artikel 57 sinnvoll ist und Abänderung 71 aus den genannten Gründen nicht akzeptiert wurde, ist auch Abänderung 88 nicht akzeptabel.

3.4 *Geänderter Vorschlag*

Gemäß Artikel 250 Absatz 2 EG-Vertrag ändert die Kommission ihren Vorschlag wie oben ausgeführt.

---

[1] ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 25.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge [1]

(2002/C 203 E/31)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 236 endg. — 2000/0115(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 6. Mai 2002)

1. **Hintergrund**

Übermittlung der Vorschläge an den Rat und das Europäische Parlament (KOM(2000) 275 endg. — 2000/0115(COD)) gemäß Artikel 175 Absatz 1 EG-Vertrag: 12. Juli 2000

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses: 26. April 2001

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen: 13. Dezember 2000

Stellungnahme des Europäischen Parlaments — erste Lesung: 17. Januar 2002

2. **Ziel des Kommissionsvorschlags**

Der Vorschlag beinhaltet eine Neufassung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge, durch die ein echter europäischer Binnenmarkt auf diesem Gebiet geschaffen werden soll. Ziel des Rechtsaktes ist es nicht, nationale Rechtsvorschriften zu ersetzen, es geht vielmehr darum, die Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in sämtlichen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Dieser Vorschlag, der an die durch das Grünbuch zum öffentlichen Auftragswesen ausgelöste Debatte anknüpft, verfolgt das dreifache Ziel der Modernisierung, der Vereinfachung und der größeren Flexibilität des bestehenden Rechtsrahmens: Modernisierung, um neuen Technologien und den geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen; Vereinfachung, damit die Texte für den Benutzer besser verständlich sind, so dass die Aufträge unter genauer Beachtung der geltenden Vorschriften und Grundsätze vergeben werden und die beteiligten Unternehmen ihre Rechte besser kennen; Flexibilität der Verfahren, um den Bedürfnissen der Auftraggeber und der Wirtschaftsteilnehmer Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus wird den Wirtschaftsteilnehmern, den Auftraggebern und den europäischen Bürgerinnen und Bürgern durch die Neufassung der drei bestehenden Rechtsakte ein einheitlicher und transparenter Text zur Verfügung gestellt.

3. **Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments**

Die Kommission hat 63 der 103 vom Parlament verabschiedeten Abänderungen entweder vollständig oder teilweise, im Kern oder unter Umformulierung des Wortlauts angenommen.

3.1 *Von der Kommission in ihrer Gesamtheit angenommene oder aus rein formellen Gründen neu formulierte Abänderungsanträge (Abänderungen 1, 141, 4, 13, 125, 17, 50, 85, 88, 97 und 112)*

Abänderung 1 führt einen neuen Erwägungsgrund ein, in dem anerkannt wird, dass die Teilnahme einer Einrichtung des öffentlichen Rechts an einem Vergabeverfahren zu bestimmten Wettbewerbsverzerrungen führen kann, weshalb vorgesehen wird, dass die Mitgliedstaaten Regelungen über die anzuwendenden Methoden für die Berechnung der realen Preise/Kosten der Angebote festlegen können.

Abänderung 141 führt einen neuen Erwägungsgrund ein, um darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie keinen Auftraggeber daran hindert, Maßnahmen vorzuschreiben oder durchzusetzen, die zum Schutz des öffentlichen Interesses notwendig sind: der Ordnung, der Sittlichkeit, der Sicherheit und Gesundheit, des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen. Die Kommission übernimmt diese Abänderung und weist gleichzeitig darauf hin, dass sie dahingehend überarbeitet werden muss, dass sie die Bestimmungen des Vertrags (Artikel 30) wiedergibt:

Erwägungsgrund: „(6) Keine Bestimmung dieser Richtlinie hindert einen Auftraggeber daran, Maßnahmen vorzuschreiben oder durchzusetzen, die zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Sittlichkeit und Sicherheit oder zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, insbesondere mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung, notwendig sind, sofern diese Maßnahmen nicht diskriminierend sind und nicht im Widerspruch zum Ziel der Öffnung der Märkte im Bereich der öffentlichen Aufträge oder zum Vertrag stehen."

Abänderung 4 führt einen neuen Erwägungsgrund ein, der mit Abänderung 40 zusammenhängt. Er soll in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs (Urteil „Teckal" [2]) klarstellen, unter welchen Voraussetzungen Auftraggeber öffentliche Aufträge direkt an rechtlich getrennte Stellen vergeben können, über die sie eine Kontrolle ausüben wie über ihre eigenen Dienststellen.

---

[1] ABl. C 29 E vom 30.1.2001, S. 11.

[2] Urteil vom 18. November 1999 in der Rechtssache C-107/98, Slg. 1999, S. I-8121.

Abänderung 13 führt einen neuen Erwägungsgrund ein, der die Pflicht der Mitgliedstaaten unterstreicht, die für die Durchsetzung und Anwendung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und zu prüfen, ob die Schaffung einer unabhängigen Vergabestelle für öffentliche Aufträge notwendig ist.

Abänderung 125 betrifft den Erwägungsgrund 31. Sie nimmt Dienstleistungen von Ingenieuren als Beispiel unter die Leistungen auf, deren Vergütung durch nationale Bestimmungen geregelt wird, die nicht beeinflusst werden dürfen.

Abänderung 17 führt einen neuen Erwägungsgrund ein, mit dem die Kommission aufgefordert wird, die Möglichkeit zu prüfen, einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Regelung des Sektors der Konzessionen und des so genannten „Project financing" anzunehmen.

Diese Abänderung wird mit leichten, auf institutionellen Gründen beruhenden Änderungen übernommen:

„(46) Die Kommission wird aufgefordert, die Möglichkeit zu prüfen, die Rechtssicherheit im Bereich der Konzessionen und der öffentlichen/privaten Partnerschaften zu erhöhen und, falls sie es für erforderlich hält, einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorzulegen."

Abänderung 50 ändert Artikel 27 — Titel und Absatz 1 —, um sicherzustellen, dass die Bieter die erforderlichen Auskünfte über die Vorschriften über Umweltschutz, Steuern, Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen erhalten, die an dem Ort gelten, an dem die Dienstleistung zu erbringen ist, und die Auftraggeber zu verpflichten, in den Verdingungsunterlagen die Stelle oder Körperschaften anzugeben, bei der (denen) einschlägige Auskünfte über diese Vorschriften erhältlich sind.

Abänderung 85 ändert Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c) — betreffend die Möglichkeit, Bewerber oder Bieter wegen Delikten auszuschließen, die ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen — sodass der Ausschluss erst erfolgt, wenn ein rechtskräftiges Urteil nach Maßgabe des betreffenden Mitgliedstaates vorliegt.

Nach Abänderung 88 entfällt Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe h), der die „Möglichkeit" vorsieht, Bewerber oder Bieter auszuschließen, die aufgrund eines Urteils wegen Betrugs oder sonstiger illegaler Handlungen im Sinne des Artikels 280 EG-Vertrag, die nicht unter den ersten Absatz fallen, bestraft worden sind (Ausschlusspflicht).

Abänderung 97 führt einen neuen Artikel 50a ein, der vorsieht, dass der Auftraggeber EMAS-Bescheinigungen, auf internationalen Normen beruhende Bescheinigungen sowie alle gleichwertigen Bescheinigungen anerkennen muss, wenn er einen Nachweis dafür verlangt, dass bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt werden. Diese Abänderung hängt mit Abänderung 93 über die technische Leitung zusammen; in bestimmten Fällen kann — beispielsweise was die Fähigkeit zur Bewahrung eines Ökosystems bei der Ausführung öffentlicher Bauaufträge angeht — ein Umweltmanagementsystem in der Tat die technische Leistung nachweisen. In diesen Fällen ist es sinnvoll, die möglichen Nachweismittel und die Anerkennung gleichwertiger Bescheinigungen vorzusehen, um sicherzustellen, dass keine Aufträge für Inhaber bestimmter Bescheinigungen reserviert werden. Diese Abänderung greift im Wesentlichen die Bestimmungen von Artikel 50 über die Qualitätsbescheinigungen auf.

Abänderung 112 schlägt die Ergänzung von Anhang VII A, Bekanntmachung, Nummer 11 Buchstabe a) — Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können — um die Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse vor.

3.2 *Abänderungen, die von der Kommission mit teilweisen oder grundlegenden Neuformulierungen übernommen wurden (Abänderungen 2, 5, 168, 126—172, 21, 175, 7, 142, 171—145, 9, 137, 138, 45, 46, 47—123, 109, 10, 127, 11, 51, 15, 100, 170, 23, 54, 65, 24, 30, 93, 95, 31, 147, 34, 35, 36, 121, 38, 40, 5, 150, 70, 74, 77—132, 80, 86, 87, 89, 153, 104, 110, 113, 114)*

Abänderung 2 führt einen neuen Erwägungsgrund ein, der die Einbeziehung der Umweltpolitik in die Vergabe öffentlicher Aufträge hervorheben soll. Artikel 6 verlangt die Einbeziehung des Umweltschutzes in die übrigen Politiken: das bedeutet, dass die Umweltpolitik und die Vergabepolitik verknüpft werden sollen. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass es dem Auftraggeber gestattet werden muss, „grüne" Produkte/Dienstleistungen zum optimalen Preis-/Leistungsverhältnis zu erwerben. Sie übernimmt die Abänderungen mit folgender Neuformulierung.

Erwägungsgrund: „(5) Gemäß Artikel 6 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft werden die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der in Artikel 3 EG-Vertrag genannten Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen, insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, einbezogen.

Mit der vorliegenden Richtlinie wird daher klargestellt, welchen Beitrag der Auftraggeber zum Umweltschutz und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung leisten kann; zugleich wird gewährleistet, dass der Auftraggeber für seine Aufträge das beste Preis-Leistungsverhältnis erzielen kann."

Abänderung 5 ist mit den Abänderungen 168, 126—172 und 21 verknüpft: Diese Abänderungen führen in ihrer Gesamtheit Vorschriften ein, die es dem Auftraggeber ermöglichen, seine Einkäufe über eine zentrale Beschaffungsstelle durchzuführen.

Abänderung 5 sieht einen neuen Erwägungsgrund vor, der die Notwendigkeit der Festlegung einer Definition und der Verfahren und Bedingungen begründet, unter denen der Auftraggeber zentrale Beschaffungsstellen in Anspruch nehmen kann, wenn diese selbst den Status von Auftraggebern haben.

Abänderung 168 führt einen neuen Erwägungsgrund ein, mit dem der Erwerb von Waren und Dienstleistungen bei zentralen Beschaffungsstellen gerechtfertigt wird, sofern diese die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten haben. Die Kommission ist der Auffassung, dass es auch bei Bauaufträgen möglich sein muss, auf solche Beschaffungsstellen zurückzugreifen.

Die Kommission übernimmt die geänderten und in einem Erwägungsgrund zusammengefassten Abänderungen wie folgt:

„(13) In den Mitgliedstaaten haben sich verschiedene zentrale Beschaffungsverfahren entwickelt. Zu diesem Zweck wurden mehrere Auftraggeber mit dem Auftrag betraut, Beschaffungen und Ausschreibungen für andere Auftraggeber durchzuführen. Durch diese Verfahren können aufgrund des Beschaffungsumfangs der Wettbewerb ausgedehnt und die Wirksamkeit des öffentlichen Beschaffungswesens erhöht werden. Es sollte daher eine gemeinschaftsweite Definition des Begriffs zentrale Beschaffungsstelle für Auftraggeber vorgesehen werden. Ferner sollten die Bedingungen festgelegt werden, bei deren Einhaltung davon ausgegangen wird, dass Auftraggeber, die unter Einhaltung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung die Vergabe von Bauaufträgen oder die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen über eine zentrale Beschaffungsstelle durchführen, die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten haben."

Die Abänderungen 126—172, 21 und 175 führen spezifische Bestimmungen über die zentralen Beschaffungsstellen ein.

Die Abänderungen 126—172 nehmen die von öffentlichen Auftraggebern geschaffenen zentralen Beschaffungsstellen unter die Auftraggeber im Sinne der Richtlinie auf.

Abänderung 21 enthält eine Definition der zentralen Beschaffungsstellen und die Verpflichtung, der Kommission diese zentralen Beschaffungsstellen zu melden.

Das mit den Abänderungen 126—172 und 21 verfolgte Ziel ist rechtmäßig, weil die zentralen Beschaffungsstellen sowohl zu größenbedingten Vorteilen beitragen als auch in Anbetracht des Auftragsvolumens den Wettbewerb durch Bekanntmachung auf europäischer Ebene fördern und die Gebietskörperschaften unterstützen können. Die bestehenden Strukturen in den Mitgliedstaaten sollten jedoch weitestgehend einbezogen werden.

Abänderung 175 zielt darauf ab, die zentralen Beschaffungsstellen zur Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie zu verpflichten und es dem Auftraggeber zu ermöglichen, direkt oder über einen Dritten Dienstleistungen und Waren bei diesen zentralen Beschaffungsstellen zu erwerben, ohne letztendlich selbst die Richtlinie anzuwenden.

Was das Prinzip der Inanspruchnahme einer zentralen Beschaffungsstelle angeht, so kann die Abänderung übernommen werden, wobei diese Möglichkeit, um eine Einigung zwischen den Mitgesetzgebern zu erleichtern, auf Bauaufträge erweitert wird.

Die Kommission greift daher den Kern dieser Abänderungen in Form einer Definition der zentralen Beschaffungsstellen und eines Artikels auf, der den Mitgliedstaaten entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip die Möglichkeit gibt, auf diese zentralen Beschaffungsstellen zurückzugreifen sowie gegebenenfalls diese Inanspruchnahme auf bestimmte Aufträge zu beschränken.

„Artikel 1

Definitionen

(1) Im Sinne dieser Richtlinie gelten die in den Absätzen 2 bis 12 genannten Definitionen.

. . .

(7a) Eine zentrale Beschaffungsstelle ist ein Auftraggeber, der:

— für Auftraggeber Waren und/oder Dienstleistungen erwirbt und/oder

— Ausschreibungen durchführt oder Rahmenvereinbarungen über Bauaufträge, Waren oder Dienstleistungen für Auftraggeber schließt."

„Artikel 7a

Öffentliche Aufträge und Rahmenvereinbarungen, die von zentralen Beschaffungsstellen abgeschlossen werden

(1) Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit vorsehen, dass der Auftraggeber Bauaufträge und den Erwerb von Waren und/oder Dienstleistungen über zentrale Beschaffungsstellen abwickelt.

(2) Bei einem Auftraggeber, der Bauaufträge, den Erwerb von Waren und/oder Dienstleistungen von einer solchen zentralen Beschaffungsstelle unter den in Artikel 1 Absatz 7a genannten Voraussetzungen abwickeln lässt, wird davon ausgegangen, dass er die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten hat, vorausgesetzt, dass die zentrale Beschaffungsstelle diese Bestimmungen erfüllt."

Die Abänderungen 7, 142 und 171—145 betreffen Mischverträge „Dienstleistungen-Bauaufträge".

Abänderung 7 ist mit den Abänderungen 171—145 verknüpft und führt einen neuen Erwägungsgrund ein, der erläutern soll, dass die Wahl zwischen der Gesamtvergabe eines Auftrags, der sowohl die die Ausführung als auch die Planung umfasst, und der getrennten Vergabe dem Auftraggeber überlassen ist und nicht durch die Richtlinie vorgeschrieben werden kann. Sie führt aus, dass die Wahl des Auftraggebers auf qualitativen und wirtschaftlichen Kriterien beruhen muss und verlangt, dass eine Gesamtvergabe vom Auftraggeber zu begründen ist.

Die Kommission ist ebenfalls der Auffassung, dass es zweckmäßig ist, die Wahl zwischen der Gesamtvergabe und der getrennten Vergabe von qualitativen und wirtschaftlichen Kriterien abhängig zu machen. Sie teilt jedoch nicht die Meinung, dass die Gesamtvergabe von Planung und Ausführung zu begründen ist. Diese Auflage, die nämlich nur für die „Gesamtvergabe" gilt, bevorteilt die getrennte Vergabe, bei der davon ausgegangen wird, dass es sich um ein Vergabeverfahren handelt, das die qualitativen und wirtschaftlichen Kriterien automatisch erfüllt. Zum einen ist diese Annahme nicht bewiesen, zum anderen widerspricht sie der Wahlfreiheit, in der das Subsidiaritätsprinzip zum Ausdruck kommt. Schließlich erscheint es nicht angebracht, die „Gesamtvergabe" zu bestrafen, weil diese es in der Tat ermöglicht, die Auslöseschwelle für die Anwendung der Verfahrensregeln der Richtlinie schneller zu erreichen, indem Planung und Ausführung zusammengefasst werden.

Abänderung 142 ist mit den Abänderungen 171—145 verknüpft und führt einen neuen Erwägungsgrund ein, der den Unterschied zwischen öffentlichen Bauaufträgen und öffentlichen Dienstleistungsaufträgen klarstellen soll (Immobilienmanagement einschließlich mittelbarer oder zusätzlicher Nebenarbeiten und Bauaufträge über die Durchführung von Bauarbeiten). Diese Abänderung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs (Urteil „Gestión Hotelera" [1]).

Mit den Abänderungen 171—145 wird Artikel 1 geändert, um Mischverträge „Bauauftrag/Dienstleistungsauftrag" und „Dienstleistungsauftrag/Bauauftrag" zu spezifizieren. Insbesondere wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen ein Auftrag im Bereich des Immobilienmanagements, der Bauarbeiten beinhaltet, nicht als öffentlicher Bauauftrag einzustufen ist. Überdies wird eine Bestimmung über die getrennte oder Gesamtvergabe von Bauaufträgen/Dienstleistungsaufträgen vorgesehen (Kriterien für die Wahl des Vergabeverfahrens und Verpflichtung, die Gesamtvergabe zu begründen), die in Abänderung 7 behandelt wird. Sachverhalte, bei denen ein Auftrag sowohl Dienstleistungen als auch Bauarbeiten umfasst, werden dem Kommissionsvorschlag entsprechend anhand des Kriteriums des Hauptauftragsgegenstands eingestuft. Die Abänderung erläutert diese Regel ferner für den spezifischen Fall des Immobilienmanagements, das Bauarbeiten beinhaltet; ihr Inhalt wäre somit in einem Erwägungsgrund eher am Platz. Überdies muss darauf hingewiesen werden, dass die alleinige Beschränkung auf die „Ausführung" nicht gerechtfertigt ist.

Die Kommission fasst daher die Abänderungen 7, 142 und 171—145 in einem einzigen Erwägungsgrund zusammen:

„(10) In Anbetracht der unterschiedlichen Anforderungen, die in öffentlichen Bauaufträgen gestellt werden, sollte der Auftraggeber sowohl die getrennte als auch die gemeinsame Vergabe von Ausführung und Planung vorsehen können. Diese Richtlinie beabsichtigt nicht, eine getrennte oder gemeinsame Vergabe vorzuschreiben. Die Entscheidung über eine getrennte oder gemeinsame Vergabe des Auftrags sollte sich an qualitativen und wirtschaftlichen Kriterien orientieren, die von den nationalen Gesetzgebern festgelegt werden können.

Ein Auftrag kann nur dann als öffentlicher Bauauftrag eingestuft werden, wenn sein Zweck ausdrücklich darin besteht, Tätigkeiten nach Anhang I auszuführen, selbst wenn der Auftrag andere Dienstleistungen umfassen kann, die für die Durchführung dieser Tätigkeiten erforderlich sind. Öffentliche Dienstleistungsaufträge, insbesondere im Bereich des Immobilienmanagements, können in einigen Fällen auch Bauarbeiten beinhalten; diese Arbeiten stellen jedoch, weil es sich um Nebenarbeiten handelt, nur eine mögliche Folge oder eine Ergänzung des Hauptauftragsgegenstands dar und können nicht rechtfertigen, dass ein Auftrag als öffentlicher Bauauftrag eingestuft wird."

Die Abänderungen 9 und 137 betreffen den wettbewerblichen Dialog, Abänderung 138 eine neue Möglichkeit des ausschließlichen Dialogs.

Abänderung 9 ändert Erwägungsgrund 18, um klarzustellen, dass in einem wettbewerblichen Dialog die Verhandlungen mit dem Ende der Konsultationen enden, ohne dass (unbedingt) endgültige Verdingungsunterlagen erstellt werden müssen.

Abänderung 137 soll in erster Linie:

1. ein Lösungskonzept zwingend machen. Nach Konsultation der Betroffenen ist die Kommission der Auffassung, dass die Auflage, Lösungskonzepte zu verlangen, zu legislativen Komplikationen führen und die Gefahr mit sich bringen könnte, dass die Rosinen herausgepickt werden („cherry picking") („Diebstähle" geistigen Eigentums, das nicht geschützt werden kann). Daher übernimmt die Kommission diese Auflage nicht;

2. den Schutz der von den Wirtschaftsteilnehmern übermittelten Daten verstärken. Um eine Übereinkunft mit den Mitgesetzgebern zu erleichtern, sollte die Möglichkeit erhalten bleiben, dass der Auftraggeber den anderen Teilnehmern die von einem Teilnehmer übermittelten Daten mitteilt, wobei diese Möglichkeit nur auf die Fälle beschränkt sein sollte, in denen der Betroffene dieser Übermittlung zustimmt;

3. die Verhandlungen während des Dialogs auf nichtwirtschaftliche Aspekte begrenzen. Insofern die Abänderung tatsächlich die Themen, die während des Dialogs behandelt werden können, auf nichtwirtschaftliche Gebiete beschränkt, ist die Abänderung nicht akzeptabel. In der Tat folgt die Kommission dem Ansatz, dass das Verfahren nur dann sinnvoll ist, wenn die Erörterung aller Aspekte des Projekts während der Dialogphase möglich ist;

[1] Urteil vom 19. April 1994 in der Rechtssache C-331/92, Slg. 1994, S. I-1329.

4. die bereits vorgesehenen Möglichkeiten erweitern oder dem Auftraggeber neue Möglichkeiten einräumen, um die Spezifikationen des Auftrags, die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung zu ändern; (was diesen letztgenannten Aspekt betrifft, ist die Abänderung inkohärent, da sie sich sowohl ausdrücklich auf die Gewichtung bezieht als auch auf eine einfache Auflistung der Kriterien nach Bedeutung). Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission sah die Möglichkeit vor, die Zuschlagskriterien zu ändern, sollten diese nicht mehr der in den endgültigen Verdingungsunterlagen vorgesehenen Lösung entsprechen. Es ist jedoch angebracht, — um den weit verbreiteten Ängsten in bezug auf das Herauspicken der Rosinen („cherry picking") Rechnung zu tragen und die Annahme durch die Mitgesetzgeber zu erleichtern — von dem Gedanken Abstand zu nehmen, dass die Verdingungsunterlagen am Ende der Dialogphase endgültig festgelegt werden können, möglicherweise auf der Grundlage einer Mischung von mehreren Lösungen. Daher würde die Möglichkeit, die Zuschlagskriterien im Laufe des Verfahrens zu ändern, ernst zu nehmende Risiken der Manipulation mit sich bringen;

5. eine obligatorische Aufwandsentschädigung der Teilnehmer einführen (deren Gesamtsumme 15 % des veranschlagten Auftragswerts nicht übersteigen darf). Das Prinzip einer Aufwandsentschädigung der Teilnehmer kann zugelassen werden, um so mehr, als die mit einem Dialog verbundenen Kosten die Auftraggeber dazu bringen könnten, dieses neue Verfahren auf besonders komplexe Aufträge zu beschränken. Dagegen sollten aus Gründen der Subsidiarität die zu zahlenden Beträge nicht gesetzlich vorgeschrieben werden.

Abänderung 138 führt einen neuen Artikel 30a ein, der vorsieht, dass bei „Auftragsvergabeverfahren, deren Ziel die Schaffung einer öffentlich-privaten Partnerschaft ist" der Auftraggeber einen „ausschließlichen Dialog" mit dem Bieter führen kann, der das wirtschaftlich günstigste Angebot vorgelegt hat, sofern dieser Dialog nicht zu wesentlichen Änderungen der grundlegenden Aspekte dieses Angebots oder zur Verzerrung des Wettbewerbs führt. Obwohl die Abänderung in diesem Punkt nicht eindeutig ist, scheint sie doch diese Möglichkeit unabhängig vom gewählten Vergabeverfahren einführen zu wollen.

Sollte sich dieser Teil der Abänderung auf alle Verfahren beziehen, und nicht nur auf die letzte Phase eines wettbewerblichen Dialogs, so wäre er nicht akzeptabel. Das neue Verfahren des wettbewerblichen Dialogs wurde nämlich genau deshalb eingeführt, um unter anderem dem Flexibilitätsbedarf Rechnung zu tragen, der im Zusammenhang mit der Schaffung von öffentlich-privaten Partnerschaften entstehen kann.

Der dieser Abänderung zugrunde liegende Gedanke, dass es erforderlich sein könnte, bestimmte Aspekte des Angebots zu klären, das als das wirtschaftlich günstigste ermittelt wurde oder die in diesem Angebot enthaltenen Verpflichtungen zu bestätigen, kann dagegen übernommen werden, wenn er mit den entsprechenden Garantien verbunden ist, insbesondere um sicherzustellen, dass dadurch keine wesentlichen Änderungen des Angebots oder des Auftrags in der ausgeschriebenen Form, keine Wettbewerbsverzerrungen oder Diskriminierungen entstehen. Es sollte auch sichergestellt werden, dass diese Klarstellungen nur den Bieter betreffen, der das wirtschaftlich günstigste Angebot vorgelegt hat. In diesem Maße kann die Abänderung durch angemessene Formulierungen in Erwägungsgrund (18) und in Artikel 30 übernommen werden.

Die Kommission berücksichtigt die Abänderungen 9, 137 und 138 in folgenden Neuformulierungen:

Erwägungsgrund: „(27) Einem Auftraggeber, der besonders komplexe Projekte durchführt, kann es, ohne dass er deshalb kritisiert werden kann, objektiv unmöglich sein, die Mittel festzulegen, mit denen seine Anforderungen erfüllt werden können oder zu bewerten, was der Markt an technischen Lösungen und/oder finanziellen/rechtlichen Lösungen bietet. Dieser Sachverhalt kann insbesondere auftreten bei der Errichtung bedeutender integrierter Verkehrsinfrastrukturen, der Errichtung großer Datennetze oder der Durchführung von Projekten, die eine komplexe und strukturierte Finanzierung beinhalten, deren rechtliche und finanzielle Gestaltung nicht im voraus vorgeschrieben werden kann. Falls die Vergabe solcher Aufträge nicht im Zuge offener oder nichtoffener Verfahren erfolgen kann, sollte ein flexibles Verfahren vorgesehen werden, das sowohl den Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsteilnehmern sicherstellt als auch dem Bedürfnis des Auftraggebers Rechnung trägt, sämtliche Aspekte des Auftrags mit allen Bewerbern zu erörtern. Dieses Verfahren darf jedoch nicht dazu dienen, den Wettbewerb zu beschränken oder zu verzerren, insbesondere durch die Änderung wesentlicher Elemente der Angebote oder die Einführung neuer grundlegender Elemente oder dadurch, dass dem erfolgreichen Bieter neue grundlegende Elemente auferlegt werden, oder indem ein anderer Bieter ausgewählt wird als der, der das wirtschaftlich günstigste Angebot vorgelegt hat."

„Artikel 1

Definitionen

(1) Im Sinne dieser Richtlinie gelten die in den Absätzen 2 bis 12 genannten Definitionen.

(8) . . .

Der ‚wettbewerbliche Dialog' ist ein Verfahren, an dem jeder Wirtschaftsteilnehmer teilnehmen kann und bei dem der Auftraggeber einen Dialog mit den zu diesem Verfahren zugelassenen Bewerbern führt, um eine oder mehrere Lösungen herauszuarbeiten, die geeignet sind, seine Anforderungen zu erfüllen und auf deren Grundlage die zugelassenen Bewerber zur Abgabe ihrer Angebote aufgefordert werden.

. . ."

„*Artikel 30*

Wettbewerblicher Dialog

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Auftraggeber, falls er der Auffassung ist, dass der Auftrag nicht im offenen bzw. nichtoffenen Verfahren vergeben werden kann, den Bestimmungen des vorliegenden Artikels entsprechend auf den wettbewerblichen Dialog zurückgreifen kann:

a) wenn er objektiv nicht in der Lage ist, gemäß Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b), c) oder d) die technischen Mittel zu definieren, die seinen Bedürfnissen und seinen Zielsetzungen entsprechen und/oder

b) wenn er objektiv nicht in der Lage ist, die rechtliche und/oder finanzielle Gestaltung eines Projekts festzulegen.

Die Auftragsvergabe erfolgt allein anhand des Zuschlagskriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots.

(2) Der Auftraggeber veröffentlicht eine Ausschreibung, in der er seine Bedürfnisse und Anforderungen bekannt macht, die in der Ausschreibung selbst und/oder einer Beschreibung definiert werden.

(3) Der Auftraggeber eröffnet mit den gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 43a bis 52 ausgewählten Bewerbern einen Dialog, der der Feststellung und Definition der Mittel dient, die am besten geeignet sind, seine Bedürfnisse zu erfüllen. Im Rahmen dieses Dialogs kann er mit den ausgewählten Bewerbern alle Aspekte des Auftrags erörtern.

Der Auftraggeber stellt die Gleichbehandlung aller Bieter im Rahmen des Dialogs sicher. Insbesondere erteilt er keine Auskünfte, die auf diskriminierende Weise geeignet wären, bestimmten Bietern gegenüber anderen Vorteile zu verschaffen.

Der Auftraggeber darf ohne Zustimmung eines am Dialog teilnehmenden Bewerbers keine Lösungsvorschläge oder andere vertrauliche Informationen dieses Bewerbers an die anderen Teilnehmer weitergeben.

(4) Der Auftraggeber kann vorsehen, dass das Verfahren in mehreren Phasen durchgeführt wird, um die Zahl der Lösungsvorschläge, die während der Dialogphase erörtert werden müssen, durch Anwendung der in der Ausschreibung oder der Beschreibung genannten Zuschlagskriterien zu reduzieren. Auf diese Möglichkeit wird in der Ausschreibung oder der Beschreibung hingewiesen.

(5) Der Auftraggeber führt den Dialog bis zu dem Punkt, an dem er, erforderlichenfalls nach Vergleich, die Lösung oder Lösungen findet, die geeignet ist/sind, seine Anforderungen zu erfüllen.

(6) Nachdem er den Abschluss des Dialogs erklärt und die Teilnehmer davon unterrichtet hat, fordert der Auftraggeber diese dazu auf, ihr endgültiges Angebot auf der Grundlage der Lösung oder Lösungen abzugeben, die im Laufe des Dialogs vorgeschlagen und spezifiziert wurde(n). Die Angebote müssen alle Elemente umfassen, die für die Umsetzung des Projekts erforderlich und notwendig sind.

Auf Anfrage des Auftraggebers können diese Angebote erläutert und präzisiert werden. Diese Präzisierungen, Erläuterungen oder Ergänzungen dürfen jedoch nicht zur Folge haben, dass grundlegende Elemente des Angebots oder der Ausschreibung geändert werden, deren Änderung zur Wettbewerbsverzerrung oder Diskriminierung führen könnten.

(7) Der Auftraggeber bewertet die eingegangenen Angebote anhand der in der Ausschreibung festgelegten Zuschlagskriterien und wählt das wirtschaftlich günstigste Angebot gemäß Artikel 53 aus.

Auf Anfrage des Auftraggebers kann der Bieter, der das wirtschaftlich günstigste Angebot vorgelegt hat, aufgefordert werden, einzelne Aspekte seines Angebots zu erläutern oder die in dem Angebot unternommenen Verpflichtungen zu bestätigen, vorausgesetzt, dass dies nicht zur Änderung wesentlicher Elemente des Angebots oder der Ausschreibung, zur Wettbewerbsverzerrung oder zur Diskriminierung führt.

(8) Der Auftraggeber sieht für die Teilnehmer Sach- oder Geldpreise vor.“

Die Abänderungen 45, 46, 47—123 und 109 beziehen sich auf Artikel 24 über die technischen Spezifikationen, die herangezogen werden müssen, um die vom Auftraggeber benötigten Bauarbeiten, Waren und/oder Dienstleistungen zu definieren.

Abänderung 45 führt eine Bezugnahme auf die europäischen Umweltzeichen als zwingend ein, was nicht akzeptiert werden kann, weil die Gemeinschaftspolitik keine Hierarchie unter den europäischen multinationalen und nationalen Umweltzeichen errichtet.

Darüber hinaus sieht sie vor, dass die technischen Spezifikationen als Anforderung bezüglich der Umweltauswirkungen des Produkts während seiner Lebensdauer formuliert werden können. Die Kommission schließt sich diesem Ansatz an.

Zum anderen wird eine neue Definition eingeführt, nämlich die „Norm gleichwertiger Art“, wobei es sich allerdings eher um ein Angebot handelt, das eine gleichwertige Lösung garantiert.

Abänderung 46 ändert Artikel 24; es wird klargestellt, dass der Auftraggeber ein Angebot nicht ablehnen kann, wenn der Bieter nachgewiesen hat, dass es den Anforderungen des Auftrags gleichermaßen entspricht, es wird sichergestellt, dass die größtmögliche Anzahl von Nachweismitteln zulässig ist und dass der Bieter die notwendigen Informationen über die Unordnungsmäßigkeit seiner Bewerbung erhält. Der letztgenannte Punkt wird in allgemeiner Form in Artikel 41 Absatz 2 berücksichtigt.

Die Abänderungen 47—123 sollen die Diskriminierung durch Spezifikationen verhindern, die auf bestimmte Hersteller, Lieferanten oder Wirtschaftsteilnehmer verweisen.

Abänderung 109 nimmt in die Definition der technischen Spezifikationen nach Anhang VI die Umweltleistung und -auswirkungen, die Herstellungsverfahren oder -methoden auf.

Dieser Teil der Abänderung steht im Einklang mit der Mitteilung der Kommission [1] über das Öffentliche Auftragswesen und die Berücksichtigung von Umweltbelangen und ist somit mit gewissen Umformulierungen akzeptabel.

Dagegen ist die Umweltverträglichkeit als solche keine Spezifikation; sie kann aber zur Definition technischer Spezifikationen für die Umweltleistung Anlass geben. Gleiches gilt für die Umweltauswirkungen.

Darüber hinaus wird die Aufnahme der Konzeption für alle Anforderungen vorgesehen, einschließlich des Zugangs für Behinderte.

Die Kommission übernimmt die Abänderungen 45, 46, 47—123 und 109 in Erwägungsgrund 25 (vormals 17), Artikel 24, Artikel 41 (neu strukturiert) und Anhang VI wie folgt in neuer Formulierung:

Erwägungsgrund: „(25) Die vom Auftraggeber erarbeiteten technischen Spezifikationen müssen es erlauben, die öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb zu öffnen. Hierfür muß es möglich sein, Angebote einzureichen, die die Vielfalt technischer Lösungsmöglichkeiten widerspiegeln. Damit dies gewährleistet ist, müssen einerseits Leistungs- und Funktionsanforderungen in technischen Spezifikationen erlaubt sein und andererseits müssen im Falle der Bezugnahme auf eine europäische Norm, oder wenn eine solche nicht vorliegt, auf eine nationale Norm, weitere gleichwertige Lösungen akzeptiert werden. Der Bieter muß die Gleichwertigkeit seiner Lösung mit allen ihm zu Gebote stehenden Nachweisen belegen können. Der Auftraggeber muss die mangelnde Gleichwertigkeit begründen können.

Auftraggeber, die in den technischen Spezifikationen eines bestimmten Auftrags Umweltbelangen Rechnung tragen wollen, können umweltrelevante Merkmale und/oder spezifische Umweltauswirkungen von Produkt- oder Dienstleistungsgruppen vorschreiben. Sie können, müssen aber nicht, geeignete Spezifikationen verwenden, um die gesuchten Lieferungen oder Leistungen zu definieren, wie beispielsweise die von Umweltzeichen, wie dem europäischen Umweltzeichen, nationalen oder multinationalen Umweltzeichen oder jedem anderen Umweltzeichen, oder Teile dieser Spezifikationen. Diese Möglichkeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Anforderungen für das Zeichen auf der Grundlage wissenschaftlicher Informationen entwickelt und angenommen wurden und zwar im Wege eines Verfahrens, an dem alle Betroffenen, wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler oder Umweltorganisationen teilnehmen können, und wenn dieses Zeichen für alle Interessierten zugänglich und verfügbar ist.“

„Artikel 24

Technische Spezifikationen

(1) Die technischen Spezifikationen im Sinne von Anhang VI Ziffer 1 sind in den Auftragsunterlagen, wie der Bekanntmachung, den Verdingungsunterlagen oder den zusätzlichen Dokumenten enthalten.

(2) Die technischen Spezifikationen müssen den Bietern gleichermaßen zugänglich sein und dürfen für die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens für den Wettbewerb keine ungerechtfertigten Hindernisse schaffen.

(3) Vorbehaltlich der rechtlich verbindlichen technischen Vorschriften, soweit sie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, müssen die technischen Spezifikationen wie folgt formuliert werden:

a) unter Bezugnahme auf die Spezifikationen in Anhang VI nach der Rangfolge auf nationale Normen zur Umsetzung europäischer Normen, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, andere technische Bezugsgrößen der europäischen Normungsinstitute oder, falls diese nicht vorhanden sind, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für Planung, Berechnung und Verwirklichung von Bauarbeiten und den Einsatz von Produkten. Jede Bezugnahme ist mit dem Zusatz ‚oder gleichwertiger Art‘ zu versehen;

b) oder als Leistungs- oder Funktionsanforderungen; zu diesen können Umweltmerkmale gehören. Sie sind jedoch so genau zu fassen, daß sie den Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und dem Auftraggeber die Vergabe des Auftrags ermöglichen;

c) oder als Leistungs- und Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe b, wobei zum Zwecke der Konformitätsvermutung mit diesen Anforderungen oder Leistungen auf die unter Buchstabe a) genannten Spezifikationen Bezug genommen wird;

[1] „Interpretierende Mitteilung der Kommission über das auf das Öffentliche Auftragswesen anwendbare Gemeinschaftsrecht und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ (ABl. C 333 vom 28.11.2001, S. 13).

d) oder unter Bezugnahme auf die Spezifikationen nach Buchstabe a) bei bestimmten Merkmalen und auf die Leistungs- und Funktionsanforderungen nach Buchstabe b) bei anderen Merkmalen.

(4) Macht der Auftraggeber von der Möglichkeit Gebrauch, die Spezifikationen gemäß Absatz 3 Buchstabe a) zu formulieren, darf er ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotenen Erzeugnisse und Dienstleistungen entsprächen nicht den Spezifikationen, auf die er Bezug genommen hat, wenn der Bieter in seinem Angebot mit jedem geeigneten Mittel zur Überzeugung des Auftraggebers nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikation, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen.

Ein geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle sein.

(5) Macht der Auftraggeber von der in Absatz 3 genannten Möglichkeit Gebrauch, Leistungs- oder Funktionsanforderungen vorzuschreiben, so kann er ein Angebot für Waren, Dienstleistungen oder Bauarbeiten, die einer nationalen Norm zur Umsetzung einer europäischen Norm, einer europäischen technischen Zulassung, einer gemeinsamen technischen Spezifikation, einer internationalen Norm, einer von einem europäischen Normungsinstitut erarbeiteten technischen Bezugsgröße entsprechen, nicht zurückweisen, wenn diese Spezifikationen sich auf die verlangten Leistungs- oder Funktionsanforderungen beziehen.

Der Bieter muss, in seinem Angebot mit jedem geeigneten Mittel zur Überzeugung des Auftraggebers nachweisen, dass die der Norm entsprechenden Erzeugnisse, Dienstleistungen oder Arbeiten den Leistungs- oder Funktionsanforderungen des Auftraggebers genügen.

Ein geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle sein.

(5a) Schreibt der Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- und Funktionsanforderungen nach Absatz 3 Buchstabe b) vor, kann er die detaillierten Spezifikationen europäischer, (multi-) nationaler oder anderer Umweltzeichen oder Teile davon verwenden, sofern diese geeignet sind, die Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Auftrags sind, zu definieren und sofern die Anforderungen des Umweltzeichens auf wissenschaftlichen Informationen basieren und die Umweltzeichen in einem Verfahren angenommen werden, an dem alle Betroffenen, wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Vertriebshändler und Umweltorganisationen, teilnehmen können und sie allen Interessierten zugänglich sind.

Der Auftraggeber kann angeben, dass bei mit dem Umweltzeichen versehene Waren oder Dienstleistungen davon ausgegangen wird, dass sie den in den Verdingungsunterlagen festgelegten technischen Spezifikationen entsprechen; er muss alle geeigneten Nachweise akzeptieren, z. B. eine technische Beschreibung des Herstellers oder einen Prüfbericht einer anerkannten Stelle.

(6) ‚Anerkannte Stellen' im Sinne des vorliegenden Artikels sind Prüf- und Kalibrierlabors, Inspektionsgremien und Zertifizierungsstellen, die den geltenden europäischen Normen entsprechen.

Der Auftraggeber akzeptiert die Bescheinigungen anerkannter Stellen anderer Mitgliedstaaten.

(7) Sofern dies nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in den technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Herstellung oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion Bezug genommen werden, wenn damit bestimmte Unternehmen oder Produkte bevorzugt oder ausgeschlossen würden. Solche Bezugnahmen sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nach den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; diese Bezugnahmen sind mit dem Zusatz ‚oder gleichwertiger Art' zu versehen."

„*Artikel 41*

Unterrichtung der Bewerber und Bieter

(1) Der Auftraggeber teilt den Bewerbern und Bietern unverzüglich, auf Antrag auch schriftlich, seine Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder über die Auftragsvergabe mit, einschließlich der Gründe, aus denen beschlossen wurde, auf den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Vergabe eines dem Wettbewerb unterstellten Auftrags zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten.

(2) Der Auftraggeber teilt den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern auf Anfrage unverzüglich die Gründe für die Zurückweisung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots sowie den Bietern, die ein ordnungsgemäßes Angebot abgegeben haben, die Merkmale und Vorteile des ausgewählten Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters oder der Parteien der Rahmenvereinbarung mit. Unverzüglich bedeutet in diesem Sinne binnen maximal 15 Tagen nach Eingang der schriftlichen Anfrage.

Der Auftraggeber kann jedoch beschließen, die in Unterabsatz 1 genannten Angaben über die Auftragsvergabe oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, den berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Wirtschaftsteilnehmer schaden oder den lauteren Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsteilnehmern beeinträchtigen würde."

„*ANHANG VI*

DEFINITION BESTIMMTER TECHNISCHER SPEZIFIKATIONEN

Im Sinne dieser Richtlinie:

1. a) sind ‚technische Spezifikationen' bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen Spezifikationen, die in einem Schriftstück enthalten sind, das Merkmale für ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Umweltleistung, Konzeption für alle Anforderungen (einschließlich des Zugangs von Behinderten) und Konformitätsbewertungsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Verwendung des Erzeugnisses, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, der Gebrauchsanleitungen, sowie über Produktionsverfahren und -methoden und Konformitätsbewertungsverfahren.

   b) sind ‚technische Spezifikationen' bei öffentlichen Bauaufträgen sämtliche, insbesondere in den Verdingungsunterlagen enthaltenen technischen Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden können, dass sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen Merkmalen gehören Umweltleistung, Konzeption für alle Anforderungen (einschließlich des Zugangs von Behinderten) und die Konformitätsbewertungsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen, einschließlich der Verfahren zur Qualitätssicherung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung sowie Produktionsverfahren und -methoden. Außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und die Berechnung von Bauwerken, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber bezüglich fertiger Bauwerke oder der dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine und spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist.

2. ist ‚eine Norm': eine technische Spezifikation, die von einem anerkannten Normungsgremium zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist und die unter eine der nachstehend genannten Kategorien fällt:

   — internationale Norm: Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

   — europäische Norm: Norm, die von einem europäischen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

   — nationale Norm: Norm, die von einem nationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;

3. ist ‚eine europäische technische Zulassung': eine positive technische Beurteilung der Gebrauchstauglichkeit eines Produkts hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderung an bauliche Anlagen; sie erfolgt aufgrund der spezifischen Merkmale des Produkts und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einer zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat zugelassenen Organisation ausgestellt;

4. sind ‚gemeinsame technische Spezifikationen' technische Spezifikationen, die nach einem von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren erarbeitet und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden;

5. ist eine ‚technische Bezugsgröße' jedes Erzeugnis das keine offizielle Norm ist und das von den europäischen Normungsgremien nach den an die Bedürfnisse des Marktes angepassten Verfahren erarbeitet wurde."

Die Abänderungen 10 und 127 betreffen die Bedingungen zur Ausführung des Auftrages.

Abänderung 10 ändert Erwägungsgrund 22, um klarer zu machen, dass die Bedingungen zur Ausführung eines Auftrags keine Diskriminierung darstellen dürfen und dass sie, unter anderem, spezifische Umweltbelange verfolgen dürfen.

Der erste Teil der Abänderung ändert den Wortlaut des Kommissionsvorschlags („sofern sie nicht unmittelbar oder mittelbar zu einer Diskriminierung ... führen"). Der Kommissionstext beruht auf der Rechtsprechung des Gerichtshofs (Urteil „Beentjes" [1]) und sollte daher nicht geändert werden, umso mehr, als er die im zweiten Teil der Abänderung bezweckte Berücksichtigung von Umweltbelangen nicht beeinträchtigt, die im Prinzip voll und ganz akzeptabel ist.

Abänderung 127 soll die Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz verstärken, wenn der Auftraggeber besondere Bedingungen an die Ausführung des Auftrags knüpft. Tatsächlich präzisiert diese Abänderung in einer spezifischen Bestimmung, was bereits in Artikel 2 enthalten ist, der allgemeiner ausgerichtet ist.

Die Kommission übernimmt daher die Abänderungen 10 und 127 wie folgt und trägt dabei der Erleichterung einer Übereinkunft zwischen den Mitgesetzgebern Rechnung.

---

[1] Urteil vom 20. September 1988 in der Rechtssache 31/87, Slg. 1988, S. 4635.

Erwägungsgrund: „(29) Die Bedingungen zur Ausführung eines Auftrags sind mit der Richtlinie vereinbar, sofern sie nicht unmittelbar oder mittelbar zur Diskriminierung führen und in der Ausschreibung oder den Verdingungsunterlagen veröffentlicht werden. Sie können das Ziel haben, die praktische Ausbildung, die Beschäftigung von Personen, deren Eingliederung besonders schwierig ist, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder den Umweltschutz voranzutreiben, und — die Ausführung des Auftrags betreffend — beispielsweise in der Auflage bestehen, Langzeitarbeitslose einzustellen oder Schulungsmaßnahmen für Arbeitslose oder Jugendliche durchzuführen, die Bestimmungen der Kernübereinkommen der ILO einzuhalten, falls diese nicht in nationales Recht umgesetzt wurden, oder eine Anzahl behinderter Personen einzustellen, die über das von der nationalen Gesetzgebung vorgeschriebene Maß hinausgeht."

„Artikel 26a

Bedingungen zur Ausführung des Auftrags

Der Auftraggeber kann besondere Bedingungen zur Ausführung des Auftrags verlangen, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und in der Ausschreibung oder den Verdingungsunterlagen angeführt werden. Die Bedingungen zur Ausführung eines Auftrags können insbesondere sozialen und Umweltbelangen Rechnung tragen."

Die Abänderungen 11 und 51 betreffen die Einhaltung der Vorschriften über den Sozialschutz.

Abänderung 11 führt einen neuen Erwägungsgrund ein, in dem auf die Geltung der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern (96/71/EG) hingewiesen wird, die Mindestanforderungen in bezug auf den Arbeitsschutz enthält, die von Bietern in dem Land, in dem die Leistung erbracht wird, zu erfüllen sind. Diese Abänderung schließt sich an das an, was die Kommission selbst in ihrer Mitteilung vom 15. Oktober 2001 über die Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge [1] festgestellt hatte. Sie trägt zur Unterrichtung der Bieter bei und stellt daher einen Mehrwert dar.

Mit Abänderung 51 sollen die Bieter dazu verpflichtet werden, die Sozialgesetzgebung einzuhalten, einschließlich kollektiver und individueller Rechte, richterlicher Entscheidungen, und allgemeinverbindlich erklärter Tarifverträge. Diese Verpflichtungen dürfen die Anwendung von für die Arbeitnehmer günstigeren Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen nicht berühren.

Es steht außer Frage, dass Unternehmen, die Angebote für öffentliche Aufträge unterbreiten, die geltende Sozialgesetzgebung im Herkunftsland und gegebenenfalls am Ort der Leistung beachten müssen (vgl. Mitteilung der Kommission vom 15. Oktober 2001 über die Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge). Diese Erinnerung an das geltende Recht könnte in einen Erwägungsgrund übernommen werden, sollte jedoch nicht im verfügenden Teil erscheinen, da der Zweck der Vergaberichtlinien darin besteht, die Vergabeverfahren zu koordinieren und nicht darin, den Unternehmen spezifische Verpflichtungen hinsichtlich der Sozialgesetzgebung oder anderer Rechtsvorschriften aufzuerlegen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die dieser Abänderung zugrunde liegenden Bedenken im bereits erwähnten Erwägungsgrund 29 sowie im nachstehenden Erwägungsgrund 30 hinreichend berücksichtigt werden.

Die Kommission übernimmt daher die Abänderungen 11 und 51 in folgendem Erwägungsgrund:

„(30) Geltende nationale und gemeinschaftliche Gesetze, Regelungen und Tarifvereinbarungen über soziale Belange und Sicherheit gelten auch während der Ausführung eines öffentlichen Auftrags, vorausgesetzt, solche Regelungen sowie ihre Anwendung sind mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar. Für grenzüberschreitende Fälle, in denen Arbeitnehmer aus einem Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen im Rahmen eines öffentlichen Auftrags erbringen, enthält die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen [2] die im Aufnahmemitgliedstaat hinsichtlich dieser entsandten Arbeitnehmer einzuhaltenden Mindestanforderungen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen kann nach dem anwendbaren nationalen Recht als schwere Verfehlung oder als Verstoß, der die berufliche Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers infrage stellt, angesehen werden."

Die Abänderungen 15 und 100 betreffen die ungewöhnlich niedrigen Angebote.

Abänderung 15, die im Zusammenhang mit Abänderung 100 steht, fügt einen neuen Erwägungsgrund 31a ein; danach kann der Auftraggeber ungewöhnlich niedrige Angebote ablehnen, die tatsächlich auf Nichteinhaltung sozialrechtlicher Vorschriften beruhen. Diese Möglichkeit besteht bereits nach derzeit geltendem Recht; es genügt daher, sie in geeigneter Weise zu formulieren.

Laut dem ersten Teil von Abänderung 100 soll der Hinweis gelöscht werden, wonach diese Angebote im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig sein müssen. Die Streichung des Teilsatzes „im Verhältnis zur Leistung", der in den geltenden Richtlinien enthalten ist, würde die Vorschrift eines maßgeblichen Elements berauben. Daher kann dieser Teil der Abänderung nicht akzeptiert werden.

---

[1] „Interpretierende Mitteilung der Kommission über das auf das Öffentliche Auftragswesen anwendbare Gemeinschaftsrecht und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge" (ABl. C 333 vom 28.11.2001, S. 27).

[2] ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

Im zweiten Teil ergänzt Abänderung 100 die Begründungen (warum das Angebot ungewöhnlich niedrig erscheint), die der Auftraggeber bei der Feststellung berücksichtigen muss, ob es sich um ein ungewöhnlich niedriges Angebot handelt, um eine weitere, nämlich die Einhaltung der Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen durch den Bieter und Unterauftragnehmer bei der Ausführung des Auftrags, sowie — im Falle der Lieferung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen aus Drittländern — die Einhaltung der wichtigsten internationalen arbeitsrechtlichen Vorschriften gemäß Anhang IXb bei ihrer Herstellung, so wie es in Abänderung 116 vorgeschlagen wird.

Es kann sein, dass sich der Auftraggeber vergewissern möchte, dass das Angebot nicht etwa wegen Nichtbeachtung des Arbeitsrechts zu niedrig ist; aus diesem Grund übernimmt die Kommission diese Abänderung und stellt im Text klar, dass das Verzeichnis der Begründungen nicht erschöpfend ist.

Was die internationalen arbeitsrechtlichen Vorschriften anbelangt, muss darauf hingewiesen werden, dass die Einhaltung dieser Vorschriften nicht Gegenstand der „Vergaberichtlinie" ist. Wenn diese Vorschriften dagegen in nationales Recht überführt worden sind, dann kann ihre Einhaltung bei der Auswahl der Bewerber oder Bieter geprüft werden.

Die Kommission übernimmt die Abänderungen 15 und 100 wie folgt:

„Artikel 54

Ungewöhnlich niedrige Angebote

(1) Scheinen im Fall eines bestimmten Auftrags Angebote im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, so muss der Auftraggeber vor Ablehnung dieser Angebote schriftlich Aufklärung über die Einzelposten des Angebots verlangen, wo er dies für angezeigt hält.

Diese Aufklärung über die Einzelposten kann insbesondere folgende Aspekte betreffen:

a) die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens, der Erbringung der Dienstleistung oder des Bauverfahrens;

b) die technischen Lösungen und/oder außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die der Bieter bei der Lieferung der Waren, der Erbringung der Dienstleistung oder der Durchführung der Bauarbeiten verfügt;

c) die Originalität der vom Bieter vorgeschlagenen Lieferungen, Dienst- oder Bauleistungen;

ca) die Einhaltung der am Ort der Leistungserbringung geltenden Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen;

d) etwaige staatliche Beihilfen, die dem Bieter gewährt werden.

(2) Der Auftraggeber prüft diesen Sachverhalt durch Rückfrage beim Bieter und trägt den vorgebrachten Begründungen Rechnung.

(3) Angebote, die aufgrund einer staatlichen Beihilfe außergewöhnlich niedrig sind, dürfen vom Auftraggeber nur zurückgewiesen werden, wenn er den Bieter darauf hingewiesen hat und dieser nicht innerhalb einer ausreichenden vom Auftraggeber festgesetzten Frist den Nachweis liefern konnte, dass die Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Ein Auftraggeber, der ein Angebot unter diesen Umständen ablehnt, unterrichtet die Kommission davon."

Abänderung 170 führt einen neuen Erwägungsgrund 33a ein, der auf die Gründe für den obligatorischen Ausschluss von Bietern eingeht, die wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder wegen Bestechung oder Betrugs verurteilt wurden, und erweitert die Ausschlusskriterien auf Verstöße gegen das Arbeits- oder Umweltrecht. Sie erläutert ferner, dass auch Verurteilungen wegen unrechtmäßiger Absprachen oder wegen einer schweren Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit bei der Bewertung der Zuverlässigkeit des Bieters Beachtung finden müssen.

Diese Abänderung erlaubt es, die Voraussetzungen von Artikel 46 Absatz 1 (obligatorische Ausschlüsse) in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung durch einen Erwägungsgrund zu rechtfertigen; allerdings kommen durch die Abänderung weitere Kriterien hinzu, die besser zu den Voraussetzungen von Artikel 46 Absatz 2 passen (fakultative Ausschüsse), da sie in diesem Absatz bereits implizit enthalten sind.

Die Kommission übernimmt die Abänderung in folgendem Erwägungsgrund:

„(39) Es sollte vermieden werden, dass öffentliche Aufträge an Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden, die sich an einer kriminellen Vereinigung beteiligt oder sich der Bestechung oder des Betrugs zulasten der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften oder der Geldwäsche schuldig gemacht haben. Der Ausschluss solcher Wirtschaftsteilnehmer ist zwingend erforderlich, wenn der Auftraggeber Kenntnis von einer rechtskräftigen Verurteilung nach nationalem Recht wegen derartiger Tatbestände hat.

Zu diesem Zweck kann der Auftraggeber von den Bewerbern oder Bietern entsprechende Nachweise verlangen und, falls er Zweifel an der persönlichen Lage dieser Bewerber oder Bieter hegt, die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates einschalten.

Sofern das nationale Recht diesbezügliche Bestimmungen enthält, können rechtskräftige Urteile wegen Verstoßes gegen das Umweltrecht oder wegen unrechtmäßiger Absprachen bei öffentlichen Aufträgen genau so behandelt werden, wie Urteile wegen Delikten, die die berufliche Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers infrage stellen, beziehungsweise wie schwere berufliche Verfehlungen."

Die Abänderungen 23, 54 und 65 betreffen Online-Auktionen.

Abänderung 23 definiert die „umgekehrte Auktion (reverse auction)", um den Begriff der Online-Auktionen einzuführen. Diese Definition beschränkt den Einsatz von Online-Auktionen auf Verfahren der elektronischen Angebotsabgabe, bei denen der Zuschlag auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis erfolgt.

Im Hinblick auf die Förderung des elektronischen Auftragswesens ist es angebracht, die Einführung derartiger Auktionen zu befürworten; folglich muss eine Definition eingeführt und ihr Wortlaut an die Arbeiten des Rates, der bei den Auktionen noch andere Parameter als den Preis zulässt, angeglichen werden.

Abänderung 54 schlägt die Möglichkeit der Auftragsvergabe im Wege einer Online-Auktion vor. Die Einführung von Online-Auktionen erfordert jedoch eine Umformulierung, damit die Auktionsmöglichkeit auch dann gegeben ist, wenn der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgen soll, und um die nötigen Verfahrensgarantien und die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Abänderung 65 schlägt die Möglichkeit der Auftragsvergabe im Wege einer Online-Auktion vor. Sie sieht dafür allerdings ein getrenntes Verfahren vor, was den Vereinfachungs- und Flexibilitätszielen des Kommissionsvorschlags zuwiderläuft.

Die Kommission übernimmt daher die Abänderungen 23, 54 und 65, wobei sie den jeweiligen Wortlaut wie folgt abwandelt:

„Artikel 1

Definitionen

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die in den Absätzen 2 bis 12 genannten Definitionen.

. . .

(5b) Eine ‚Online-Auktion' ist ein iterativer Prozess, bei dem auf der Grundlage eines elektronischen Mechanismus Preissenkungen und/oder neue Größen für bestimmte Angebotsbestandteile angezeigt werden können; er beginnt, wenn die erste vollständige Bewertung der Angebote abgeschlossen ist, und erlaubt ihre automatische Bewertung.

. . ."

„Artikel 53a

Nutzung von Online-Auktionen

(1) Die Mitgliedstaaten können dem Auftraggeber die Möglichkeit einräumen, Online-Auktionen durchzuführen.

(2) Bei offenen, nichtoffenen und Verhandlungsverfahren kann der Auftraggeber im Falle von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a) beschließen, vor der Zuschlagserteilung eine Online-Auktion durchzuführen, sofern dieser Auftrag Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen umfasst, die sich in den Spezifikationen hinreichend genau beschreiben lassen. Die Online-Auktion kann in mehreren aufeinanderfolgenden Schritten ablaufen.

Unter denselben Bedingungen können Online-Auktionen eingesetzt werden, um die Parteien einer Rahmenvereinbarung nach Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich bei der Vergabe von Aufträgen erneut zum Wettbewerb aufzurufen.

(3) Der Auftraggeber, der sich für eine Online-Auktion entscheidet, weist in der Bekanntmachung darauf hin. Die Verdingungsunterlagen enthalten unter anderem folgende Informationen:

a) die Angebotsbestandteile, deren Größen Gegenstand der elektronischen Auktion sein werden, sofern diese Bestandteile quantifizierbar sind und sich in Zahlen oder Prozentsätzen ausdrücken lassen;

b) die Grenzwerte für diese darstellbaren Größen, so wie sie sich aus der Gesamtheit der Spezifikationen für den Ausschreibungsgegenstand ergeben;

c) die Informationen, die den Bietern im Verlauf der Online-Auktion zur Verfügung gestellt werden, sowie der Zeitpunkt der Zurverfügungstellung;

d) die Informationen, die für den Ablauf der Online-Auktion von Belang sind;

e) die Bedingungen nach denen die Bieter ihre Gebote abgeben können und insbesondere die vorgeschriebenen Gebotsschritte;

f) die relevanten Informationen über das eingesetzte elektronische Gerät sowie die Modalitäten und technischen Voraussetzungen für den Verbindungsaufbau;

(4) Vor Durchführung einer Online-Auktion muss der Auftraggeber die Angebote gemäß den gewählten Zuschlagskriterien bewerten.

Ausschlaggebend bei der Online-Auktion ist:

a) entweder nur der Preis, falls der Zuschlag auf das niedrigste Preisgebot erfolgt,

b) oder der Preis und/oder die neuen Größen der in den Verdingungsunterlagen genannten Zuschlagskriterien, falls der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt.

Alle Bieter, die gültige Angebote abgegeben haben, werden gleichzeitig auf elektronischem Wege aufgefordert, neue Gebote im Hinblick auf die Preise und/oder sonstigen Größen abzugeben; die Aufforderung enthält alle Informationen, die für den individuellen Aufbau der Verbindung zum eingesetzten elektronischen Gerät von Belang sind, ferner den genauen Tag und Zeitpunkt des Beginns der Online-Auktion. Die Online-Auktion darf frühestens zwei Arbeitstage nach Versand der Aufforderungen beginnen.

(5) Wenn der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt, erhält der Empfänger mit der Aufforderung das umfassende Bewertungsergebnis für sein Angebot, so wie es nach der in Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 vorgeschriebenen Gewichtung ermittelt wurde.

Die Aufforderung enthält darüber hinaus die mathematische Formel, nach der in der Online-Auktion die automatische Neueinstufung aufgrund der neuen Preise oder sonstigen Größen vorgenommen wird. Diese Formel gibt das relative Gewicht der einzelnen Kriterien an, anhand derer das wirtschaftlich günstigste Angebot gemäß den Angaben in der Ausschreibung oder den Verdingungsunterlagen ermittelt wird; etwaige Spannen müssen jedoch auf einen vorgegebenen Wert reduziert werden.

Falls Varianten zulässig sind, muss für jede Variante eine eigene Formel angegeben werden.

(6) Im Verlauf der Online-Auktion übermittelt der Auftraggeber allen Bietern laufend und unverzüglich zumindest die Informationen, aus denen sie die derzeitige Rangfolge ihres Angebots erkennen können; darüber hinaus kann er sonstige Informationen über andere Preisgebote mitliefern, sofern er in den Verdingungsunterlagen darauf hingewiesen hat; er kann auch jederzeit die Zahl der in der derzeitigen Phase beteiligten Bieter angeben; dagegen darf er während der Online-Auktion unter keinen Umständen die Identität der Bieter preisgeben.

(7) Der Auftraggeber beendet die Online-Auktion auf wenigstens einem der folgenden Wege:

a) Er nennt in der Aufforderung zur Teilnahme an der Online-Auktion den zuvor festgesetzten Tag und Zeitpunkt;

b) er erhält keine neuen Preisgebote unter Einhaltung der Gebotsschritte oder keine neuen Größengebote. Für diesen Fall nennt der Auftraggeber in der Aufforderung zur Teilnahme an der Online-Auktion die Frist, die er nach Abgabe des letzten Gebots einhält, bevor er die Online- Auktion beendet;

c) die in der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion festgelegte Etappenzahl ist erreicht.

Falls der Auftraggeber sich dafür entscheidet, die Online-Auktion auf dem in Buchstabe c) genannten Wege zu beenden, gegebenenfalls in Kombination mit den Möglichkeiten unter Buchstabe b), wird in der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion der Zeitplan für alle Auktionsetappen angegeben.

(8) Nach Beendigung der Online-Auktion vergibt der Auftraggeber den Auftrag gemäß Artikel 53 in Abhängigkeit von dem Ergebnis der Online-Auktion.

(9) Der Auftraggeber darf die Möglichkeit der Online-Auktion nicht missbräuchlich einsetzen, um den Wettbewerb zu behindern, zu beschränken oder zu verfälschen oder um den ursprünglich in der Ausschreibung genannten und in den Verdingungsunterlagen beschriebenen Ausschreibungsgegenstand zu ändern.“

Mit Abänderung 24 soll die Definition der Rahmenvereinbarung an die Definition in der „Sektorenrichtlinie“ 93/38 angeglichen werden. Die Definition in der Abänderung kann übernommen werden, muss allerdings umformuliert werden, damit mehrere Auftraggeber zum selben Zeitpunkt dieselbe Rahmenvereinbarung schließen können.

Die Abänderung wird wie folgt übernommen:

„Artikel 1

Definitionen

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die in den Absätzen 2 bis 12 aufgeführten Definitionen.

. . .

(5) Eine ‚Rahmenvereinbarung‘ ist eine Vereinbarung zwischen mindestens einem Auftraggeber und mindestens einem Wirtschaftsteilnehmer, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge.

. . .“

Die Abänderungen 30, 93 und 95 betreffen die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit.

Durch Abänderung 30 soll es den Wirtschaftsteilnehmern, die in Bietergemeinschaften zusammengeschlossen sind, ermöglichen die Auswahlkriterien, wie Befähigung zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie technische und/oder berufliche Fähigkeiten kumulativ zu erfüllen. Die gegebenenfalls geforderte Dauer der Berufserfahrung kann nicht kumuliert werden. Ferner sieht die Abänderung vor, dass vom federführenden Mitglied der Bietergemeinschaft Mindestanforderungen verlangt werden können.

Die Abänderung folgt der Rechtsprechung. Die Befähigung zur Berufsausübung muss von jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft gefordert werden können, und zwar in Abhängigkeit von der Tätigkeit, die das jeweilige Mitglied bei der Ausführung des Auftrags übernehmen soll. Was die Mindestanforderungen angeht, die der Auftraggeber vom federführenden Mitglied der Bietergemeinschaft verlangen kann, so muss gewährleistet sein, dass das Wort „mindest ...“ dahingehend interpretiert wird, dass der Auftraggeber sicher sein kann, dass mindestens ein Mitglied der Bietergemeinschaft über die für die Ausführung des Auftrags notwendigen Kenntnisse verfügt.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Abänderung sinngemäß in die Artikel 48 und 49 einfließen sollte, die besonders auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie auf die technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit abstellen.

Abänderung 93 fügt bei den Möglichkeiten zum Nachweis der technischen/beruflichen Leistungsfähigkeit bei Dienstleistungen noch die Angabe der technischen Fachkräfte oder Stellen hinzu, die für das Umweltmanagement oder die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zuständig sind.

Abänderung 95 enthält denselben Zusatz wie Abänderung 93, jedoch bezogen auf Bauleistungen.

Die Abänderungen 93 und 95 zielen darauf ab, die technische Leistungsfähigkeit eines Wirtschaftsteilnehmers dahingehend einzuschätzen, ob er Dienstleistungen oder Bauleistungen erbringen kann, die den Erfordernissen des Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitnehmerschutzes gerecht werden. Diese Aspekte gehören entweder in die Leistungsbeschreibung oder betreffen die Einhaltung der Sozial- oder Umweltvorschriften, und haben ihren Platz in anderen Phasen des Vergabeverfahrens. Dagegen können die Maßnahmen im Bereich des „Umweltmanagements“ in geeigneten Fällen einen Nachweis für die „umwelttechnische“ Leistungsfähigkeit sein.

Die Kommission übernimmt daher die Abänderungen 30, 93 und 95 wie folgt in die Artikel 48 und 49:

„Artikel 48

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers kann in der Regel durch einen oder mehrere der nachstehenden Nachweise belegt werden:

a) entsprechende Bankerklärungen oder gegebenenfalls den Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung;

b) Bilanzen oder Bilanzauszüge, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Wirtschaftsteilnehmer ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;

c) eine Erklärung über den Gesamtumsatz und gegebenenfalls den Umsatz im auftragsrelevanten Tätigkeitsbereich maximal der letzten drei verfügbaren Geschäftsjahre unter Berücksichtigung des Zeitpunkts, zu dem der Wirtschaftsteilnehmer sein Unternehmen gegründet oder seine Geschäftstätigkeit aufgenommen hat, und sofern die Informationen über den diesbezüglichen Umsatz verfügbar sind.

(2) Ein Wirtschaftsteilnehmer kann gegebenenfalls und für einen bestimmten Auftrag die Leistungsfähigkeit anderer Stellen geltend machen, unabhängig davon, in welchem konkreten Verhältnis er zu diesen Stellen steht. In diesem Fall muss er gegenüber dem Auftraggeber nachweisen, dass er über die nötigen Mittel verfügen wird, z. B. durch Vorlage einer diesbezüglichen Verpflichtungserklärung dieser Stellen.

(2a) Unter denselben Voraussetzungen kann eine Bietergemeinschaft nach Artikel 3 die Leistungsfähigkeit der beteiligten Mitglieder oder anderer Stellen geltend machen.

(3) Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, welche der in Absatz 1 genannten Nachweise sowie welche anderen Nachweise vorzulegen sind.

(4) Kann ein Wirtschaftsteilnehmer aus berechtigtem Grund die vom Auftraggeber geforderten Nachweise nicht vorlegen, so kann er den Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Vorlage jedes anderen vom Auftraggeber für geeignet erachteten Belegs erbringen.“

Erwägungsgrund: „(40) In den Fällen, in denen die Art der Arbeiten und/oder Dienstleistungen die Anwendung von Umweltschutzmaßnahmen oder Umweltmanagementsystemen bei der Ausführung des Auftrags rechtfertigt, kann die Anwendung solcher Maßnahmen oder Systeme gefordert werden. Die Umweltmanagementsysteme können, unabhängig davon, ob sie entsprechend den Gemeinschaftsinstrumenten (EMAS-Verordnung) eingetragen sind oder nicht, als Nachweis dafür dienen, dass der Wirtschaftsteilnehmer technisch in der Lage ist, den Auftrag auszuführen. Im Übrigen muss einer Beschreibung der vom Wirtschaftsteilnehmer angewandten Maßnahmen zur Gewährleistung desselben Umweltschutzniveaus alternativ zu den eingetragenen Umweltmanagementsystemen als Nachweis anerkannt werden.“

„Artikel 49

Technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit

(1) Die technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers wird gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bewertet und überprüft.

(2) Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit kann je nach Art, Umfang oder Bedeutung und Verwendungszweck der betreffenden Lieferungen, Dienst- oder Bauleistungen folgendermaßen erbracht werden:

1. a) durch Vorlage einer Liste der in den letzten fünf Jahren ausgeführten Bauarbeiten zusammen mit Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung der wichtigsten Bauarbeiten. Aus diesen Bescheinigungen muss folgendes hervorgehen: der Wert der Bauarbeiten sowie Zeit und Ort der Bauausführung und ob die Arbeiten fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurden; gegebenenfalls leitet die zuständige Behörde diese Bescheinigungen direkt dem Auftraggeber zu;

   b) durch Vorlage einer Liste der wichtigsten Lieferungen oder Dienstleistungen der letzten drei Jahre mit Angabe des Rechnungswerts, des Lieferzeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers: Die Lieferungen und Dienstleistungen sind wie folgt nachzuweisen:

   — falls der Auftraggeber selbst der Empfänger war durch Bescheinigungen, die von der zuständigen Behörde ausgestellt oder gegengezeichnet wurden;

   — falls der Empfänger ein privater Abnehmer war durch eine Bescheinigung des Abnehmers oder ersatzweise durch eine einfache Erklärung des Wirtschaftsteilnehmers;

2. durch Angabe der technischen Fachkräfte oder Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Wirtschaftsteilnehmer angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere derjenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind, und die dem Bauunternehmer zur Ausführung des Bauvorhabens zur Verfügung stehen, falls es sich um öffentliche Bauaufträge handelt;

3. durch die Beschreibung der technischen Ausrüstung des Lieferanten oder Dienstleisters, seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen und seiner Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten;

4. sind die Waren oder Dienstleistungen komplexer Art oder sollen sie ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen, durch eine Kontrolle, die vom Auftraggeber oder in dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle durchgeführt wird, die sich dazu bereit erklärt und sich in dem Land befindet, in dem der Lieferant oder Dienstleister ansässig ist; diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazität des Lieferanten oder die technische Leistungsfähigkeit und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Dienstleisters sowie seine Qualitätssicherungsmaßnahmen;

5. durch Angabe der Studienabschlüsse und Berufsqualifikationen des Dienstleisters oder des Bauunternehmers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Dienstleistungen oder die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Person(en);

5. a) bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen, soweit dies zweckdienlich ist, die Angabe der Umweltmanagement-Maßnahmen, die der Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung des Auftrags ergreifen kann;

6. durch eine Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Dienstleisters oder Bauunternehmers in den letzten drei Jahren und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist;

7. durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Dienstleister oder Bauunternehmer für die Ausführung des Auftrags verfügt;

8. durch Angabe des Auftragsanteils, für den der Dienstleister möglicherweise einen Unterauftrag zu erteilen beabsichtigt;

9. was die zu liefernden Waren anbelangt:

   a) durch Muster, Beschreibungen und/oder Fotografien der zu liefernden Erzeugnisse, wobei die Echtheit auf Verlangen des Auftraggebers nachgewiesen werden muss;

   b) durch Bescheinigungen, die von als zuständig anerkannten Instituten oder amtlichen Stellen für Qualitätskontrolle ausgestellt wurden und in denen bestätigt wird, dass Erzeugnisse bestimmten, durch entsprechende Bezugnahmen genau gekennzeichneten Spezifikationen oder Normen entsprechen;

(3) Ein Wirtschaftsteilnehmer kann gegebenenfalls und für einen bestimmten Auftrag die Leistungsfähigkeit anderer Stellen geltend machen, unabhängig davon, in welchem konkreten Verhältnis er zu diesen Stellen steht. In diesem Fall muss er gegenüber dem Auftraggeber nachweisen, dass er über die nötigen Mittel zur Ausführung des Auftrags verfügt, z. B. durch Vorlage einer entsprechenden Erklärung, in der sich diese Stellen verpflichten, dem Wirtschaftsteilnehmer die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3a) Unter denselben Voraussetzungen kann eine Bietergemeinschaft nach Artikel 3 die Leistungsfähigkeit der beteiligten Mitglieder oder anderer Stellen geltend machen.

(4) Bei der Vergabe öffentlicher Bau- oder Dienstleistungsaufträge kann die Eignung der Wirtschaftsteilnehmer zur Durchführung von Bauvorhaben oder Dienstleistungen insbesondere anhand ihrer Fachkenntnisse, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit beurteilt werden.

(5) Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, welche der in Absatz 2 genannten Nachweise vorzulegen sind."

Mit Abänderung 31 sollen die Verpflichtungen des Auftraggebers zur vertraulichen Behandlung der von den Wirtschaftsteilnehmern vorgelegten Daten genauer gefasst werden; dazu werden die betreffenden Informationen und Unterlagen im Einzelnen aufgeführt und betont, dass diese Verpflichtungen während des Vergabeverfahrens und nach dessen Abschluss bestehen.

Die in der Abänderung vorgesehene Aufstellung der Informationen und Unterlagen erscheint übertrieben, kann aber in Form von Beispielen beibehalten werden. Was die technischen Lösungen betrifft, die im wettbewerblichen Dialog vorgeschlagen werden, so ist dieser Aspekt bereits in Artikel 30 Absatz 3 Unterabsatz 3 geregelt. Dagegen könnte die Ausnahmslosigkeit der Formulierung „im Laufe des Vergabeverfahrens und nach dessen Abschluss" zu Beeinträchtigungen des Wettbewerbs führen: Wenn ein Unternehmen im Rahmen eines Dienstleistungsauftrags ein Projekt konzipiert hat, dürfte in der Folge kein anderes Unternehmen dieses Projekt ausführen, da die Pläne keinem anderen Bewerber oder Bieter mitgeteilt werden dürften. Außerdem könnte sich ein Widerspruch ergeben zwischen der Verpflichtung zur Transparenz, z. B. gegenüber den Kontrollorganen, und der Verpflichtung zur Vertraulichkeit.

Im Sinne von Abänderung 31, die den Wirtschaftsteilnehmern das Recht zuerkennt, im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften auf die Wahrung der Vertraulichkeit der von ihnen übermittelten Informationen zu bestehen, ändert die Kommission Artikel 5 wie folgt:

„Artikel 5

Vertraulichkeit

Diese Richtlinie schränkt nicht das Recht der Wirtschaftsteilnehmer ein, von einem Auftraggeber im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verlangen, dass die Vertraulichkeit der von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen gewahrt wird; zu diesen Informationen zählen insbesondere technische Geheimnisse und Betriebsgeheimnisse sowie die Angebote."

Abänderung 147 führt eine neue Bestimmung ein, die daran erinnert, dass die Grundsätze des EG-Vertrags für alle öffentlichen Aufträge gelten, auch für solche, deren Auftragswert unterhalb der Schwellenwerte der Richtlinie bleiben. Was den Grundsatz der Nichtdiskriminierung anbelangt, führt die Bestimmung genauer aus, dass eine Verpflichtung zur Transparenz besteht, die ein angemessenes Maß der Bekanntmachung sicherstellt, das wiederum die Öffnung der Dienstleistungsaufträge für den Wettbewerb sowie die Unparteilichkeit der Vergabeverfahren ermöglicht. Zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verpflichtung sollen sich die Mitgliedstaaten auf die entsprechenden Vorschriften dieser Richtlinie stützen.

Daran zu erinnern, dass eine Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften des EG-Vertrags bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte der Richtlinie besteht, steht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht und der Rechtsprechung des Gerichtshofs. Es wäre jedoch keinesfalls gerechtfertigt, die Konsequenzen aus dem Transparenzgrundsatz allein auf Dienstleistungsaufträge zu beschränken, wie es in der Abänderung aber vorgeschlagen wird.

Es wäre auch nicht angemessen, die Mitgliedstaaten zwecks Umsetzung der Transparenzverpflichtung „auf die entsprechenden Vorschriften dieser Richtlinie" zu verweisen; dies würde einerseits zu Rechtsunsicherheiten führen und andererseits über die Grundsätze des EG-Vertrags hinausgehen. Diese Grundsätze umfassen eigentlich keine detaillierten Bekanntmachungs- und Verfahrensverpflichtungen, wie sie die Richtlinie vorschreibt, daher wäre es weder gerechtfertigt noch angemessen, diese Vorschriften auf Aufträge mit beliebigem Auftragswert auszudehnen.

Die Kommission übernimmt die Abänderung, indem sie Erwägungsgrund 2 ihres Vorschlags wie folgt ändert:

„(2) Die Grundsätze des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs und die sich daraus ableitenden Grundsätze, beispielsweise der Grundsatz der Gleichbehandlung, aus dem als besondere Ausprägung wiederum der Grundsatz der Nichtdiskriminierung hervorgeht, ferner die Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz gelten für die Aufträge von Stellen, die dem EG-Vertrag unterliegen, sowie für Aufträge, die im Namen oder auf Rechnung dieser Stellen vergeben werden. Sie gelten unabhängig vom Auftragwert. Um jedoch ihre Anwendung auf Aufträge von hohem Wert zu erleichtern, müssen die nationalen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge in dieser Richtlinie koordiniert werden. Diese Koordinierungsbestimmungen müssen gemäß den genannten Regeln und Grundsätzen sowie gemäß den anderen Bestimmungen des EG-Vertrags interpretiert werden."

Die Abänderungen 34 und 35 betreffen die Methoden zur Berechnung des geschätzten Wertes öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

Abänderung 34 stellt darauf ab, bei der Berechnung des Wertes von Dienstleistungsaufträgen im Versicherungswesen die sonstigen mit der Versicherungsprämie vergleichbaren Vergütungen einzubeziehen.

Diese Abänderung ist wegen der Art der Leistungen und ihrer Vergütungsweise gerechtfertigt.

Abänderung 35 regelt im Besonderen die Berechnung des Wertes von unbefristeten Aufträgen mit einer stillschweigenden Verlängerungsklausel.

Diese Abänderung soll verhindern, dass Aufträge zerstückelt werden, um sie den Vorschriften der Richtlinie zu entziehen: Sie verfolgt also ein lobenswertes Ziel. Es gilt allerdings das Ausweichen auf Verlängerungsklauseln zu verhindern, die den Wettbewerb einschränken.

Die Kommission übernimmt die Abänderungen 34 und 35 mit einer Umformulierung, die den Text durch Verschmelzung der vier Artikel über die Berechnungsmethoden vereinfachen soll; dies betrifft die Artikel 10 (Rahmenvereinbarungen), 11 (Lieferaufträge), 12 (Dienstleistungsaufträge) und 13 (Bauaufträge); Artikel 10 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 10

Methode zur Berechnung des geschätzten Wertes der Aufträge und der Rahmenvereinbarungen

(1) Die Berechnung des geschätzten Auftragswerts basiert auf dem zahlbaren Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer, der vom Auftraggeber geschätzt wird. Diese Berechnung umfasst den geschätzten Gesamtbetrag einschließlich aller möglichen Optionen und möglichen stillschweigenden Vertragsverlängerungen.

Sieht der Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an die Bewerber oder Bieter vor, sind diese bei der Berechnung des Auftragswertes zu berücksichtigen.

(2) Diese Schätzung muss zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung gemäß Artikel 34 Absatz 2 gültig sein oder, falls eine Bekanntmachung nicht erforderlich ist, zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens durch den Auftraggeber.

(3) Der Auftraggeber darf die Anwendung dieser Richtlinie nicht dadurch umgehen, dass er die Arbeiten oder Aufträge über eine bestimmte Anzahl von Waren und/oder Dienstleistungen aufteilt.

(4) Bei Lieferaufträgen über Leasing, Miete oder Pacht ist Berechnungsgrundlage für den Auftragswert:

a) bei befristeten Aufträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit der geschätzte Auftragswert für die gesamte Laufzeit oder, bei Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten der Gesamtwert des Auftrags einschließlich des geschätzten Restwerts;

b) bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder wenn die Laufzeit nicht bestimmt werden kann, der Basis des Monatswert multipliziert mit 48.

(5) Bei Dienstleistungsaufträgen ist Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert:

a) bei folgenden Dienstleistungen:

i) Versicherungsleistungen: die Versicherungsprämie und andere vergleichbare Vergütungen;

ii) Bank- und andere Finanzdienstleistungen: die Gebühren, Provisionen, Zinsen und andere vergleichbare Vergütungen;

iii) Planungsaufträge: die Gebühren, Provisionen und andere vergleichbare Vergütungen.

b) bei Dienstleistungsaufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird:

i) bei befristeten Aufträgen mit höchstens 48 Monaten Laufzeit: der geschätzte Gesamtwert für die gesamte Laufzeit;

ii) bei unbefristeten Aufträgen oder Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten: der mit 48 multiplizierte Monatswert.

(6) Bei öffentlichen Bauaufträgen bezieht der Auftraggeber den Wert aller für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Waren oder Dienstleistungen, die er dem Unternehmer zur Verfügung stellt, in den geschätzten Wert der Bauaufträge mit ein.

7. a) Sind ein Bauwerk oder eine Dienstleistung Gegenstand mehrerer Lose, so ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zusammen zu berücksichtigen.

Erreicht der kumulierte Wert der Lose den in Artikel 8 genannten Schwellenwert oder überschreitet er diesen, gilt die Richtlinie für jedes einzelne Los.

Der Auftraggeber kann jedoch eine Ausnahme bei Losen geltend machen, deren geschätzter Wert ohne MwSt. bei Dienstleistungen unter 80 000 EUR und bei Bauarbeiten unter 1 Million EUR liegt, sofern der kumulierte Wert dieser Lose 20 v. H. des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

b) Kann die beabsichtigte Beschaffung gleichartiger Waren zu Aufträgen führen, die gleichzeitig in Losen vergeben werden, so ist bei der Anwendung von Artikel 8 Buchstaben a) und b) der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose zu berücksichtigen.

Wenn der kumulierte Wert der Lose den in Artikel 8 genannten Schwellenwert erreicht oder überschreitet, gilt die Richtlinie für jedes einzelne Los.

(8) Bei regelmäßigen oder innerhalb einer vorgegebenen Frist zu verlängernden Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen ist Berechnungsgrundlage für den Auftragswert:

a) entweder der tatsächliche Gesamtwert entsprechender aufeinanderfolgender Aufträge für ähnliche Lieferungen aus den vorangegangenen zwölf Monaten oder dem vorangegangenen Haushaltsjahr; dabei sind voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate nach Möglichkeit zu berücksichtigen;

b) oder der geschätzte Gesamtwert aufeinanderfolgender Aufträge, die während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate bzw. während des Haushaltsjahres, soweit dieses länger als zwölf Monate ist, vergeben werden.

Die Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes darf nicht in der Absicht gewählt werden, den Auftrag der Anwendung dieser Richtlinie zu entziehen.

(9) Die Berechnung des Wertes einer Rahmenvereinbarung muss sich auf den geschätzten Höchstwert ohne MwSt. aller für die Gesamtlaufzeit der Vereinbarung geplanten Aufträge stützen."

Abänderung 36 sieht die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedstaaten Aufträge für geschützte Arbeitsplätze oder beschützende Werkstätten vorbehalten können.

Diese Abänderung kann mit einer Abwandlung akzeptiert werden, die hervorhebt, dass diese Möglichkeit nicht von der Anwendung aller anderen Vorschriften der für öffentliche Aufträge geltenden Richtlinie befreit.

Die Kommission übernimmt diese Abänderung wie folgt:

„Artikel 19b

Bestimmten Zwecken vorbehaltene Aufträge

Die Mitgliedstaaten können die Teilnahme an öffentlichen Auftragsvergabeverfahren auf beschützende Werkstätten begrenzen oder Einrichtungen mit geschützten Arbeitsplätzen mit der Auftragsausführung betrauen, wenn es sich bei den betroffenen Arbeitskräften mehrheitlich um behinderte Personen handelt, die aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderung keine berufliche Tätigkeit unter normalen Arbeitsbedingungen ausüben können.

In der Bekanntmachung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden."

Abänderung 121 ändert Artikel 18 Buchstabe b); sie geht auf die verschiedenen Sprachfassungen der „Dienstleistungsrichtlinie" 92/50/EWG zurück und unterstreicht die Notwendigkeit einer besseren sprachlichen Angleichung. Dies ist zwar sinnvoll, erfordert aber eine Umformulierung der Abänderung, damit sie im Einklang mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs interpretiert wird.

Die Kommission übernimmt die entsprechend umformulierte Abänderung wie folgt:

„Artikel 18

Besondere Ausnahmen

Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungsaufträge:

. . .

b) die den Kauf, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten oder Sendezeiten zum Gegenstand haben. Diese Ausnahme gilt nicht für die Lieferung technischer Ausrüstungen, die für die Produktion, Koproduktion und Ausstrahlung dieser Programme benötigt werden;

. . ."

Abänderung 38 weitet eine Ausnahme auf Liefer- und Bauaufträge aus, die nur Dienstleistungsaufträge betrifft. Diese Ausweitung kann nicht akzeptiert werden, denn sie würde ohne triftigen Grund den gemeinschaftlichen Besitzstand in Frage stellen, wenn sie dem Anwendungsbereich der Richtlinie Aufträge entzöge, die ihr derzeit unterliegen.

Darüber hinaus präzisiert die Abänderung den Begriff „Stelle, . . . die ihrerseits Auftraggeber ist". Dieser Teil der Abänderung kann akzeptiert werden, denn er stellt den gemeinschaftlichen Besitzstand nicht in Frage, sondern macht die Bestimmung sogar klarer.

Die Kommission übernimmt Abänderung 38 daher wie folgt:

„Artikel 19

Dienstleistungsaufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden

Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge, die von einem Auftraggeber an einen anderen Auftraggeber oder Auftraggeberverband aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das diese gemäß veröffentlichter Rechts- oder Verwaltungsvorschriften innehaben, sofern diese Vorschriften mit dem Vertrag übereinstimmen."

Abänderung 40 führt einen neuen Artikel ein, mit dem Aufträge aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausgenommen werden sollen, die ein Auftraggeber an eine Stelle vergibt, über die er die uneingeschränkte Kontrolle ausübt, oder an einen mit anderen Auftraggebern gebildeten Zusammenschluss.

Diese Abänderung greift die geltende Rechtsprechung (Urteil „Teckal") auf. Sie muss umformuliert werden, damit sie allen Aspekten des Urteils genau gerecht wird, diese auf den Fall eines Zusammenschlusses von Auftraggebern ausdehnt und an geeigneter Stelle in die Richtlinie einfügt.

„*Artikel 19a*

Aufträge, die ein Auftraggeber an Stellen vergibt, deren Anteile er besitzt

(1) Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Aufträge, die ein Auftraggeber an eine von ihm rechtlich getrennte Stelle vergibt, deren Anteile allein dieser Auftraggeber besitzt, sofern:

— diese Stelle gegenüber dem Auftraggeber nicht autonom entscheiden kann, weil dieser über sie eine Kontrolle ausübt wie über seine eigenen Dienststellen;

— diese Stelle ihre Tätigkeit nur für den Auftraggeber verrichtet, der ihre Anteile innehat.

(2) Ist eine solche Stelle selbst Auftraggeber, so muss sie zur Deckung ihres eigenen Bedarfs die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vergabevorschriften beachten.

(3) Ist eine solche Stelle kein Auftraggeber, so ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie zur Deckung ihres eigenen Bedarfs die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vergabevorschriften beachtet."

Abänderung 57 hat folgenden Zweck:

1. Einführung einer neuen Möglichkeit zur Nutzung des Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Bekanntmachung für Lieferaufträge;

2. Präzisierung der Anwendbarkeit der derzeitigen Bestimmung auf „geistige" Dienstleistungen.

Der erste Teil der Abänderung kann nicht akzeptiert werden, denn er würde durch eine unbegründete Ausdehnung der Möglichkeiten des Verhandlungsverfahrens auf Lieferaufträge den gemeinschaftlichen Besitzstand in Frage stellen. Es muss hervorgehoben werden, dass es dem Auftraggeber, angesichts der Möglichkeiten, die die technischen Spezifikationen im Hinblick auf Leistungsanforderungen und Varianten bieten, nur in den Fällen unmöglich sein kann, die gewünschten Lieferungen ausreichend zu definieren, für die der wettbewerbliche Dialog vorgesehen ist.

Dagegen wird der zweite Teil der Abänderung mit folgenden Umformulierungen akzeptiert:

„*Artikel 29*

Fälle, die das Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung rechtfertigen

Der Auftraggeber kann in folgenden Fällen Aufträge im Verhandlungsverfahren vergeben, nachdem er eine Bekanntmachung veröffentlicht hat:

. . .

c) bei Dienstleistungen, insbesondere im Sinne von Kategorie 6 des Anhangs II Teil A und bei geistig-schöpferischen Leistungen wie z. B. Konzeptionsarbeiten, sofern die Spezifikationen aufgrund der Art der zu erbringenden Leistung nicht so eindeutig festgelegt werden können, dass der Zuschlag auf das beste Angebot in Übereinstimmung mit den Vorschriften über offene und nichtoffene Verfahren erteilt werden kann.

. . ."

Es sei darauf hingewiesen, das es die Kommission für sinnvoll hält, die chronologische Reihenfolge der Verabschiedung der ursprünglichen Richtlinien zu berücksichtigen und deshalb die Reihenfolge „Lieferungen, Dienstleistungen, Bauleistungen" in „Bauleistungen, Lieferungen, Dienstleistungen" zu ändern. Aus diesem Grund ist aus Anhang I Teil A nun Anhang II Teil A geworden.

Mit Abänderung 150 soll sichergestellt werden, dass der Konzessionsgeber von dem Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung Gebrauch machen kann, falls er dem Konzessionär auf direktem Wege zusätzliche Arbeiten übertragen will, die zwar nicht im ursprünglichen Entwurf vorgesehen sind, die jedoch wegen unvorhergesehener Ereignisse zur Ausführung der Bauarbeiten erforderlich geworden sind, wenn sich diese Arbeiten in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil vom Hauptauftrag trennen lassen oder wenn diese Arbeiten zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Verbesserung unbedingt erforderlich sind.

Diese Abänderung kann in folgender Form akzeptiert werden:

„*Artikel 73a*

Fälle, in denen die direkte Vergabe eines Zusatzauftrags an den Konzessionär gerechtfertigt ist

Der Auftraggeber kann einem Konzessionär auf direktem Wege einen Auftrag für zusätzliche Bauarbeiten erteilen, die weder in dem ursprünglichen Entwurf der Konzession enthalten noch Bestandteil des geschlossenen Vertrags sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses für die Ausführung des darin beschriebenen Bauvorhabens erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Wirtschaftsteilnehmer vergeben wird, der diese Dienstleistung oder diese Bauarbeit ausführt:

— wenn sich diese zusätzlichen Dienstleistungen oder Bauarbeiten in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom ursprünglichen Auftrag trennen lassen

oder

— wenn diese Dienstleistungen oder Bauarbeiten zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Verbesserung unbedingt erforderlich sind.

Der Gesamtbetrag der Aufträge für die zusätzlichen Bauarbeiten darf jedoch 50 v. H. des Wertes der ursprünglich vergebenen Konzession nicht überschreiten."

Abänderung 70 hat folgenden Zweck:

1. Vereinfachung der Bestimmungen über die Fristen, die in den einzelnen Vergabephasen vorgeschrieben sind;

2. Streichung der Fristverkürzung bei Veröffentlichung einer regelmäßigen nichtverbindlichen Bekanntmachung;

3. Streichung aller Möglichkeiten zur Fristverkürzung bei Einsatz elektronischer Mittel.

Zu Punkt 1: Um ein rechtliches Vakuum bei den Fristen für den Eingang von Angeboten im nichtoffenen Verfahren zu vermeiden, müssen die Abänderung umformuliert und einige Fristen um 3 Tage verlängert werden, damit die Abänderung akzeptiert werden kann.

Zu Punkt 2: Die Abänderung ist nicht gerechtfertigt, denn sie wirft ein doppeltes Problem auf: zum einen bedeutet sie eine umgekehrte Diskriminierung der europäischen Auftraggeber gegenüber Auftraggebern aus Drittländern, die dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen der Welthandelsorganisation (WTO) beigetreten sind, zum anderen besteht die Gefahr, dass den Unternehmen damit Informationen über die Absichten der Auftraggeber vorenthalten werden.

Zu Punkt 3: Die Streichung der Möglichkeiten zur Fristverkürzung, die die Unternehmen in keiner Weise benachteiligen, würde dem Ziel zuwiderlaufen, die Auftraggeber zum Einsatz elektronischer Mittel zu ermutigen, wofür sich der Rat von Lissabon ausgesprochen hat.

Die Kommission übernimmt die Abänderung 70 daher wie folgt:

„Artikel 37

Fristen für Anträge auf Teilnahme und Eingang der Angebote

(1) Bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Angebote und den Eingang der Anträge auf Teilnahme berücksichtigt der Auftraggeber, unabhängig von den in diesem Artikel genannten Mindestfristen, insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.

(2) Bei offenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung.

(3) Bei nichtoffenen und den in Artikel 29 genannten Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung sowie im Falle des Rückgriffs auf den wettbewerblichen Dialog:

a) beträgt die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme mindestens 40 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung;

b) bei nichtoffenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Angebote mindestens 40 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

(4) Hat der Auftraggeber eine Vorinformation veröffentlicht, kann die in Absatz 2 sowie in Absatz 3 Buchstabe b) genannte Mindestfrist für den Eingang der Angebote verkürzt werden, in der Regel auf 36 Tage, jedoch auf keinen Fall auf weniger als 22 Tage.

Diese Frist läuft bei offenen Verfahren gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung und bei nichtoffenen Verfahren gerechnet ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Die in Unterabsatz 1 genannte verkürzte Frist gilt unter der Voraussetzung, dass die Vorinformation alle in der Musterbekanntmachung von Anhang VII Teil A geforderten Angaben enthalten hat, sofern diese Angaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung vorlagen, und mindestens 52 Tage, höchstenfalls jedoch 12 Monate vor dem Tag der Absendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung abgesendet wurde.

(5) Bei Bekanntmachungen, die in Übereinstimmung mit dem Format und den Übermittlungsmodalitäten von Anhang VIII Absatz 3 elektronisch erstellt und versandt werden, können in offenen Verfahren die in den Absätzen 2 und 4 genannten Fristen für den Eingang der Angebote und in nichtoffenen und Verhandlungsverfahren sowie im Falle des wettbewerblichen Dialog die in Absatz 3 Buchstabe a genannte Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme um 7 Tage verkürzt werden.

(6) Die Frist für den Eingang der in Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b) genannten Angebote kann um weitere 5 Tage verkürzt werden, wenn der Auftraggeber ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß Anhang VIII die gesamten Verdingungs- und etwaigen zusätzlichen Unterlagen frei und unmittelbar elektronisch zugänglich macht, indem er in der Bekanntmachung die Internet-Adresse angibt, an der diese Unterlagen einsehbar sind.

Diese Verkürzung kann mit der in Absatz 5 genannten Verkürzung kumuliert werden.

(7) Wurden, aus welchem Grund auch immer, die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen oder Auskünfte, obwohl sie rechtzeitig angefordert wurden, nicht innerhalb der in Artikel 38 festgesetzten Fristen zugesandt bzw. erteilt oder können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in Anlagen zu den Verdingungsunterlagen vor Ort erstellt werden, so sind die Fristen so zu verlängern, dass alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer von allen Informationen, die für die Erstellung des Angebotes notwendig sind, Kenntnis nehmen können.

(8) Bei nichtoffenen und den in Artikel 29 genannten Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung kann der Auftraggeber, wenn die Dringlichkeit die Einhaltung der in diesem Artikel genannten Mindestfristen unmöglich macht, folgende Fristen festlegen:

a) mindestens 15 Tage für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung, beziehungsweise mindestens 10 Tage, wenn die Bekanntmachung in Übereinstimmung mit dem Format und den Übermittlungsmodalitäten von Anhang VIII Absatz 3 elektronisch übermittelt wird,

b) und bei nichtoffenen Verfahren mindestens 10 Tage für den Eingang der Angebote, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe."

Abänderung 74 legt fest, dass die Verpflichtung des Auftraggebers zum Schutz der Vertraulichkeit und Integrität der übermittelten Daten sich auf das gesamte Verfahren bezieht, also auch auf Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung.

Die vorgeschlagenen Erläuterungen werden in die einschlägigen Bestimmungen übernommen und umformuliert, um den Erfordernissen der verschiedenen Arten der elektronischen Angebotseinreichung Rechnung zu tragen.

Die Kommission übernimmt Abänderung 74 zur Änderung des Artikels 42 ihres Vorschlags wie folgt:

„Artikel 42

Bestimmungen zur Kommunikation

(1) Jede in diesem Titel vorgesehene Mitteilung und jede Übermittlung von Informationen kann nach Wahl des Auftraggebers gemäß den Absätzen 4 und 5 per Brief, per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen, oder per Telefon in den Fällen und unter den Bedingungen, die in Absatz 6 genannt sind, oder in einer Kombination dieser Kommunikationsmittel.

(2) Die gewählten Kommunikationsmittel müssen allgemein verfügbar sein und dürfen den Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Vergabeverfahren nicht einschränken.

(3) Bei der Mitteilung, dem Austausch und der Speicherung von Informationen ist die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote und Teilnahmeanträge zu gewährleisten und sicherzustellen, dass der Auftraggeber vom Inhalt der Angebote erst nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung Kenntnis erhält.

(4) Die eingesetzten elektronischen Kommunikationswerkzeuge und ihre technischen Merkmale dürfen nicht diskriminierend wirken, müssen für die Öffentlichkeit normalerweise zur Verfügung stehen und mit den allgemein genutzten Informations- und Kommunikationstechnologien kompatibel sein.

(5) Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Geräte für den elektronischen Empfang von Angeboten und Teilnahmeanträgen:

a) Die Informationen über die Spezifikationen, die für die Einreichung der Angebote und Teilnahmeanträge auf elektronischen Wege erforderlich sind, einschließlich der Verschlüsselung, müssen den interessierten Parteien zur Verfügung stehen. Die Geräte zum elektronischen Empfang der Angebote und Teilnahmeanträge müssen den Anforderungen des Anhangs X genügen.

b) Die Mitgliedstaaten können freiwillige Akkreditierungssysteme einführen oder beibehalten, mit denen die Zertifizierung dieser Geräte verbessert werden soll.

c) Die Bieter oder Bewerber verpflichten sich, die in den Artikeln 46 bis 50 sowie Artikel 52 genannten Unterlagen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Erklärungen, soweit sie nicht in elektronischer Form verfügbar sind, vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge vorzulegen.

(6) Regelungen für die Übermittlung von Teilnahmeanträgen:

a) Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren können schriftlich oder telefonisch gestellt werden.

b) Teilnahmeanträge, die telefonisch gestellt wurden, sind vor Ablauf der Frist für den Eingang dieser Anträge schriftlich zu bestätigen.

c) Der Auftraggeber kann aus Gründen des rechtlichen Nachweises verlangen, dass per Fax gestellte Teilnahmeanträge per Brief oder auf elektronischem Wege bestätigt werden. In diesem Fall weist er in der Bekanntmachung auf diese Anforderung hin und legt eine Frist fest, binnen deren diese Anforderung erfüllt werden muss."

Die Abänderungen 77—132 haben folgenden Zweck:

1. Es soll klar gestellt werden, dass die der Auswahl der Teilnehmer zugrunde liegenden Anforderungen im Verhältnis zum Auftragsgegenstand stehen;

2. die Verpflichtungen des Auftraggebers zur vertraulichen Behandlung der von den Wirtschaftsteilnehmern übermittelten Informationen sollen verstärkt werden.

Was den ersten Aspekt anbelangt, sind die Abänderungen im Sinne des Vorschlags und können im Kern akzeptiert werden. Der zweite Aspekt ist dagegen überflüssig, da er bereits durch die Abänderung 31 betreffend Artikel 5 abgedeckt ist.

Die Kommission übernimmt die Abänderungen 77—132 mit folgenden Umformulierungen und fasst Artikel 44 und 45 zusammen, um den Text zu vereinfachen und eine Einigung unter den Mitgesetzgebern zu erleichtern.

„Artikel 43a

Überprüfung der Eignung und Auswahl der Teilnehmer — Auftragsvergabe

(1) Die Vergabe des Auftrags erfolgt aufgrund der in Artikel 53 und 54 aufgeführten Kriterien unter Berücksichtigung des Artikels 25, nachdem der Auftraggeber die fachliche Eignung der Wirtschaftsteilnehmer, die nicht aufgrund von Artikel 46 und 47 ausgeschlossen wurden, nach den Kriterien der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der in Artikel 48 bis 52 genannten beruflichen und technischen Kenntnisse und gegebenenfalls nach den nichtdiskriminierenden Regeln und Kriterien von Absatz 3 geprüft hat.

(2) Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung an, welche Mindestkriterien die Bewerber und Bieter in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit gemäß den Artikeln 48, 49 und 50 erfüllen müssen.

Der Umfang der in den Artikeln 48 und 49 genannten Informationen sowie das für einen Auftrag geforderte Mindestleistungsniveau müssen mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und in angemessenem Verhältnis dazu stehen.

(3) Bei nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung sowie beim wettbewerblichen Dialog kann der Auftraggeber die Zahl der geeigneten Bieter, die zur Angebotsabgabe, zu Verhandlungen oder zum Dialog aufgefordert werden, beschränken, wenn genug geeignete Bewerber vorhanden sind. Der Auftraggeber nennt in der Bekanntmachung die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien oder Regeln, nach denen er vorgehen will, ferner die Mindestanzahl und gegebenenfalls die Höchstanzahl der Bewerber, die er zur Angebotsabgabe aufzufordern beabsichtigt.

(4) In nichtoffenen Verfahren beträgt die Mindestanzahl fünf Bewerber. In Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung und beim wettbewerblichen Dialog beträgt die Mindestanzahl drei Bewerber. Auf jeden Fall muss die Mindestanzahl der aufgeforderten Bewerber so hoch sein, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist.

Der Auftraggeber fordert wenigstens die vorgeschriebene Mindestanzahl von Bewerbern auf. Sofern die Zahl der Bewerber, die den Auswahlkriterien entsprechen und das Mindestniveau vorweisen, geringer ist als die Mindestanzahl, kann der Auftraggeber das Verfahren fortsetzen und die Bewerber auffordern, die über die geforderte Leistungsfähigkeit verfügen. In demselben Verfahren darf der Auftraggeber weder andere Wirtschaftsteilnehmer einbeziehen, die keinen Teilnahmeantrag gestellt haben, noch Bewerber, die nicht die geforderte Leistungsfähigkeit besitzen.

(5) Wenn der Auftraggeber von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Zahl der zu besprechenden Lösungen oder der zu verhandelnden Angebote gemäß Artikel 30 Absatz 4 und Artikel 29 Absatz 4 zu verringern, dann wendet er dabei die Zuschlagskriterien an, die er in der Bekanntmachung, in den Verdingungsunterlagen oder in der Beschreibung angegeben hat. In der Schlussphase muss diese Zahl einen echten Wettbewerb gewährleisten, sofern genügend geeignete Lösungen oder Bewerber zur Verfügung stehen."

Abänderung 80 ergänzt die obligatorischen Ausschlüsse nach Artikel 46 Absatz 1 durch die Straftat der Geldwäsche (Kapital, das aus einer kriminellen Tätigkeit stammt) gemäß Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991.

Um eine Einigung unter den Mitgesetzgebern zu ermöglichen, übernimmt die Kommission die Abänderung wie folgt:

„Artikel 46

Persönliche Lage des Bewerbers bzw. Bieters

(1) Von der Teilnahme am öffentlichen Vergabeverfahren sind alle Bewerber oder Bieter auszuschließen, die nach Erkenntnissen des Auftraggebers aus wenigstens einem der folgenden Gründen letztinstanzlich verurteilt wurden:

a) Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, so wie sie in Artikel 2 Absatz 1 der Gemeinsamen Maßnahme vom 21. Dezember 1998 definiert ist;

b) Bestechung, so wie sie in Artikel 3 des Rechtsakts des Rates vom 26. Mai 1997 bzw. in Artikel 3 Absatz 1 der Gemeinsamen Maßnahme vom 22. Dezember 1998 definiert ist;

c) Betrug im Sinne von Artikel 1 des mit Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 geschaffenen Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;

d) Geldwäsche, so wie sie in Artikel 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche [1], geändert durch Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 [2], definiert ist.

. . ."

Die Abänderungen 86, 87 und 89 ändern Artikel 46 Absatz 2.

Abänderung 86 betrifft Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe d); sie sieht die Möglichkeit vor, einen Wirtschaftsteilnehmer aufgrund einer schweren Verfehlung wegen Verstoßes gegen internationale Arbeitsnormen und Nichtbeachtung der „grundlegenden" europäischen Rechtsvorschriften im Bereich Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen auszuschließen.

[1] ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77.

[2] ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 76.

Die Nichtbeachtung des Arbeitsrechts kann zu Verurteilungen führen, die den Ausschluss im Rahmen der von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen ermöglichen, ohne dass diese Möglichkeit in der Rechtsvorschrift ausdrücklich erwähnt werden muss; dies kann auch zu Ausschlüssen wegen „schwerer beruflicher Verfehlungen" im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 in der vorgeschlagenen Fassung führen. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 15. Oktober 2001 über die Berücksichtigung von sozialen Belangen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeführt, bis zu welchem Grad diese Möglichkeiten vom geltenden Recht abgedeckt werden. Dies gilt auch für den vorliegenden Vorschlag; die Kommission hat diesen Sachverhalt daher in Erwägungsgrund 30 ausgeführt, der im Zusammenhang mit Abänderung 51 zitiert wurde.

Abänderung 87 führt die Möglichkeit ein, einen Wirtschaftsteilnehmer auszuschließen, der seine Schutzpflichten gegenüber seinen Arbeitnehmern und seinen arbeitsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmervertretern gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und Tarifvereinbarungen nicht nachgekommen ist: ein solcher Verstoß muss durch Gerichtsentscheid festgestellt worden sein.

Diese Abänderung erläutert die durch Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c) des Vorschlags bereits gegebene Möglichkeit, einen Bieter auszuschließen, der aufgrund eines Urteils wegen Delikten bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen; diese Erläuterung ist in dem oben genannten Erwägungsgrund 30 enthalten.

Abänderung 89 führt die Ausschlussmöglichkeit wegen gerichtlich oder auf andere Weise festgestellter Verstöße gegen die Sozialgesetze ein.

Wie im Falle der Abänderungen 86 und 87 hat die Kommission dieser Abänderung bereits in dem oben genannten Erwägungsgrund 30 Rechnung getragen.

Abänderung 153 soll es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Prüfung der in den Artikeln 46, 47, 48, 49, 50 und 50a enthaltenen Auflagen privatrechtlichen Zertifizierungsstellen zu übertragen.

Um die Prüfung der Ausschluss- und Auswahlkriterien zu erleichtern, steht es den Mitgliedstaaten frei, diese Aufgabe an öffentliche oder privatwirtschaftliche Zertifizierungsstellen zu übertragen. Nur darf sich dies nicht dahingehend auswirken, dass das Recht auf Teilnahme an den Ausschreibungen eines Mitgliedstaates an die Zertifizierung durch ausschließlich diese nationalen Stellen geknüpft wird.

Die Kommission übernimmt diese Abänderung wie folgt:

„Artikel 52

Amtliche Verzeichnisse zugelassener Wirtschaftsteilnehmer und Zertifizierungsstellen des öffentlichen oder privaten Rechts

(1) Die Mitgliedstaaten können entweder amtliche Verzeichnisse der zugelassenen Bauunternehmer, Lieferanten oder Dienstleister oder die Zertifizierung durch Stellen des öffentlichen oder privaten Rechts einführen.

Sie passen die Bedingungen für die Aufnahme in diese Verzeichnisse und für die Ausstellung von Bescheinigungen der Zertifizierungsstellen an die Bestimmungen von Artikel 46 Absatz 1 sowie Absatz 2 Buchstaben a) bis d) und g), Artikel 47; Artikel 48 Absatz 1, 3 und 4; Artikel 49 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie Artikel 50 und 50a an.

Sie passen die Bedingungen ferner an die Bestimmungen der Artikel 48 Absatz 2 und 49 Absatz 3 für Eintragungsanträge von Wirtschaftsteilnehmern an, die Teil eines Zusammenschlusses sind und Mittel anderer, an diesem Zusammenschluss beteiligter Unternehmen geltend machen. In diesem Fall müssen diese Wirtschaftsteilnehmer gegenüber der Behörde, die das amtliche Verzeichnis erstellt, belegen, dass sie über diese Mittel verfügen werden, solange die Bescheinigung über ihre Eintragung in das amtliche Verzeichnis gültig ist.

(2) Wirtschaftsteilnehmer, die in solche amtlichen Verzeichnisse eingetragen sind oder eine Zertifizierungsbescheinigung besitzen, legen dem Auftraggeber bei jeder Vergabe eine Eintragungsbescheinigung der zuständigen Behörde oder die von der zuständigen Zertifizierungsstelle ausgestellte Bescheinigung vor. In diesen Bescheinigungen sind die Nachweise, aufgrund deren die Eintragung in das Verzeichnis oder die Zertifizierung erfolgt ist, sowie die sich aus dem Verzeichnis ergebende Klassifizierung angeführt.

(3) Die von den zuständigen Stellen bescheinigte Eintragung in die amtlichen Verzeichnisse oder die von der Zertifizierungsstelle ausgestellte Bescheinigung stellt für Auftraggeber aus den anderen Mitgliedstaaten nur eine Eignungsvermutung im Sinne von Artikel 46 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a) bis d) und g), Artikel 47, Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben b) und c), Artikel 49 Absatz 2 Ziffer 1a, 2, 5, 6 und 7 für Bauunternehmer, Absatz 2 Ziffer 1b, 2, 3, 4 und 9 für Lieferanten und Absatz 2 Ziffer 1b sowie 3 bis 8 für Dienstleister dar.

(4) Die Angaben, die sich aus den amtlichen Verzeichnissen oder der Zertifizierung ergeben, können nicht ohne Begründung in Zweifel gezogen werden. Was die Zahlung der Sozialbeiträge, Steuern und Abgaben angeht, so kann bei jeder Vergabe von jedem Wirtschaftsteilnehmer eine zusätzliche Bescheinigung verlangt werden.

Auftraggeber aus anderen Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen von Absatz 3 und Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes nur zugunsten von Wirtschaftsteilnehmern an, die in dem Lande ansässig sind, in dem das amtliche Verzeichnis geführt wird.

(5) Für die Eintragung von Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten in ein amtliches Verzeichnis oder zu ihrer Zertifizierung durch die in Absatz 1 genannten Stellen können nur die für inländische Wirtschaftsteilnehmer vorgesehenen Nachweise gefordert werden, in keinem Fall jedoch andere als die in Artikel 46 bis 50a genannten.

Die Wirtschaftsteilnehmer der anderen Mitgliedstaaten dürfen allerdings nicht gezwungen werden, im Hinblick auf ihre Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung eine derartige Eintragung oder Zertifizierung vornehmen zu lassen. Die Auftraggeber erkennen gleichwertige Bescheinigungen der Stellen in anderen Mitgliedstaaten an. Sie erkennen auch andere gleichwertige Nachweise an.

(6) Die in Absatz 1 genannten Zertifizierungsstellen sind Einrichtungen, die den europäischen Zertifizierungsnormen entsprechen.

(7) Die Mitgliedstaaten, die amtliche Verzeichnisse führen oder über die in Absatz 1 genannten Zertifizierungsstellen verfügen sind gehalten, den übrigen Mitgliedstaaten die Anschrift der Stelle mitzuteilen, bei der die Anträge auf Eintragung eingereicht werden können."

Abänderung 104 legt fest, dass die Verpflichtung des Auftraggebers zum Schutz der Vertraulichkeit und Integrität der übermittelten Daten einen Teil des Verfahrensablaufs betrifft: Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung.

Die vorgeschlagenen Erläuterungen werden umformuliert, um den Anforderungen der verschiedenen Arten der elektronischen Angebotseinreichung Rechnung zu tragen; Artikel 61 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 61

Kommunikationsmittel

(1) Artikel 42 Absätze 1, 2 und 4 gilt für alle Mitteilungen im Rahmen des Wettbewerbs.

(2) Bei der Mitteilung, dem Austausch und der Speicherung von Informationen sind die Integrität und die Vertraulichkeit aller Daten, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs übermittelt werden, zu gewährleisten und es ist sicherzustellen, dass das Preisgericht vom Inhalt der Pläne und Entwürfe erst nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung Kenntnis erhält.

(3) Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Geräte zum elektronischen Empfang von Plänen und Entwürfen:

a) Die Informationen über die Spezifikationen, die für die Einreichung der Pläne und Entwürfe auf elektronischem Wege erforderlich sind, einschließlich der Verschlüsselung, müssen den interessierten Parteien zur Verfügung stehen. Die Geräte zum elektronischen Empfang der Pläne und Entwürfe müssen den Anforderungen des Anhangs X genügen.

b) Die Mitgliedstaaten können freiwillige Akkreditierungssysteme einführen oder beibehalten, mit denen die Zertifizierung dieser Geräte verbessert werden soll."

Die Abänderungen 110 und 113 betreffen die Änderung von Anhang VII Teil A in Bezug auf die Bekanntmachungen.

Abänderung 110 erlegt dem Auftraggeber die Verpflichtung auf, in der Vorinformation die Stelle anzugeben, bei der Informationen über die geltenden Steuer-, Sozial- und Umweltschutzvorschriften erhältlich sind.

Die Wirtschaftsteilnehmer müssen die für die Erstellung ihrer Angebote wichtigen Aspekte kennen. Für bestimmte Aspekte sind die nationalen Vorschriften maßgebend, wenn die Leistungen im Zusammenhang mit einem Bau- oder Dienstleistungsauftrag im Land des Auftraggebers erbracht werden. Daher ist es legitim, wenn der Auftraggeber die Stelle nennen muss, bei der diese Informationen erhältlich sind. Es wäre aber sinnvoller, wenn diese Informationen in der Bekanntmachung enthalten wären.

Abänderung 113 verpflichtet den Auftraggeber, in der Bekanntmachung die Namen und Anschriften der Instanzen anzugeben, die bei Einlegung von Rechtsmitteln im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge zuständig sind.

Mehr Transparenz in diesem Bereich ist wünschenswert.

Die Kommission übernimmt die Abänderungen 110 und 113 daher wie folgt:

„BEKANNTMACHUNG

OFFENE UND NICHT OFFENE VERFAHREN, WETTBEWERBLICHER DIALOG UND VERHANDLUNGSVERFAHREN:

1. Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse des Auftraggebers.

1. a) Bei öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen, die Verlegen, Anbringen umfassen sowie Dienstleistungsaufträgen: Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse der Stellen, bei denen Informationen über die am Ort der Leistungserbringung geltenden Vorschriften betreffend Steuern, Umweltschutz, Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen erhältlich sind.

. . .

23. a) Name und Anschrift der für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Vermittlungsverfahren zuständigen Stelle. Genaue Hinweise in Bezug auf die Frist für die Einlegung von Rechtsbehelfen.

. . ."

Abänderung 114 verpflichtet den Auftraggeber, im Vergabevermerk die Namen und Anschriften der Instanzen anzugeben, die bei Einlegung von Rechtsmitteln im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge zuständig sind.

Mehr Transparenz in diesem Bereich ist wünschenswert. Die Kommission übernimmt diese Abänderung daher wie folgt:

„VERGABEVERMERK

. . .

12. a) Name und Anschrift der für Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls für Vermittlungsverfahren zuständigen Stelle. Genaue Angaben über die Frist für die Einlegung von Rechtsbehelfen."

3.3 *Von der Kommission nicht übernommene Abänderungen (162, 8, 173, 25, 29, 32, 37, 159, 49, 151, 68, 78, 63, 139, 66, 69, 161, 71, 72, 131, 73, 75, 76, 81, 82, 83, 84, 90, 92, 94, 176, 99, 102, 103, 107, 108, 111, 115, 117 und 116)*

Abänderung 162 führt einen neuen Erwägungsgrund 1a ein, durch den die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten bei den Vergabeverfahren berücksichtigt werden soll.

Diese Abänderung ist überflüssig, denn sie fällt nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie: Sie bekräftigt die Anwendbarkeit einer Richtlinie, die dem öffentlichen und dem privaten Sektor Verpflichtungen auferlegt, die bei allen Projekten, und somit bei allen Vergabeverfahren, zu erfüllen sind, bevor diese in Gang gesetzt werden.

Abänderung 8 ergänzt den Erwägungsgrund betreffend die technischen Spezifikationen und unterstreicht, dass es dem Auftraggeber mangels europäischer Spezifikationen erlaubt sein muss, einen bestimmten nationalen Standard vorzugeben, um die Kosten für Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten möglichst niedrig zu halten. Diese Abänderung muss im Zusammenhang mit Abänderung 45 gesehen werden, die es dem Auftraggeber erlaubt, eine gleichwertige Lösung — gegebenenfalls auf nationaler Ebene — zu verwerfen, weil sie zusätzliche Kosten verursachen würde. Da jener Teil von Abänderung 45 gegen Artikel 28 EG-Vertrag verstößt und deshalb nicht akzeptiert werden kann, gilt dasselbe auch für Abänderung 8. Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe des Auftraggebers, nationale Kriterien festzusetzen, die allgemeine Auswirkungen haben. Was die Bezugnahme auf eine nationale Norm anbelangt, so ist der Erwägungsgrund im ursprünglichen Vorschlag der Kommission bereits klar und eindeutig formuliert.

Abänderung 173 ändert Artikel 1, wobei es darum geht, die Definition der besonders komplexen Aufträge, die Gegenstand eines wettbewerblichen Dialogs sein können, in Artikel 1 aufzunehmen anstatt in Artikel 30, in dem das Verfahren mittels einer nicht erschöpfenden Liste genauer beschrieben wird. Eigentlich handelt es sich hierbei weniger um eine Definition als vielmehr um eine Aufzählung der Fälle, in denen auf den wettbewerblichen Dialog zurückgegriffen werden darf, nämlich wenn der Auftraggeber nicht in der Lage ist, die technischen oder sonstigen Mittel zu spezifizieren, die seinem Bedarf gerecht werden, oder die Lösungen vorherzusehen, die der Auftrag bieten wird. Die Unmöglichkeit, die Mittel zu spezifizieren, darf nicht darauf zurückzuführen sein, dass zuvor kein Wettbewerb durchgeführt wurde oder dass ein Auftrag auf der Grundlage von Funktionsanforderungen ausgereicht hätte.

Die Kommission hält den Begriff des komplexen Auftrags für unnötig und zieht es vor, wie in Artikel 30 geschehen, die objektiven Bedingungen festzulegen, unter denen auf den wettbewerblichen Dialog ausgewichen werden darf.

Was die Bedingungen anbetrifft, unter denen die vorherige Durchführung eines Wettbewerbs den Auftraggeber nicht in die Lage versetzt hätte, die Mittel anzugeben, die seinem Bedarf gerecht werden, so kann die Abänderung nicht akzeptiert werden, da sie dieselben Subsidiaritätsprobleme aufwirft wie die Abänderungen 142, 7 und 171—145, bei denen es darum geht, eine zwingende Trennung zwischen der Konzeption und der Ausführung von Bauvorhaben vorzunehmen.

Abänderung 25 regelt speziell die Rahmenvereinbarungen im Bereich der Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die betreffenden Dienstleistungen Gegenstand von Anhang I Teil B sind und daher nicht allen Verfahrensvorschriften der Richtlinie unterliegen (Aufruf zum Wettbewerb und detaillierte Verfahrensregeln). Folglich würde die Abänderung aufgrund der Einführung spezieller Regeln für die Rahmenvereinbarungen dazu führen, dass die auf diese Vereinbarungen anwendbaren Vorschriften ohne Grund strenger ausfallen würden als die Vorschriften, die für öffentliche Aufträge in demselben Sektor gelten.

Durch Abänderung 29 soll die Zahlung von Preisgeldern an Teilnehmer von Wettbewerben obligatorisch werden; zu diesem Zweck soll die Definition des Begriffs „Wettbewerb“ auf Wettbewerbe mit der Verteilung von Preisen eingeschränkt werden.

Die Zahlung von Preisgeldern an die Teilnehmer zwingend vorzuschreiben, kann gerechtfertigt sein, wenn der Wettbewerb Projekte betrifft, bei denen tatsächlich Kosten anfallen, so z. B. bei den Wettbewerben für Bauvorhaben, städtebauliche oder landschaftsgestalterische Projekte. Dazu muss allerdings gesagt werden, dass Wettbewerbe auch in anderen Bereichen veranstaltet werden können, in denen diese obligatorische Regelung nicht gerechtfertigt ist. Darüber hinaus erscheint die in der Abänderung vorgeschlagene Definition, die einzig auf Wettbewerbe mit Preisgeldern abstellt, zum Erreichen des gewünschten Ziels nicht geeignet. Eine derartige Definition würde die Veranstaltung von Wettbewerben ohne Preisgelder nicht verhindern, sie würde sie dagegen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausnehmen.

Abänderung 32 sieht eine Anhebung der Schwellenwerte gegenüber dem Kommissionsvorschlag um etwa 50 v. H. vor.

Die Schwellenwerte der Richtlinien sind bereits so veranschlagt, dass sie nur die bedeutendsten Aufträge bezogen auf den Auftragswert betreffen. Durch eine Anhebung der Schwellenwerte der Richtlinie würde ohne Grund die Wahrscheinlichkeit zunehmen, dass den Wirtschaftsteilnehmern der EU im Vergleich zu heute weniger öffentliche Aufträge angeboten würden. Es sei darauf hingewiesen, dass die angebliche Komplexität der richtlinienkonformen Verfahren und der damit verbundenen Verwaltungskosten eine Anhebung nicht rechtfertigt: Die Komplexität und die Kosten sind de facto mit anderen Vergabeverfahren vergleichbar, die auf nationaler Ebene für Aufträge unterhalb der Schwellenwerte durchgeführt werden.

Darüber hinaus wäre eine von der Europäischen Union einseitig vorgenommene Anhebung nicht mit ihren internationalen Verpflichtungen in der WTO vereinbar. Ferner würde Europa bei den Verhandlungen zwecks Überarbeitung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen eindeutig an Glaubwürdigkeit verlieren, wenn es den Antrag stellen würde, die Schwellenwerte anzuheben, da das Verhandlungsmandat das klare Ziel beinhaltet, den Anwendungsbereich des Abkommens auszudehnen; außerdem würde ein derartiger Antrag als Gegenreaktion entweder einen Antrag auf Entschädigungen seitens unserer Partner oder eine gegenseitige Abschottung der internationalen Märkte nach sich ziehen.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass der zweijährliche Mechanismus zur Neufestsetzung der Schwellenwerte, mit dem diese an Veränderungen der europäischen Währungsparitäten/SZR angepasst werden können, bereits eine deutliche Anhebung der Schwellenwerte mit sich bringen kann, so wie es derzeit für den Zeitraum 2002—2004 der Fall ist.

Abänderung 37 führt einen weiteren Ausschlussgrund bei Finanzdienstleistungen ein, die der Beschaffung von Investitionskapital und der Deckung von Cashflow-Bedarf dienen.

Dieser Ausschluss hätte zur Folge, dass jede Projektfinanzierung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, insbesondere regionaler Art, ohne Ausschreibung auf europäischer Ebene vergeben werden könnte. Dies läuft dem Ziel der Liberalisierung der Finanzdienstleistungen zuwider und ist nicht durch die Volatilität der Zinssätze gerechtfertigt, die als Argument ins Feld geführt wird. De facto gibt es Verfahren, die so flexibel sind, dass man dieser Volatilität Rechnung tragen kann, z. B. Rahmenvereinbarungen gekoppelt mit elektronischen Mitteln und insbesondere die umgekehrten Auktionen (reverse auction).

Abänderung 159 hat folgenden Zweck:

1. sicherzustellen, dass der Auftraggeber keine „mengenmäßigen Beschränkungen bezüglich der Ausübung der Freiheit der Organisation der eigenen Produktionsfaktoren durch die Unternehmen“ festlegt;

2. den Auftraggeber zu verpflichten, vom Bieter Auskunft darüber zu verlangen, welchen Teil des Auftrags er an welchen Nachunternehmer vergeben wird;

3. den Auftraggeber zu verpflichten, die Vergabe von Unteraufträgen an Unternehmen zu verbieten, die sich in der in Artikel 46 beschriebenen Situation befinden, und/oder an Unternehmen, „die die Bestimmungen der Artikel 47, 48 und 49 nicht einhalten“.

4. die Weitervergabe geistiger Dienstleistungen an Dritte zu untersagen, „mit Ausnahme von Übersetzungs- und Dolmetschdiensten sowie Betriebsführung und damit zusammenhängende Tätigkeiten“.

Die Kommission kann diese Abänderung aus folgenden Gründen nicht akzeptieren:

1. Wenn ein Wirtschaftsteilnehmer nachweisen kann, dass er sich die Leistungsfähigkeit anderer Stellen effizient zunutze machen kann, z. B. durch einen Nachunternehmervertrag, darf er nach geltender Rechtsprechung von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Dagegen gibt es keine Bestimmung im derzeit geltenden Recht, die einen Auftraggeber daran hindert, die vollständige oder teilweise Weitergabe der Auftragsausführung an Dritte zu verbieten.

2. Der Bieter wäre verpflichtet, in seinem Angebot nicht nur den Teil der Leistung anzugeben, der weitervergeben wird, sondern auch die Namen der gewählten Nachunternehmer. Eine derartige Verpflichtung auf Gemeinschaftsebene aufzuerlegen erscheint überzogen, da die Zuständigkeit für die Auftragsaufführung stets beim Auftraggeber liegt. Nach dem Subsidiaritätsprinzip wäre es Aufgabe der Mitgliedstaaten, gegebenenfalls die Verpflichtung aufzuerlegen, dass die Namen der Nachunternehmer angegeben werden müssen.

3. Die Möglichkeit des Ausschlusses von Nachunternehmern aufgrund der Verurteilung der betreffenden Unternehmen/Personen wegen bestimmter Straftaten (organisiertes Verbrechen, Korruption und Betrug zulasten der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, siehe Artikel 46 Absatz 1) oder aufgrund anderer Aspekte (Nichtbeachtung des Arbeitsrechts, siehe Artikel 46 Absatz 2) erscheint legitim, sie wirft jedoch Anwendungsprobleme auf. Sie impliziert de facto, dass die Nachunternehmen bekannt sind (siehe Ziffer 2) und a priori kontrolliert werden, was die Vergabeverfahren in übertriebener Weise verlängern würde. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip könnte sie allerdings in Betracht gezogen werden (Verpflichtung, die gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten auferlegt wird).

Was die Aspekte in Ziffer 3 betrifft, die gemäß Artikel 48 und 49 auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie auf die technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit abstellen, so müsste der Nachunternehmer dieselben Fähigkeiten besitzen wie der Hauptauftragnehmer, was Klein- und Mittelbetriebe ohne Grund ausschließen würde. Diese Aspekte können somit nicht in Betracht gezogen werden.

Was Artikel 47 anbetrifft, schlägt die Abänderung vor, Nachunternehmer einem strengeren System zu unterstellen als Bewerber und Bieter (bei letzteren ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, Auskünfte zu verlangen, während er dies bei Nachunternehmern systematisch tun müsste). Die Möglichkeit zur Anwendung von Artikel 47 auf Nachunternehmer zum Zwecke der Auswahl ist jedoch schon gegeben, wenn der Bieter auf Mittel zurückgreift, die ein Nachunternehmer zur Verfügung stellt (Urteil „Holst Italia“ [1]).

[1] Urteil vom 2. Dezember 1999, in der Rechtssache C-176/98, Slg. 1999, S. I-8607.

4. Es erscheint nicht gerechtfertigt, ein derart generelles Verbot auszusprechen: Der Auftraggeber hat als beteiligte Partei bereits die Möglichkeit, die Weitervergabe an Dritte zu verbieten, sofern er dies wünscht; er kann dazu entsprechende Bedingungen an die Ausführung des Auftrags knüpfen, und zwar an Aufträge aller Art und nicht nur an bestimmte Dienstleistungsaufträge. Aus denselben Gründen muss es ihm frei stehen, dies zuzulassen.

Abänderung 49 fügt Artikel 26 einen neuen Unterabsatz hinzu, der an Nachunternehmer hinsichtlich der wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Leistungsfähigkeit dieselben Anforderungen stellt wie an Bewerber oder Bieter.

Aus denselben Gründen, die auch gegen Abänderung 159 ins Feld geführt wurden (Ziffer 3 zweiter und dritter Absatz), kann Abänderung 49 nicht akzeptiert werden.

Die Abänderungen 151, 68 und 78 zielen im Wesentlichen darauf ab, Prüfungssysteme einzuführen, wie sie die „Sektorenrichtlinie“ 93/38/EWG vorsieht.

Abänderung 151 fügt Artikel 32 einen neuen Absatz 2a hinzu, mit dem der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, ein Prüfungssystem einzuführen; beträgt die Laufzeit des Systems mehr als drei Jahre, so ist jedes Jahr eine Bekanntmachung zu veröffentlichen, sonst genügt eine einmalige Bekanntmachung.

Abänderung 68 führt die Möglichkeit des Aufruf zum Wettbewerb durch Bekanntmachung des Bestehens eines Prüfungssystems ein.

Abänderung 78 führt Regeln für Prüfungssysteme ein. Diese Regeln orientieren sich an den entsprechenden Vorschriften der geltenden Sektorenrichtlinie; die Abänderung übernimmt jedoch weder die Bestimmungen hinsichtlich der Pflicht, qualifikationsbezogene Entscheidungen zu begründen, noch die Bestimmungen, die die Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und der Gleichbehandlung im Rahmen der Prüfungssysteme vorschreiben. Was die Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer betrifft, beschränkt sich die Abänderung auf den Hinweis, dass das System „auf der Grundlage objektiver Regeln und Kriterien gehandhabt [wird], die von dem Auftraggeber aufgestellt werden“, ohne dass auf die allgemeinen Eignungskriterien verwiesen wird.

Die Abänderungen 151, 68 und 78 (Artikel 45a) müssen gemeinsam analysiert werden. Damit soll das System der „Sektorenrichtlinie“ eingeführt werden, d. h. die Möglichkeit, ein — jedem Auftraggeber eigenes — Prüfungssystem als Instrument für den Aufruf zum Wettbewerb bei mehreren individuellen Aufträgen einzusetzen, die während der Geltungsdauer des Systems vergeben werden sollen. Dies bedeutet Folgendes: Statt dass so viele Bekanntmachungen veröffentlicht würden wie es Aufträge zu vergeben gilt, würde entweder nur eine einzige Bekanntmachung pro Jahr veröffentlicht, die als Wettbewerbsaufruf für alle unter das System fallenden Aufträge dieses Jahres anzusehen wäre, oder falls das System länger als ein Jahr gilt, eine einzige Bekanntmachung für alle Aufträge, die während der betreffenden Geltungsdauer vergeben werden sollen. Das Prüfungssystem wären theoretisch zu jedem Zeitpunkt offen. In der Praxis wäre die Zugangsmöglichkeit sehr stark vom Zufall abhängig, denn es würde voraussetzen, dass die Wirtschaftsteilnehmer von der Existenz des betreffenden Systems aufgrund einer Bekanntmachung erführen, die bereits Monate, wenn nicht Jahre zuvor veröffentlicht wurde. Dies würde nicht nur dem Aufruf zum Wettbewerb für die Aufträge schaden, sondern auch neu gegründeten Unternehmen. Die Abänderung würde folglich zu einem inakzeptablen Transparenzverlust führen und möglicherweise die Unternehmen bevorteilen, die die ursprüngliche Bekanntmachung kennen. Dies wäre nicht der Fall, wenn derartige Systeme und die Aufträge, die auf dieser Grundlage vergeben würden, sich auf einen angemessenen Aufruf zum Wettbewerb und elektronische Mittel stützen würden, die die Transparenz und die Chancengleichheit sicherstellen. Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Einführung von Prüfungssystemen dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen widerspräche, wenn sie für zentrale Auftraggeber gelten würde.

Mit Abänderung 63 soll die Anwendung von Rahmenvereinbarungen auf geistig-schöpferische Dienstleistungen verboten und eine besondere Regelung für Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen eingeführt werden.

Der erste Teil der Abänderung ist überholt, da über die Abänderung betreffend der Trennung zwischen geistig-schöpferischen und sonstigen Dienstleistungen nicht abgestimmt wurde. Der zweite Teil der Abänderung geht auf Probleme zurück, die von den Übersetzungsdiensten der europäischen Institutionen, allen voran des Parlaments, aufgeworfen wurden und inzwischen zur vollsten Zufriedenheit dieser Dienste gelöst worden sind.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die betreffenden Dienstleistungen Gegenstand von Anhang I Teil B sind und nicht allen Verfahrensvorschriften der Richtlinie unterliegen (Aufruf zum Wettbewerb und detaillierte Verfahrensregeln). Folglich würde die Abänderung aufgrund der Einführung spezieller Regeln für die Rahmenvereinbarungen dazu führen, dass die auf diese Vereinbarungen anwendbaren Vorschriften ohne Grund strenger ausfallen würden als die Vorschriften, die für öffentliche Aufträge in demselben Sektor gelten.

Abänderung 139 untersagt den Rückgriff auf Rahmenvereinbarungen bei öffentlichen Bauaufträgen.

Die Rahmenvereinbarungen können bei Bauaufträgen durchaus sinnvoll sein, vor allem bei Aufträgen „standardisierter“ Art, z. B. Aufbringung oder Ausbesserung von Straßenbelägen. Der in der Abänderung vorgeschlagene Ausschluss kann daher nicht akzeptiert werden.

Abänderung 66 dient der Änderung von Artikel 33; damit soll der Anwendungsbereich des für den Bau von Sozialwohnungen zulässigen besonderen Vergabeverfahrens auf alle „öffentlichen Bauaufträge, die wegen des Umfangs, der Komplexität, der Dauer und/oder der Finanzierung eine gemeinschaftliche Projektplanung durch eine Arbeitsgemeinschaft [...] erfordern“, ausgedehnt werden.

Diese Abänderung ist auf keinen Fall akzeptabel, denn sie erweitert auf sehr vage Art die Möglichkeiten, auf das Verhandlungsverfahren zurückzugreifen. Andererseits sei darauf hingewiesen, dass eine große Zahl der Fälle, die im Mittelpunkt dieser Abänderung stehen, bereits durch Artikel 30 abgedeckt sind.

Abänderung 69 erläutert im Hinblick auf Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1, dass Bekanntmachungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden müssen.

Diese Abänderung würde die Veröffentlichungsmodalitäten festschreiben und verhindern, dass Anpassungen an den technischen Fortschritt vorgenommen werden können, mit denen die Veröffentlichung der Bekanntmachungen künftig auf geeignetere Weise erfolgen könnte.

Abänderung 161 streicht die Bestimmung, dass die Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge und Angebote so bemessen werden müssen, dass den Wirtschaftsteilnehmern genügend Zeit verbleibt.

Da diese Bestimmung für einen besseren und realeren Aufruf zum Wettbewerb bei öffentlichen Aufträgen sorgen soll, kann die Abänderung nicht akzeptiert werden.

Abänderung 71 ändert Artikel 40 dahingehend, dass die besonderen Teilnahmebedingungen keine unterschiedliche Behandlung der Bieter bedingen dürfen. Dies gilt für die Bedingungen, die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführt sind.

Das Ziel, das diese Abänderung verfolgt, steht zwar im Einklang mit dem Richtlinienvorschlag, sie ist aber überflüssig, da sie bereits durch Artikel 2 abgedeckt ist, der sich mit den Grundprinzipien befasst, die während des gesamten Vergabeverfahrens einzuhalten sind.

Abänderung 72 beschränkt die Möglichkeiten, ein Vergabeverfahren vor Zuschlagserteilung zu beenden, auf zwei Fälle: wenn kein Angebot eingegangen ist, das die Zuschlagskriterien erfüllt, und wenn andere schwer wiegende Gründe bestehen, die der Auftraggeber nicht zu verantworten hat.

Die Ziele dieser Abänderung sind zwar löblich (Vermeidung etwaiger Manipulationen und mehr Planungssicherheit für Unternehmen), sie kann in dieser Form aber nicht akzeptiert werden, da sie die Möglichkeiten, von der Auftragsvergabe abzusehen, auf drastische, unverhältnismäßige und nicht angemessene Weise beschneidet.

Die Gründe zur vorzeitigen Beendigung dürfen nicht erschöpfend aufgelistet werden, denn der Auftraggeber muss als Beschaffer die Möglichkeit haben, auf sehr unterschiedliche Situationen zu reagieren, die die Richtlinie nicht abgrenzen kann. Es sei darauf hingewiesen, dass die Abänderung unter anderem die Möglichkeit ausschließen würde, ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das geltende Gemeinschaftsrecht vorzeitig zu beenden, was im Widerspruch zur „Rechtsmittelrichtlinie“ [1] stünde.

Schließlich muss angemerkt werden, dass der Auftraggeber bereits verpflichtet ist, den Teilnehmern mitzuteilen, warum er auf die Auftragsvergabe verzichtet. Genau damit soll eine bewusste Manipulation verhindert und den Teilnehmern die Möglichkeit gegeben werden, die Begründetheit der Entscheidung des Auftraggebers nachzuprüfen.

Abänderung 131 will dem Auftraggeber die Möglichkeit nehmen, die Mittel zu wählen, mit denen die im Vergabeverfahren erforderlichen Informationen übermittelt und ausgetauscht werden.

Diese Abänderung würde die Auftraggeber dazu zwingen, die Angebote auf jedem beliebigen Weg in Empfang zu nehmen, ohne dass der Tatsache Rechnung getragen würde, ob er über die nötigen technischen Voraussetzungen zu deren Entgegennahme verfügt. Die Abänderung kann daher nicht akzeptiert werden.

Abänderung 73 schreibt die Zurückweisung elektronisch eingereichter Angebote vor, bei denen keine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne der Richtlinie 1999/93/EG verwendet und der Inhalt nicht zuverlässig verschlüsselt wurde.

Diese Abänderung orientiert sich am derzeitigen Stand der Technik im Bereich der elektronischen Signaturen. Die technische Entwicklung in diesem Bereich schreitet allerdings rasch voran. Die Abänderung würde dazu führen, dass die Richtlinie an jede Weiterentwicklung angepasst werden müsste. Die Garantien, die elektronische Signaturen bieten, kann man erhalten, indem man auf die nationalen Bestimmungen für elektronische Signaturen abstellt (dadurch werden spätere Änderungen am Text vermieden, falls sich das Gemeinschaftsrecht weiterentwickelt). Darüber hinaus ist eine Verschlüsselung nicht notwendig, denn die Unverletzlichkeit der Angebote kann auch auf anderem Wege ohne Verschlüsselung sichergestellt werden. Ferner würde die Verschlüsselung zusätzliche Kosten für den Beschaffer und den Bieter verursachen. Diese Abänderung kann daher nicht akzeptiert werden.

Abänderung 75 sieht vor, dass ein zugelassener Dritter eingeschaltet werden muss, der die vertrauliche Behandlung der vom Bieter übermittelten Informationen gewährleistet.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Gemeinschaft stets davon Abstand genommen hat, Akkreditierungssysteme zwingend vorzuschreiben, da die Gefahr besteht, dass sie zu Verzerrungen führen und die Disparitäten zwischen den Mitgliedstaaten verstärken.

---

[1] Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33), geändert durch Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1).

Abänderung 76 sieht die Möglichkeit vor, dass bei der Festlegung der für einen bestimmten Auftrag verlangten Leistungsfähigkeit mangelnde Erfahrung durch den Nachweis „besonderer Leistungsfähigkeit“ ausgeglichen werden kann.

Eine besondere Leistungsfähigkeit allein kann in der Praxis kein Ersatz für Erfahrung sein; sie bietet dem Auftraggeber keine ausreichenden Garantien für die zuverlässige Ausführung des Auftrags (Ausbildungsnachweise sind kein Ersatz für praktische Erfahrung). Aufgrund der Schwellenwerte sind Aufträge, auf die die Richtlinie anwendbar ist, darüber hinaus von besonderer Bedeutung, deshalb sind angemessene Garantien erforderlich. Im Übrigen ist die in der Abänderung genannte „besondere Leistungsfähigkeit“ nicht definiert; dasselbe gilt für die diesbezüglichen Nachweise. Damit tut sich für den Auftraggeber eine Quelle für potenzielle Rechtsstreitigkeiten auf.

Abänderung 81 erweitert Artikel 46 Absatz 1 um den Zusatz „wegen betrügerischen oder sonstigen unlauteren wettbewerbswidrigen Verhaltens im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Gemeinsamen Markt“.

Beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts gibt es weder eine Harmonisierung der diese Phänomene betreffenden Straftatbestände im Rahmen der dritten Säule noch verfügen alle Mitgliedstaaten über diesbezügliche strafrechtliche Bestimmungen. Unter diesen Voraussetzungen kann der mit Artikel 46 Absatz 1 geschaffene Mechanismus nicht umgesetzt werden.

Abänderung 82 erweitert Artikel 46 Absatz 1 um einen zusätzlichen zwingenden Ausschlussgrund „wegen Nichteinhaltung von tarifvertraglichen und sonstigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und Gesetzen in dem Land, in dem sie niedergelassen sind, oder in einem anderen betroffenen Land“.

Aus denselben Gründen wie bei der vorangegangenen Abänderung, also weil die Straftatbestände/Verstöße gegen das Arbeitsrecht nicht Gegenstand einer Rechtsangleichung im Rahmen der dritten Säule sind, wird diese Abänderung nicht akzeptiert.

Im Übrigen räumt Artikel 46 Absatz 2 bereits die Möglichkeit für derartige Ausschlüsse ein, deren Prinzip in einem Erwägungsgrund (siehe Abänderung 86) erläutert werden kann.

Abänderung 83 dehnt den Anwendungsbereich von Artikel 46 Absatz 1 auf Drogenvergehen gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen (Wien, 19. Dezember 1988) aus.

Beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts gibt es weder eine Harmonisierung der diese Phänomene betreffenden Straftatbestände im Rahmen der dritten Säule noch verfügen alle Mitgliedstaaten über diesbezügliche strafrechtliche Bestimmungen. Unter diesen Voraussetzungen kann das mit Absatz 1 geschaffene System nicht verwirklicht werden.

Mit Abänderung 84 soll die derzeitige Möglichkeit des Auftraggebers gestrichen werden, Bieter und Bewerber vom Vergabeverfahren auszuschließen, die sich im Konkursverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befinden. Aufgrund von Abänderung 90 wird aus dieser Möglichkeit eine Verpflichtung.

Abänderung 90 sieht den zwingenden Ausschluss aller Wirtschaftsteilnehmer vor, die sich im Konkursverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befinden.

Die Abänderungen 84 und 90 würden allen Auftraggebern in der EU verbieten, einen Auftrag an ein Unternehmen zu vergeben, das sich in einem Vergleichsverfahren befindet, womit diesem nicht die geringste Chance gegeben und es gewissermaßen zur Auflösung gezwungen würde. Daher scheint es angebrachter, dem einzelnen Beschaffer die Möglichkeit zu belassen, auf Wunsch einen Wirtschaftsteilnehmer auszuschließen, der sich in der betreffenden Lage befindet.

Abänderung 92 fügt bei den Möglichkeiten zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit im Zusammenhang mit Lieferungen die Maßnahmen des Lieferanten „zum Umweltschutz und zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer“ hinzu sowie die Angabe der technischen Fachkräfte oder Stellen, die mit dem „Umweltmanagement und der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer“ beauftragt sind.

Anhand dieser Abänderung sollen die technischen Möglichkeiten eines Unternehmens eingeschätzt werden können, ein Produkt zu liefern, das den Erfordernissen des Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitnehmerschutzes gerecht wird. Diese Aspekte betreffen entweder die Produktbeschreibung (Vorgabe eines umweltverträglicheren Herstellungsprozesses) oder die Einhaltung der Sozial- oder Umweltvorschriften (Ausschluss eines Bieters, der gegen die Vorschriften verstößt); diese Aspekte haben ihren Platz in anderen Phasen des Vergabeverfahrens.

Abänderung 94 führt die Zuverlässigkeit des Unternehmers als weiteres Kriterium neben der technischen/beruflichen Leistungsfähigkeit ein.

Die Zuverlässigkeit ist ein besonders subjektives Kriterium, deshalb darf es nicht parallel zur Leistungsfähigkeit eingeführt werden. Aus diesem Grund kann die Abänderung nicht akzeptiert werden.

Abänderung 176 verfolgt im Hinblick auf das Zuschlagskriterium des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ folgendes Ziel:

1. Streichung der Erläuterung, dass der Zuschlag auf das „für den Auftraggeber“ wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt;

2. Erläuterung, dass die Umwelteigenschaften die „Produktionsmethoden“ einschließen können;

3. Zusatz des Kriteriums der „Gleichbehandlungspolitik“.

Zu Ziffer 1: Die Streichung der Wortfolge „für den Auftraggeber“ würde die Möglichkeit schaffen, sich auf diffuse, häufig nicht messbare Kriterien zu berufen, etwa auf Vorteile für „die Gesellschaft“ im weitesten Sinne. Derartige Zuschlagskriterien würden ihrer eigentlichen Funktion nicht mehr gerecht, nämlich die Einschätzung der inhärenten Qualität der Angebote zu ermöglichen, damit das Angebot ermittelt werden kann, das dem Beschaffer das beste Verhältnis zwischen Qualität und Preis bietet. Damit würde die Zielsetzung der Vergaberichtlinie auf den Kopf gestellt; außerdem würde es auf eine Instrumentalisierung dieser Rechtsvorschriften zugunsten sektorspezifischer Vorgehensweisen hinauslaufen, wenn zusätzlich Risiken ernsthafter Ungleichbehandlung eingeführt würden.

Zu Ziffer 2: Der Zuschlag ist nicht die geeignete Phase, wenn es darum geht, eine umweltverträglichere Produktionsmethode zu wählen. Umweltverträglichere Produktionsmethoden können bei der Bestimmung des Auftragsgegenstands in den technischen Spezifikationen vorgegeben werden, wenn der Beschaffer an dem umweltverträglichsten Produkt interessiert ist. Wenn er verschiedene Lösungen miteinander vergleichen und das Kosten-Nutzen-Verhältnis von Lösungen einschätzen will, die in stärkerem oder geringerem Maße umweltverträglich sind, kann er Varianten zulassen oder vorschreiben.

Zu Ziffer 3: Der Gleichbehandlungsgrundsatz hat eine besondere Bedeutung im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen (= alle Bewerber/Bieter in derselben Weise behandeln); dagegen scheint die Abänderung auf die Gleichstellungspolitik abzustellen. Wenn es sich um ein Kriterium handelt, das nicht die Eigenschaften eines Angebots, sondern die Unternehmenspolitik betrifft, dann kann es kein Zuschlagskriterium sein. Die Einführung unternehmensspezifischer Kriterien würde dazu führen, dass bestimmte Unternehmen bei der Zuschlagserteilung aufgrund nicht messbarer Kriterien bevorzugt würden, auch wenn ihr Angebot dem Beschaffer nicht das günstigste Verhältnis zwischen Qualität und Preis bietet.

Abänderung 99 streicht die Verpflichtung, die Zuschlagskriterien zu gewichten, und ersetzt sie durch die Verpflichtung, sie „in der Reihenfolge ihrer Bedeutung“ anzugeben.

Die Einführung einer Bestimmung, die zur Gewichtung verpflichtet, ist ein grundlegendes Element des Vorschlags; dadurch sollen Manipulationen zugunsten bestimmter Wirtschaftsteilnehmer verhindert werden, was in der Praxis vorgekommen ist. Jeder Bieter soll die Möglichkeit erhalten, sich gemäß den vom Gerichtshof in seinem Urteil „SIAC“ [1] herausgearbeiteten Grundsätzen vernünftig zu informieren. Die vorherige Angabe des Gewichts der einzelnen Kriterien ist von wesentlicher Bedeutung.

Abänderung 102 streicht in Artikel 61 Absatz 1 den Teilsatz, der klar darauf hinweist, dass es dem Auftraggeber vorbehalten ist, das Medium zu wählen, mit dem die Informationen im Zusammenhang mit einem Wettbewerb übermittelt werden.

Ohne diesen Teilsatz hätten die Teilnehmer die Möglichkeit, selbst das Übermittlungsmedium zu bestimmen mit den Folgen, die bei Abänderung 131 dargelegt wurden.

Abänderung 103 fügt Artikel 61 einen neuen Absatz 1a hinzu, der vorschreibt, dass bei der elektronischen Übermittlung von Plänen oder Entwürfen im Rahmen von Wettbewerben für Dienstleistungsaufträge fortgeschrittene elektronische Signaturen zu verwenden sind und außerdem eine zuverlässige Verschlüsselung vorzunehmen ist.

Hier sei auf die Gründe für die Zurückweisung der Abänderung 73 verwiesen und auf den Wortlaut von Artikel 61 im Zusammenhang mit Abänderung 104.

Abänderung 107 streicht bestimmte Befugnisse, die es der Kommission erlauben, nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für das öffentliche Auftragswesen bestimmte Aspekte der Richtlinie zu ändern, die für einen reibungslosen Ablauf erforderlich sind. Diese Befugnisse betreffen die Neufestsetzung der Schwellenwerte zu deren Anpassung an veränderte SZR/Euro-Paritäten, etwaige Änderungen hinsichtlich der Erstellung, Übermittlung und Veröffentlichung der Bekanntmachungen und statistischen Aufstellungen sowie die Änderung von Anhang VIII, um technologischen Entwicklungen und Änderungen an den Systematiken in Anhang I und II Rechnung zu tragen.

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass mit der Abänderung eine Reihe von Zuständigkeiten gestrichen werden, die der Kommission bereits nach geltendem Recht übertragen sind. Was die neuen Befugnisse anbelangt, so sind diese auf Bereiche beschränkt, in denen sich die technische Entwicklung (Einsatz elektronischer Werkzeuge) so schnell vollzieht, dass die Richtlinie ohne entsprechende Anpassung rasch überholt wäre; dasselbe gilt auch für das Mitentscheidungsverfahren angesichts seiner Länge.

Abänderung 108 fügt einen neuen Artikel ein, mit dem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollen, effiziente, offene und transparente Mechanismen zu schaffen, die die Anwendung der Richtlinie gewährleisten. Sie präzisiert anschließend, dass die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck unabhängige Vergabestellen für öffentliche Aufträge einrichten können, die weitreichende Befugnisse haben; dazu zählt unter anderem die Aufhebung von Auftragsvergabeverfahren und die Wiedereröffnung des Vergabeverfahrens.

Die Richtlinie 89/665/EWG verlangt bereits von den Mitgliedstaaten, dass sie auf nationaler Ebene wirksame Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe vorsehen, wozu auch die genannten Maßnahmen zählen, ferner die Befugnis, unrechtmäßige Entscheidungen für ungültig zu erklären und Schadensersatz zuzugestehen. Die Mitgliedstaaten können sich dieser Verpflichtung entweder dadurch entledigen, dass sie den nationalen Gerichten diese Befugnisse zugestehen, oder dadurch, dass sie Stellen einrichten, die über die entsprechenden Befugnisse verfügen. Die mit der Abänderung eingeführte Verpflichtung ist also bereits Bestandteil des geltenden Gemeinschaftsrechts und braucht nicht erneut ausgesprochen zu werden. Was die Möglichkeit der Einrichtung unabhängiger Vergabestellen betrifft, so ist dies ebenfalls schon nach geltendem Recht möglich; daran wird in dem neuen Erwägungsgrund 30a, der auf die von der Kommission akzeptierte Abänderung 13 zurückgeht, ausdrücklich erinnert. Diese Wiederholung ist folglich überflüssig.

[1] Urteil vom 18. Oktober 2001 in der Rechtssache C-19/00, Slg. 2001, S. I-7725.

Abänderung 111 soll dazu verpflichten, in der Vorinformation die Namen und Anschriften — einschließlich E-Mail-Adresse — der Instanzen anzugeben, die bei Einlegung von Rechtsmitteln im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge zuständig sind.

Obwohl mehr Transparenz hinsichtlich der Rechtsmittel an sich löblich ist, ist die Vorinformation nicht das geeignete Instrument.

Abänderung 115 sieht laut der Mehrheit der Sprachfassungen vor, dass die Internet-Seiten des öffentlichen Sektors, die Informationen über die Vergabeverfahren enthalten, im Einklang mit den Leitlinien der Gemeinschaft für den Zugang zum Internet („Zugänglichkeitsrichtlinien der WAI (Web Accessibility Initiative Guidelines)“ stehen. (Es sei darauf hingewiesen, dass die französische Fassung radikal abweicht).

Es gibt keinen Grund, besondere Rechtsvorschriften für diese Art von Internetseiten vorzusehen. Diese Frage muss durch bereichsübergreifende Rechtsvorschriften gelöst werden, nicht etwa durch Harmonisierung auf der Basis der „Vergaberichtlinie“.

Abänderung 117 führt einen neuen Anhang ein, der sicherstellen soll, dass elektronische Kommunikationswerkzeuge zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen so eingesetzt werden, dass die Vertraulichkeit der übermittelten Daten gewahrt ist.

Obwohl die dieser Abänderung zugrunde liegenden Beweggründe durchaus legitim sind, kann der neue Anhang nicht eingefügt werden, da in der geänderten Rechtsvorschrift an keiner einzigen Stelle auf den neuen Anhang Bezug genommen wird. Sein rechtlicher Status würde folglich unbestimmt bleiben.

Abänderung 116 fügt einen neuen Anhang in Zusammenhang mit dem neuen Buchstaben ca des Artikels 54 Unterabsatz 2 ein, der in Abänderung 100 vorgeschlagen wird. Da Abänderung 100 nicht akzeptiert wurde, gilt dasselbe für diese Abänderung: siehe Erläuterungen zu Abänderung 100.

3.4 *Geänderter Vorschlag*

Gestützt auf Artikel 250 Absatz 2 EG-Vertrag ändert die Kommission ihren Vorschlag wie oben erläutert.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Lettland

(2002/C 203 E/32)

KOM(2002) 227 endg. — 2002/0103(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 7. Mai 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits [1] sieht Zugeständnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Lettland vor.

(2) Im Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung [2] wurden erste Verbesserungen der Präferenzregelung des Europa-Abkommens mit der Republik Lettland festgelegt.

(3) Verbesserungen der Präferenzregelung des Europa-Abkommens mit Lettland waren auch als Ergebnis einer ersten Verhandlungsrunde zur Liberalisierung des Agrarhandels vorgesehen. Die Verbesserungen traten am 1. Juli 2000 in Form der Verordnung (EG) Nr. 2341/2000 des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Lettland [3] in Kraft. Die zweite Anpassung der einschlägigen Bestimmungen des Europa-Abkommens — in Form eines weiteren Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen — ist noch nicht in Kraft.

(4) Es wurde ein neues Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen über die Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ausgehandelt.

(5) Eine zügige Durchführung der Anpassungen ist wesentlicher Bestandteil der Ergebnisse der Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen mit Lettland. Es ist daher zweckmäßig, die Anpassung der landwirtschaftlichen Zugeständnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Republik Lettland als autonome und befristete Maßnahme vorzusehen.

(6) Da es sich bei den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [4] handelt, sollten sie nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des Beschlusses festgelegt werden.

(7) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [5] sind die Vorschriften für eine Ausnutzung der Zollkontingente in der Reihenfolge der jeweiligen Zollanmeldedaten kodifiziert worden. Zollkontingente im Rahmen dieser Verordnung sollten daher nach den genannten Vorschriften verwaltet werden.

(8) Die Verordnung (EG) Nr. 2341/2000 sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Anhang Va des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits, im Folgenden „Europa-Abkommen" genannt, festgelegten Bedingungen für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Lettland in die Gemeinschaft werden durch die Vereinbarungen gemäß den Anhängen C a) und C b) dieser Verordnung ersetzt.

---

[1] ABl. L 26 vom 2.2.1998, S. 3.

[2] ABl. L 317 vom 10.12.1999, S. 1.

[3] ABl. L 271 vom 24.10.2000, S. 7.

[4] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

[5] ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 (ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11).

(2) Mit Inkrafttreten des Zusatzprotokolls, mit dem das Europa-Abkommen angepasst wird, um dem Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, werden die Zugeständnisse gemäß den Anhängen C a) und C b) dieser Verordnung durch die Zugeständnisse des genannten Protokolls ersetzt.

(3) Die Kommission erlässt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2.

Artikel 2

(1) Zollkontingente mit einer laufenden Nummer über 09.5100 werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

(2) An Zollkontingente gebundene Erzeugnismengen, die ab 1. Juli 2002 im Rahmen der Zugeständnisse gemäß dem Anhang A b) der Verordnung (EG) Nr. 2341/2000 in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, werden vollständig auf die in Anhang C b) dieser Verordnung vorgesehenen Mengen angerechnet, ausgenommen die Mengen, für die vor dem 1. Juli 2002 Einfuhrlizenzen erteilt wurden.

Artikel 3

(1) Die Kommission wird von dem Verwaltungsausschuss für Getreide, der mit Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates [1] eingesetzt worden ist, oder gegebenenfalls von dem gemäß den einschlägigen Bestimmungen anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt der Beschluss 1999/468/EG.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.

Artikel 4

Die Verordnung (EG) Nr. 2341/2000 des Rates wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

ANHANG C a)

Der Präferenzzollsatz Null gilt für unbeschränkte Mengen folgender Erzeugnisse mit Ursprung in Lettland (geltender Zollsatz 0 % des Meistbegünstigungszollsatzes) bei Einfuhr in die Gemeinschaft.

KN-Code [1]	KN-Code	KN-Code	KN-Code	KN-Code
0101 10 90	0208 10 19	0210 99 80	0709 30 00	0710 80 85
0101 90 19	0208 20 00	0407 00 90	0709 40 00	0711 40 00
0101 90 30	0208 30 00	0410 00 00	0709 52 00	0711 59 00
0101 90 90	0208 40 10	0601 10	0709 59 00	0711 90 10
0104 20 10	0208 40 90	0601 20	0709 60	0711 90 50
0106 19 10	0208 90 10	0602	0709 70 00	0711 90 80
0106 39 10	0208 90 55	0603	0709 90 10	0711 90 90
0205	0208 90 60	0604	0709 90 20	0712 20 00
0206 80 91	0208 90 95	0701 10 00	0709 90 50	0712 32 00
0206 90 91	0210 91 00	0701 90 10	0709 90 70	0712 33 00
0207 13 91	0210 92 00	0703 10	0709 90 90	0712 39 00
0207 14 91	0210 93 00	0703 90 00	0710 29 00	0713 50 00
0207 26 91	0210 99 10	0707 00 90	0710 30 00	0713 90 10
0207 27 91	0210 99 31	0708 10 00	0710 80 51	0713 90 90
0207 35 91	0210 99 39	0708 90 00	0710 80 59	0802 11 90
0207 36 89	0210 99 59	0709 10 00	0710 80 69	0802 12 90
0208 10 11	0210 99 79	0709 20 00	0710 80 80	0802 21 00

KN-Code [1]	KN-Code	KN-Code	KN-Code	KN-Code
0802 22 00	0901 90 90	1602 31	2008 40 59	2008 99 99
0802 31 00	0902 10 00	1602 90 10	2008 40 71	2009 31 11
0802 32 00	0904 12 00	1602 90 31	2008 40 79	2009 39 31
0802 40 00	0904 20 10	1602 90 41	2008 40 91	2009 41 10
0802 90 50	0904 20 90	1602 90 72	2008 40 99	2009 49 30
0802 90 85	0907 00 00	1602 90 74	2008 50 11	2009 50 10
0806 20 11	0910 40 13	1602 90 76	2008 60 11	2009 50 90
0806 20 12	0910 40 19	1602 90 78	2008 60 31	2009 80 19
0806 20 91	0910 40 90	1602 90 98	2008 60 39	2009 80 38
0806 20 92	0910 91 90	1603 00 10	2008 60 51	2009 80 50
0806 20 98	0910 99 99	1704 90 10	2008 60 59	2009 80 63
0808 20 90	1106 10 00	2001 90 20	2008 60 61	2009 80 69
0809 40 90	1106 30	2001 90 70	2008 60 69	2009 80 71
0810 40 30	1208 10 00	2001 90 75	2008 60 71	2009 80 79
0810 40 50	1209	2001 90 85	2008 60 79	2009 80 89
0810 40 90	1210	2003 20 00	2008 60 91	2009 80 95
0811 90 39	1211 90 30	2003 90 00	2008 60 99	2009 80 96
0811 90 50	1212 10 10	2004 90 50	2008 80 11	2009 80 99
0811 90 75	1212 10 99	2004 90 91	2008 80 31	2009 90 19
0811 90 80	1214 90 10	2004 90 98	2008 80 39	2009 90 29
0811 90 85	1502 00 90	2005 10 00	2008 92 12	2009 90 39
0811 90 95	1503 00 19	2005 60 00	2008 92 14	2009 90 51
0812 10 00	1503 00 90	2005 90 10	2008 92 34	2009 90 59
0812 90 40	1504	2005 90 50	2008 92 38	2009 90 96
0812 90 50	1507	2006 00 99	2008 92 51	2009 90 97
0812 90 60	1508	2007 10 91	2008 92 59	2009 90 98
0812 90 99	1511	2007 10 99	2008 92 74	2204 30 10
0813 10 00	1512	2008 11 92	2008 92 78	2302 50 00
0813 20 00	1513	2008 11 94	2008 92 93	2306 90 19
0813 30 00	1514	2008 11 96	2008 92 96	2308 00 90
0813 40 10	1515	2008 11 98	2008 92 98	2309 10 51
0813 40 30	1516 10 10	2008 19 19	2008 99 28	2309 10 90
0813 40 95	1516 10 90	2008 19 93	2008 99 37	2309 90 10
0813 50 15	1516 20 91	2008 19 95	2008 99 40	2309 90 31
0813 50 19	1516 20 95	2008 19 99	2008 99 45	2309 90 41
0813 50 91	1516 20 96	2008 40 11	2008 99 49	2309 90 51
0813 50 99	1516 20 98	2008 40 21	2008 99 55	
0901 12 00	1518 00 31	2008 40 29	2008 99 68	
0901 21 00	1518 00 39	2008 40 39	2008 99 72	
0901 22 00	1522 00 91	2008 40 51	2008 99 78	

[1] Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1).

ANHANG C b)

Für die Einfuhren der nachstehenden Erzeugnisse mit Ursprung in Lettland in die Gemeinschaft gelten folgende Zugeständnisse (MBZ = Meistbegünstigungszollsatz).

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung [1]	(% MBZ) [2]	vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
09.4598	0102 90 05	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	20	178 000 Stück	0	[3]
09.4537	0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Hausrinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg	20	153 000 Stück	0	[3]
09.4563	ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen, nicht zum Schlachten: Grauvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6 % ad valorem	7 000 Stück	0	[4]
09.4871	0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	frei	675	75	[8]
	0202	Fleisch von Rindern, gefroren				
	0206 10 95	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt, Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch				
	0206 29 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren, andere, Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch				
	0210 20	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert				
	0210 99 51	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern				
	0210 99 90	Genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen				
	1602 50	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht				
09.4540	ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen der KN-Codes 0203 11 90, 0203 12 90, 0203 19 90, 0203 21 90, 0203 22 90, 0203 29 90	frei	1 500	125	[5] [8]
	0104 10 30	Schafe, lebend, Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	frei	unbeschränkt		[8]
	0104 10 80	Schafe, lebend, andere				
	0104 20 90	Ziegen, lebend, andere				
	0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren				
	0210 99 21	Genießbares Fleisch von Schafen oder Ziegen, mit Knochen				
	0210 99 29	Genießbares Fleisch von Schafen oder Ziegen, ohne Knochen				
	0210 99 60	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen				
09.6676	ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch oder gekühlt, ausgenommen KN-Codes 0207 13 91, 0207 14 91, 0207 26 91, 0207 27 91, 0207 34 10, 0207 34 90, 0207 35 91, 0207 36 81, 0207 36 85, 0207 36 89	frei	755	65	[8]
09.4872	0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	200	20	[8]

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	(% MBZ) (2)	vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
09.4873	0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	3 800	0	(8)
09.4874	0403 10 11 bis 0403 10 39	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	frei	100	10	(8)
	0403 90 11 bis 0403 90 69	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao				
09.4551	0405 10 11	Natürliche Butter mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	frei	2 255	190	(8)
	0405 10 19	Natürliche Butter mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger, andere				
	0405 10 30	Rekombinierte Butter mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger				
	0405 10 50	Molkenbutter				
	0405 10 90	Butter, andere				
	0405 20 90	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von mehr als 85 GHT, jedoch weniger als 80 GHT				
	0405 90	Andere Fettstoffe aus der Milch				
09.4552	0406	Käse und Quark/Topfen	frei	5 000	500	(8)
09.6677	0409 00 00	Natürlicher Honig	frei	100	10	(8)
09.6621	ex 0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt, 15. Mai bis 31. Oktober	frei	250	50	(7) (8)
09.6623	0703 20 00	Knoblauch, frisch oder gekühlt	frei	60	5	
09.6456	0704 90	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt, andere	frei	550	50	
09.6457	ex 0706 10 00	Karotten, frisch oder gekühlt	20	250	0	
09.6678	0706 90	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt, andere	frei	200	20	
09.6679	0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt	frei	500	50	(7)
09.6680	0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	frei	50	5	
09.6458	0710 10 00	Kartoffeln, gefroren	20	250	0	
09.6681	0712 90 50	Karotten, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	frei	200	20	
	0712 90 90	Anderes Gemüse und Gemüsemischungen, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet				

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	(% MBZ) (2)	vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
09.6682	ex 0714 90 90	Gefrorene oder getrocknete Topinambur	frei	100	10	
	0806 10 10	Tafeltrauben, frisch	frei	unbeschränkt		(7)
09.6625	0808 10	Äpfel, frisch	frei	250	50	(7) (8)
	0808 20 50	Birnen, frisch (ausschl. Mostbirnen, lose geschüttet, 1. August bis 31. Dezember)	frei	unbeschränkt		(7)
	0809 20	Kirschen, frisch	frei	unbeschränkt		(7)
	0809 40 05	Pflaumen, frisch	frei	unbeschränkt		(7)
	ex 0810 10 00	Erdbeeren, frisch, 1. August bis 14. Juni	frei	unbeschränkt		(6)
	0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch	frei	unbeschränkt		(6)
	0810 30	Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, frisch	frei	unbeschränkt		(6)
09.6683	0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt über 13 GHT	20	250	0	(6)
	0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, andere	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 19	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, gefroren, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 31	Andere Himbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 39	Andere gefrorene schwarze Johannisbeeren	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 51	Andere gefrorene rote Johannisbeeren	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 59	Andere Brombeeren und Maulbeeren, gefroren	frei	unbeschränkt		(6)
	0811 20 90	Andere, gefroren	frei	unbeschränkt		(6)
09.6684	1001 10 00 1001 90 10 1001 90 91 1001 90 99	Hartweizen Speltsaatgut Weichweizen und Mengkorn Andere	frei	26 000	2 600	(8)
09.6685	1101 00 11 1101 00 15 1101 00 90 1103 11 10 1103 11 90 1103 20 60	Mehl von Hartweizen Mehl von Weichweizen und Spelz Mehl von Mengkorn Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen Pellets von Weizen	frei	9 000	900	(8)

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	(% MBZ) (2)	vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
09.6686	1002 00 00	Roggen	frei	3 750	375	(8)
09.6687	1102 10 00 1103 19 10 1103 20 10	Mehl von Roggen Grobgrieß und Feingrieß von Roggen Pellets von Roggen	frei	1 250	125	(8)
09.6688	1003 00	Gerste	frei	7 500	750	(8)
09.6689	1102 90 10 1103 19 30 1103 20 20	Gerstenmehl Grobgrieß und Feingrieß von Gerste Gerstenpellets	frei	2 500	250	(8)
09.6690	1004 00 00	Hafer	frei	2 250	225	(8)
09.6691	1102 90 30 1103 19 40 1103 20 30	Hafermehl Grobgrieß und Feingrieß von Hafer Pellets von Hafer	frei	750	75	(8)
09.6692	ex 1104	Getreidekörner, anders bearbeitet, außer KN 1104 19 50 und KN 1104 23	frei	900	90	
09.6473	1108 13 00	Kartoffelstärke	frei	500	0	
09.4564	1601 00 1602 41 1602 42 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut: Lebensmittelzubereitungen auf Grundlage dieser Erzeugnissen Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen: Schinken und Teile davon Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen: Schulter und Teile davon Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schweinen: Andere, einschließlich Mischungen	frei	180	15	(8)
09.6693	1602 32 bis 1602 39	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: von Hausgeflügel der Position 0105 der Art Gallus domesticus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: von Hausgeflügel der Position 0105 anderer Art als Gallus domesticus und Truthähne	frei	120	10	(8)
	1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker	frei	unbeschränkt		(8)
09.6694	ex 2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, außer KN 2001 90 30, 2001 90 40, 2001 90 60, 2001 90 65 and 2001 90 91	frei	600	60	
09.6695	ex 2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, außer KN 2005 20 10, 2005 70 und 2005 80 00	frei	300	30	

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	(% MBZ) (2)	vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
09.6696	2009 71	Apfelsaft mit einem Brix-Wert bis 20	frei	1 000	100	
09.6697	ex 2009 79	Apfelsaft mit einem Brix-Wert über 20, außer KN 2009 79 11 und 2009 79 91	frei	1 000	100	

(1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

(2) Besteht ein MFN-Mindestzollsatz, so entspricht der anwendbare Mindestzollsatz dem MFN-Mindestzollsatz multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

(3) Das Kontingent für diese Ware wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet. Erscheint es wahrscheinlich, dass die Einfuhren lebender Rinder in die Gemeinschaft in einem bestimmten Jahr 500 000 Stück übersteigt, so kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer Rechte aus dem Abkommen die für den Schutz des Gemeinschaftsmarkts erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen.

(4) Das Kontingent für diese Ware wird für die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Polen, Estland, Lettland und Litauen eröffnet.

(5) Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

(6) Vorbehaltlich der Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarungen, gemäß dem Anhang zu diesem Anhang.

(7) Die Senkung gilt nur für den Wertzollanteil.

(8) Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden.

Anhang zu Anhang C b)

Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung

1. Die Mindesteinfuhrpreise für nachstehende Waren zur Verarbeitung mit Ursprung in Lettland werden wie folgt festgesetzt:

KN-Code	Warenbezeichnung	Mindesteinfuhrpreis (EUR/t netto)
ex 0810 10	Erdbeeren, frisch, zur Verarbeitung	514
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch, zur Verarbeitung	385
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch, zur Verarbeitung	233
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: ganze Früchte	750
ex 0811 10 11	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: andere	576
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: ganze Frucht	750
ex 0811 10 19	Erdbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT: andere	576
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ganze Früchte	750
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	576
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: ganze Frucht	995
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von 13 GHT oder weniger: andere	796
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ganze Früchte	995
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	796
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ohne Stiele	628
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	448
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ohne Stiele	390
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	295

2. Die unter Nummer 1 festgesetzten Mindesteinfuhrpreise sind bei jeder Sendung einzuhalten. Ist der angemeldete Zollwert niedriger als der Mindesteinfuhrpreis, so wird ein Ausgleichszoll erhoben, welcher der Differenz zwischen dem angemeldeten Zollwert und dem Mindesteinfuhrpreis entspricht.

3. Zeichnet sich bei den Einfuhrpreisen für ein bestimmtes unter diese Anlage fallendes Erzeugnis die Tendenz ab, dass die Preise in naher Zukunft unter das Niveau der Mindesteinfuhrpreise sinken könnten, so unterrichtet die Europäische Kommission die lettischen Behörden, damit diese Abhilfe schaffen können.

4. Auf Antrag der Gemeinschaft oder Lettland überprüft der Assoziationsrat die Funktionsweise der Regelung oder das Niveau der Mindesteinfuhrpreise. Erforderlichenfalls fasst der Assoziationsrat die notwendigen Beschlüsse.

5. Zur Förderung der Entwicklung des Handels und zum Vorteil für alle Beteiligten kann drei Monate vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres in der Europäischen Gemeinschaft ein Konsultationstreffen stattfinden. An diesem Konsultationstreffen nehmen die Europäische Kommission und die interessierten europäischen Erzeugerorganisationen für die betreffenden Waren einerseits und die Behörden und die Erzeuger- und Ausführerorganisationen aller assoziierten Ausfuhrländer andererseits teil.

   Bei diesem Konsultationstreffen wird die Marktlage für Beeren und insbesondere die Vorausschau für die Erzeugung, die Lagerbestände, die Preisentwicklung und die mögliche Marktentwicklung sowie die Möglichkeiten zur Anpassung an die Nachfrage erörtert.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum gemeinsamen Standpunkt der Gemeinschaft im Gemischten Rat EG-Mexiko zur Geschäftsordnung der Besonderen Ausschüsse

(2002/C 203 E/33)

KOM(2002) 228 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 7. Mai 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 49 des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits kann der Gemischte Rat beschließen, besondere Ausschüsse einzusetzen, die ihn bei der Ausübung seiner Aufgaben unterstützen.

(2) Mit Artikel 17 des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 (im Folgenden „Beschluss Nr. 2/2000“ genannt) wird ein Besonderer Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen und Ursprungsregeln eingesetzt.

(3) Mit Artikel 19 des Beschlusses Nr. 2/2000 wird ein Besonderer Ausschuss für Normen und technische Vorschriften eingesetzt.

(4) Mit Artikel 20 des Beschlusses Nr. 2/2000 wird ein Besonderer Ausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen eingesetzt.

(5) Mit Artikel 24 des Beschlusses Nr. 2/2000 wird ein Besonderer Ausschuss für Stahlerzeugnisse eingesetzt.

(6) Mit Artikel 32 des Beschlusses Nr. 2/2000 wird ein Besonderer Ausschuss für öffentliche Beschaffungen eingesetzt.

(7) Mit Artikel 40 des Beschlusses Nr. 2/2000 wird ein Besonderer Ausschuss für Fragen des geistigen Eigentums eingesetzt.

(8) Mit Artikel 23 des Beschlusses Nr. 2/2001 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 27. Februar 2001 (im Folgenden „Beschluss Nr. 2/2001“ genannt) wird ein Besonderer Ausschuss für Finanzdienstleistungen eingesetzt.

(9) Gemäß Artikel 49 des Abkommens legt der Gemischte Rat in seiner Geschäftsordnung fest, wie die Besonderen Ausschüsse funktionieren sollen —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Der Beschlussentwurf im Anhang wird als Standpunkt der Gemeinschaft im Gemischten Rat EG-Mexiko angenommen.

ANHANG

BESCHLUSS Nr. . . ./2002 DES GEMISCHTEN RATES EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT-MEXIKO

vom . . . 2002

eingesetzt mit dem Abkommen vom 8. Dezember 1997 über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits

GESCHÄFTSORDNUNG DER BESONDEREN AUSSCHÜSSE

DER GEMISCHTE RAT —

gestützt auf das am 8. Dezember 1997 in Brüssel unterzeichnete Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen" genannt), insbesondere auf Artikel 49,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 49 des Abkommens kann der Gemischte Rat besondere Ausschüsse einsetzen, die ihn bei der Ausübung seiner Aufgaben unterstützen.

Mit Artikel 17 des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 (im Folgenden „Beschluss Nr. 2/2000" genannt) wird ein Besonderer Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen und Ursprungsregeln eingesetzt.

Mit Artikel 19 des Beschlusses Nr. 2/2000 wird ein Besonderer Ausschuss für Normen und technische Vorschriften eingesetzt.

Mit Artikel 20 des Beschlusses Nr. 2/2000 wird ein Besonderer Ausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen eingesetzt.

Mit Artikel 24 des Beschlusses Nr. 2/2000 wird ein Besonderer Ausschuss für Stahlerzeugnisse eingesetzt.

Mit Artikel 32 des Beschlusses Nr. 2/2000 wird ein Besonderer Ausschuss für öffentliche Beschaffungen eingesetzt.

Mit Artikel 40 des Beschlusses Nr. 2/2000 wird ein Besonderer Ausschuss für Fragen des geistigen Eigentums eingesetzt.

Mit Artikel 23 des Beschlusses Nr. 2/2001 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 27. Februar 2001 (im Folgenden „Beschluss Nr. 2/2001" genannt) wird ein Besonderer Ausschuss für Finanzdienstleistungen eingesetzt.

Gemäß Artikel 49 des Abkommens legt der Gemischte Rat in seiner Geschäftsordnung fest, wie die Besonderen Ausschüsse funktionieren sollen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Besonderen Ausschüsse wird im Anhang dieses Beschlusses festgelegt und der Geschäftsordnung des Gemischten Rats im Anhang des Beschlusses Nr. 1/2001 des Gemischten Rates EG-Mexiko als Anlage beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am . . . in Kraft.

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG DER BESONDEREN AUSSCHÜSSE EG-MEXIKO

Artikel 1

Vorsitz

Der Vorsitz in den Besonderen Ausschüssen wird abwechselnd von einem Vertreter der Europäischen Kommission und einem Vertreter der Regierung Mexikos wahrgenommen, bei denen es sich in der Regel um hohe Beamte handelt.

Artikel 2

Sitzungen

Die Besonderen Ausschüsse treten entsprechend den Bestimmungen derjenigen Artikel der Beschlüsse Nrn. 2/2000 und 2/2001 zusammen, durch die sie eingesetzt wurden.

Artikel 3

Delegationen

Vor jeder Sitzung teilen die Vertragsparteien dem Vorsitzenden der Besonderen Ausschüsse die voraussichtliche Zusammensetzung und den Namen des Leiters ihrer Delegation mit.

Artikel 4

Sekretariat

(1) Ein Beamter der Europäischen Kommission und ein Beamter der Regierung Mexikos sind gemeinsam als Sekretäre des Besonderen Ausschusses tätig.

(2) Alle an den Vorsitzenden der Besonderen Ausschüsse gerichteten bzw. von ihm aufgesetzten Schriftstücke nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung werden den Sekretären der Besonderen Ausschüsse, den Sekretären und dem Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses sowie gegebenenfalls den Mitgliedern des Gemischten Ausschusses übermittelt.

Artikel 5

Unterlagen

Stützen sich die Besonderen Ausschüsse bei ihren Beratungen auf schriftliche Unterlagen, so werden diese nummeriert und als Unterlagen des Besonderen Ausschusses von den beiden Sekretären weitergeleitet.

Artikel 6

Öffentlichkeit

Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen der Besonderen Ausschüsse nicht öffentlich.

Artikel 7

Tagesordnung

(1) Die Sekretäre der Besonderen Ausschüsse stellen für jede Sitzung spätestens 30 Tage vor der Sitzung eine vorläufige Tagesordnung mit den entsprechenden Unterlagen auf. Die Tagesordnung wird spätestens 15 Tage vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden, den Sekretären und den Mitgliedern des Gemischten Ausschusses übersandt. Die Tagesordnung wird von den Besonderen Ausschüssen zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist die Zustimmung beider Vertragsparteien erforderlich.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen können mit Zustimmung beider Vertragsparteien verkürzt werden, um den Erfordernissen des Einzelfalls Rechnung zu tragen.

Artikel 8

Protokoll

Über jede Sitzung wird anhand einer vom Vorsitzenden zu erstellenden Zusammenfassung der Schlussfolgerungen der Besonderen Ausschüsse ein Protokoll angefertigt.

1. Die Vertragsparteien arbeiten unmittelbar nach den Sitzungen der Besonderen Ausschüsse einvernehmlich eine erste Fassung des Protokolls aus.

2. Daraufhin haben die Vertragsparteien 20 Tage Zeit, um das Protokoll intern zirkulieren zu lassen und die intern korrigierten Fassungen zu vergleichen.

3. Nach Annahme durch die Besonderen Ausschüsse wird das Protokoll innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der in Absatz 2 genannten internen Korrekturen vom Vorsitzenden und von den Sekretären unterschrieben.

4. Dem Vorsitzenden und den Sekretären des Gemischten Ausschusses wird eine Kopie des Protokolls übermittelt.

Artikel 9

Empfehlungen

(1) In den Fällen, in denen die Besonderen Ausschüsse gemäß dem Beschluss Nr. 2/2000 bzw. dem Beschluss Nr. 2/2001 ermächtigt sind, Empfehlungen auszusprechen, tragen diese die Überschrift „Empfehlung", gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum der Annahme und der Bezeichnung des Gegenstands.

(2) Spricht ein Besonderer Ausschuss eine Empfehlung aus, so gelten die Artikel 10, 11 und 12 des Beschlusses Nr. 1/2001 zur Festlegung der Geschäftsordnung des Gemischten Rates sinngemäß.

(3) Die Empfehlungen werden dem Vorsitzenden und den Sekretären des Gemischten Ausschusses übermittelt.

Artikel 10

Kosten

(1) Die Vereinigten Mexikanischen Staaten und die Europäische Gemeinschaft tragen jeweils die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Besonderen Ausschüsse entstehen.

(2) Die Kosten für die Organisation der Sitzungen, das Dolmetschen in den Sitzungen und für die Übersetzung und Vervielfältigung von Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

Artikel 11

Jahresbericht

Die Besonderen Ausschüsse erstatten dem Gemischten Ausschuss jährlich Bericht.

Artikel 12

Weitere besondere Ausschüsse

Diese Geschäftsordnung gilt für alle weiteren besonderen Ausschüsse oder Gremien, die im Einklang mit Artikel 49 des Abkommens eingesetzt werden, um den Gemischten Rat bei der Ausübung seiner Ausgaben zu unterstützen.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum Standpunkt der Gemeinschaft bezüglich der Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses, über die der durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Bulgarien eingesetzte Assoziationsrat zu beschließen hat

(2002/C 203 E/34)

KOM(2002) 231 endg. — 2002/0107(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 13. Mai 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom),

gestützt auf Artikel 300, Absatz 2, Unterabsätze 2 und 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1995 [1] über den Abschluss des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 110 des Europa-Abkommens kann der Assoziationsrat Sonderausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

(2) Ein Dialog und eine Zusammenarbeit zwischen Regional- und Lokalbehörden in der Europäischen Union und in der Republik Bulgarien können zur vollständigen Umsetzung des Europa-Abkommens einen wichtigen Beitrag leisten.

(3) Eine derartige Zusammenarbeit erscheint zweckmäßig zwischen den Mitgliedern des Ausschusses der Regionen der Europäischen Gemeinschaften und des bulgarischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Der Standpunkt, den die Gemeinschaft in dem durch Artikel 110 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits eingesetzten Assoziationsrat bezüglich der Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses einnimmt, stützt sich auf den Entwurf eines Beschlusses des genannten Assoziationsrats, der diesem Beschluss beigefügt ist.

---

[1] ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 1.

ENTWURF BESCHLUSS Nr. . . ./2002 DES ASSOZIATIONSRATES

zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits

zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/95 [1] über die Geschäftsordnung des Assoziationsrates durch die Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses zwischen dem Ausschuss der Regionen und dem bulgarischen Verbindungsausschuss für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits [2], insbesondere auf Artikel 110,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regional- und Kommunalbehörden in der Europäischen Union und der Republik Bulgarien können durch einen Dialog und durch Zusammenarbeit einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung ihrer Beziehungen und zur europäischen Integration leisten.

Es erscheint zweckmäßig, eine solche Zusammenarbeit auf der Ebene des Ausschusses der Regionen einerseits und des bulgarischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen andererseits durch die Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses zu ermöglichen.

Das bedeutet, dass die mit Beschluss Nr. 1/95 verabschiedete Geschäftsordnung des Assoziationsrates entsprechend geändert werden muss —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Folgende Artikel sind in die Geschäftsordnung des Assoziationsrates einzufügen:

„*Artikel 15*

Zur Unterstützung des Assoziationsrates wird ein Gemischter Beratender Ausschuss (nachstehend ‚Ausschuss' genannt) zwecks Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Regional- und Kommunalbehörden in der Europäischen Gemeinschaft und denen in der Republik Bulgarien eingesetzt. Hauptziele dieses Dialogs und dieser Zusammenarbeit sind:

1. Vorbereitung der bulgarischen Regionen und Kommunalbehörden auf ihre Tätigkeit im Rahmen der künftigen Mitgliedschaft in der Europäischen Union;

2. Vorbereitung der bulgarischen Regionen und Kommunalbehörden auf ihre Mitarbeit im Ausschuss der Regionen nach dem Beitritt der Republik Bulgarien;

3. Informationsaustausch über aktuelle Probleme von beiderseitigem Interesse, insbesondere über den aktuellen Stand der EG-Regionalpolitik und des Beitrittsprozesses sowie über die Vorbereitung der bulgarischen Regionen und Kommunalbehörden in den entsprechenden Politikfeldern;

4. Förderung des multilateralen strukturierten Dialogs zwischen a) den bulgarischen Regionen und Kommunalbehörden und b) den Regionen der EU-Mitgliedstaaten, u. a. durch Vernetzung in einzelnen Bereichen, in denen sich bestimmte Probleme am wirksamsten durch direkte Kontakte und eine direkte Zusammenarbeit zwischen den Regionen und Kommunalbehörden der EU-Mitgliedstaaten und der Republik Bulgarien lösen lassen;

5. Ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Regional- und Kommunalbehörden der Republik Bulgarien und der Mitgliedstaaten über die interregionale Zusammenarbeit;

6. Förderung eines Erfahrungs- und Wissensaustausches im Bereich Regionalpolitik und Strukturmaßnahmen zwischen a) den bulgarischen Regionen und Kommunalbehörden und b) den Regionen und Kommunalbehörden der EU-Mitgliedstaaten, vor allem in Bezug auf Know-how und Techniken betreffend die Erstellung von regionalen und kommunalen Entwicklungsplänen oder Strategien sowie auf den rationellsten Einsatz von Strukturfonds;

7. Unterstützung der bulgarischen Regional- und Kommunalbehörden durch einen Informationsaustausch über die praktische Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in allen Lebensbereichen auf regionaler und kommunaler Ebene;

[1] ABl. L 255 vom 25.10.1995, S. 19.

[2] ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 3.

8. Erörterung anderer einschlägiger Fragen, die von der einen oder der anderen Seite vorgeschlagen werden und sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Europa-Abkommens sowie im Rahmen der Heranführungsstrategie ergeben können.

Artikel 16

Der Ausschuss setzt sich aus acht Vertretern des Ausschusses der Regionen einerseits und acht Vertretern des bulgarischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen andererseits zusammen. Stellvertretende Mitglieder werden in gleicher Anzahl ernannt.

Der Ausschuss übt seine Tätigkeit im Benehmen mit dem Assoziationsrat bzw., was die Förderung des Dialogs zwischen den Regional- und Kommunalbehörden betrifft, aus eigener Initiative aus.

Der Ausschuss kann gegenüber dem Assoziationsrat Empfehlungen aussprechen.

Durch die Auswahl der Mitglieder wird gewährleistet, dass der Ausschuss ein möglichst getreues Bild von den verschiedenen Stufen der Regional- und Kommunalbehörden in der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien abgibt.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuss legt in seiner Geschäftsordnung fest, in welchen Abständen er zusammentritt.

Der Vorsitz im Ausschuss wird von einem Mitglied des Ausschusses der Regionen der Europäischen Gemeinschaft und einem Mitglied des bulgarischen Verbindungsausschusses für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen gemeinsam geführt.

Artikel 17

Der Ausschuss der Regionen einerseits und der bulgarische Verbindungsausschuss für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen andererseits kommen für Personal- und Reisekosten, Tagegelder sowie für Post- und Telekommunikationskosten auf, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses entstehen.

Die Kosten für Dolmetschdienste während der Sitzungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung von Unterlagen werden vom Ausschuss der Regionen getragen; hiervon ausgenommen sind die Kosten für die Übertragung ins Bulgarische oder aus dem Bulgarischen, die der bulgarische Verbindungsausschuss für die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen trägt.

Die sonstigen Kosten für die praktische Durchführung der Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 69/208/EWG über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen

(2002/C 203 E/35)

KOM(2002) 232 endg. — 2002/0105(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Mai 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Saatgut von Verbundsorten von Öl- und Faserpflanzenarten sollte in den Geltungsbereich der Richtlinie 69/208/EWG des Rates [1] aufgenommen werden. Außerdem sind die Bedingungen festzulegen, die die Verbundsorten erfüllen müssen, einschließlich der Farbe des für Verpackungen von zertifiziertem Saatgut von Verbundsorten vorgeschriebenen amtlichen Etiketts.

(2) Wegen ihrer zunehmenden Bedeutung in der Gemeinschaft sollten zusätzlich zu den Sonnenblumen-Hybriden noch andere Hybridsorten von Öl- und Faserpflanzenarten in den Geltungsbereich der Richtlinie 69/208/EWG aufgenommen werden.

(3) Diese Richtlinie muss spätestens ab 30. Juni 2002 zur Anwendung kommen. Wegen der zunehmenden Bedeutung dieses Saatguts in der Gemeinschaft hat die Kommission 1995 die Entscheidung 95/232/EG [2] angenommen, um die Anforderungen an Saatgut von Raps- und Rübsen-Hybriden und Verbundsorten dieser Arten festzulegen. Diese Entscheidung läuft am 30. Juni 2002 aus.

(4) Die Richtlinie 69/208/EWG sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 69/208/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird nach Absatz 1b folgender Absatz eingefügt:

„(1c) Änderungen der Absätze 1(B) und (Ba) zur Aufnahme von Hybriden anderer Öl- und Faserpflanzen als Sonnenblumen in den Geltungsbereich dieser Richtlinie werden nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen."

2. In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei zertifiziertem Saatgut einer Verbundsorte ist das Etikett blau mit einer diagonalen grünen Linie."

3. In Artikel 14 Absatz 1 wird die Angabe „Richtlinie 70/457/EWG" durch folgende Angabe ersetzt:

„Richtlinie 70/457/EWG (*)

(*) ABl. L 225 vom 12.10.1970, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/95/EG (ABl. L 25 vom 1.2.1999, S. 1)".

4. Der folgende Artikel 14b wird eingefügt:

„*Artikel 14b*

(1) Die Mitgliedstaaten erlauben das Inverkehrbringen von Saatgut von Öl- und Faserpflanzenarten in Form einer Verbundsorte.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

— ‚Verbundsorte': Gemenge aus zertifiziertem Saatgut einer bestimmten bestäuberabhängigen Hybride, die gemäß der Richtlinie 70/457/EWG amtlich zugelassen ist, mit zertifiziertem Saatgut eines oder mehrerer bestimmter, gleichermaßen zugelassener Bestäuber, die mechanisch in einem bestimmten Verhältnis miteinander vermischt wurden, das von den Erhaltungszüchtern der genannten Komponenten gemeinsam festgelegt wird und der Zertifizierungsbehörde mitzuteilen ist,

— ‚bestäuberabhängige Hybride': männlich-sterile Hybride als Komponente der Verbundsorte (weibliche Komponente),

— ‚Bestäuber': Bestäubersorte als Komponente der Verbundsorte (männliche Komponente).

[1] ABl. L 169 vom 10.7.1969, S. 3. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG (ABl. L 25 vom 1.2.1999, S. 27).

[2] ABl. L 154 vom 5.7.1995, S. 22. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 99/84/EG (ABl. L 27 vom 2.2.1999, S. 31).

(3) Für das Saatgut der weiblichen und der männlichen Komponenten werden Beizmittel in unterschiedlichen Farben verwendet."

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens ab 30. Juni 2002 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Fristen für die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die Ausnahmeregelungen betreffend die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die Übermittlung von in geleisteten Arbeitsstunden ausgedrückten Beschäftigungsdaten

(2002/C 203 E/36)

KOM(2002) 234 endg. — 2002/0109(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 15. Mai 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

nach Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

in Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 251 des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft ([1]) (ESVG 95), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 995/2001 ([2]) der Kommission, enthält den Bezugsrahmen für gemeinsame Standards, Definitionen, Klassifikationen und Buchungsregeln zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten für die statistischen Anforderungen der Gemeinschaft, um die Erzielung von Ergebnissen zu gewährleisten, die zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sind.

(2) Der Bericht des Ausschusses für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ) über die statistischen Anforderungen in der WWU, der am 18. Januar 1999 vom Ecofin-Rat verabschiedet wurde, unterstreicht, dass für das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) und des Binnenmarkts eine effiziente Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik von übergeordneter Bedeutung ist und dass ein umfassendes statistisches Informationssystem benötigt wird, das die Politiker mit den für ihre Entscheidungen erforderlichen Daten versorgt. Ferner wird hervorgehoben, dass es äußerst wichtig ist, über derartige Informationen für die Europäische Union als Ganzes und insbesondere für die Mitgliedstaaten, die der Eurozone angehören, zu verfügen.

(3) Der Bericht unterstreicht, dass länderübergreifende Vergleiche der Arbeitsmärkte in der Wirtschafts- und Währungsunion mehr Aufmerksamkeit erfordern werden.

(4) Um vierteljährliche Statistiken für die Eurozone erstellen zu können, ist es notwendig, die Übermittlungsfristen für die Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf 70 Tage zu verkürzen.

(5) Es ist notwendig, die den Mitgliedstaaten bei den vierteljährlichen und jährlichen Variablen gewährten Ausnahmeregelungen, die die Erstellung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Eurozone und die Europäische Union verhindern, aufzuheben.

(6) Der Aktionsplan zum Statistikbedarf der Wirtschafts- und Währungsunion ([3]), der am 29. September 2000 vom Ecofin-Rat verabschiedet wurde, misst der Übermittlung von Beschäftigungsdaten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in der Einheit „geleistete Arbeitsstunden“ eine hohe Priorität bei.

(7) Der Ausschuss für das Statistische Programm (ASP) und der Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ) sind gemäß Artikel 3 der Beschlüsse 89/382/EWG, Euratom ([4]) und 91/115/EWG ([5]) gehört worden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates wird hiermit wie folgt geändert:

1. Der Text nach der Überschrift: „Lieferprogramm der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen“ wird wie folgt geändert:

   a) Der Text der „Übersicht über die Tabellen“ wird durch den Text in Anhang I ersetzt.

   b) Der Text von Tabelle 1 „Hauptaggregate, vierteljährlich und jährlich“ wird durch den Text in Anhang II ersetzt.

2. Der Text nach der Überschrift „Ausnahmen für die im Rahmen des Lieferprogramms ‚ESVG 95‘ bereitzustellenden Tabellen nach Ländern“ wird durch den Text in Anhang III ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

([1]) ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.

([2]) ABl. L 139 vom 23.5.2001, S. 3.

([3]) Öffentliches Register der Ratsdokumente, 11655/2000, Aktionsplan zum Statistikbedarf der WWU, 27.9.2001.

([4]) ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

([5]) ABl. L 59 vom 6.3.1991, S. 19.

ANHANG I

Änderungen an der Tabelle „Übersicht über die Tabellen“ von Anhang B — Lieferprogramm der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen — der Verordnung (EG) Nr. 2223/96, ESVG 95

LIEFERPROGRAMM DER DATEN DER VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GESAMTRECHNUNGEN

Übersicht über die Tabellen

Datum der Erstlieferung	Zeitabstand t + Monate (bzw. Tage, wenn angegeben)	Lieferung für Jahre	Gegenstand der Tabellen	Tabelle Nr.
2002	70 Tage	95—01	Hauptaggregate, jährlich	1
2002	70 Tage	95—01	Hauptaggregate, vierteljährlich	1
1999	8	95—98	Hauptaggregate für den Staat	2
2001	3	97—00	Hauptaggregate für den Staat	2
2000	9	95—99	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	3
2000	9	95—99	Exporte und Importe nach Regionen	4
2000	9	95—99	Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	5
2000	9	95—99	Finanzierungskonten	6
2000	9	95—99	Finanzielle Vermögensbilanzen	7
2000	12	95—99	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	8
2000	12	95—99	Steuereinnahmen nach Arten	9
2000	24	95—98	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	10
2001	12	95—00	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen	11
2001	24	95—99	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS III, A3	12
2001	24	95—99	Haushaltskonten auf Regionalebene, NUTS II	13
2001	24	95—99	Anlagevermögen der Gesamtwirtschaft nach Anlagearten (Pi3)	14
2002	36	95—99	Detaillierte Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Übergang auf Anschaffungspreise, A60 × P60	15
2002	36	95—99	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 × P60	16
2002	36	95 (*)	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	17
2002	36	95 (*)	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	18
2002	36	95 (*)	Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich	19
2003	36	00	Kreuztabelle des Anlagevermögens nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten, A31 × Pi3, fünfjährlich	20
2003	36	00	Kreuztabelle des Produktionskontos nach Wirtschaftsbereichen (A60) und den Sektoren S11, S12, S13, S14, S15, fünfjährlich	21
2003	36	00	Investorenkreuztabelle, A31 × P60, fünfjährlich	22
siehe Tabelle	siehe Tabelle	siehe Tabelle	Rückrechnungen	23

t ist der Bezugszeitraum (Jahr oder Quartal), auf den sich die zu übermittelnden Daten beziehen.

(*) Die fünfjährliche Tabelle für das Jahr 2000 ist 2003 zu liefern.

ANHANG II

Änderungen an Tabelle 1 — Hauptaggregate, vierteljährlich und jährlich — von Anhang B — Lieferprogramm der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen — der Verordnung (EG) Nr. 2223/96, ESVG 95

Tabelle 1 — **Hauptaggregate — vierteljährlich und jährlich**

Code	Liste der Variablen	Gliederung +	Jeweilige Preise	Konstante Preise
Wertschöpfung und Bruttoinlandsprodukt				
B.1g	1. Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen	A6	x	x
D.21—D.31	2. Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen		x	x
P.119	3. Unterstellte Bankgebühr		x	x
B.1*g	4. Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen		x	x
Verwendung des Bruttoinlandsproduktes				
P.3	5. Konsumausgaben		x	x
P.3	6. a) Konsumausgaben der privaten Haushalte (Inlandskonzept)		x	x
P.3	b) Konsumausgaben der privaten Haushalte (Inländerkonzept)		x	x
P.3	7. Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck		x	x
P.3	8. Konsumausgaben des Staates		x	x
P.31	a) Konsumausgaben für den Individualverbrauch		x	x
P.32	b) Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch		x	x
P.4	9. Konsum (Verbrauchskonzept)		x	x
P.41	a) Individualkonsum		x	x
P.5	10. Bruttoinvestitionen		x	x
P.51	a) Bruttoanlageinvestitionen	Pi 6	x	x
P.52	b) Vorratsveränderungen		x	x
P.53	c) Nettozugang an Wertsachen		x	x
P.6	11. Exporte		x	x
P.7	12. Importe		x	x
Einkommen, Sparen und Finanzierungssaldo				
B.5	13. Primäreinkommen aus der übrigen Welt, Saldo		x	x
B.5*g	14. Bruttonationaleinkommen zu Marktpreisen		x	(x)
K.1	15. Abschreibungen		x	x
B.5*n	16. Nettonationaleinkommen zu Marktpreisen		x	x
D.5, D.6, D.7	17. Laufenden Transfers aus der übrigen Welt, Saldo		x	

Code	Liste der Variablen	Gliederung +	Jeweilige Preise	Konstante Preise
B.6n	18. Verfügbares Einkommen		x	(x)
B.8n	19. Sparen		x	
D.9	20. Vermögenstransfers aus der übrigen Welt, Saldo		x	
B.9	21. Finanzierungssaldo		x	
Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Arbeitnehmerentgelt				
	22. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit			
	a) Einwohner (1 000)			
	b) Arbeitslose (1 000)			
	c) Erwerbstätigkeit in gebietsansässigen produzierenden Einheiten (tausend Personen und tausend Arbeitsstunden) und Erwerbstätigkeit der Gebietsansässigen (tausend Personen)			
	— Selbständige	A6 (*)		
	— Arbeitnehmer	A6 (*)		
D.1	23. Arbeitnehmerentgelt von Arbeitnehmern in gebietsansässigen produzierenden Einheiten und Arbeitnehmerentgelt von gebietsansässigen Arbeitnehmern	A6	x	
D.11	a) Bruttolöhne und -gehälter	A6	x	

+ Falls keine spezielle Gliederung angegeben ist, bezieht sich die Variable auf die Volkswirtschaft insgesamt.

(*) A6 nur für Selbständige bzw. Arbeitnehmer in gebietsansässigen Produktionseinheiten.

(x) reale Größe.

ANHANG III

Änderungen an den Tabellen nach Ländern — Ausnahmen für die im Rahmen des Lieferprogramms „ESVG 95“ bereitzustellenden Tabellen nach Ländern — von Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 2223/96, ESVG 95

AUSNAHMEN FÜR DIE IM RAHMEN DES LIEFERPROGRAMMS „ESVG 95“ BEREITZUSTELLENDEN TABELLEN NACH LÄNDERN

1. ÖSTERREICH

1.1 **Ausnahmen für die Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Zeitabstand: t+9 Monate	1999
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 88—94	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Zeitabstand: t+12 Monate	1999
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 88—94	2005
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 88—94	2005
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen	Rückrechnungen: die Jahre 90—94 sind nicht rückzurechnen	2005
12	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS III, A3	Datum der Erstlieferung 2002	2002
13	Haushaltskonten auf Regionalebene, NUTS II	Datum der Erstlieferung 2005	2005
15	Detaillierte Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Übergang auf Anschaffungspreise, A60 × P60	Datum der Erstlieferung 2003 und nur zweijährlich	2003
16	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 × P60	Datum der Erstlieferung 2003 und nur zweijährlich	2003
17	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2003	2003
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion, P60 × P60, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2003	2003
19	Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2003	2003

1.2 **Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Abschreibungen nach Wirtschaftsbereichen oder Sektoren	Datum der Erstlieferung 2002	2002
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten			
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Untergliederung der Unternehmen nach Eigentümern	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Untergliederung der Privaten Haushalte nach Gruppen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
16	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 × P60	Abschreibungen nach Wirtschaftsbereichen	Datum der Erstlieferung 2003	2003
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich			

2. DÄNEMARK

2.1 **Ausnahmen für die Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
6	Finanzierungskonten	Zeitabstand: t+13 Monate	2005
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Zeitabstand: t+13 Monate	2005
20	Kreuztabelle des Anlagevermögens nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten, A31 × Pi3, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005

2.2 **Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Bruttolöhne- und -gehälter nach Wirtschaftsbereichen	nicht bereitzustellen	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Abschreibungen nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t+36 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Bruttoanlageinvestitionen nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t+36 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Vorratsveränderungen nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t+36 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t+36 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Selbständige nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t+36 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Arbeitnehmer nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t+36 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Arbeitsvolumen nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t+36 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Arbeitnehmerentgelt nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t+36 Monate	2005
9	Steuereinnahmen nach Arten	Allgemeine Umsatzsteuer (Importabgaben) Allgemeine Umsatzsteuer (Produktsteuern)	beide Variablen zusammen	2005
9	Steuereinnahmen nach Arten	Verbrauchssteuern (Importabgaben) Verbrauchssteuern (Produktsteuern)	beide Variablen zusammen	2005
9	Steuereinnahmen nach Arten	Steuern auf Dienstleistungen (Importabgaben) Steuern auf Dienstleistungen (Produktsteuern)	beide Variablen zusammen	2005
17	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	Abschreibungen, Betriebsüberschuss	beide Variablen zusammen für P60	2005
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich			
19	Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich			
21	Kreuztabelle des Produktionskontos nach Wirtschaftsbereichen (A60) und den Sektoren S11, S12, S13, S14, S15, fünfjährlich			

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
17	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	Anlageinvestitionen	nur P31	2005
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich			
19	Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich			
17	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	Anlagevermögen	nicht bereitzustellen	2005
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich			
19	Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich			
21	Kreuztabelle des Produktionskontos nach Wirtschaftsbereichen (A60) und den Sektoren (S11, S12, S13, S14, S15), fünfjährlich	Sektor private Haushalte Sektor private Organisationen ohne Erwerbszweck	beide Sektoren zusammen	2005

3. DEUTSCHLAND

3.1 **Ausnahmen für die Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 91—94	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 91—94	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nach Zeitabstand t+9 Monate nur A17; A31 erst mit Zeitabstand t+21 Monate	2005
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Teilweise nur Einsteller — Positionen	2005
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 91—94	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 91—94	2005
9	Steuereinnahmen nach Arten	Keine Buchstaben — Positionen am Ende des Codes	2005
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	nur NUTS I und A6	2005
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 91—94	2005
12	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS III, A3	Zeitabstand: t+30 Monate, nur zweijährlich	2005
13	Haushaltskonten auf Regionalebene, NUTS II	Zeitabstand: t+30 Monate, nur NUTS I	2005
15	Detaillierte Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Übergang auf Anschaffungspreise, A60 × P60	nur zweijährlich	2005
16	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 × P60	nur zweijährlich	2005
21	Kreuztabelle des Produktionskontos nach Wirtschaftsbereichen (A60) und Sektoren (S11, S12, S13, S14, S15), fünfjährlich	keine konstanten Preise	2005

3.2 **Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen nach Wirtschaftsbereichen, Vorratsveränderungen nach Wirtschaftsbereichen	beide Variablen zusammen und nicht nach Wirtschaftsbereichen	2005
6	Finanzierungskonten	Sektor Staat	S1311/S1312 und S1313 nur zusammen	2005
7	Finanzielle Vermögensbilanzen			
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	Bruttoanlageinvestitionen	Zeitabstand: t+30 Monate	2005

4. GRIECHENLAND

4.1 **Ausnahmen für die Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Zeitabstand: t+9 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Rückrechnungen nur der Jahre 88—94	2005
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Rückrechnungen: Rückrechnungen nur der Jahre 88—94	2005
6	Finanzierungskonten	Datum der Erstlieferung: Antwort im Moment unklar	2005
6	Finanzierungskonten	Zeitabstand: Antwort im Moment unklar	2005
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: Rückrechnungen nur der Jahre 88—94	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: die Jahre 80—89 sind nicht rückzurechnen	2005
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen	Rückrechnungen: Rückrechnungen nur der Jahre 88—94	2005
20	Kreuztabelle des Anlagevermögens nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten, A31 × Pi3, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005

4.2 **Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Arbeitsvolumen nach Wirtschaftsbereichen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Untergliederung der Unternehmen nach Eigentümern	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Untergliederung der privaten Haushalte nach Gruppen	Datum der Erstlieferung 2005	2005

5. SPANIEN

5.1 **Ausnahmen für die Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen	Zeitabstand: t+21 Monate	2005

5.2 **Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Abschreibungen nach Wirtschaftsbereichen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen nach Wirtschaftsbereichen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Arbeitsvolumen nach Wirtschaftsbereichen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Nettozugang an Wertsachen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
9	Steuereinnahmen nach Arten	Untergliederung der Einkommen- und Vermögensteuern, der Steuern und Importabgaben ohne Mehrwertsteuer und der übrigen Produktionssteuern für die Teilsektoren Zentralstaat (S1312) und lokale Gebietskörperschaften (S1313)	Zeitabstand: t+21 Monate	2005
16	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 × P60	Abschreibungen nach Wirtschaftsbereichen (A60)	Datum der Erstlieferung 2005	2005
17 18 19	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich	Abschreibungen (P60)	Datum der Erstlieferung 2005	2005
17 18 19	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich	Anlagevermögen (P60)	Datum der Erstlieferung 2005	2005

6. FRANKREICH

6.1 **Ausnahmen für die Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	Zeitabstand: t+36 Monate	2005
12	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS III, A3	Zeitabstand: t+36 Monate	2005
13	Haushaltskonten auf Regionalebene, NUTS II	Zeitabstand: t+42 Monate	2005

6.2 **Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	alle Variablen	Untergliederung nach Wirtschaftsbereichen nur für homogene Wirtschaftsbereiche	2005
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17			
12	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS III, A3			
15	Detaillierte Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Übergang auf Anschaffungspreise, A60 × P60			
16	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 × P60			
20	Kreuztabelle des Anlagevermögens nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten, A31 × Pi3, fünfjährlich			
21	Kreuztabelle des Produktionskontos nach Wirtschaftsbereichen (A60) und den Sektoren S11, S12, S13, S14, S15, fünfjährlich			
22	Investorenkreuztabelle, A31 × P60, fünfjährlich			

7. IRLAND

7.1 **Ausnahmen für die Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Rückrechnungen nur der Jahre 85—94	2005
2	Hauptaggregate für den Staat	Lieferzeitpunkt: t+3	2002
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Datum der Erstlieferung 2005	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: die Jahre 70—94 sind nicht rückzurechnen	2005
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Rückrechnungen: Rückrechnungen nur der Jahre 85—94	2005
6	Finanzierungskonten	Datum der Erstlieferung 2005	2005
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: die Jahre 90—94 sind nicht rückzurechnen	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: die Jahre 80—89 sind nicht rückzurechnen	2005
15	Detaillierte Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Übergang auf Anschaffungspreise, A60 × P60	Datum der Erstlieferung 2005	2005
16	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 × P60	Datum der Erstlieferung 2005	2005
17	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
19	Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich Symmetric	Datum der Erstlieferung 2005	2005
20	Kreuztabelle des Anlagevermögens nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten, A31 × Pi3, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005
21	Kreuztabelle des Produktionskontos nach Wirtschaftsbereichen (A60) und den Sektoren S11, S12, S13, S14, S15, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005
22	Investorenkreuztabelle, A31 × P60, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005

7.2 **Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	P52 + P53 + K2	nicht bereitzustellen	2003

8. ITALIEN

8.1 **Ausnahmen für die Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 70—94	2005
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 80—94 im Dezember 2001	2001
2	Hauptaggregate für den Staat	Zeitabstand: t+9 Monate	2005
20	Kreuztabelle des Anlagevermögens nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten, A31 × Pi3, fünfjährlich	nicht zu berechnen	2005
22	Investorenkreuztabelle, A31 × P60, fünfjährlich	Datum der Erstlieferung 2005	2005

8.2 **Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Abschreibungen nach Wirtschaftsbereichen	Untergliederung A17, Datum der Erstlieferung 2002	2002
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Abschreibungen nach Wirtschaftsbereichen	Untergliederung A31, Datum der Erstlieferung 2005	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen nach Wirtschaftsbereichen	zusammen mit Vorratsveränderungen	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Nettozugang an Wertsachen nach Wirtschaftsbereichen	zusammen mit Vorratsveränderungen	2005

9. LUXEMBURG

9.1 **Ausnahmen für die Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 90—94	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 80—94	2005
6	Finanzierungskonten	Datum der Erstlieferung 2005	2005
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: die Jahre 90—94 sind nicht rückzurechnen	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: die Jahre 80—89 sind nicht rückzurechnen	2005
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	nicht zu berechnen	2005
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen	Rückrechnungen: die Jahre 90—94 sind nicht rückzurechnen	2005
12	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS III, A3	nicht zu berechnen	2005
13	Haushaltskonten auf Regionalebene, NUTS II	nicht zu berechnen	2005

9.2 **Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Bruttoanlageinvestitionen nach Wirtschaftsbereichen	Zeitabstand: t+36 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	S11, S12, S14+45, S211, S212	Datum der Erstlieferung 2005	2005
20	Kreuztabelle des Anlagevermögens nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten, A31 × Pi3, fünfjährlich	Tabelle zu Anschaffungspreisen	Datum der Erstlieferung 2005	2005

10. NIEDERLANDE

10.1 **Ausnahmen für die Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 86—94 im Juli 01	2001
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 70—85 im Dezember 01	2001
2	Hauptaggregate für den Staat	Lieferzeitpunkt: t+3	2003
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 86—94 im Juli 01	2001
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 70—85 im Dezember 01	2001
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 86—94 im Juli 01	2001
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 80—85 im Dezember 01	2001

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Zeitabstand: t+19 Monate	2003
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 86—94 im Juli 01 und der Jahre 80—85 im Dezember 01	2001
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	Zeitabstand: t+30 Monate	2005
13	Haushaltskonten auf Regionalebene, NUTS II	Zeitabstand: t+36 Monate	2005

10.2 **Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	Bruttoanlageinvestitionen nach Regionen	nicht zu berechnen	2005
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	Erwerbstätigkeit nach Regionen	nicht zu berechnen	2005
12	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS III, A3			

11. PORTUGAL

11.1 **Ausnahmen für die Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 77—94, Bereitstellung im Dezember 2000	2005/ 2000
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 77—94	2005
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Zeitabstand: t+12 Monate	2005
5	Konsumausgaben der Privaten Haushalte nach Verwendungszwecken	Rückrechnungen: nicht rückzurechnen	2005
6	Finanzierungskonten	Zeitabstand: t+12 Monate	2005
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Zeitabstand: t+12 Monate	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Rückrechnungen: Bereitstellung der Jahre 90—94 im Dezember 99	1999
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen	Rückrechnungen: nicht rückzurechnen	2005

12. FINNLAND

12.1 **Ausnahmen für die Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 75—94	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 75—94	2005

12.2 **Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen	nicht zu berechnen	2005
15	Detaillierte Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Übergang auf Anschaffungspreise, A60 × P60	alle	Untergliederung A31 und P31 nur zu laufenden Preisen	2005
16	Detaillierte Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen, A60 × P60	alle		
17	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen, P60 × P60, fünfjährlich	alle		
18	Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion, P60 × P60, fünfjährlich	alle		
19	Importmatrix zu cif-Werten, P60 × P60, fünfjährlich	alle		
21	Kreuztabelle des Produktionskontos nach Wirtschaftsbereichen (A60) und Sektoren (S11, S12, S13, S14, S15), fünfjährlich	alle	Untergliederung A31	2005

13. SCHWEDEN

13.1 **Ausnahmen für die Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 80—94	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Zeitabstand: t+12 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Rückrechnungen: Rückrechnung nur der Jahre 80—94	2005
6	Finanzierungskonten	Zeitabstand: t+12 Monate	2005
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Zeitabstand: t+12 Monate	2005
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen	Zeitabstand: t+16 Monate	2005

13.2 **Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
2	Hauptaggregate für den Staat	Nettozugang an Wertsachen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
2	Hauptaggregate für den Staat	Untergliederung der Konsumausgaben des Staates nach Individual- und Kollektivverbrauch	Zeitabstand t+16 Monate	2005
2	Hauptaggregate für den Staat	Konsum (Verbrauchskonzept)	Zeitabstand t+16 Monate	2005
2	Hauptaggregate für den Staat	Individualkonsum	Zeitabstand t+16 Monate	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen	Datum der Erstlieferung 2005	2005
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Untergliederung A31	Zeitabstand t+12 Monate	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Nettozugang an Wertsachen	Datum der Erstlieferung 2005	2005

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Untergliederung der Konsumausgaben des Staates nach Individual- und Kollektivverbrauch	Zeitabstand t+16 Monate	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Konsum (Verbrauchskonzept)	Zeitabstand t+16 Monate	2005
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Individualkonsum	Zeitabstand t+16 Monate	2005

14. VEREINIGTES KÖNIGREICH

14.1 **Ausnahmen für einzelne Variablen/Sektoren in den Tabellen**

Tabelle Nr.	Tabelle	Variable/Sektor	Ausnahme	bis
3	Tabellen für Wirtschaftsbereiche	Nettozugang an Wertsachen	ausschließlich Transaktionen von Banken in Gold als Nettozugang an Wertsachen	2005
4	Exporte und Importe nach Regionen	Exporte und Importe nach Regionen	ausschließlich Transaktionen von Banken in Gold als Nettozugang an Wertsachen	2005
6	Finanzierungskonten	Finanzielles Gold und Sonderziehungsrechte	einschließlich Transaktionen von Banken in Gold als Nettozugang an Wertsachen	2005
6	Finanzierungskonten	Banken- und Versicherungshilfstätigkeiten	in den Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften einzubeziehen	2002
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Finanzielles Gold und Sonderziehungsrechte	einschließlich Transaktionen von Banken in Gold als Nettozugang an Wertsachen	2005
7	Finanzielle Vermögensbilanzen	Banken- und Versicherungshilfstätigkeiten	in den Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften einzubeziehen	2002
8	Zusammengefasste nichtfinanzielle Konten	Nettozugang an Wertsachen und Exporte und Importe	ausschließlich Transaktionen von Banken in Gold als Nettozugang an Wertsachen	2005
10	Regionaltabelle nach Wirtschaftsbereichen, NUTS II, A17	Bruttoinlandsprodukt	für NUTS II nur A17	2001

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz ([1])

(2002/C 203 E/37)

KOM(2002) 254 endg. — 2001/0165(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 16. Mai 2002)

([1]) ABl. C 304 E vom 30.10.2001, S. 179.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	Unverändert
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 137 Absatz 2,	
auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung der Sozialpartner und des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,	
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,	
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,	
gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 des Vertrags ([1]),	
in Erwägung nachstehender Gründe:	
(1) In den Schlussfolgerungen des Rates vom 7. April 1998 ([2]) zum Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung durch Asbest wird die Kommission ersucht, Vorschläge zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG ([3]) vorzulegen, unter dem Gesichtspunkt, dass die Schutzmaßnahmen stärker auf die am meisten gefährdeten Personen ausgerichtet werden müssen.	
(2) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss fordert die Kommission in seiner Stellungnahme zum Thema Asbest ([4]) auf, neue Maßnahmen zur Verringerung der Gefährdung der Arbeitnehmer zu ergreifen.	

([1]) ABl. C 340 vom 10.11.1997, S. 1.

([2]) ABl. C 142 vom 7.5.1998, S. 1.

([3]) ABl. L 263 vom 24.9.1983, S. 25. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 98/24/EG (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

([4]) ABl. C 138 vom 18.5.1999, S. 24.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	(3) In den vorgenannten Schlussfolgerungen des Rates wird die Kommission ferner ersucht, Vorschläge zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG vorzulegen, unter dem Gesichtspunkt, dass die Studien über die Expositionsgrenzwerte für Chrysotil und über die Methoden zur Messung des Asbestgehalts in der Luft unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) angewandten Methode vertieft werden müsse und ähnliche Untersuchungen über Ersatzfasern durchgeführt werden müssen.
(3) Das Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung von Chrysotilasbest gemäß Richtlinie 76/769/EWG des Rates [1], die 1999 durch die Richtlinie 1999/77/EG der Kommission [2] geändert wurde und am 1. Januar 2005 in Kraft tritt, wird zu einer deutlichen Verringerung der Gefährdung der Arbeitnehmer beitragen.	(4) Das Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung von Chrysotilasbest gemäß Richtlinie 76/769/EWG des Rates [1], die 1999 durch die Richtlinie 1999/77/EG der Kommission [2] geändert wurde und am 1. Januar 2005 in Kraft tritt, wird zu einer deutlichen Verringerung der Gefährdung der Arbeitnehmer beitragen.
(4) Alle Arbeitnehmer müssen vor der Gefährdung durch Asbest geschützt werden, weshalb die für Seeschifffahrt und Luftfahrt vorgesehenen Ausnahmen gestrichen werden müssen.	(5) Alle Arbeitnehmer müssen vor der Gefährdung durch Asbest geschützt werden, weshalb die für Seeschifffahrt und Luftfahrt vorgesehenen Ausnahmen gestrichen werden müssen.
(5) Um eine eindeutige Definition der Fasern sicherzustellen, sollten sie entweder in mineralogischer Hinsicht oder im Hinblick auf ihre CAS-Nummer (Chemical Abstract Service) neu definiert werden.	(6) Um eine eindeutige Definition der Fasern sicherzustellen, sollten sie entweder in mineralogischer Hinsicht oder im Hinblick auf ihre CAS-Nummer (Chemical Abstract Service) neu definiert werden.
(6) Unbeschadet der Anwendung sonstiger Gemeinschaftsbestimmungen über Vermarktung und Verwendung von Asbest wird eine Verringerung der Tätigkeiten, bei denen es zu einer Asbestexposition kommt, für die Prävention der damit zusammenhängenden Krankheiten eine sehr wichtige Rolle spielen.	(7) Unbeschadet der Anwendung sonstiger Gemeinschaftsbestimmungen über Vermarktung und Verwendung von Asbest wird eine Verringerung der Tätigkeiten, bei denen es zu einer Asbestexposition kommt, für die Prävention der damit zusammenhängenden Krankheiten eine sehr wichtige Rolle spielen.
(7) Das Meldesystem für Tätigkeiten, bei denen es zu einer Asbestexposition kommt, sollte an die neuen Arbeitssituationen angepasst werden.	(8) Das Meldesystem für Tätigkeiten, bei denen es zu einer Asbestexposition kommt, sollte an die neuen Arbeitssituationen angepasst werden.
(8) Es empfiehlt sich, die Methoden zur Entnahme von Proben für die Messung der Asbestkonzentration in der Luft sowie die Faserzählmethode unter Berücksichtigung des neuesten Fachwissens genauer zu definieren.	(9) Es empfiehlt sich, die Methoden zur Entnahme von Proben für die Messung der Asbestkonzentration in der Luft sowie die Faserzählmethode unter Berücksichtigung des neuesten Fachwissens genauer zu definieren.

[1] ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 1999/77/EG der Kommission (ABl. L 207 vom 6.8.1999, S. 18).

[2] ABl. L 207 vom 6.8.1999, S. 18.

[1] ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 201. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 1999/77/EG der Kommission (ABl. L 207 vom 6.8.1999, S. 18).

[2] ABl. L 207 vom 6.8.1999, S. 18.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(9) Auch wenn es noch nicht gelungen ist, eine Expositionsschwelle festzulegen, bis zu der Asbest kein Krebsrisiko mit sich bringt, sollten die Grenzwerte für die berufsbedingte Asbestexposition gesenkt werden.	(10) Auch wenn es noch nicht gelungen ist, eine Expositionsschwelle festzulegen, bis zu der Asbest kein Krebsrisiko mit sich bringt, sollten die Grenzwerte für die berufsbedingte Asbestexposition gesenkt werden.
(10) Von den für das betroffene Gebäude verantwortlichen Personen sollte verlangt werden, dass sie vor Beginn der Asbestbeseitigungsarbeiten das tatsächliche oder angenommene Vorhandensein von Asbest in dem Gebäude oder in Anlagen feststellen und diese Informationen an andere weitergeben, die durch die Nutzung oder Wartung des Gebäudes oder durch andere Tätigkeiten im oder am Gebäude exponiert werden könnten.	(11) Von den für das betroffene Gebäude verantwortlichen Personen sollte verlangt werden, dass sie vor Beginn der Asbestbeseitigungsarbeiten das tatsächliche oder angenommene Vorhandensein von Asbest in dem Gebäude oder in Anlagen feststellen und diese Informationen an andere weitergeben, die durch die Nutzung oder Wartung des Gebäudes oder durch andere Tätigkeiten im oder in unmittelbarer Nähe des Gebäudes exponiert werden könnten.
(11) Es ist darauf zu achten, dass Abbrucharbeiten oder Arbeiten zur Entfernung von Asbest nur von Unternehmen durchgeführt werden, die alle zum Schutz der Arbeitnehmer und der Umgebung erforderlichen Vorkehrungen kennen.	(12) Es ist darauf zu achten, dass Abbrucharbeiten oder Arbeiten zur Entfernung von Asbest nur von Unternehmen durchgeführt werden, die alle zum Schutz der Arbeitnehmer und der Umgebung erforderlichen Vorkehrungen kennen.
(12) Es sollte für eine spezielle Ausbildung der Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, gesorgt werden, da dies dazu beiträgt, die mit dieser Exposition zusammenhängenden Gefahren deutlich zu verringern.	(13) Es sollte für eine spezielle Ausbildung der Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, gesorgt werden, da dies dazu beiträgt, die mit dieser Exposition zusammenhängenden Gefahren deutlich zu verringern.
(13) Der Inhalt der Expositions- und Gesundheitsakten gemäß Richtlinie 83/477/EWG sollte an die Unterlagen gemäß der Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 [1] über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) angeglichen werden.	(14) Der Inhalt der Expositions- und Gesundheitsakten gemäß Richtlinie 83/477/EWG sollte an die Unterlagen gemäß der Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 [1] über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) angeglichen werden.
(14) Es ist sinnvoll, die praktischen Empfehlungen für die klinische Überwachung der exponierten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der neuesten medizinischen Erkenntnisse im Hinblick auf eine Früherkennung der mit Asbest zusammenhängenden Erkrankungen auf den neuesten Stand zu bringen.	(15) Es ist sinnvoll, die praktischen Empfehlungen für die klinische Überwachung der exponierten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der neuesten medizinischen Erkenntnisse im Hinblick auf eine Früherkennung der mit Asbest zusammenhängenden Erkrankungen auf den neuesten Stand zu bringen.
[1] ABl. L 196 vom 26.7.1990, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 1999/38/EG (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 66).	[1] ABl. L 196 vom 26.7.1990, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 1999/38/EG (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 66).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(15) Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es für das Erreichen der mit der Richtlinie 83/477/EWG angestrebten Ziele notwendig und angemessen, diese wie vorgeschlagen zu ändern. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen in Übereinstimmung mit Artikel 5 des Vertrags nicht über das hinaus, was für das Erreichen der Ziele erforderlich ist.	(16) Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es für das Erreichen der mit der Richtlinie 83/477/EWG angestrebten Ziele notwendig und angemessen, diese wie vorgeschlagen zu ändern. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen in Übereinstimmung mit Artikel 5 des Vertrags nicht über das hinaus, was für das Erreichen der Ziele erforderlich ist.
(16) Die in der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Änderungen stellen einen praktischen Beitrag zur Verwirklichung der sozialen Dimension des Binnenmarktes dar.	(17) Die in der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Änderungen stellen einen praktischen Beitrag zur Verwirklichung der sozialen Dimension des Binnenmarktes dar.
(17) Die Änderungen sind auf ein Minimum begrenzt, um die Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen nicht durch unnötige Belastungen zu erschweren.	(18) Die Änderungen sind auf ein Minimum begrenzt, um die Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen nicht durch unnötige Belastungen zu erschweren.
(18) Gemäß dem Beschluss 74/325/EWG [1] muss die Kommission den Beratenden Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Hinblick auf die Erstellung von Vorschlägen auf diesem Gebiet konsultieren.	(19) Gemäß dem Beschluss 74/325/EWG [1] muss die Kommission den Beratenden Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Hinblick auf die Erstellung von Vorschlägen auf diesem Gebiet konsultieren.
(19) Die Richtlinie 83/477/EWG sollte daher entsprechend geändert werden —	(20) Die Richtlinie 83/477/EWG sollte daher entsprechend geändert werden —
HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:	Unverändert

Artikel 1

Die Richtlinie 83/477/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird Absatz 2 gestrichen.

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Asbest im Sinne dieser Richtlinie sind folgende Silikate mit Faserstruktur:

— Aktinolith, CAS-Nr. 77536-66-4 (*)

— Amosit, CAS-Nr. 12172-73-5 (*)

— Anthophyllit, CAS-Nr. 77536-67-5 (*)

— Chrysotil, CAS-Nr. 12001-29-5 (*)

[1] ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 15. Beschluss zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens.

[1] ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 15. Beschluss zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— Krokydolith, CAS-Nr. 12001-28-4 (*)	
— Tremolit, CAS-Nr. 77536-68-6 (*)	
(*) Nummer im Register des Chemical Abstract Service (CAS)."	
3. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:	
„(3) Unter der Voraussetzung, dass die Gesamtdauer der Exposition der Arbeitnehmer zwei Stunden pro Woche nicht übersteigt und dass laut Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 2 der Expositionsgrenzwert für Asbest nicht überschritten wird, gelten die Artikel 4, 15 und 16 nicht für folgende Arbeiten:	
a) Arbeiten mit Asbestbeschichtungen, Asbestisolierungen oder Asbestdämmplatten,	
b) Luftüberwachung, Freigabeprüfung und Sammelprobenahmen zur Feststellung, ob es sich bei einem Stoff um Asbest handelt."	
4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:	
a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:	
„(2) Die Mitteilung muss gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch den Arbeitgeber an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats erfolgen. Sie muss mindestens eine kurze Beschreibung	
a) der Lage der Arbeitsstätte,	
b) der gehandhabten Asbestarten und -mengen,	
c) der durchgeführten Tätigkeiten und angewendeten Verfahren,	c) der durchgeführten Tätigkeiten und angewendeten Verfahren, einschließlich der zur Verhinderung der Asbestverschmutzung außerhalb der Baustelle getroffenen Maßnahmen,
d) der hergestellten Produkte	Unverändert
	e) des Unternehmens und des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmer oder der Stelle, die für die Asbestarbeiten vertraglich verpflichtet wurden,
enthalten.	Unverändert
Wird Asbest beseitigt, enthält diese Mitteilung auch Angaben zum konkreten Zeitpunkt der Asbestbeseitigungsarbeiten und zu den Maßnahmen, die getroffen werden, um die Asbestexposition der beteiligten Arbeitnehmer zu begrenzen. Die Mitteilung ist vor Beginn der Asbestbeseitigungsarbeiten vorzulegen."	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:	
„(4) Wenn es zu einer Änderung der Arbeitsbedingungen kommt, durch die sich die Exposition gegenüber Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien verändern kann, muss eine neue Mitteilung erfolgen.“	
5. Artikel 6 erhält folgende Fassung:	
„Artikel 6	
Für alle Tätigkeiten nach Artikel 3 Absatz 1 ist die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien am Arbeitsplatz auf ein Minimum zu reduzieren und in jedem Fall unter den Grenzwert nach Artikel 8 zu senken, insbesondere durch folgende Maßnahmen:	
1. Die Zahl der Arbeitnehmer, die Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, ist so weit wie möglich zu reduzieren.	
2. Die Arbeitsverfahren sind grundsätzlich so zu gestalten, dass die Abgabe von Asbeststaub in die Luft vermieden wird.	2. Die Arbeitsverfahren sind so zu gestalten, dass die Abgabe von Asbeststaub in die Innenluft der Baustelle und im allgemeinen Umfeld der Baustelle verhindert wird.
3. Alle Betriebsräume und Ausrüstungen, die bei der Bearbeitung von Asbest Verwendung finden, müssen regelmäßig wirksam gereinigt und gewartet werden können.	Unverändert
4. Asbest oder stauberzeugendes asbesthaltiges Material ist entsprechend seiner Größe in geeigneten geschlossenen Behältnissen aufzubewahren und zu transportieren.	
5. Abfälle müssen gesammelt und so rasch wie möglich vom Arbeitsplatz in geeigneten geschlossenen Behältnissen entfernt werden, deren Etiketten auf Asbest als Inhalt hinweisen. Diese Maßnahme gilt nicht für bergbauliche Tätigkeiten.	
Der im Unterabsatz 1 genannte Abfall ist gemäß Richtlinie 91/689/EWG des Rates (*) zu behandeln.	
_____	
(*) ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.“	
6. Artikel 7 erhält folgende Fassung:	
„Artikel 7	
(1) Je nach den Ergebnissen der anfänglichen Risikobewertung und um die Einhaltung des in Artikel 8 festgelegten Grenzwertes zu gewährleisten, sind die Asbestfasern in der Luft am Arbeitsplatz regelmäßig zu messen.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(2) Die Probenahme muss für das Ausmaß, in dem der einzelne Arbeitnehmer Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt ist, repräsentativ sein.	
(3) Die Probenahmen werden nach Anhörung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter im Unternehmen durchgeführt.	
(4) Die Probenahmen sind von entsprechend qualifizierten Personen durchzuführen. Die anschließende Analyse der Proben ist in Laboratorien durchzuführen, die für die Analyse der Asbestproben ausgerüstet und mit den Auswertungsverfahren vertraut sind.	
(5) Die Dauer der Probenahmen muss so gewählt werden, dass durch Messung oder Berechnung zeitlich gewichtet die Exposition repräsentativ für eine Referenzzeit von acht Stunden (eine Schicht) ermittelt werden kann.	
(6) Die Fasern sind, wo immer möglich, mit dem PCM (Phasenkontrastmikroskop) zu zählen, unter Anwendung des von der WHO (Weltgesundheitsorganisation) 1997 empfohlenen Verfahrens ([1]).	(6) Die Fasern sind, wo immer möglich, mit dem PCM (Phasenkontrastmikroskop) zu zählen, unter Anwendung des von der WHO (Weltgesundheitsorganisation) 1997 empfohlenen Verfahrens ([1]) oder eines anderen Verfahrens, das zu gleichwertigen Ergebnissen führt.
Zum Zwecke der Messung von Asbestfasern in der Luft gemäß dem Unterabsatz 1 sind nur Fasern mit einer Länge von mehr als fünf Mikrometer und einem Länge-/Breiteverhältnis von mehr als 3:1 zu berücksichtigen.“	Unverändert
7. Artikel 8 erhält folgende Fassung:	
„*Artikel 8*	
Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass kein Arbeitnehmer einer Asbestfaserkonzentration in der Luft von mehr als 0,1 Fasern pro cm^3 ausgesetzt wird, berechnet als gewichteter Mittelwert für einen Referenzzeitraum von 8 Stunden (TWA).“	
8. In Artikel 9 wird Absatz 1 gestrichen.	

([1]) Determination of airborne fibre number concentrations. A recommended method, by phase-contrast optical microscopy (membrane filter method), WHO, Genf 1997 (1SBN 92 4 154496 1).

([1]) Determination of airborne fibre number concentrations. A recommended method, by phase-contrast optical microscopy (membrane filter method), WHO, Genf 1997 (1SBN 92 4 154496 1).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
9. Artikel 10 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:	
„Wird der in Artikel 8 festgelegte Grenzwert überschritten, müssen die Gründe für diese Überschreitung festgestellt und so bald wie möglich entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen werden.“	
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:	b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Kann die Exposition nicht auf andere Weise reduziert werden und erweist sich das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen als erforderlich, dann darf dies nicht auf Dauer geschehen, sondern muss für jeden Arbeitnehmer auf ein absolutes Minimum begrenzt werden.“	„(3) Kann die Exposition nicht auf andere Weise reduziert werden und erweist sich das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen als erforderlich, dann darf dies nicht auf Dauer geschehen, sondern muss für jeden Arbeitnehmer auf ein absolutes Minimum begrenzt werden. Während der Dauer der Tätigkeiten mit persönlicher Atemschutzausrüstung werden je nach physischer und klimatischer Belastung in Absprache mit den Arbeitnehmern und/oder ihren Vertretern die erforderlichen Ruhepausen vorgesehen.“
10. Folgender Artikel 10a wird eingefügt:	Unverändert
„Artikel 10a	
Vor Beginn von Abbruch- oder Instandhaltungsarbeiten treffen die für den Arbeitsplatz verantwortlichen Arbeitgeber, gegebenenfalls nach Anforderung entsprechender Informationen vom Eigentümer, die notwendigen Vorkehrungen, um vermutlich asbesthaltige Materialien zu ermitteln.	Vor Beginn von Abbruch- oder Instandhaltungsarbeiten treffen die für den Arbeitsplatz verantwortlichen Arbeitgeber, gegebenenfalls nach Anforderung entsprechender Informationen vom Eigentümer, von den lokalen Gebietskörperschaften, den für den Zivilschutz zuständigen Stellen und Behörden, Stellen oder Einzelpersonen oder von all denen, die diese Informationen beschaffen, ergänzen oder verbessern können, die notwendigen Vorkehrungen, um vermutlich asbesthaltige Materialien zu ermitteln.
Besteht auch der geringste Zweifel, ob ein Material oder Gebäude Asbest enthält, dann sind die für Asbestbeseitigungsarbeiten vorgesehenen Vorkehrungen und Verfahren anzuwenden.“	Unverändert
11. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:	
„(1) Bei bestimmten Tätigkeiten, wie Abbruch, oder Entfernung, bei denen eine Überschreitung des in Artikel 8 festgelegten Grenzwerts trotz der technischen Vorbeugungsmaßnahmen zur Begrenzung des Asbestgehalts der Luft vorherzusehen ist, beschließt der Arbeitgeber die zum Schutz der Arbeitnehmer bei diesen Tätigkeiten zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere	„(1) Bei bestimmten Tätigkeiten, wie Abbruch, Entfernung, Reparatur und Instandhaltung, bei denen eine Überschreitung des in Artikel 8 festgelegten Grenzwerts trotz der technischen Vorbeugungsmaßnahmen zur Begrenzung des Asbestgehalts der Luft vorherzusehen ist, beschließt der Arbeitgeber die zum Schutz der Arbeitnehmer bei diesen Tätigkeiten zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere
a) werden die Arbeitnehmer mit geeigneten Atemschutzgeräten und anderen persönlichen Schutzausrüstungen ausgestattet, die getragen werden müssen;	Unverändert
b) werden Warnschilder angebracht, die darauf hinweisen, dass der in Artikel 8 festgelegte Grenzwert voraussichtlich überschritten wird;	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
c) wird die Ausbreitung von Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien außerhalb der Betriebsräume/ Arbeitsorte verhindert.“	
12. In Artikel 12 Absatz 2 erhalten die Unterabsätze 1 und 2 folgende Fassung:	
„(2) In dem in Absatz 1 genannten Arbeitsplan sind die Maßnahmen aufzuführen, die für die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz erforderlich sind.	
Der Arbeitsplan muss insbesondere Folgendes vorsehen:	
— Der Asbest und/oder die asbesthaltigen Materialien werden vor Anwendung der Abbruchtechniken entfernt,	
— erforderlichenfalls werden die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) genannten persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt.“	
13. Folgender Artikel 12a wird eingefügt:	
„Artikel 12a	
(1) Die Arbeitgeber müssen allen Arbeitnehmern, die asbesthaltigem Staub ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, eine angemessene Ausbildung ermöglichen. Diese Ausbildung muss in regelmäßigen Abständen erfolgen und darf keinerlei Kosten für die Arbeitnehmer verursachen.	
(2) Die Ausbildung muss für die Arbeitnehmer leicht verständlich sein und sie u. a. über Folgendes informieren:	
a) Eigenschaften von Asbest und seine Auswirkungen auf die Gesundheit einschließlich der synergistischen Wirkung des Rauchens;	a) die spezifischen Risiken aller Arten von Asbest und die Folgen für die eigene Gesundheit und die Gesundheit Dritter, einschließlich der möglichen Nebenwirkungen des Rauchens oder anderer am Arbeitsplatz vorhandener Schadstoffe und ähnlicher schädlicher Substanzen;
b) Arten von Produkten oder Stoffen, die Asbest enthalten können;	Unverändert
c) Arbeitsverrichtungen, bei denen eine Asbestexposition auftreten kann, und die Bedeutung von Vorkehrungen zur Expositionsminderung;	
d) sichere Arbeitsverfahren, Kontrollen und persönliche Schutzausrüstungen;	
e) Zweck, Angebot und Auswahl, Wirkungsgrenzen und richtiger Einsatz von Atemschutzausrüstungen;	
f) Notfallverfahren;	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
g) Dekontaminationsverfahren;	
h) Abfallbeseitigung;	
i) erforderliche ärztliche Untersuchungen,	i) erforderliche ärztliche Untersuchungen, und in welchen Abständen diese erfolgen.
(3) Praktische Leitlinien für die Ausbildung von in der Asbestbeseitigung tätigen Arbeitnehmern sind auf Gemeinschaftsebene auszuarbeiten.“	Unverändert
14. Folgender Artikel 12b wird eingefügt:	
„*Artikel 12b*	
Vor der Durchführung von Abbrucharbeiten oder Arbeiten zur Entfernung von Asbest müssen die Unternehmen ihre einschlägige Fachkenntnisse nachweisen.“	
15. Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:	
„b) damit — sofern die Ergebnisse den in Artikel 8 festgelegten Grenzwert überschreiten — die betroffenen Arbeitnehmer sowie ihre Vertreter in dem Unternehmen oder Betrieb so rasch wie möglich von diesen Überschreitungen und ihrer Ursache unterrichtet werden; die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter in dem Unternehmen oder dem Betrieb werden zu den zu treffenden Maßnahmen gehört oder in dringenden Fällen über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet.“	
	16. Artikel 15 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
	„(3) Den Arbeitnehmern sind Auskünfte und Ratschläge hinsichtlich der Gesundheitskontrolle zu erteilen, der sie sich nach Ende der Exposition unterziehen können. Der ermächtigte Arzt oder die ermächtigten arbeitsmedizinischen Dienste können darauf hinweisen, dass die ärztliche Überwachung nach Beendigung der Arbeit so lange fortzusetzen ist, wie sie dies zur Sicherung der Gesundheit des Betreffenden für erforderlich halten. Diese fortgesetzte Überwachung findet im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Methoden statt.“
16. Artikel 16 Nummer 2 erhält folgende Fassung:	17. Artikel 16 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die unter Nummer 1 genannten Verzeichnisse und die in Artikel 15 Nummer 1 genannten persönlichen Gesundheitsakten sind nach Ende der Exposition im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mindestens vierzig Jahre lang aufzubewahren.“	Unverändert
17. In Artikel 16 wird folgende Nummer 3 hinzugefügt:	18. In Artikel 16 wird folgende Nummer 3 hinzugefügt:
„(3) Die in Nummer 2 genannten Unterlagen sind der verantwortlichen Behörde bei Schließung des Unternehmens oder Betriebs vorzulegen, im Einklang mit den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder der einzelstaatlichen Verfahrenspraxis.“	Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
18. Anhang I wird gestrichen.	19. Anhang I wird gestrichen.
19. Anhang II Nummer 3 erhält folgende Fassung:	20. Anhang II Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die ärztliche Überwachung der Arbeitnehmer sollte gemäß den Grundsätzen und der Praxis der Arbeitsmedizin durchgeführt werden. Sie sollte mindestens folgende Maßnahmen umfassen: — Führen von Akten über die Krankengeschichte und das Berufsleben des Arbeitnehmers, — persönliches Gespräch, — klinische Thoraxuntersuchung, — Lungenfunktionstests (Atemvolumen und Atemfrequenz). Der für die Gesundheitsüberwachung zuständige Arzt und/oder die zuständige Behörde entscheiden im Einzelfall entsprechend dem arbeitsmedizinischen Wissensstand, ob weitere Untersuchungen, etwa eine zytologische Untersuchung des Sputums, eine Thorax-Röntgenuntersuchung oder eine Computertomographie, erforderlich sind.“	Unverändert

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik

(2002/C 203 E/38)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 185 endg. — 2002/0114(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 29. Mai 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zu Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 wurde eine gemeinschaftliche Regelung für die Fischerei und die Aquakultur eingeführt [1]. Nach Maßgabe dieser Verordnung muss der Rat bis spätestens 31. Dezember 2002 über erforderliche Anpassungen befinden.

(2) Angesichts der weiter zurückgehenden Bestände muss die Gemeinsame Fischereipolitik verbessert und die Lebensfähigkeit des Fischereisektors über eine nachhaltige Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen auf der Grundlage solider wissenschaftlicher Gutachten und unter Anwendung des Vorsorgeprinzips langfristig gewährleistet werden.

(3) Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte es daher sein, im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung unter ausgewogener Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte für eine nachhaltige Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen und eine nachhaltige Aquakultur zu sorgen.

(4) Es ist wichtig, dass die Gemeinsame Fischereipolitik in ihrem Management vom Grundsatz der guten politischen Führung geleitet wird und die ergriffenen Maßnahmen untereinander vereinbar und auf die übrigen Gemeinschaftspolitiken abgestimmt sind.

(5) Das Ziel der nachhaltigen Nutzung lässt sich effektiver erreichen, wenn im Fischereimanagement ein mehrjähriger Ansatz einschließlich mehrjähriger Bestandsbewirtschaftungspläne gewählt wird; für Bestände, die sich allen Anzeichen nach außerhalb sicherer biologischer Grenzen befinden, ist die Verabschiedung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplan absolut vorrangig. Ausgehend von wissenschaftlichen Gutachten kann für diese Bestände eine erhebliche Reduzierung des Fischereiaufwandes notwendig werden.

(6) Diese mehrjährigen Bewirtschaftungspläne sollten Zielvorgaben für die nachhaltige Nutzung der betreffenden Bestände enthalten, Regeln für die Festsetzung der jährlichen Fang- und Aufwandsbeschränkungen aufstellen sowie weitere gezielte Bewirtschaftungsmaßnahmen vorsehen und gleichzeitig den Auswirkungen auf andere Arten Rechnung tragen.

(7) Die nachhaltige Nutzung von Beständen, für die keine mehrjährigen Bewirtschaftungspläne erstellt wurden, ist über eine Beschränkung der Fangmengen und/oder des Fischereiaufwands zu sichern.

(8) Die Mitgliedstaaten wie auch die Kommission sollten Sofortmaßnahmen erlassen können, wenn die Erhaltung eines Bestands oder Ökosystems aufgrund fischereilicher Tätigkeiten ernsthaft gefährdet ist und unverzüglich gehandelt werden muss.

(9) Die Mitgliedstaaten sollten innerhalb ihrer 12-Seemeilen-Zonen für alle Fischereifahrzeuge Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen erlassen können, wobei sichergestellt sein muss, dass solche Maßnahmen, wenn sie für Fischereifahrzeuge aus anderen Mitgliedstaaten gelten, nicht diskriminierend sind und vorherige Konsultationen stattgefunden haben, und dass die Gemeinschaft keine spezifischen Bestandserhaltungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Zone erlassen hat.

(10) Zur Anpassung der Kapazitäten an die verfügbaren Ressourcen sollte die Gemeinschaftsflotte abgebaut werden; zur Erreichung dieses Ziels sind spezifische Maßnahmen vorzusehen, unter anderem die Festsetzung von Referenzgrößen für die Fischereikapazität, die nicht überschritten werden dürfen, die Bereitstellung zusätzlicher Gemeinschaftsmittel, um das Abwracken von Fischereifahrzeugen zu fördern, sowie nationale Zu- und Abgangsregelungen.

(11) Jeder Mitgliedstaat sollte ein nationales Fischereifahrzeugregister führen, das der Kommission zugänglich gemacht wird, damit die Größe der einzelstaatlichen Flotten überwacht werden kann.

(12) Die Regelungen, die seit 1983 den Zugang zu den Ressourcen innerhalb der 12-Seemeilen-Zonen der Mitgliedstaaten beschränken, haben bisher zufriedenstellend funktioniert und sollten künftig auf Dauer angewandt werden.

[1] ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1.

(13) Auch wenn andere Zugangsbeschränkungen im Gemeinschaftsrecht zunächst noch beibehalten werden sollten, ist zu überprüfen, ob sie für die Gewähr einer nachhaltigen Fischerei erforderlich sind.

(14) In Anbetracht der prekären Wirtschaftslage der Fangindustrie und der Abhängigkeit bestimmter Küstengemeinden vom Fischfang muss eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten gesichert werden, indem die Fangmöglichkeiten auf der Grundlage eines vorhersehbaren Anteils eines jeden Mitgliedstaats an den Beständen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

(15) Im Interesse einer wirksamen Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte die Kontroll- und Sanktionsregelung der Gemeinschaft für die Fischerei gestärkt und die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission noch klarer geregelt werden. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, in die Verordnung die wichtigsten Bestimmungen über die Fischereiüberwachung, Kontrollen und Durchsetzung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik aufzunehmen, die zum Teil bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik enthalten sind. Besagte Verordnung muss in Kraft bleiben, bis alle erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen worden sind.

(16) Die Überwachungs-, Kontroll- und Durchsetzungsvorschriften regeln einerseits die Verpflichtungen der Schiffskapitäne und der Unternehmen in der Vermarktungskette und andererseits die jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission.

(17) Die Gemeinschaft sollte von den Mitgliedstaaten eine Wiedergutmachung in Form einer Quotenreduzierung fordern können, wenn gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik verstoßen und hierdurch die gemeinsamen Ressourcen geschmälert wurden. Ist eine derartige Quotenreduzierung nicht möglich, so kann als Entschädigung ein Quotenäquivalent gefordert werden. Lässt sich feststellen, dass einem anderen Mitgliedstaat durch den Verstoß gegen die Vorschriften ein Nachteil entstanden ist, so sollte die Wiedergutmachung oder Entschädigung diesem Mitgliedstaat ganz oder teilweise zugesprochen werden.

(18) Es ist vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten unverzüglich Maßnahmen ergreifen müssen, um die Fortsetzung ernster Verstöße im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 des Rates vom 24. Juni 1999 zur Aufstellung einer Liste von Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik darstellen [1], zu verhindern, wenn solche Verstöße in flagrante delicto festgestellt werden. Außerdem ist sicherzustellen, dass solche ernsten Verstöße in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen wirksam geahndet werden.

(19) Es sollte der Kommission möglich sein, zur Verhinderung künftiger Bestandsschäden infolge einer etwaigen Nichteinhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik sofortige Maßnahmen zu treffen.

(20) Damit sie ihrer Verpflichtung nachkommen kann, die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten zu überwachen und zu beurteilen, muss die Kommission mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden.

(21) Um zu erreichen, dass die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik eingehalten werden, müssen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen einschlägigen Behörden intensiviert werden, insbesondere durch den Austausch nationaler Fischereiinspektoren und durch die Regelung, dass die Mitgliedstaaten den Inspektionsberichten von Gemeinschaftsinspektoren, Inspektoren eines anderen Mitgliedstaats oder Kommissionsinspektoren dieselbe Beweiskraft zur Feststellung des Sachverhalts zusprechen wie den eigenen Inspektionsberichten.

(22) Zur Umsetzung von Maßnahmen, die im Rahmen internationaler Übereinkünfte verabschiedet und für die Gemeinschaft verbindlich werden, wenn diese keinen Einspruch erhebt, sollte ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen werden.

(23) Da es sich bei den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [2] handelt, sollten sie nach dem Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 beziehungsweise dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 desselben Beschlusses erlassen werden.

(24) Zur erfolgreichen Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik sollten regionale Beratungsgremien eingesetzt werden, die dazu beitragen, das Wissen und die Erfahrung der beteiligten Akteure für die Gemeinsame Fischereipolitik zu nutzen und den unterschiedlichen Gegebenheiten in den verschiedenen Gemeinschaftsgewässern Rechnung zu tragen.

(25) Damit die Gemeinsame Fischereipolitik auf die besten wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten zurückgreifen kann, sollte die Kommission durch einen entsprechenden Ausschuss unterstützt werden.

[1] ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 5.

[2] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(26) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es notwendig und angezeigt, zur Verwirklichung des grundlegenden Ziels einer nachhaltigen Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen Regeln für die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Ressourcen festzulegen. Die vorliegende Verordnung geht gemäß Artikel 5 dritter Absatz EG-Vertrag nicht über das Maß hinaus, das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderlich ist.

(27) In Anbetracht des Umfangs der vorzunehmenden Änderungen ist die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 aufzuheben. Die Verordnung (EWG) Nr. 101/76 des Rates vom 19. Januar 1997 über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft [1] hat ihren eigentlichen Sinn verloren und ist deshalb ebenfalls aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GELTUNGSBEREICH UND ZIELSETZUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich

Die Gemeinsame Fischereipolitik erstreckt sich auf sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erhaltung und Nutzung lebender aquatischer Ressourcen und der Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur, soweit diese Tätigkeiten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder in Gemeinschaftsgewässern oder durch Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft oder Staatsbürger der Mitgliedstaaten ausgeübt werden.

Innerhalb dieses Rahmens trifft die Gemeinsame Fischereipolitik aufeinander abgestimmte Maßnahmen in den Bereichen Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden aquatischen Ressourcen sowie Begrenzung der Auswirkungen der Fischerei auf die Umwelt, Zugang zu Gewässern und Ressourcen, Strukturpolitik und Steuerung der Flottenkapazität, Kontrollen und Durchsetzung der Vorschriften, Aquakultur, gemeinsame Marktorganisation und internationale Beziehungen.

Artikel 2

Ziele

(1) Die Gemeinsame Fischereipolitik gewährleistet die Nutzung lebender aquatischer Ressourcen unter nachhaltigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen.

Die Gemeinschaft ergreift hierzu unter Beachtung des Vorsorgeprinzips Maßnahmen mit dem Ziel, die lebenden aquatischen Ressourcen zu schützen und zu erhalten, ihre nachhaltige Nutzung zu sichern und die Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Sie setzt sich für die progressive Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes im Fischereimanagement ein. Sie bemüht sich, ihren Beitrag zu produktiven Fischereitätigkeiten innerhalb einer rentablen und wettbewerbsfähigen Fischwirtschaft und Aquakultur zu leisten, die den von der Fischerei Abhängigen einen angemessenen Lebensstandard garantieren und den Verbraucherinteressen Rechnung tragen.

(2) Die Gemeinsame Fischereipolitik wird von den folgenden Grundsätzen der guten politischen Führung geleitet:

a) eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten auf Gemeinschaftsebene, nationaler und lokaler Ebene;

b) Entscheidungsprozesse, die sich auf solide wissenschaftliche Gutachten gründen und rechtzeitig Ergebnisse erbringen;

c) eine breite Beteiligung aller Akteure auf allen Stufen vom Entwurf der Politik bis zu ihrer Umsetzung;

d) Kohärenz mit anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik, insbesondere der Umwelt-, Sozial-, Regional-, Entwicklungs-, Gesundheits- und Verbraucherschutzpolitik.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Gemeinschaftsgewässer“: die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten;

b) „Fischereifahrzeug“: jedes Schiff, das entsprechend ausgerüstet und im Besitz einer Lizenz ist, um lebende aquatische Ressourcen kommerziell zu nutzen, Versuchsfischereien eingeschlossen;

c) „Fischereifahrzeug der Gemeinschaft“: ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedsstaates führt und in der Gemeinschaft registriert ist;

d) „nachhaltige Nutzung“: die Nutzung eines Bestands in einer Weise, die auch künftig Erträge aus diesem Bestand sicher erscheinen lässt und negative Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme ausschließt;

e) „fischereiliche Sterblichkeit“: Anteil der einem Bestand über einen bestimmten Zeitraum durch Fischfang entnommenen Mengen am durchschnittlichen fischereilich nutzbaren Bestand im selben Zeitraum;

f) „Bestand“: eine in einem bestimmten Managementgebiet vorkommende Ressource.

[1] ABl. L 20 vom 28.1.1976, S. 19.

g) „Fischereiaufwand“: Produkt von Kapazität und Tätigkeit eines Fischereifahrzeugs; bei einer Gruppe von Fischereifahrzeugen die Summe des Fischereiaufwands der einzelnen Fischereifahrzeuge;

h) „sichere biologische Grenzen“: Indikatoren für den Zustand oder die Nutzung eines Bestands, bei denen das Risiko einer Über- oder Unterschreitung bestimmter Grenzreferenzwerte gering ist;

i) „Referenzwerte“: über anerkannte wissenschaftliche Verfahren ermittelte Schätzwerte, die die Situation eines Bestands oder einer Fischerei wiedergeben und dem Fischereimanagement als Richtwerte dienen können;

j) „Vorsorgeansatz im Fischereimanagement“: Grundsatz der Bestandsbewirtschaftung, wonach das Fehlen vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit kein Grund dafür sein darf, Maßnahmen zu unterlassen oder aufzuschieben, die der Erhaltung von Zielarten, vergesellschafteten oder abhängigen Arten und Nichtzielarten sowie deren Lebensräumen dienen;

k) „Referenzwerte für die Bestandserhaltung“: Grenzen, deren Einhaltung bedeutet, dass die Befischung oder Nutzung eines Bestands innerhalb sicherer biologischer Grenzen erfolgt.

l) „Fangbeschränkung“: die mengenmäßige Beschränkung der Anlandungen aus einem Bestand oder einer Bestandsgruppe in einem bestimmten Zeitraum;

m) „Fangkapazität“: gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2930/86 des Rates die Tonnage eines Schiffes in BRZ und seine Maschinenleistung in kW. Bei bestimmten Fangtätigkeiten kann die Kapazität auch über die Anzahl und/oder Größe des eingesetzten Fanggeräts definiert werden;

n) „Flottenabgang“: die Streichung eines Schiffes aus dem Fischereiflottenregister eines Mitgliedstaats. Solange ein Schiff die Flagge eines Mitgliedstaats führt, gilt es nicht als Flottenabgang;

o) „Flottenzugang“: die Registrierung eines Schiffs, das im Besitz einer Lizenz für den kommerziellen Fischfang ist, unter der Flagge eines Mitgliedstaats;

p) „Fangmöglichkeit“: ein quantifiziertes Recht auf Fischfang;

q) „Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft“: die Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft in Gemeinschaftsgewässern, zuzüglich aller Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer, abzüglich aller Drittländern eingeräumten Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft.

KAPITEL II

BESTANDSERHALTUNG UND NACHHALTIGKEIT

Artikel 4

Maßnahmen

(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele erlässt der Rat Gemeinschaftsmaßnahmen, die die Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die nachhaltige Ausübung des Fischfangs regeln.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden anhand der verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Gutachten und insbesondere der Berichte des nach Artikel 34 eingesetzten Ausschusses ausgearbeitet. Sie können insbesondere für jeden Bestand die nachstehenden Maßnahmen zur Begrenzung der fischereilichen Sterblichkeit und der Auswirkungen des Fischfangs auf die Umwelt einschließen:

a) Verabschiedung mehrjähriger Bewirtschaftungspläne gemäß Artikel 5;

b) Zielvorgaben für die nachhaltige Nutzung der Bestände;

c) Beschränkung der Fangmengen;

d) Festsetzung der Anzahl und der Art der zum Fischfang zugelassenen Fischereifahrzeuge;

e) Beschränkung des Fischereiaufwands;

f) Verabschiedung technischer Maßnahmen einschließlich

   i) Vorschriften über die Konstruktion von Fanggeräten, den Einsatz der Fanggeräte und die Zusammensetzung der Fänge, die beim Fischfang mit solchen Geräten an Bord behalten werden dürfen;

   ii) Gebiete und/oder Zeiten, in denen Fangtätigkeiten verboten oder eingeschränkt werden;

   iii) Mindestgrößen der Exemplare, die an Bord behalten und/oder angelandet werden dürfen;

   iv) besondere Maßnahmen zur Einschränkung der Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme und Nichtzielarten.

g) Anreize, auch ökonomischer Art, um einen selektiveren Fischfang zu fördern.

Artikel 5

Mehrjährige Bewirtschaftungspläne

(1) Der Rat erlässt mehrjährige Bewirtschaftungspläne für die nachhaltige Nutzung von Beständen und vorrangig für Bestände, die sich Schätzungen zufolge außerhalb sicherer biologischer Grenzen befinden. In diesen Plänen wird den Folgen der Befischung dieser Bestände für andere Arten Rechnung getragen.

(2) Mehrjährige Bewirtschaftungspläne sollen:

a) bei Beständen außerhalb sicherer biologischer Grenzen deren rasche Rückkehr zu Bestandsgrößen innerhalb dieser Grenzen gewährleisten;

b) bei Beständen an der Schwelle oder innerhalb von sicheren biologischen Grenzen den Bestand innerhalb dieser Grenzen halten;

c) in den in a) und b) genannten Fällen sicherstellen, dass die Auswirkungen des Fischfangs auf die Ökosysteme in einem Rahmen bleiben, der mit der Nachhaltigkeit solcher Ökosysteme vereinbar ist.

(3) Die Ausarbeitung der mehrjährigen Pläne erfolgt anhand des Vorsorgeansatzes für das Fischereimanagement. Sie werden auf der Grundlage von Referenzwerten für die Bestandserhaltung aufgestellt, die von einschlägigen wissenschaftlichen Gremien empfohlen werden.

(4) Die mehrjährigen Pläne schließen Zielvorgaben ein, anhand deren die Rückkehr des Bestands in sichere biologische Grenzen oder die Wahrung der Bestandslage innerhalb solcher Grenzen abgeschätzt wird. Zielwerte werden festgesetzt für:

a) die Populationsstärke und/oder

b) langfristige Erträge und/oder

c) die fischereiliche Sterblichkeit und/oder

d) die Stabilität der Fänge.

Die Pläne setzen Prioritäten, um diese Zielwerte zu erreichen, und schließen bei Bedarf Ziele für andere lebende aquatische Ressourcen sowie die Erhaltung oder Verbesserung der Ökosysteme ein.

(5) Die mehrjährigen Bewirtschaftungspläne umfassen Bestandsregeln mit einer Reihe festgesetzter biologischer Parameter zur Steuerung der Fangbeschränkungen und/oder des zulässigen Fischereiaufwands und können jede der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b) bis g) genannten Maßnahmen einschließen.

(6) Die Kommission erstattet Bericht, inwieweit die vorgegebenen Zielwerte über den mehrjährigen Bewirtschaftungsplan erreicht wurden.

Artikel 6

Beschränkung von Fängen und Fischereiaufwand

(1) Für Bestände, für die ein mehrjähriger Bewirtschaftungsplan verabschiedet wurde, beschließt der Rat die Fangbeschränkungen und/oder Beschränkungen des Fischereiaufwands sowie damit verbundene Bedingungen, die im ersten Jahr des Fischfangs im Rahmen des Plans gelten. Für die nachfolgenden Jahre werden die Fangbeschränkungen und/oder Beschränkungen des Fischereiaufwands in Übereinstimmung mit den Bestandsregeln, die im Bewirtschaftungsplan festgelegt sind, nach dem Verfahren des Artikels 31 Absatz 2 von der Kommission beschlossen.

(2) Für Bestände ohne mehrjährigen Bewirtschaftungsplan oder Bestände, für die in einem solchen Plan keine Bestandsregeln festgesetzt sind, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission etwaige Fangbeschränkungen und/oder Beschränkungen des Fischereiaufwands sowie damit verbundene Bedingungen.

Artikel 7

Sofortmaßnahmen der Kommission

(1) Ist die Erhaltung von lebenden aquatischen Ressourcen oder des Ökosystems infolge fischereilicher Tätigkeiten ernsthaft gefährdet und sofortiges Handeln erforderlich, so kann die Kommission auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus Sofortmaßnahmen mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr beschließen.

(2) Der Mitgliedstaat übermittelt seinen begründeten Antrag gemäß Absatz 1 gleichzeitig der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten sowie den zuständigen regionalen Beratungsgremien, die der Kommission ihre schriftlichen Äußerungen binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags zustellen können.

Die Kommission entscheidet über den begründeten Antrag binnen 15 Arbeitstagen nach dessen Eingang.

(3) Die Sofortmaßnahmen gelten unmittelbar. Sie werden den betroffenen Mitgliedstaaten mitgeteilt und im Amtsblatt veröffentlicht.

(4) Die betroffenen Mitgliedstaaten können den Rat binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung gemäß Absatz 3 mit der in Absatz 2 zweiter Unterabsatz genannten Entscheidung der Kommission befassen.

(5) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen 20 Arbeitstagen nach seiner Befassung gemäß Absatz 4 ein andere Entscheidung treffen.

Artikel 8

Sofortmaßnahmen eines Mitgliedstaats

(1) Im Falle einer ernsten und unvorhergesehenen Gefahr für die Erhaltung der Bestände oder des Ökosystems infolge fischereilicher Tätigkeiten in den Gewässern unter seiner Hoheit oder Gerichtsbarkeit kann ein Mitgliedstaat, falls eine unnötige Verzögerung nur schwer wieder gutzumachende Schäden zur Folge hätte, Sofortmaßnahmen mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten treffen.

(2) Mitgliedstaaten, die Sofortmaßnahmen ergreifen wollen, teilen der Kommission, den betroffenen Mitgliedstaaten und den zuständigen regionalen Beratungsgremien diese Absicht mit, indem sie vor der Verabschiedung einen Entwurf der geplanten Maßnahmen zusammen mit einer Begründung übersenden.

(3) Die betroffenen Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen Beratungsgremien können der Kommission ihre schriftlichen Bemerkungen binnen fünf Arbeitstagen nach der Notifizierung übermitteln. Die Kommission bestätigt die Maßnahme oder fordert ihre Aufhebung oder Änderung binnen 15 Arbeitstagen nach der Notifizierung.

(4) Die Entscheidung wird den betroffenen Mitgliedstaaten mitgeteilt. Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(5) Die betroffenen Mitgliedstaaten können den Rat binnen zehn Arbeitstagen nach Mitteilung der Entscheidung der Kommission nach Absatz 4 mit dieser Entscheidung befassen.

(6) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen 20 Arbeitstagen nach seiner Befassung gemäß Absatz 5 eine andere Entscheidung treffen.

Artikel 9

Maßnahmen eines Mitgliedstaats in der 12-Seemeilen-Zone

(1) Ein Mitgliedstaat kann zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen und zur maximalen Begrenzung der Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme in seinen Gewässern bis zu einer Entfernung von 12 Seemeilen von den Basislinien nichtdiskriminierende Maßnahmen treffen, sofern die Gemeinschaft keine Maßnahme erlassen hat, die speziell die Bestandserhaltung und -bewirtschaftung in diesem Gebiet betreffen. Die Maßnahmen des Mitgliedstaats müssen mit den Zielen in Artikel 2 vereinbar sein und dürfen nicht weniger streng sein als die Gemeinschaftsvorschriften.

Betreffen einzelstaatliche Maßnahmen Schiffe anderer Mitgliedstaaten, so muss der Kommission, den fraglichen Mitgliedstaaten und den regionalen Beratungsgremien vor ihrer Durchführung ein Entwurf der Maßnahmen zusammen mit einer Begründung zur Konsultation vorgelegt werden.

(2) Für Maßnahmen, die auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten Anwendung finden, gilt das Verfahren nach Artikel 8 Absätze 3 bis 6.

KAPITEL III

ANPASSUNG DER FANGKAPAZITÄTEN

Artikel 10

Abbau der Fangkapazitäten

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zum Abbau der Fangkapazitäten ihrer Flotten, um ein dauerhaftes Gleichgewicht zwischen diesen Kapazitäten und den Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft herzustellen und den nach Artikel 6 erlassenen Maßnahmen Rechnung zu tragen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fangkapazitäten die in Artikel 11 und Absatz 4 dieses Artikels genannten Referenzgrößen nicht übersteigen.

(3) Ohne den vorherigen Entzug der Fanglizenz gemäß Verordnung (EG) Nr. 3690/93 und gegebenenfalls der Fanggenehmigungen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften werden keine mit öffentlichen Mitteln geförderten Flottenabgänge genehmigt. Die der betreffenden Lizenz und gegebenenfalls den Fanggenehmigungen für die betreffenden Fischereien entsprechende Kapazität darf nicht ersetzt werden.

(4) Wird die Stilllegung von Fangkapazitäten in einem Umfang, der über den zur Erreichung der Referenzgrößen gemäß Artikel 11 Absatz 1 erforderlichen Kapazitätsabbau hinausgeht, öffentlich bezuschusst, so wird diese stillgelegte Kapazität automatisch von der Referenzgröße abgezogen. Das Ergebnis stellt die neue Referenzgröße dar.

Artikel 11

Referenzgrößen für Fischereiflotten

(1) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 31 Absatz 2 für jeden Mitgliedstaat Referenzgrößen für die Fangkapazitäten der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft unter der Flagge des jeweiligen Mitgliedstaats fest.

Die Referenzgrößen entsprechen der Summe der Ziele des Mehrjährigen Ausrichtungsprogramms 1997—2002 (nachstehend „MAP IV“ genannt), die in Anwendung der Entscheidung des Rates 97/143/EG für jedes Segment zum 31. Dezember 2002 festgesetzt wurden.

(2) Der Rat kann Referenzgrößen für Fangkapazitäten bestimmen, die nicht in kW und BRZ ausgedrückt sind.

Artikel 12

Zugangs/Abgangsregelung

Um einen allgemeinen Fangkapazitätsanstieg zu verhindern, steuern die Mitgliedstaaten die Flottenzu- und -abgänge so, dass die Gesamtfangkapazität der Zugänge zu keinem Zeitpunkt die Gesamtfangkapazität der Abgänge übersteigt.

Artikel 13

Durchführungsbestimmungen

Nach dem Verfahren des Artikels 31 Absatz 2 können Vorschriften erlassen werden, nach denen die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 11 und 12 kontrolliert wird.

Artikel 14

Informationsaustausch

Die Kommission und die Mitgliedstaaten tauschen regelmäßig Informationen über den Stand der Flotte und ihre Entwicklung in Bezug auf die Ziele und die im Rahmen der vorliegenden Verordnung ergriffenen Maßnahmen aus. Durchführungsbestimmungen für diesen Austausch werden nach dem Verfahren des Artikels 31 Absatz 2 erlassen.

Artikel 15

Fischereiflottenregister

(1) Jeder Mitgliedstaat richtet ein Register der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft unter seiner Flagge ein, in das die Mindestangaben über Schiffsdaten und Tätigkeiten aufgenommen werden, die für die Verwaltung der auf Gemeinschaftsebene verabschiedeten Maßnahmen erforderlich sind.

(2) Jeder Mitgliedstaat macht der Kommission die Mindestangaben gemäß Absatz 1 zugänglich.

(3) Die Kommission erstellt eine Fischereiflottenkartei der Gemeinschaft, in der die nach Absatz 2 eingegangenen Angaben gespeichert werden, und macht diese den Mitgliedstaaten zugänglich.

(4) Die Mindestangaben gemäß Absatz 1 und die Verfahren zur Übermittlung dieser Angaben gemäß Absätze 2 und 3 werden nach dem Verfahren des Artikels 31 Absatz 2 festgelegt.

Artikel 16

Aussetzung der Gemeinschaftsbeteiligungen

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 23 Absatz 4 kann die Kommission die Gemeinschaftsfinanzierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. . . ./2002 des Rates zur Einführung einer Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen aussetzen oder den zugeteilten Fischereiaufwand oder die zugeteilten Fangmöglichkeiten des betreffenden Mitgliedstaates reduzieren, solange ein Mitgliedstaat den Bestimmungen der Artikel 10, 12 und 15 nicht nachkommt oder die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 366/2001 der Kommission vorgeschriebenen Informationen nicht übermittelt.

KAPITEL IV

REGELUNG DES ZUGANGS ZU GEWÄSSERN UND RESSOURCEN

Artikel 17

Allgemeine Vorschriften

(1) Alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft haben vorbehaltlich der nach Kapitel II erlassenen Maßnahmen gleichberechtigten Zugang zu den Gewässern und Ressourcen in allen Gemeinschaftsgewässern mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Gebiete.

(2) Die Mitgliedstaaten haben das Recht, den Fischfang in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit bis zu einer Entfernung von 12 Seemeilen von den Basislinien Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die von Häfen der angrenzenden Küste aus traditionell in diesen Gewässern fischen, unbeschadet der Vereinbarungen, die für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft unter der Flagge anderer Mitgliedstaaten im Rahmen nachbarlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten gelten, und der Vereinbarungen in Anhang I, die für jeden Mitgliedstaat die geographischen Gebiete innerhalb der Küstenstreifen der anderen Mitgliedstaaten, in denen Fischfang betrieben wird, und die betreffenden Arten festsetzen.

Artikel 18

Sondervorschriften (Shetland Box)

(1) In dem in Anhang II beschriebenen Gebiet unterliegt die Tätigkeit von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft mit einer Länge zwischen den Loten von mindestens 26 m, die Grundarten außer Stintdorsch und Blauen Wittling befischen, einer Regelung der vorherigen Genehmigung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung und besonders Anhang II.

(2) Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 31 Absatz 2 erlassen werden.

Artikel 19

Überprüfung der Zugangsregeln

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2003 einen Bericht über die Regeln des Zugangs zu den Ressourcen nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften vor, die Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 2 ausgenommen, und beurteilt hierin anhand der Ziele der Bestandserhaltung und der nachhaltigen Nutzung, inwieweit diese Regeln gerechtfertigt sind.

(2) Auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Berichts und unter Berücksichtigung des Grundsatzes in Artikel 17 Absatz 1 befindet der Rat bis zum 31. Dezember 2004 über etwaige Änderungen besagter Regeln.

Artikel 20

Aufteilung der Fangmöglichkeiten und des Fischereiaufwands

(1) Der Rat beschließt für jeden Bestand ein Verfahren zur Aufteilung der der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten, das jedem Mitgliedstaat in Anbetracht der Notwendigkeit, eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten zu garantieren, einen Anteil an den betreffenden Fangmöglichkeiten und/oder dem aufzuteilenden Fischereiaufwand sichert.

(2) Erhält die Gemeinschaft neue Fangmöglichkeiten, so entscheidet der Rat unter Berücksichtigung der Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten über das Verfahren zur Aufteilung dieser Möglichkeiten.

(3) Jeder Mitgliedstaat beschließt für die Schiffe unter seiner Flagge das Verfahren zur Aufteilung der ihm zugeteilten Fangmöglichkeiten. Er teilt der Kommission dieses Verfahren mit.

(4) Der Rat legt die Fangmöglichkeiten fest, die Drittländern in Gemeinschaftsgewässern eingeräumt werden, und teilt jedem Drittland die entsprechenden Möglichkeiten zu.

(5) Die Mitgliedstaaten können, nach entsprechender Unterrichtung der Kommission, die ihnen zugewiesenen Fangmöglichkeiten ganz oder teilweise tauschen.

KAPITEL V

KONTROLL- UND SANKTIONSREGELUNG DER GEMEINSCHAFT

Artikel 21

Ziele

Im Rahmen der Kontroll- und Sanktionsregelung der Gemeinschaft werden der Zugang zu den Gewässern und Ressourcen sowie alle Tätigkeiten, die nach Artikel 1 unter die Gemeinsame Fischereipolitik fallen, überwacht und Maßnahmen zur Durchsetzung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ergriffen.

Artikel 22

Voraussetzungen für den Zugang zu Gewässern und Ressourcen und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich der Gemeinsamen Fischereipolitik tätig zu werden, ohne folgende Verpflichtungen einzuhalten:

a) ein Schiff führt seine Fanglizenz und gegebenenfalls seine Fanggenehmigungen an Bord mit;

b) an Bord ist ein betriebsbereites System installiert, dass die Ortung und die Identifizierung des Schiffes durch Fernüberwachungssysteme erlaubt;

c) der Kapitän erfasst und meldet ohne unnötige Verzögerung Angaben zur Fischereitätigkeit einschließlich Anlandungen und Umladungen in einer Weise, die die elektronische Übertragung solcher Aufzeichnungen ermöglicht. Kopien der Aufzeichnungen werden den Behörden zugänglich gemacht;

d) der Kapitän empfängt Fischereiinspektoren an Bord und unterstützt sie in ihrer Arbeit. Findet ein Beobachterprogramm Anwendung, so nimmt der Kapitän auch Beobachter an Bord und arbeitet mit diesen zusammen;

e) der Kapitän befolgt alle Auflagen und Einschränkungen in Bezug auf Anlandungen, Umladungen, gemeinsame Fangeinsätze, Fanggerät, Netze sowie die Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen.

(2) Die Vermarktung von Fischereierzeugnissen wird von folgenden Verpflichtungen abhängig gemacht:

a) der Kapitän verkauft Fischereierzeugnisse ausschließlich an eingetragene Käufer oder auf einer eingetragenen Auktion;

b) die Käufer von Fischereierzeugnissen sind bei den Behörden registriert;

c) die Käufer von Fischereierzeugnissen legen den Behörden Rechnungen oder Verkaufsbelege vor, es sei denn, der Verkauf erfolgt über eine eingetragene Auktion, die den Behörden ihrerseits Rechnungen oder Verkaufsbelege vorlegen muss;

d) allen in der Gemeinschaft angelandeten oder in die Gemeinschaft eingeführten Fischereierzeugnissen, für die den Behörden weder Rechnungen noch Verkaufsbelege vorgelegt wurden und die an einen anderen Ort als den Anlande- oder Einfuhrort verbracht werden, ist bis zum ersten Verkauf ein vom Beförderungsunternehmen ausgestelltes Dokument beizufügen;

e) die für Betriebsgelände oder Transportfahrzeuge zuständigen Personen lassen Kontrollbeamte zu und arbeiten mit diesen zusammen;

f) wurde für eine bestimmte Art eine Mindestgröße festgesetzt, so müssen die für den Verkauf, die Lagerung oder den Transport zuständigen Unternehmen in der Lage sein, den geographischen Ursprung der Erzeugnisse zu belegen.

(3) Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 können nach dem Verfahren des Artikels 31 Absatz 2 erlassen werden.

Diese Bestimmungen können insbesondere Unterlagen, Aufzeichnungen, Meldungen und Angaben betreffen, die von Mitgliedstaaten, Kapitänen sowie im Geltungsbereich der Gemeinsamen Fischereipolitik tätigen juristischen und natürlichen Personen vorgelegt werden müssen.

Sie können überdies bestimmte Gruppen von Fischereifahrzeugen in begründeten Fällen von Verpflichtungen ausnehmen, wenn etwa die Tätigkeit dieser Schiffe praktisch ohne Auswirkungen auf die lebenden aquatischen Ressourcen ist oder die Erfüllung der Verpflichtungen im Vergleich zur wirtschaftlichen Bedeutung der Schiffstätigkeit eine unverhältnismäßig hohe Last darstellen würde.

Artikel 23

Aufgaben der Mitgliedstaaten

(1) Sofern im Gemeinschaftsrecht nicht anders vorgesehen, sorgen die Mitgliedstaaten für die wirksame Durchführung der Überwachung und der Kontrollen und die Durchsetzung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik.

(2) Die Mitgliedstaaten überwachen die Tätigkeiten, die innerhalb des Geltungsbereichs der Gemeinsamen Fischereipolitik auf ihrem Hoheitsgebiet oder in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit ausgeübt werden. Sie überwachen ferner den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft unter ihrer Flagge und Staatsangehörigen ihres Landes außerhalb der Gemeinschaftsgewässer.

(3) Die Mitgliedstaaten verabschieden die notwendigen Maßnahmen, stellen die erforderlichen Finanz- und Personalmittel bereit und schaffen die notwendigen Verwaltungsstrukturen und technischen Voraussetzungen, einschließlich satellitengestützter Überwachungssysteme, um die Überwachung, Kontrollen und die Durchsetzung der Vorschriften wirksam sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten führen bis 2004 auch Fernerkundung ein. In jedem Mitgliedstaat ist eine Behörde zuständig für die Sammlung und Überprüfung von Angaben zu Fangtätigkeiten, einschließlich der Entsendung von Beobachtern an Bord, für den Erlaß der notwendigen Entscheidungen, einschließlich eines Fischereiverbots, sowie für Meldungen an die und Zusammenarbeit mit der Kommission.

(4) Verluste an lebenden aquatischen Ressourcen, die auf einen Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik zurückzuführen sind und für die ein Mitgliedstaat aufgrund einer Handlung oder Unterlassung verantwortlich gemacht werden kann, werden von diesem Mitgliedstaat ersetzt. Die Wiedergutmachung erfolgt in Form eines Abzugs von der diesem Mitgliedstaat zugeteilten Quote. Dieser Abzug kann in dem Jahr geschehen, in dem der Schaden entstanden ist, im darauf folgenden Jahr oder noch später. Ist ein Quotenabzug nicht möglich, stellt die Kommission das Quotenäquivalent als Entschädigung durch den Mitgliedstaat fest.

Die Kommission trifft Entscheidungen nach dem Verfahren des Artikels 31 Absatz 2. Die Kommission kann zusätzlich zu den Maßnahmen, die gegen den Mitgliedstaat verhängt werden, beschließen, dass der fragliche Quotenanteil oder das Quotenäquivalent denjenigen Mitgliedstaaten gutgeschrieben wird, denen aufgrund der Bestandsverluste nachweislich ein Schaden entstanden ist. Diese Mitgliedstaaten verwenden diesen Quotenanteil oder das Quotenäquivalent zum Nutzen der Fischwirtschaft, die aufgrund des Bestandsverlustes infolge eines Verstoßes gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik einen Schaden erlitten hat.

Ist keinem konkreten Mitgliedstaat ein Schaden entstanden, so wird die quotenäquivalente Entschädigung als zweckgebundene Einnahme gemäß Artikel 4 der Haushaltsordnung [1] zur Stärkung der Kontrolle und der Durchsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik genutzt.

(5) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel einschließlich der Bestätigung der in Absatz 3 genannten Behörde durch die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikel 31 Absatz 2 erlassen werden.

Artikel 24

Kontrollen und Durchsetzung der Vorschriften

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Kontrollmaßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik auf ihrem Hoheitsgebiet oder in Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit sicherzustellen. Sie treffen außerdem Kontrollmaßnahmen für die Fangtätigkeit von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft unter ihrer Flagge und Staatsangehörigen ihres Landes außerhalb der Gemeinschaftsgewässer.

Diese Maßnahmen umfassen

a) Stichproben und Kontrollen vor Ort auf Fischereifahrzeugen, bei Unternehmen und anderen Einrichtungen, die im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik tätig sind, sowie

b) Sichtungen von Fischereifahrzeugen;

c) die Untersuchung, rechtliche Verfolgung und Ahndung von Verstößen gemäß Artikel 25;

d) vorbeugende Maßnahmen gemäß Artikel 25 Absatz 4;

Die Maßnahmen werden ausreichend dokumentiert. Sie sind angemessen, wirksam und abschreckend.

Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel können nach dem Verfahren des Artikels 31 Absatz 3 erlassen werden.

---

[1] Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1).

Artikel 25

Verfolgung von Verstößen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen geeignete Maßnahmen einschließlich der im nationalen Recht vorgesehenen Verwaltungs- oder Strafverfahren eingeleitet werden, wenn die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht eingehalten wurden.

(2) Die nach Absatz 1 eingeleiteten Verfahren sind geeignet, den Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften den wirtschaftlichen Gewinn aus dem Verstoß zu entziehen und ein der Schwere des Verstoßes entsprechendes Ergebnis zu bewirken, um wirksam von weiteren Verstößen dieser Art abzuschrecken.

(3) Die im Rahmen der Verfahren nach Absatz 2 verhängten Strafen umfassen je nach Schwere des Verstoßes:

a) Bußgelder;

b) Einziehung von verbotenen Fanggeräten und Fängen;

c) Beschlagnahme des Schiffes;

d) vorrübergehende Stilllegung des Schiffes;

e) Aussetzung der Lizenz;

f) Entzug der Lizenz.

(4) Unbeschadet der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verpflichtungen beschließt der Rat über die Höhe des Strafmaßes, das die Mitgliedstaaten bei Verhaltensweisen anwenden, die einen schweren Verstoß im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 darstellen.

(5) Die Mitgliedstaaten ergreifen unverzüglich Maßnahmen gegen Schiffe, natürliche oder juristische Personen, die in flagranti eines schweren Verstoßes im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 des Rates überführt wurden, um sie an der Fortsetzung eines solchen Verhaltens zu hindern.

Artikel 26

Aufgaben der Kommission

(1) Unbeschadet der Zuständigkeiten der Kommission nach dem Vertrag bewertet und überprüft die Kommission die Durchführung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten und erleichtert die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Letzteren.

(2) Hat die Kommission Anlass zu der Vermutung, dass die Bestandserhaltungs-, Überwachungs-, Kontroll- oder Durchsetzungsvorschriften im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht eingehalten werden und dies, wenn nicht sofort gehandelt wird, negative Folgen für die lebenden aquatischen Ressourcen oder die wirksame Umsetzung der Kontroll- und Sanktionsregelung der Gemeinschaft nach sich ziehen kann, so setzt sie dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von mindestens zehn Arbeitstagen, um die Erfüllung der Vorschriften nachzuweisen und sich zu äußern.

(3) Hat die Kommission nach Ablauf der im Absatz 2 genannten Frist weiterhin Zweifel an der Einhaltung der Vorschriften, so setzt sie den Fischfang oder die Anlandungen durch bestimmte Schiffe in bestimmten Häfen, Regionen oder Gebieten ganz oder teilweise aus. Die Entscheidung muss in angemessenem Verhältnis zu der Gefahr stehen, die die Nichteinhaltung der Vorschriften für die Bestandserhaltung mit sich bringt.

Die Kommission hebt diese Aussetzung binnen zehn Arbeitstagen nach Nachweis durch den Mitgliedstaat, dass keine Zweifel mehr an der Erfüllung der Vorschriften bestehen, wieder auf.

(4) Wenn eine Quote, TAC oder sonstige mengenmäßige Beschränkung eines Mitgliedstaates als ausgeschöpft gilt, kann die Kommission sofort tätig werden.

(5) Unbeschadet Artikel 23 Absatz 2 überwacht die Kommission, soweit dies im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist, die Fangtätigkeiten von Schiffen unter der Flagge eines Drittlandes in den Gemeinschaftsgewässern. Die Kommission und die beteiligten Mitgliedstaaten arbeiten zu diesem Zweck zusammen und koordinieren ihre Maßnahmen.

(6) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel können nach dem Verfahren des Artikels 31 Absatz 3 erlassen werden.

Artikel 27

Beurteilung und Kontrollen durch die Kommission

(1) Die Kommission kann im Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik auf eigene Verantwortung und mit eigenen Mitteln Audits, Untersuchungen, Überprüfungen und Kontrollen veranlassen und durchführen. Sie kann im Einzelnen folgendes überprüfen:

a) die Durchführung und Anwendung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden;

b) die Vereinbarkeit nationaler Verwaltungspraktiken, Kontrollen und Überwachungstätigkeiten mit den Vorschriften;

c) die Existenz der geforderten Dokumente und ihre Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften;

d) die Umstände, unter denen Kontroll- und Sanktionstätigkeiten von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Die Kommission kann hierzu Kontrollen an Bord sowie vor Ort in Unternehmen und anderen Einrichtungen im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik durchführen und hat Zugang zu allen zur Überprüfung benötigten Angaben und Unterlagen.

Die Mitgliedstaaten gewähren der Kommission die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderliche Unterstützung.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel können nach dem Verfahren des Artikels 31 Absatz 3 erlassen werden.

(3) Die Kommission erstellt alle drei Jahre einen Beurteilungsbericht über die Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten, der dem Europäische Parlament und dem Rat vorgelegt wird.

Artikel 28

Zusammenarbeit und Koordination

(1) Die Mitgliedstaaten arbeiten untereinander und mit Drittländern zusammen, um die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten gewähren den anderen Mitgliedstaaten und Drittländern zu diesem Zweck die erforderliche Amtshilfe, um die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik zu gewährleisten.

(2) Bei der Überwachung und Kontrolle von grenzüberschreitenden Fischereitätigkeiten stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre Maßnahmen nach Maßgabe dieses Kapitels koordiniert werden. Die Mitgliedstaaten tauschen zu diesem Zweck Fischereiinspektoren aus.

(3) Die Mitgliedstaaten ermächtigen ihre Fischereiinspektoren, ihre Kontrollschiffe und Kontrollflugzeuge gegenseitig, nach den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik Kontrollen im Zusammenhang mit Fischereitätigkeiten in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit sowie Fischereitätigkeiten von Schiffen unter ihrer Flagge in internationalen Gewässern vorzunehmen.

(4) Anhand der Ernennungen und Einsatzpläne der Mitgliedstaaten, die der Kommission mitgeteilt werden, erstellt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 31 Absatz 2 eine Liste der Gemeinschaftsinspektoren und Kontrollschiffe und -flugzeuge, die befugt sind, auf der Grundlage dieser Verordnung in Gemeinschaftsgewässern und an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft Kontrollen vorzunehmen.

(5) Kontroll- und Überwachungsberichte, die von Gemeinschaftsinspektoren oder Inspektoren eines anderen Mitgliedstaats oder Kommissionsinspektoren erstellt werden, gelten in jedem Mitgliedstaat als zulässige Beweismittel in Verwaltungs- oder Strafverfahren. Sie haben dieselbe Beweiskraft zur Aufnahme des Tatbestands wie Kontroll- und Überwachungsberichte der Mitgliedstaaten selbst.

(6) Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel können nach dem Verfahren des Artikels 31 Absatz 3 erlassen werden.

KAPITEL VI

ENTSCHEIDUNGSPROZESSE UND KONSULTATION

Artikel 29

Entscheidungsverfahren

Sofern in dieser Verordnung nicht anders vorgesehen, wird der Rat nach dem Verfahren des Artikels 37 des Vertrags tätig.

Artikel 30

Internationale Beziehungen

Maßnahmen, die im Rahmen internationaler Übereinkünfte verabschiedet werden, deren Vertragspartei die Gemeinschaft ist, und die für die Gemeinschaft bindend werden, werden nach dem Verfahren des Artikels 31 Absatz 3 in Gemeinschaftsrecht umgesetzt.

Betreffen solche Maßnahmen die Aufteilung von Fangmöglichkeiten, so findet Absatz 1 Anwendung, nachdem der Rat die in Artikel 20 vorgesehenen Maßnahmen erlassen hat.

Artikel 31

Ausschuss für Fischerei und Aquakultur

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt (nachstehend „Ausschuss“ genannt).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so finden Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG [1] Anwendung. Die in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Frist wird auf 20 Arbeitstage festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so finden Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG Anwendung. Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Frist wird auf 60 Arbeitstage festgesetzt.

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 32

Regionale Beratungsgremien

(1) Es werden regionale Beratungsgremien eingerichtet, deren Aufgabe es ist, zur Verwirklichung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Ziele beizutragen und die Kommission insbesondere in Fragen der Bestandsbewirtschaftung in bestimmten Meeresgebieten oder Fischereizonen zu beraten.

(2) Die regionalen Beratungsgremien setzen sich zusammen aus Vertretern des Fischerei- und Aquakultursektors, von Umweltschutz- und Verbrauchergruppen, nationalen und/oder regionalen Verwaltungen und wissenschaftlichen Experten aus allen Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge in dem betreffenden Meeresgebiet oder der betreffenden Fischereizone tätig sind. Die Kommission kann an deren Sitzungen teilnehmen.

(3) Die regionalen Beratungsgremien können von der Kommission im Zusammenhang mit der geplanten Vorlage von Maßnahmen konsultiert werden, die auf der Grundlage von Artikel 37 des EG-Vertrags verabschiedet werden sollen und speziell die Fischbestände in dem fraglichen Gebiet betreffen. Sie können von der Kommission und den Mitgliedstaaten auch zu anderen Maßnahmen konsultiert werden.

(4) Regionale Beratungsgremien können

a) der Kommission oder dem betreffenden Mitgliedstaat von sich aus oder auf Antrag der Kommission oder eines Mitgliedstaats Empfehlungen und Anregungen zu Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen unterbreiten;

b) die Kommission oder den betreffenden Mitgliedstaat über Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften in dem fraglichen Gebiet unterrichten und der Kommission oder dem betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen und Anregungen zur Lösung dieser Probleme unterbreiten;

c) sonstige zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Maßnahmen ergreifen.

Artikel 33

Verfahren zur Einsetzung der regionalen Beratungsgremien

Der Rat entscheidet über die Einsetzung eines regionalen Beratungsgremiums. Ein regionales Beratungsgremium deckt Seegebiete ab, die unter die Gerichtsbarkeit von mindestens zwei Mitgliedstaaten fallen.

Artikel 34

Wissenschaftlich-technisch und Wirtschaftlicher Ausschuss für Fischerei

(1) Es wird ein Wissenschaftlich-technisch und Wirtschaftlicher Ausschuss für Fischerei (STECF) eingesetzt. Der STECF wird bei Bedarf zu Fragen der Bestandserhaltung und -bewirtschaftung einschließlich biologischer, wirtschaftlicher, umweltpolitischer, sozialer und technischer Überlegungen gehört.

(2) Die Kommission berücksichtigt die Empfehlungen des STECF, wenn sie im Rahmen der vorliegenden Verordnung Vorschläge zur Bestandsbewirtschaftung unterbreitet.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35

Aufhebung

(1) Die Verordnungen (EWG) Nr. 3760/92 und (EWG) Nr. 101/76 des Rates werden aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die Bestimmungen der nach Absatz 1 aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Artikel 36

Revision

Die Vorschriften der Kapitel II und III werden vor Ende des Jahres 2008 überprüft.

Artikel 37

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I [1]

ZUGANG ZU DEN KÜSTENGEWÄSSERN IM SINNE VON ARTIKEL 17 ABSATZ 2

1. KÜSTENGEWÄSSER DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

A. ZUGANG FRANKREICHS

Geographisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Berwick-upon-Tweed nach Osten Coquet Island nach Osten	Hering	Unbeschränkt
2. Flamborough Head nach Osten Spurn Head nach Osten	Hering	Unbeschränkt
3. Lowestoft nach Osten Lymle Regis nach Süden	Alle Arten	Unbeschränkt
4. Lyme Regis nach Süden Eddystone nach Süden	Grundfischarten	Unbeschränkt
5. Eddystone nach Süden Lingships nach Südwesten	Grundfischarten Kamm-Muscheln Hummer Languste	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt
6. Longships nach Südwesten Hartland Point nach Nordwesten	Grundfischarten Languste Hummer	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt
7. Hartland Point bis zu einer Linie vom Norden der Lundy Island	Grundfischarten	Unbeschränkt
8. Von einer westlich von Lundy Island nach Cardigan Harbour gezogene Linie	Alle Arten	Unbeschränkt
9. Point Lynas nach Norden Morecambe Feuerschiff nach Osten	Alle Arten	Unbeschränkt
10. County Down	Grundfischarten	Unbeschränkt
11. New Island nach Nordosten [1] Sanda Island nach Südwesten	Alle Arten	Unbeschränkt
12. Port Stewart nach Norden Barra Head nach Westen	Alle Arten	Unbeschränkt
13. Breitengrad 57°40' N Butt of Lewis nach Westen	Alle Arten außer Krebs- und Weichtieren	Unbeschränkt
14. Inseln St Kilda, Flannan	Alle Arten	Unbeschränkt
15. Westlich der Verbindungslinie zwischen dem Leuchtturm Butt of Lewis und Punkt 59°30' N, 5°45' W	Alle Arten	Unbeschränkt

[1] Berichtigung siehe ABl. L 73 vom 19.3.1983, S. 42.

[1] Alle Begrenzungen sind ab den Basislinien gerechnet, wie sie zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 und — im Falle der Staaten, die der Gemeinschaft danach beigetreten sind — zum Zeitpunkt ihres Beitritts bestanden.

B. ZUGANG IRLANDS

Geographisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Point Lynas nach Norden Mull of Galloway nach Süden	Grundfischarten Kaisergranat	Unbeschränkt Unbeschränkt
2. Mull of Oa nach Westen Barra Head nach Westen	Grundfischarten Kaisergranat	Unbeschränkt Unbeschränkt

C. ZUGANG DEUTSCHLANDS

Geographisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Gebiet östlich der Shetland-Inseln und der Insel Fair zwischen folgenden Linien: vom Leuchtturm Sumbrugh Head nach Südosten; vom Leuchtturm Skroo nach Nordwesten; vom Leuchtturm Skadan nach Südwesen	Hering	Unbeschränkt
2. Berwick-upon-Tweed nach Osten; vom Leuchtturm Whitby High nach Osten	Hering	Unbeschränkt
3. Leuchtturm North Foreland nach Osten; vom neuen Leuchtturm Dungeness nach Süden	Hering	Unbeschränkt
4. Gebiet um St Kilda	Hering Makrele	Unbeschränkt Unbeschränkt
5. Leuchtturm Butt of Lewis; Verbindungslinie zwischen dem Leuchtturm Butt of Lewis und dem Punkt 59 °30' N, 5 °45' W	Hering	Unbeschränkt
6. Gebiet rund um die Inseln North Rona und Sulisker (Sulasgeir)	Hering	Unbeschränkt

D. ZUGANG DER NIEDERLANDE

Geographisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Östlich der Shetland-Inseln und Fair Isle: zwischen den Linien genau nach Südosten vom Leuchtturm Sumburgh Head, genau nach Nordosten vom Leuchtturm Skroo und genau nach Südwesten vom Leuchtturm Skadan	Hering	Unbeschränkt
2. Berwick upon Tweed nach Osten Flamborough Head nach Osten	Hering	Unbeschränkt
3. Leuchtturm North Foreland nach Osten Neuer Leuchtturm Dungeness nach Süden	Hering	Unbeschränkt

E. ZUGANG BELGIENS

Geographisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Küste des Vereinigten Königreichs (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Berwick upon Tweed nach Osten Coquer Island nach Osten	Hering	Unbeschränkt
2. Cromer nach Norden North Foreland nach Osten	Grundfischarten	Unbeschränkt
3. North Foreland nach Osten Neuer Leuchtturm Dungeness nach Süden	Grundfischarten Hering	Unbeschränkt Unbeschränkt
4. Neuer Leuchtturm Dungeness nach Süden Selsey Bill nach Süden	Grundfischarten	Unbeschränkt
5. Straight Point nach Südosten South Bishop nach Nordwesten	Grundfischarten	Unbeschränkt

2. **KÜSTENGEWÄSSER IRLANDS**

A. ZUGANG FRANKREICHS

Geographisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Erris Head nach Nordwesten Sybil Point nach Westen	Grundfischarten Kaisergranat	Unbeschränkt Unbeschränkt
2. Mizen Head nach Süden Stags nach Süden	Grundfischarten Kaisergranat Makrele	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt
3. Stags nach Süden Cork nach Süden	Grundfischarten Kaisergranat Makrele Hering	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt
4. Cork nach Süden Carnsore Point nach Süden	Alle Arten	Unbeschränkt
5. Carnsore Point nach Süden Haulbowline nach Südosten	Alle Arten, außer Krebs- und Weichtieren	Unbeschränkt

B. ZUGANG DES VEREINIGTES KÖNIGREICHS

Geographisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Mine Head nach Süden Hook Point	Grundfischarten Hering Makrele	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt
2. Hook Point Carlingford Lough	Grundfischarten Hering Makrele Kaisergranat Kamm-Muscheln	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt

C. ZUGANG DER NIEDERLANDE

Geographisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Stags nach Süden Carnsore Point nach Süden	Hering Makrele	Unbeschränkt Unbeschränkt

D. ZUGANG DEUTSCHLANDS

Geographisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Old Head of Kinsale nach Süden Carnsore Point nach Süden	Hering	Unbeschränkt
2. Cork nach Süden Carnsore Point nach Süden	Makrele	Unbeschränkt

E. ZUGANG BELGIENS

Geographisches Gebiet	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Irische Küste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)		
1. Cork nach Süden Carnsore Point nach Süden	Grundfischarten	Unbeschränkt
2. Wicklow Head nach Osten Carlingford Lough nach Südosten	Grundfischarten	Unbeschränkt

3. **KÜSTENGEWÄSSER BELGIENS**

Geographisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Zwischen 6 und 12 Seemeilen	Niederlande Frankreich	Alle Arten Hering	Unbeschränkt Unbeschränkt

4. **KÜSTENGEWÄSSER DÄNEMARKS**

Geographisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Nordseeküste (von der deutsch-dänischen Grenze bis Hanstholm) (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Deutsch-dänische Grenze bis Blåvands Huk	Deutschland	Plattfisch Garnelen	Unbeschränkt Unbeschränkt
	Niederlande	Plattfisch Rundfisch	Unbeschränkt Unbeschränkt
Blåvands Huk bis Bovbjerk	Belgien	Kabeljau Schellfisch	Unbeschränkt nur Juni und Juli Unbeschränkt nur Juni und Juli
	Deutschland	Plattfisch	Unbeschränkt
	Niederlande	Scholle Seezunge	Unbeschränkt Unbeschränkt
Thyborøron bis Hanstholm	Belgien	Wittling Scholle	Unbeschränkt nur Juni und Juli Unbeschränkt nur Juni und Juli
	Deutschland	Plattfisch Sprotte Kabeljau Köhler Schellfisch Makrele Hering Wittling	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt
	Niederlande	Kabeljau Scholle Seezunge	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt
Skagerrak (Hanstholm bis Skagen) (zwischen 4 und 12 Seemeilen)	Belgien	Scholle	Unbeschränkt nur Juni und Juli
	Deutschland	Plattfisch Sprotte Kabeljau Köhler Schellfisch Makrele Hering Wittling	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt
	Niederlande	Kabeljau Scholle Seezunge	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt
Kattegat	Deutschland	Kabeljau Plattfisch Kaisergranat Hering	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt
Ostseeküste (einschließlich Belten, Sund, Bornholm) (zwischen 3 und 12 Seemeilen)	Deutschland	Plattfisch Kabeljau Hering Sprotte Aal Lachs Wittling Makrele	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt

5. KÜSTENGEWÄSSER DEUTSCHLANDS

Geographisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Nordseeküste (zwischen 3 und 6 Seemeilen) alle Küsten	Dänemark	Grundfischarten Sprotte Sandaal	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt
	Niederlande	Grundfischarten Garnelen	Unbeschränkt Unbeschränkt
Deutsch-dänische Grenze bis zur Nordspitze von Amrum bei 54°43' N	Dänemark	Garnelen	Unbeschränkt
Gebiet um Helgoland	Vereinigtes Königreich	Kabeljau Scholle	Unbeschränkt Unbeschränkt
Ostseeküste	Dänemark	Kabeljau Scholle Hering Sprotte Aal Wittling Makrele	Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt Unbeschränkt

6. KÜSTENGEWÄSSER FRANKREICHS UND DER ÜBERSEEISCHEN DEPARTEMENTS

Geographisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Nordostatlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französisch-belgische Küste bis zum Osten des Departements Manche (Vire-Mündung bei Grandcamp les Bains 49°23'30" N, 1°2' W Richtung Nord-Nord-Ost)	Belgien	Grundfischarten Kamm-Muscheln	Unbeschränkt Unbeschränkt
	Niederlande	Alle Arten	Unbeschränkt
Dünkirchen (2°20' O) bis Kap Antifer (0°10' O)	Deutschland	Hering	Unbeschränkt nur Oktober bis Dezember
Französisch-belgische Grenze bis zum Cap d'Alprech West (50°42'30" N, 1°33'30" O)	Vereinigtes Königreich	Alle Arten	Unbeschränkt
Atlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französisch-spanische Grenze bis 46°08' N	Spanien	Sardellen	— gezielte Fischerei, Unbeschränkt nur 1. März bis 30. Juni, — Köderfischerei nur 1. Juli bis 31. Oktober
		Sardine	— Unbeschränkt nur vom 1. Januar bis 28. Februar und vom 1. Juli bis 31. Dezember, — Darüber hinaus wird die Fangtätigkeit für die oben genannten Arten nur innerhalb der für 1984 gesetzten Grenzen ausgeübt
Mittelmeerküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Spanische Grenze/Cap Leucate	Spanien	Alle Arten	Unbeschränkt [1]

[1] Beitrittsakte von 1985.

7. **KÜSTENGEWÄSSER SPANIENS**

Geographisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
Atlantikküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französisch-spanische Grenze bis zum Leuchtturm von Cap Mayor (3°47' W)	Frankreich	Pelagische Arten	Unbeschränkt innerhalb der für 1984 gesetzten Grenzen
Mittelmeerküste (zwischen 6 und 12 Seemeilen)			
Französische Grenze/Cap Creus	Frankreich	Alle Arten	Unbeschränkt [1]

[1] Beitrittsakte von 1985.

8. **KÜSTENGEWÄSSER DER NIEDERLANDE**

Geographisches Gebiet	Mitgliedstaat	Arten	Umfang oder besondere Merkmale
(Zwischen 3 bis 12 Seemeilen) gesamte Küste	Belgien	Alle Arten	Unbeschränkt
	Dänemark	Grundfischarten	Unbeschränkt
		Sprotte	Unbeschränkt
		Sandaal	Unbeschränkt
		Stöcker	Unbeschränkt
	Deutschland	Kabeljau	Unbeschränkt
		Granelen	Unbeschränkt
(zwischen 6 und 12 Seemeilen) gesamte Küste	Frankreich	Alle Arten	Unbeschränkt
Punkt südlich von Texel, westlich bis zur Grenze Niederlande/Deutschland	Vereinigtes Königreich	Grundfischarten	Unbeschränkt

ANHANG II

SHETLAND-BOX

A. **Geographische Begrenzung**

Von der Westküste Schottlands bei 58°30' N bis 59°30' N- 6°15' W		
von 58°30' N, 6°15' W	bis	59°30' N, 5°45' W
von 59°30' N, 5°45' W	bis	59°30' N, 3°45' W
		entlang der 12-Meilen-Linie nördlich der Orkneys
von 59°30' N, 3°00' W	bis	61°00' N, 3°00' W
von 61°00' N, 3°00' W	bis	61°00' N, 0°00' W
		entlang der 12-Meilen-Linie nördlich der Shetlands
von 61°00' N, 0°00' W	bis	59°30' N, 0°00' W
von 59°30' N, 0°00' W	bis	59°30' N, 1°00' W
von 59°30' N, 1°00' W	bis	59°00' N, 1°00' W
von 59°00' N, 1°00' W	bis	59°00' N, 2°00' W
von 59°00' N, 2°00' W	bis	58°30' N, 2°00' W
von 58°30' N, 2°00' W	bis	58°30' N, 3°00' W
von 58°30' N, 3°00' W	bis	zur Ostküste Schottlands bei 58°30' N.

B. **Zulässiger Fischereiaufwand**

Zulässige Anzahl der Schiffe mit einer Länge zwischen den Loten von 26 m oder mehr [1] für die Fischerei auf Grundfischarten, außer Stintdorsch und Blauem Wittling [2]:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl zugelassener Schiffe
Frankreich	52
Vereinigtes Königreich	62
Deutschland	12
Belgien	2

[1] Länge zwischen den Loten gemäß der Kommissionsverordnung (EWG) Nr. 2930/86 (ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1).

[2] Für Schiffe, die gezielt auf Stintdorsch und Blauen Wittling fischen, können spezifische Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der an Bord mitgeführten Fanggeräte und der an Bord vorhandenen anderen Fischarten gelten.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor

(2002/C 203 E/39)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 187 endg. — 2002/0116(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 29. Mai 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor [1] enthält Bestimmungen für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft.

(2) Der Anwendungszeitraum der Entscheidung 97/413/EG des Rates vom 26. Juni 1997 bezüglich der Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft während des Zeitraums vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Beständen und ihrer Nutzung [2] wurde verlängert und endet am 31. Dezember 2002.

(3) Für die Zeit ab 1. Januar 2003 sollten angemessene Bestimmungen vorgesehen werden.

(4) Die Maßnahmen zur Umstrukturierung des Fischereisektors und andere Aspekte der Gemeinsamen Fischereipolitik, vor allem die angestrebte Anpassung der Fangkapazitäten zur Herstellung eines stabilen und dauerhaften Gleichgewichts zwischen der Kapazität der Fangflotten und den ihnen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaftsgewässer eingeräumten Fangmöglichkeiten müssen aufeinander abgestimmt werden.

(5) Dieses Gleichgewicht kann nur über einen Kapazitätsabbau erreicht werden; die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für den Fischereisektor über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) sollte deshalb in erster Linie für das Abwracken von Schiffen gewährt werden, und öffentliche Zuschüsse für die Erneuerung der Fangflotte sollten nicht länger erlaubt sein.

(6) Aus dem gleichen Grund sollten sich Maßnahmen zur Ausrüstung und Modernisierung von Fischereifahrzeugen auf die Verbesserung der Sicherheit, Navigation, Hygiene, Produktqualität, Produktsicherheit und der Arbeitsbedingungen oder auf die Erhöhung der Selektivität des Fanggeräts beschränken, auch zum Zweck der Reduzierung des Beifangs und zur Verringerung der Auswirkungen auf das Habitat. Letztgenannte Maßnahmen sollten aber nur dann für Zuschüsse aus dem FIAF in Betracht kommen, wenn sie nicht zu einer Erhöhung des Fischereiaufwands führen.

(7) Zuschüsse aus dem FIAF für Maßnahmen zur Stützung der kleinen Küstenfischerei sollten gewährt werden, sofern sie nicht zu einer Erhöhung des Fischereiaufwands in den empfindlichen Ökosystemen der Küsten führen oder aber zur Verringerung der Auswirkungen von Schleppgeräten auf Flora und Fauna auf dem Meeresboden beitragen.

(8) Die Überführung von Gemeinschaftsschiffen in Drittländer, z. B. im Rahmen von gemischten Gesellschaften, dient nicht der Förderung einer nachhaltigen Fischerei außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und sollte deshalb nicht mehr bezuschusst werden dürfen.

(9) Sozioökonomische Maßnahmen sollen der Umschulung von Fischern mit dem Ziel dienen, ihnen eine Vollzeitbeschäftigung außerhalb der Seefischerei zu ermöglichen. Diese Maßnahmen dürfen auch der Diversifizierung ihrer Tätigkeiten außerhalb der Seefischerei dienen, so dass sie die Fischerei als Teilzeitbeschäftigung fortsetzen können, sofern dies zur Reduzierung des Fischereiaufwands der Begünstigten führt.

(10) Falls der Rat einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan beschließt oder die Kommission oder einer bzw. mehrere Mitgliedstaaten Sofortmaßnahmen einführen, sollten detaillierte Bestimmungen für die Gewährung von Entschädigungen und deren Befristung festgelegt werden.

(11) Die Artikel 87, 88 und 89 des Vertrages sollten auf Beihilfen der Mitgliedstaaten im Fischerei- und Aquakultursektor Anwendung finden. Im Interesse einer rascheren Erstattung der von den Mitgliedstaaten vorgestreckten Mittel durch die Kommission sollte jedoch eine Ausnahme von diesem Grundsatz für die obligatorische finanzielle Beteiligung der Mitgliedstaaten an von der Gemeinschaft kofinanzierten Maßnahmen im Rahmen der Pläne im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds [3] eingeführt werden.

---

[1] ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 179/2002 (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 25).

[2] ABl. L 175 vom 3.7.1997, S. 27. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2002/70/EG (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 77).

[3] ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).

(12) Aus verfahrenstechnischen Gründen sollten sämtliche Maßnahmen, die für obligatorische finanzielle Beteiligungen öffentliche Zuschüsse über das in der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 oder der Verordnung Nr. [. . .] zur Einführung einer Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen festgelegte Maß hinaus vorsehen, insgesamt unter Artikel 87, 88 und 89 des Vertrages fallen.

(13) Die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„(3) Die im Sinne von Absatz 1 und 2 getroffenen Maßnahmen dürfen den Fischereiaufwand nicht erhöhen."

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Mittel

Zu den in den Titeln II, III und IV genannten Maßnahmen können unter den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen im Rahmen des Geltungsbereichs der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. [. . .] über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik Zuschüsse des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, nachstehend, ‚FIAF' genannt, und vorbehaltlich der Artikel 16 und 24 Absatz 4 dieser Verordnung, gewährt werden."

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Programmplanung gemäß Artikel 9 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 erfolgt in Übereinstimmung mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere den Bestimmungen von Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. [. . .] [über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik]. Zu diesem Zweck wird die Programmplanung bei Bedarf abgeändert, insbesondere in Anwendung der vom Rat beschlossenen Aufwandsbeschränkungen, die gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. [. . .] über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik beschlossen werden.

Die Programmplanung deckt die in den Titeln II, III und IV der vorliegenden Verordnung genannten Bereiche ab."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Plänen gemäß Artikel 9 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 muss nachgewiesen werden, dass die öffentlichen Zuschüsse im Hinblick auf die verfolgten Ziele notwendig sind, und insbesondere, dass eine Modernisierung der betreffenden Fischereifahrzeuge ohne öffentliche Zuschüsse unmöglich ist und die geplanten Maßnahmen die Nachhaltigkeit der Fischerei nicht in Frage stellen.

Der Inhalt der Pläne ist in Anhang I festgelegt."

c) Absatz 4 wird gestrichen.

4. Artikel 4 und Artikel 5 werden gestrichen.

5. Titel II erhält folgende Fassung:

„TITEL II

MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG DES FISCHEREIAUFWANDS"

6. Artikel 6 wird gestrichen.

7. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um den Bestimmungen von Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. [. . .] [über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik] zu genügen.

Falls erforderlich, geschieht dies entweder durch die endgültige Stilllegung in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen des Anhangs III oder durch eine Begrenzung der Fangtätigkeit der Fischereifahrzeuge oder durch eine Kombination beider Maßnahmen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung

„(3) Die endgültige Stilllegung kann durch das Abwracken von Schiffen erreicht werden".

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) In Absatz 5 werden die Buchstaben b), c) und d) gestrichen.

e) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

8. Artikel 8 wird gestrichen.

9. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

Öffentliche Zuschüsse für die Ausrüstung und Modernisierung von Fischereifahrzeugen

(1) Öffentliche Zuschüsse können für die Ausrüstung, unter anderem für den Einsatz selektiverer Fangmethoden, oder für die Modernisierung von Fischereifahrzeugen gewährt werden, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

a) der Zuschuss betrifft nicht die Kapazität ausgedrückt in Tonnage oder Maschinenleistung,

b) der Zuschuss führt nicht zu einer Erhöhung der Effizienz des Fanggeräts,

c) der Inhalt der Pläne gemäß Artikel 3 Absatz 3 entspricht den Bestimmungen in Anhang I,

d) die Bedingungen in Anhang III sind erfüllt.

(2) Die Auswirkungen der Gewährung öffentlicher Zuschüsse sind in dem jährlichen Durchführungsbericht gemäß Artikel 21 anzugeben.

(3) Die für öffentliche Zuschüsse für die Ausrüstung oder Modernisierung von Fischereifahrzeugen in Betracht kommenden Ausgaben dürfen die in Anhang IV Tabelle 1 angegebenen Beträge nicht übersteigen."

10. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 10*

Gemeinsame Bestimmungen für die Fischereiflotten

Die im Rahmen der vorliegenden Verordnung gewährten Ausrüstungs- und Modernisierungszuschüsse werden zeitanteilig zurückgezahlt, falls das betreffende Schiff innerhalb von fünf Jahren nach der Modernisierung aus der Kartei der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft gestrichen wird."

11. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Sinne dieses Artikels gilt als ‚kleine Küstenfischerei' die Fischerei, die mit Fischereifahrzeugen einer Länge über alles von weniger als 12 m und nicht mit Schleppgerät ausgeübt wird."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Sinne von Absatz 3 können unter anderem die nachstehend aufgeführten Vorhaben als integrierte gemeinsame Vorhaben betrachtet werden:

— Sicherheitsausrüstung an Bord und Verbesserung der Hygiene- und Arbeitsbedingungen;

— technische Innovationen (selektivere Fangmethoden), die den Fischereiaufwand nicht erhöhen;

— Gestaltung der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungskette (Verkaufsförderung und Valorisierung);

— berufliche Umschulung oder Weiterbildung."

12. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Gewährung einmaliger individueller Pauschalprämien an Fischer, die ihren Beruf nachweislich mindestens fünf Jahre lang ausgeübt haben,

i) um ihnen die Umstellung ihrer Tätigkeiten außerhalb der Seefischerei im Rahmen eines individuellen oder kollektiven Sozialplans zu ermöglichen, auf der Grundlage von höchstens 50 000 EUR pro Begünstigten. Die Verwaltungsbehörde setzt den Betrag dieser Prämie je nach Größenordnung des Umstellungsvorhabens und der finanziellen Eigenleistung des Begünstigten fest;

ii) um ihnen die Diversifizierung ihrer Tätigkeiten außerhalb der Seefischerei im Rahmen eines individuellen oder kollektiven Diversifizierungsvorhabens zu ermöglichen, auf der Grundlage von höchstens 20 000 EUR pro Begünstigten. Die Verwaltungsbehörde setzt den Betrag dieser Prämie je nach Größenordnung des Diversifizierungsvorhabens und der finanziellen Eigenleistung des Begünstigten fest;"

b) Absatz 4 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) die Umstellungsprämie nach Absatz 3 Buchstabe c) Ziffer i) wird zeitanteilig zurückgezahlt, falls der Begünstigte seinen Beruf als Fischer binnen weniger als fünf Jahren nach Gewährung der Prämie wieder aufnimmt, und die Diversifizierungsprämie nach Absatz 3 Buchstabe c) Ziffer ii) trägt zu einer Reduzierung des Fischereiaufwands der Fischereifahrzeuge bei, auf denen die Begünstigten tätig sind;"

c) Absatz 6 wird gestrichen.

13. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) bei nicht vorhersehbaren Entwicklungen, deren Ursachen vor allem biologischer Natur sind; die Entschädigung darf höchstens für drei aufeinander folgende Monate oder für sechs Monate während des gesamten Zeitraums 2000—2006 gewährt werden. Die Verwaltungsbehörde übermittelt der Kommission im Voraus wissenschaftliche Nachweise dieser Entwicklungen."

ii) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) im Falle eines vom Rat beschlossenen mehrjährigen Bewirtschaftungsplans oder von Sofortmaßnahmen, die von der Kommission oder einem bzw. mehreren Mitgliedstaaten beschlossen wurden; die Entschädigung darf vom Mitgliedstaat höchstens für ein Jahr gewährt werden."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Pro Mitgliedstaat darf der Zuschuss des FIAF zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen für den gesamten Zeitraum 2000—2006 höchstens 1 Mio. EUR ausmachen, oder, falls dieser Betrag höher ist, 4 % der dem Sektor in dem betreffenden Mitgliedstaat gewährten Gemeinschaftszuschüsse.

Falls der Rat einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan erlässt oder die Kommission Sofortmaßnahmen beschließt, können diese Höchstbeträge jedoch überschritten werden, sofern die Maßnahme eine Abwrackregelung umfasst, deren Ziel es ist, innerhalb von zwei Jahren nach Erlass der Maßnahme eine Anzahl Fischereifahrzeuge stillzulegen, deren Fischereiaufwand zumindest dem der im Rahmen des Plans oder der Sofortmaßnahme stillgelegten Fischereifahrzeuge entspricht.

Damit die Kommission einen Zuschuss aus dem FIAF genehmigt, muss der Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahme und die detaillierte Berechnung der Prämien mitteilen. Die Maßnahme tritt in Kraft, nachdem der Mitgliedstaat die Genehmigung der Kommission erhalten hat.

Die Verwaltungsbehörde bestimmt die gemäß den Absätzen 1 und 2 im Einzelfall zu zahlenden Beträge unter Berücksichtigung der maßgeblichen Faktoren, wie z. B. des tatsächlich erlittenen Schadens, des Umfangs der Aufwendungen für die Umstellungsmaßnahmen, des Wiederauffüllungsplans oder der technischen Anpassung."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für eine regelmäßige saisonale Einstellung des Fischfangs können keine Zuschüsse in Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 gewährt werden."

14. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 18*

Einhaltung der Interventionsvoraussetzungen

Die Verwaltungsbehörde vergewissert sich, dass die in Anhang III aufgeführten besonderen Voraussetzungen für die Intervention eingehalten werden.

Außerdem vergewissert die sich der Fachkompetenz der Begünstigten und der Rentabilität der Unternehmen, bevor die Beihilfen gewährt werden. Wenn sich während des Beihilfenzeitraumes herausstellt, dass der Begünstigte die Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht einhält, ist die Beihilfe zurückzuzahlen.

Die genauen Durchführungsmaßnahmen zu diesem Artikel können gemäß dem Verfahren nach Artikel 23, Absatz 2 beschlossen werden."

15. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 19*

Obligatorische finanzielle Beteiligung und staatliche Beihilfen

(1) Unbeschadet Absatz 2 gelten die Artikel 87, 88 und 89 des Vertrages für Beihilfen der Mitgliedstaaten im Fischerei- und Aquakultursektor.

(2) Die Artikel 87, 88 und 89 des Vertrages gelten nicht für die obligatorische finanzielle Beteiligung der Mitgliedstaaten an von der Gemeinschaft kofinanzierten Maßnahmen im Rahmen der Pläne gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung und Artikel 9 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 oder in Artikel [. . .] der Verordnung (EG) Nr. [. . .] zur Einführung einer Gemeinschaftsmaßnahme für das Abwracken von Fischereifahrzeugen.

(3) Alle Maßnahmen, die öffentliche Zuschüsse in Form von obligatorischen finanziellen Beteiligungen gemäß Absatz 2 über das in der vorliegenden Verordnung oder in der Verordnung (EG) [. . .] zur Einführung einer Gemeinschaftsmaßnahme für das Abwracken von Fischereifahrzeugen festgelegte Maß hinaus vorsehen, fallen insgesamt unter Absatz 1 dieses Artikels."

16. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 22*

Ausschussverfahren

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die in den Artikeln 4, 5, 6, 8, 10, 15, 18 und 21 genannten Sachbereiche sind nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 23 Absatz 2 zu erlassen."

17. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1, Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) zur Durchführung der Artikel 8, 15, 18 und 21 durch den mit Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 eingesetzten Ausschuss für Fischerei- und Aquakulturstrukturen;"

Artikel 2

Anhänge I bis IV werden entsprechend dem Anhang zur vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

   a) Ziffer 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

      „c) Bedarf des Sektors"

   b) Ziffer 2 Buchstabe d) Unterabsatz i) erhält folgende Fassung:

      „i) Indikatoren für die Entwicklung der Flotte im Vergleich zur Zielsetzung der mehrjährigen Bewirtschaftungspläne;"

2. Anhang II wird gestrichen.

3. Anhang III wird wie folgt geändert:

   a) Der Titel von Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

      „1. **Durchführung von Maßnahmen zur Anpassung des Fischereiaufwands (Titel II)**"

   b) Ziffer 1.0 erhält folgende Fassung:

      „1.0 *Alter der Schiffe*

      Im Sinne dieser Verordnung ist das Alter eines Schiffes die ganze Zahl, die sich als Differenz zwischen dem Jahr der Entscheidung der Verwaltungsbehörde zur Gewährung einer Prämie oder einer Beihilfe und dem Jahr der Indienststellung gemäß der Definition in der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 vom 22. September 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge [1] ergibt."

   c) Ziffer 1.1 Buchstabe b) Unterabsatz iv) wird gestrichen.

   d) Ziffer 1.1 Buchstaben c) und d) werden gestrichen.

   e) Ziffer 1.2 und 1.3 werden gestrichen.

   f) Der Titel von Ziffer 1.4 erhält folgende Fassung:

      „1.4 *Modernisierung von Fischereifahrzeugen (Artikel 9)*"

   g) Ziffer 1.4 Buchstabe b) Unterabsatz i) wird gestrichen.

   h) Ziffer 1.4 Buchstabe b) Unterabsatz ii) erhält folgende Fassung:

      „ii) die Verbesserung der Qualität und der Sicherheit der an Bord haltbar gemachten Fischereierzeugnisse, den Einsatz selektiverer Fangtechniken und Methoden zur Haltbarmachung sowie die Anwendung der einschlägigen Hygienevorschriften und/oder"

   i) Folgende Ziffer 1.5 wird angefügt:

      „1.5 *Sozioökonomische Maßnahmen (Artikel 12)*

      Maßnahmen für die Umschulung von Fischern oder die Diversifizierung ihrer Tätigkeiten außerhalb der Seefischerei müssen zu einer Verringerung des Fischereiaufwands der Begünstigten beitragen, auch wenn diese die Fischerei als Teilzeitbeschäftigung fortsetzen."

   j) Ziffer 2.5 wird gestrichen.

[1] ABl. L 274 vom 25.9.1986, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3259/1994 vom 22.12.1994 (ABl. L 339 vom 29.12.1994, S. 11).

4. In Anhang IV erhält der Text vor der Tabelle 3 in Ziffer 2 folgende Fassung:

„2. **Höhe der finanziellen Beteiligung**

a) Für alle Maßnahmen und Aktionen, die in den Titeln II, III und IV genannt sind, gelten für den Gemeinschaftszuschuss (A), die Gesamtheit der öffentlichen Zuschüsse (nationale, regionale und andere) des betreffenden Mitgliedstaats (B) sowie eine etwaige Beteiligung privater Begünstigter (C) folgende Höchstsätze (in Prozent der erstattungsfähigen Ausgaben):

Gruppe 1:

Prämien für die endgültige Stilllegung (Artikel 7), kleine Küstenfischerei (Artikel 11), sozioökonomische Maßnahmen (Artikel 12), Schutz und Entwicklung der aquatischen Ressourcen (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a)), Ausrüstung von Fischereihäfen ohne finanzielle Beteiligung privater Begünstigter (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c)), Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten und Verkaufsförderung ohne Beteiligung privater Begünstigter (Artikel 14), Aktionen der Unternehmen ohne Beteiligung privater Begünstigter (Artikel 15), Prämien für die vorübergehende Einstellung der Tätigkeiten und andere finanzielle Entschädigungen (Artikel 16), innovative Maßnahmen und technische Hilfe einschließlich Pilotprojekten, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt werden (Artikel 17).

Gruppe 2:

Modernisierung von Fischereifahrzeugen (Artikel 9).

Gruppe 3:

Aquakultur (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b)), Ausrüstung von Fischereihäfen mit Beteiligung privater Begünstigter (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c)), Verarbeitung und Vermarktung (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d)), Binnenfischerei (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e)), Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten und Verkaufsförderung mit Beteiligung privater Begünstigter (Artikel 14), mit finanzieller Beteiligung privater Begünstigter von Unternehmen durchgeführte Aktionen (Artikel 15 Absatz 2).

Gruppe 4:

Andere als von öffentlichen Einrichtungen durchgeführte Pilotprojekte (Artikel 17).

b) In Bezug auf Maßnahmen betreffend den Schutz und die Entwicklung der Meeresressourcen (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a)), die Ausrüstung von Fischereihäfen (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c)), die Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten und die Verkaufsförderung (Artikel 14) sowie die Aktionen der Unternehmen (Artikel 15) entscheidet die Verwaltungsbehörde, ob diese Maßnahmen unter die Gruppe 1 oder die Gruppe 3 fallen, wobei sie sich insbesondere auf folgende Erwägungen stützt:

— kollektive oder individuelle Interessen,

— kollektive oder individuelle Begünstigte (Erzeugerorganisationen, Vertretungsorganisationen der Unternehmen),

— öffentlicher Zugang zu den Ergebnissen der Maßnahme oder privates Eigentum und private Verfügungsgewalt,

— finanzielle Beteiligung von kollektiven Einrichtungen und Forschungsinstitutionen."